Weber, Joseph

Kompendium des katholischen Kirchenrechts mit Berücksichtigung des Staatskirchenrechts in Deutschland, Oesterreich und der Schweiz ; zunächst für Studirende der Theologie und des Rechts

Augsburg 1888

Kompendium
des
katholischen Kirchenrechts,
mit steter Berücksichtigung
des
Staatskirchenrechts
in
Deutschland, Oesterreich und der Schweiz,
zunächst für
Studirende der Theologie und des Rechts.

Von
J. Weber,
Kamerer und Stadtpfarrer.

Dritte, verbesserte und vermehrte Auflage.

Augsburg.
B. Schmid'sche Verlagsbuchhandlung.
1888.

Kompendium

des

katholischen Kirchenrechts,

mit Berücksichtigung

des

Staatskirchenrechts

in

Deutschland, Oesterreich und der Schweiz.

Zunächst für

Studirende der Theologie und des Rechts.

Von

J. Weber,

Kamerer und Stadtpfarrer.

Dritte, verbesserte Auflage.

Augsburg.

B. Schmid'sche Verlagsbuchhandlung.

1888.

Seiner Gnaden

dem

Hochwürdigsten Herrn

Herrn

Dr. Pankraz von Dinkel,

Bischof von Augsburg,

in tiefster Verehrung gewidmet

vom Verfasser.

Seiner Gnaden

dem

Hochwürdigsten Herrn

Herrn

Dr. Karl Joseph von Hefele,

Bischof von Rottenburg,

in tiefster Verehrung gewidmet

vom Verfasser.

Vorrede.

Das Kirchenrecht gehört sowohl der Theologie als auch der Jurisprudenz an.

Genaue Kenntniß desselben ist dem Theologen absolut nothwendig; denn so lehrt die Kirche: „Nulli sacerdotum liceat canones ignorare“[1] und: „Sciant sacerdotes scripturas sacras et canones, ut omne opus eorum in praedicatione et doctrina consistat.“[2] Nach dem Kanonisten Berardi[3] besitzen diejenigen, welche „insalutata canonum disciplina“ Theologie studiren, nur das dimidium theologiae, und solche Halbtheologen können weder zu den Weihen noch zu einem Kuratbenefizium zugelassen werden nach der modifizirten Rechtsregel: Ignorantibus (in jure canonico) portae non pateant ordinum. Allen Kanonisten gilt die juris-

---

[1] c. 4. D. 38. [2] c. 1. D. 38. [3] Comment. in jus eccles. praef.

prudentia sacra als die scientia omnium scientiarum (die Königin aller theologischen Disziplinen), als die theologia rectrix, welche dem Leben und Streben des Priesters die gottgefällige Richtung verleiht. — Das kanonische Recht enthält manche Partien insbesondere in der Einleitung, welche der feurigen Jugend ziemlich trocken vorkommen, so daß sie anfänglich den Vorträgen ziemlich kühl folgt. Um seine Zuhörer geistig aufzufrischen, rief Pirhing beim Beginn der Einleitung und bei Wiederkehr trockener und schwieriger Materien die Worte zu: Juvenes mihi amicissimi, quantumcunque labor hic sit difficultate ferreus, utilitate tamen est aureus! — Keine Wissenschaft vermag ihre Jünger nach Ueberwindung der ersten Schwierigkeiten für Gott, Christus, seine Kirche und seinen Stellvertreter, aber auch für die christlichen Staaten und deren erhabene Lenker in dem hohen Grade zu begeistern, wie das Kirchenrecht. Kanonistisch geschulte Theologen, Juristen und andere Beamte sind stets bereit, zu geben Gott, was Gottes, und dem Kaiser, was des Kaisers ist.

Das Studium des Kirchenrechts ist auch für den andern Fachmann, den Juristen, nothwendig. Wir erlauben uns hiefür nur folgende Stelle anzuführen: „Sacros canones non minus quam leges valere etiam nostrae volunt leges: sancimus, obtinere in illis et quae sacris visa sunt canonibus, perinde ac si civilibus inscriptum esset legi-

bus."[1] — Wenn auch der moderne Gesetzgeber diesen Standpunkt nicht theilt, so vermag er doch die canones nicht völlig zu ignoriren, und der heutige Rechtsgelehrte ohne kanonistische Kenntnisse könnte manche in praxi an ihn herantretende Frage juristisch nicht anfassen und behandeln.

Kirchenrechtliche Kenntnisse sind jedem wissenschaftlich Gebildeten, er mag dem Zivil- oder Militärstande angehören, insbesondere in unserer Zeit nothwendig; denn einmal befassen sich Reichs- und Landtage vielfach mit kirchenrechtlichen Fragen, welche sonst auf Konzilien und Synoden behandelt und entschieden wurden; sodann ist fast jede politische Frage mehr oder weniger kirchenpolitischer Natur, d. h. sie hat eine Seite an sich, welche das kirchenrechtliche Gebiet berührt.

Unser Kompendium des Kirchenrechts in katechetischer Form, das vor zwei Jahren in zweiter Auflage erschienen ist, darf sich heute seinen vielen Gönnern und Freunden in neuer Auflage vorstellen. Daß diese Auflage Verbesserungen und Erweiterungen erfahren hat, dürfte bei auch nur oberflächlicher Vergleichung mit ihrer Vorgängerin sofort in die Augen springen.

Das Kompendium des Eherechts ist schon vor einem Jahre in dritter Auflage erschienen. Die

[1] c. 45. Cod. de episc. et cler. 1. 3.

zweite Auflage desselben wurde von dem Hochwürdigen Domherrn Dr. A. Jagatic in Sarajevo in Bosnien in das Kroatische übersetzt. Der weiteren an uns gestellten Bitte, auch die zweite Auflage des Kompendiums des katholischen Kirchenrechts in dieselbe Sprache übertragen zu dürfen, wurde unterm 13. November 1886 entsprochen. Rücksichtlich der Uebertragung der dritten Auflage in eine andere fremde Sprache sind die diesbezüglichen Verhandlungen noch nicht zum Abschluß gekommen.

Das Badische Friedensgesetz konnten wir leider nicht einmal im Anhange berücksichtigen, denn bis zur Stunde ist es bedauerlicherweise nicht zu Stande gekommen. Wenn sich hier das Sprüchwort: Gut Ding braucht lang Weil, bewahrheiten würde, dann hätten sich Regierung und erste Kammer um Kirche und Staat gleich verdient gemacht.

Unser Opusculum ist bestimmt:

1) für die Studirenden bezw. Kandidaten des Rechts, der Theologie, des Priester- und Pfarramtes in Deutschland, Oesterreich und der Schweiz;

2) auch für die in genannten Staaten in der Seelsorge stehenden strebsamen Geistlichen, welche in dieser hochwichtigen Disziplin auf dem Laufenden bleiben wollen, aber bei ihren vielen und verschiedenartigen Amts- und Berufsgeschäften nicht die erforderliche Zeit finden können, um sich durch dickleibige

und mitunter schwer verständliche kanonistische Werke hindurchzuarbeiten;

3) für wissenschaftlich Gebildete überhaupt, welche sich in kirchenrechtlichen, insbesondere kirchenpolitischen Fragen rasch und sicher orientiren wollen.

Schließlich gestatten wir uns noch unsern Dank auszusprechen einmal dem Hochwürdigen Herrn Vikar K. Elser, welcher seinen leidenden Prinzipal bei Korrektur der Druckbogen wesentlich unterstützt hat, sodann der verehrlichen Verlagshandlung für die treffliche Ausstattung des Werkchens.

So möge denn unser Kompendium zum drittenmale seine Wanderschaft durch Deutschland, Oesterreich und die Schweiz antreten und im neuen Gewande neue Gönner und Freunde finden!

Ludwigsburg, den 1. Mai 1888.

Der Verfasser.

Inhalts-Anzeige.

Erstes Kapitel.

Von der Taufe.

Zweites Kapitel.

Von der Ordination.

Drittes Kapitel.

Von den kirchlichen Beamten.

Viertes Kapitel.

Fünftes Kapitel.

Sechstes Kapitel.

Von dem Kirchenvermögen. 386

Anhang.

Einleitung.

1. Fr. Was ist die Kirche?

A. Die vom Herrn (Kyrios) gestiftete, vom hl. Geist geleitete, vom Papst und den ihm untergegebenen Bischöfen regierte, zur Entsündigung und Heiligung ihrer Mitglieder bestimmte sichtbare Gemeinschaft aller Rechtgläubigen auf Erden.[1]

„Kirche" von κυριακή sc. οἰκία oder κυριακόν sc. οἰκεῖον; „ecclesia" = ἐκκλησία von ἐκκαλεῖν, evocare.

2. Fr. Welche Kennzeichen und Eigenschaften kommen der Kirche zu?

A. Christus hat nur Eine Kirche gestiftet, wie es nur Eine Erlösung, nur Eine Wahrheit gibt. Da aber im Laufe der Zeit neben der Einen Kirche viele Religionsgesellschaften entstanden sind, von denen jede behauptet, daß sie die vom Herrn gestiftete Kirche sei, so müssen die Merkmale angegeben werden, an welchen die Eine wahre Kirche vor allen andern Genossenschaften erkannt werden kann. Ihre Kennzeichen bezw. Eigenschaften sind:

1) Einheit in Lehre, Verfassung, Kult und Oberhaupt.

---

[1] Winkler, Lb. S. 23.

2) Heiligkeit in dem Stifter, der Lehre, den Sakramenten und Mitgliedern.

3) Allgemeinheit oder Katholizität nach Zeit, Ort und Personen.

4) Apostolizität in Lehre, Sakrament und Succession.

5) Sichtbarkeit in ihren Mitgliedern, dem Oberhaupte, dem Gottesdienst und den Sakramenten.

Döllinger:[1] Die protestantische Kirche ist eine unsichtbare, eine geheime, heilige Gemeinschaft, ein stiller Geisterbund, von dem Niemand weiß, wann und wo er geschlossen, und wer dazu gehört.

6) Unfehlbarkeit in Entscheidungen, welche die Glaubens- oder Sittenlehre betreffen.

Irenäus:[2] „Ubi ecclesia, ibi spiritus Dei." Catechismus[3] romanus: „Ecclesia errare non potest in fidei ac morum disciplina tradenda, cum a spiritu sancto gubernetur." Das unfehlbare Lehramt der Kirche (bestehend aus dem Papst und den mit ihm verbundenen Bischöfen) gibt seine unfehlbaren Entscheidungen entweder durch eine allgemeine Kirchenversammlung oder unter bestimmten Voraussetzungen durch den Papst allein.[4]

7) Alleinseligmachung, weil sie allein die christliche Lehre und die christlichen Heilsmittel rein und vollständig besitzt.

Bulle Unam sanctam (1303) Bonifacius' VIII. in X vag. comm. 1. 8. c. 1: „Unam sanctam ecclesiam catholicam et ipsam apostolicam urgente fide credere cogimur et tenere, nosque hanc firmiter credimus et simpliciter confitemur, extra quam nec salus est nec remissio peccatorum."

Die Kirche unterscheidet zwischen formellen und bloß materiellen Häretikern. Letztere sind diejenigen, welche im unver-

---

[1] Kirche und Kirchen S. 27. [2] Adv. haeres. [3] I. cap. 10. qu. 16. [4] Vatic. sess. 4. cap. 4. 18. Jul. 1870.

schuldeten, nicht sündhaften, nicht strafbaren Irrthum leben. Wenn diese aufrichtig den wahren Glauben suchen und Gottes Gebote nach bestem Wissen beobachten, so gehören sie zwar nicht äußerlich aber doch innerlich zur Kirche und können daher auch selig werden. Doch entbehren auch die schuldlos Irrenden vieler Heilsmittel, welche nur in der wahren Kirche zu finden sind, z. B. des hl. Meßopfers, des wahren Abendmahls, der priesterlichen Lossprechung ꝛc. Darum betet der katholische Christ für Erleuchtung der Irrenden und sucht durch werkthätige Liebe und einen hl. Lebenswandel zu deren Bekehrung beizutragen. Welches sind die schuldhaft und welches die schuldlos Irrenden? Das weiß allein der Allwissende und Allgerechte. Zu letzteren zählt man jene Millionen, welche nicht selbst von der Kirche abgefallen sind, sondern von solchen abstammen, welche lange vorher von der Kirche sich getrennt haben.

S. Augustinus de bapt. contra Donat. IV. 4: „Secundum ejus praescientiam, qui novit, quos praedestinaverit ante mundi constitutionem conformes imagini filii sui, multi etiam, qui aperte foris sunt et haeretici appellantur, multis et bonis catholicis meliores sunt. Quid enim sint hodie, videmus, quid cras futuri sint, ignoramus. Et Deo quidem, apud quem sunt praesentia, quae ventura sunt, etiam quod futuri sunt, jam sunt. Novit dominus, qui sunt ejus. Namque in illo ineffabili praescientia Dei multi, qui foris videntur, intus sunt; et multi, qui intus videntur, foris sunt. Ex illis ergo omnibus, qui, ut ita dicam, intrinsecus et in occulto intus sunt, constat ille hortus conclusus.“

Kölner Provinzialkonzil v. J. 1860: „Quam certo autem ecclesia pronunciat, non esse salutem illis, qui ecclesiam veram cognitam non sequuntur, tam certo etiam Deo, qui solus singulorum corda scrutatur, judicium de eorum, qui errant, culpa committit.“

Pius[1] IX.: „Der Glaubenssatz muß festgehalten werden, daß außer der apostolischen römischen Kirche niemand selig werden kann, daß sie die einzige Arche des Heils sei, daß jeder, der sich nicht in dieselbe geflüchtet, in der Fluth untergehen werde. Jedoch muß man gleichfalls für gewiß halten, daß

[1] Allokut. v. 9. Dez. 1854.

jene, die über die wahre Religion an Unkenntniß leiden, falls solche unüberwindlich ist, vor den Augen des Herrn deßhalb mit keiner Schuld behaftet sind. Nun aber, wer möchte sich anmaßen, die Grenzen einer solchen Unwissenheit nach der Beschaffenheit und Verschiedenheit der Völker, Länder und Geister und so vieler anderer Umstände bezeichnen zu wollen?"

3. Fr. Was versteht man unter Kirchenrecht?

A. Im objektiven Sinn die für die Kirche geltenden Rechtsregeln, im subjektiven Sinn dagegen die ihr zustehenden Befugnisse.[1]

Kirchenrecht (jus ecclesiasticum) im engern Sinn umfaßt bloß das kirchliche Recht, d. h. die von den kirchlichen Organen für die Kirche aufgestellten Rechtssätze, in weiterem Sinn dagegen auch die von den Staatsgewalten zur Unterstützung der kirchlichen Disciplin aufgestellten Rechtsnormen; im euphemistischen Sinn auch die gegen die Kirche erlassenen Gesetze und Verordnungen. Die Ausdrücke „jus ecclesiasticum" (Kirchenrecht) und „jus canonicum" (kanonisches Recht) werden vielfach als identisch gebraucht; strenge genommen aber enthält letzteres bloß das im corpus juris canonici enthaltene Recht, und umfaßt also einerseits mehr, anderseits weniger als das Kirchenrecht: mehr, weil es die im corpus juris canonici enthaltenen Bestimmungen über rein bürgerliche Rechtsinstitute umfaßt; weniger, weil es die in neueren Kirchenrechtsquellen enthaltenen Rechtsnormen nicht in sich begreift.[2] Andere Ausdrücke für jus ecclesiasticum oder canonicum sind: jus sacrum im Gegensatz zu jus profanum sc. civile; jus pontificium im Gegensatze zu jus caesarium.

4. Fr. Wie wird das Kirchenrecht eingetheilt?

A. 1) In göttliches (divinum) und menschliches, positives Recht (jus humanum, positivum).

2) In generelles, gemeines, allgemeines Recht (jus generale, commune, universale), die für die ganze Kirche geltenden Rechtssätze, und in spezielles, singuläres und partikuläres Recht.

---

[1] Vering, Lb. S. 2. [2] Gerlach, Lb. S. 8.

Das spezielle Gesetz gilt nur für einen bestimmten Fall und nicht für andere ähnliche Fälle (Privilegium), das singuläre hat für eine bestimmte Klasse von Personen und Verhältnissen Geltung (die singulären Bestimmungen für Geistliche, Ordenspersonen, das Patronatsrecht und die Rechte der Exempten); das partikulare Recht ist das besondere Kirchenrecht einzelner Diözesen und Länder.[1]

3) In geschriebenes und nicht geschriebenes (Gewohnheits-) Recht.

4) In altes (bis zum Tridentinum), neues (von da an bis zum Vatikanum) und neuestes (vom Vatikanum ab) Kirchenrecht.

5. Fr. Was versteht man unter Kirchengewalt?

A. Die vom Herrn den Aposteln und deren Amtsnachfolgern verliehene Vollmacht zur Leitung der kirchlichen Angelegenheiten.

Der Herr hat die Kirchengewalt nicht der ganzen Gemeinde, bezw. dem Landesherrn, wie die Reformatoren des 16. Jahrhunderts irrthümlich lehren, übergeben. Die Träger derselben sind die Apostel und in höchster Instanz Petrus, dem die Fülle der Kirchengewalt innewohnt. In Einheit mit dem Papste regieren die Bischöfe die Kirche Gottes und alle Gewalt leitet sich vom Papste, bezw. Bischofe her. Die Kirche ist nach Christi Anordnung eine inäquale Sozietät, bestehend aus Klerikern und Laien. Erstere bilden die lehrende, heiligende und regierende Kirche, letztere die hörende, lernende, zu heiligende und regierte Kirche.

Decretum Gratiani (c. 7. C. 12. qu. 1): „Duo sunt genera Christianorum. Est autem unum genus, quod mancipatum divino officio, ab omni strepitu temporalium cessare convenit, ut sunt clerici. *Κλῆρος* enim graece, latine sors. Inde hujusmodi homines vocantur clerici,

---

[1] Vering, Lb. S. 6.

i. e. sorte electi. Aliud vero genus est Christianorum, ut sunt laici. *Λαός* enim graece est, populus latine."

Außer dem besonderen Priesterthum gibt es auch ein allgemeines, inwiefern jeder Christ durch die Taufe verpflichtet ist, innerliche oder geistige Opfer des Glaubens, der Hoffnung und Liebe, des Gebetes und der Abtödtung Gott darzubringen. 1. Petr. 2. 9: „vos autem genus electum, regale sacerdotium, gens sancta, populus (*λαός*) acquisitionis."

6. Fr. Wie wird die Kirchengewalt eingetheilt?

A. 1) In die Weihegewalt, potestas ordinis, d. h. die innere, unverlierbare Fähigkeit, gewisse heilige Handlungen vorzunehmen (character indelebilis).

2) In die Jurisdiktionsgewalt, pot. jurisdictionis, d. h. die äußere, verlierbare Befugniß, gewisse kirchliche Fähigkeiten, welche man durch die Ordination erlangt hat, auszuüben. Dieselben erlangt man durch die missio legitima, canonica seitens der kompetenten Kirchenobern. Hieher gehört auch die Lehrgewalt, pot. magisterii, als bloßer Zweig der pot. jurisdictionis.

Vatic. const. dogm. de rom. pontifice, cap. 4: „Ipso apostolico primatu (jurisdictionis), quem romanus pontifex tanquam Petri principis apostolorum successor in universam ecclesiam obtinet, supremam quoque magisterii potestatem comprehendi." Demgemäß ist in dem apostolischen Primat der Jurisdiktion auch die höchste Lehrgewalt eingeschlossen.

Die Jurisdiktion begreift in sich einmal das jus dicere, das Rechtsprechen, Richteramt, sodann aber auch das jus gubernandi, administrandi, die Regierungsgewalt, Administration. Deßhalb sagen wir weiter: Die Jurisdiktionsgewalt ist entweder a) eine bloß verwaltende, administrative, oder b) eine richterliche.

Papst und Bischof sind die Träger der richterlichen und administrativen Gewalt; sie können die Ausübung der richterlichen Gewalt solchen Beamten übertragen, welche sich mit der Verwaltung nicht befassen (Trennung der Justiz von der Verwaltung).

Die administrative Regierungsgewalt tritt auf a) als gesetzgebende, legislative, oder b) als aufsehende, oder c) als gesetzausführende, exekutive, vollziehende Gewalt.

Die richterliche Gewalt erscheint entweder a) als streitige Gerichtsbarkeit, jurisdictio contentiosa, oder b) als peinliche, jurisdictio criminosa, Strafgerichtsbarkeit.

7. Fr. Welche hierarchischen Stufen unterscheidet man?

A. 1) Im Ordo die Stufen a) göttlicher Einsetzung: Episkopat, Presbyterat und Diakonat, b) kirchlicher Anordnung: Subdiakonat, und die vier niederen Weihen: Akolythat, Exorzistat, Lektorat und Ostiariat (hierarchia ordinis).

Trident. sess. 23 can. 6 de sacram. ord.: „Si quis dixerit, in ecclesia catholica non esse hierarchiam divina ordinatione institutam, quae constat ex episcopis, presbyteris et ministris, a. s."

2) In der Jurisdiktion die Stufen göttlicher Einsetzung: päpstlicher Primat, Episkopat, Presbyterat und Diakonat (hierarchia jurisdictionis).

3) Es haben sich im Laufe der Zeit heraus gebildet: a) aus dem Episkopat: Patriarchat, Exarchat, Primat, Archiepiskopat (Erzbischöfe, Metropoliten), b) aus dem Presbyterat: Archipresbyterat und Prälaturen, c) aus dem Diakonat: Archidiakonat.

Fast alle diese Stufen gelten heute nur als Ehrentitel.

8. Fr. Was versteht man unter Kirchengesetz?

A. Die von der kompetenten Autorität ausgehenden, auf Regelung kirchlicher Verhältnisse sich beziehenden Rechtsnormen.

9. Fr. Wem steht das Gesetzgebungsrecht in der Kirche zu?

A. 1) Dem Papst für die ganze Kirche;

2) den Bischöfen a) in Verbindung mit dem Papste auf allgemeinen Konzilien gleichfalls für die ganze Kirche, b) ohne den Papst für sich allein, jedoch nur für ihre respectiven Diözesen.

10. Fr. Wie kann man die Kirchengesetze eintheilen?

A. 1) in gebietende, verbietende und dispositive, je nachdem sie etwas vorschreiben oder untersagen oder nur einen Kanon für Beurtheilung bestimmter kirchlicher Verhältnisse bilden;

2) in Strafgesetze, welche auf Uebertretung der Gebote oder Verbote eine Strafe setzen;

3) in günstige, favorable, und in ungünstige, odiose; endlich

4) in päpstliche und bischöfliche Gesetze.

11. Fr. Welche Grundsätze gelten in Betreff der Publikation der (päpstlichen) Gesetze?

A. 1) Die dogmatischen Entscheidungen der Päpste und allgemeinen Konzilien bedürfen keiner ausdrücklichen Publikation. Jeder, der auf irgend eine Weise davon Kenntniß erlangt, ist sofort im Gewissen verpflichtet, dieselben anzunehmen.

2) Die Disciplinarverordnungen dagegen als menschliche Gesetze bedürfen der speziellen Publication.

3) Eine bestimmte Form hiefür ist nicht vorgeschrieben.

Seit dem 14. Jahrhundert ist es Sitte, die päpstlichen Erlasse und auch die Beschlüsse der allgemeinen Kirchenversammlungen nur in Rom und zwar in Acie Campi Florae (am Eingange des Blumen- (heute Gemüse-) Marktes), an den Thoren der St. Lateran- und Peters-Kirche, an der apostolischen Kanzlei (so auch die vatikanische Konstitution vom 18. Juli 1870) und an andern durch Herkommen bestimmten Orten der Stadt anzuschlagen.

Diese Publicatio urbi facta gilt rechtlich als eine publicatio orbi (für den ganzen Erdkreis) facta.

4) Eine spezielle Promulgation an den einzelnen Orten ist nur dann nothwendig, wenn das Gesetz, wie das Ehereformdekret (sess. 24. cp. 1 de ref. matr.) es vorschreibt.

Das Aufhebungsbreve des Jesuitenordens vom 16. August 1773 mußte nach Anordnung Klemens' XIV. den einzelnen Personen an den verschiedenen Orten kundgemacht werden.

5) Zur Giltigkeit eines päpstlichen Gesetzes für die einzelnen Diözesen bedarf es nicht der ausdrücklichen Annahme seitens des Diözesanbischofes. Würde das Gesetz für die besonderen Zustände der Diözese nicht passen, so wäre es auch nach dem Vatikanum Pflicht des Bischofs, den Papst hierauf aufmerksam zu machen, und er dürfte bis zur endlichen Entscheidung in Rom die Publikation aufschieben.

6) Die kirchliche Verbindlichkeit eines vom Papst oder Bischofe erlassenen Gesetzes hängt in keinem Falle erst vom staatlichen Plazet ab.

12. Fr. Wann tritt ein Gesetz in Kraft?

A. 1) Regelmäßig sofort mit der Publikation desselben.

Der Einzelne ist zur Befolgung desselben im Gewissen verpflichtet, sobald er von dessen Promul-

gation Kenntniß erlangt. Letzteres wird nach Ablauf von 2 Monaten rechtlich präsumirt.

2) Ausnahmsweise wird auch vom Gesetze selbst der Zeitpunkt seiner Geltung festgesetzt.

Hieher gehört das tridentinische Ehereformgesetz (Sess. 24 cp. 1, de ref. matr.), welches bestimmt, daß dasselbe in allen Pfarreien verkündet werde und erst 30 Tage nachher verbindlich sein soll.

3) Jedes Gesetz erstreckt sich nur auf künftige Fälle. Eine Ausnahme hievon begründet nur

a) die ausdrückliche Beifügung der rückwirkenden Kraft;

b) die authentische Interpretation durch ein neues Gesetz, weil die Auslegung nur den Sinn der früheren Gesetze feststellt.[1]

13. Fr. Wie tritt ein Gesetz ganz oder theilweise außer Kraft?

A. 1) Durch Abrogation, wenn die gesetzgebende Gewalt dasselbe gänzlich aufhebt;

2) Durch Derogation, wenn dieselbe das Gesetz nur theilweise außer Wirksamkeit setzt;

3) durch Obrogation, wenn dieselbe, ohne es aufzuheben, etwas Neues hinzufügt.

Auch durch ein Gewohnheitsrecht kann ein Gesetz abgeändert oder aufgehoben werden.

4) Wenn Gesetze unter sich in einem unlösbaren Widerspruch stehen, so geht das jüngere (jus posterius derogat priori) dem älteren voran.

14. Fr. Was versteht man unter Dispensation?

A. Die vom kompetenten Kirchenobern für einen

---

[1] Schulte, Lb. S. 242.

bestimmten Fall verfügte Befreiung von einem bestehenden Gesetze.

15. Fr. Welche Arten von Dispensationen gibt es?

A. Es gibt: 1) päpstliche und bischöfliche Dispensationen.

2) Dispensationen pro foro externo et interno für den Rechts- und Gewissensbereich. Letztere, welche gewöhnlich im Beichtstuhle nachgesucht und auch in demselben exekutirt werden, haben pro foro externo keine Wirkung.

3) Dispensationen pro futuro (e. g. pro matrimonio contrahendo, pro ordine suscipiendo, beneficio conferendo) und pro praeterito (pro matrimonio contracto, ordine suscepto, beneficio collato), je nachdem die Eingehung eines Verhältnisses (Ehe, Empfang der Weihen, eines Benefiziums) durch Dispens ermöglicht, oder aber nachträglich der entweder anfänglich unerlaubte oder unerlaubt gewordene Zustand verbessert, also dessen rechtmäßige Fortsetzung gestattet[1] wird.

4) Dispensationen in forma gratiosa, wenn das Dispensdekret dem Bittsteller unmittelbar zugestellt wird (seltene Form), und Dispensationen in forma commissoria, wenn der Bischof, bezw. der Beichtvater des Bittstellers (Ehe-, Weihe-, Benefiziums-Kandidaten) den Auftrag erhält, die Dispensgründe summarisch zu prüfen, und wenn die Richtigkeit derselben sich herausstellt, die Dispens im Namen des Papstes zu gewähren (regelmäßige Form).

---

[1] Schulte, Lb. S. 230.

16. Fr. Wer ist zur Dispensertheilung kompetent?

A. 1) Der **Papst** und zwar rücksichtlich aller auf dem bloßen Kirchenrecht beruhenden Rechtssätze.

Von den natürlichen Sittengesetzen, sowie von den göttlichen Geboten kann nicht dispensirt, wohl aber deklarirt werden, daß der konkrete Fall wegen seiner besonderen Eigenthümlichkeiten nicht unter das göttliche Gesetz subsumirt werden kann. In den Quellen z. B. Trident. sess. 14 cp. 7. de ref. kommt der Ausdruck „dispensatio" für „declaratio" vor, nämlich die Erklärung des Richters, daß der betreffende Fall nicht unter das Gesetz fällt.

2) Der **Bischof** und zwar von sich aus (jure proprio) nur von den Diözesanverordnungen und Gewohnheiten, sonst aber nur auf Grund genereller Vollmachten durch das Gesetz oder den Gesetzgeber selbst, nemlich:

a) jure **ordinario** in den ihm von dem Gesetz eingeräumten Fällen, namentlich in Betreff der Brautpersonen von der Proklamation, der Weihekandidaten von gewissen Irregularitäten, der Kuratgeistlichen von der Residenzpflicht 2c.;

b) jure **extraordinario** in den päpstlichen Fällen, aber nur pro foro interno α) wenn der päpstliche Stuhl unzugänglich, β) wenn periculum in mora vorhanden ist, und wenn in jedem Falle die päpstliche Dispens mit Sicherheit zu präsumiren und das Hinderniß ein **geheimes** ist;

c) jure **delegato** in allen auch öffentlichen Fällen, welche dem Bischofe seit dem 17. Jahrhundert durch besondere päpstliche Vollmachten, um welche er alle fünf Jahre (facultates quinquennales) nachzusuchen hat, bezeichnet werden. Hieher gehört die Fakultät zu dispensiren vom Breviergebet, Fasten- und Abstinenzgebot, von den einfachen Gelübden mit

wenigen Ausnahmen, von den meisten aufschiebenden und mehreren trennenden Ehehindernissen. In diesen Ehedispensen aber muß der Bischof jedesmal ausdrücklich die Klausel aufnehmen, daß er sie nur in der Eigenschaft eines päpstlichen Bevollmächtigten ertheilt habe.

Facultas XVI.: Deferendi Sanctissimum occulte ad infirmos sine lumine. XVII.: Induendi se vestimentis saecularibus, si aliter in locis suae curae commissis permanere non poterit. XVIII.: Recitandi rosarium vel alias preces, si breviarium secum deferre non poterit vel divinum officium ob aliquod legitimum impedimentum recitare non valeat.

17. Fr. Welches sind die päpstlichen Dispensbehörden?

A. Es sind dies je nach dem Charakter des betreffenden Dispensgesuches die Datarie pro foro externo, die Pönitentiarie pro foro interno sive conscientiae, dann die Congregatio Concilii Tridentini, die Congr. Inquisitionis sive sancti officii, und die Congregatio de propaganda fide.

18. Fr. Was schreibt das Tridentinum[1] in Betreff der Dispensertheilung vor?

A. 1) Das Vorhandensein eines triftigen Grundes, bezw. sichere Erhoffung eines bedeutenden Nutzens für die Kirche (urgens justaque ratio et major quandoque utilitas).

Der Dispensationsgrund kann sich auf das allgemeine oder individuelle Wohl beziehen, z. B. wenn durch Nichtgewährung der Dispens der Betreffende unverhältnißmäßig leiden müßte, oder sein Seelenheil in Gefahr kommen, Störung des ehelichen und häuslichen Friedens oder anderweitiger schwerer Nachtheil erwachsen würde.

---

[1] Sess. 25. cp. 18 de ref.

2) Genaue Untersuchung des Thatbestandes und reifliche Erwägung der Verhältnisse (causa cognita ac summa maturitas).

Die sine justa causa durch einen Untergeordneten (z. B. den Bischof in einem Papalfalle) auf Grund einer speziellen Ermächtigung oder in Folge des Gesetzes gewährte Dispens ist natürlich unerlaubt, aber auch zugleich ungiltig, während die vom kompetenten Gesetzgeber (Papst, Bischof) in Ermanglung eines triftigen Grundes ertheilte Dispens nur ungerecht, nicht aber ungiltig ist; denn es ist lediglich seine Sache, zu bestimmen, wer an das Gesetz gebunden sein soll.

3) Gratis-Ertheilung, d. h. der Dispensator darf keinen persönlichen Nutzen aus ihr ziehen. Dem widerspricht die Praxis nicht, daß bestimmte nach dem Stande und den Vermögensverhältnissen der Bittsteller geregelte und fixirte Gebühren gefordert werden. Es sind dies theils bloße Kanzleitaxen zur Bestreitung der auf der Ausfertigung und Zustellung haftenden Auslagen, theils s. g. Compositionen, welche bei Dispensen pro foro externo zum Besten kirchlicher Anstalten, z. B. der auswärtigen Missionen verwendet werden.

19. Fr. Was versteht man unter Sub- und Obreptio?

A. Die Dispensen werden regelmäßig nur unter der Bedingung „si preces veritate nituntur" ertheilt, deßhalb macht jede Erschleichung (aliterque facta dispensatio surreptitia censeatur[1]) dieselbe null und nichtig.

Dieselbe ist entweder a) eine Subreptio, wenn nicht die ganze Wahrheit vorgetragen, sondern ein wesentlicher Theil derselben verschwiegen wird, oder

---

[1] Sess. 25. c. 18 de ref.

b) eine **Obreptio**, wenn das Gesuch zwar die volle Wahrheit, aber dazu noch Falsches enthält.

Das Gesuch soll enthalten a) die ganze Wahrheit und b) Nichts als die Wahrheit.

20. Fr. Was versteht man unter **Privilegium**?

A. Die von der legislativen Gewalt für eine physische oder moralische Person bewilligte ständige Ausnahme von einem bestehenden Gesetze.

Decretum Gratiani (c. 3. D. 3): „Privilegia sunt leges privatorum, quasi privatae leges. Nam privilegium inde dictum est, quod in privato feratur."

21. Fr. Welche Arten von Privilegien gibt es?

A. Es gibt: 1) **Affirmative**, **positive** und **negative** Privilegien. Erstere erlauben etwas gemeinrechtlich Verbotenes zu thun; letztere gestatten etwas gemeinrechtlich Gebotenes zu unterlassen.

2) **Reale**, **persönliche** und **gemischte** Privilegien. Erstere haften einer Sache, einem Ort, Amte, Stande 2c. an und gehen auf den jeweiligen Inhaber der Sache 2c. über; letzteres ist einem einzelnen Individuum verliehen, und ist wiederum entweder a) ein höchst persönliches, das mit dem Tode der Einen privilegirten Person erlischt, oder b) ein übertragbares, das auf einen Nachfolger fortgeleitet werden kann. Die gemischten Privilegien sind eine Mehrheit von Personen, einer Kommunität oder einem Corpus verliehen.

3) **Gratiose** und **remuneratorische** Privilegien, je nachdem dieselben als eine reine Gunstbezeugung des Verleihers, oder als Erkenntlichkeit für geleistete Dienste verliehen werden.

4) **Pure** und **konventionelle** Privilegien, je nachdem sie ohne allen Vorbehalt oder nur auf Grund einer Gegenleistung gewährt werden.

5) Privilegien, welche eine gemeinrechtliche Bestimmung aufheben (priv. contra jus) und solche, welche neben einer solchen hergehen (priv. praeter, ultra jus).

6) Privilegien, welche im Corpus juris canonici enthalten sind (priv. juri communi inserta) und solche, welche durch ein spezielles Reskript verliehen werden (priv. extra corpus juris sive per speciale rescriptum data).

7) Perpetuirliche und temporäre Privilegien.

8) Privilegien motu proprio oder ad preces, ad instantiam verliehen, je nachdem der Verleiher dasselbe ungebeten, aus freiem Antrieb gegeben, oder nur auf Bitten des Privilegirten gewährt hat.[1]

22. Fr. Wer kann Privilegien ertheilen?

A. 1) Der Papst rücksichtlich der auf bloß positivem Kirchenrecht beruhenden Bestimmungen.

2) Der Bischof in Betreff seiner eigenen Anordnungen und rücksichtlich solcher Gesetze, welche er kraft spezieller Ermächtigung in Gegenständen erlassen kann, die sonst seiner Jurisdiktion entzogen sind.[2]

23. Fr. Was ist zur Giltigkeit eines Privilegiums erforderlich?

A. 1) Es muß von dem zuständigen Kirchenobern erlassen worden sein.

2) Es darf der Kirche nicht zum Nachtheile gereichen.

3) Es dürfen wohlerworbene Rechte eines Dritten nicht verletzt werden.

---

[1] Schulte, Lb. S. 240. [2] Silbernagl, Lb. S. 109.

4) Es soll ein hinreichender Grund vorliegen. Doch ist dasselbe auch in Ermanglung eines solchen, wenn auch unerlaubt, gleichwohl vollgiltig; denn hier kommt lediglich der Wille des Gesetzgebers in Betracht.

Ein Privilegium kann mündlich (vivae vocis oracula) oder schriftlich (per rescriptum gratiae) gewährt werden; aber pro foro externo haben nur die schriftlich gewährten rechtliche Geltung.[1]

24. Fr. Welches sind die rechtlichen Wirkungen eines Privilegiums?

A. 1) Der Privilegirte hat das Recht, die ihm darin gewährten Konzessionen auszuüben.

2) Er hat das Recht, gegen jeden, der ihn an Ausübung seines Privilegiums behindern will, diejenige Klage zu erheben, welche sich aus der Natur des betreffenden Privilegiums ergibt.

3) Jede dem Privilegium zuwiderlaufende Handlung, selbst ein richterliches Erkenntniß gegen dasselbe ist null und nichtig.

4) Soll ein Privilegium gegen die Rechte dritter oder gegen Lokalgewohnheiten und Spezialgesetze Wirkung haben, so muß darin die clausula derogatoria rücksichtlich derselben enthalten sein.

5) Eine Publikation derselben ist nur bei allgemeiner Darnachachtung nothwendig. Im andern Fall tritt es in Wirksamkeit, sobald es dem, dessen Rechte hiedurch beschädigt oder aufgehoben werden sollen, vorgelegt worden ist.

6) Ein motu proprio erlassenes Privilegium tritt erst mit seiner Annahme (privilegia non obtruduntur), ein erbetenes dagegen mit seiner Ausfertigung in Rechtskraft.

[1] Silbernagl, Lb. S. 109.

Die Standesprivilegien, auf welche nicht verzichtet werden kann, sind nicht durch die Annahme bedingt.

7) Der Privilegirte darf sein Privilegium nur in der nach dem natürlichen und klaren Wortsinne gegebenen Interpretation gebrauchen.

In diesem Sinne gilt der Satz: „privilegia sunt stricte interpretanda."

8) Dasselbe darf nicht so interpretirt werden, daß es unnütz wird und dem Privilegirten nichts bietet. Wenn es ein gratioses Privilegium ist und die Rechte dritter nicht beeinträchtigt, oder zum öffentlichen Wohl gewährt wurde, ist es im weiteren Sinne zu nehmen.[1]

„Beneficia largissime interpretanda."

25. Fr. Wie erlischt ein Privilegium?

A. 1) Mit dem Aufhören des privilegirten Subjektes.

2) Durch Revokation, welche kraft Vorbehaltes, wegen Mißbrauchs oder mit Rücksicht auf die salus publica erfolgen kann.

3) Durch rechtlich zuläßigen Verzicht.

4) Durch Eintritt einer Resolutiv-Bedingung.

5) Mit Ablauf der Zeit, für die es bewilligt wurde.

Durch bloßen Nichtgebrauch (non-usus) hört das Privilegium als solches nicht auf, aber es kann insoweit durch Verjährung untergehen, als das aus ihm entspringende Recht Gegenstand der Verjährung werden kann. So geht ein negatives Privilegium unter durch Ersitzung des Rechts seitens jener Person, der gegenüber das Privileg eine Freiheit gewährt; ein affirmatives Privileg aber wird wirkungslos durch eine extinktive Verjährung seitens jener Person, die durch das Privileg verpflichtet wurde. So tritt wieder der privilegienlose, normale Zustand[2] ein.

---

[1] Silbernagl S. 110. [2] Silbernagl, Lb. S. 111.

26. Fr. Was versteht man unter Interpretation?

A. Die Darlegung des Sinnes eines Gesetzes, d. h. des darin ausgesprochenen Willens des Gesetzgebers.

27. Fr. **Wie vielfach ist dieselbe?**

A. Dieselbe kann sein:

1) eine wissenschaftliche, doktrinelle Auslegung, welche auf wissenschaftlichen Grundsätzen beruht. Diese ist wieder

a) eine grammatische, welche den Sinn aus dem Ausdruck mit Hilfe der Sprachregeln herleitet, und

b) eine logische, welche den Sinn aus sachlichen Gründen, z. B. aus den Motiven, aus dem Zwecke des Gesetzes folgert;

2) eine authentische, welche durch die gesetzgebende Autorität erfolgt.

3) eine usuelle, welche durch das Gewohnheitsrecht geschieht.[1]

Consuetudo est optima legum interpres (c. 8. X. de consu. 1. 4).

28. Fr. Welches ist die historische Entwickelung des Verhältnisses von Kirche und Staat?

A. **I. In alter Zeit.**

1) Die Kirche mußte in Vollziehung ihres göttlichen Auftrages die heidnische Religion bekämpfen. Weil aber diese einen wesentlichen Bestandtheil der Staatsverfassung bildete, so wurden die Bekenner der neuen Religion als Aufwiegler, Hochverräther und Vaterlandsfeinde angesehen und behandelt. Dem gegenüber blieb derselben nichts übrig als das Martyrium und die auf Christi Wort sich gründende Hoffnung,

---

[1] Gerlach, Lb. S. 41.

daß der christliche Geist die menschliche Gesellschaft von Grund aus umgestalten und die Kirche in dieser neuen Gesellschaft eine rechtliche, ja dominirende Stellung einst einnehmen werde. Und die Kirche hat unter dem schwersten Drucke ihrer heidnischen Todfeinde ihre Aufgabe in so ausgezeichneter Weise gelöst, daß die heidnischen Kaiser gegen Ende des 3. Jahrhunderts sie als eine moralische Kraft anerkennen mußten, welcher die rohe Gewalt unterliegen müsse.

2) Konstantin der Große erklärte den katholischen Kult für gleich berechtigt mit dem heidnischen. Seine Söhne verboten den letzteren bei Todesstrafe. Nachdem Julians Versuch, dem Heidenthum neues Leben einzuhauchen, mißlungen war, wurde es von Theodosius d. Gr. für immer proskribirt. Der römische Staat war katholisch geworden, die katholische Religion wurde die alleinberechtigte, der Abfall von ihr (Häresie und Schisma) galt als staatliches Verbrechen und wurde darum mit schweren bürgerlichen Strafen geahndet.

3) Die Kaiser, von der Ueberzeugung durchdrungen, daß das Gedeihen des Staates lediglich von dem der Kirche abhängig sei, bedachten den Klerus mit einer Anzahl von Privilegien, welche demselben nicht bloß die bevorzugteste Stellung unter allen Unterthanen gaben, sondern auch rein staatliche Rechte zuwiesen.

Hieher gehören: Gerichtsstand vor dem Bischof, Recht der Bischöfe, in Civilsachen Gerichtsbarkeit zu üben.

4) Ebenso hielten sie es für eine ihrer höchsten Pflichten, nach jeder Seite hin die Kirche und ihre Lehre zu beschützen. Und schon in dieser Periode begegnen wir der Idee von zwei Gewalten, welche gemeinschaftlich die Welt regieren sollten. Aber sie

mischten sich auch in die innersten Angelegenheiten der Kirche, erließen sogar Glaubensdekrete und Gesetze, wornach ein kirchlicher Kanon erst durch kaiserliche Sanktion Gesetzeskraft erlangen könne.

5) Wohl traten gegen diesen Byzantinismus Männer wie St. Athanasius, Hilarius und Ambrosius, und namentlich auch die Päpste auf; aber viele Bischöfe glaubten im Hinblick auf die Wohlthaten und den äußeren Schutz, welchen die Kirche den Kaisern zu verdanken hatte, deren unkirchliches Regiment toleriren zu müssen.

6) Während so im Orient die Kirche immer mehr der Allgewalt des byzantinischen Imperatorenthums verfiel und die Staatsgesetze die eigentliche Quelle für das äußere Rechtsleben der Kirche bildeten und bis zur Stunde bilden, gestaltete sich im Occident das Verhältniß zum Wohl von Kirche und Staat ganz anders.[1]

II. Im Mittelalter.

An die Stelle der entarteten Römer traten die germanischen Völker. Diese durchdrang die Kirche mit ihren Ideen und es bereitete sich zwischen Kirche und Staat das Verhältniß vor, welches an die Gründung des deutsch-römischen Kaiserreichs (Krönung Karls des Großen durch Leo III. 800) sich anschloß.

Nachstehende Sätze hatten während des ganzen Mittelalters allgemeine Giltigkeit:

a) Das christliche Volk bildet eine große Familie unter Papst und Kaiser. Jener führt die oberste Leitung der kirchlichen, dieser der weltlichen Angelegen-

---

[1] Schulte, Lb. S. 43 ff.

heiten; beide unterstützen sich gegenseitig, der eine mit den Waffen des göttlichen Wortes und des Gebetes, der andere mit weltlichen Waffen.

b) Der Kaiser ist der oberste Schirmherr der Kirche. Um aber Kaiser werden zu können, bedarf es der Zustimmung und der Krönung seitens des Papstes.

c) Um Papst werden zu können, bedarf es auch einer gewissen Betheiligung seitens des Kaisers.

d) Das Reichsgesetz vindizirt dem Papst das Recht, schlechte Kaiser abzusetzen.

e) Die katholische Kirche ist die allein berechtigte. Abfall von ihr (Apostasie, Häresie, Schisma) galt als Staatsverbrechen der schwersten Art (Todesstrafe).

f) Der im Kirchenbann Stehende verfiel der Reichsacht, und umgekehrt.

g) Die Gesellschaft im Staate ist eine rein katholische, ihr müssen alle vom Kaiser bis zum niedrigsten Unterthanen zugehören; deßhalb sind alle an die Kirchengebote, deren Beobachtung durch bürgerliche Strafen erzwingbar ist, gebunden.[1]

Die Päpste konnten die ihnen in dieser Periode in Folge geschichtlicher Entwickelung zugefallene politische Obergewalt in dem Sinne als ihnen nach göttlichem Rechte zustehend ansehen, wie noch heute die Regenten sich von Gottes Gnaden nennen. Aber ein Dogma ist jene politische Obergewalt nie gewesen. Der dogmatische Ausspruch in Bonifazius' VIII. Bulle „Unam sanctam" (c. i. extrav. comm. de major. et obed. i. 8): „porro subesse Romano pontifici omni humanae creaturae declaramus, dicimus, definimus et pronuntiamus, omnino esse de necessitate salutis" besagt weiter nichts, als daß alle Christgläubigen (nach der Erklärung Leo's X.)

---

[1] Gerlach, Lb. S. 535 ff.

in kirchlichen (nicht in weltlichen) Dingen dem Papste unterstehen. So interpretirte diesen Satz schon Clemens V. c. 2. extrav. comm. de priv. 5. 7. — Der übrige Inhalt der Bulle ist nicht dogmatisch.[1]

III. In der neueren Zeit.

Eine völlige Umgestaltung erlitt dieses Verhältniß durch die sog. Reformation. Die Urheber derselben legten die Kirchengewalt in die Hände der Fürsten. Der protestantische Landesherr wurde der oberste Bischof (Summepiskopus) seiner Konfession; die Regelung der religiös-kirchlichen Angelegenheiten wurde ein Theil der staatlichen Gesetzgebung. Der Grundsatz, daß die Kirchengewalt ein Ausfluß der Landeshoheit sei, hatte zur Folge, daß die protestantischen Fürsten dieselbe auch über ihre katholischen Unterthanen ausdehnten und daß die katholischen Fürsten, das zu sehr verlockende schlimme Beispiel ihrer Kollegen nachahmend, auch ihrerseits in Kirchenangelegenheiten ein fast unbeschränktes Dispositionsrecht beanspruchten und auch thatsächlich ausübten. Es hatte sich nach und nach die kirchenfeindliche Theorie von den staatlichen Kirchenhoheitsrechten, (jura circa sacra S. 24) ausgebildet.

IV. In der neuesten Zeit.

1) Es kam das Bewegungsjahr 1848, welches dem Volke politische und damit auch kirchliche Freiheiten brachte.

a) Die Nationalversammlung zu Frankfurt proklamirte am 11. September 1848 die Freiheit der

[1] Vering, Lb. S. 85.

Kirche mit den Worten: „Jede Religionsgesellschaft (Kirche) ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig.“

b) Dieses Prinzip ging alsald in die preußische, österreichische und andere Verfassungsurkunden und Staatsgrundgesetze über.

c) Die Bischöfe forderten das Recht, die Diözese selbständig zu leiten und zu verwalten, von ihren resp. Regierungen zurück.

d) Die meisten derselben gewährten denn auch diese Forderungen, wenn auch in verschiedenem Umfange. Nur in den meisten Kantonen der freien Schweiz hielt man in gewaltthätigster Weise an der despotischen Staatsobervormundschaft fest.[1]

2) Aber in Folge des Einflusses des kirchenfeindlichen im Bunde mit dem Freimaurerthum stehenden Liberalismus auf die staatliche Gesetzgebung trat in Baden, Hessen, Preußen und Oesterreich eine Reaktion gegen die Freiheit und Selbstständigkeit der Kirche ein. Es wurden Kampfgesetze gegen die Kirche geschmiedet. Man hätte zu gerne eine deutsche Nationalkirche etablirt; aber die Folge war, daß Klerus und Volk sich um so enger an Rom anschlossen.

29. Fr. Welches sind die der Kirche gegenüber beanspruchten staatlichen Oberhoheitsrechte, jura circa sacra?

A. 1) Das jus advocatiae, die Schutzhoheit über die Kirche, d. h. die vollste Staatsvormundschaft und Mitaufsicht über dieselbe, so daß dabei die kirchlichen Angelegenheiten anstatt von den hierarchischen Obern von den Staatsbehörden verwaltet werden.

---

[1]) Vering, Lb. S. 103.

2) Das *jus cavendi*, d. h. das Recht des Staates, sich durch Vorkehrungsmaßregeln gegen die Gefahren zu schützen, welche ihm von der Kirchengewalt bereitet werden könnten. Daher kommt ihm zu:

a) Das *jus supremae inspectionis*, wornach der Staat ein Oberaufsichtsrecht über die Kirche hat und die einzelnen kirchlichen Akte überwachen, bezw. verhindern kann. Insbesondere soll derselbe das Recht haben, den Verkehr mit dem Papste zu beschränken, Synoden, Prozessionen, Klöster zu gestatten, bezw. zu verbieten u. s. w.

b) Das *jus placeti regii*, wornach alle kirchlichen, selbst dogmatischen Erlasse vor ihrer Publikation der Genehmigung der Staatsbehörde vorzulegen sind.

c) Das Recht, die *Geistlichen anzustellen* oder bei deren Anstellung wenigstens mitzuwirken.

d) Die *appellatio ab abusu*, wornach jeder gegen ein Urtheil der Kirchengewalt an die Staatsgewalt appelliren kann.

e) Das *dominium eminens*, das Obereigenthum über alles Kirchengut und die daraus abgeleitete Verwaltung und Verwendung desselben durch Organe der Staatsgewalt.

30. Fr. Wie urtheilt die Kirche über die Theorie vom jus circa sacra?

A. Sie hat dieselbe stets und auch in neuester Zeit wiederum *reprobirt*. Der Syllabus v. J. 1864 hat folgende diesbezügliche Thesen verurtheilt:

1) Die Kirchengewalt darf ihre Autorität nicht ohne Erlaubniß und Zustimmung der Staatsgewalt ausüben.[1] 2) Die Bischöfe dürfen ohne Erlaubniß

---

[1] Syll. Nr. 20.

der Staatsregierung apostolische Schreiben nicht veröffentlichen.[1] 3) Die vom Papste verliehenen Gnaden müssen für ungiltig angesehen werden, wenn sie nicht durch die Staatsregierung nachgesucht worden sind.[2] 4) Die Staatsgewalt hat, selbst wenn sie von einem ungläubigen Fürsten ausgeübt wird, ein indirektes, negatives Recht in religiösen Dingen; sie hat also nicht bloß das Recht des Exsequatur, sondern auch das Recht der appellatio, welche ab abusu genannt wird.[3] 5) Die Staatsgewalt kann sich in Sachen der Religion, der Moral und des geistlichen Regiments mischen. Sie kann also über die Weisungen urtheilen, welche die kirchlichen Oberhirten ihrem Amte gemäß als Norm für die Gewissen erlassen, ja sie kann auch über die Verwaltung der hl. Sakramente und die Disposition zu deren Empfang entscheiden.[4] 6) Die Staatsgewalt darf es verhindern, daß die Bischöfe und Gläubigen frei mit dem römischen Stuhle verkehren.[5] 7) Die weltliche Regierung hat das Recht, die Bischöfe ihres Hirtenamtes zu entsetzen, und ist nicht gehalten, in dem, was den Episkopat und die Einsetzung der Bischöfe betrifft, dem Papste zu gehorchen.[6] 8) Könige und Fürsten sind nicht nur von der Jurisdiktion der Kirche ausgenommen, sondern stehen auch bei Entscheidungen von Jurisdiktionsfragen höher als die Kirche.[7]

Nach genannter Theorie wäre die Kirche eine reine Staatsanstalt, welche vom Staate Aufgabe und Mission empfängt, in erster Linie seinen Zwecken dienen muß und auch in ihrer äußeren Existenz wesentlich von ihm abhängt. Hiedurch aber ist die Kirche zu einer Polizeianstalt degradirt, welche in dieser Gestalt auch die wahren Interessen des Staates nicht zu fördern vermag.

---

[1] Syll. Nr. 28. [2] 29. [3] 41. [4] 44. [5] 49. [6] 51. [7] 54.

31. Fr. Welches ist das principielle Verhältniß von Kirche und Staat?

A. I. Die Kirche ist die von Gott gestiftete Heilsanstalt und hat in der Welt, im Staate die ihr von Gott zugewiesene Aufgabe zu lösen. Darum ist sie von der Staatsgewalt unabhängig.

Pius IX. hat im Syll. von 1864 folgende Sätze verworfen: Nr. 19: „Die Kirche ist nicht eine wahre, vollkommene, völlig freie Gesellschaft und steht nicht auf ihrem eigenen und beständigen, von ihrem göttlichen Stifter ihr verliehenen Rechte, sondern es ist Sache der Staatsgewalt, zu bestimmen, welches die Rechte der Kirche und welches die Schranken seien, innerhalb deren sie dieselben ausüben könne.“ Nr. 20: „Die Kirchengewalt darf ihre Autorität nicht ohne Erlaubniß der Staatsgewalt ausüben.“ Nr. 44: „Die Staatsgewalt kann sich in Sachen der Religion, der Sittenzucht und des geistlichen Regiments mischen.“

1) Die Kirche muß auf ihrem Gebiete volle Freiheit und Selbständigkeit beanspruchen, so daß sie selbst nach ihren Grundsätzen ihr ganzes Lebensgebiet ordnet.

2) Als rein kirchliche Angelegenheiten gelten nach der Lehre der Kirche:

a) Das ganze Gebiet der Dogmatik und Moral. Ausfluß des Berufes der Kirche ist die religiöse Erziehung ihrer Mitglieder. Auf diese hat die Kirche ein absolutes Recht. Der religiöse Unterricht kann somit prinzipiell nur Gegenstand der kirchlichen Gesetzgebung sein, nur in ihrem Auftrage ertheilt werden; b) die Sakramente und sonstigen Gnadenmittel (Ablaß); c) der Kultus; d) die Verfassung und Verwaltung der Kirche. Zu letzterer gehört die Erziehung des Klerus, sowie die Aufnahme in den Klerikalstand, ferner das Aemterwesen, soweit die Einrichtung, die Pflichten, Rechte 2c. der Aemter in Betracht kommen;

e) die geistliche Gerichtsbarkeit überhaupt, insbesondere die über rein geistliche Dinge (z. B. die Ehe nach dieser Seite, Giltigkeit einer professio religiosa 2c.), die geistliche Straf- (Disziplinar-) Gerichtsbarkeit über den Klerus und das Recht zur Handhabung der Kirchenstrafen (Zensuren) über Laien; f) die genannten Rechte kann die Kirche nur ausüben, wenn die zwischen Haupt und Gliedern in jedem Organismus bedingte Verbindung nicht unterbrochen wird. Freier ungehemmter Verkehr in allen kirchlichen Dingen des Papstes mit den Bischöfen, Geistlichen und Laien, der Bischöfe mit ihren Geistlichen und andern Gläubigen ist nicht nur eine Lebensbedingung für die Kirche, sondern ergibt sich als die einfachste Forderung der Gerechtigkeit; g) die Verwaltung und Verwendung ihres Vermögens.[1]

3) Alle ihre Mitglieder, vom Kaiser bis zum Bettler, sind im Gewissen verpflichtet, ihren diesfallsigen, in rein kirchlichen Angelegenheiten erlassenen Vorschriften Folge zu leisten.

II. Der Staat, die weltliche Obrigkeit ist nach ausdrücklicher Lehre der Kirche gleichfalls von Gott eingesetzt.

1) Auf seinem Gebiete besitzt er das unbeschränkte Selbstbestimmungsrecht, ordnet seine, d. h. die bürgerlichen oder weltlichen Angelegenheiten völlig unabhängig von der Kirche nach eigenen mit den göttlichen Principien nicht in Widerspruch stehenden Grundsätzen.

2) Beide Gebiete — staatliches und kirchliches —

---

[1] So Schulte, Lb. S. 55; die Lehre von den Quellen 2c. S. 395.

sind von einander in abstracto getrennt, jede Gewalt ist auf dem ihrigen souverain.

3) Greift die eine Gewalt in das Gebiet der andern über, so beruht dies entweder auf spezieller Einräumung oder ist das Resultat historischer Entwicklung.

4) In das rein staatliche Gebiet fallen:

a) die bürgerliche und politische Stellung der Staatsbürger ohne Rücksicht auf ihren geistlichen oder weltlichen Charakter; b) das Kirchengut, soweit Besitz, Erwerb, Eigenthum, Rechte und Verbindlichkeiten privatrechtlicher Natur in Frage kommen, steht unter dem Staatsgesetz. Nicht minder ist die Staatsgesetzgebung Quelle für alle vermögensrechtlichen Verbindlichkeiten der Gläubigen gegenüber der Kirche und dem Klerus als solchem, wofern damit ein klagbarer Rechtsanspruch entstehen soll. Der Art sind: die Pflicht zur Erbauung und Unterhaltung der Kirchen-, Pfarr-, Schulgebäude, Pflicht zu Abgaben an den Klerus, die Forderungsrechte aus Stolgebühren ꝛc. Von dem Staatsgesetze hängt weiter ab die Verbindlichkeit des Kirchenguts wie des Klerus zur Entrichtung von Steuern; c) die bürgerlichen und politischen Wirkungen und Folgen kirchlicher Acte; d) Verbrechen (Vergehen, Uebertretungen) des Klerus, welche durch die staatlichen Strafgesetze mit Strafen bedroht sind, sowie überhaupt die Handhabung der von Gott der Obrigkeit übertragenen Strafgewalt.[1]

ad b) Pius IX. verwirft im Syll. Nr. 26 den Satz: „Die Kirche hat kein angeborenes und legitimes Recht auf Erwerb und Besitz.“ Aber sie hat beim Erwerb und Besitz von Vermögen sich nach den Grundsätzen des staatlichen Privatrechts zu richten.[2]

---

[1] So Schulte, Lb. S. 55. 4. Aufl.; die Lehre von den Quellen ꝛc. S. 396. [2] Schulte, Lb. S. 135. 2. Aufl.

5) Den staatlichen Gesetzen sind alle Unterthanen, Laien und Kleriker, vom Bischof bis zum Dorfvikar, um des Gewissens- d. h. Gotteswillen Gehorsam schuldig. Nur wenn das Staatsgesetz direkt wider das Dogma oder die christliche Moral verstoßen sollte, wenn dasselbe also etwas geböte oder verböte, was Gott verboten bezw. geboten hat, würde das Wort der heil. Schrift gelten: „man muß Gott mehr gehorchen als den Menschen".[1]

Pius IX. verwirft im Syll. Nr. 42 den Satz: „Im Widerstreite der Gesetze beider Gewalten geht das weltliche Recht vor." Es geht also im Konflikte das weltliche Recht nicht vor.

6) Vom rein abstrakten Standpunkte aus gibt es keine s. g. gemischten Angelegenheiten, welche staatliches und kirchliches Gebiet in gleicher Weise berühren. Anders ist es in concreto. Solche Punkte werden durch gegenseitiges Uebereinkommen am besten geregelt. Kommt ein solches nicht zu Stande, so verfügt jede Gewalt für sich auf ihrem eigensten Gebiete. Unbefugte Eingriffe der einen Macht sind von der anderen in entsprechender Weise zurückzuweisen. Wenn die Kirche als der schwächere Theil nicht durchdringt, so wird sie, weil sie in keinem Falle Revolution macht, ein widerrechtliches Verhältniß zwar toleriren, aber nie, nicht einmal indirekt anerkennen.

III. In praxi gelten als gemischte Angelegenheiten: a) Errichtung von Kirchenämtern (Pfarreien und Diözesen), wenn diesem Acte auch für das Zivilforum eine rechtliche Wirkung zukommen soll. b) Anordnung neuer Festtage mit bürgerlicher Wirkung.

---

[1] Apostelgeschichte 5, 29. Leo's XIII. Rundschr. vom 22. Dezember 1887.

c) Errichtung und Einrichtung kirchlicher Gebäude, Anstalten &c., insoweit namentlich auch sanitätspolizeiliche Rücksichten in Betracht kommen. d) Die kirchlichen Schulen, wenn deren Zeugnisse auf Staatsgiltigkeit Anspruch machen wollen. e) Errichtung und Niederlassung von Klöstern, kirchlichen Vereinen &c., insofern insbesondere sanitätspolizeiliche Rücksichten in Betracht kommen. f) Anstellung und Wirksamkeit von Geistlichen, Aufnahme von Priesteramts-Kandidaten, welche das Indigenat nicht besitzen. g) Anordnungen betreffs der Kirchenbücher, wo, wie in Oesterreich, eigene Zivilstandsbeamte nicht aufgestellt sind.[1]

Die Kirche will, daß in Bezug auf Gegenstände, welche sowohl vor das kirchliche als das zivile Forum gehören, zwischen beiden Gewalten ein einträchtiges Verhältniß bestehe und so die für beide verderblichen Streitigkeiten vermieden werden.[2] — Für Niemand besteht ein Zweifel, daß der Gründer der Kirche, Jesus Christus, zwischen der geistlichen Gewalt und der bürgerlichen unterschieden und beide in Erfüllung ihrer entsprechenden Aufgaben frei und ungehindert wissen wollte, in der Weise jedoch, daß, zu Nutz und Frommen beider, und im Interesse der Gesammtheit sie einträchtig zusammenwirken und bezüglich der Gegenstände, welche, wenn gleich unter verschiedenen Gesichtspunkten, aber doch nach gemeinsamen Recht und Gericht (communis juris et judicii) beurtheilt werden sollen, jene Gewalt, welcher das Weltliche übergeben, in passender und geziemender Weise von der andern, der das Himmlische anvertraut ist, abhänge.[3] — In Dingen gemischten Rechts (mixti juris) liegt es in der Natur der Sache, und entspricht zugleich dem Willen Gottes, daß Staat und Kirche sich nicht von einander scheiden, und noch weniger sich gegenseitig bekämpfen, sondern in voller Eintracht im Hinblick auf das Verhältniß beider Gewalten zusammengehen.[4]

IV. Die Kirche will keine Trennung vom Staate, sondern mit ihm Hand in Hand gehen; sie verlangt,

---

[1] Schulte S. 395. [2] Leo's XIII. Rundschreiben vom 29. Juni 1881. [3] vom 10. Februar 1880. [4] vom 1. Nov. 1885.

daß er ihr Recht anerkenne und sie bei dessen Durchführung unterstütze.[1]

Pius IX. hat im Syll. Nr. 55 den Satz verworfen: „Die Kirche ist vom Staate und der Staat von der Kirche zu trennen." — Würzburger Denkschrift des deutschen Episkopats v. J. 1848: „Eine Trennung herbeizuführen vom Staat d. h. von der öffentlichen, nothwendigen, auf sittlicher und religiöser Grundlage ruhenden Ordnung, liegt nicht im Willen der Kirche. Wenn auch der Staat sich von ihr trennt, so wird die Kirche, ohne es zu billigen, geschehen lassen, was sie nicht hindern kann; sie wird jedoch die von ihr selbst und im wechselseitigen Einverständniß geknüpften Zusammenhangsfäden ihrerseits nicht trennen, wo nicht etwa die Pflicht der Selbsterhaltung es geböte." — Wenn aber die Kirche nur die Wahl hätte zwischen staatskirchlicher Bevormundung und dem Systeme des religiös indifferenten Rechtsstaates, so würde sie entschieden letzteres als das annehmbarere betrachten. Daß die Kirche in ihrer Trennung vom Staate gedeihen und blühen kann, sehen wir in den nordamerikanischen Freistaaten, wo die Kirche gleich jedem andern Rechtssubjekte nur unter dem gemeinen Recht steht. Die Kirche ist dort völlig frei; ohne irgendwelche staatliche Einmischung üben die Bischöfe ihre Weihe- und Jurisdiktionsrechte aus. Uns, die wir von Jugend auf gewohnt sind, bei Errichtung von Pfarreien, Besetzung von Benefizien, Errichtung von Klöstern, Verwaltung des Kirchenvermögens ꝛc. sofort an die staatliche Mitwirkung und Einmischung zu denken, fällt es ziemlich schwer, bei all' diesen rein kirchlichen Akten die staatliche Fürsorge bezw. Einmischung hinweg zu denken.

32. Fr. Welche rechtliche Stellung nehmen die verschiedenen Konfessionen in Deutschland, Oesterreich und der Schweiz dem Staate gegenüber ein?

A. I. Im deutschen Reiche.

a) Der Staat hat gesetzlich einen paritätischen Charakter in folgenden Ländern:

1. Württemberg.

Verf.-Urk. vom 25. Sept. 1819 § 70: „Jeder der 3 im Königreich bestehenden christlichen Konfessionen wird seine öffent-

[1] Schulte, Lb. 2. Aufl. S. 135.

liche Religionsübung und der volle Genuß ihrer Kirchen-, Schul- und Armenfonds zugesichert. § 71: Die Anordnungen in Betreff der inneren kirchlichen Angelegenheiten bleiben der verfassungsmäßigen Autonomie einer jeden Kirche überlassen. § 72: Dem König gebührt das obersthoheitliche Schutz- und Aufsichtsrecht über die Kirchen."

2. Bayern.

Verf.-Urk. v. 26. Mai 1818 § 9: „Jedem Einwohner des Reiches wird vollkommene Gewissensfreiheit zugesichert; die einfache Hausandacht darf daher Niemanden, zu welcher Religion er sich bekennen mag, untersagt werden.[1] Die im Königreiche bestehenden 4 christlichen Kirchengesellschaften (kath., luth., ref. und griech.) genießen gleiche bürgerliche und politische Rechte.[2] Allen Religionstheilen ohne Ausnahme ist das Eigenthum der Stiftungen und der Genuß ihrer Renten garantiert."[3]

3. Preußen.

Verf.-Urk. v. 31. Januar 1850.

Art. 12: „Die Freiheit des religiösen Bekenntnisses, der Vereinigung zu Religionsgesellschaften und der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Religionsübung wird gewährleistet. Der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse. Den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten darf durch die Ausübung der Religionsfreiheit kein Abbruch geschehen." Art. 13: „Die Religionsgesellschaften, sowie die geistlichen Gesellschaften, welche keine Korporationsrechte haben, können diese Rechte nur durch besondere Gesetze erlangen." Art. 14: „Die christliche Religion wird bei denjenigen Einrichtungen des Staates, welche mit der Religionsübung im Zusammenhange stehen, unbeschadet der in Art. 12 gewährleisteten Religionsfreiheit, zu Grunde gelegt." Art. 15: „Die evangelische und die römisch-katholische Kirche, sowie jede andere Religionsgesellschaft, ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig, bleibt aber (dieser Zusatz rührt von dem Kulturkampfgesetz vom 5. April 1873 her) den Staatsgesetzen und der gesetzlich geordneten Aufsicht des Staates unterworfen. Mit der gleichen Maßgabe (auch diese paar Worte rühren vom ge-

---

[1] Religionsedikt § 1, 2. [2] §§ 24, 28. [3] §§ 44, 45, 46.

nannten Gesetze her, das folgende ist ursprünglich) bleibt jede Religionsgesellschaft im Besitz und Genuß der für ihre Kultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeits-Zwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds." Art. 16: „Der Verkehr der Religionsgesellschaften mit ihren Obern ist ungehindert. Die Bekanntmachung kirchlicher Anordnungen ist nur denjenigen Beschränkungen unterworfen, welchen alle übrigen Veröffentlichungen unterliegen." Art. 17: „Ueber das Kirchenpatronat und die Bedingungen, unter welchen dasselbe aufgehoben werden kann, wird ein besonderes Gesetz ergehen." Art. 18: „Das Ernennungs-, Vorschlags-, Wahl- und Bestätigungsrecht bei Besetzung kirchlicher Stellen ist, soweit es dem Staate zusteht und nicht auf dem Patronat oder besonderen Rechtstiteln beruht, aufgehoben. Im Uebrigen regelt (Zusatz durch das Gesetz vom 5. April 1873) das Gesetz die Befugnisse des Staates hinsichtlich der Vorbildung, Anstellung und Entlassung der Geistlichen und Religionsdiener und stellt die Grenze der kirchlichen Disciplinargewalt fest."

Ein Gesetz vom 18. Juni 1875 hob die Artikel 15, 16 und 18 der Verfassung ausdrücklich auf, nachdem sie vorher schon durch Gesetze und Verwaltungsverordnungen der Sache nach beseitigt worden waren. Die Katholiken Preußens verlangen nun mit Recht Wiederherstellung der aufgehobenen Artikel. Die neueste Gesetzgebung hat auf Anregung des hochherzigen Kaisers die Kampfgesetze zum Theil außer Wirksamkeit gesetzt und den kirchlichen Frieden angebahnt.

4. Baden. Verf.-Urk. vom 22. August 1818 § 19.

5. Großherzogthum Hessen. Verf.-Urk. vom 17. Dez. 1820. §§ 21, 30 ff.

6. Königreich Sachsen. Verf.-Urk. v. 4. Sept. 1831. § 56 ff.

7. Oldenburg. Rev. Staatsgrundgesetz vom 22. Nov. 1852. Art. 74 ff.

8. Waldeck. Verf.-Urk. vom 17. Aug. 1852. §§ 39 ff.

b) Es besteht eine protestantische Staatskirche

und neben ihr die katholische Kirche mit größerer oder geringerer Freiheit in folgenden Ländern:

1. Mecklenburg-Schwerin und -Strelitz.

In letzterem wird ein ständiger Aufenthalt eines kathol. Geistlichen, um Aufregung zu vermeiden, nicht gestattet. Ein Missionspriester hält sich monatlich 10 Tage in Neustreulitz auf und hält dort Gottesdienst. Außer diesem Gottesdienste und etwaigen Krankenkommunionen sind ihm die allernothwendigsten Funktionen, z. B. Spenden von Taufen bei Strafe untersagt, außer wenn im einzelnen Falle eine Regierungsgenehmigung erfolgt und dafür eine Schreibgebühr von 3 M. bezahlt ist.[1]

2. Braunschweig.

Dieses Ländchen sollte nach dem Buchstaben der Verf. vom 12. October 1832, § 211 ff. paritätisch sein; in der That aber stellt es sich würdig an die Seite der beiden intoleranten Mecklenburg. Unter den 6 Pfarreien genießt die Hälfte keine staatlich anerkannten Pfarrrechte. Als der kompetente Pfarrer für katholische Taufen, Trauungen und Beerdigungen gilt der luth. Pastor. Will der kirchenrechtlich allein zuständige kath. Geistliche ein Kind katholischer Eltern taufen, ein katholisches Brautpaar kopulieren, einen Katholiken beerdigen, so muß er hiezu erst den luth. Pastor um Erlaubniß bitten und demselben hierauf den vollzogenen Akt anzeigen. Im Unterlassungsfalle verfällt er in eine Strafe von 30 M. bezw. 14 Tage Arrest. Bis zum Jahre 1871 mußten die Katholiken auch für Funktionen, welche der kathol. Geistliche vornahm, die Gebühren an den protestantischen Pastor entrichten.[2]

3. Sachsen-Meiningen.

Verf.-Urk. vom 23. August 1829 § 29: „Die evangelische Kirche ist die Landeskirche. Alle andern Kirchen genießen den Schutz des Staates und die Gewissensfreiheit." Die Katholiken gehören zum Bisthum Würzburg. Für die im Herzogthum zerstreut wohnenden Katholiken wohnt seit 1867 ein Priester zu Meiningen, der daselbst und zu Hildburghausen abwechselnd Gottesdienst hält.[3]

---

[1] Archiv, Bd. 6 S. 373, 461 ff. Vering, Lb. S. 212.
[2] Vering, Lb. S. 211. [3] Vering, Lb. S. 231.

4. Sachsen-Altenburg.

Verf.-Urk. vom 29. April 1831 § 128: „Die evangel. protestantische Kirche ist die Kirche des Landes. Die Bekenner anderer christlichen Partikularkirchen genießen den Schutz des Staates und die freie Ausübung ihres Glaubens." — Die Katholiken werden von Leipzig aus in einem Betsaale der Residenz geistlich und kirchlich versorgt.

5. Sachsen-Koburg und Gotha.

Staatsgrundges. für beide Herzogthümer vom 3. Mai 1852 § 33 ff. Aber § 20 fordert für den Statthalter und Regierungsverweser den protestantischen Glauben. § 35 tritt den Rechten der katholischen Kirche zu nahe: „Verordnungen der Kirchengewalt können ohne vorgängige Genehmigung der Staatsregierung weder verkündet noch vollzogen werden." § 52 sodann stellt Amortisationsgesetze auf.

Die Katholiken im Herzogthum Koburg sind der Erzdiözese Bamberg einverleibt. In der Stadt Koburg besteht eine ständige Pfarrverweserei. Die Katholiken im Herzogthum Gotha sind der Diözese Paderborn einverleibt. In der Stadt Gotha wohnt ein katholischer Pfarrer. Ehe der Bischof den für diese Stelle ausersehenen Geistlichen abordnet, theilt er dessen Namen der Regierung mit dem Hinzufügen mit, daß seine Abberufung erfolgen sollte, wenn, falls Inkonvenienzen aus der Verwaltung des Pfarramtes durch den betreffenden Geistlichen entstanden seien, ein diesbezüglicher Antrag seitens der Staatsbehörde gestellt werden sollte.

6. Anhalt-Bernburg. Verf. v. 28. Febr. 1850 § 20 ff.

Für die Anhalt'schen Länder besteht ein apostolisches Vikariat. Seit 1867 ist der Bischof von Paderborn päpstlicher Delegat und der Pfarrer von Dessau sein Subdelegat.[1]

7. Hamburg, Lübeck, Bremen.

Der Bischof von Osnabrück ist zugleich apostolischer Vikar für die nordische Mission, welche auch Lübeck, Bremen und Hamburg umfaßt. Schon im Jahre 1819 beabsichtigte man in letzterer Stadt ein Bisthum zu gründen.

---

[1] Vering, Lb. S. 231.

II. In Oesterreich.

Österreich ist durch das Staatsgrundgesetz vom 21. Dez. 1867 aus einem katholischen Staat ein paritätischer geworden. Hieher gehören die Art. 14. 15. 16.

Art. 15. „Jede gesetzlich anerkannte Kirche (kath., evang. augsb. und helv. Konfession, in Ungarn auch die (nicht unirte) griechisch-orientalische Kirche) und Religionsgesellschaft hat das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung, ordnet und verwaltet (nur) ihre inneren Angelegenheiten selbstständig, bleibt im Besitze und Genusse ihrer Stiftungen und Fonds, ist aber, wie jede Gesellschaft den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen." Gegen diese Bestimmung legte der Episkopat mit Recht Verwahrung ein. — Art. 16: „Den Anhängern eines gesetzlich nicht anerkannten Religionsbekenntnisses ist die häusliche Religionsübung gestattet, insofern dieselbe weder rechtswidrig noch sittenverletzend ist."

III. In der Schweiz.

Die Bundesverfassung hat die principielle Richtschnur aufgestellt, nach welcher die einzelnen Kantone das Verhältniß zwischen Kirche und Staat regeln müssen. Nach der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 sollte die Föderativ-Republik konfessionell indifferent sein; aber nach der kantonalen Gesetzgebung — und die nähere Regelung des kirchenpolitischen Verhältnisses ist deren Sache — haben die einzelnen Kantone einen mehr oder weniger konfessionell-katholischen bezw. protestantischen Charakter. Der Widerspruch rührt daher, weil die Macht der realen Verhältnisse größer ist, als die von der Bundesversammlung proklamirte Idee des religiös indifferenten oder religionslosen Staates.

1) Nach den Kantonalverfassungen gibt es

a) 9 katholische Kantone: Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg, Solothurn, Tessin und Wallis;

b) 6 reformirte: Zürich, Bern, Basel, Schaffhausen, Waadt und Genf;

c) 6 konfessionell gemischte: Glarus, St. Gallen, Graubündten, Aargau, Thurgau, Neuenburg mit Baselland und Appenzell.

2) Ursprüngliche Bekenner einer andern Konfession als der des Kantons hatten immer mit den andern Kantonsbürgern die gleichen bürgerlichen Rechte und freien Kult.

Solche hatten die Kantone Freiburg, Solothurn, Basel-Stadt, Neuenburg, Zürich und Schaffhausen.

3) Dasselbe galt rücksichtlich derer, welche mit ihrem Gebiete zum Kanton kamen.

So verband der Wiener Kongreß im Jahre 1815 den katholischen Jura mit Bern und 20 katholische Savoyer-Pfarreien mit Genf.

4) Andern, im Laufe der Zeit Angesessenen, wurde allmälig öffentlicher Kult gestattet.

In der katholischen Stadt Luzern wurde die Einführung des reformirten Kultus im Jahre 1826 vom kleinen Rath beschlossen und vom großen Rath genehmigt. So wurde auch den Katholiken in Bern, Basel, Zürich, Lausanne 2c. ihr Gottesdienst gestattet.

5) Durch ein Konkordat der Kantone v. Jahre 1819, dem aber Uri, Schwyz, Unterwalden und Bern nicht beitraten, wurde festgesetzt, daß Glaubensänderungen weder das Erb- noch das Gemeinde- und Kantonsrecht mehr verwirken solle.

6) Durch Bundesverfassung v. J. 1848 erhielt jede der drei christlichen Konfessionen in allen Kantonen freien Einzug und gleiche gottesdienstliche und bürgerliche Rechte darin.

Art. 41: „Der Bund gewährleistet allen Schweizern, welche einer der christlichen Confessionen angehören, das Recht der freien Niederlassung im ganzen Umfange der Eidgenossen-

schaft." Art. 44: „Die freie Ausübung des Gottesdienstes ist den anerkannten christlichen Konfessionen im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft gewährleistet." — Die Schweiz hat nach der amtlichen Zählung vom Jahre 1870: Katholiken 1085084 — Reformirte 1483498 — Juden 4300.

7) Durch die revidirte Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 sind alle religiösen Bekenntnisse freigegeben, so daß die Schweiz nach dem Buchstaben der Verfassung ein religiös indifferentes Land[1] ist. Siehe oben S. 37.

Art. 49: „Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist unverletzlich. Niemand darf zur Theilnahme an einer Religionsgenossenschaft, oder an einem religiösen Unterricht, oder zur Vornahme einer religiösen Handlung gezwungen oder wegen Glaubensansichten mit Strafe irgend welcher Art belegt werden . . . Die Ausübung bürgerlicher oder politischer Rechte darf durch keinerlei Vorschriften oder Bedingungen kirchlicher oder religiöser Natur beschränkt werden." Art. 50: „Die freie Ausübung gottesdienstlicher Handlungen ist innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung gewährleistet."

8) Trotz dieser zum Theil sehr freisinnigen Verfassung finden wir in den meisten Kantonen unter der Herrschaft des Radikalismus viel Gewaltthätigkeit, mit welcher dieser die katholische Kirche hemmt und unterdrückt. In den Diözesen Sitten und Freiburg (und zum Theil auch in Chur) bestehen heute so ziemlich geregelte kirchliche Verhältnisse.[2]

33. Fr. Welches Rechtsverhältniß besteht zwischen dem paritätischen Staat und den einzelnen Konfessionen?

A. Die Parität (Gleichberechtigung) besteht darin, daß jede der anerkannten Konfessionen in Angelegenheiten, welche von der staatlichen Gewalt ab-

---

[1] Winkler, KR. S. 67 f. [2] Vering, Lb. S. 297.

hängen, dem Staate gegenüber die gleichen Rechte genießt.

Hieraus folgt mit rechtlicher Nothwendigkeit:

1) Jede Konfession hat das Recht, nach ihrer Lehre und Verfassung zu leben, und ihre inneren Angelegenheiten nach ihren Gesetzen zu ordnen.

2) Wenn der Staat ohne besonderen Rechtstitel für Schul- und Kirchenzwecke Beiträge leistet, so kann jede Konfession nach dem gleichen Maßstabe solche vom Staate verlangen.

3) In Fällen, in welchen die Konfession auf bürgerliche Rechtsverhältnisse Einfluß ausübt, sind die betreffenden Konfessionsangehörigen nach den Principien ihrer Konfession, d. h. die Katholiken als solche und die Protestanten als solche zu behandeln.

4) In Fällen, in welchen die staatliche Gesetzgebung auf kirchliche Verhältnisse sich erstreckt, muß jede Konfession nach ihren Grundsätzen behandelt werden. Wollte der Staat z. B. über die katholische Kirche Rechte ausüben, weil er sie über die protestantische ausübt und umgekehrt, so würde er nicht den gleichen Maßstab anlegen, sondern die eine nach den Grundsätzen der andern behandeln oder die Grundsätze beider außer Acht lassen. Das wäre aber keine Gleichheit beider, bezw. keine Anerkennung. Parität ist keine Gleichmachung, sondern eine Gleichberechtigung. Gleichheit im Sinne der Einerleiheit wäre anstatt Anerkennung, statt Schutzes die größte Verletzung und nicht Anerkennung.

5) Keine Konfession darf genöthigt werden, die Grundsätze der anderen anzuerkennen, an den Kultushandlungen der anderen theil zu nehmen, den Anders-

gläubigen religiöse Akte zu spenden oder im eigenen Kultgebäude durch den andersgläubigen Minister solche vornehmen zu lassen.

Der s. g. Pfarrzwang ist absolut unzulässig. Kein Geistlicher kann genöthigt werden, einen fremden Konfessionsverwandten zu beerdigen, zu trauen u. s. w. Kein Andersgläubiger hat ein Recht auf Theilnahme am Gottesdienst einer anderen Konfession.

6) Der Staat hat die Freiheit der Konfession zu schützen, ihre Dogmen und Verfassungen zu achten, zu gestatten, daß jede ihre Lehre durch Wort und Schrift verkünde und mit erlaubten Mitteln ausbreite, er hat nicht zu dulden, daß eine Konfession die andere verletze. Eine Verletzung ist es aber nicht, wenn jede Konfession bloß ihr Recht ausübt, wenn sie z. B. ihre Lehre für die wahre und die gegentheilige für falsch erklärt.

7) Der Staat darf niemand hindern, nach Zurücklegung eines bestimmten Alters von einer Konfession zu einer andern überzutreten.[1]

34. Fr. Was versteht man unter Simultaneum?

A. Durch das Westfälische Normaljahr 1624, ferner durch bürgerliche Gesetze, politische Maßnahmen der Regenten, wie auch durch Verträge hat sich in manchen Gegenden der gemeinsame Gebrauch von Kirchen, Kirchenglocken und Friedhöfen für Katholiken und Protestanten (Simultanverhältniß) gebildet und erhalten. Vom Standpunkte des Kirchenrechts ist das Simultaneum zu verwerfen. Denn bei der schon dogmatisch verschiedenen Grundlage der

[1] Schulte, Lb. S. 73 f.

Konfessionen und der Disparität der Kirchenverfassung und des Kultus können die heil. Opferstätten nicht auch Andersgläubigen überlassen werden und in Betreff der Friedhöfe gilt das Dictum des Papstes Leo des Gr.: „Nos autem, quibus viventibus non communicavimus, mortuis communicare non possumus.“ Die staatsbürgerliche Gleichstellung konnte natürlich die kirchlichen Verhältnisse nicht berühren, und in dogmatischer Hinsicht besteht die Trennung der Katholiken und Protestanten nach wie vor dem Westf. Frieden und der Deutschen Bundesakte. Diese Verhältnisse gelten dem Kirchenrecht als rein thatsächliche, welche die Kirche, insoweit es ohne größere Verletzung ihrer Rechte und ohne Gefährdung der religiösen Interessen geschehen kann, zu toleriren hat. Aber auch nach dem staatsrechtlichen Standpunkte ist das Simultaneum nicht wünschenswerth, weil es nur zu leicht zu Störungen des Friedens führt, der zwischen den Konfessionen dann am besten gewahrt bleibt, wenn diese als solche möglichst wenig in Berührung mit einander kommen. [1]

35. Fr. **Welches Rechtsverhältniß besteht zwischen der Kirche und den Häretikern, oder: sind letztere auch den positiven Kirchengesetzen unterworfen?**

A. Ja, giltig getaufte Akatholiken (Häretiker, Schismatiker, Apostaten, Excommunicirte) sind den positiven Gesetzen der Kirche unterworfen. Es sind hier folgende Sätze festzuhalten:

1) Die katholische Kirche ist nach ihrem Dogma die von Christus gestiftete, allein wahre Kirche,

---

[1] Schulte, Lb. S. 74 f.

extra quam nec salus est, nec remissio peccatorum. [1]

2) In diese allein wahre Kirche Christi tritt man durch die giltig ertheilte Taufe ein. Wer diese empfangen hat, muß rechtlich als ein Glied der katholischen Kirche betrachtet werden.

Von diesem Standpunkte aus schrieb Pius IX. am 7. August 1873 an den deutschen Kaiser, es sei seine Pflicht, auch den Nichtkatholiken die Wahrheit zu sagen, denn jeder, welcher die Taufe empfangen, gehöre in irgend einer Beziehung und irgend einer Weise dem Papste an. Kaiser Wilhelm bemerkt in seinem Antwortschreiben vom 3. September, daß der evangelische Glaube, zu dem er sich mit der Mehrzahl seiner Unterthanen bekenne, nicht gestatte, andere Vermittler im Verhältniß zu Gott als Christum anzunehmen.

3) Dem tridentinischen dogmatischen Kanon gemäß (Sess. 7. c. 4) ist auch die von Häretikern in der von Christus angeordneten Weise (in nomine patris et filii et spiritus sancti cum intentione id faciendi, quod facit ecclesia) gespendete Taufe vollgiltig und bewirkt die Mitgliedschaft der katholischen Kirche.

Döllinger erhob auf der Würzburger Bischofskonferenz v. J. 1848 „große Bedenken gegen die Präsumtion der Giltigkeit der akatholischen Taufe. In England nahm man diese Frage sehr ernst und taufte allgemein bedingungsweise. Bei der Frivolität der Rongeaner ist auf deren Taufe nicht das geringste Vertrauen zu setzen. — Man soll hiebei strenge verfahren, soll zwar die bedingten Taufen nicht willkürlich vervielfältigen, doch sei Behutsamkeit in dieser Sache nothwendig.“

4) Der Kirche steht auf ihrem Gebiete das uneingeschränkte Gesetzgebungsrecht zu; allen ihren Mitgliedern aber liegt die jenem Recht entsprechende

---

[1] Bonifaz VIII. in extravag. com. lib. I. tit. 8. c. 1. — Allocut. v. 9. Dez. 1854. — Syll. nr. 15—17.

Pflicht des Gehorsams ob.[1] Von der Nichtbefolgung eines kirchlichen Gesetzes sind nur die Personen eximirt, welche das Kirchengesetz selbst für exemt erklärt.

5) Genannte Pflicht des Gehorsams den Kirchengesetzen gegenüber zessirt in keinem Fall, weil der in der Taufe verliehene Charakter unauslöschlich ist.[2] Wer von der Kirche sich trennt, bleibt auch in seiner Trennung principiell ihren Vorschriften unterworfen, eben weil er stets ein Getaufter, d. h. ein Bürger, ein Unterthan derselben bleibt, und sich durch keine Handlung, weder durch Abfall zum Protestantismus noch durch Uebertritt zum Judenthum oder Islam, zu einem Ungetauften, zu einem Nichtbürger des Reiches Gottes machen kann.

6) Die Kirche übt aber über die von ihr faktisch Ausgeschiedenen keine äußere Jurisdiktion aus. Erst dann, wenn ein Protestant zur Kirche zurückkehrt, sich also freiwillig ihrem Forum unterwirft, wird die von ihr behauptete Jurisdiktion über die akatholischen Christen praktisch. Solange sie draußen stehen, kümmert sie sich nicht um dieselben.

7) Wenn nun durch freiwillige Rückkehr eines Akatholiken über ein vor das kirchliche Forum sich eignendes Verhältniß, z. B. über die Giltigkeit einer Ehe geurtheilt werden muß, so entscheidet die Kirche auf diesem ihrem eigensten Gebiet natürlich nicht nach den Principien des protestantischen oder zivilen Rechts, sondern ausschließlich nach denen des katholischen

---

[1] canon. 5. u. 6. [2] can. 11—14. Benedikt XIV. in der Bulle „Singulari nobis“ 9. Febr. 1749.

Kirchenrechts. Daß aber diejenigen, welche freiwillig zur katholischen Kirche zurückkehren, nach den Maximen des katholischen Rechts behandelt werden, kann weder als intolerant noch als ungerecht angesehen werden; denn die Kirche zwingt ja Niemand, in das verlassene Haus zurückzukehren. Daß aber diejenigen, welche freiwillig in's Vaterhaus zurückkommen, sich nach der im Hause herrschenden Ordnung richten müssen, kann die außen Wohnenden nicht verletzen.[1]

8) Die Kirche weiß sich im Besitze des vollen göttlichen Offenbarungsinhaltes, der Protestantismus dagegen weicht, wie sie mit unfehlbarer Gewißheit weiß, in vielen und wesentlichen Punkten ab; darum kann sie denselben nicht anerkennen als nur eine verschiedene Form derselben christlichen Religion, in welcher es möglich sei, Gott ebenso zu gefallen, als in der katholischen Kirche; sie kann dem Irrthum keine Stätte neben sich einräumen, kann nicht auf religiösem, theologischem oder dogmatischem (in foro ecclesiastico) wohl aber auf staatsbürgerlichem Gebiete Toleranz üben und Parität anerkennen. Intolerant gegen die Sache, den Irrthum, ist sie stets tolerant und voll Liebe gegen die irrenden Personen, welche sie als Brüder ansieht und behandelt.

Darum stehen mit obigem nicht im Widerspruche a) die Erklärung des österr. Episkopats v. J. 1861, wornach die Bischöfe nicht das Geringste dagegen einzuwenden haben, daß die Protestanten ihre religiösen Angelegenheiten nach den Grundsätzen ihrer Religion ungehindert ordnen und dieselben staatsbürgerlichen Rechte wie die Katholiken genießen; b) die Ansicht Ketteler's in Betreff der Gewährung voller Religionsfreiheit mit Ausschluß der die Existenz eines

---

[1] Schulte, Lb. S. 70 f.

persönlichen Gottes läugnenden oder die Sittlichkeit gefährdenden Sekten.

9) Die Kirche verwirft zwar die These, es sei in unserer Zeit nicht mehr möglich, daß die kathol. Kirche als einzige Staatsreligion unter Ausschluß aller andern Kulte eingesetzt werde; aber diese rechtliche Forderung, daß die kathol. Religion mit Ausschluß jedes anderen Kultus allein anerkannt werde, bezieht sich lediglich nur auf rein katholische Staaten wie Italien, Spanien ꝛc. und nicht auf das deutsche Reich, Oesterreich, die Schweiz, und andere konfessionell gemischte Länder.

Ebenso ist auch Leo's XIII. Kundgebung v. J. 1884 zu verstehen, in welcher er laute Klage darüber erhebt, daß in Rom häretische Lehren verbreitet und die Dogmen angegriffen werden, und daß in Rom unter dem Schutze der staatlichen Gesetze gestattet werde, ein Attentat auf die religiöse Einheit Italiens zu machen durch Gründungen außerhalb des Ecksteins, den Christus als unzerstörbares Fundament seines himmlischen Gebäudes gelegt hat.

10) Der Kultus ist Ausdruck des Glaubens; darum muß die Kirche jede Handlung verbieten, welche eine Billigung oder positive Anerkennung des häretischen Glaubens involvieren würde. Die Kirche kann deßhalb nicht gestatten, daß ihre Mitglieder spezifisch kirchliche Handlungen durch Häretiker vornehmen lassen oder daß ihre Diener solche an Akatholiken vornehmen, mit einem Worte: es besteht das gemeingiltige Verbot der communicatio in sacris.

Der Deutsche Episkopat gab in seiner Würzburger Denkschrift v. J. 1848 folgende diesbezügliche Erklärung: Den Bekennern anderer Glaubenslehren gegenüber galt und gilt der Kirche als leitende Norm stets der Grundsatz, daß sie alle Menschen aller Zonen und Zungen als nach dem Ebenbilde Gottes Erschaffene und der Erlösung Bedürftige mit gleicher Liebe umfaßt, daß sie gegen die Personen Aller, die zu ihrer Lehre, Ver-

fassung und Disziplin sich nicht bekennen und halten, allerwegen jenes gleiche Vollmaß der Liebe und Gerechtigkeit beobachtet, welches den bürgerlichen Frieden zwischen Anhängern verschiedener Glaubensbekenntnisse sichert, ohne einen allen Bekenntnissen gleich verderblichen Indifferentismus und eine ihren Satzungen widerstreitende communicatio in sacris zu begünstigen. Die Bischöfe erkennen und sprechen es aus, daß sie an diesem Prinzip fest und in allen Beziehungen zu Andersgläubigen ihren durch dies Prinzip normirten kirchlichen Standpunkt inne halten werden. Auf der Würzburger Versammlung des deutschen Episkopats (1848) erklärte Bischof Peter von Augsburg, er werde sich an die Constitution Martins V. ad evitanda halten, wonach die Communicatio in sacris gestattet sei. Sofort aber erklärte Döllinger den wahren Sinn der genannten Konstitution, daß dieselbe nemlich nur von der hæretici occulti, welche in der Mitte der Kirche leben und nicht von den anerkannten Häretikern rede. Wollte man dieselbe auf alle Häretiker ausdehnen und die communicatio in sacris mit denselben allgemein gestatten, so würde eine absoluta confusio cum hæreticis entstehen und man würde die lex divina verletzen. Die Häretiker seien nicht bloß im allgemeinen exkommuniziert, sondern in noch höherem Grade von der Kirche geschieden, und unberechenbare Folgen würden daraus entstehen, wenn der Grundsatz der communicatio in sacris mit jenen Häretikern z. B. wie in Norddeutschland üblich werden sollte.

36. **Fr. Besteht zwischen der Kirche und den Ungetauften auch ein Rechtsverhältniß, oder: sind die Juden, Türken und Heiden auch den positiven Kirchengesetzen unterworfen?**

1) Die Ungetauften, Ungläubigen, infideles (Juden, Türken und Heiden) sind keine Bürger des Reiches Gottes auf Erden (der kath. Kirche); darum hat die Kirche keinerlei Jurisdiktion über sie, sie stehen unmittelbar und ausschließlich unter dem Gerichte Gottes.

S. Apostolus (1. Cor. 5, 12. 13): „Quid enim mihi de iis, qui foris sunt, judicare? Nam eos, qui foris sunt, Deus judicabit"; darum der Kanon: Ecclesia de infidelibus non judicat.

2) Die Ungetauften sind deßhalb nur dem in jure naturali oder divino beruhenden Rechte unterworfen, also nicht auch den bloß positiven Kirchengesetzen.

3) Kommt durch Eintritt eines Theiles in das Christenthum ein rechtliches Verhältniß, z. B. die Giltigkeit der Ehe in foro ecclesiae zur Sprache, so urtheilt die Kirche lediglich nur nach dem natürlichen oder göttlichen Rechte.

4) Die Kirche hat von ihrem göttlichen Stifter die Aufgabe erhalten, Juden und Heiden zum Eintritte in ihren Schoß zu bekehren; dies soll aber durch ihre Lehren, durch Gebet und Tugendbeispiel ihrer Mitglieder, und nicht durch Zwang geschehen. Zwangsbekehrungen verbietet das kanonische Recht.

c. 3. X. de bapt. 3. 42. (Innocent. III.): „Id est religioni christianae contrarium, ut semper invitus et penitus contradicens ad recipiendam et servandam christianitatem aliquis compellatur.“

c. 9. X. de Judaeis 5. 6. (Clemens III.): „Statuimus, ut nullus Christianus invitos vel nolentes Judaeos ad baptismum per violentiam venire compellat.“

5) Die Kirche hat sich stets, insbesondere im Mittelalter, der weltlicherseits verfolgten Juden angenommen und jene Ausschreitungen mißbilligt und verpönt.

6) Die Kirche weiß, wie gefährlich für Glauben und Moralität ihrer Angehörigen der nähere Verkehr mit Ungetauften (infideles) ist; darum die im Corpus juris canonici enthaltenen und in neuester Zeit auf Synoden wieder erlassenen diesbezüglichen Verwarnungen, bezw. Verbote in Betreff des näheren Umgangs mit Ungläubigen (Juden).

7) Die Kirche (Gregor XIII. 1584; Klemens XI. 1708) hatte verordnet, daß die in Rom wohnenden

Juden jedwöchentlich eine christliche Katechese besuchen sollen, um ihnen so (freilich zunächst wider ihren Willen) Gelegenheit zu geben, die christlichen Heilswahrheiten kennen zu lernen. Viele, welche mit der anregenden Gnade mitwirkten, verdankten diesem wohlthätigen Institute Sinnesänderung und Bekehrung. Die Gegner der Kirche fabelten von Zwangsbekehrungen.

37. Fr. Welches sind die Quellen des gemeingiltigen Kirchenrechts?

A. 1) Die Schriften des neuen Testaments und die mündliche Ueberlieferung.

2) Das Corpus juris canonici, insoweit nicht eine Bestimmung desselben durch spätere Gesetze oder rechtliche Gewohnheiten die Gesetzeskraft verloren hat.

Walter, Lb. S. 300: „Es dürfen solche in sehr entfernten Zeiten gebildete Rechte und Gesetze nur insofern zur Anwendung gebracht werden, als die jetzigen Verhältnisse mit den damals vorhandenen noch wirklich gleichartig sind." — Phillips, KR. Bd. 4 S. 421: „Jene allgemeine Regel, daß die Dekretalen für die ganze Kirche als Gesetz gelten sollen, erleidet einige Ausnahmen. Es versteht sich von selbst, daß keine Dekretale auf Giltigkeit Anspruch machen kann, welche durch eine spätere von derselben Autorität ausgegangene Konstitution wiederum aufgehoben worden ist; hier findet natürlich der Grundsatz, daß das spätere Gesetz dem früheren derogire, seine Anwendung. Dies gilt auch in Rücksicht auf neu entstandene Gewohnheiten, die unter der Voraussetzung der Rationabilität und gesetzmäßigen Verjährung eine derogirende Kraft, aber dennoch in der Regel nur eine partikulare Richtung haben."

3) Die nach dem Abschlusse des Corpus juris canonici erlassenen päpstlichen Konstitutionen, Bullen und Breven.

Diese Konstitutionen unterscheidet man der Form nach in Bullen und Breven. Die Bullen werden nur in besonders wichtigen Angelegenheiten ausgefertigt. Sie beginnen mit dem

Namen des Papstes, dem der „Servus servorum Dei" (Knecht der Knechte Gottes) beigefügt ist und sind regelmäßig auf dunkelfarbigem Pergament, früher in einer veralteten Schrift (Gothicum bullaticum), heute in gewöhnlicher lateinischer Schrift ausgefertigt, mit einem Siegel (bulla) von Blei oder Gold, welches an einem seidenen oder hänfenen Faden hängt und worauf die Häupter der Apostelfürsten Petrus und Paulus abgedruckt sind.

Leo XIII. bestimmte durch Dekret vom 29. Dezember 1878, es soll diese Form der Bullen nur noch bei päpstlichen Verleihungs-, Errichtungs- und Theilungs-Urkunden von höheren Benefizien und anderen feierlichen Akten des päpstlichen Stuhles gebraucht werden; dagegen bei allen andern Bullen, besonders solchen, welche die niederen Benefizien und die Ehedispensen betreffen, soll bloß ein roth abgedrucktes Siegel mit dem Bildnisse der Apostel Petrus und Paulus, das in der Umschrift den Namen des regierenden Papstes enthalte, darunter gedrückt werden.[1]

Die Breven werden in minder feierlicher Form (in forma brevi), in gewöhnlicher lateinischer Kursiv-Schrift auf weißem Papier bloß vom Kardinalsekretär der Breven ausgefertigt, und mit dem in grünes oder rothes Wachs gedrückten Fischerring (mit dem Bildnisse des hl. Petrus im Kahn) gesiegelt.

4) Die 72 Regeln der apostolischen Kanzlei.

Es sind dies die seit Nikolaus V. († 1455) von jedem neuen Papste zu bestätigenden gesetzlichen Normen für die römischen Behörden. Ihr Hauptinhalt bezieht sich auf die Kollation reservirter Benefizien, Appellationen in Prozessen und Dispens- und Ablaßwesen. Einige haben nicht bloß für die römische Kurie, sondern für die ganze Kirche Bedeutung erlangt, z. B. a) Regula 19, nach welcher der resignirende Benefiziat noch 20 Tage vom Tage der Resignation an leben muß, wenn seine Resignation giltig sein soll; b) Regula 20, nach welcher der Benefiziat der Sprache desjenigen Landes kundig sein muß, wo er sein Benefizium erhalten soll; c) Regula 35, kraft welcher ein Benefiziat, der bereits ein Jahr lang seine Pfründe ruhig besessen, von der Zeit an, von welcher man ihm das Benefizium streitig machen will, binnen 6 Monaten zugleich mit Einbringung

[1] Archiv, Bd. 41 S. 399 f.

der Beweismittel vor Gericht verklagt, und der Rechtsstreit innerhalb eines Jahres entschieden werden muß; d) Regula 36, laut welcher einem Benefiziaten die Pfründe, welche er unter gesetzmäßigem Titel erworben und 3 Jahre lang unangefochten besessen hat, nicht mehr bestritten werden kann.

5) Die Entscheidungen und Deklarationen der Kardinalskongregationen.

Dieselben enthalten regelmäßig nur eine partikuläre Entscheidung eines konkreten Falles und begründen deßhalb bloß ein Recht unter den Parteien (jus inter partes); geben sie aber ausnahmsweise eine generelle Entscheidung, dann haben sie eine allgemein verbindliche Kraft. In jedem Falle aber müssen sie vom Präfekten und Sekretär der Kongregation unterzeichnet und mit dem Siegel derselben versehen sein. Zu extensiver Interpretation aber bedürfen sie des päpstlichen Konsenses und der entsprechenden Publikation.

6) Die Beschlüsse der Konzilien von Konstanz (1414—1418) und von Basel, Ferrara-Florenz (1431—1439), soweit sie die päpstliche Bestätigung erhalten haben.[1]

7) Die Dekrete des allgemeinen V. lateranensischen Concils (1512—1517).

Das Konzil, von Julius II. berufen, und von Leo X. fortgesetzt und geschlossen, hob die pragmatische Sanktion auf, bestätigte die Bulle Unam sanctam und erließ außer den Disciplinardekreten auch einige dogmatische gegen die Irrlehren eines falschen Philosophismus.

8) Die Beschlüsse des ökumenischen Concils von Trient (1545–1563). In Betreff der Disciplinardekrete müssen wir aber beifügen, insoweit dieselben die Gesetzeskraft nicht verloren haben:

a) Durch spätere päpstliche Konstitutionen.

---

[1] Hefele, Conciliengeschichte, Bd. 1. 2. Aufl. S. 60. ff. Bd. 7. Abth. 1 und 2. 1869, 1874.

Nach dem Tridentinum (sess. 24. cp. 6 de ref.) haben die Bischöfe die Jurisdiktion, von allen dem Papst reservirten Zensuren, wenn sie geheim sind, zu absolviren; nach der Konstitution vom 12. Oktober 1869 dagegen sind jene geheimen Fälle ausgenommen, welche dem Papst in besonderer Weise (speciali modo) vorbehalten sind. Hiezu bedürfen die Bischöfe einer speziellen Fakultät seitens des Papstes.

b) Durch später entstandene rechtliche Gewohnheiten.

Das Tridentinum schreibt vor z. B.:

α) Die Abhaltung von Provinzial- und Diözesansynoden alle drei Jahre bezw. jedjährlich. Sess. 24. cp. 2 de ref.

β) Auflegung von öffentlichen Pönitenzen für öffentliche Sünder. Sess. 24. cp. 8 de ref.

γ) Für Weltgeistliche als Ordinationstitel titulus beneficii, patrimonii et pensionis (sess. 21. cp. 2 de ref.), nicht aber den Tischtitel (t. mensae). Derselbe gründet sich auf die consuetudo.

δ) Das Aufgebot der Weihekandidaten vor dem Empfang der höheren Weihen. Sess. 23. cp. 5 de ref.

ε) Einen speziellen Pfarrkonkurs für die Pfarreien bischöflicher Kollatur. Sess. 24. cp. 18 de ref. — Genannte Bestimmungen haben aber durch das gegentheilige Gewohnheitsrecht ihre gesetzliche Kraft verloren.[1]

9) Die Beschlüsse des allgemeinen vatikanischen Konzils, am 8. Dezbr. 1869 von Pius IX. eröffnet und in Folge der Okkupation Roms seitens der Piemontesen am 20. Oktober 1870 vertagt. Es hat nur 2 dogmatische Konstitutionen erlassen, nemlich eine in der 3. Sitzung vom 24. April 1870 über den katholischen Glauben, und eine über die Kirche Christi, und zwar über den Primat des römischen Pontifex, näherhin über den Universal-Episcopat (cap. 3) und das unfehlbare Lehramt des Papstes (cap. 4) in der 4. Sitzung vom 18. Juli 1870.

---

[1] Gerlach, Lb. S. 117.

10) Das Gewohnheitsrecht.

38. Fr. Was versteht man unter Gewohnheitsrecht?

A. Den Inbegriff der in der Uebung zu Tage tretenden Rechtssätze.[1]

Decretum Gratiani (c. 5 D. 1): „Consuetudo est jus quoddam moribus institutum, quod pro lege suscipitur, quum deficit lex."

Zölibat, Ordensleben, Benefizien, impedimentum cultus disparitatis beruhen auf dem Gewohnheitsrecht, sind älter als die betreffenden Gesetze.[2]

39. Fr. Welche Arten von Gewohnheiten kann man rechtlich unterscheiden?

A. Es gibt:

1) eine consuetudo contra legem (desuetudo), welche sich im Gegensatz zum geltenden Recht gebildet hat und dasselbe außer Wirksamkeit setzt (Aufhebung der Verpflichtung, an Sonn- und Festtagen in der Pfarrkirche die hl. Messe anzuhören, die Osterbeicht dem Pfarrer abzulegen);

2) eine consuetudo secundum legem, welche in der thatsächlichen Uebung und Einführung des jus commune besteht;

3) eine consuetudo praeter legem, welche sich über Verhältnisse gebildet hat, welche durch ein positives Gesetz bisher gar nicht geregelt waren; sie bildet nur eine Ergänzung desselben und füllt seine Lücken aus.

Das kirchliche Gewohnheitsrecht kommt hauptsächlich secundum et praeter legem vor.

40. Fr. Unter welchen Voraussetzungen kann eine Gewohnheit Recht oder Gesetz werden?

A. Die Gewohnheit muß sein:

---

[1] Schulte, Lb. S. 243. [2] Gerlach, Lb. S. 35.

1) eine consuetudo rationabilis, d. h. sie darf nicht dem Dogma, der Moral, der kirchlichen Verfassung und Disciplin zuwider laufen; sonst ist sie eine consuetudo minus rationabilis, corruptela;

2) eine consuetudo opinione juris sive necessitatis servata, d. h. sie muß aus der Ueberzeugung hervorgehen, daß der ihr zu Grunde liegende Rechtssatz für die äußere kirchliche Ordnung nothwendig sei;

3) eine consuetudo tenaciter servata, d. h. in den verschiedenen auf einander folgenden Handlungen muß stets derselbe Rechtssatz als zur Geltung gebracht erscheinen;

4) eine consuetudo legitime praescripta, d. h. die Anwendung des betr. Rechtssatzes muß 40 Jahre gedauert haben, wenn die consuetudo contra legem Kraft haben, also ein kirchliches Gesetz hiedurch aufgehoben werden soll. Bei der consuetudo secundum et praeter legem hängt es vom richterlichen Ermessen ab, ob dasselbe die vorhandene Zeitdauer als zur Begründung eines Gewohnheitsrechtes für hinreichend ansehen kann.[1]

5) Für jede Gewohnheit wird, wenn auch nicht die ausdrückliche, so doch die stillschweigende Zustimmung des Papstes erforderlich sein.

Der Nuntius in München schrieb unterm 4. Mai 1863 in Betreff des Barttragens der Kleriker an den dortigen Erzbischof: „in confesso est, novam consuetudinem, ut legitime introducatur, necessario acquirere assensum saltem tacitum Supremi Ecclesiae Pastoris.“[2] — Consuetudo, ut introducatur, sex requiruntur: quod sit rationabilis; quod sit continuata, praescripta et non

[1] Vering, Lb. S. 352. [2] Schulte, Lb. S. 415.

interrupta; frequentia actuum; quod major pars populi usa sit consuetudine; quod non sit scripta; nec deficiat tacitus consensus summi legislatoris. — Quibus deficientibus praxis aliqua tanquam abusus et morum corruptela a lege rejicitur.

41. Fr. Welches sind die einzelnen Bestandtheile des Corpus juris canonici?

A. 1) Das Dekret Gratian's.
2) Die Dekretalensammlung von Gregor IX.
3) Die Dekretalensammlung von Bonifaz VIII.
4) Die Dekretalensammlung von Clemens V.
5) Die Sammlung der Extravaganten Johannes' XXII.
6) Die Sammlung der Extravagantes communes.

Unter corpus versteht man eine nach bestimmter Ordnung angelegte Sammlung von Gesetzen. So redet Kaiser Justinian von einem corpus juris; so nannte man Kanonensammlungen corpus canonum. Jedes Buch, das eine Sammlung kirchlicher, kanonischer Gesetze enthielt, konnte man ein corpus juris canonici nennen. So wurde denn auch das Dekret und jede der amtlichen Dekretalensammlung für sich allein corpus jur. can. genannt. Seit dem 15. Jahrhundert jedoch erhielten das Dekret und die 3 offiziellen Dekretalensammlungen im Gegensatz zu den beiden Extravagantensammlungen genannte Bezeichnung; heute aber bilden letztere den 5. und 6. Theil des corpus juris canonici. Jean Chappuis nahm nämlich in seine vom Jahre 1500 zu Paris besorgte Ausgabe des corpus juris canonici auch die Extravagantensammlungen auf, und man nannte fortab bis heute die darin enthaltenen sechs Bestandtheile das corpus juris canonici. An der rechtlichen Geltung des 5. und 6. Theils wurde natürlich hiedurch nichts geändert.

42. Fr. Wer ist der Verfasser des Dekrets?

A. Der sehr gelehrte Mönch Gratian, welcher um die Mitte des 12. Jahrhunderts an der berühmten Hochschule zu Bologna kanonisches Recht dozirte.

43. Fr. Welchen Charakter hat das Dekret?

A. Es ist einmal ein Lehrbuch des kanonischen Rechts, sodann auch eine Gesetzessammlung, aber in seiner doppelten Eigenschaft nur eine Privatarbeit, der nie die päpstliche Bestätigung zu Theil geworden ist. Darum kommt den von Gratian darin aufgestellten Lehrsätzen (dicta Gratiani) keine Gesetzeskraft zu (es sind dies nur Ansichten eines sehr gelehrten Kanonisten aus dem 12. Jahrh.), deßhalb haben auch die Beweisstellen, welche er für seine Sätze aus den Quellen anführt, nur die Auktorität, welche sie unabhängig von ihrer Aufnahme in's Dekret an und für sich haben, d. h. sie gelten nur, wenn und inwieweit sie wirklich als ächt sich erweisen.

Gegen 149 Beweisstellen rühren nicht von Gratian, sondern von seinem Schüler Pauka Palea her und heißen darum „paleae".

44. Fr. Welches ist der Hauptinhalt des Dekrets?

A. Der erste Theil handelt in 101 Distinktionen, Abschnitten, von den Rechtsquellen, kirchlichen Personen und Aemtern. Jede Distinktion zerfällt in Lehrsätze und Kanones.

Der zweite Theil, eine Kasuistik, enthält 36 Rechtsfälle (causae). An jeden Rechtsfall reihet sich eine Menge von Fragen (quaestiones) an, welche dann durch Kanones beantwortet werden. Die dritte Frage des 33. Rechtsfalles besteht aus einem eigenen Traktat über die Pönitenz und zerfällt in sieben Distinktionen und diese wieder in Kanones.

Der dritte Theil handelt in 5 Distinktionen mit Kanones über liturgische Gegenstände, namentlich das heilige Meßopfer.

Das Dekret wurde alsbald nach seinem Erscheinen von den magistri decretorum (Dekretisten, Kanonisten, im Unter-

schiede von den Legisten) mit Glossen (inter lineas oder in margine angebracht) versehen (Glossa ordinaria des Joh. Teutonicus † 1240). Aus den Glossen entwickelten sich ausführliche Erklärungen des ganzen Textes (Kommentare, apparatus).

45. Fr. **Wie wird das Dekret zitirt?**

A. Beim ersten Theil führt man zuerst die Zahl des canon, dann die Zahl der distinctio an, z. B. c. 6. D. 38 = canon 6. Distinctio 38.

Beim zweiten Theil führt man zuerst die Zahl des canon, dann die Zahl der causa, und zuletzt die der quaestio an, z. B. c. 4. C. XVI. qu. 1 = canon 4. Causa XVI. quaestio 1.

Bei der dritten Frage des 33. Rechtsfalles führt man die Zahl des canon und die der distinctio mit dem Zusatze de poenitentia an; z. B. c. 4. D. 5. de poenit. = canon 4. Distinctio 5 de poenitentia.

Beim dritten Fall nennt man zuerst die Zahl des canon, dann die der Distinctio, hierauf folgt der Zusatz de consecratione z. B. c. 4. D. 3 de consecr. = canon 4. Distinctio 3 de consecratione.

46. Fr. **Was veranlaßte Papst Gregor IX. zu der nach ihm benannten Dekretalensammlung?**

A. Der Papst sagt es selbst in seiner Publikationsbulle vom Jahre 1234: Wir haben die verschiedenen Konstitutionen und Dekretalen unserer Vorfahren, die in verschiedenen Sammlungen zerstreut stehen, und einzeln wegen zu großer Aehnlichkeit, einzeln wegen Widerspruchs unter sich, einzeln wegen zu großer Ausführlichkeit Verwirrung herbeizuführen schienen, einzeln aber auch sich außerhalb jener Sammlungen befanden und deßhalb häufig in den Gerichten, als unsicher, Schwankungen hervorriefen, zum all-

gemeinen und besonders zum Nutzen der Studirenden in ein Buch bringen lassen, mit Hinweglassung des Ueberflüssigen; hierzu haben wir unsere Konstitutionen und Dekretalen gefügt, durch welche einzelnes, das in den früheren zweifelhaft war, erklärt wird.

47. Fr. Wen beauftragte der Papst mit der Fertigung dieser Gesetzessammlung?

A. Seinen Pönitentiar, den sehr gelehrten Dominikanermönch Raimund aus Pennaforte bei Barcelona, welcher an der Hochschule in Bologna mehrere Jahre Vorlesungen über das canonische Recht gehalten hatte.

Leider ließ er die Erzählung des entschiedenen Falles (pars decisa) hinweg und deutete dies mit: et infra an, was zwar nicht vom legislatorischen, wohl aber vom wissenschaftlichen und praktischen Standpunkte aus zu bedauern ist; denn ohne die Erzählung der Thatsache, auf welche sich die päpstliche Entscheidung gründet, ist die Dekretale oft sehr schwer oder kaum zu verstehen; deßhalb finden sich diese partes decisae seit der Ausgabe des corpus juris canonici von A. Le Conte 1556 (Contius) wieder in der Sammlung.

St. Raimund ist unseres Wissens der einzige Kanoniste, welcher kanonisirt worden ist.

48. Fr. Welchen Charakter hat diese Sammlung?

A. Einen offiziellen, amtlichen Charakter. Nach dem Wortlaut der Publikationsbulle soll sowohl an den Rechtsschulen wie auch bei den Gerichten (et in scholis et in judiciis) nur dieses amtliche, das gemeine Recht enthaltende Lehr- und Gesetzbuch gebraucht und kein davon abweichendes verfaßt werden.

49. Fr. Welcher Charakter kommt den Rubriken, Summarien und Glossen zu?

A. Den Rubriken, d. h. den Bücher- und Titelüberschriften kommt ein offizieller, authentischer Charakter zu, nicht aber den Summarien, d. h. den In-

haltsangaben der einzelnen Titel und Kapitel und den Glossen, obgleich diese für die Auslegung ein sehr wichtiges Hilfsmittel sind, weil sie meistens um dieselbe Zeit verfaßt wurden, wo die Dekretalen erschienen.[1]

Jene Lehrer und Schriftsteller, welche zu den Dekretalen Wort- und Texterklärungen (glossae) gaben, nennt man Glossatoren, Dekretisten, Dekretalisten. Von besonderem Werthe ist die glossa ordinaria, d. h. die von der Schule rezipirte Interpretation.

50. Fr. Welches ist der Hauptinhalt dieser Sammlung?

A. Das erste Buch handelt von den kirchlichen Beamten und Richtern (judex).

Das zweite Buch handelt von dem Verfahren in streitigen Angelegenheiten (judicium).

Das dritte Buch handelt von den persönlichen Verhältnissen und Pflichten der Kleriker, wie auch von dem kirchlichen Vermögensrechte (clerus).

Das vierte Buch handelt vom Eherecht (sponsalia).

Das fünfte Buch handelt vom Strafrecht und Strafprozeß (crimen). — Pentateuch.

Judex, judicium, clerus, sponsalia, crimen.

51. Fr. Wie wird die Gregorianische Sammlung zitirt?

A. Man nennt die Zahl des Kapitels mit dem Zusatz X, dann die Titelrubrik, hierauf folgt die Zahl des Buches und des Titels, z. B. c. 8. X. de jure patron. III. 38. = caput 8. X = extra, de jure patronatus (Titelrubrik) III. Buch, 38. Titel.

[1] Vering, S. 56.

X = libri extra Decretum Gratiani vagantes.

52. Fr. Was versteht man unter der Bonifaz'schen Dekretalensammlung?

A. Die vom Papst Bonifaz VIII. durch drei berühmte Kanonisten veranstaltete, im Jahre 1298 pro judiciis et scholis publizirte Gesetzessammlung, welche als sechstes Buch (liber sextus) den fünf Büchern Gregor's IX. angehängt werden sollte.

53. Fr. Welcher Charakter kommt dieser Sammlung zu?

A. Derselbe offizielle Charakter, wie der Gregorianischen Sammlung.

54. Fr. Welchen Charakter haben die Rubriken, Summarien und Glossen?

A. Die Rubriken haben einen authentischen Charakter, nicht aber die Summarien und Glossen.

55. Fr. Welches ist der Hauptinhalt dieser Sammlung?

A. Im engsten Anschluß an die Gregorianische Sammlung handelt das erste Buch von den kirchlichen Beamten und Richtern, das zweite von dem Verfahren in streitigen Angelegenheiten, das dritte von den persönlichen Verhältnissen und Pflichten der Kleriker und dem Vermögensrechte, das vierte von der Ehe, das fünfte vom Strafrecht und Strafprozeß.

Judex, judicium, clerus, sponsalia, crimen.

Im Anhange 88 regulae juris vom Legisten Dinus Mugellanus. — Glossen und Apparate zum Liber sextus fertigten Joh. Monachus († 1313), Joh. Andreä († 1348, glossa ordinaria) u. A.

56. Fr. Wie wird diese Sammlung zitirt?

A. Zuerst wird die Zahl des Kapitels, dann die Titelrubrik sammt dem Zusatz in sexto, hierauf die Zahl des Buches und des Titels angeführt, z. B.

c. 14. de rescriptis in VIto I. 3 = caput 14 de rescriptis (Titelrubrik) in libro sexto; Buch 1. Titel 3.

57. Fr. **Was versteht man unter der Clemens'schen Dekretalensammlung?**

A. Die vom Papste Clemens V. veranstaltete, im Jahre 1313 publizirte Gesetzessammlung, welche jedoch erst nach der vom Papste Johann XXII. an den Universitäten von Bologna und Paris vorgenommenen Publikation Gesetzeskraft erlangt hatte.

Anfänglich nannte man die Sammlung Liber septimus (Fortsetzung des Liber sextus); aber Joh. Andreä gab ihr in seinem apparatus ad Clementinas nach ihrem Urheber Clemens V. den Namen „Clementinae" sc. constitutiones, welcher stereotyp geworden ist.

58. Fr. **Welchen Charakter hat diese Sammlung?**

A. Einen amtlichen, offiziellen Charakter. Nach der von Johann XXII. erlassenen Publikationsbulle vom Jahre 1317 soll diese Sammlung fortan bei den Gerichten und an den Rechtsschulen gebraucht werden.

59. Fr. **Welcher Charakter kommt den Rubriken, Summarien und Glossen zu?**

A. Den Rubriken kommt ein offizieller Charakter zu, nicht aber den Summarien und Glossen.

60. Fr. **Wie wird die Sammlung eingetheilt?**

A. Wie die Gregorianische und Bonifaz'sche Sammlung in fünf Bücher mit dem gleichen Hauptinhalt nach dem bekannten Vers: Judex, judicium etc.

61. Fr. **Wie wird die Sammlung zitirt?**

A. Einmal so, indem man Kapitel und Titelrubrik sammt dem Zusatz „in clementinis", sodann Buch und Titel anführt, z. B. c. 4. de praeb. et

dignit. in Clement. III. 2 = Kapitel 4. de praebendis et dignitatibus (Titelrubrik) in Clementinis. III. Buch. 2. Titel; oder so, indem man das Kapitel selbst Clementina sc. constitutio nennt und diese Bezeichnung vor die Zahl des Kapitels setzt, auf welche dann Titelrubrik und die Zahl des Buches und des Titels folgt, z. B. Clement. 4 de praeb. et dign. III. 2.

62. **Fr. Was versteht man unter der Sammlung der Extravaganten Johann's XXII.?**

A. Eine von Gelehrten veranstaltete Sammlung der von Papst Johann XXII. herrührenden zwanzig Dekretalen, welche Johann Chappuis unter obigem Namen in seine im Jahre 1500 besorgte Ausgabe des Corpus juris canonici aufnahm.

Extravaganten nennt man sie, weil sie in keiner der offiziellen Sammlungen standen.

63. **Fr. Welcher Charakter kommt dieser Sammlung zu?**

A. Nur der Charakter einer Privatsammlung. Der Umstand, daß sie seit dem Anfang des 16. Jahrhunderts in allen Ausgaben steht, kann ihr nicht den Charakter eines Gesetzbuchs verleihen. Die einzelne Dekretale kann für das heutige Recht nur dann auf Geltung Anspruch machen, wenn ihr dieselbe an sich zukommt. Da aber die Sammlung unter Gregor XIII. einer Revision unterzogen wurde, so hat man sie stets für authentisch gehalten und sie ist demzufolge auch in den Gerichtsbrauch übergegangen. Die Sammlung enthält Papstgesetze in authentischer Form und hat darum gleich einem Gesetzbuch gemeingiltige Kraft. Dasselbe gilt auch von der folgenden Extravagantensammlung.

64. **Fr. Wie wird diese Sammlung eingetheilt?**

A. In vierzehn Titel, welche in der seit Rai-

mund von Pennaforte vorgezeichneten Reihe aufeinanderfolgen.

65. Fr. Wie wird diese Sammlung allegirt?

A. Man führt die Zahl des Kapitels, die Titelrubrik, den Zusatz in Extravagantibus Joh. XXII. und die Zahl des Titels an, z. B. c. 2 de concess. praeb. in Extrav. Joh. XXII. 4 = Kapitel 2 de concessione praebendae in den Extravaganten Johann's XXII. Titel 4.

66. Fr. Was versteht man unter den extravagantes communes?

A. Die Sammlung der von den Päpsten seit Bonifaz VIII. bis Sixtus IV. (1471—1484) herrührenden 70 bezw. 73 Dekretalen, welche der schon genannte Johann Chappuis in seine Ausgabe vom Jahre 1500 aufnahm und im Unterschiede von den Extravaganten Johann's XXII. extravagantes communes nannte.

Man nennt sie „communes", weil sie gewöhnlich in den Ausgaben des corpus juris canonici vorkommen.

67. Fr. Welcher Charakter hat diese Sammlung?

A. Wie die vorhergehende auch nur den Charakter einer Privatarbeit. Vgl. S. 62.

68. Fr. Wie wird diese Sammlung eingetheilt?

A. Wie die drei amtlichen Sammlungen in fünf Bücher mit demselben Hauptinhalt. Weil aber über Ehesachen keine neuen Dekretalen vorhanden waren, so ist das vierte Buch nur angedeutet mit den Worten: Quartus liber vacat.

69. Fr. Wie wird diese Sammlung allegirt?

A. Man nennt die Zahl des Kapitels, die Titelrubrik sammt dem Zusatz in Extravagantibus communibus, hierauf die Zahl des Buches und Titels,

z. B. c. 3 de elect. in Extrav. comm. I. 3 = Kapitel 3 de electione in den Extravagantes communes, erstes Buch, dritter Titel.

70. Fr. **Welches sind die hauptsächlichsten Anhängsel, die das corpus juris canonici im Laufe der Zeit erhalten hat?**

A. 1) Die canones poenitentiales des Minoritenmönches Astesanus aus dem 14. Jahrhundert (nicht offizieller Anhang zum Gratianischen Dekret).

Unter Pönitentialkanonen versteht man Buß- oder Beichtbüchlein für den Priester bei Verwaltung des Bußsakramentes, in welchem die in der betreffenden Gegend am häufigsten vorkommenden Sünden und zugleich die hiefür aufzuerlegenden, nach Alter und Stand verschiedenen kanonischen Strafen, Beten, Fasten und Almosengeben, enthalten sind. Vorstehendes Beichtbuch bestimmt z. B. § 3: Si presbyter cognovit filiam suam spiritualem, quae sibi confessa est, debet poenitentiam agere 15 annis. § 6: Qui cognoscat duas sorores, ad minus 7 annis poeniteat, licet plus deberet. § 25: Qui mensurat in falsa mensura, 30 diebus in pane et aqua jejunet.

Die Quellen, aus denen die Verfasser der Beichtbücher schöpften, waren a) Aussprüche der Kirchenväter, berühmter Päpste und Bischöfe, b) Beschlüsse von Synoden, c) auch das Herkommen, und d) subjektive Ansichten der Herausgeber. Daher auch schlechte Beichtbücher, gegen welche im 9. Jahrhundert von vielen Synoden geeifert wurde.

Wie es scheint, haben im fränkischen Reiche die Bischöfe auch bei den Sendgerichten die Pönitentialien benützt und nach Anleitung derselben bei jenen öffentlichen Sittengerichten die Bußstrafe bestimmt.[1]

2) Die 84 s. g. Canones Apostolorum, in der zweiten Hälfte des 5. Jahrhunderts[2] in Syrien verfaßt (gleichfalls ein nichtoffizieller Anhang zum

---

[1] Vering, Lb. S. 68. [2] Vering, Lb. S. 33. 83.

Gratianischen Dekret), nach der Uebersetzung von Haloander (nicht Hofmann, sondern Meltzer † 1531).

Unter diesen lassen sich die fünfzig ersten als älter von den übrigen unterscheiden. Jene wurden in die Dionysische Gesetzessammlung aufgenommen und haben hiedurch, wiewohl sie als apokryph anerkannt waren, eine kirchenrechtliche Geltung erlangt, weil sie die damals herrschende Kirchendisciplin richtig darstellen.[1]

3) Die Institutiones juris canonici des P. Lancelotti v. J. 1563 in 4 Büchern nach dem Muster von Justinians Institutionen.

Lanzelott, Professor des kanonischen Rechts zu Perugia, wurde von Paul IV. im Jahre 1557 zur Abfassung des genannten Werkes aufgefordert; doch konnte er später die Approbation seitens Pius' IV. für seine Arbeit nicht erlangen. Aber wegen ihrer Vortrefflichkeit fand diese Privatarbeit trotzdem große Ausbreitung und wurde im Jahre 1590 mit Erlaubniß Pius' V. als doktrineller Anhang in das corpus juris canonici aufgenommen.

4) Der Liber septimus (unpassende Bezeichnung) des Petrus Matthäus von Lyon. In dieser völlig werthlosen Privatsammlung sind die Dekretalen der Päpste von Sixtus IV. bis Sixtus V. in der herkömmlichen Titelordnung zusammengestellt.

Matthieu († 1621) gab seinen Liber als Anhang des corpus juris canonici zuerst zu Frankfurt 1590 heraus, als solchen hat ihn auch die Lyoner Ausgabe vom Jahre 1622, und trotzdem derselbe durch Dekret vom 3. Juli 1623 auf den Index gesetzt wurde, hat er in den meisten Ausgaben Aufnahme gefunden.

71. Fr. Welches sind die **kritischen Ausgaben** des Corpus juris canonici?

A. 1) Die glossirte, offizielle römische Ausgabe vom Jahre 1582 (Gregor XIII.) in 5 Bänden, Fol.

---

[1] Phillips, Lb. 2. Auflage S. 40.

Die nach dem Beschlusse Pius' IV. von Pius V. niedergesetzte Kommission von Kardinälen hatte vielfach den Text, namentlich den des Gratianischen Dekrets und der Glosse desselben korrigirt (Correctores Romani). Den Standpunkt, welchen diese Critici einnahmen, kennzeichnet der Umstand, daß sie noch an der Echtheit der pseudoisidorischen Dekretalen der alten Päpste festhielten. Leider haben sie, auch wohl um Raum zu ersparen, in den Dekretalensammlungen bei den Kapiteln, den der Entscheidung zu Grunde liegenden Fall (pars decisa) weggelassen. Das Ganze hat noch nicht den Generaltitel: Corpus juris canonici sondern nur die Spezialtitel der einzelnen Theile desselben; jener findet sich erst in einer Frankfurter Textausgabe vom Jahre 1586.

2) Die glossirte Lyoner Ausgabe v. J. 1671 in 3 Bänden, Fol. (auch ohne die partes decisae).

3) Die unglossirte Ausgabe von dem Protestanten J. H. Böhmer in 2 Bänden, 1747.

Diese mit literarischen Einleitungen und werthvollen Anhängen versehene Ausgabe ist aber für den praktischen Gebrauch nicht verwendbar, weil der Text der offiziellen Ausgabe vom Jahre 1582 vielfach abgeändert ist.

4) Die unglossirte Ausgabe von dem Protestanten Richter, Leipzig 1839.

Richter gibt den offiziellen Text und merkt die vorgeschlagene Textesänderung unter dem Striche an.

5) Die unglossirte Ausgabe von dem Protestanten Friedberg, Leipzig, in zwei Bänden 1876—1881.

Es ist dies mehr als nur eine verbesserte Ausgabe der Richter'schen. Der kritische Apparat wurde bedeutend erweitert, der Text, mit Ausnahme des Gratianischen Dekrets, ist der römische.

Als bequeme und billige Handausgabe empfiehlt sich die Textausgabe von Freiesleben mit dem Titel: Corpus juris canonici academicum. Prag 1728. 1789.

72. Fr. **Wer besorgte eine deutsche Uebersetzung des Corpus juris canonici?**

A. Um das Studium desselben zu erleichtern:

1) Schilling und Sintenis: Das Corpus juris canonici in seinen wichtigsten und anwendbarsten Theilen ins Deutsche übersetzt und systematisch zusammengestellt, Leipzig 1834—1838, 2 Bände.

Eine zum Theil flüchtige Arbeit und nicht frei von groben Verstößen.

2) Lang in Gesellschaft mit mehreren Gelehrten: Vollständige Uebersetzung des Corpus juris canonici, Nürnberg 1835.

Es sind aber davon nur zwei Hefte erschienen.

73. Fr. Welches sind die Quellen des deutschen, bezw. österreichischen und schweizerischen Partikularrechts?

A. 1) Die Beschlüsse der Provinzial- und Diözesansynoden.

2) Die Konkordate, d. h. die zwischen dem Papst und den regierenden Fürsten der betreffenden Länder abgeschlossenen Verträge.

3) Die Friedensschlüsse (Augsburger- und Westfälischer Friede vom Jahre 1555 bezw. 1648).

4) Der Reichsdeputationshauptschluß.

5) Die Reichsgesetze.

6) Die bürgerlichen Gesetze und landesherrlichen Verordnungen.

7) Die bischöflichen Verordnungen, die Statuten der Kapitel und Orden, die Privilegien und partikulären Gewohnheiten.

a) A. Vogt, Sammlung kirchlicher und staatlicher Verordnungen für das Bisthum Rottenburg. 1876.

b) H. Gerlach, Paderborner Diözesan-Recht und Diözesanverwaltung. 2. Aufl. 1864.

c) K. Dumont, Sammlung kirchlicher Erlasse, Verordnungen und Bekanntmachungen für die Erzdiözese Köln. 1874.

74. Fr. Was versteht man unter Konkordat?

A. Unter Konkordat (concordia, pax, tractatus, pactum, concordatum, conventio, Uebereinkunft) versteht man nach römischer Rechtsanschauung einen zwischen der Kirchen- und Staatsgewalt abgeschlossenen wirklichen Vertrag, welcher beide Kontrahenten und deren Nachfolger rechtlich bindet.

Auch Bischöfe können mit ihren Landesregierungen Konkordate abschließen. Wenn aber hiedurch das gemeine Recht modifizirt werden soll, so ist päpstliche Zustimmung erforderlich.

75. Fr. Wozu werden Konkordate abgeschlossen?

A. Zur Regelung kirchlicher und kirchenpolitischer Angelegenheiten, zur Vermeidung oder Beseitigung von Konflikten, zur Bewahrung und Sicherung des Friedens zwischen Kirche und Staat.

Um des Friedens willen macht die Kirche dem Staate mittelst Konkordates in der Regel bedeutende Konzessionen, an welchen derselbe auch nach dem Vertragsbruch festhält.

76. Fr. Was bildet im allgemeinen den Inhalt der Konkordate?

A. Gemischte, d. h. solche Gegenstände, welche eine religiöse und bürgerliche Seite an sich tragen und deßhalb das kirchliche und staatliche Gebiet berühren. Durch die Konkordate sollen die Grenzen zwischen kirchlichem und staatlichem Gebiet positiv fixirt werden. Dieselben können sich aber sodann auch auf rein geistliche oder rein zeitliche Gegenstände beziehen. In Betreff der ersteren haben sie den Charakter eines Partikulargesetzes, durch welches der Papst bestimmt, wie das kanonische Recht bezüglich eines Landes angewendet oder ermäßigt werden soll. [1]

---

[1] Hergenröther im Krlex. Art. Conc.

77. Fr. Welches ist deren Form?

A. Dieselbe ist eine zweifache. Nach der einen erläßt der Papst eine Bulle, welche die von ihm auf Grund vorausgegangener Vereinbarung mit dem Staatsoberhaupte getroffenen Maßregeln publizirt, worauf das Staatsoberhaupt seinerseits deren Inhalt ratifizirt und denselben als Staatsgesetz oder als Verordnung verkündet (conventiones virtuales). Nach der andern Art wird auch die äußere Form eines von den Bevollmächtigten beider Theile unterzeichneten und von ihren Mandanten ratifizirten Vertrages gewählt (conventiones expressae).

Die Konkordate in Württemberg, Baden, Bayern und Oesterreich sind in letzterer Form abgeschlossen worden.

78. Fr. Welches ist der juristische Charakter der Konkordate?

A. Nach unserer Begriffsbestimmung sind die Konkordate:

1) Wirkliche Verträge, welche den völkerrechtlichen Verträgen ähnlich, aber nicht gleich sind. Die Regierung schließt nämlich ein Konkordat nicht mit dem Papste als einem fremden Fürsten, sondern als dem Oberhaupte der katholischen Kirche, sodann gehört der Gegenstand des Uebereinkommens in das Gebiet der kirchlichen Disciplin; aber in Betreff der Verpflichtung steht dasselbe den völkerrechtlichen Verträgen gleich.[1]

2) Für beide Theile rechtlich verbindliche Verträge, von denen kein Theil ohne Zustimmung des andern zurücktreten kann.

---

[1] Vering, LB. S. 361.

Dafür sprechen:

a) Die Vertragsform der Konkordate.

b) Der offizielle Wortlaut derselben.

Art. 18 des bayerischen Konkordats betont die Verpflichtung zur beiderseitigen gewissenhaften Beobachtung des Konkordats. Die Note des Kard. Staatssekretärs Antonelli an die Württemb. und Bad. Regierung vom 3. August 1861 bezw. vom 26. Juli 1860 erklärt, daß die Konkordate zweiseitige, beide Theile verpflichtende, wirkliche Verträge seien.

c) Die in Rom approbirten neueren Provinzialkonzilien, welche die Konkordate als wirkliche, beide Theile verbindliche Verträge auffassen.

d) Die große Mehrzahl auch der römischen Kanonisten.

Kardinal Tarquini[1] meint, die Konkordate mit kathol. Staaten seien Privilegien, dagegen die mit protest. wirkliche Verträge, weil die ersteren der Kirche unterthan sind, letztere aber nicht. — Es kommt allerdings vor, daß manche Konkordatsartikel Privilegien enthalten, oder solche in Aussicht stellen. Darum kann man aber nicht auf den Privilegiencharakter des ganzen Konkordats schließen. — Die Legaltheorie anerkennt in den Konkordaten nur Punktationen, den Ausdruck der Identität von Ansichten, welcher erst durch die Staatsgewalt, welche sich in Betreff ihrer Souveränitätsrechte nicht binden könne, eine Verbindlichkeit erhält.[2] — Diese Theorie verwechselt die verbindliche Kraft eines öffentlich-rechtlichen Vertrages für die Staatsbürger, mit der, welche dieser Vertrag für Kontrahenten unter einander begründet. Konkordate sind wahre Verträge des öffentlichen Rechts.[3]

79. Fr. Wie erlangt ein Konkordat den Charakter eines Gesetzes?

A. Durch päpstliche Publikation wird es ein

---

[1] Juris eccl. publ. inst. Ed. VI. Romae 1879. — [2] Hübler, Zur Rev. der Lehre v. d. rechtl. Natur der Konk.; Doves Zeitschr. f. K.-R. 1863. III. 404. Hergenröther, Kathol. Kirche und christl. Staat S. 796. — [3] Geffken, die völkerr. Stellung des Papstes. 1885. S. 56.

kirchliches, und durch landesherrliche Promulgation in einem absoluten Staate ein staatliches Gesetz, in einem konstitutionellen Lande dagegen erlangt es hiedurch nur die Bedeutung einer Verordnung. Enthält das Konkordat eine Bestimmung, zu deren Durchführung ein bestehendes Gesetz abgeändert werden muß, so bedarf es in einem konstitutionellen Lande hiezu der Zustimmung der Kammern und der Publikation des betreffenden Gesetzes. Wenn aber die Verfassung eines Landes die Giltigkeit eines internationalen Vertrages oder Konkordates von der Zustimmung der Volksvertretung abhängig macht, so müßte das Konkordat als Ganzes behufs Genehmigung den Kammern vorgelegt werden. Ist behufs Durchführung des ganzen Konkordats oder nur einzelner Bestimmungen desselben ständische Zustimmung erforderlich, so hat die Regierung dem Papste gegenüber nur die Verpflichtung übernommen, das Ihrige thun zu wollen, um deren Konsens zum Ganzen, bezw. zur Abänderung der betreffenden Gesetzesbestimmungen herbeizuführen.[1]

80. Fr. Welche Grundsätze gelten rücksichtlich der Interpretation und Aufhebung der Konkordate?

A. Da die Konkordate beide Kontrahenten verbindende wirkliche Verträge sind, so folgt daraus:

1) rücksichtlich der authentischen Interpretation:

a) dieselbe kann nur durch die freie Zustimmung beider Kompaciszenten geschehen;

b) die richterliche und doktrinäre Auslegung hat

---

[1] Vering, Lb. S. 370.

nach dem Texte, den Motiven, den früheren Gesetzen der natürlichen Billigkeit 2c. zu geschehen;

c) jene Bestimmungen, welche päpstliche Konzessionen enthalten, müssen strikte interpretirt werden, weil sie für die Kirche oneros sind.

2) rücksichtlich der Aufhebung:

a) dieselben können regelmäßig nur durch beiderseitigen Konsens modifizirt oder aufgehoben werden;

b) der Papst kann von dem Konkordate zurücktreten, wenn dasselbe, welches zum Wohle der Kirche geschlossen wurde, zum Schaden derselben wirken müßte;

c) ebenso kann das Staatsoberhaupt von demselben zurücktreten, wenn es darin dem Papste wirkliche Konzessionen oder Privilegien bewilligt hätte.

In den neueren Konkordaten sind aber dem Staate nur solche Verpflichtungen der Kirche gegenüber auferlegt worden, welche der Staat auch schon vor Abschluß desselben hatte.

d) Treulosigkeit des einen Kontrahenten berechtigt den andern zum Rücktritt.

Ein Beispiel eines Konkordatsbruchs seitens des Papstes ist noch niemals vorgekommen, während seitens der weltlichen Regierungen die Konkordate regelmäßig entweder nur sehr unvollständig erfüllt oder ganz gebrochen wurden.[1] — Der Papst hat den Satz (Syll. n. 43) verworfen: Die weltliche Gewalt hat die Macht, feierliche Verträge (vulgo Konkordate), die über die Ausübung der zur kirchlichen Immunität gehörigen Rechte mit dem heil. Stuhle geschlossen wurden, ohne dessen Einwilligung, ja sogar gegen seinen Widerspruch zu beschränken und außer Kraft zu setzen.

81. Fr. Welche Konkordate oder Konventionen sind im 19. Jahrhundert mit deutschen Staaten abgeschlossen worden?

A. 1) Die Konvention für die oberrheinische

---

[1] Vering, Lb. S. 362.

Kirchenprovinz (Freiburg, Rottenburg, Limburg, Mainz und Fulda), enthalten in der Zirkumskriptionsbulle Pius' VII. Provida sollersque v. 16. Aug. 1821.

Die Bullen, welche in der Hauptsache bloß die Umschreibung der neuen Diözesen, welche an der Stelle der durch die Säkularisation untergegangenen errichtet wurden, betreffen, werden Zirkumskriptionsbullen genannt.

2) Die Ergänzungskonvention für dieselbe Kirchenprovinz, welche in der Bulle Leo's XII. Ad dominici gregis custodiam vom 11. April 1827 ihren Ausdruck gefunden hat.

3) Die Konvention zwischen Pius IX. und König Wilhelm von Württemberg v. 8. April 1857.

4) Die Konvention zwischen Pius IX. und Großherzog Friedrich von Baden v. 28. Juni 1859.

5) Die Konvention zwischen Leo XII. und König Georg IV. von Hannover, welche in der Zirkumskriptionsbulle Impensa Romanorum vom 26. März 1824 enthalten ist.

Dieselbe stellt das uralte Bisthum Hildesheim wieder her. Dasselbe sollte auch mit Osnabrück geschehen; weil aber von der Regierung hiefür keine Einkünfte ausgeschieden wurden, so vereinigte der Papst provisorisch die beiden Bisthümer unter Einem Bischof, der in Hildesheim seinen Sitz, zu Osnabrück aber einen Generalvikar oder Weihbischof haben sollte. Beide Bischofssitze sollen dem Papste unmittelbar unterworfen sein. Die wirkliche Dotirung und Besetzung des Bisthums Osnabrück ist im Jahre 1857 erfolgt.

6) Die Konvention zwischen Pius VII. und König Friedrich Wilhelm III. von Preußen, welche in der Bulle De salute animarum vom 16. Juli 1821 publizirt worden ist.

7) Das Konkordat zwischen Pius VII. und König Maximilian Joseph von Bayern vom 5. Juni 1817.

8) Die Konvention [1] über die Wiederherstellung und neue Umschreibung des Bisthums Basel vom 26. März 1828.

Hiedurch wurde das Bisthum Basel mit dem bischöflichen Sitz in Solothurn gegründet. Dasselbe umfaßt heute die Kantone Luzern, Zug, Solothurn, Aargau, Thurgau, Basel, Zürich, Bern-Jura und Schaffhausen.

9) Die Konvention [2], betreffend die Vereinigung der Kantone Aargau und Thurgau mit dem Bisthum Basel vom 23. März 1830.

10) Das Konkordat zwischen Pius IX. und Kaiser Franz Joseph von Oesterreich vom 18. August 1855.

82. Fr. Welches ist die Geschichte der beiden Bullen für die oberrheinische Kirchenprovinz?

A. 1) Die süddeutschen Staaten: Württemberg, Baden, die beiden Hessen, die beiden Hohenzollern, Nassau und die freie Stadt Frankfurt ließen im Jahre 1818 zu Frankfurt a. M. durch Kommissäre die Grundlagen einer mit dem Papste abzuschließenden Konvention entwerfen. Nach dieser Deklaration sollten die Bischöfe möglichst unabhängig vom Papst und möglichst abhängig vom Landesherrn bezw. dessen Regierung sein. Der Papst mußte diese durchaus unkirchliche Punktation verwerfen.

2) Um für die kirchlich religiösen Bedürfnisse der Katholiken zu sorgen, erklärte der Papst seine Bereitwilligkeit, vorläufig die neue Diözesaneintheilung vorzunehmen und den neuen Diözesen Bischöfe zu geben; verwarf aber zugleich aufs neue die Grund-

---

[1] Winkler, Lb. Anhang, S. 399 ff.

[2] Ebendas. S. 410 ff.

sätze der Frankfurter Deklaration. Die vereinten Regierungen ließen nun durch die Frankfurter Kommissäre einen Organisationsentwurf ausarbeiten und dem Papste vorlegen.

3) Wiewohl derselbe ziemlich mangelhaft war, so erließ der überaus milde und nachgiebige Papst doch die Bulle vom 16. August 1821, durch welche die von den Regierungen verlangten Bisthümer bezeichnet und errichtet wurden, nämlich das Erzbisthum Freiburg (Baden und Hohenzollern), das Bisthum Rottenburg für Württemberg, Limburg für Nassau und Frankfurt, Mainz für Hessen-Darmstadt und Fulda für Churhessen.

Zugleich legte der Papst Verwahrung dagegen ein, daß etwa die Regierungen einseitig und gegen seinen Willen ihr kirchenfeindliches System durchzuführen versuchen möchten. Die vereinigten Höfe antworteten, der hl. Vater möge nur mit der Bestätigung der Bischöfe vorangehen, nachher werde es leicht sein, die übrigen Punkte zu ordnen. Trotz alledem schloßen dieselben einen geheimen Staatsvertrag ab, wornach die neuen Bischöfe und Domkapitel sich zu den Grundsätzen der (vom Papst wiederholt verworfenen) Deklaration verpflichten mußten. Und in der That legten nun die Regierungen insgeheim den 5 Bisthumskandidaten die inzwischen zu Frankfurt im Jahre 1820 ausgearbeitete Kirchenpragmatik zur Annahme vor. Vier von denselben (darunter auch der Tübinger Professor Drey für Rottenburg) konnten es über sich gewinnen, sogleich zur Annahme der berüchtigten Deklaration in der Form der Kirchenpragmatik sich bereit zu erklären. Nur der Generalvikar Kempf, der für Fulda als Bischof in Aussicht genommen ward, erbat sich Bedenkzeit bis zum folgenden Tag, schrieb in der Nacht das Aktenstück ab und sandte es nach Rom. Der Papst konnte natürlich die Designirten nicht bestätigen. Die Verhandlungen wurden abgebrochen.

4) Durch Vermittlung der österreichischen Diplomatie wurden die Verhandlungen wieder aufgenommen, und es kam die Ergänzungsbulle vom 11. April

1827 zu Stande, in welcher den Regierungen die größtmöglichen Konzessionen gemacht wurden.

Die beiden Bullen wurden nun von den Regierungen mit der Klausel publizirt, daß aus denselben nichts abgeleitet werden kann, was den Hoheitsrechten schaden oder ihnen Eintrag thun könnte oder den Landesgesetzen oder Regierungsverordnungen entgegen wäre.

5) Es wurden nun sämmtliche bischöfliche Stühle und Domkapitel besetzt.

6) Kaum war dieses geschehen, da publizirten sämmtliche Regierungen der oberrheinischen Kirchenprovinz die landesherrliche Verordnung vom 30. Januar 1830. Dieselbe war nur eine neue Form der offiziell aufgegebenen Kirchenpragmatik, welche die mit Rom getroffene Uebereinkunft einseitig wieder aufhob.

7) Diese Verordnung, deren Beseitigung der edle Freiherr von Hornstein in der Württembergischen Ständekammer immer und immer verlangte (ceterum censeo etc.), rief große Entrüstung hervor. Erfolgreichen Widerstand leistete nur der Bischof von Fulda. Der alte Erzbischof von Freiburg begnügte sich mit einem Proteste, den die anderen Bischöfe nicht einmal einlegten. Diese Schwäche beklagte und rügte Pius VIII. in dem Breve vom 30. Juni 1830, ebenso Gregor XVI. in einem Breve vom 4. Oktober 1833.

83. Fr. Welches ist die Geschichte des württembergischen Konkordats?

A. 1) Der Bischof schloß im Jahre 1854 mit der Regierung behufs Regelung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat eine Uebereinkunft ab.[1]

---

[1] Archiv, Bd. 6 S. 471 ff.

Dieselbe konnte aber die päpstliche Bestätigung nicht erlangen, wohl hauptsächlich darum, weil darin wichtige, dem Papst zur Regelung vorbehaltene Angelegenheiten enthalten waren und die Regierung, wiewohl sie dem Bischof in manchen nicht unwichtigen Punkten Konzessionen machte, doch das Prinzip der Staatsobervormundschaft strenge festhielt.[1]

2) Dagegen kam am 8. April 1857 zwischen Pius IX. und König Wilhelm ein Konkordat zu Stande, welches durch K. Verordnung vom 20. Dez. 1857[2] unter Vorbehalt der ständischen Zustimmung zu den eine Aenderung der Landesgesetzgebung in sich schließenden Punkten publizirt wurde. Für andere Punkte war also die Zustimmung der Kammern nicht vorbehalten.

Kanzler Rümelin[3] (damals Minister) theilt mit, König Wilhelm habe sich wiederholt dahin ausgesprochen: „Sein Hauptgesichtspunkt in der Sache sei der Wunsch, daß seine neuwürttembergischen und katholischen Unterthanen die gleiche Anhänglichkeit an das Land und seine Dynastie gewinnen, wie die Altwürttemberger und Protestanten; sie sollen ihre Blicke und Sympathien nicht nach Oesterreich kehren, dem sie früher angehörten oder enger verbunden waren. Dazu sei vor Allem nöthig, daß sie in ihren kirchlichen Verhältnissen keinen Grund zur Beschwerde finden, sich nicht als durch protestantische Anschauungen majorisirt fühlen. Man soll sie in diesen Dingen möglichst zufrieden stellen."

3) Aber die protestantische Kammermajorität verwarf im Jahre 1861 das Konkordat und forderte die Regierung auf, selbständig im Wege der einseitigen Staatsgesetzgebung die katholischen Kirchenverhältnisse zu regeln.

---

[1] Vering, Lb. S. 240. [2] Regierungsbl. Nr. 16 vom 31. Dezember 1857, S. 109 ff. [3] Zur katholischen Kirchenfrage in dessen Reden und Aufsätzen, neue Folge 1881, S. 255.

4) Die Regierung erließ nun an Bischof und Papst eine Note, worin sie erklärt, daß sie das Konkordat als gescheitert betrachte und demselben eine rechtliche Verbindlichkeit nicht mehr zuerkennen könne; sie werde einen selbständigen Gesetzentwurf der Landesvertretung vorlegen, welchem aber der materielle Inhalt des nun aufgehobenen Konkordats zu Grunde gelegt werde.

5) Papst,[1] Bischof und Klerus[2] legten Protest ein. Ersterer machte darin aufmerksam, daß das Konkordat ein beiderseitig verpflichtender Vertrag sei, und man niemals zugeben könne, daß von der weltlichen Gewalt Gesetze über kirchliche Angelegenheiten ausgehen und die Rechte bestimmt werden, welche der Kirche zukommen, als ob diese nicht durch ihre eigene Natur diese Rechte als ihr innewohnende in sich trage, welche von ihrem Bestande als einer vollkommenen und von der bürgerlichen Gewalt unabhängigen Gesellschaft sich ableiten.

6) Dessenungeachtet legte die Regierung unterm 16. September 1861 den angekündigten Gesetzentwurf der Landesvertretung vor. Der Bischof protestirte dagegen.

7) Aber beide Kammern nahmen den Entwurf mit einigen der Kirche ungünstigen Abänderungen an.[3] Papst und Bischof legten gegen dieses Gesetz vom 30. Januar 1862 Verwahrung ein.

8) Zu einem Konflikt ist es gottlob nicht gekommen — Dank dem Gerechtigkeitssinne des Königs und der Weisheit des Bischofs!

---

[1] Archiv, Bd. 7 S. 318. [2] Archiv, Bd. 6 S. 414 ff.
[3] Entwurf und Gesetz im Archiv, Bd. 7 S. 324 ff.

Kanzler Rümelin:[1] „Mit dem Gesetz von 1862 ist nicht ein neues System und Prinzip aufgestellt worden. Dasselbe ist nur die Fortsetzung und der Abschluß der vorausgegangenen, auf einen für beide Theile annehmbaren Ausgleich gerichteten Bemühungen der Staatsregierung gewesen. Dieses Gesetz ist ohne jene vorangehende Konvention ganz unverständlich; es war ohne sie ganz unmöglich; es wäre ohne sie heute noch unausführbar; denn es ist im Wesentlichen nichts anderes gewesen, als diese Konvention selbst, aus dem Curialstil in die staatliche Gesetzessprache transportirt. Wo die Konvention sagt: der Bischof wird sich vorher in's Einvernehmen mit der K. Regierung setzen, heißt es im Gesetz natürlich: die staatliche Genehmigung ist erforderlich. Wenn das Gesetz für innere kirchliche Gegenstände dem Bischof eine Mittheilung seiner allgemeinen Erlasse an die Regierung auferlegt (Art. 1), so beseitigt es damit das vorher bestehende unbedingte Plazet; wenn es das landesherrliche Besetzungsrecht aller geistlichen Stellen aufhebt (Art. 2), so erkennt es die bischöfliche Collatur als Regel an; wenn es dabei die vormaligen Patronatrechte der Gemeinden und Stiftungen mit dem Patronat der Krone vereinigt, so konnte dies nur geschehen, nachdem es vorher bei der Pfründeausscheidung vom Bischof zugestanden war. So wird Artikel für Artikel in seinem wahren Sinn unverständlich, wenn nicht der frühere Sachverhalt und die gegenseitigen Zusicherungen der Konvention als Ergänzung hinzugedacht werden."

Dr. Vering:[2] „Die Regierung wendet die Paragraphen des Gesetzes an, und die Kirche läßt sich diese Anwendung, soweit sie in den durch das Konkordat von 1857 gezogenen Grenzen von Zugeständnissen sich bewegt, gefallen, ohne eine für jetzt unzeitige weitere Widerrede, eine Widerrede, die zur Zeit mehr schaden als nützen würde, zu erheben. Es besteht dabei so zu sagen ein gegenseitiger Gewissensvorbehalt: Die Regierung fordert und gewährt im Namen des Gesetzes, das Ordinariat gehorcht und gestattet im Namen des Konkordats."

84. Fr. Welches ist die Geschichte des badischen Konkordats?

A. 1) Behufs Beilegung des im Mai 1853 ausgebrochenen Kirchenstreites und Regelung der

---

[1] a. a. O. S. 207, 210. [2] Lb. S. 246.

katholischen Kirchenverhältnisse kam zwischen Pius IX. und Großherzog Friedrich das Konkordat (Konvention) vom 28. Juni 1859 zu Stande.[1]

Ein vom Erzbischof an die Dekanate hinausgegebener Erlaß vom 5. Mai 1854, betreffend die Verwaltung des Kirchenvermögens, hatte die Verhaftung des Erzbischofs zur Folge.[2]

2) Der Großherzog publizirte die Konkordats-Bulle am 5. Dezember 1859 als Verordnung[3] jedoch unter dem Vorbehalte der ständischen Zustimmung zur Aenderung der der Vereinbarung entgegenstehenden Gesetzesbestimmungen.

3) Aber der Durchführung des Konkordats stand keine Gesetzesbestimmung im Wege; deßhalb war eine Vorlage der Konvention an die Kammer zu vorgenanntem Zwecke nicht nothwendig.[4]

In einer geheimen Beilage zum Konkordat war dem Erzbischof die Vollmacht gegeben, im Namen des Papstes für die badischen Staatsangehörigen den Mangel der väterlichen Einwilligung für ein trennendes Ehehinderniß zu erklären, um dadurch die einzige Aenderung, die zur bürgerlichen Durchführung des katholischen Eherechts an der Zivilgesetzgebung hätte gemacht werden müssen, nöthigenfalls zu vermeiden.[5]

4) In Folge einer vom Liberalismus gegen das Konkordat in Szene gesetzten Agitation[6] wurde dasselbe von der 2. Kammer verworfen.

5) Der Großherzog erklärte in einer Proklamation[7] vom 7. April 1860: Es ist mein entschiedener

---

[1] Archiv, Bd. 4 S. 745 ff. [2] Maas im Archiv, Bd. 5 S. 266 ff. [3] Regierungsbl. 1859 Nr. LX. S. 441; Archiv, Bd. 5 S. 308. [4] Professor Dr. Zöpfl, das Zustimmungsrecht der Landstände zu staatsrechtlichen Verträgen. Nach der einstimmigen Lehre der deutschen Publizisten dargestellt. Freiburg, 1860. — Maas im Archiv, Bd. 6 S. 300 ff. [5] Vering, Lb. S. 247. [6] Archiv, Bd. 6 S. 47 ff. [7] Archiv, Bd. 5 S. 420 ff.

Wille, daß der Grundsatz der Selbständigkeit der katholischen Kirche in Ordnung ihrer Angelegenheiten zur vollen Geltung gebracht werde. Ein Gesetz, unter dem Schutze der Verfassung stehend, wird der Rechtsstellung der Kirche eine sichere Grundlage verbürgen. In diesem Gesetze und in den darauf zu bauenden weiteren Anordnungen wird der Inhalt der Uebereinkunft seinen berechtigten Ausdruck finden.

6) Auf diese landesherrliche Proklamation richtete der Erzbischof an den Großherzog eine Immediatvorstellung[1] vom 12. April 1860. In ähnlichem Sinne sprach sich auch der Kardinal-Staatssekretär[2] aus.

7) Es traten nun an die Stelle des Konkordats die Gesetze[3] vom 9. Oktober 1860, welche Bestimmungen enthalten, die mit der zugesicherten Selbstständigkeit der Kirche vielfach im Widerspruch stehen.

Gegen die Gesetzentwürfe hatte der Erzbischof eine Denkschrift,[4] welcher das Domkapitel ausdrücklich beigetreten war, am 7. Juli 1860 vorgelegt.

85. Fr. Welches ist der Hauptinhalt der **Preußischen** Konvention?

A. Die Konvention (Bulle de salute animarum vom 16. Juli 1821), von König Friedrich Wilhelm III. als bindendes Statut für die Katholiken anerkannt und als Gesetz publizirt, enthält die Zirkumskription (Umschreibung, neue Diözesaneintheilung) der neuen Erzbisthümer und Bisthümer, sodann Bestimmungen über Einrichtung derselben, sowie der Kapitel,

---

[1] Archiv, Bd. 6, S. 118 ff. [2] Ebendaselbst. [3] Regierungsblatt 1860, Nr. 51. Archiv, Bd. 6, S. 132 ff. [4] Archiv, Bd. 6, S. 52 ff.

über die Eigenschaften der zu Wählenden, die Wahl der Bischöfe durch die Domkapitel, die Dotation der Bischöfe, Domkapitulare, Domvikare, und der Domkirchen, näherhin:

1) Köln ist Metropole für die westlichen Provinzen, Posen-Gnesen Metropole für den Osten. Zur Kölner Provinz gehören die Suffraganbisthümer: Trier, Paderborn und Münster; zu Posen-Gnesen das Suffraganbisthum Culm, während Ermland und Breslau exemt sind.

2) Die Kapitel haben 2 Dignitäten, eine Anzahl Kanoniker und Ehren-Kanoniker. Posen-Gnesen erhält 2 Domkapitel unter Einem Erzbischof.

3) Die erste Besetzung der bischöflichen Stühle geschieht durch den Papst, in Zukunft durch die Domkapitel.

4) Die Kanonikate besetzt das erstemal der alte Bischof von Ermland, in Zukunft vergibt der Papst die Propstei und Kanonikate in den Papalmonaten, das Domdekanat aber und die Kanonikate in den andern Monaten vergibt der Bischof.

5) Die Bisthums-Dotation (das Einkommen der Bischöfe, Domkapitulare 2c.) soll in Liegenschaften von den im Vertrage angegebenen Erträgnissen und frei von allen Lasten und Abgaben der Kirche zur selbständigen Verwaltung übergeben werden.

Dieser Verpflichtung ist man bis zur Stunde noch nicht nachgekommen.

6) Die Konvention garantirt sodann den Bischöfen ihre ganze Jurisdiktion, deren sich andere Bischöfe jener Gegenden rechtmäßig erfreuen.

86. Fr. Welches ist der Hauptinhalt des Bayerischen Konkordats?

A. 1. Art. Die römisch-katholische Religion wird im Königreiche Bayern mit den ihr nach göttlicher Anordnung und kanonischem Rechte zukommenden Rechten erhalten.

2. Art. Es werden 2 Kirchenprovinzen errichtet: die München-Freisinger Kirchenprovinz mit dem Erzbisthum München-Freising und den Bisthümern Augsburg, Passau, Regensburg, und die Bamberger mit dem Erzbisthum Bamberg und den Bisthümern Würzburg, Eichstätt, Speyer.

3. Art. betrifft die Zusammensetzung der Kapitel: jedes Kapitel soll 2 Würden und bei Erzbisthümern 10 Kanonikate, bei den Bisthümern 8 Kanonikate, dazu meistens Domvikarien haben.

4. und 6. Art. betreffen die Ausstattung der Bisthümer.

5. Art. handelt von der Erhaltung bezw. Gründung und Dotirung der bischöflichen Seminarien für die einzelnen Diözesen; es sollen darin die Jünglinge, welche die Bischöfe für das Bedürfniß oder den Nutzen ihrer Bisthümer aufzunehmen für gut finden, nach der Norm des Konzils von Trient gebildet und erzogen werden; die Erzbischöfe und Bischöfe aber die freie Ordnung und Verwaltung dieser Seminarien einschließlich der Ernennung ihrer Regenten und Professoren haben. Da den Bischöfen obliegt, über die Glaubens- und Sittenlehre zu wachen, so sollen sie an der Uebung dieses Amtes auch in Beziehung auf die öffentlichen Schulen nicht gehindert werden.

7. Art. Mit Rücksicht darauf, daß Kirche und Staat von den religiösen Genossenschaften großen

Nutzen gehabt haben und auch in Zukunft haben werden, wird der König zur Unterweisung der Jugend, zur Aushilfe der Pfarrer und zur Pflege der Kranken einige Klöster herstellen und dotiren.

8. Art. Die Güter der Seminarien, Pfarreien, Benefizien, Kirchenfabriken und aller kirchlichen Stiftungen sollen immerdar unversehrt erhalten werden; auch die Kirche das Recht haben, Besitzungen zu erwerben.

9. Art. Der Papst gibt im Hinblicke auf den Nutzen, den das Konkordat für die Kirche und das Religionswesen hat, dem katholischen Könige das Indult, zu den erledigten Bisthümern und Erzbisthümern würdige und geeignete Geistliche, welche die von den Kanones verlangten Eigenschaften haben, zu nominiren und ertheilt solchen die kanonische Institution.

10. Art. Die erste Kapitelswürde wird vom Papste vergeben; der König nominirt zur zweiten Würde und in den 6 päpstlichen Monaten zu den Kanonikaten; in 3 Monaten nominirt der Erzbischof, bezw. Bischof; in 3 das Kapitel.

11. Art. Der König präsentirt zu den Benefizien, zu welchen seine Vorfahren wegen Dotation, Fundation, Erbauung einer Kirche präsentirten; ebenso zu denen, zu welchen die aufgehobenen kirchlichen Korporationen präsentirt haben. Die Privatpatrone behalten ihre wohlerworbenen Präsentationsrechte. Die Erzbischöfe und Bischöfe werden den Präsentirten, welche die erforderlichen Eigenschaften haben und die vorherigen Examina in Beziehung auf wissenschaftliche Bildung und sittliche Führung bestehen, die kanonische Institution geben. Die Präsentation muß in der kanonischen Frist erfolgen; sonst tritt die freie

bischöfliche Besetzung ein. Alle übrigen Benefizien werden von den Erzbischöfen und Bischöfen frei Persönlichkeiten, die dem Könige genehm sind, übertragen.

12. Art. Für die Leitung der Diözesen können die Erzbischöfe und Bischöfe das alles frei ausüben, was ihnen kraft ihres Amtes nach den kanonischen Satzungen und nach der gegenwärtigen vom hl. Stuhle approbirten Kirchendisziplin zusteht, und besonders a) die nach ihrem Urtheile geeigneten Stellvertreter, Räthe und Gehilfen für ihre kirchliche Verwaltung bestellen; b) in den geistlichen Stand aufnehmen und auf kanonische Titel hin zu den höhern Weihen befördern alle diejenigen, welche sie nach vorherigem Examen für ihre Diözesen für nothwendig oder nützlich erachten; c) kirchliche Sachen, insbesondere Ehesachen, welche nach dem Konzil von Trient Sess. 24 c. 12 vor die kirchlichen Richter gehören, vor ihr Forum ziehen und darüber urtheilen, wogegen die weltlichen Richter über bloße Civilsachen der Geistlichen (Verträge, Schulden, Erbschaften) erkennen; d) gegen strafwürdige Geistliche die Strafen, welche das Konzil von Trient festgesetzt hat und andere Strafen, welche sie selbst für angemessen halten, unter Vorbehalt des canonischen Recurses verhängen, auch solche Geistliche in Seminarien und besonders dazu bestimmten Häusern in Gewahrsam halten und Laien, welche die kirchlichen Gesetze verletzen, mit Censuren strafen; e) mit ihren Geistlichen und Diözesanen in freien Verkehr treten, ihre Instruktionen über kirchliche Angelegenheiten ungehindert publiciren; auch mit dem hl. Stuhle, ebenso wie ihr Clerus und Volk, einen ganz freien Verkehr haben; f) nach vorheriger Berathung mit der Regierung, besonders behufs An-

weisung der Einkünfte, Pfarreien errichten, theilen oder vereinigen; g) öffentliche Gebete oder andere gute Werke, wenn es das Wohl der Kirche, des Staates oder des Volkes fordert, vorschreiben und verkündigen, und darüber wachen, daß man bei den kirchlichen Funktionen, besonders bei der hl. Messe und der Verwaltung der Sakramente sich der lateinischen Sprache bedient.

13. Art. Die Regierung wird die Verbreitung der gegen den Glauben, die guten Sitten und die Kirchendisziplin gerichteten Bücher auf die Anzeige der Erzbischöfe und Bischöfe hindern.

14. Art. Der König wird dafür sorgen, daß die katholische Religion, ihr Ritus oder ihre Liturgie durch Wort, That, Schrift nicht der Verachtung ausgesetzt werde, und daß die Vorsteher und Diener der Kirche bei Uebung ihres Amtes für die Wahrung der katholischen Glaubens- und Sittenlehre und der Disziplin der Kirche nicht gehindert, sondern bei jedem Anlasse mit der gebührenden Rücksicht und Achtung von den Staatsbeamten behandelt werden.

15. Art. gibt die Formel für den Eid an, welchen die Erzbischöfe und Bischöfe dem Könige leisten: „Ego juro et promitto ad Sancta Dei Evangelia obedientiam et fidelitatem Regiae Majestati; idem promitto, me nullam communicationem habiturum nullique consilio interfuturum, nullamque suspectam unionem neque intra neque extra conservaturum, quae tranquillitati publicae noceat, et si tam in dioecesi mea quam alibi noverim aliquid in status damnum tractari, Majestati Suae manifestabo."

16. Art. Frühere Gesetze, Verordnungen und Erlasse, welche mit dem Konkordate in Widerspruch stehen, sollen als abgeschafft gelten.

17. Art. Das Uebrige, was sich auf kirchliche Sachen und kirchliche Personen bezieht und im Konkordate nicht erwähnt ist, soll alles geleitet und verwaltet werden nach der Lehre der Kirche und ihrer geltenden und approbirten Disziplin. Wenn später eine Schwierigkeit entsteht, behalten sich Papst und König vor, darüber in's Benehmen zu treten und die Angelegenheit freundschaftlich beizulegen.

18. Art. Beide Theile versprechen, daß sie selbst und ihre Nachfolger Alles, worüber man hier übereingekommen ist, heilig halten werden. Der König wird die Uebereinkunft zum Staatsgesetz erklären und verspricht, daß er und seine Nachfolger diesen Artikeln nichts zufügen, an ihnen nichts ändern, auch keine Deklaration derselben erlassen werden ohne die Autorität und Mitwirkung des Apostolischen Stuhles.

19. Art. bestimmt die Frist für die Ratifikation des Konkordats.

König Maximilian I. ratifizirte das Konkordat am 24. Oktober 1817 mit folgender feierlichen Form: „Nos praefatam Conventionem cum omnibus suis articulis acceptamus, ratihabemus, et confirmamus, simulque firmiter promittimus, Nos omnia, de quibus ita conventum est, sancte servaturos atque curam habituros, ut ab omnibus subditis Nostris stricte observentur. In quorum fidem praesentes hasce litteras propria manu subscripsimus et sigillo Regio Nostro muniri jussimus." Der Papst ratifizirte dasselbe am 15. November 1817.

87. Fr. Welches ist die Geschichte des Bayerischen Konkordats?

A. 1) Am 5. Juni 1817 wurde das Konkordat zwischen Pius VII. und König Maximilian I. abgeschlossen.

2) Da derselbe damals noch absoluter Monarch war, so bedurfte er hiezu nicht der Zustimmung der Landesvertretung, und er war durch nichts gehindert, in Befolgung des Art. 18 des Konkordats dasselbe sofort als Staatsgrundgesetz zu publiziren und seinem ganzen Inhalte nach zur Geltung zu bringen.

3) Allein das Konkordat wurde erst am 26. Mai 1818 zugleich mit der neuen Verfassung und zwar als eine Beilage der Verfassungsurkunde publizirt.

4) Wie Napoleon I. dem Konkordat vom 15. Juli 1801 die schlimmen Organischen Artikel, welche mit jenem zum großen Theil in Widerspruch standen, beigegeben hatte, so wurde als 2. Verfassungsbeilage das Religionsedikt verkündet. Durch dasselbe wurden dem Staate die ausgedehntesten s. g. Oberhoheitsrechte über die Kirche beigelegt und über die meisten kirchlichen Angelegenheiten dem Konkordat widersprechende Bestimmungen aufgestellt.

Der Widerspruch zwischen Konkordat und Religionsedikt springt in die Augen, z. B. Art. XII des Konkordats sichert den Bischöfen die Libera communicatio kirchlicher Erlasse zu; § 58 des Religionsediktes aber erneuert die Forderung des Plazet. Art. VIII vindizirt der Kirche das uneingeschränkte Recht, Eigenthum zu erwerben; § 44 des Relig.-Ed. fügt jedoch bei „nach den hierüber bestehenden Gesetzen." Es gehören hieher die weiteren §§ 6, 12, 15, 18, 24, 28, 30—34, 47—55, 57—61, 62 ff., 76 ff., welche dem Konkordat widersprechen.[1]

Viele Geistliche leisteten den Verfassungseid nicht oder doch nur unter Vorbehalt.

5) Eine offizielle Note vom 27. September 1818 versicherte, daß der König das Konkordat gewissenhaft vollziehen werde, das Religionsedikt nur für die Pro-

---

[1] Vering, Lb. S. 157.

testanten gelte, der Verfassungseid zu nichts verpflichten solle, was den Dogmen und Gesetzen der Kirche zuwider sei. Aber diese Erklärung, vom Papste bereits im Consistorium verkündet, wurde bald nachher zurückgenommen, angeblich deßhalb, weil der Gesandte zu Rom seine Instruktion überschritten habe.

6) Jetzt schrieb Pius VII. an den König. Das Schreiben weist die Widersprüche der Verfassungsgesetze mit den katholischen Grundsätzen und dem Konkordat nach und erklärt den bedingungslosen Eid auf die Verfassung für unerlaubt.

7) Nach neuen Verhandlungen erließ der König am 15. September 1821 das Edikt von Tegernsee, worin ausgesprochen war, es sei bei Erlaß der Konstitution nicht des Königs Absicht gewesen, dem Gewissen der katholischen Unterthanen irgend einen Zwang anzuthun; der von ihnen zu leistende Eid beziehe sich lediglich auf die bürgerlichen Verhältnisse und werde sie zu nichts verbindlich machen, was den göttlichen Gesetzen oder den katholischen Kirchengesetzen entgegen wäre; das Konkordat soll als Staatsgesetz angesehen und vollzogen werden und alle Behörden haben sich genau nach seinen Bestimmungen zu richten.

Vorstehendes Edikt ist das wiederholte königliche Versprechen, daß das Konkordat wie ein Staatsgesetz und ganz vollständig ausgeführt werden solle, und daß die demselben widersprechenden Gesetze und Verordnungen als nicht mehr bestehend betrachtet werden sollen. Damals wurde weder vom Ministerium (Minister Zentner hatte es gegengezeichnet) noch von der Kammer irgend ein Bedenken erhoben, ob der konstitutionelle Monarch eine solche Deklaration habe geben können; sodann war man allgemein überzeugt, daß der König das Edikt erlassen habe, weil er hiezu nach der Verfassung vollberechtigt

war. Nur auf Grund dieses Ediktes wurde der Verfassungseid fortab von den Katholiken bedingungslos geleistet.[1]

8) Trotz alledem erfolgte die vollständige Durchführung des Konkordats nicht. Die Regierung hält bis heute unter Bezugnahme auf den Schlußsatz des Religionsediktes an der Anschauung fest, daß das Konkordat nur für die übrigen inneren Kirchenangelegenheiten Geltung habe, für welche im Religionsedikt nichts angeordnet sei.

Der Schlußsatz des § 103 des Religionsediktes über die äußeren Rechtsverhältnisse in Beziehung auf Religion lautet: „In Ansehung der übrigen inneren Kirchenangelegenheiten sind die weiteren Bestimmungen in Beziehung auf die katholische Kirche in dem Konkordat enthalten.“

Wegen der Widersprüche zwischen dem Religionsedikt und Konkordat wurde schon im Jahre 1818 verhandelt. Auf den Einwurf des kirchlichen Agenten, daß zwischen der Ueberschrift (über die äußeren Rechtsverhältnisse) und dem Inhalt (der sie vielfach auf innere Verhältnisse beziehe) des Ediktes ein Widerspruch bestehe, antwortete das Ministerium, es sei bei den Worten „In Ansehung u. s. w.“ durch Auslassung zweier Komma ein Irrthum entstanden; es solle heißen: In Ansehung der, übrigen, inneren Kirchenangelegenheiten u. s. w. Und römischerseits begnügte man sich mit dieser merkwürdigen Interpretation.

9) Durch Ministerialerlaß vom 8. April 1852 machte auf die wiederholte Beschwerde der Bischöfe Maximilian II. das Zugeständniß, es solle bei Auslegung und Anwendung mehrdeutiger und zweifelhafter Stellen des Religionsediktes jene Interpretation angenommen werden, welche mit den Bestimmungen des Konkordats übereinstimmend sei oder sich denselben annähere.

10) Aber durch Ministerialerlaß vom 20. Nov. 1873 wurde jenes Zugeständniß aufgehoben und be-

[1] Vering, Lb. S. 159.

stimmt, es sollen künftig bei allen kirchlichen und kirchlich-politischen Gegenständen von den Staatsbehörden nur das Religionsedikt und die sich an dieses anschließenden Staatsgesetze und Verordnungen angewendet werden.[1]

11) Die 2. Kammer nahm am 8. März 1882 (mit 80 gegen 72 Stimmen) den Antrag an, an den König die Bitte zu richten, derselbe möge anordnen, daß bei Auslegung und Anwendung aller derjenigen Bestimmungen des Religionsedikts, welche sich auf die Verhältnisse der katholischen Kirche beziehen, die Erklärung von Tegernsee der Staatsregierung zur Richtschnur zu dienen habe. Die 1. Kammer dagegen lehnte diesen Beschluß (mit 12 gegen 10 Stimmen) ab. Und so blieb es beim Alten.

12) Nach dem Tode des unglücklichen Königs Ludwig II. und der Uebernahme der Regierung seitens des Prinzregenten (1886) drang unter das Publikum die Kunde, daß der apostolische Stuhl in Betreff der kirchenpolitischen Verhältnisse in Bayern vollkommen befriedigt sei.

13) Unterm 22. Dez. 1887 richtete Leo XIII. an die Bayerischen Bischöfe ein Rundschreiben, dessen diesbezüglicher Passus folgendermaßen lautet: „Mit Bayern hat der apostolische Stuhl besondere vertragsmäßig geregelte Beziehungen. Der apostolische Stuhl hat dieselben, obwohl er durch Vertrag auf viele Rechte verzichtete, seiner Gewohnheit entsprechend, stets gewissenhaft aufrechterhalten, ohne jemals Grund zur Beschwerde zu bieten. Deshalb ist sehr zu wünschen, daß beiderseitig diese Verträge in Geltung bleiben,

[1] Vering, Lb. S. 156 f.

dem Wortlaute und noch mehr dem Sinne nach, in in welchem sie aufgezeichnet wurden. Es hat allerdings eine Zeit gegeben, in welcher eine Störung der Eintracht und Anlaß zu Beschwerden entstand; letztere hat jedoch Maximilian I. durch Dekret gemildert, und dann hat Maximilian II. in billiger Weise geeignete Aenderungen getroffen. Bekanntlich sind diese Aenderungen neuerdings beseitigt worden. Jedoch hegen Wir zur Frömmigkeit und Klugheit des bayerischen Prinz-Regenten das feste Vertrauen, daß der Erbe der Würde und der Frömmigkeit der beiden Maximiliane in reiflicher Erwägung für das Wohl des Katholizismus sorgen und unter Beseitigung der Hindernisse seinen Fortschritt befördern werde. Wenn die Katholiken, welche den größten Theil der Bevölkerung bilden, und zweifellos durch Vaterlandsliebe und Gehorsam gegen die Leiter des Staates sich empfehlen, in einer so wichtigen Angelegenheit Entgegenkommen finden, so werden sie gewiß durch Gehorsam und Treue gegen den Fürsten, wie Kinder gegen ihren Vater, sich auszeichnen, und alle seine Pläne zum Wohle und Ruhme des Reiches bereitwillig und mit allen Kräften unterstützen."

88. Fr. Welche doktrinellen Grundsätze gelten kirchenrechtlich rücksichtlich der Interpretation des Konkordats und Religionsedikts?

A. 1) Das Konkordat ist late, das Religionsedikt stricte zu interpretiren.

Regula juris: Odia restringi et favores convenit ampliari.

2) In einem Kollisionsfalle geht das Konkordat dem Religionsedikt aus folgenden Gründen voran:

a) Der Verleiher der Verfassung erklärte im Edikt von Tegernsee, daß das Gewissen der (katholischen)

Staatsbürger durch die einzelnen Bestimmungen der Konstitution nicht beeinträchtigt werden dürfe; dies wäre aber der Fall, wenn in einem Kollisionsfalle das Religionsedikt vorgezogen werden würde.

b) Das Konkordat als das spezielle Gesetz derogirt dem Religionsedikt als dem generellen Gesetze.

Reg. juris: Generi per speciem derogatur.

c) Obgleich beide Gesetze gleichzeitig mit der Verfassungsurkunde publizirt worden sind, so muß man dennoch das Religionsedikt, welches der beinahe wörtliche Abdruck des Ges. vom 24. März 1809 ist, sachlich als das frühere und das Konkordat als das spätere rechtlich auffassen; deßhalb derogirt das Konkordat dem Religionsedikt und nicht umgekehrt.

Reg. juris: Jus posterius derogat priori.

d) Das Edikt vom Jahre 1809 gehört aber zu den Gesetzen, welche nach Art. 16 des Konkordats als abgeschafft gelten sollen, eben weil es mit demselben im Widerspruch steht.

3) Das Konkordat ist ganz und in allen seinen Theilen als Staatsgesetz erklärt.

4) Das Religionsedikt hat auch nicht einen Artikel des Konkordats ausdrücklich abgeändert. Dazu kommt noch:

5) In den meisten Fällen, in welchen ein Widerstreit zwischen Konkordat und Religionsedikt gegeben erscheint, liegt der Grund darin, daß letzteres der Regierung gewisse Rechte der Genehmigung oder des Einspruchs vorbehält, deren Ausübung aber keine obligatorische, sondern nur eine *fakultative* ist. Darum wird in den meisten Fällen die Behauptung als unwahr sich erweisen, daß der Kultminister durch Verfassungsgesetz zu einem die Kirche beengenden und

beeinträchtigenden Verfahren verpflichtet sei. Ja, Maximilian I. garantirte mit seinem Königsworte, daß seine Regierung von den betreffenden fakultativen Befugnissen keinen dem Konkordate widerstreitenden Gebrauch machen solle und werde.[1]

89. Fr. Welches ist der Hauptinhalt des Oesterreichischen Konkordats?

Die römisch-katholische Religion wird mit allen Rechten und Vorrechten, welche sie nach göttlicher Anordnung und nach den kanonischen Satzungen hat, in Oesterreich immerdar aufrecht erhalten werden. (Art. 1.) Der kirchliche Verkehr zwischen Kirchenobern und Untergebenen wird ungehindert sein und keinem Plazet unterliegen; auch werden die Kirchenobern frei Instruktionen und Verordnungen publiziren. (Art. 2 und 3.) Die Ordinarien werden freie Ausübung der ihnen nach der geltenden Kirchendisziplin zustehenden Rechte haben und hiermit namentlich die Anstellung ihrer Verwaltungsbeamten, die Aufnahme in den geistlichen Stand, die Errichtung der niederen Benefizien, das Ausschreiben von öffentlichen Gebeten, Bittgängen, Wallfahrten, das Ordnen der Leichenbegängnisse und sonstigen geistlichen Handlungen. (Art. 4.) Der ganze Unterricht der kathol. Jugend in öffentlichen und nicht öffentlichen Schulen wird katholisch sein; die Bischöfe werden die religiöse Erziehung leiten und darüber wachen, daß bei keinem Lehrgegenstande etwas Irreligiöses und Unsittliches vorkomme. (Art. 5.) Zum Vortragen der Theologie, Katechetik oder Religion wird der Bischof

---

[1] Hergenröther im Krlex. 2. Aufl. Art. Konkordat; Archiv, Bd. 49, S. 256 f.

bei jeder Anstalt die Sendung oder Vollmacht geben. Der Anstellung der Kirchenrechtslehrer bei den juristischen Fakultäten wird ein Gutachten des Diözesanbischofs über Glauben und wissenschaftliche Befähigung vorausgehen. An denjenigen Gymnasien, welche für die katholische Jugend bestimmt sind, werden nur Katholiken zu Professoren und Lehrern ernannt werden. (Art. 7.) Die katholischen Volksschullehrer werden unter kirchlicher Aufsicht stehen; der Kaiser wird die Diözesanschulinspektoren aus den ihm vom Bischofe vorgeschlagenen Männern ernennen. Lehrer, welche vom rechten Pfade abirren, werden von ihren Stellen entfernt werden. (Art. 8.) Die kaiserliche Regierung wird durch jedes geeignete Mittel die Verbreitung der Bücher hindern, welche die Bischöfe als verderblich für Religion und Sittlichkeit bezeichnen. (Art. 9.) Die geistlichen Gerichte werden in denjenigen Rechtsfällen competent sein, welche Glauben, Sakramente, geistliche Verrichtungen, kirchliche Amtsrechte betreffen; sie werden namentlich in Ehesachen den heiligen Kirchengesetzen, insbesondere den Verordnungen des Konzils von Trient gemäß entscheiden und nur die bürgerlichen Wirkungen der Ehe an den weltlichen Richter verweisen. (Art. 10.) Auch wird den Bischöfen die ungehinderte Ausübung ihrer Strafgerichtsbarkeit in Bezug auf schuldige Geistliche und Laien gewährleistet. (Art. 11.) Der heilige Stuhl erklärt sich damit einverstanden, daß die weltlichen Gerichte über die Succession bei dem Laienpatronate erkennen (Art. 12), und daß die weltlichen Gerichte sowohl über die bloß weltlichen Rechtssachen der Geistlichen wie Verträge über das Eigenthumsrecht, Schulden, Erbschaften (Art. 13), als auch über die bürgerlichen Vergehen und Verbrechen der Geistlichen entscheiden.

(Art. 14.) Die Immunität der Kirchen soll insoweit beobachtet werden, als die öffentliche Sicherheit und die Forderungen der Gerechtigkeit es erlauben. (Art. 15.) Der Kaiser wird nicht dulden, daß die katholische Kirche und ihr Glaube, ihr Gottesdienst und ihre Einrichtungen, sei es durch Wort oder That und Schrift, der Verachtung preisgegeben werden; auch wird er nöthigenfalls wirksame Hilfe leisten, daß die bischöflichen Urtheile wider pflichtvergessene Geistliche exequirt werden. (Art. 16.) Die freie Leitung und Verwaltung der Seminarien und die Ergänzung des Einkommens derselben wird den Bischöfen zugesichert. (Art. 17.) Der Kaiser wird sich bei Auswahl der Bischöfe des Rathes der Bischöfe derselben Kirchenprovinz bedienen. (Art. 19.) Bei allen erzbischöflichen und bischöflichen Kirchen wird der Papst die erste Würde vergeben, resp. die zweite, wenn die erste einem Patronate unterliegt. Der Kaiser wird für die übrigen Dignitäten und Domherrnpfründen zu ernennen fortfahren; nur die der freien bischöflichen Collation oder einem Patronate unterliegenden sind hiervon ausgenommen. (Art. 22.) Als Beweis besondern Wohlwollens verleihet der hl. Vater dem Kaiser das Indult, zu allen Kanonikaten und Pfarrstellen zu präsentiren, welche einem auf dem Religionsfonds beruhenden Patronate unterliegen; jedoch nur einen von drei Geistlichen, welche der Bischof nach vorherigem Concurse als die würdigeren bezeichnet. (Art. 25.) Pfarrstellen werden in Folge einer öffentlichen Ausschreibung und mit Beobachtung der Vorschriften des Konzils von Trient vergeben werden; geistliche Patrone haben einen von drei Geistlichen zu präsentiren, welche der Bischof als die würdigern ihnen bezeichnet. (Art. 24.) Zu allen Pfarrstellen und

kirchlichen Benefizien dürfen die Bischöfe nur solche Geistliche befördern, welche dem Kaiser nicht mißliebig sind: hierüber müssen sie sich vorher durch die Eigenschaften und das Verhalten der Geistlichen, durch vorherige Handlungen der Regierung oder auf sonst geeignete Weise Gewißheit verschaffen. Die Bestimmung der Diözesangrenzen und die Errichtung neuer Diözesen geschieht zwar vom hl. Stuhle, und ebenso ist die Einführung geistlicher Orden und Congregationen den Bischöfen überlassen; aber bei dem Erstern hat sich der Papst, bei dem Letztern haben sich die Bischöfe mit der kaiserlichen Regierung in's Einvernehmen zu setzen. (Art. 18 und 28.) Die Ordenspersonen werden von ihren Obern, auch den auswärtigen, ungehindert geleitet werden. (Art. 28.) Die Bischöfe und Geistlichen können den Kanones gemäß, deren Bestimmungen auch von ihren Intestaterben zu beachten sind, über ihren Nachlaß verfügen. (Art. 21.) In Art. 29 wird der Kirche ein freier Erwerb und die Unverletzlichkeit des Erworbenen garantirt; in Art. 30 die freie Verwaltung des kirchlichen Vermögens zugesichert, mit der Beschränkung, daß ein Verkauf von Kirchengütern oder eine erhebliche Belastung derselben nicht bloß die Einwilligung des Papstes, sondern auch des Kaisers verlangt. In Art. 26 wird eine bessere Dotation dürftiger Pfarreien bei besseren Zeiten in Aussicht gestellt; in Art. 33 wird für diejenigen Gebiete des Reiches, wo der Zehent durch Staatsgesetz aufgehoben wurde, auf Verlangen des Kaisers und in Ansehung der öffentlichen Ruhe nicht eine Wiederherstellung des Zehent, aber ein entsprechender Ersatz zugesichert, unbeschadet des Rechtes, den Zehent dort einzufordern, wo er noch wirklich besteht.

Der Papst publizirte das Konkordat mit der Bulle vom

3. November 1855 als Kirchengesetz für Oesterreich-Ungarn, der Kaiser durch Patent vom 5. November 1855 als Staatsgesetz.

Das Konkordat wurde seitens der Staatsgewalt leider nur in wenigen Punkten vollzogen, durch Staatsgesetze einseitig außer Kraft gesetzt und aus Anlaß der Proklamirung des Infallibilitätsdogmas für aufgehoben erklärt. Der damalige Kultminister Stremayr erklärt nämlich in einem Vortrage vom 25. Juli 1870, der hl. Stuhl habe durch die Proklamirung des Unfehlbarkeitsdogmas das Konkordat faktisch aufgehoben, der Kompaciszent sei ein anderer geworden, an die Stelle der alten, historischen, limitirten Kirchengewalt sei eine neue, unbeschränkte und unbeschränkbare getreten. Eine gleichartige Erklärung ging auch nach Rom ab. Der Kaiser beauftragte den Kultusminister, diejenigen Gesetzesvorlagen vorzubereiten, welche sich als nothwendig darstellen, um die noch geltenden Vorschriften des kaiserlichen Patents vom 5. November 1855 zur Regelung der katholischen Kirche nach Maßgabe der Staatsgrundgesetze und mit Rücksicht auf die historisch gegebenen Verhältnisse abzuändern. — Der Episkopat aber erklärte unterm 20. März 1874, er sehe das Konkordat nicht als erloschen an, und er werde den Anforderungen der neuen Staatsgesetze nur insoweit entsprechen, als dieselben mit dem Konkordate der Sache nach im Einklang stehen; sie dürften und würden sich niemals einer Zumuthung fügen, deren Erfüllung das Heil der Kirche gefährdete. Nach Rom gaben sie dieselbe Erklärung ab: „Si contingat, ut rogatio legis de exterioribus juris ecclesiae rationibus sanciretur, nos ejus praescriptionibus eatenus obsecuturos, quatenus cum concordatus sanctionibus quoad rem consentiant, nunquam autem fore, ut obsequium praestaremus mandatis, quae salva ecclesiae salute impleri non possent.“ Diese Haltung der Bischöfe einem Gesetze gegenüber, das einseitig das Konkordat aufhob, hat der hl. Stuhl in dem Antwortschreiben vom 29. April 1874 als die richtige anerkannt. Das Konkordat gilt bis zur Stunde in Oesterreich-Ungarn als Kirchengesetz.[1]

90. **Fr. Welches ist der Inhalt des Augsburger Religionsfriedens?**

A. Durch den Passauer Vertrag vom Jahre 1552, welcher den Schmalkaldener Krieg beendigte,

---

[1] Vering, Lb. S. 107—140.

wurde den Ständen der Augsburgischen Konfession ein völliger Friedensstand zugesichert. Derselbe bildet die Grundlage für den Augsburger Religionsfrieden vom Jahre 1555, welcher festsetzt:

1) Die katholische und lutherische (nicht aber reformirte) Konfession soll freie Religionsübung haben.

2) Kein Reichsstand soll den andern zur Religion zwingen.

Aber der Landesherr konnte seine Unterthanen vermöge des ihm zuerkannten jus reformandi zu seiner Konfession nöthigen. Cujus est regio, illius et religio, d. h. wem das Land gehört, dem gehört auch die Religion seiner Unterthanen, der kann hierüber bestimmen. In Folge dieses Grundsatzes mußte z. B. die Stadt Oppenheim bis zum Westfälischen Frieden die Religion zehnmal ändern.[1]

Wenn aber die Unterthanen, um einem Religionswechsel zu entgehen, freiwillig zur Auswanderung sich entschließen, so dürfen sie nicht mit höhern Abzugsgeldern als die übrigen Auswanderer beschwert werden.

3) Das Reservatum ecclesiasticum (geistlicher, kirchlicher Vorbehalt) soll aufrecht erhalten werden. Demgemäß soll ein geistlicher Reichsstand (Bischof, Abt ꝛc.), wenn er lutherisch wird, sofort kirchliches Amt und die damit verbundenen Einkünfte verlieren.

Gegen diesen Punkt protestirten die Lutheraner und dies war auch die Ursache, daß kein wahrer Friede zu Stande kam.

4) Die bürgerliche Anerkennung der bischöflichen Jurisdiktion über die Anhänger der Augsburger Konfession wurde aufgehoben.

91. Fr. Welches sind die kirchenrechtlichen Bestimmungen des Westfälischen Friedens?

A. Die Friedensunterhandlungen, welche dem 30jährigen Krieg ein Ende machten, wurden zu gleicher

[1] Döllinger, Kirche und Kirchen, S. 5.

Zeit (14.—24. Oktober 1648) an 2 Orten geführt. Zu Münster wurden die politischen und zu Osnabrück die kirchlichen Verhältnisse geregelt. (Instrumentum pacis Osnabrugense oder kurz: I. P. O.)

Genanntes Friedensinstrument dehnt die Vergünstigungen des Augsburger Religionsfriedens auch auf die Reformirten (Zwinglianer und Kalvinisten) aus.[1] Die einzelnen Reichsgesetzlichen Bestimmungen desselben lauten:

1) Es sollen den Katholiken, Lutheranern und Reformirten diejenigen Kirchengüter, welche sie am 1. Januar 1624 (Normaltag) innegehabt haben, auf immer überlassen bleiben.[2]

Damit verlor die katholische Kirche alle Kirchengüter (Bisthümer, Abteien, Stifte 2c.), welche die Protestanten bis zum 1. Januar 1624 sich angeeignet hatten.

Für die Zukunft aber sollen einer jeden Konfession die ihr gehörenden Benefizien verbleiben, und diejenigen Benefiziaten, welche die Konfession wechseln, sollen ihr Benefizium verlieren (Reservatum ecclesiasticum, geistlicher Vorbehalt).[3]

2) Katholiken und Protestanten (Lutheraner und Reformirte) sollen diejenige öffentliche oder private Religionsübung (religionis exercitium publicum oder privatum), welche sie an einem Orte in irgend einem Zeitpunkt während des Jahres 1624 (Normaljahr) gehabt hatten, für immer besitzen.[4]

3) Bezüglich derjenigen Katholiken und Protestanten, welche im Jahre 1624 keine öffentliche oder private Religionsübung besessen hatten, erhielt der

---

[1] Art. VII. § 1. [2] Art. V. § 2. [3] Art. V. § 15. [4] Art. V. § 31.

betreffende Landesherr das jus reformandi.[1] Doch sollte derselbe die auf den Kreis der Familie beschränkte Hausandacht abhalten lassen, oder wenn er sie zur Auswanderung zwingt, oder wenn sie freiwillig auswandern, sollte er nicht hindern, daß sie ihr Vermögen behalten, bezw. mitnehmen.[2]

Daher kam es, daß Katholiken unter protestantischen und Protestanten unter katholischen Fürsten ihre Taufen, Eheschließungen und Beerdigungen von den Pfarrern mußten vornehmen lassen, die der Religion des Fürsten oder des Landes angehörten, so z. B. in Koburg[3] bis 1869. — Das Recht, Andersgläubige zur Auswanderung zu nöthigen, verloren die Landesherren erst durch Art. 16 der deutschen Bundesakte vom Jahre 1815.

4) Die bischöfliche Jurisdiktion über die Protestanten soll (für immer) suspendirt sein.[4]

5) In Religionssachen soll auf dem Reichstage nicht die Stimmenmehrheit entscheiden, sondern es sollen die Reichsstände der betreffenden Konfession — das Corpus Catholicorum oder das Corpus Evangelicorum — für sich berathen und beschließen (jus eundi in partes) und dann sollte durch gütliche Vereinbarungen der katholischen und protestantischen Reichsstände die Sache erledigt werden.[5]

Hiedurch war dafür gesorgt, bemerkt sehr richtig Dr. Gerlach,[6] daß den einzelnen Konfessionen in ihren eigenen Angelegenheiten nicht bloße Majoritätsbeschlüsse des Reichstags aufgedrängt werden konnten und so ein Prinzip gewonnen, dessen Beobachtung den Religionsfrieden unter den verschiedenen Konfessionen erhielt. Auch ist es eine historische Thatsache, daß der katholische Religionstheil niemals, solange er auf den Reichstagen die Mehrheit hatte, dieses Prinzip verletzt und durch Majoritätsbeschlüsse in protestantischen Kirchenangelegenheiten auf einem Reichstage den Religionsfrieden gebrochen hat.

---

[1] Art. V. § 30. [2] Art. V. § 34. [3] Winkler, KR. S. 62. [4] Art. V. § 48. [5] Art. V. § 52. [6] Lb. S. 554.

92. Fr. Warum hat Papst Innocenz X. unterm 26. November 1648 gegen den Westfälischen Frieden protestirt?

A. Weil verschiedene Artikel desselben so manche wohl erworbene Rechte der katholischen Kirche schwer schädigten. Man fasse nur jene Artikel in's Auge, durch welche der Kirche so viel Eigenthum (Bisthümer, Abteien und Stifter) entrissen und in die innere Einrichtung von Bisthümern und Kapiteln unmittelbar eingegriffen wurde. Dagegen Protest zu erheben, war der Papst seiner Stellung als Oberhaupt der katholischen Kirche schuldig.

Döllinger[1]: Der Papst hat protestirt, weil dadurch der Freiheit der katholischen Kirche Eintrag geschah, die Gewissensfreiheit und Gerechtigkeit verletzt wurde.

93. Fr. Können die Katholiken sich auf den Westfälischen Frieden berufen, da der Papst gegen denselben protestirt hat?

A. Staatsrechtslehrer Zöpfl[2] antwortet mit einem unbedingten Ja, und zwar aus folgenden Gründen:

1) Es ist vom Papst nicht gegen den Westfälischen Frieden im Ganzen, sondern nur gegen einzelne Artikel Verwahrung eingelegt worden, und auf diese der katholischen Kirche nachtheiligen Bestimmungen wird sich diese sicher nicht berufen.

2) Der Papst war an sich nicht Kontrahent des Westfälischen Friedens, daher auch daraus, daß er einige Artikel als den Rechten der katholischen Kirche widersprechend erklärte, nichts gegen die Verbindlichkeit und Giltigkeit des Friedensschlusses unter den Kontrahenten abgeleitet werden kann.

---

[1] Kirche und Kirchen, S. 49—63. [2] Grundsätze des gemeinen Staatsrechts, Th. 2 S. 840. Anm. 4.

3) Der Westfälische Friede wurde zu allen Zeiten von den katholischen wie protestantischen Reichsständen als ein Gesetz und zwar als ein Reichsgesetz anerkannt und dieser Bedeutung ist durch die päpstliche Protestation gegen einige Artikel desselben nichts abgebrochen worden.

4) Die Protestation, welche ein Dritter gegen einen Staatsvertrag oder ein Gesetz einlegt, kann nie etwas anderes bezwecken, noch eine andere Wirkung haben, als die, dessen wirklich oder vermeintlich verletzte Rechte für künftige Zeiten zu wahren, wenn veränderte Umstände erlauben sollten, sie wieder zur Geltung zu bringen. Sie hindert aber den Protestirenden niemals, sich auf das zu berufen, was zu seinen Gunsten in dem Staatsvertrage oder Gesetze enthalten ist. So haben auch die deutschen Standesherren auf dem Wiener Kongresse gegen die deutsche Bundesakte insofern Protest erhoben, als ihnen dadurch ihre Landesherrschaft nicht zurückgegeben worden ist; noch nie aber ist es jemand beigefallen, deßhalb den Standesherren zu verwehren, die Rechte in Anspruch zu nehmen, welche ihnen die B.-A. Art. 14 einräumt.

94. Fr. Inwieweit haben die beiden Reichsgrundgesetze: der Westfälische Friede und der Reichsdeputationshauptschluß auch heute noch staatsrechtliche Giltigkeit?

A. Wir antworten mit Richter[1]-Dove: Den Grundgesetzen, welche das Religionswesen ordneten, kommt, so weit sie das Verhältniß zu dem Reiche und die Unterordnung der Landesherren unter die

[1] Lb. 6. Aufl. 1867 § 85 und 7. Aufl. 1874 § 85.

höchste Reichsgewalt betrafen, nur noch eine historische Bedeutung zu. Dagegen sind alle diejenigen Bestimmungen, durch welche den Konfessionen in den einzelnen Staaten bestimmte Rechte auf freie Religionsübung, auf den Besitz bestimmter Kirchengüter und auf die Fortdauer einer bestimmten Verfassung begründet worden sind, noch jetzt giltig, sie stehen also unter dem Schutze, welcher jedem wohlerworbenen Rechte gewährt ist, auch da, wo die Landesverfassung für ihre Fortdauer keine besonderen Garantien gegeben hat.

95. Fr. Welches sind die staatskirchenrechtlichen Bestimmungen des Reichsdeputationshauptschlusses vom Jahre 1803?

A. Durch den Frieden von Lüneville vom 9. Februar 1801 mußte das ganze linke Rheinufer an Frankreich abgetreten werden. Dadurch verloren nicht bloß weltliche, sondern auch geistliche Fürsten einen großen Theil ihrer Besitzungen. Um die weltlichen Fürsten zu entschädigen, wurden die geistlichen Fürstenthümer und Stifte säkularisirt und deren Güter, welche man auf 420 Millionen Gulden schätzte, den Landesherren unter nachstehenden Bedingungen unterworfen. Pius VII. legte gegen diesen Beschluß Protest ein.

Die Kirche verlor 23 Bisthümer und eine Menge von Kollegiatstiften, Abteien und Klöstern.

1) Alle reichsunmittelbaren und mittelbaren Güter der Bisthümer, Domkapitel, Stifte, Abteien und Klöster werden der freien und vollen Disposition der respektiven Landesherren, „sowohl zum Behufe des Aufwandes für Gottesdienst, Unterricht und andere gemeinnützige Anstalten als zur Erleichterung ihrer Finanzen“ überlassen unter dem bestimmten Vorbehalte

der festen und bleibenden Ausstattung der Domkirchen, welche werden beibehalten werden, und der Pensionen für die aufgehobenen Geistlichen nach den zu treffenden näheren Bestimmungen.[1]

2) Die erz- und bischöflichen Diözesen aber verbleiben in ihrem bisherigen Zustande, bis eine andere Diözesaneintheilung auf reichsgesetzliche Art getroffen sein wird, wovon dann auch die Einrichtung der übrigen Domkapitel abhängt.[2]

3) Die bisherige Religionsübung eines jeden Landes soll gegen Aufhebung und Kränkung aller Art geschützt sein; insbesondere jeder Religion der Besitz und ungestörte Genuß ihres eigenthümlichen Kirchengutes, nach der Vorschrift des Westfälischen Friedens ungestört verbleiben; dem Landesherrn steht jedoch frei, andere Religionsverwandte zu dulden und ihnen den vollen Genuß bürgerlicher Rechte zu gestatten[3] (Toleranzbestimmung).

4) Fromme und milde Stiftungen sind wie jedes Privateigenthum zu konserviren, doch so, daß sie der landesherrlichen Aufsicht und Leitung untergeben bleiben.[4]

Es sind hier weltliche Stiftungen gemeint, z. B. Hospitalstiftungen, welchen Katholiken oder Protestanten angehören können.[5]

96. Fr. **Was bestimmt die Rheinbundsakte in kirchlicher Beziehung?**

A. Die Rheinbundsakte vom 12. Juli 1806 und die einzelnen späteren Accessionsverträge prote-

---

[1] § 35. [2] § 62. [3] § 63. [4] § 65. [5] Vering, Lb. S. 104.

stantischer Fürsten bestimmen, daß die Katholiken in dem zum Rheinbund gehörigen protestantischen Gebiete mit den Anhängern der Augsburger Konfession (Lutheraner) und den Reformirten gleiche öffentliche Religionsübung haben sollen.

Rheinbund ist der mit Napoleon I. abgeschlossene Bund deutscher Fürsten von Bayern, Württemberg, Baden, Hessen Nassau 2c. Der Bund hatte dem deutschen Kaiser den Gehorsam aufgekündet und Napoleon als seinen Protektor anerkannt. Napoleon behandelte diese Fürsten nicht besser, wie seine Präfekten. Das Jahr 1813 sprengte den Bund, dessen Mitglieder wurden Mitglieder des deutschen Bundes.

97. Fr. Was bestimmt die Deutsche Bundesakte in kirchlicher Beziehung?

A. Die deutsche Bundesakte vom Jahre 1815, Art. 16, bestimmt, daß die Verschiedenheit des christlichen (des katholischen, lutherischen und reformirten) Bekenntnisses in den Gebieten des deutschen Bundes keinen Unterschied in Bezug auf die Theilnahme an bürgerlichen und politischen Rechten bewirken solle.

98. Fr. Welches sind die seit Gründung des neuen Deutschen Reiches in kirchlichen Angelegenheiten erflossenen Reichsgesetze?

A. 1) Das ursprünglich für den Norddeutschen Bund erlassene Gesetz vom 3. Juli 1869, betreffend die Gleichberechtigung der Konfessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung, das in den Jahren 1870 und 71 für das ganze deutsche Reich Gesetzeskraft erlangte. Es bestimmt:

a) Alle noch bestehenden, aus der Verschiedenheit des religiösen Bekenntnisses hergeleiteten Beschränkungen der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte werden hiedurch aufgehoben.

Und doch wurde die Austreibung der Jesuiten und verwandten Orden beschlossen.

b) Insbesondere soll die Befähigung zur Theilnahme an der Gemeinde- und Landesvertretung und zur Bekleidung öffentlicher Aemter vom religiösen Bekenntniß unabhängig sein.

Aber die unparitätische Zurücksetzung der Katholiken gegenüber von Protestanten an preußischen höheren Unterrichtsanstalten,[1] Gerichtshöfen und Verwaltungsbehörden.[2]

2) Das vom bayerischen Minister v. Lutz beantragte Gesetz vom 10. Dezember 1871 (lex Lutziana), Zusatz zum deutschen Strafgesetz, § 130a des Strafgesetzes: Ein Geistlicher oder anderer Religionsdiener, welcher in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Berufes öffentlich vor einer Menschenmenge, oder welcher in einer Kirche oder an einem anderen zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte vor Mehreren Angelegenheiten des Staates in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise zum Gegenstand einer Verkündigung oder Erörterung macht, wird mit Gefängniß- oder Festungshaft bis zu 2 Jahren bestraft.[3]

Auf Elsaß-Lothringen ausgedehnt durch das Gesetz vom 8. Juli 1872.

Gleiche Strafe trifft nach dem Gesetz vom 26. Februar 1876 denjenigen Geistlichen oder anderen Religionsdiener, welcher in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Berufes Schriftstücke ausgibt oder verbreitet, in welchen Angelegenheiten des Staates in einer den öffentlichen Frieden gefähr-

---

[1] Schulte, Lb. 2. Aufl. S. 548. [2] Vering, Lb. S. 105. Archiv, Bd. 26. S. 317. [3] Archiv, Bd. 28. S. 120 ff.

denden Weise zum Gegenstand einer Verkündigung oder Erörterung gemacht sind.

3) Das Reichsgesetz vom 4. Juli 1872, betreffend den Orden der Gesellschaft Jesu.

a) Der Orden der Gesellschaft Jesu und die ihm verwandten Orden und ordensähnlichen Kongregationen sind vom Gebiet des deutschen Reichs ausgeschlossen. Die Errichtung und Niederlassung derselben ist untersagt. Die zur Zeit bestehenden Niederlassungen sind binnen einer vom Bundesrath zu bestimmenden Frist, welche 6 Monate nicht übersteigen darf, aufzulösen.[1]

b) Die Angehörigen des Ordens der Gesellschaft Jesu oder der ihm verwandten Orden oder ordensähnlichen Kongregationen können, wenn sie Ausländer sind, aus dem Bundesgebiet ausgewiesen werden; wenn sie Inländer sind, kann ihnen der Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Orten versagt oder angewiesen werden.[2]

Dazu Bekanntmachung, betr. die Ausführung des Gesetzes über den Orden der Gesellschaft Jesu. Vom 5. Juli 1872.

a) Da der Orden der Gesellschaft Jesu vom deutschen Reiche ausgeschlossen ist, so ist den Angehörigen dieses Ordens die Ausübung einer Ordensthätigkeit, insbesondere in Kirche und Schule, sowie die Abhaltung einer Mission nicht zu gestatten.

b) Niederlassungen des Ordens der Gesellschaft Jesu sind spätestens binnen 6 Monaten vom Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes an, aufzulösen.

---

[1] § 1. [2] § 2.

Eine weitere Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über den Orden der Gesellschaft Jesu. Vom 20. Mai 1873.

Nachfolgende Genossenschaften: die Kongregation der Redemptoristen, Lazaristen, der Priester vom hl. Geiste und die Gesellschaft vom hl. Herzen Jesu (Damen von sacré coeur) sind als im Sinne des Reichsgesetzes vom 4. Juli 1872 mit dem Orden der Gesellschaft Jesu verwandt anzusehen und demzufolge haben die in der Bekanntmachung vom 5. Juli 1872 erlassenen Vorschriften auch auf die vorgenannten Genossenschaften Anwendung zu finden.

Nach einer Erklärung des Reichskanzlers im Reichstage vom 28. November 1885 sind die Jesuiten, Redemptoristen, Lazaristen, die Priester vom heiligen Geiste und die Damen von sacré coeur (nicht aber Franziskaner, Kapuziner, Trappisten, Dominikaner, Benediktiner 2c.) auch von den deutschen Schutzgebieten ausgeschlossen.

Schon in der 1. Session des Reichstages waren (von den Protestantenvereinlern Prof. Dr. Bluntschli und Prediger Hönig in Heidelberg besorgte) Petitionen gegen die Jesuiten eingelaufen; aber der Referent Dr. Grimm erklärte, der Reichstag sei nicht kompetent, dieselben aus dem Reiche auszuschließen. In der 2. Session liefen etwa 200 Petitionen gegen und 2000 für dieselben ein. Referent wurde jetzt Dr. Gneist. Der Reichstag beschloß nun, nachdem man bei der Debatte 9 Redner gegen und nur 2 für die Jesuiten hatte zum Worte kommen lassen, darauf hinzuwirken, daß ein Gesetzentwurf vorgelegt werde, welcher die rechtliche Stellung der Ordensgenossenschaften, die Frage ihrer Zulassung und deren Bedingungen regle, sowie die staatsgefährliche Thätigkeit derselben, namentlich der Gesellschaft Jesu unter Strafe stelle.[1]

4) Das Reichsgesetz vom 4. Mai 1874, betreffend die Verhinderung der unbe-

---

[1] Vering, Lb. S. 177.

fugten Ausübung von Kirchenämtern (Expatriirungsgesetz), welches den Geistlichen, welche kirchengesetzlich giltig, staatsgesetzlich aber ungiltig angestellt oder kirchengesetzlich noch im kirchlichen Amte, staatsgesetzlich aber durch Urtheil des bürgerlichen Gerichts aus dem Kirchenamte entlassen sind, den Genuß staatsbürgerlicher Rechte ganz oder theilweise entziehen kann.

Dasselbe bestimmt nämlich:

a) Es können Geistliche, welche durch gerichtliches Urtheil als aus ihrem Kirchenamte entlassen erklärt sind, entweder aus bestimmten Bezirken und Orten ausgewiesen bezw. in denselben internirt, oder der Staatsangehörigkeit verlustig erklärt und aus Deutschland ausgewiesen werden, je nachdem sie entweder bloß eine Handlung vornahmen, aus welcher hervorgeht, daß sie die Fortdauer des betreffenden Amtes noch für sich beanspruchen, oder das Amt thatsächlich ausüben, bezw. der gegen sie ergangenen Verfügung der Landespolizeibehörde zuwiderhandeln.[1]

b) Dieselben Vorschriften sollen auf diejenigen Geistlichen Anwendung finden, welche wegen Vornahme von Amtshandlungen in einem Kirchenamte, das den Vorschriften der Staatsgesetze zuwider ihnen übertragen oder von ihnen übernommen worden ist, rechtskräftig zur Strafe verurtheilt worden sind.[2]

Diese Vorschrift hat keine besondere praktische Bedeutung mehr.

c) Geistliche, welche ihrer Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate verlustig erklärt sind, verlieren dieselbe auch in jedem anderen Bundesstaate und

---

[1] § 1. [2] § 2.

können ohne Genehmigung des Bundesrathes in keinem Bundesstaate die Staatsangehörigkeit von neuem erwerben.[1]

d) Geistlichen, welche wegen Vornahme von Amtshandlungen in einem Kirchenamte, das den Staatsgesetzen zuwider ihnen übertragen oder von ihnen übernommen worden ist, zur Untersuchung gezogen worden, kann nach Eröffnung der gerichtlichen Untersuchung durch Verfügung der Landespolizeibehörde bis zur rechtskräftigen Beendigung des Verfahrens der Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Orten versagt werden.[2]

Der Reichstag hatte den vom Centrumsführer eingebrachten Gesetzesentwurf, betreffend die Aufhebung des Gesetzes vom 4. Mai 1874, mehreremal mit großer Majorität angenommen; der Bundesrath dagegen hatte denselben jedesmal abgelehnt.

5) Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875, wodurch die Beurkundung der Geburten, Heirathen und Sterbefälle den weltlichen Standesbeamten überwiesen und die obligatorische Zivilehe für das deutsche Reich eingeführt wurde.[3]

Dasselbe bestimmt für die Schweiz[4] das Bundesgesetz, betr. Feststellung und Beurkundung des Zivilstandes und der Ehe vom 24. Dez. 1874, bezw. 23. Mai 1875. — Für Oesterreich[5] wurde durch das Gesetz vom 25. Mai 1868 das liberale Eherecht (2. Hauptstück des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs vom 1. Juni 1811) wieder eingeführt, nachdem vom 1. Jan. 1857 an das kirchliche Eherecht in Geltung gewesen war.

---

[1] § 4. [2] § 5. [3] Meine Schrift: Das in Deutschland geltende staatliche Eherecht. [4] Meine Schrift: Das in der Schweiz geltende staatliche Eherecht. [5] Meine Schrift: Das in Oesterreich geltende staatliche Eherecht.

Erstes Kapitel.

Von der Taufe.

Eintritt in die Kirche. Austritt. Rückkehr. Altkatholiken.

99. Fr. Welches ist die kirchenrechtliche Bedeutung der Taufe?

A. Sie ist das einzige von Christus verordnete Mittel, wodurch der Mensch Mitglied, Bürger der Kirche wird, die allgemeine Rechtsfähigkeit (status eccl. communis) erwirbt, und die Pflicht des Gehorsams gegen die Kirchengesetze übernimmt.

Ohne Taufe kein Bürger des Reiches Gottes auf Erden, der Kirche; folglich absolut unfähig, irgend ein Recht in diesem Gottesstaate auszuüben, aber auch als Nichtbürger oder Heide keine Verpflichtung den bloß positiven Reichsgesetzen gegenüber.

100. Fr. Welches ist die Materie und Form dieses Sakramentes?

A. 1) Die Materie ist wirkliches, natürliches Wasser, also nicht Milch, Wein, Bier, Speichel, Schweiß oder Thränen; doch kommt es auf seine übrigen Eigenschaften nicht an: ob es salzig oder süß, ob kalt oder warm, ob Quell- oder Regenwasser, ist gleichgiltig. Zur Erlaubtheit gehört geweihtes Wasser.

Mit dem Wasser, als der materia remota soll als die materia proxima, die Abwaschung (ablutio) vollzogen werden, die entweder durch Untertauchen (immersio) oder Aufgießen (infusio) oder Besprengen (aspersio) geschieht. Es muß aber ein Haupttheil des Körpers, womöglich das Haupt, nicht etwa bloß das Haar, wirklich benetzt werden.

2) Die Form. Während der regelmäßig aber nicht nothwendig 3maligen Abwaschung muß von derselben Person, welche diese vornimmt, die der Schrift gemäß kirchlich festgestellte Taufformel angewendet werden: Ego te baptizo in nomine patris et filii et spiritus sancti. Amen; wobei aber die Worte „Ego" und „Amen" nicht wesentlich sind. Ja, nach Decr. S. R. C. vom 9. Juni 1853 ist „Amen" wegzulassen.

Giltig ist die Taufe, wenn aus Unkenntniß des Lateinischen ein Deklinationsfehler gemacht oder wenn gesagt wird: In nomine patris et filii et spiritus sancti ego te baptizo; aber nichtgiltig: in nomine spiritus sancti et patris et filii.[1] Ferner ungiltig, wenn getauft wird in nomine Trinitatis vel in nomine Dei unius trini, vel in nomine trium personarum Trinitatis, quoniam ita quidem exprimerentur tres divinae personae sed non exprimerentur secundum proprietates personales. Ebenfalls ungiltig: in nominibus etc., quoniam ita non exprimeretur personarum unitas essentialis. Zweifelhaft: in nomine patris, in nomine filii, in nomine spiritus sancti.[2]

101. Fr. Wer ist der Minister des Sakraments?

A. 1) Der ordentliche Minister: der Bischof, Priester (Pfarrer, bezw. sein Gehilfe) und Diakon;

---

[1] Phillips, Lb. S. 533. [2] Paderborner Synode vom Jahre 1867.

letzterer aber dürfte nur bei Mangel eines Priesters im Auftrage des Bischofs feierlich taufen.[1]

2) Der außerordentliche Minister aber erlaubterweise nur im Nothfalle, d. h. wo Todesgefahr droht: Jeder Mensch, Mann oder Weib, Schismatiker, Häretiker, Jude oder Heide, wenn er nur unter Anwendung der erforderlichen Materie und Form die Intention hat, das zu thun, was die Kirche thut, nämlich das Sakrament zu spenden. Darum keine Taufe, wenn Tauf-Materie und Form jocose oder zur Verhöhnung der christlichen Religionsübung angewendet werden.

Decretum Eugenii IV. ad Armenos a. 1439: „Minister hujus sacramenti est sacerdos, cui ex officio competit baptizare. In casu autem necessitatis non solum sacerdos vel diaconus sed etiam laicus vel mulier, immo etiam paganus et haereticus baptizare potest, dummodo formam servet ecclesiae et facere intendat, quod facit ecclesia."

Trident. sess. 7. can. 4 de baptismo: „Si quis dixerit, baptismum, qui etiam datur ab haereticis in nomine Patris et Filii et Spiritus sancti, cum intentione faciendi, quod facit Ecclesia, non esse verum baptismum: anathema sit."

Die Hebamme tauft in den meisten Nothfällen. Deshalb hat der Pfarrer dieselbe auch in diesem Betreff genau zu unterrichten und von Zeit zu Zeit wieder zu prüfen.

Manche Geistliche, durch frühere Ausgaben des Konstanzer und Limburger Rituals irregeleitet, spenden den von Hebammen Getauften regelmäßig bedingungsweise die Taufe. Die neueste Ausgabe des Konstanzer Rituals für die Diözese Rottenburg vom Jahre 1881 enthält aber zu S. 18, wo es heißt: Quodsi obstetrix baptizavit, infans sub conditione rebaptizetur, auf S. 300 das Korrigendum: „Infans sub conditione re-

[1] Silbernagl, Lb. S. 413.

baptizetur, ubi re diligenter pervestigata justus subest timor, ne aliquid substantiale (ab obstetrice) intermissum fuerit; si vero de valore prudenter dubitari non potest omisso baptismo, suppleantur caeremoniae." Und an dies hat man sich zu halten.[1]

3) Niemand kann sich selbst die Wassertaufe spenden, da zwischen dem Täufer und dem Täufling nach den Worten des Herrn ein Personenunterschied sein muß.

Ein Jude hatte in articulo mortis sich selbst getauft mit den Worten: „Ego me baptizo in nomine patris et filii et spiritus sancti. Amen." Da derselbe aber nicht starb, sondern genas, wurde in Rom angefragt, ob die sich selbst gespendete Taufe giltig sei. Es kam die Antwort: „Respondemus, quod cum inter baptizantem et baptizatum debeat esse discretio, sicut ex verbis Domini colligitur, dicentis apostolis: Ite, baptizate omnes gentes in nomine patris et filii et spiritus sancti: memoratus Judaeus est denuo ab alio baptizandus: ut ostendatur, quod alius est, qui baptizatur, et alius, qui baptizat."[2]

4) Die sakramentale Wassertaufe (baptismus fluminis) kann ersetzt werden durch die Begier- und Bluttaufe. Es besteht erstere (baptismus flaminis oder desiderii) darin, daß ein Sterbender nach der Taufe, die er leider nicht empfangen kann, sehnsüchtig verlangt; letztere (baptismus sanguinis) aber darin, daß ein Ungetaufter für Christus als Martyrer stirbt. Auch diese werden ex voto, wie man sich ausdrückt, der Taufgnade theilhaftig.

102. Fr. Wer kann getauft werden?

A. Nicht bloß Erwachsene, sondern nach einer uralten Praxis der Kirche auch Kinder, wenn sie

---

[1] Rottenb. Ord.-Erl. v. 2. Nov. 1881. [2] c. 4. X. de bapt. III. (Innoc. III.) [3] Matth. 10, 32. 39; c. 37. D. 4 de consecr.

a) lebendig und wenigstens zum Theil geboren sind;

Eine Frau, welche während der Schwangerschaft getauft wird, theilt dem Kinde die Taufe hiedurch nicht mit.

b) die menschliche Gestalt an sich tragen.

Ein eigentliches Monstrum ist taufunfähig; im Zweifelsfalle dagegen bedingte Taufe: Si tu es homo, ego te baptizo etc.

Wer von christlichen Eltern abstammt und unter Christen gläubig gelebt hat, muß so lange als getauft angesehen werden, bis das Gegentheil vollständig bewiesen ist, und ohne wahrscheinlichen Zweifel in Betreff der empfangenen Taufe darf dieselbe auch nicht bedingungsweise wiederholt werden.

103. Fr. Unter welchen Voraussetzungen kann jemand getauft werden?

A. 1) Der erwachsene Täufling muß seinen Konsens hiezu geben. Zwang macht die Taufe ungiltig. Bei Kindern, welche ihre Zustimmung noch nicht ausdrücken können, supplirt die Kirche dieselbe.

Die Kinder der Ungetauften (Juden, Türken und Heiden) dürfen vor erlangtem Vernunftgebrauch wider den Willen der Eltern oder Vormünder nicht getauft werden; es müßte nur sein, daß sie in Todesgefahr schweben, oder von ihren Eltern verstoßen oder ausgesetzt würden. Ist einer der Gatten zum Christenthum übergetreten und will er seine Kinder gleichfalls taufen lassen, so bleibt in favorem fidei christianae der Widerspruch des ungläubig gebliebenen Ehetheils ohne kirchenrechtliche Wirkung. Wenn aber die Kinder der Ungläubigen das 7. Lebensjahr zurückgelegt haben, so können sie auf ihr Verlangen auch beim Widerspruch der Eltern getauft werden. Sie sollen aber dann bei rechtschaffenen und wohlunterrichteten katho-

lischen Christen untergebracht werden, damit der fernere Umgang mit den ungläubigen Angehörigen nicht den Rückfall in den Unglauben zur Folge haben kann.

2) Der Erwachsene (vom 7. Lebensjahre an) muß, wenn nicht periculum in mora vorhanden ist, in den Grundwahrheiten des Christenthums, namentlich in der Lehre über Taufe, Reue und Buße hinreichend unterrichtet sein, damit er vor der Taufe seine Sünden aus einem übernatürlichen Beweggrunde bereuen kann.

3) Derselbe hat sodann vorher das christliche Glaubensbekenntniß abzulegen.

4) Da bei Kindern weder Kenntniß noch Bekenntniß des Glaubens möglich ist, so werden zur Taufhandlung Pathen (susceptores e lavacro, patrini, sponsores, fidejussores) beigezogen, welche im Namen des Täuflings das Glaubensbekenntniß ablegen und geloben, nöthigenfalls für die katholische Erziehung und Unterweisung des Täuflings Sorge zu tragen.

104. Fr. **Wer kann als Pathe nicht beigezogen werden?**

A. Aus den Verpflichtungen, welche die Pathen bei der Taufe übernehmen, folgt, daß hiezu nur katholische Christen können beigezogen werden.

Hieraus folgt, daß vom Pathenamt ausgeschlossen sind: Ungläubige, Irrgläubige und Exkommunicirte, weil sie die Pathenpflichten verkennen; aber auch die Regularen beiderlei Geschlechts, bei welchen die Klausur die Erfüllung der Pathenpflicht unmöglich macht.

Als bloße Ehrenpathen oder Taufzeugen, ohne die Rechte und Pflichten eigentlicher Pathen können auch Akatholiken (Excommunicati tolerati) zugelassen werden, wenn nur als wirklicher Pathe ein Katholik fungirt.

105. Fr. Was bestimmt das Tridentinum[1] über Zahl der Pathen und Umfang der geistlichen Verwandtschaft?

A. 1) Zur Verhütung von zu ausgedehnter geistlicher Verwandtschaft soll der Täufling nur einen Pathen, höchstens aber zwei, und dann verschiedenen Geschlechts haben.

Synodus trident. „statuit, ut unus tantum, sive vir, sive mulier juxta sacrorum canonum instituta, vel ad summum unus et una baptizatum de baptismo suscipiant."

2) Es besteht die geistliche Verwandtschaft und das trennende Ehehinderniß nur:

a) zwischen dem Taufenden einerseits und dem Getauften und dessen Eltern anderseits;

b) zwischen dem Taufpathen einerseits und dem aus der Taufe Gehobenen und dessen Eltern anderseits.

Synodus trident. „statuit, ut inter quos (sc. patrinos) ac baptizatum ipsum, et illius patrem et matrem, nec non inter baptizantem et baptizatum, baptizatique patrem et matrem tantum spiritualis cognatio contrahatur."

Baptizans, baptizatus, baptizatique parentes; Levans (Pathe), levatus, levatique parentes kontrahiren die geistliche Verwandtschaft und das Ehehinderniß.

106. Fr. Was drückt die Taufe der Seele des Getauften auf?

A. Ein unauslöschbares Kennzeichen (character indelebilis), das nicht einmal durch Abfall verloren werden kann. Daraus folgt:

a) daß ein giltig Getaufter nicht wieder getauft werden kann. Die Reiteration der Taufe galt in der

[1] Sess. 24. cp. 2 de ref. matr.

Kirche von jeher als ein sehr schweres Verbrechen, das am Empfänger mit lebenslänglicher Buße und am Spender mit Amtsentsetzung geahndet wurde;

b) daß ein giltig Getaufter rechtlich sich nicht zu einem Nichtchristen, Nichtbürger des göttlichen Reiches machen kann. Auch in seinem Abfall ist und bleibt er prinzipiell auch den bloß positiven Reichsgesetzen unterworfen;

c) daß die Kirche Gottes wie das Recht so auch die Pflicht hat, giltig getaufte Kinder jüdischer oder heidnischer Eltern christkatholisch erziehen zu lassen.

Im Jahre 1858 hatte in Rom eine katholische Magd den in Todesgefahr schwebenden Judenknaben Mortara, der aber wieder genas, giltig getauft. Es wurde deßhalb auch für dessen christliche Erziehung gesorgt.[1] Ueber diese Konsequenz Wuthgeheul in der Judenpresse.

107. **Fr. Was ist rücksichtlich der Taufe der Findelkinder zu beachten?**

A. Besteht rücksichtlich der Thatsache der Taufe ein begründeter Zweifel, so wird das Sakrament sub conditione gespendet und dies selbst dann, wenn ein Zettel sich vorfinden sollte, welcher besagt, daß das betreffende Kind getauft sei, denn ein Zeugniß, dessen Aussteller völlig unbekannt ist, kann rechtlich nicht in Betracht kommen. Erst wenn die Wahrheit jener Aussage anderswoher sich beweisen ließe, stünde die Thatsache der Taufe fest und dürfte die bedingte Spendung derselben nicht vorgenommen werden.

Paderborner Diözesansynode vom Jahre 1867: „Infantes expositi semper sub conditione baptizand sunt, etiamsi schedula, quae eos baptizatos esse asserat, ipsis sit apposita, nisi forsitan liber baptismalis rem ita se habere comprobet.“

---

[1] Archiv, Bd. 4, S. 204 ff.

108. Fr. Welche Grundsätze gelten in Betreff der Taufe bei Konversionen von Akatholiken?

A. 1) In jedem einzelnen Falle ist eine genaue Untersuchung darüber anzustellen, ob der Konvertit getauft und zwar giltig getauft worden ist oder nicht.

2) Ergibt sich als Resultat, daß er gar nicht oder doch nicht giltig das Sakrament empfangen hat, so wird er mit bischöflicher Erlaubniß absolute oder unbedingt getauft. Es unterbleibt natürlich die Beichte.

Die Taufe kann ungiltig sein a) wegen mangelnder Materie, wenn der akatholische Religionsdiener bei der Taufhandlung mit dem nassen Finger nur das Häubchen oder Haar des Kindes benetzt; b) wegen mangelnder Form, wenn der Pastor z. B. nur im Namen Gottes oder nur im Namen Christi tauft; c) wegen mangelnder Intention, wenn derselbe als Rationalist oder Pantheist die Taufe nur für eine eitle Zeremonie hält und demgemäß nicht das Sakrament spenden will.

3) Stellt sich durch die Untersuchung heraus, daß nichts für die Giltigkeit oder Ungiltigkeit der Taufe entdeckt werden konnte, oder bleibt noch ein vernünftiger Zweifel rücksichtlich der Giltigkeit der Taufe bestehen, so muß die Taufe (mit bischöflicher Erlaubniß natürlich) in der Stille bedingungsweise gespendet werden. Der Konvertit empfängt dann das Bußsakrament und wird sub conditione absolvirt.[1]

4) Herrscht aber rücksichtlich der vom protestantischen Pfarrer ertheilten Taufe kein vernünftiger Zweifel, so darf bei schwerer Sünde und Strafe auch nicht sub conditione getauft werden.

Decretum Congregationis dd. 20. Nov. 1878: Proposito dubio: An baptismus sub conditione conferri

[1] Decret. S. C. Inquisit. d. 14. Jun. 1715 et S. Offic. d. 17. Dec. 1868. Stimmen aus Maria-Laach, Jahrg. 1884, S. 544.

debeat haereticis, qui se convertant ad religionem catholicam, a quocumque loco proveniant et ad quamcumque sectam pertineant? Responsum fuit: Negative. Sed in conversione haereticorum quocumque loco, vel a quacumque secta venerint, inquirendum de validitate baptismi in haeresi suscepti. Instituto igitur in singulis casibus examine, si compertum fuerit, aut nullum aut nulliter collatum fuisse, baptizandi erunt absolute. Si autem pro tempore et locorum ratione, investigatione peracta, nihil sive pro validitate sive pro invaliditate detegatur, aut adhuc probabile dubium de baptismi validitate supersit, tum sub conditione secreto baptizentur.[1]

Da in Deutschland, Oesterreich und der Schweiz so manche protestantische Pastoren als Rationalisten oder Straußianer die Trinität, Erbsünde, Nothwendigkeit der Erlösung, Gottheit Christi, göttliche Einsetzung der Taufe und deren übernatürliche Gnade leugnen; da aber auch manche unter den bibelgläubigen Pastoren nicht alle Requisite, welche die Kirche von jeher für die Giltigkeit der Taufe als absolut nothwendig bezeichnete, in gleicher Weise für nothwendig halten, so wird in manchen Fällen in Folge vorausgegangener gewissenhafter Untersuchung mehr als ein vernünftiger Grund vorhanden sein, die Giltigkeit der Taufe zu bezweifeln und den Konvertiten bedingterweise zu taufen.

In Württemberg sind die protestantischen Geistlichen durch das Kirchenbuch (Agende) amtlich angewiesen, „die Stirne des Kindes 3 mal mit Wasser zu benetzen und zugleich zu sprechen: N. Ich taufe dich auf den Namen Gottes, des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes." Dazu kommt, daß die meisten Geistlichen der gläubigen Richtung angehören. Es wird deßhalb regelmäßig die Rechtsvermuthung für die Giltigkeit der vom protestantischen Geistlichen vorgenommenen Taufe stehen, bis das Gegentheil vollständig bewiesen ist, und darum in der Regel die Taufe auch nicht bedingterweise gespendet werden.

109. Fr. Wo soll getauft werden?

A. Regelmäßig in der Kirche und zwar derjenigen Pfarrei, in der das Kind geboren wurde. In

---

[1] Archiv, Bd. 43, S. 52.

der Sakristei [1] darf nur beim Vorhandensein eines vernünftigen Grundes, z. B. während des Winters, wenn dieselbe geheizt ist, getauft werden.

Gemeinrechtlich [2] haben die Begünstigung der Haustaufe nur a) die Reges und principes (der hohe und niedere Adel) und b) wirkliche Nothfälle. Bei den Nichtadeligen ist dieselbe gestattet, wenn ungünstige Witterung, strenge Kälte, Schwächlichkeit des Kindes, weite Entfernung ꝛc. die Benützung der Kirche als mit Gefahr für das Leben des Kindes verbunden erscheinen lassen. Leider bildet in manchen Diözesen die Haustaufe die Regel. Geistliche mögen in Predigt und Katechese gegen diesen Abusus kämpfen.

Bei der Nothtaufe, wo der Täufling in naher Todesgefahr sich befindet, kommen weder die Zeremonien noch Pathen vor. Wenn das Kind am Leben bleibt, sollen diese Taufzeremonien nicht zu Hause, sondern in der Kirche nachgeholt werden. Behufs Nachtragung derselben zu Hause bedürfte es nach strengem Rechte eines päpstlichen Indultes, dessen sich die Diözese Eichstätt in Folge des Dekrets der Riten-Congregation vom 26. November 1860 erfreut. Wenn die Haustaufe keine Nothtaufe ist, so wird genau nach dem Rituale mit Tauf-Zeremonien und Pathen das Sakrament gespendet. [3]

110. Fr. Wann soll getauft werden?

A. Nach dem römischen Rituale, „sobald es geschehen kann.“ Der Bischof kann, da dies praeter jus commune ist, eine Frist vorschreiben. Das Provinzial-Konzil von Wien verbietet den Aufschub

---

[1] S. R. C. 16. März 1861. [2] c. un. de bapt. in Clem. III. 15. [3] Rottenb. Ord.-Erl. v. 13. März 1866.

von ultra biduum a nativitate; das von Köln über 3 Tage. — Der staatliche Taufzwang ist durch das Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 für das deutsche Reich beseitigt worden, da der s. g. Kaiserparagraph (§ 82) nur die kirchliche Verpflichtung unberührt läßt.

111. Fr. Was hat der Pfarrer in das Taufbuch einzutragen?

A. Den Namen des Kindes, die Zeit der Geburt und Taufe, Namen und Wohnort der Eltern und Pathen, und wenn ein anderer von ihm delegirter Priester taufte, auch dessen Namen.

Wenn Kinder, welche einer bloßen Zivilverbindung entsprossen sind, zur Taufe gebracht werden, so sind dieselben im Taufbuche als ex civili contractu stammend, zu bezeichnen.[1]

Wenn Kinder von Katholiken gar nicht getauft werden, so sind dieselben gleichwohl nach Thunlichkeit in einem eigenen Verzeichnisse einzutragen.[2]

Das Taufbuch hat die Auktorität einer öffentlichen Urkunde, d. h. die Angaben desselben begründen einen vollen gerichtlichen Beweis, natürlich unter den Voraussetzungen, daß keine Fälschung stattgefunden und die betreffende Person mit der im Buche enthaltenen wirklich identisch ist.

112. Fr. Welche Grundsätze gelten in Betreff der Rückkehr der Protestanten zur Kirche?

A. 1) Die von protestantischen Religionsdienern unter Anwendung der vorgeschriebenen Materie, Form

---

[1] Erl. d. Rottenburger und Münchner Ord. v. 12. Nov., bezw. 26. November 1875. [2] Erl. des Münchner Ord. vom 26. November 1875.

und richtiger Intention gespendete Taufe ist vollgiltig und begründet demgemäß das kirchliche Bürgerrecht.

2) Die im Protestantismus geborenen und erzogenen Personen sind keine Häretiker im formellen Sinn, sondern werden als bloße materielle Häretiker, d. h. als solche rechtlich vermuthet, welche ohne ihre Schuld außerhalb der Kirche stehen.

3) Wenn diese zur Kirche zurückkehren, so werden sie keiner Strafe unterworfen, sondern haben nur das (trident.) Glaubensbekenntniß abzulegen, ihre Sünden aufrichtig zu beichten und das heilige Abendmahl zu empfangen. — Form. im Anhang.

4) Katholiken, z. B. Altkatholiken, welche zum Protestantismus abgefallen sind, müssen bei ihrer Rückkehr, da sie als formelle Häretiker mit der Exkommunikation beladen erscheinen, sich kirchlichen Strafen unterwerfen.

5) Wer die erforderlichen Religionskenntnisse sich erworben, die von der Kirche gestellten Bedingungen zu erfüllen bereit ist und als redlichen Willens erfunden worden ist, dessen Bitte um Aufnahme in die Kirche muß nach den Grundsätzen des Kirchenrechts entsprochen werden. Als das kirchengesetzliche Lebensalter gilt das zurückgelegte 7. Jahr.[1]

113. Fr. Was schreiben die Staatsgesetze rücksichtlich des Konfessionswechsels vor?

A. 1) Ein gewisses Alter (Diskretionsjahr).

a) Das vollendete 14. Lebensjahr in Württemberg (Rel.-Ed. vom 15. Okt. 1806; Min.-Erl.

---

[1] c. 2. X. de conv. inf. III. 33. — Cons. Benedict. XIV. vom Jahre 1747, § 32.

vom 14. Sept. 1826. Erl. d. kath. KR. vom 16. Nov. 1831, wornach schon mit Antritt des 14. Lebensjahres das Unterscheidungsalter erreicht sei); in Preußen (A.LR. Th. II. Tit. 2 § 84); in Hannover (Verordnung vom 31. Juli 1826, § 7 und 9); Hessen-Darmstadt (Reskr. vom 16. Jan. 1832); Nassau (Verordnung vom 22. März 1808); Oesterreich (Ges. vom 25. Mai 1868, Art. 4).

b) Das vollendete 16. Lebensjahr in Baden (Ges. vom 9. Okt. 1860, § 5).

c) Das zurückgelegte 18. Jahr in Kurhessen (Ges. vom 23. Okt. 1848, § 4); Sachsen-Coburg-Gotha (Regul. von 1811, § 23, n. 5); Sachsen-Weimar (Ges. vom 6. Mai 1857, § 10).

d) Das vollendete 21. Lebensjahr in Bayern (Beil. II zur Verf.-Urk. vom 26. Mai 1818. Rel.-Ed. § 6, wornach das Unterscheidungsalter auf die gesetzliche Volljährigkeit bestimmt ist); in Sachsen (Mandat vom 20. Febr. 1827, § 1; nach Gesetz vom 20. Juni 1870, § 20 steht es bei einem Religionswechsel der Eltern den Kindern von vollendetem 14. Lebensjahr an frei, ob sie denselben folgen oder ihre bisherige Religion beibehalten wollen).[1]

2) Eine besondere Form.

a) In Württemberg muß der Konvertirende seinen Entschluß dem bisherigen Seelsorger schriftlich (nicht persönlich, Erl. des kath. K.-R. vom 18. Mai 1847) anzeigen und hierüber ein Zeugniß (Abmeldungszeugniß, Dimissoriale) begehren (K. Verf. vom 30. Juli 1819. Erlaß des kath. K.-R. vom 7. Aug.

---

[1] Vering, Lb. S. 838.

1819). Hierauf hat der kath. Pfarrer durch das Dekanat an die Staatsbehörde (Kirchenrath) zu berichten. (Erl. des kath. K.-R. vom 12. Sept. 1812 und vom 23. Okt. 1885.) Wenn staatlicherseits dem Vorhaben kein Hinderniß im Wege steht, kann mit dem Unterricht begonnen werden. Beim Uebertritte eines Katholiken zum Protestantismus aber bedarf es jener Anzeige beim K. Kirchenrath nicht mehr, weil der protest. Geistliche diesen Fall zur Kognition der Staatsbehörde bringt.

b) In Bayern muß der Uebergang von einer Kirche zu einer andern allezeit bei dem einschlägigen Pfarrer, sowohl der neugewählten als der verlassenen Kirche persönlich erklärt werden. (Beil. II zur V.-U. vom 26. Mai 1818. Rel.-Ed. § 10.)

c) In Sachsen hat der Konvertite sein Vorhaben bei dem Ortspfarrer seiner bisherigen Konfession persönlich anzuzeigen. Erst 4 Wochen nach der Anzeige soll das Abmeldungszeugniß ausgestellt werden. (Königl. Mandat vom 20. Februar 1827, § 2 und 4.)

d) In Preußen hat der Austritt aus einer Kirche mit bürgerlicher Wirkung, d. h. so, daß der Uebertretende von allen Lasten seines bisherigen kirchlichen Verbandes befreit werde, durch Erklärung des Austretenden in Person vor dem Richter seines Wohnortes zu erfolgen (Ges. vom 14. Mai 1873).

e) In Oesterreich muß der Austretende den Austritt aus der Kirche der politischen Behörde melden, welche dem Seelsorger der verlassenen Kirche die Anzeige übermittelt. Den Eintritt in die neugewählte Kirche muß der Eintretende dem betreffenden Seel-

sorger persönlich erklären. (Ges. vom 25. Mai 1868, Art. 6.)

114. Fr. Können die Altkatholiken rechtlich auch noch als Mitglieder der katholischen Kirche betrachtet und behandelt werden?

A. Diese Frage, welche nur nach den Grundsätzen des katholischen Kirchenrechts richtig gelöst zu werden vermag, muß entschieden verneint werden.

Die Gegner des vatikanischen Konzils und seiner dogmatischen Beschlüsse über die Unfehlbarkeit ex cathedra und den Universalepiskopat des römischen Bischofs nennen sich in Deutschland „Altkatholiken", weil sie nach ihrer Ansicht durch Verwerfung jener Dogmen als „Neuerungen" den Rechts- und Glaubensboden der „alten" Kirche aufrecht erhalten. In der Schweiz nennen sie sich „Christkatholiken".

1) Die Altkatholiken in Deutschland, wie auch die Christkatholiken in der Schweiz sind Häretiker; denn sie leugnen:

a) das Dogma von dem unfehlbaren Lehramt des Papstes, aber auch

b) die Dogmen von der Unfehlbarkeit des kirchlichen Lehramtes und der ökumenischen Konzilien; ferner

c) die Dogmen von dem päpstlichen Primat, der unbefleckten Empfängniß Mariä, der Gleichwerthigkeit der Kanonizität der proto- und deutero-kanonischen Schriften des a. T., von der gleichen Autorität der hl. Schrift und Tradition und das Dogma vom Ablaß.

Darum werden sie katholischerseits mit Recht Neuhäretiker, Neuprotestanten genannt.

2) Dieselben sind Schismatiker; denn sie haben sich losgesagt:

a) von ihrem rechtmäßigen Diözesanbischof, und

b) von ihrem rechtmäßigen Oberhaupt, dem römischen Papste.

Die Altkatholiken wählten am 4. Juni 1873 auf der Delegirtenversammlung zu Bonn den Prof. Dr. J. H. Reinkens zum Bischof, welcher in Rotterdam am 11. August von dem häretischen und schismatischen Bischof der Jansenisten Heydekamp von Deventer (Bischof Loos war an Reinkens' Wahltag gestorben) konsekrirt wurde. — Die Christkatholiken in der Schweiz haben am 7. Juni 1876 auf der 2. Nationalsynode zu Olten den Priester E. Herzog zum Bischof gewählt, welcher am 18. September zu Rheinfelden vom Bischof Reinkens konsekrirt wurde.

3) Sie haben eine eigene mit dem katholischen Glauben und Recht in diametralem Gegensatz stehende Verfassung aufgestellt, wornach die höchste kirchliche Gewalt einer Synode zukommt, welche aus dem Bischof, den Pfarrern und den Abgeordneten der Gemeinden besteht.

Auf derselben haben durchgängig die Laien die Majorität. Alle Fragen werden durch absolute Stimmenmehrheit entschieden; bei Stimmengleichheit hat der Bischof die entscheidende Stimme. Die Schweizer Nationalsynode kann den Bischof mit $^2/_3$ der Stimmen absetzen.

4) Sie haben abgeschafft a) fast sämmtliche kanonische Ehehindernisse, b) die Ohrenbeicht, c) den Priesterzölibat, d) Fast- und Abstinenztage 2c.

Der von einem Synodalmitgliede gestellte Antrag, daß das Ehehinderniß der Weihe des kanonischen Rechtes in der altkatholischen Gemeinschaft weder ein Hinderniß für die Ehe, noch für die Verwaltung der Seelsorge durch einen Geistlichen bilden solle, wurde mit 75 Stimmen (von 19 Geistlichen und 56 Laien) gegen 22 Stimmen (worunter 6 Geistliche und 16 Laien) angenommen. Gegen den Antrag war der Bischof, aber nicht, wie er erklärte, wegen kirchenrechtlicher Bedenken. Dr. Friedrich erklärte sofort nach der Abstimmung, daß er sich von der von Bonn aus geleiteten altkatholischen Bewegung zurückziehe. Dr. Reusch motivirte sein Nein damit, daß er die Synode dazu nicht für kompetent halte, und daß durch einen solchen Beschluß dem ursprünglichen und wahren Charakter der alt-

katholischen Bewegung durchaus fremde Bestrebungen befördert würden. Dr. Friedrich war mehrere Jahre als altkatholischer Professor in Bern thätig. Nach Aufhebung des Zölibats nahm die Zahl der altkatholischen Geistlichen zu.[1]

5) Sie sind von der kompetenten kirchlichen Obrigkeit exkommunizirt und zwar:

a) als Leugner des unfehlbaren Lehramtes des Papstes.

Constitutio dogmatica, d. 18. Julii 1870, sess. 4. cp. 4: „Si quis autem huic Nostrae definitioni contradicere, quod Deus avertat, praesumpserit, anathema sit."

b) Deßhalb noch besonders exkommunizirt durch die päpstliche Encyklika vom 21. November 1873, und durch das apostolische Schreiben an die Schweizer-Bischöfe vom 6. Dezember 1876.

Pii IX. epistola encyclica ad omnes Patriarchas etc., dd. 21. Nov. 1873. ... „Sed homines isti per iniquitatis et perditionis viam audacius progressi, ut justo judicio Dei judicis haereticorum sectis usuvenit, notorium quemdam a catholica fide apostatam J. H Reinkens pseudo-episcopum sibi elegerunt et constituerunt; atque ut nihil impudentiae deesset, pro consecratione ejus ad illos confugerunt Ultrajectenses ‚Jansenianos', quos ipsi, antequam ab Ecclesia desciscerent, haereticos et schismaticos ducebant unacum ceteris catholicis. Josephus tamen ille Hubertus audet se dicere episcopum ... Nos igitur ... non solum electionem memorati J. H. Reinkens illicitam, inanem et omnino nullam ejusque consecrationem sacrilegam declaramus, rejicimus ac detestamur, sed et ipsum Josephum Hubertum et qui eligere attentarunt, et qui sacrilegae consecrationi operam commodarunt et quicumque iisdem adhaeserint eorumque partes sequuti, opem, favorem, auxilium aut consensum praebuerint, auctoritate Omnipotentis Dei excommunicamus et anathematizamus atque ab Ecclesiae communione segregatos et in eorum numero ha-

---

[1] Schulte, Altkatholizismus 1887, S. 647 f.

bendos esse, a quorum consuetudine congressuque sic omnibus Christifidelibus interdixit Apostolus, ut nec Ave illis dicere diserte praeceperit, declaramus, edicimus et mandamus."

Fast wörtlich lauten auch die Literae apostolicae ad Episcopos Helvetiae vom 6. Dezember 1876, wodurch ein notorius quidam a catholica fide Apostata E. Herzog, ac Pseudo-Episcopus J. H. Reinkens, sacrilegus consecrator, ejusque assistentes, qui sacrilegae consecrationi etc. (ut supra) exkommunizirt werden.[1]

c) Als Leugner der übrigen Dogmen und als Schismatiker schon durch die Bulle vom 12. Oktober 1869.

Dieselbe bestimmt, daß Häretiker und Schismatiker die dem Papste zur Absolution in besonderer Weise reservirte Excommunicatio latae sententiae inkurriren.

6) Die Altkatholiken können, weil sie Häretiker sind, weder als Tauf- noch als Firmpathen zugelassen werden, auch steht der Ehe eines Katholiken mit einem Altkatholiken das zwischen Katholiken und Protestanten, bezw. schismatischen Griechen bestehende Hinderniß der Verschiedenheit des christlichen Religionsbekenntnisses entgegen. Bei Eheschließungen zwischen zwei Altkatholiken haben die Vorschriften der römischen Pönitentiarie vom 10. Dezember 1860 über die Ehen der mit öffentlichen Zensuren Behafteten Geltung.[2] Wegen Gefahr des Indifferentismus und zur Verhütung jedes Aergernisses ist ein Simultangebrauch der Kirche seitens der Katholiken mit den „Neuhäretikern" untersagt. Wenn die bürgerliche Gewalt eine katholische Kirche gegen den Willen des Bischofs den Neuhäretikern zuspricht, soll von dem Ordinariate

---

[1] Archiv, Bd. 37, S. 294—296. [2] Päpstlicher Erl. vom 17. September 1871.

zuerst der geeignete Widerspruch auf schriftliche Reklamation vor dem Gerichtshof erhoben werden, und wenn das alles erfolglos ist, die den Neuhäretikern übergebene Kirche interdizirt, sodann auf die bestmögliche Weise für die Bedürfnisse der Katholiken gesorgt werden. Wenn auf der einen Seite ein materieller Nachtheil und Schaden daraus erwächst, so werden auf der andern Seite wenigstens die Grundsätze fest gewahrt bleiben.[1]

Das „Interdiziren“ wurde später authentisch dahin erklärt, daß die einfache Unterlassung des Gottesdienstes sofort einzutreten habe, sobald die Neuhäretiker ihre sakrilegischen Funktionen ausüben.

Päpstliches Breve[2] vom 12. März 1873: „Ad pericula et scandala tollenda neque admittendus neque tolerandus est in eadem ecclesia cultus simultaneus cum neohaereticis. In casu, de quo agitur, nempe quando civilis auctoritas aliquam catholicam ecclesiam contra Episcopi voluntatem neohaereticis adjudicare praesumit, tunc ab Ordinario, praemissis opportunis oppositionibus et etiam scriptis reclamationibus coram tribunali, si haec omnia inutilia evadant, interdicenda est ecclesia neohaereticis attributa (d. h. der katholische Gottesdienst ist sofort einzustellen, siehe oben); et meliori quo fieri poterit modo consulendum erit fidelium catholicorum necessitatibus. Si ex una parte aliquod materiale incommodum vel damnum evadat, ex altera salva et firma remanebunt saltem principia.“

7) Aus Vorstehendem folgt nun:

a) Die beiden altkatholischen Bischöfe, weil auf unkanonischem Wege und ohne päpstliche Bestätigung zum Episkopat gelangt, entbehren der kirchlichen Jurisdiktion und sind irregulär. b) Die altkatholischen

---

[1] Breve Pius' IX. vom 12. März 1873. [2] Archiv, Bd. 29, S. 434; Bd. 30, S. 349.

Geistlichen sind ohne kirchliche Mission für die Seelsorge, können weder giltig absolviren, noch giltig der Eheschließung assistiren, sind irregulär und funktionieren sakrilegisch. c) Sämmtliche Altkatholiken, weil mit ihren Bischöfen und Priestern häretisch, schismatisch und exkommunizirt, haben in der Kirche keinerlei Rechte, mithin auch kein Recht auf katholisches Kirchenvermögen; vindiziren ihnen aber Zivilgesetze und zivilrechtliche Entscheidungen ein solches Recht, so müssen die kompetenten kirchlichen Organe hiegegen Verwahrung einlegen.[1]

Döllinger auf dem 1. altkatholischen Kongreß zu München im Jahre 1871: „Sobald Altar gegen Altar, Pfarrer gegen Pfarrer, Gemeinde gegen Gemeinde gestellt würde, treibe man dem Schisma entgegen ... Glauben Sie denn, daß der Staat Ihre Gemeinden, die Sie ohne Papst, ohne Bischof und meist auch ohne Priester gründen wollen, als die katholische Kirche anerkennen und der bisherigen katholischen Kirche, welche doch immer die große katholische Kirche bleiben wird, die staatliche Anerkennung entziehen wird? Wenn Sie Gemeinden und Pfarreien gründen, so werden diese vom Staate einfach als das behandelt werden, was sie in der That sind, als Sekten. Auf Grund meines kirchenhistorischen Wissens warne ich Sie vor dem, was die katholische Kirche nur eine Sekte nennt, und was auch in der That eine Sekte sein wird.“ Aehnlich auf dem altkatholischen Kongreß zu Köln.

---

[1] Gerlach, Lb. S. 143.

Statistik.

Seelenzahl der Altkatholiken im Deutschen Reich.[1]

Jahrgang	1874	1875	1876	1877	1878	1879	1880	1881	1882	1883	1884	1885	1886
Preußen	17038	18765	20524	21797	21650	18351	18483	15605	15842	16294	15296	14957	15063
Baden	7116	14993	17203	18866	18674	17077	17536	16620	15882	15937	15813	14520	14635
Hessen	650	684	1042	1155	1171	1203	1206	966	731	962	1005	1010	1002
Oldenburg	160	193	240	247	247	260	200	153	144	141			
Bayern	?	10189	10567	11338	10033	?	?	?	?	5173			
Württemberg		102	223	237	227	153	?						

Bemerkungen. Bei der letzten allgemeinen Volkszählung trugen sich die Altkatholiken als „Katholiken" ein. — Schulte[2]: „Unläugbar ist die Bewegung in Bayern bedeutend zurückgegangen." „Die Verhältnisse in W. haben nur in Stuttgart eine Gemeindebildung ermöglicht, welche jedoch zu keiner nennenswerthen Entfaltung gelangte." Nach Mittheilung des protest. Pastors Zahn (Das evang. Schwaben, 1886, S. 29) gibt es in ganz Württemberg fünf Altkatholiken.

[1] Nach altkatholischer Quelle: Schulte, Altkatholizismus 1887, S. 593. [2] l. c., S. 590 f.

„Zählt man sämmtliche altkatholische, auch die keine Seelsorge übenden Priester mit, so gibt es heute (1887) deren 60 in Deutschland.[1] Die Zahl der altkatholischen Theologen betrug in Bonn im Sommer 1874 zwölf (darunter 5 Schweizer, 2 Holländer), W.-S. 1874/5 vierzehn (5 Schweizer, 2 Holländer), S.-S. 1875 eilf, 1875/6 neun, 1876/7 vier (einer studirte in Bern), 1877/8 drei, 1878/9 seitdem regelmäßig zwei 1884/5 fünf (2 Oesterreicher, S.-S. 1885 sechs (3 Oesterreicher), S.-S. 1886 vier (2 Oesterreicher, 1 Schweizer). Seit 1874 sind fünfzehn Deutsche zu altkatholischen Priestern geweiht worden, welche in Bonn studirt hatten."[2]

In der Schweiz betrug die Zahl der angestellten christkatholischen Geistlichen im Jahre 1879 zweiundsiebenzig und im Jahre 1880 neunundfünfzig. Die Gesammtzahl der Christkatholiken wird von denselben auf 60—70,000 geschätzt. Seit mehreren Jahren sind alle Angaben über deren Seelenzahl verstummt.[3] — In Oesterreich konstituirten sich die wenigen Altkatholiken auf Grund des Gesetzes vom 20. Mai 1874 zu zu einer besonderen Religionsgesellschaft unter dem Namen „Altkatholiken", welche aber keine weitere Beachtung verdient.

---

[1] Schulte, l. c., S. 586. [2] Schulte, l. c., S. 587 f. [3] Krlex. Art. Altkatholiken S. 655.

Zweites Kapitel.

Von der Ordination.

I. Begriff und Stufen der Ordination. Tonsur.

115. Fr. Was versteht man unter Ordination?

A. Die zur Vornahme der geistlichen Funktionen befähigende Mittheilung des heiligen Geistes.

116. Fr. Was geht der Ordination stets voran?

A. Die Tonsur als Sinnbild der Ablegung aller weltlichen Eitelkeit und demuthsvollen Hingabe an den ausschließlichen Dienst des Herrn. Sie ist kein Ordo, sondern nur die Vorbereitung darauf, die Thüre zu den Weihen und bewirkt die Aufnahme in den ordo clericalis (geistlichen Stand).

c. 11. X. de aetate et qual. ord. 1. 14: „per primam tonsuram juxta formam ecclesiae datam clericalis ordo (der geistliche Stand) confertur.“ Das Tridentinum (sess. 23. cp 6. 10. de ref.) unterscheidet genau zwischen Tonsur und niederen Weihen.

117. Fr. Wem darf die Tonsur ertheilt werden?

A. Nur solchen, welche in den Grundwahrheiten des Christenthums hinlänglich unterrichtet sind, das

Sakrament der Firmung bereits empfangen haben und voraussichtlich zum Eintritt in den geistlichen Stand entschlossen sind.

Trident. sess. 23. cp. 4 de ref.: „Prima tonsura non initientur, qui sacramentum confirmationis non susceperint, et fidei rudimenta edocti non fuerint, quique legere et scribere nesciant, et de quibus probabilis conjectura non sit, eos non saecularis judicii fugiendi fraude, sed, ut Deo fidelem cultum praestent, hoc vitae genus elegisse."

118. Welches sind die Wirkungen der Tonsur?

A. 1) Aufnahme in den geistlichen Stand, 2) Theilnahme an den geistlichen Standesrechten, namentlich an dem privilegium canonis et fori, 3) Befähigung zum Empfang eines Benefiziums.

119. Welche Ordinationsstufen kennt das Recht?

A. Die drei höheren Weihen, Majores (ordines majores sive sacri): Presbyterat, Diakonat, Subdiakonat; 2) die vier niederen Weihen, Minores (ordines minores sive non sacri): Akolythat, Exorzistat, Lektorat, Ostiariat.

Der Subdiakonat, welcher in der orientalischen Kirche ein ordo minor ist, wird in der abendländischen Kirche seit dem 13. Jahrh. den ordines majores beigezählt.[1] —

Ob der Episkopat nur ein höherer Grad, eine Vervollständigung des priesterlichen ordo (extensio, perfectio et complementum presbyteratus), oder aber ein vom Presbyterat abgesonderter, sakramentaler Ordo sei, ist dogmatisch noch nicht entschieden. Für letztere Ansicht, welche heute als die gewöhnliche

[1] c. 9. X. de aet. et qual. 1. 14.

bezeichnet werden darf, sprechen a) die Bibel,[1] welche über die Bischofsweihe so spricht, daß sie wie ein Sakrament erscheint; b) die Tradition;[2] denn erst die Scholastiker stellten die gegentheilige Ansicht auf; c) die ratio theologica;[3] denn bei der Bischofsweihe sind Materie, Form und Mittheilung einer besonderen Gnade vorhanden, auch verleiht sie die innere Befähigung und Macht, die Ordination zu ertheilen, ebenso einen besonderen unverlierbaren Charakter; d) dogmatische Entscheidungen des Tridentinums, wornach die Bischöfe nicht blos über allen Priestern stehen,[4] sondern auch rücksichtlich des Ordo vor ihnen einen Vorzug haben.[5] Durch die hl. Ordination wird der hl. Geist verliehen werden und nicht umsonst sprechen die Bischöfe: „Empfange den hl. Geist."[6] Hieraus schließt man, daß der Episkopat ein besonderer sakramentaler Ordo sei. — Demgemäß sollte man eigentlich von 8 ordines reden, oder wenn man die eingebürgerte Zahl 7 beibehalten wollte, müßte man sich bewußt sein, daß im sacerdotium ein doppelter Ordo enthalten ist. Allerdings spricht das Tridentinum[7] in der Kapitelüberschrift de septem ordinibus, aber dieselbe rührt nicht von den Konzilsvätern, sondern aus späterer Zeit her.

---

[1] 1. Timoth. 4, 14; 2. Timoth. 1, 6. [2] Furtner, das Verhältniß der Bischofsweihe zum hl. Sakr. des Ordo, S. 21—75. [3] Aichner, Comp. 1887, p. 189. [4] Sess. 23. can. 7; cp. 4. Vgl. sess. 24. cp. 1 de ref. [5] sess. 23. can. 7; cp. 4. [6] sess. 23. can. 3. 4. [7] sess. 23. cp. 2. Vgl. Vering, Lb. S. 408.

II. Eigenschaften des Ordinanden. Inkapazität. Irregularität. Ordinationstitel.

120. Fr. Wer kann ordinirt werden?

A. Wer getauft und männlichen Geschlechts ist und hiezu seine Zustimmung gibt. Wer nicht getauft oder weiblichen Geschlechts oder ein Hermaphrodite, Zwitter ist, oder wider seinen Willen ordinirt wird, ist für den Empfang einer Weihe absolut unfähig (incapax).

S. C. C. 26. Dec. 1665 respondit: „Ei, qui re ipsa contradixerit, ordinatione nullum characterem fuisse impressum actumque totum invalidum esse." — c. 3. X. de bapt. 3. 42: „Qui nunquam consentit, sed penitus contradicit nec rem nec characterem suscipit sacramenti." (Innocent. III.)

121. Wer darf ordinirt werden?

A. Wer die im Kirchenrecht vorgeschriebenen Eigenschaften besitzt; sonst ist die Ordination zwar giltig, aber unerlaubter Weise ertheilt worden.

122. Fr. Wie wird der Mangel einer solchen Eigenschaft im Rechte genannt?

A. Irregularität; denn wer eine solche Eigenschaft nicht besitzt, entspricht nicht der vom Recht für Empfang, bezw. Ausübung eines Ordo aufgestellten Regel, ist irregulär, alienus a regula.

123. Fr. Wie werden die Irregularitäten eingetheilt?

A. 1) In totale, welche sich auf den Empfang, bezw. die Ausübung aller Weihen beziehen, und in partiale, welche nur den Empfang einzelner Weihen, bezw. nur die Ausübung einzelner Funktionen einer Weihe verhindern.

Einem Priester, welchem der Daumen- und Mittelfinger, oder das linke, kanonische Auge fehlt, ist nur das Messelesen

und keine andere priesterliche Funktion, wie z. B. Beichthören, untersagt.

2) In temporäre, welche mit der Zeit von selbst aufhören, und in beständige, bei welchen dies nicht der Fall ist.

Von selbst hört z. B. auf der Mangel des kanonischen Alters, nicht aber der des kanonischen Auges.

3) In solche, welche der Ordination vorangehen, also deren Empfang verhindern und in solche, welche ihr nachfolgen, also die Ausübung des empfangenen Ordo verhindern oder unerlaubt machen.

4) In solche, welche auf dem Mangel einer bestimmten Eigenschaft beruhen (irregularitas ex defectu) und in solche, welche aus einem bestimmten Verbrechen hervorgehen (irregularitas ex delicto).

124. Fr. Welches sind die auf dem Mangel einer bestimmten Eigenschaft beruhenden Irregularitäten, irregularitates ex defectu?

A. 1) Mangel des freien Vernunftgebrauchs, defectus animi, 2) Mangel der für die einzelnen Weihen erforderlichen Kenntnisse, def. scientiae, 3) Mangel des festen Glaubens, def. fidei, 4) Mangel der körperlichen Tüchtigkeit, def. corporis, 5) Mangel der ehelichen Geburt, def. natalium, 6) Mangel des kanonischen Alters, def. aetatis, 7) Mangel der nöthigen Freiheit, def. libertatis, 8) Mangel der nöthigen Herzensreinheit, def. sacramenti, 9) Mangel der nöthigen Herzensmilde, def. lenitatis, 10) Mangel des guten Rufes, def. famae.

Natales, animus, libertas, corpus et aetas;
Non bigamus, lenis, nec mala fama notet.

125. Fr. Welche sind wegen mangelnden freien Vernunftgebrauchs irregulär?

A. Wahn-, Irr- oder Blödsinnige, mit fixen Ideen Behaftete, Mondsüchtige, Besessene, Epileptische u. s. w. — Auch die Irren, welche lichte Augenblicke haben.

126. Fr. Welche sind wegen mangelnden festen Glaubens irregulär?

A. Neugetaufte, Neubekehrte[1] (neophyti), Ungefirmte[2] und die erst in einer schweren Krankheit Getauften[3] (clinici).

Häresie oder Schisma der Eltern begründet für deren Kinder keine Irregularität.

127. Fr. Welche Kenntnisse verlangt das Tridentinum für die einzelnen Weihen?

A. 1) Für die niederen Weihen: Verständniß der lateinischen Sprache, Fähigkeit, die für die höheren Weihen erforderliche Wissenschaft zu erwerben.[4]

2) Für die Subdiakonats- und Diakonatsweihe: Wissenschaftliche Bildung und insbesondere Verständniß der Subdiakonats- und Diakonatsfunktionen.[5]

3) Für den Presbyterat: Tüchtigkeit, dem Volke das zum Heil Nothwendige zu lehren und die Sakramente zu spenden.[6]

Decretum Gratiani (c. 1. D. 36): „Illiteratos nullus praesumat ad clericatus ordinem promovere, quia literis carens sacris non potest esse aptus officiis.“ c. 1. D. 38: „Ignorantia mater cunctorum errorum maxime in sacerdotibus Dei vitanda est.“ c. 3. D. 38:

---

[1] 1. Timoth. 3, 6. [2] Trid. sess. 23. cp. 4 de ref. [3] c. 1. D. 57. [4] Sess. 23. cp. 5. 11 de ref. [5] sess. 23. cp. 13. de ref. [6] sess. 23. cp. 14. de ref.

„Si in laicis vix tolerabilis videtur inscitia quanto magis in iis, qui praesunt, nec excusatione digna est nec venia?“

128. Fr. Welche körperlichen Gebrechen begründen eine Irregularität?

A. Solche Gebrechen, welche eine Person zur Ausübung der Weihefunktionen untauglich machen, oder dieselbe auf eine Anstoß oder Abscheu erregende Weise verunstalten. Darum sind irregulär: Blinde, Halbblinde, Taube, Stumme, Stammelnde, Buckelige, Lahme, Epileptische, Aussätzige; solche, die eines Armes, einer Hand, eines Daumens oder Zeigfingers, oder wenigstens des Gebrauchs derselben beraubt sind, weil sie die hl. Messe nicht in der vorgeschriebenen Weise halten können. Von dem Mangel des rechten Auges wird eher abgesehen als von dem des linken, welches das kanonische heißt, weil es zum Lesen des Kanon in der hl. Messe nothwendig ist. Im Zweifelsfalle entscheidet das Ermessen des Bischofs.

129. Fr. Welches ist das kanonische Alter für die Weihen?

A. Für die Subdiakonatsweihe das vollendete 21., für die Diakonatsweihe das vollendete 22., für die Priesterweihe das vollendete 24., für die Bischofsweihe das vollendete 30. Lebensjahr.

Trid. sess 23. cap. 13 de ref.: „Nullus in posterum ad subdiaconatus ordinem ante vigesimum secundum, ad diaconatus ante vigesimum tertium, ad presbyteratus ante vigesimum quintum aetatis suae annum promoveatur.“

Für die Minores ist gemeinrechtlich ein bestimmtes Alter nicht vorgeschrieben; die Diözesanstatuten setzen hier das Alter fest und schreiben gewöhnlich das 14. Lebensjahr vor.

130. Fr. Welche leiden an dem Mangel der nöthigen Freiheit?

A. 1) Die zur Rechnungsablegung verpflichteten weltlichen Beamten, so lange sie nicht Rechnung abgelegt haben, 2) Ehemänner, solange die Gattin nicht eingewilligt und in's Kloster geht oder bei vorgerückten Jahren das Gelübde der Keuschheit ablegt, oder wegen Ehebruchs der Gattin die lebenslängliche Scheidung von Tisch und Bett nicht ausgesprochen ist.

131. Fr. Worin besteht der defectus natalium sc. legitimorum?

A. Darin, daß die mit der Makel der unehelichen Geburt Behafteten zu den Weihen nicht zugelassen werden,[1] da nach germanischer Anschauung dieselben als ehrlos galten.[2]

Nicht irregulär sind solche unehelich Gebornen, welche per matrimonium subsequens legitimirt worden oder die Ordensgelübde abgelegt haben; nur können letztere keine Dignität erlangen.

132. Fr. Was versteht man unter Mangel der nöthigen Herzensreinheit?

A. Den Mangel der die Verbindung Christi mit der Kirche darstellenden Einen Ehe; darum sind irregulär: 1) welche nacheinander in zwei Ehen gelebt (bigamia vera sive successiva), 2) welche eine von ihrem Manne erkannte Wittwe oder eine von einem Andern deflorirte Frauensperson geheirathet (bigamia interpretativa, Nachbildung der big. vera).

133. Fr. Welche sind mit dem Mangel der nöthigen Herzensmilde behaftet?

A. Diejenigen, welche zu einem vollstrecktem Todesurtheil beitrugen, als Richter, Zeugen u. s. w.;

---

[1] c. 1. X. de filiis presb. ord. vel non 1. 17. Trid. sess. 25. de ref. cp. 15. [2] Vering, Lb. S. 427.

Soldaten, welche in einem nicht reinen Vertheidigungskriege als freiwillige Söldner Menschen tödteten; Aerzte, welche durch ihre Schuld bei Operationen Menschen tödteten oder verstümmelten.

Diese Irregularität geht im Unterschiede von der irregularitas ex delicto homicidii aus einem Defekte hervor, mit welchem kein delictum verbunden ist. —

Nicht irregulär werden Soldaten, welche im Falle der Nothwehr unter Beobachtung der Grenze der erlaubten Vertheidigung (moderamen inculpatae tutelae) den Angreifer tödten; ferner selbst freiwillige Soldaten, welche in einem bloßen Vertheidigungskriege (welcher als Nothwehr gilt) Feinde tödten; ferner diejenigen, welche auf Grund des allgemeinen Wehrgesetzes Soldat werden und in's Feld ziehen müssen, weil sie nicht anders können, wenn sie auch noch so milde sind, und endlich solche (selbst Ordinirte), welche sich in's Militär einreihen lassen müssen.[1] Kleriker dagegen, welche in feindlicher Absicht die Waffen ergreifen, werden irregulär, wenn sie auch niemand verletzt oder getödtet haben.[2]

134. **Fr. Welche sind wegen Mangels an gutem Rufe irregulär?**

A. In Folge des defectus famae dürfen zu den Weihen nicht zugelassen werden, bezw. dürfen die empfangenen Weihen nicht ausüben alle, welche auf irgend eine Weise infam, ehrlos, anrüchig, bescholten worden, überhaupt in schlimmen Ruf gekommen sind, wenn auch unschuldig, bis zum Beweis der Unschuld —

---

[1] Decl. C. C. 30. Sept. 1648. [2] Decl. C. C. 13. Jan. 1703, 3. Aug. 1816, 14. Jun. 1823. Vering, Lb. S. 425.

nach der Rechtsregel: „Infamibus portae non pateant dignitatum.“[1]

Es gibt a) eine infamia facti, welche nicht vom Gesetze oder Gerichte ausgesprochen ist, sondern jemandem wegen eines Vergehens anhaftet, das in den Augen aller ehrenhaften, rechtschaffenen Leute ehrlos macht, z. B. Ehebruch, Sodomie, Simonie ꝛc.; b) eine infamia juris, welche vom kirchlichen oder staatlichen Gesetze auf gewisse Verbrechen gesetzt oder vom Gerichte ausgesprochen worden ist.

Decretum Gratiani (c. 2. C. 6. qu. 1): „Omnes vero infames esse dicimus, quos leges saeculi (zunächst leges Romanae, später auch leges germanicae) infames appellant.“ — Die auf Grund des Kirchengesetzes eingetretene infamia kann durch Buße gehoben werden, nicht aber die, welche vom Staatsgesetze verhängt ist.

Nach dem kanonischen Rechte inkurriren Infamie und Irregularität:

a) welche sich mit einer meretrix oder mit einer de iis, quae publicis spectaculis mancipantur (Seiltänzerin) verheirathet haben[2] (irreg. ex defectu);

b) welche gegen Leib, Leben oder Freiheit eines Kardinals Angriffe gemacht[3] (irreg. ex delicto);

c) welche eine Frauensperson zur Eheschließung entführt, bezw. dazu mitgeholfen haben[4] (irreg. ex delicto);

d) welche sich an einem Duell betheiligt haben, Duellanten und Sekundanten[5] (irreg. ex delicto).

Die Verbrechen, wenn sie den defectus famae herbeiführen sollen, müssen öffentlich bekannt (notorisch)

---

[1] Reg. 87 de reg. juris in VI^to. [2] c. 15. D. 34. [3] c. 5 de poen. in VI^to. 5. 9. [4] Trid. sess. 24 de ref. cp. 6. [5] Trid. sess. 24. de ref. cp. 19.

geworden sein; heimlich geblieben, können sie diese Wirkung nicht haben.

Die irregularitas ex infamia facti wird durch öffentliche, andauernde Lebensbesserung und dadurch wieder erlangte Achtung beseitigt, worüber dem Bischof ein kompetentes Urtheil zusteht. Dagegen die infamia juris d. h. die durch Gesetzesübertretung kontrahirte oder durch kirchengerichtliches Urtheil ausgesprochene infamia kann nur durch restitutio famae seitens des Papstes aufgehoben werden.[1] — Die Verurtheilung seitens des weltlichen Gerichts zu einer infamirenden Strafe (Zuchthausstrafe) wegen Erfüllung kirchlich religiöser Pflichten kann natürlich keine Irregularität begründen (Kulturkampf).

135. Fr. Welches sind die aus einem Verbrechen hervorgehenden Irregularitäten, irregularitates ex delicto, oder welche Delikte begründen eine Irregularität?

A. 1) Alle enormen Delikte, wenn sie a) offenkundig sind und b) nach kirchlichem oder bloß bürgerlichem Rechte infamiren; 2) folgende Delikte, auch wenn sie nicht offenkundig geworden sind: a) verbrecherische Tödtung, b) die unbedingte, wissentliche und freiwillige Wiederholung der Taufe, Wiedertaufe, Empfang der Taufe seitens eines Erwachsenen durch einen Häretiker, c) Schisma, Häresie, Apostasie, Simonie, d) Erschleichung eines Ordo, Empfang eines höheren Ordo vor dem Empfang des vorhergehenden, Ausübung eines nicht empfangenen Ordo, Ausübung eines empfangenen Ordo an einem interdizirten Orte, e) widerrechtliche Ausübung von Kultushandlungen

[1] Silbernagl, Lb. S. 130.

durch einen zensurirten Kleriker, f) Verletzung des Zölibatsgesetzes oder Keuschheitsgelübdes seitens eines Majoristen oder Religiosen durch eine wenn auch ungiltige Eheschließung (bigamia similitudinaria).

Fonte reus, sacris, censura, crimine, letho.

Also bloß das vorsätzliche (dolosum voluntarium) oder durch verschuldete Fahrlässigkeit (culpabile, culposum) herbeigeführte und nicht das rein zufällige (mere casuale) oder in der Nothwehr unter Beobachtung des moderamen inculpatae tutelae vollzogene homicidium vermag die irregularitas ex delicto zu erzeugen. — Die bedingte Spendung der Taufe, wenn sie ohne vorausgegangene Untersuchung, ohne triftigen Grund leichtsinnig vorgenommen wird, begründet zwar ein Delikt, aber kein solches, auf welches das Recht die Irregularität gesetzt hat. Der römische Katechismus und Benedikt XIV. behaupten zwar die Irregularität; Reiffenstuel, Schmalzgruber, A. von Liguori u. A. lehren das Gegentheil.[1] Nulla incurritur irregularitas nisi in jure communi expressa.

136. **Fr. Wie können die Irregularitäten beseitigt werden?**

A. 1) Durch das Recht selbst mit dem Fortfallen des Grundes, z. B. beim Mangel des Alters, der Kenntnisse, der Freiheit — mit Erlangung des Alters, der Kenntnisse, der Freiheit. Der Mangel der ehelichen Geburt wird beseitigt entweder a) durch die nachfolgende Ehe der Eltern, legitimatio per matrimonium subsequens, oder b) durch ein päpstliches Rescript, oder c) durch Ablegung des feierlichen Ordensgelübdes.

2) Durch Dispens, beziehungsweise Absolution, wenn die Irregularität auf dem Delikt beruht.

137. **Fr. Wem steht das Dispensations- beziehungsweise Absolutionsrecht zu?**

A. Nur dem Papst, weil die Irregularitäten

[1] Gerlach, Lb. S. 324.

auf einem allgemeinen Kirchengesetz beruhen, und den Bischöfen ausnahmsweise nur dann, wenn sie entweder durch ein allgemeines Kirchengesetz oder durch den Papst dazu ermächtigt sind.

Der Papst ertheilt Dispens in öffentlichen Fällen durch die Datarie, in geheimen durch die Pönitentiarie aber in forma commissoria, indem der Bischof (Generalvikar) oder Beichtvater zur Dispensation ermächtigt wird. Derselbe kann aber sein Kommissorium keinem andern übertragen und muß die im Dispensbreve enthaltenen Klauseln, z. B. bei Dispens in defectu natalium: „dummodo paternae incontinentiae imitator non sit," genau beachten.[1] — Einem Irregulären, der bereits Priester ist, wird leichter Dispens ertheilt, als einem, der noch nicht Priester ist.[2]

138. Fr. Von welchen Irregularitäten können die Bischöfe dispensiren, beziehungsweise absolvieren?

A. 1) Auf Grund des gemeinen Rechts (des jus canonicum im engeren Sinne und des Tridentinums) a) vom Mangel der ehelichen Geburt zum Empfang der Minores und zur Erlangung eines beneficium simplex,[3] b) von der Irregularität der bigamia similitudinaria,[4] wenn der betreffende Kleriker die unrechtmäßige Ehefrau entlassen und nach geleisteter Pönitenz einen tadellosen Lebenswandel geführt hat, c) von allen aus geheimen Delikten herrührenden Irregularitäten, mit Ausnahme des Mordes und Todtschlages, wie auch der vor Gericht gezogenen Verbrechen.[5] 2) Auf Grund spezieller päpstlicher Vollmacht (der Quinquennalfakultäten) vom Mangel Eines Jahres zum Empfang der Priesterweihe, wenn Priestermangel vorhanden ist, und seit

---

[1] Vering, Lb. S. 479. — [2] S. C. C. 25. Sept. 1859. — [3] c. 1. de filiis presb. in VIto. 1. 11. — [4] c. 4 X. de cler. conj. 3. 3. — [5] Sess. 24. cp. 6. de ref.

dem neuen Strafkodex (12. Okt. 1869) auch von der dem Papst in speciali modo reservirten Apostasie und Häresie, während die Bischöfe früher in Gemäßheit des Tridentinums in casibus occultis pro foro interno (also ohne besondere Fakultät) dispensiren konnten.

139. Fr. Was versteht man unter dem einem Bischof zustehenden Recht, einem Weihekandidaten die Ordination ex informata conscientia zu versagen?

A. Man versteht darunter das Recht des Bischofs, die Ordination überhaupt oder das Aufsteigen zu höheren Graden der Weihe zu versagen, wenn er auch außergerichtlich, auf irgend welche Weise, nur nicht durch die Beicht, zuverläßige Kenntniß erlangt hat 1) von einer Irregularität namentlich von einer solchen, welche auf einem, wenn auch geheimen Verbrechen beruht, oder 2) von einem Vergehen, welches an und für sich nicht einmal eine Irregularität begründet, aber doch des Kandidaten Fernhaltung vom Klerikalstande bezw. die Verhinderung am weiteren Aufsteigen rechtfertigt. Gegen eine solche Weigerung ist keine Appellation an die höhere Instanz (Erzbischof), sondern nur der Rekurs an den apostolischen Stuhl zuläßig, welchem der betreffende Bischof die Gründe seiner Weigerung mitzutheilen hat.[1]

Nach einer Entscheidung der Konzilskongregation vom 21. April 1668 wird der heil. Stuhl, falls ein Bischof einem Kandidaten die Weihe versagt, dem Metropoliten oder einem benachbarten Bischof das Kommissorium übertragen, daß er sich von dem betreffenden Bischof den Grund seiner Weigerung angeben lasse, so daß, wenn dieser keinen rechtmäßigen Grund angibt, jener die verweigerte Weihe ertheilen darf. Ehe er aber

[1] Trident. sess. 14. c. 1 de ref.

sein Kommissorium erledigt, soll er väterlich darauf hinwirken, daß der betreffende Weihekandidat vorher nochmal an seinen Bischof dreimal mit demüthiger Bitte sich wenden möge.

140. Fr. Was muß der Weihekandidat außer den im Rechte vorgeschriebenen Eigenschaften noch besitzen?

A. Einen Ordinationstitel.

141. Fr. Was versteht man unter Ordinationstitel?

A. Der Bischof darf eine höhere Weihe nur dem ertheilen, für dessen Unterhalt hinreichend gesorgt ist. Das Vermögen oder den Grund, worauf der standesgemäße Unterhalt der Majoristen beruht, nennt man Ordinations-Sustentations-Titel.

142. Fr. Welches sind die verschiedenen Ordinationstitel?

A. 1) Der bis ins 12. Jahrhundert ausschließlich und bis heute principaliter geltende Benefiziumstitel (titulus beneficii), wenn der Ordinatus sofort ein den standesgemäßen Unterhalt abwerfendes Benefizium erhält.

Conc. Trid. Sess. 21. cap. 2. de ref.: „Cum non deceat eos qui divino ministerio adscripti sunt, cum Ordinis dedecore mendicare; aut sordidum aliquem quaestum exercere; compertumque sit, complures plerisque in locis ad sacros Ordines nullo fere delectu admitti, qui variis artibus ac fallaciis confingunt se beneficium ecclesiasticum aut etiam idoneas facultates obtinere: statuit sancta Synodns, ne quis deinceps clericus saecularis, quamvis alias sit idoneus moribus, scientia et aetate, ad sacros Ordines promoveatur, nisi prius legitime constet eum beneficium ecclesiasticum, quod sibi ad victum honeste sufficiat, pacifice possidere. Id vero beneficium resignare non possit, nisi facta mentione quod ad illius beneficii titulum sit promotus; neque ea resignatio admittatur, nisi constito quod

aliunde vivere commode possit; et aliter facta resignatio nulla sit."

2) Der subsidiäre Vermögenstitel (t. patrimonii), wenn der Ordinand hinreichendes Privatvermögen besitzt.

3) Der gleichfalls subsidiäre Pensionstitel (t. pensionis), wenn der Ordinand von einem Dritten einen hinreichenden Jahresgehalt empfängt.

Conc. Trid. Sess. 21. cp. 2. de ref.: „Patrimonium vero vel pensionem obtinentes ordinari posthac non possint, nisi illi, quos episcopus judicaverit assumendos pro necessitate vel commodidate ecclesiarum suarum; eo quoque prius perspecto, patrimonium illud vel pensionem vere ab eis obtineri, taliaque esse quae eis ad vitam sustentandam satis sint: atque illa deinceps sine licentia episcopi alienari aut extingui, vel remitti nullatenus possint, donec beneficium ecclesiasticum sufficiens sint adepti, vel aliunde habeant unde vivere possint: antiquorum Canonum poenas super his innovando."

4) Der quasisubsidiäre, in Ermangelung eines kanonischen Titels von der Kirche nur tolerirte Tischtitel (t. mensae), wenn ein Dritter (der Landesherr, ein Fond, eine Anstalt, ein oder mehrere Grundbesitzer), solange der Ordinatus kein Benefizium hat, oder wenn er dienstuntauglich wird, dessen Sustentation zusichert.

5) Der Armuthstitel (t. paupertatis) für die Regularen, indem hier das Kloster für den Unterhalt sorgt.

6) Der Missionstitel (t. missionis) für die Missionsgeistlichen, indem hier die Missionskasse für deren Unterhalt sorgt.

143. Fr. Auf welche Titel wird im deutschen Reich ordinirt?

A. 1) In Preußen:

a) in den noch zur oberrheinischen Kirchenprovinz gehörenden Diözesen Fulda und Limburg auf den landesherrlichen Tischtitel;

b) in den ehemals hannover'schen Bisthümern Hildesheim und Osnabrück auf den privaten Tischtitel;

c) in den Diözesen, Paderborn, Münster, Posen, Culm, Breslau auf den privaten Tischtitel oder Seminarstitel;

d) in den Diözesen Cöln und Trier auf den Missionstitel. [1]

2) In Bayern:

a) auf die kanonischen Titel, [2]

b) auf den landesherrlichen Tischtitel, welchen der König dem Weihekandidaten auf geziemendes Ansuchen aus Gnade verleiht. [3]

Derselbe beträgt für aus Verschulden amovirte Geistliche 105 fl, für die andern 208 fl. Nach Landtagsbeschluß v. J. 1874 soll jeder Tischtitulant um den einfachen Tischtitel aufgebessert werden. [4]

c) auf den privaten Tischtitel, welcher aber seitens einer Gemeinde nur mit Regierungsgenehmigung gewährt werden kann.

3) In Sachsen auf den privaten und landesherrlichen Tischtitel.

Der Privattischtitel darf nur an solche verliehen werden, welche staatsgesetzlich zur Erlangung eines geistlichen Amtes befähigt sind und der landesherr-

---

[1] Schulte, S. 85. [2] Konk. Art. 12. [3] Ministerialerlaß vom 20. Nov. 1873. [4] Silbernagl, Lb. 139.

liche Tischtitel außerdem nur im Falle nachgewiesenen Bedürfnisses.[1]

Ueber die Bedürfnißfrage entscheidet die Regierung.

4) In Württemberg, Baden und Hessen auf den landesherrlichen Tischtitel, auf welchen die Kandidaten mit der Aufnahme in's Priesterseminar Anspruch erwerben. Derselbe ist aber nur bedingt, nemlich für den Fall unverschuldeter Dienstunfähigkeit verheißen. Vom Titulanten kann nur dann ein billiger Ersatz gefordert werden, wenn er in bessere Vermögensumstände kommt oder in der Folge eine Pfründe erhält, welche mehr als die Kongrua abwirft.[2]

In Württemberg wird der Tischtitel aller Geistlichen auf den Interkalarfond übernommen.[3] Derselbe beträgt heute für den unständigen Geistlichen im Falle unverschuldeter Dienstuntüchtigkeit für den Tag 2 M. 60 Pf. und im Falle verschuldeter Außerdienstsetzung 1 M. 60 Pf. Auch erhalten definitiv angestellte Geistliche für den Fall der Amtsentsetzung wegen eines Vergehens einen Sustentationsbeitrag[4] von 1 M. 60 Pf. — Aehnlich jetzt in Baden, wo der Erzbischof den Tischtitel verleiht. (Dr. Maas im Archiv, Bd. 9 S. 33.)

144. Fr. Auf welche Titel wird in Oesterreich ordinirt?

A. a) Auf die kanonischen Titel,[5] b) auf den landesherrlichen Tischtitel, welcher auf Ansuchen des Bischofs dem Weihekandidaten aus dem Religionsfond verliehen wird, aber nur dann, wenn er zur Erlangung eines Kirchenamts staatsgesetzlich befähigt ist,[6] c) auf den privaten Tischtitel, welcher aber, von einer Gemeinde, einem Stift oder Kloster an einen dem-

---

[1] Ges. v. 23. August 1876. § 27. [2] Verordnung vom 30. Januar 1830. §§ 27. 28. [3] Erlaß des geistl. Raths vom 14. März 1816. [4] Verfassungsurkunde vom 25. Sept. 1819. § 81. [5] Konk. Art. 4. [6] Ges. vom 7. Mai 1874. §§ 2, 15.

selben nicht angehörenden Kandidaten verliehen, der Bestätigung durch die Landesstelle bedarf. [1]

145. Fr. Auf welche Titel wird in der Schweiz ordinirt?

A. a) Auf die kanonischen Titel.

Im Kanton Luzern kommt auch der sogen. Quasibenefiziumstitel vor, welcher darin besteht, daß ein Pfarrer oder Benefiziat sich verpflichtet, den Titulanten bis zu seiner Anstellung zu unterhalten, bezw. ihm auch priesterliche Funktionen zu übertragen. — Form. im Anhang.

b) Auf den Regierungstischtitel z. B. im Kanton Solothurn, aber erst nachdem sich sieben Bürger der betreffenden Gemeinde dafür verbürgt haben.

c) Auf den Privattischtitel, den ein einzelner oder mehrere miteinander oder die Gemeinde gewährt. — Form. im Anhang.

Im Berner Jura wird ein Grundstück von wenigstens 3000 Fr. Werth als Pfand eingesetzt. [2]

146. Fr. Wenn ein Bischof absolut oder ohne Titel ordinirt?

A. Damit fällt ihm die auch auf seinen Amtsnachfolger übergehende Verpflichtung zu, für die Sustentation des so Ordinirten zu sorgen, bis dieser ein Benefizium erlangt hat, auch wenn der Ordinand dem Ordinator versprochen hat, von ihm in keinem Falle den Lebensunterhalt fordern zu wollen. Ja, in letzterem Falle verliert der Bischof auf drei Jahre das Ordinationsrecht.

Auf ein Jahr inkurrirt der Bischof die Suspension a collatione ordinum, wenn er dem No-

---

[1] Hofdekr. vom 7. Januar 1792 ꝛc. — [2] Winkler, K.-R. S. 91. 445 f.

vizen eines eigentlichen Ordens oder dem Mitgliede einer Congregation ohne Benefiziums- oder Patrimoniumstitel eine höhere Weihe verleiht.[1]

III. Fähigkeit und Befugniß zur Ertheilung der Ordination.

147. Fr. Wer kann ordiniren?

A. Jeder giltig geweihte Bischof, auch wenn er exkommunizirt, schismatisch oder häretisch ist, wenn er nur das zur Giltigkeit Erforderliche beobachtet; aber der so Ordinirte ist irregulär, darf den Ordo nicht ausüben.

Als giltig ordinirt gelten die griechisch-schismatischen Bischöfe, nicht aber die schwedischen, dänischen und anglikanischen.

148. Fr. Wer darf ordiniren?

A. Nur der kompetente oder eigene Bischof des Ordinanden, d. h. der Bischof 1) in dessen Diözese die Eltern des Ordinanden zur Zeit dessen Geburt ihr Domizil hatten (episcopus proprius ratione originis), 2) in dessen Diözese der Ordinand sein Domizil hat (ep. pr. r. domicilii), 3) in dessen Diözese der Ordinand ein zum Lebensunterhalt ausreichendes Benefizium hat (ep. pr. r. beneficii), 4) in dessen Dienst der Ordinand drei Jahre lang stand (ep. pr. r. familiaritatis sive commensalitii), 5) in dessen Sprengel das Ordenshaus des zu ordinirenden Regularen gelegen ist (ep. pr. r. ordinis).

Trid. sess. 23. cp. 8. de ref.: „Unusquisque a proprio episcopo ordinetur."

---

[1] Konstitution vom 12. Okt. 1869.

Die niederen Weihen jedoch dürfen benedizirte Äbte ihren Regularen ertheilen.

149. Fr. Ist Delegation rechtlich zuläßig?

A. Ja, mittelst der Dimissorien (litterae dimissoriae) seitens des kompetenten Bischofs.

Verschieden davon sind: 1) die Testimonialien, d. h. Zeugnisse über Alter, Sitten und Eigenschaften des Weihekandidaten, 2) die Formaten, d. h. die Bescheinigung über die erhaltene Weihe, 3) die Kommendatitien, d. h. Empfehlungsschreiben für reisende Geistliche, ohne welche sie weder zum Zelebriren, noch zur Spendung der Sakramente zugelassen werden dürfen. 4) Dimissorialien oder Exeat, d. h. Entlassung aus dem Diözesanverbande (nicht zu verwechseln mit den Weihedimissorien). Genannter Entlaßschein soll erst dann ausgestellt werden, wenn ein anderer Bischof erklärt hat, er wolle den betreffenden Geistlichen aufnehmen, „ne ovis quasi perdita aut errans inveniatur.“ [1]

150. Fr. Wenn aber ein inkompetenter Bischof ohne Delegation (Dimissorien) ordinirt?

A. Die Ordination ist zwar giltig, aber der unbefugte Ordinator ist auf ein Jahr von seinem Ordinationsrecht suspendirt, und der Ordinatus ist bis zur Dispenserlangung seitens des kompetenten Bischofs irregulär. [2]

IV. Bildung und Erziehung der Kleriker.

151. Fr. Was bestimmt das Tridentinum [3] in Betreff der Bildung und Erziehung der künftigen Kleriker?

A. Da das jugendliche Alter, wenn es nicht gehörig geleitet wird, sehr geneigt ist, den Vergnü-

---

[1] c. D. 72. [2] Konstitution v. 12. Okt. 1869. [3] Sess. 23. cp. 18. de ref.

gungen der Welt nachzustreben, und wenn es nicht schon in den zarten Jahren, ehe noch lasterhafte Gewohnheiten den ganzen Menschen in Besitz nehmen, zur Frömmigkeit und Religiosität herangebildet wird, ohne besondere und fast außerordentliche Hilfe des allmächtigen Gottes niemals vollkommen ausharrt in der kirchlichen Zucht, so bestimmt der hl. Kirchenrath von Trient:

1) In jeder Diözese soll ein Seminar gegründet werden, in welchem Knaben ehelicher Geburt, welche einige nothwendige Vorkenntnisse besitzen und gemäß ihrer Anlage und Neigung zur Hoffnung berechtigen, daß sie sich dem geistlichen Stande widmen werden, von ihrem 12. Lebensjahre an ihrem künftigen Beruf entsprechend unterrichtet und erzogen werden sollen.

2) Bei Errichtung und Leitung solcher Anstalten sollen sich die Bischöfe des Rathes zweier von ihnen zu wählenden Domherren bedienen.

3) Für Beschaffung der erforderlichen Mittel sollen verwendet werden, a) die zu solchem Zwecke an einzelnen Kirchen schon vorhandenen Mittel, b) ein Theil der Einkünfte aller kirchlichen Einkünfte, Aemter und Fabriken der Diözese, von den bischöflichen Tafelgütern angefangen, der regularen wie säkularen, mit Ausschluß jener, welche sich bereits mit dem Unterricht befassen, c) die einfachen Benefizien.

4) Für die Verwaltung der Einkünfte soll sich der Bischof vier Geistlicher bedienen, von denen er selbst einen aus dem Kapitel und einen zweiten aus dem Stadtklerus zu wählen hat, während das Kapitel und der Stadtklerus die beiden anderen bestellt.

Spätere Konstitutionen haben die tridentinischen Vorschriften über die Seminarien vervollständigt. Benedikt XIII.

errichtete eine eigene Kongregation der Kardinäle, welche die Errichtung von Seminarien trotz aller entgegenstehenden Hindernisse zu Stande bringen sollte. Benedikt XIV. legte den Bischöfen eine fleißige Visitation der Seminarien von neuem als eine besondere Pflicht an's Herz.

152. Fr. **Ist diese tridentinische Vorschrift in Deutschland allgemein praktisch geworden?**

Nein. Es wurden in den meisten Diözesen nur Priester- oder Klerikalseminarien errichtet, in welchen die Kandidaten nach absolviertem theologischen Studium noch ein oder zwei Jahre in einzelnen praktischen Fächern unterrichtet werden und sich zum Empfang der heil. Weihen vorbereiten. Von diesen getrennt, wurden dann hin und wieder, namentlich seit dem Jahre 1848, besondere Knabenseminare angelegt. Dieselben wurden zum größten Theil durch freiwillige Beiträge und Legate gegründet. Es gibt solche, in welchen die Zöglinge den ganzen Gymnasialunterricht erhalten, und solche, welche nur Konvikte sind, so daß die Konviktoren den Unterricht an dem öffentlichen Gymnasium der Stadt empfangen. Von diesen Anstalten aus gehen die Zöglinge auf die Universität, wo sie in dem höheren Konvikt oder außerhalb desselben wohnen, aber gemeinsam die theologischen Vorlesungen hören. Nach Beendigung des theologischen Studiums treten sie in's Priesterseminar ein. In Oesterreich jedoch sind diese Priesterseminarien so eingerichtet, daß die Theologiestudirenden während ihrer ganzen Studienzeit in denselben verbleiben.

153. Fr. **Wie lauten die staatsgesetzlichen Bestimmungen über die kirchlichen Erziehungs- und Bildungsanstalten in Preußen?**

1) Die Bischöfe sind befugt, für Zöglinge der

Gymnasien, Staatsuniversitäten und kirchlichen Seminarien Konvikte zu errichten und zu unterhalten. Die Leiter und Erzieher müssen Deutsche sein. Die Statuten dieser Anstalten nebst den Vorschriften über die Hausordnung, sowie die Namen der Leiter und Erzieher sind dem Kultminister mitzutheilen.[1]

2) Die Bischöfe sind befugt, die zum Ersatze des Universitätsstudiums geeigneten kirchlichen Seminare wieder zu eröffnen und weiter fortzuführen. Es sind dies die Anstalten, welche bis zum Jahre 1873 (in Paderborn, Trier, Hildesheim und Fulda) bestanden haben.

Es wird aber erfordert:

a) daß die Leiter und Lehrer dieser Anstalten Deutsche sind, und daß für die einzelnen Lehrfächer nur solche Lehrer angestellt werden, denen die wissenschaftliche Befähigung zusteht, in den nemlichen Fächern an einer deutschen Staatsuniversität zu lehren;

b) daß der Lehrplan demjenigen einer deutschen Staatsuniversität gleichartig ist;

c) daß dem Kultminister die Statuten nebst Lehrplan, sowie die Namen der Leiter und Lehrer mitgetheilt werden.[2]

Auch die Bischöfe von Osnabrück und Limburg sind befugt, in ihren Diözesen Seminare zur wissenschaftlichen Vorbildung der Geistlichen zu errichten und zu unterhalten. Auf dieselben finden die vorstehenden Bestimmungen (a—c) Anwendung.[3]

Der Kultminister macht die zum Ersatz des Universitätsstudiums geeigneten Seminarien bekannt.

---

[1] Friedensgesetz vom 21. Mai 1886, Art. 3. [2] Art. 2.
[3] Friedensges. v. 29. April 1887, Art. 1 § 1.

Die Wieder-Eröffnung der Seminare für die Erzdiözese Gnesen-Posen und die Diözese Kulm wird durch königliche Verordnung bestimmt.[1]

3) Die Bischöfe sind endlich weiter befugt, die zur theologisch-praktischen Vorbildung bestimmten Anstalten (Priesterseminare) wieder zu eröffnen. Die Leiter und Lehrer an diesen Anstalten müssen Deutsche sein. Die Statuten und Vorschriften über die Hausordnung sowie die Namen der Leiter und Lehrer dieser Anstalten sind dem Kultminister mitzutheilen.

4) Alle kirchlichen Anstalten, welche der Vorbildung der Geistlichen dienen (Klerikal-, Priesterseminare, Konvikte 2c.) stehen unter Aufsicht des Staates.[2]

Das Friedensgesetz v. 31. Mai 1886, Art. 5 hat die in den §§ 9—14 des Kampfges. vom 11. Mai 1873 enthaltenen besonderen Vorschriften, betreffend die Staatsaufsicht über die Seminarien, Konvikte und Priesterseminare aufgehoben; mithin bleibt nur noch die allgemeine Staatsaufsicht fortbestehen.

Zu dem Friedensgesetz v. 29. April 1887 bemerken wir: Die Centrumsfraktion hat bei Berathung der kirchenpolitischen Vorlage im Abgeordnetenhause am 21. April 1887 folgende Erklärung abgegeben: Von Seite des hl. Stuhles . . . ist zu erkennen gegeben worden, daß die vom Herrenhause angenommene kirchenpolitische Vorlage mit Rücksicht auf die gegenwärtigen Verhältnisse toleriert werden könne, daß ferner die Vorlage den Zugang zum Frieden eröffne; daß endlich, was insbesonders die Frage des Einspruchs betrifft, zwischen dem hl. Stuhl und der preußischen Regierung augenblicklich weitere Verhandlungen stattfinden und der hl. Vater dabei sich bemühen werde, eine friedliche Vereinbarung darüber zu erzielen, wie das Einspruchsrecht auszulegen sei, und welche Regel gelten solle, wenn zwischen dem Bischof und dem Oberpräsidenten Meinungs-

---

[1] Friedensges. vom 21. Mai 1886, Art. 2, Abs. 5. 6.
[2] Art. 4.

verschiedenheiten bestehen . . . Von diesen Erwägungen geleitet, hat der hl. Vater uns aufgefordert, für die Annahme der kirchenpolitischen Vorlage, wie sie nach den Beschlüssen des Herrenhauses sich gestaltet hat, einzutreten. Den Hoffnungen des hl. Vaters uns anschließend . . . . werden wir dieser Aufforderung Folge leisten.

154. Fr. Wie lauten die staatsgesetzlichen Bestimmungen über die Vorbildung zum geistlichen Amt in Preußen?

A. Zur Bekleidung eines geistlichen Amtes ist erforderlich:

1) Die Ablegung der Entlassungsprüfung auf einem deutschen Gymnasium.[1]

2) Die Zurücklegung eines dreijährigen theologischen Studiums auf einer deutschen Staatsuniversität,[2] während dessen aber die Studirenden einem kirchlichen Seminar nicht angehören dürfen.[3]

Das weitere Erforderniß „Ablegung einer wissenschaftlichen Staatsprüfung" ist durch Ges. v. 21. Mai 1886, Art. 1 aufgehoben.

Das theologische Studium kann auch an den zur wissenschaftlichen Vorbildung der Geistlichen geeigneten kirchlichen Seminaren zurückgelegt werden.[4]

Der Kultminister kann unter bestimmten Voraussetzungen den dreijährigen Zeitraum des Studiums an deutschen Staatsuniversitäten verkürzen[5] und Ausländer von den Erfordernissen des § 4 dispensiren.[6]

---

[1] Kampfges. vom 11. Mai 1873, § 4. [2] § 4. [3] § 7. [4] Friedensges. v. 21. Mai 1886, Art. 6. [5] Ges. v. 11. Mai 1873, § 5. [6] Ges. v. 31. Mai 1882, Art. 3 Abs. 2.

155. Fr. Wie lauten die staatsgesetzlichen Vorschriften über die kirchlichen Erziehungs- und Bildungsanstalten in Baden?

A. 1) Die bestehenden Knabenseminare, Knabenkonvikte, Konvikte (Internate) für Studirende der Theologie dürfen keine neuen Zöglinge mehr aufnehmen.

2) Die genannten kirchlichen Anstalten werden noch im Jahre 1874 geschlossen.

3) Die Kirchen sind befugt, Anstalten zur theologisch-praktischen Vorbildung der künftigen Geistlichen zu errichten.[1] Siehe das Friedensgesetz vom Jahre 1888 im Anhange.

156. Fr. Wie lauten die staatsgesetzlichen Vorschriften über die Vorbildung zum geistlichen Amt in Baden?

A. Die Zulassung zu einem Kirchenamt oder zur öffentlichen Ausübung kirchlicher Funktionen ist durch den Nachweis einer allgemein wissenschaftlichen Vorbildung bedingt.

Dazu wird regelmäßig erfordert:

1) Ablegung der Abiturienten-, bezw. Maturitätsprüfung, 2) dreijähriger Besuch einer deutschen Universität,[2] 3) Vorlegung eines Zeugnisses darüber, daß der Kandidat während seines Universitätsstudiums Vorlesungen aus dem Lehrkreise der philosophischen Fakultät in demselben Umfange, wie für die Studirenden der Rechtswissenschaft, der Medizin und des Kameralfaches vorgeschrieben ist, mit Fleiß gehört habe.[3]

Hiedurch wurde das Staatsexamen beseitigt.

---

[1] Gesetz vom 19. Februar 1874, Art. 2. [2] l. c. Art. 1. [3] Gesetz vom 5. März 1880, Art. 1.

157. Fr. Was ordnete das erzbischöfliche Kapitelsvikariat sofort an?

A. Die Kandidaten der Theologie haben demselben spätestens 4 Wochen vor Abhaltung des kirchlichen Konkurses pro Seminario Zeugnisse über die von ihnen bestandene Abiturienten-, bezw. Maturitäts-Prüfung, über dreijährigen Besuch einer deutschen Universität, sowie darüber vorzulegen, daß sie während ihres Universitätsstudiums drei (mindestens vier Stunden in der Woche betragende) Vorlesungen aus dem Lehrkreise der philosophischen Fakultät mit Fleiß gehört haben.[1]

158. Fr. Wie lauten die staatsgesetzlichen Vorschriften über die Erziehungs- und Bildungsanstalten im Großherzogthum Hessen?

1) Der Bischof ist befugt, Alumnate oder Pensionate (Konvikte) für Zöglinge, welche Gymnasien oder das kirchliche Seminar besuchen, zu errichten oder zu unterhalten, nicht aber Knabenseminare und andere Konvikte. Die Statuten nebst den Vorschriften über die Hausordnung, sowie die Namen der Leiter und Erzieher, welche Deutsche sein müssen, sind dem Ministerium des Innern und der Justiz mitzutheilen.[2]

2) Der Bischof ist befugt, das vom Ministerium zur wissenschaftlichen Vorbildung geeignet erklärte kirchliche Seminar wieder zu eröffnen und weiter zu führen. Es wird aber vorausgesetzt:

a) daß dem Ministerium Statuten und Lehrplan, sowie die Namen und Leiter, welche Deutsche sein müssen, mitgetheilt werden;

---

[1] Erlaß vom 22. April 1880. [2] Friedensgesetz vom 5. Juli 1887, Art. 7.

b) daß der Lehrplan dem Lehrplan deutscher Staatsuniversitäten gleichartig gestaltet sei;

c) daß die anzustellenden Lehrer die wissenschaftliche Befähigung besitzen, an einer deutschen Staatsuniversität in der Disziplin zu lehren, für welche die Anstellung erfolgt;[1]

3) der Bischof ist befähigt, eine Anstalt zur theologisch-praktischen Vorbildung der künftigen Geistlichen (Priesterseminar) zu unterhalten. Statuten sammt Hausordnung, sowie die Namen der Lehrer und Leiter, welche Deutsche sein müssen, sind dem Ministerium mitzutheilen;[2]

4) neben den in Artikel 5, 6 und 7 enthaltenen besonderen Vorschriften bleibt in Ansehung der genannten Anstalten das allgemeine Aufsichtsrecht, welches dem Staate bezüglich aller Bildungsanstalten zusteht, in Wirksamkeit.[3]

Der Bischof von Mainz bemerkte in seinem Hirtenbriefe über die Feier des Papstjubiläums vom 6. November 1887: „Das Staatsgesetz (nämlich das Kampfgesetz vom 23. April 1875), welches Bestimmungen getroffen hatte, die unserm Gewissen widersprachen, wurden durch das Gesetz vom 5. Juli 1887 in der Art abgeändert, daß der hl. Stuhl es dulden zu können (tolerari posse) erklärte ... Leider bestehen noch Gesetze, welche die Rechte der Kirche schwer verletzen und ihre Freiheit ernstlich bedrohen. Allein es ist mit Sicherheit zu erwarten, daß dieselben wie in andern Ländern, so auch in dem unsrigen, außer Kraft treten werden. (Gesetz über die Orden und den s. g. Mißbrauch der geistlichen Amtsgewalt.)

159. Fr. **Wie lauten die staatsgesetzlichen Bestimmungen über die wissenschaftliche Vorbildung der Geistlichen in Hessen?**

A. Zum Nachweis der wissenschaftlichen Vorbildung wird regelmäßig erfordert:

---

[1] Friedensgesetz vom 5. Juli 1887, Art. 5. [2] Art. 6. [3] Art. 8.

1) die Vorlage von Zeugnissen über das Bestehen der Reifeprüfung auf einem deutschen Gymnasium;

2) über die Zurücklegung eines dreijährigen theologischen Studiums an einer deutschen Staatsuniversität[1] oder an einem innerhalb des Großherzogthums errichteten, zur wissenschaftlichen Vorbildung geeigneten kirchlichen Seminar.[2]

Der Minister des Innern und der Justiz kann von dem Erforderniße des dreijährigen Studiums an einer deutschen Staatsuniversität ganz oder theilweise dispensiren, insbesondere auch jene Kandidaten oder Priester, welche seit dem (Kampf-) Gesetze vom 23. April 1875 eine andere wissenschaftliche Vorbildung genossen haben.[3]

160. Fr. Wie lauten die in Württemberg geltenden gesetzlichen Bestimmungen über die Bildungsanstalten der künftigen Kleriker?

A. 1) Die für die Heranbildung der Kandidaten des geistlichen Standes bestehenden Konvikte zu Tübingen, Ehingen und Rottweil unterstehen rücksichtlich der religiösen Erziehung der Zöglinge und der durch die religiöse Erziehung bedingten Hausordnung der Leitung des Bischofs, jedoch unbeschadet des staatlichen Oberaufsichtsrechts.

In den übrigen Beziehungen stehen genannte Anstalten unter der unmittelbaren Leitung der Staatsbehörde.

Das Gesetz verbietet weder den Fortbestand der alten noch die Errichtung neuer Bildungs- und Erziehungsanstalten.

---

[1] Friedensgesetz vom 5. Juli 1887, Art. 4. [2] Art. 5. [3] Art. 4.

In Rottenburg und Mergentheim bestehen Knabenkonvikte, welche die Regierung vollständig frei läßt.

Das Priesterseminar steht unter der ausschließlichen Leitung des Bischofs.

2) Die Aufnahme und Entlassung der Zöglinge hängt von der Staatsbehörde ab.[1]

Die Aufnahme erfolgt durch den katholischen Kirchenrath, aber in praxi regelmäßig mit Ausschluß derer, über die das bischöfliche Ordinariat die Aeußerung abgegeben, daß es dieselben nach den Vorschriften des kirchlichen Rechts zum geistlichen Stande für unfähig erachtet; die Entlassung eines Zöglings erfolgt durch das Kultusministerium, das aber versprochen hat, es dem Bischof nie erschweren zu wollen, die Entfernung eines von ihm für unwürdig erklärten Zöglings aus dem Konvikte zu erwirken.[2]

3) Der Bischof hat die Repetenten und Vorsteher der drei Konvikte, letztere aus der Zahl der an ihrem Sitze angestellten Professoren oder Kirchendiener zu ernennen.

Hiebei hat er zu beachten, daß sie von der Regierung nicht in bürgerlicher oder politischer Beziehung als mißfällig erklärt worden sind.

Ist ein Vorstand oder Repetent nach seiner Ernennung der Regierung in bürgerlicher oder politischer Beziehung mißfällig geworden, so hat der Bischof denselben von seiner Stelle zu entfernen.[3]

Nach dem Gesetze müssen die Gründe der Mißliebigkeit auf den von der Regierung anzuführenden Thatsachen beruhen.

161. **Fr. Was bestimmt das sächsische Gesetz über die Vorbildung der Geistlichen?**

A. Als Vorbildung zu einem geistlichen Amt wird erfordert:

---

[1] Gesetz vom 30. Januar 1862, Art. 11. [2] Ruckgaber, Die Diözese Rottenburg, S. 47 f. [3] Gesetz vom 30. Januar 1862, Art. 12. [4] Art. 4.

1) Die Ablegung der Entlassungsprüfung auf einem deutschen Gymnasium.

2) Die Zurücklegung eines dreijährigen theologischen Studiums auf einer deutschen Universität.

Dieses Gymnasial- und Universitätsstudium wird bis auf weitere Bestimmung der Staatsregierung ersetzt durch ein Studium auf dem wendischen Seminar in Prag, in keinem Falle aber durch ein Studium in einem unter Leitung des Jesuitenordens oder einer diesem Orden verwandten religiösen Genossenschaft stehenden Seminar.[1]

Die katholischen Geistlichen Sachsens, die der Oberlausitz fast ausnahmslos, die der Erblande zu einem großen Theil, sind auf dem wendischen Seminar in Prag gebildet. Die Zöglinge erhalten in der Anstalt nur Wohnung und Unterhalt, ihre wissenschaftliche Bildung in einem Gymnasium und auf der Universität in Prag. Es ist demnach auch ihre wissenschaftliche Vorbildung genügend verbürgt. In politischer Beziehung aber kommt in Betracht, daß die Zöglinge des Seminars Inländer sind, die Stiftung von Oberlausitzern, also inländischen Geistlichen gegründet ist, und die Aufsicht über die Stiftung noch jetzt vom Domstift in Bautzen, welches auch den geistlichen Inspektor des Seminars ernennt, geführt wird. Sodann ist auch durchaus nicht wahrzunehmen gewesen, daß die Zöglinge des wendischen Seminars zu einer exklusiven Richtung herangebildet werden; im Gegentheil ist zu rühmen, daß gerade die dort gebildeten Geistlichen zu der Eintracht, welche in Sachsen zwischen beiden Konfessionen stattfindet, beigetragen haben.[2]

3) Die Ablegung einer mit der theologischen Amtsprüfung zu verbindenden besonderen wissenschaftlichen Prüfung, aber nur seitens jener Kandidaten, welche die Ablegung einer Entlassungsprüfung auf einem deutschen Gymnasium und die Zurücklegung

---

[1] Gesetz vom 23. August 1876, § 21. [2] Motive zum Entwurf dieses Gesetzes.

eines dreijährigen theologischen Studiums auf einer deutschen Staatsuniversität nicht nachgewiesen haben.[1]

162. **Fr. Welche rechtlichen Bestimmungen über die Erziehungs- und Bildungsanstalten gelten in Bayern?**

A. Das Konkordat vom 5. Juni 1817 bestimmt in Artikel 5:

1) Die in den einzelnen Diözesen bestehenden bischöflichen Seminare sollen erhalten, bezw. neue gegründet und dotirt werden.

2) Es sollen darin die Jünglinge, welche die Bischöfe für das Bedürfniß oder den Nutzen ihrer Bisthümer aufzunehmen für gut finden, nach Vorschrift des Konzils von Trient gebildet und unterrichtet werden.

3) Diese Anstalten sollen rücksichtlich der innern Einrichtung, des Unterrichts, der Leitung und Verwaltung, wie auch der Anstellung und Entfernung der Vorstände und Lehrer ganz und gar der freien oberhirtlichen Verfügung unterworfen sein.

Unter Seminarien versteht man a) die Priesterseminarien, in welchen die Priesterweihekandidaten für die hl. Weihen und die Seelsorge sich vorbereiten, aber auch b) die theologischen Anstalten (Lyzeen), in welchen die Theologiekandidaten bei tridentinischer Erziehung Philosophie und Theologie studiren, und wohl auch c) die Knabenseminarien, in welchen die künftigen Theologen und Priester den Gymnasialstudien obliegen und nach tridentinischer Vorschrift erzogen werden. — Genannte kirchliche Anstalten sollen dem Konkordate gemäß ganz unter Leitung des Bischofs stehen, welcher auch die Vorstände und Lehrer an denselben ernennt und entläßt. Dies gilt aber faktisch nicht in Betreff der theologischen, sondern nur der Priester-Seminarien. Für letztere hat der Bischof volle Freiheit auch in Betreff der Anordnung der Aufnahmeprüfung (Synodalexamen) und der

---

[1] § 22.

wirklichen Aufnahme. Von dem ernannten, bezw. entlassenen Vorstand und Lehrer hat er der Regierung blos Anzeige zu erstatten (Ministerial-Entschl. vom 4. Juni 1846). — In jeder Diözese besteht ein Knabenseminar, dessen Zöglinge allerdings das staatliche Gymnasium zu besuchen haben; dagegen ist das Vermögen des Seminars völlig selbstständig, dessen Verwaltung geschieht ganz nach Vorschrift des Tridentinums, sodann ist die Bestallung von Vorstand und Präfekten, die Disziplin des Hauses ganz dem Bischof überlassen. — Nach Vollendung der Gymnasialstudien hören die künftigen Priesteramtskandidaten Philosophie und Theologie regelmäßig an dem Lyzeum, ausnahmsweise auch an den Universitäten München und Würzburg. Nach wohlbestandenem Synodalexamen nimmt sie der Bischof nach freiem Ermessen in's Priesterseminar auf (Konk. Art. 12).

163. Fr. Was bestimmt das staatliche Gesetz über die Erziehung und Vorbildung der Geistlichen in Oe er-eich?

A. Inwieweit der Staat den Kan idaten des geistlichen Standes eine besondere Art der Heranbildung vorschreibt, bleibt einer gesetzlich n Regelung vorbehalten.[1]

Wenn die Staatsgewalt wünsche, erklärten die österreichischen Bischöfe unterm 20. März 1874, der Priester möge die erforderliche Bildung besitzen, so seien sie damit vollständig einverstanden und hätten sie sich deßhalb in den Versammlungen von 1848 und 1856 bereit erklärt, in die theologischen Studien nur solche aufzunehmen, welche das Gymnasium mit hinreichendem Erfolg zurückgelegt hatten. Doch für die Einrichtung der theologischen Studien müssen stets die Natur und der Zweck derselben entscheidend bleiben. Das Christenthum beruhe auf der göttlichen Offenbarung. Der Lehrer der Theologie würde somit seiner Aufgabe untreu werden, wenn er von der durch die Kirche bezeugten Wahrheit abweiche. Doch gebe es eine Partei, welche von der wissenschaftlichen Theologie verlange, daß sie eine unkirchliche sei und dieser dürften die Bischöfe auf den Unterricht derer, welche sie zu Priestern des neuen Bundes weihen würden, nicht den geringsten Einfluß gestatten.

---

[1] Gesetz vom 7. Mai 1874, § 30.

164. Fr. Was bestimmt das schweizerische Gesetz über die Vorbildung der Geistlichen?

A. Den Kantonen bleibt es anheimgestellt, die Ausübung der wissenschaftlichen Berufsarten (also auch des geistlichen Amtes) von einem Ausweis der Befähigung abhängig zu machen.[1]

V. Ertheilung der Ordination.

165. Fr. Was hat behufs Ermittlung der moralischen und wissenschaftlichen Tüchtigkeit des Ordinandus dem Empfange der höheren Weihen vorauszugehen?

A. Ein dreifaches Skrutinium,[2] nämlich 1) Aufgebot des Ordinandus in der Pfarrkirche des Wohn- oder Geburtsortes behufs Entdeckung etwaiger Irregularitäten und ein pfarramtliches Zeugniß, Testimonialien, 2) Untersuchung des Bischofs über Herkunft, Alter, Sitten, Glauben und wissenschaftliche Bildung des Weihekandidaten, 3) die Frage des Bischofs an den Archidiakon unmittelbar vor der Ordination: Weißt du, daß sie würdig sind? und die Antwort desselben: Sie sind würdig. (Scis, illos dignos esse? Quantum humana fragilitas nosse sinit, et scio et testificor ipsos dignos esse ad hujus onus officii).

Vor dem Empfang der Minores genügt ein entsprechendes Zeugniß. Das vom Tridentinum angeordnete Aufgebot ist nicht in allen Diözesen üblich.

166. Fr. Wo darf der Bischof die Weihe ertheilen?

A. 1) Nur in seiner Diözese und in einer andern nur mit Erlaubniß des Diözesanbischofs,

[1] Bundesverfassung vom 29. Mai 1874, Art. 33. [2] Trid. sess. 23. cp. 5. 7. de ref.

2) die Majores in der Kathedralkirche in Gegenwart des Domkapitels, und nur ausnahmsweise in einer andern geeigneten Kirche in Gegenwart des Ortsklerus; die Minores sammt Tonsur auch in seiner Hauskapelle.

167. **Fr. Wann darf der Bischof die Weihen ertheilen?**

A. Die Majores in den vier Quatemberzeiten, an dem Samstag vor dem 5. Fastensonntag und dem Charsamstag während der von ihm selbst zelebrirten Messe; auf Grund der Quinquennalfakultäten jedoch auch an andern Tagen; die Minores an jedem Sonn- oder Festtag, auch außer der hl. Messe, jedoch nur Vormittags; die Tonsur als Vorbereitung zu den Weihen an jedem Tag und zu jeder Tagesstunde.

Das Tridentinum (sess. 23. cp. 8. de ref.) hat die in c. 3. X. de temp. ord. 1. 11 gegebene Vorschrift über die gesetzlichen Weihetage eingeschärft: „Ordinationes sacrorum ordinum statutis a jure temporibus ... celebrentur."

168. **Fr. Fr. Welche Interstitien sollen bei Ertheilung der Weihen beobachtet werden?**

A. Diese sind rücksichtlich der Minores dem bischöflichen Ermessen überlassen. Gewöhnlich werden sie sammt Tonsur unmittelbar auf einander ertheilt. In Betreff der Majores bestimmt das Recht, daß je ein Jahr zwischen inneliege 1) zwischen dem letzten Minor und dem Subdiaconat, 2) zwischen diesem und dem Diakonat, 3) zwischen diesem und dem Presbyterat. Doch sind die Bischöfe auf Grund der Quinquennellen befugt, diese Zeit abzukürzen; nur dürfen sie nicht ohne spezielles päpstliches Indult einen Minor und das Subdiakonat oder zwei Majores an einem Tag ertheilen.[1]

---

[1] Trid. sess. 23. cp. 11. 13. 14. de ref.

169. Fr. Wie geschieht die Priesterweihe?

A. 1) Der Archidiakon stellt vor dem Evangelium dem Bischof die Weihekandidaten vor und bittet im Namen der Kirche, daß derselbe sie zur Würde des Priesterthums weihe. Auf die Frage des Bischofs, ob er wisse, daß sie würdig seien, antwortet er, daß er dies, soviel es nach menschlicher Einsicht erfahrbar sei, bezeugen könne. Der Bischof richtet hierauf die Aufforderung an die übrigen Anwesenden, für Gott und wegen Gottes offen einzutreten und zu sagen, ob gegen die Weihe eines Kandidaten etwas einzuwenden sei und setzt dann diesen die Gewalten, die Pflichten und die große Verantwortlichkeit ihres Amtes auseinander. Alsdann kniet er nieder, die zu Weihenden legen sich mit dem Angesichte auf den Boden, und der Bischof betet mit dem Chor über sie die Allerheiligenlitanei.

2) Hierauf knien dieselben, je zwei und zwei, vor dem Bischof nieder, der ihnen die Hände auflegt, ebenso die neben ihm stehenden Priester. Alle strecken die rechte Hand über sie aus, und der Bischof betet um die Segnung des hl. Geistes und die Kraft der priesterlichen Gnade für die zu Weihenden, denen er die Stola und das Meßgewand anlegt.

3) Nachdem der Bischof den Hymnus Veni Creator angestimmt, salbt er jedem Einzelnen die beiden Hände in Kreuzesform und betet dabei: „Weihen und heiligen mögest du, o Herr, diese Hände durch diese Salbung und unsere Segnung, auf daß, was sie segnen werden, gesegnet, und was sie konsekriren werden, konsekrirt und geheiligt sei im Namen unseres Herrn Jesu Christi, Amen." Hierauf reicht er einem Jeden die Patene mit der Hostie und den Kelch mit

Wein und Wasser und spricht: „Empfange die Gewalt, Gott das Opfer darzubringen und die Messe zu feiern sowohl für die Lebendigen als für die Abgestorbenen, im Namen des Herrn. Amen.“

4) Die Neugeweihten sprechen nun mit dem Bischof laut alle Gebete der hl. Messe von der Opferung an, empfangen von ihm den Friedenskuß und aus seiner Hand die hl. Kommunion. Nach derselben legen sie das Glaubensbekenntniß ab, knieen vor dem Bischof nieder und dieser legt jedem die Hände auf, indem er spricht: „Empfange den hl. Geist! Denen du die Sünden nachlassen wirst, denen sind sie nachgelassen, und denen Du sie behalten wirst, denen sind sie behalten.“ Hierauf entfaltet er einem jeden das bis dahin auf dem Rücken gerollte Meßgewand, läßt ihn vor sich niederknieen, faßt beide Hände und fragt: „Versprichst Du mir und meinen Nachfolgern Ehrerbietung und Gehorsam?“ Jeder antwortet: „Ich verspreche es.“ Und der Bischof küßt ihn mit den Worten: „Der Friede des Herrn sei allzeit mit Dir!“

5) Die stattgefundene Ordination wird in das bei dem bischöflichen Ordinariat zu führende Ordinationsbuch eingetragen und dem Neugeweihten darüber ein Weihezeugniß (litterae formatae) ausgestellt.

VI. Wirkungen der Ordination.

170. Fr. Welches sind die rechtlichen Wirkungen der Ordination?

A. 1) Spiritueller Charakter, 2) Standesrechte, 3) Standespflichten.

171. Fr. Worin besteht der spirituelle Charakter?

A. In der geistigen Befähigung, die Funktionen des empfangenen Weihegrades auszuüben und zwar auf giltige Weise selbst dann, wenn die Befugniß oder äußere Berechtigung dazu durch Uebertragung eines Amtes oder durch sonstige Autorisation noch nicht erworben worden ist.

Dieser mit der Ordination dem Kleriker eingeprägte Charakter ist unverlierbar und unaustilgbar (character indelebilis), kann also unter keinen Umständen (nicht durch Absetzung, Degradation, Uebertritt zum Protestantismus, Judenthum oder Heidenthum) wieder verloren gehen.

172. Fr. Welches sind die Standesrechte der Kleriker?

A. 1) Das auch jetzt noch geltende Privilegium des Kanons (privilegium canonis), wornach die absichtliche thatsächliche Verletzung eines Geistlichen die sofort eintretende, bei schweren Beleidigungen dem Papste zur Absolution vorbehaltene Exkommunikation (excommunicatio latae sententiae) nach sich zieht.

Dieses Privilegium hat seinen Namen vom 29. Kanon des zweiten lateranensischen Konzils vom Jahre 1139, welcher also beginnt: „Wenn Jemand auf Anrathen des Teufels (si quis suadente diabolo) an einen Kleriker gewaltsame Hand anlegt" u. s. w.[1] — Auch in dem heute geltenden Strafkodex vom 12. Oktober 1869 findet dieses Privilegium, bezw. diese Strafe ausdrückliche Erwähnung.

2) Das in Deutschland, Oesterreich und der Schweiz schon längst aufgehobene Privilegium des befreiten Gerichtsstandes (priv. fori), wonach Geistliche auch in weltlichen streitigen und Strafsachen nur vom kirchlichen Richter gerichtet werden sollen.

[1] c. 29. C. 17. qu. 4.

Nach dem Konkordat für Württemberg Art. 5, Baden Art. 5, Bayern Art. 12 und Oesterreich Art. 14 ist in bürgerlichen Rechtssachen und für bürgerliche Vergehen der Geistlichen das weltliche Gericht zuständig. — In Bayern hat das weltliche Gericht die einschlägige geistliche Behörde von dem Erfolg der gegen einen Geistlichen wegen Verbrechens eingeleiteten Untersuchung in Kenntniß zu setzen, um auch ihrerseits in Bezug auf die geistlichen Verhältnisse des Verbrechens das Geeignete verfügen zu können. II. Verf.-Beil. § 70. — Dasselbe ist auch vorgeschrieben in Württemberg, Preußen und Oesterreich, und wird in praxi in Baden beobachtet.

In Zivilsachen haben es die Geistlichen in den meisten Fällen selbst in der Hand, das bürgerliche Forum zu umgehen. Wenn es sich um persönliche Ansprüche oder auch Injurien handelt, sollen Geistliche unter einander ihre Angelegenheiten vor die geistliche Oberbehörde bringen. Denn sie handeln alsdann nach den ausdrücklichen Vorschriften des kanonischen Rechts, nach dem Geist und Sinne der Kirche, und tragen wesentlich dazu bei, die Anschauungen derselben im Leben zu erhalten. In gleicher Weise können auch Laien ihre Forderungen gegen Kleriker vor die kirchliche Behörde bringen, da auch sie hiedurch die Ehre und Würde des geistlichen Standes, das Ansehen und die Kraft der Religion wahren helfen und den Vorschriften der Kirche sich gehorsam erweisen.[1]

In der Diözese Mainz muß jeder Priester, ehe er selbst eine Klage bei Gericht anhängig macht, oder wenn er selbst von anderer Seite angeklagt wird, dem bischöflichen Ordinariate mit kurzer Angabe des Streitgegenstandes und der wesentlichen darauf bezüglichen Umstände davon Anzeige erstatten.[2] — Eine ähnliche Vorschrift sollte in allen Diözesen bestehen.

3) Die durch das bürgerliche Recht sehr eingeschränkte Rechtswohlthat des kompetenten Unterhalts, Nothbedarfs (benef. competentiae), wornach einem überschuldeten Geistlichen das zum Lebensunterhalt Erforderliche nicht abgezogen werden darf.

Die hiefür angeführte Stelle (c. 3. X. de solut. 3. 23) bezieht sich aber auf den Fall, daß ein zahlungsunfähiger Geist-

---

[1] Hirschel im Archiv VII. S. 200. [2] Erlaß vom 13. Februar 1868.

licher, welcher die Schuld eingestehe und durch Bürgschaft oder Eid Sicherheit dafür bestelle, er werde beim Eintritt günstigerer Vermögensverhältnisse die Schuld bezahlen, nicht mit der Exkommunikation belegt werden solle. Aus dieser Stelle hat sich nun durch kanonistische Doktrin und Praxis das privilegium competentiae herausgebildet. Die Glossatoren leiteten diese Rechtswohlthat außerdem auch vom römischen Rechte her, welches den Soldaten dasselbe gewährt; die Kleriker aber seien milites Dei, folglich komme es auch ihnen zu.[1]

Im deutschen Reiche kommen folgende Bestimmungen der Reichskonkurs- und Zivilprozeßordnung in Betracht:

1) Das Konkursverfahren umfaßt das gesammte, einer Zwangsvollstreckung unterliegende Vermögen des Gemeinschuldners, welches ihm zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens gehört (Konkursmasse).[2]

2) Die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen des Geistlichen bestimmt sich nach den Landesgesetzen,[3] z. B. in Bayern nach dem Gesetz vom 23. Februar 1879, in Württemberg nach dem Gesetz vom 18. August 1879, während in Betreff der Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen desselben die Bestimmungen der Reichszivilprozeßordnung zur Anwendung kommen.

3) Der Zwangsvollstreckung oder Pfändung sind nicht unterworfen a) die für den Geistlichen zur Ausübung seines Berufs erforderlichen Gegenstände, sowie anständige Kleidung,[4] b) ein Geldbetrag, welcher dem der Pfändung nicht unterworfenen Theil des Diensteinkommens oder der Pension für die Zeit von der Pfändung bis zum nächsten Termin der Gehalts- oder Pensionszahlung gleichkommt,[5] c) Orden und Ehrenzeichen,[6] d) die Bücher, welche zum Gebrauch des Geistlichen in der Kirche oder Schule bestimmt sind[7] (alle andern Bücher sind also der Pfändung unterworfen), e) das Diensteinkommen des Geistlichen (bezw. ein Theil davon), f) die Pension desselben nach seiner Versetzung in einstweiligen oder dauernden Ruhestand (bezw. ein Theil dieser Pension),[8] g) übersteigt das Dienst-

---

[1] Vering, Lb. S. 448. [2] Konkursordnung vom 10. Febr. 1877, § 1. [3] Reichszivilprozeßordnung vom 30. Januar 1877, § 757. [4] R.-Z.-Pr.-O., § 715, Ziff. 6. [5] § 715, Ziff. 7. [6] § 715, Ziff. 9. [7] § 715, Ziff. 10. [8] § 749, Ziff. 8.

einkommen, die Pension oder die sonstigen Bezüge die Summe von 1500 M. für das Jahr, so ist der dritte Theil des Mehrbetrags der Pfändung, bezw. Zwangsvollstreckung unterworfen.[1] (Es kann also das Diensteinkommen und die Pension eines Geistlichen bis zum Betrag von 1500 M. jährlich nicht zum Zwecke der Schuldenbeitreibung gepfändet werden; der Mehrbetrag des jährlichen Einkommens oder der Pension unterliegt der Verpfändung nur bis zu einem Drittheile.)

In Oesterreich muß dem bepfründeten überschuldeten Geistlichen die Kongrua von 300 fl. K.-M. (315 fl. österr. Währ.) frei bleiben. Für andere Geistliche muß sich das beneficium competentiae wenigstens bis auf den Tischtitel von 210 fl. österr. Währung erstrecken.[2]

4) Das völlig aufgehobene Immunitätsprivilegium (priv. immunitatis), wornach Geistliche vom Militärdienst, von Einquartirung, öffentlichen Lasten, Abgaben und Steuern, von Hand- und Spanndiensten befreit sind (munera sordida).

Wenn auch Kaiser Konstantin und seine Nachfolger dieses Privilegium anerkannten und bestätigten, so darf man aber hieraus nicht schließen, daß es nur aus dem Zivilrechte stamme; es ist vielmehr nach dem Tridentinum auch „Dei ordinatione et canonicis sanctionibus“ (sess. 25. cp. 20 de ref.) konstituirt worden. Pius IX. hat in Syll. Nr. 30 und 32 folgende Lehren reprobirt: „Die Immunität der Kirche und der kirchlichen Personen hat ihren Ursprung im Zivilrecht.“ „Ohne alle Verletzung des natürlichen Rechts und der Billigkeit kann die persönliche Befreiung der Kleriker vom Kriegsdienste abgeschafft werden.“ —

Im deutschen Reich sollen Personen des Beurlaubtenstandes und der Ersatzreserve, welche ein geistliches Amt bekleiden (also nicht alle Geistlichen), zum Dienste mit der Waffe nicht herangezogen, sondern nur als Krankenwärter in die Ersatzreserve eingereiht werden, und im Falle der Mobilmachung dürfen sie, wenn ihre Stellen selbst vorübergehend nicht offen

---

[1] Reichszivilprozeßordnung vom 30. Jan. 1877, § 749 nach Ziff. 8, Abs. 1. [2] Schulte, Lb. S. 94. Vering, Lb. S. 450.

gelassen werden können und eine geeignete Vertretung nicht zu ermöglichen ist, hinter den ältesten Jahrgängen der Landwehr zurückgestellt werden.[1]

Als Inhaber eines geistlichen Amtes gelten aber nach preußischem Kriegsministerialerlasse vom 7. Juli 1873 nur die, welche mit Beobachtung des preußischen Gesetzes vom 11. Mai 1873, d. h. mit Genehmigung des Oberpräsidenten angestellt wurden.

Die ausnahmsweise Zurückstellung oder Befreiung Militärpflichtiger vom Dienst im Frieden kann durch die oberste Instanz für Ersatzangelegenheiten des betreffenden Bundesstaates verfügt werden, wenn in einzelnen Fällen Billigkeitsgründe sie rechtfertigen. Die Zurückstellung oder Befreiung ganzer Berufsklassen auf Grund der vorstehenden Bestimmung ist ungiltig.[2] Nach Gesetz vom 9. Mai 1880, Art. 1, § 3 sind Mannschaften der Ersatzreserve, welche auf Grund der Ordination oder Priesterweihe dem geistlichen Stande angehören, von der Einberufung zu Uebungen im Frieden befreit.

Befreiungen der Kandidaten des geistlichen Standes vom Militärdienste sollen nur noch in der Ministerialinstanz ausnahmsweise bewilligt werden[3] und es soll regelmäßig nur solchen Theologen die Befreiung gewährt werden, welche beim Inkrafttreten des Reichsmilitärgesetzes das 23. Lebensjahr bereits überschritten hatten, da alle diejenigen, welche zu gedachtem Zeitpunkte im Lebensalter noch nicht so weit vorgeschritten waren, der einjährig-freiwilligen Dienstpflicht ohne erheblichen Nachtheil für ihr Studium genügen können.[4]

In Preußen werden rechtzeitig vorgelegte Gesuche militärpflichtiger Geistlichen um Dispens von den Kontrolversammlungen von dem betreffenden Landwehrbezirkskommando regelmäßig berücksichtigt.[5]

In Oesterreich sind die Kleriker, sobald sie die Subdiakonatsweihe erhalten haben, vom Militärdienst befreit, jedoch können sie, solange sie sich im militärpflichtigen Alter befinden, zum Militärseelsorgedienst verwendet werden.[6]

---

[1] Reichsmilitärgesetz vom 2. Mai 1874, § 65. [2] § 22. [3] l. c. [4] Verfügung des Reichskanzlers vom 22. Juli 1874. [5] Bescheid des Kriegsministers v. Kameke vom 29. März 1882 im Archiv, Bd. 48, S. 219. [6] Wehrgesetz vom 3. Dez. 1868, § 25.

Von den Kandidaten des geistlichen Standes sind von der Präsenzdienstpflicht diejenigen enthoben, welche a) von dem Bischof in das Seminar aufgenommen sind und Theologie studiren, oder b) in einem Orden eingekleidet sind und entweder bereits Theologie studiren oder in dem Jahre, in welchem sie assentirt werden, die theologischen Studien beginnen oder fortsetzen, oder c) den theologischen Studien an einer öffentlichen Studienanstalt als Externisten obliegen.[1]

Solange Priestermangel herrscht, erfreuen sich derselben Vergünstigung auch die Gymnasialstudirenden des 7. und 8. Kursus, a) wenn sie ohne ihre Schuld die Gymnasialstudien so spät begonnen haben und zugleich nachweisen, daß sie zum Studium der Theologie oder in das Noviziat aufgenommen worden, b) wenn sie nachher das Studium der Theologie absolviren und dann zu den hl. Weihen zugelassen werden.[2]

Von der Uebernahme des Amtes eines Schöffen oder Geschworenen sind die Geistlichen in Deutschland[3] und Oesterreich[4] befreit.

In Oesterreich sind die geistlichen Dienstwohnungen sammt Zubehör, insofern diese Räume entweder zum Wohnen oder für Verrichtung von Amtsfunktionen absolut nothwendig sind, von der Einquartierungslast frei, also nicht frei: Ställe, Scheunen und ähnliche Räumlichkeiten. Ges. vom 11. Juni 1879. — In Deutschland Befreiung von der Einquartierungslast und Naturallieferungen, Vorspannleistung im Frieden (D. B.-G. vom 25. Juni 1868, § 5, R.-G. vom 13. Febr. 1875, § 7), nicht aber im Kriege (R.-G. vom 13. Juni 1873, §§ 1, 6, 25).[5] — Steuerfrei sind Geistliche und Kirchen nur in der Türkei und den Ver. Staaten von Nordamerika.[6]

5) Das Recht des Vortritts vor allen Laien und ein besonderer Platz im Chor der Kirche.

173. Fr. Welches sind die Standespflichten der Kleriker?

A. Ehe wir die einzelnen Pflichten aufzählen, wollen wir zuerst das Tridentinum (sess. 22. cp. 1. de ref.) hören:

---

[1] Erlaß des Ministeriums vom 4. Juli 1869, § 41 und vom 10. Dez. 1870. [2] Gesetz vom 2. Okt. 1882. [3] Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877, § 34 Nr. 7, § 85, Abs. 2. [4] Gesetz vom 23. Mai 1873, § 3. [5] Schulte, Lb. S. 93. [6] Vering, Lb. S. 445.

„Nihil est, quod alios magis ad pietatem et Dei cultum assidue instruat, quam eorum vita et exemplum, qui se divino ministerio dedicarunt. Quapropter sic decet omnino clericos vitam, moresque suos omnes componere, ut habitu, gestu, incessu, sermone, aliisque, omnibus rebus nihil nisi grave, moderatum ac religione plenum prae se ferant, levia etiam delicta, quae in ipsis maxima essent, effugiant, ut eorum actiones cunctis afferant venerationem.“ Nun die einzelnen Standespflichten:

1) Die Verpflichtung zu einem keuschen Lebenswandel.

Darum sollen die Geistlichen jeden vertraulichen Verkehr mit Frauenzimmern vermeiden und namentlich in ihr Haus nur solche aufnehmen, deren Verwandtschaft oder Alter jeden Verdacht eines unerlaubten Umganges ausschließt. Darunter verstehen die Kanonisten Verwandte des ersten und zweiten Grades der Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft und in Ermangelung derselben nichtverwandte Personen, welche durchaus gut beleumundet sind und das 40. Lebensjahr (aetas canonica) zurückgelegt haben und vermöge des Dienstvertrages jeden Augenblick entlassen werden können, was zu geschehen hat, sobald irgend ein Gerücht entsteht, welches den guten Namen des Geistlichen zu schädigen geeignet ist.

Das 1. allgemeine Konzil von Nizäa (325) untersagt den Klerikern, subintroductam mulierem habere, nisi forte aut matrem aut sororem aut amitam (Tante) aut etiam eas idoneas personas, quae fugiant suspiciones.[1] — Das Tridentinum[2] verbietet quibuscumque clericis, ne concubinas aut alias mulieres, de quibus possit haberi suspicio, in domo vel extra detinere aut cum iis ullam consuetudinem habere audeant; alioquin poenis a sacris canonibus vel statutis ecclesiarum impositis puniantur.

In der Diözese Rottenburg[3] dürfen unständige Geistliche ohne spezielle Erlaubniß des Bischofs keine eigene Haushaltung führen. In der Erzdiözese Freiburg[4] muß jeder

---

[1] c. 16. D. 32. [2] Sess. 25. cp. 14 de ref. [3] Ord.-Erl. vom 7. Juli 1829 und 17. Januar 1874. [4] Ord.-Erl. vom 8. Mai 1884.

Priester, der eine eigene Haushaltung beginnt oder eine Haushälterin oder andere weibliche Dienstperson bei sich aufnehmen will, sofern er das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, dem Erzbischof ein obrigkeitlich beglaubigtes Zeugniß über das Alter und die Sitten dieser Frauensperson vorlegen und vor deren Aufnahme die erzbischöfliche Genehmigung nachsuchen. Die Zuwiderhandlung gegen diese Anordnung, der intime oder anstößige Verkehr mit weiblichen Dienstboten oder gar mit sittlich nicht unbescholtenen Frauenspersonen würde mit Monition bis zu schwerer kanonischer Strafe geahndet werden.

Eichstätter Pastoral-Instruktion vom 15. August 1871, S. 391: „Sub poena Nobis reservata districte ac serio mandamus, ne clerici feminas juniores, procaces, comptulas, malae famae, in vitio carnis jam olim lapsas vel quomodocumque suspectas ad curandam rem domesticam vel sub alio praetextu recipiant."

2) Die Pflicht, weltliche Lustbarkeiten zu meiden, nämlich Tanzbelustigungen, Maskeraden, Glücksspiele, häufiges und geräuschvolles Jagen (frequens et clamorosa venatio).

„Von öffentlichen Vergnügungslokalen, sofern sie nur der Belustigung wegen aufgesucht werden wollen, sollte den Geistlichen schon die Rücksicht auf die Würde seines Standes abhalten. Man mischt sich nicht ungestraft unter die niederen Klassen an Orten, an welcher sinnlicher Taumel die Schranke des Anstandes, die Rücksicht und der guten Sitten niederreißt. Nur wo besondere Gründe die Theilnahme des Seelsorgers an einer harmlosen Belustigung der Parochianen wünschenswerth machen und wo die Auktoritätsstellung desselben dadurch nicht untergraben, sondern befestigt wird, ist sie nicht zu beanstanden. Festlichkeiten und Spiele, welche an sich schon sittlich bedenklich sind, sollen Geistliche nicht einmal als Zuschauer sehen. Ob es zulässig sei, das Theater zu besuchen, müßte je im einzelnen Fall nach dem besonderen Charakter der Spielenden und des Publikums beurtheilt werden. In solchen Dingen dürfen die Geistlichen nicht vergessen, daß es außer den Kanones des Kirchenrechts noch ein anderes Gesetz gibt, welches der Geistliche auch nicht mißachten darf; das ist die öffentliche Meinung und das sittliche Gefühl des gläubigen Volkes, welches in vielen Fällen strenger ist als das gemeine Recht. Wer um einer bloß per-

sönlichen Neigung oder eines sinnlichen Genusses willen sich über das hinwegsetzt, was an einem bestimmten Ort die Volksanschauung von Geistlichen verlangt, der darf sich über ein hartes Urtheil der Leute nicht beklagen; man kann auch mit an sich erlaubten Genüssen Aergerniß geben." [1]

„Das stille Jagen (venatio quieta), als Mittel der körperlichen Kräftigung und geistigen Erholung wird vielfach für erlaubt gehalten. In Ausübung der Jagd liegt jedoch die Gefahr, daß sie zu einer Passion wird, welche mit den Berufsarbeiten des Geistlichen in Konflikt kommt. Die Jagd ist eine Tyrannin, welche dem Jäger nicht bloß überhaupt Zeit raubt, sondern ihn auch an eine bestimmte Zeit bindet; der Jäger kann ihr nicht beliebig seine freien Stunden widmen, sondern sie legt auf Stunden Beschlag, welche nach geistlicher Hausordnung durch priesterliche Obliegenheiten okkupirt sein sollten, und in die verschlungenen Pfade, die der Jäger durch Wald und Feld wandelt, dringt die Stimme nicht, die den Seelsorger vielleicht in einem Augenblick der Noth zu seinen Pfarrkindern rufen möchte." [2] — Das Kölner Provinzialkonzil vom Jahre 1860 und die Paderborner Diözesansynode vom Jahre 1867 haben die Jagd und Pachtung derselben ganz verboten; ebenso der Fürstbischof von Breslau durch Erlaß vom 24. Sept. 1884.

3) Die Pflicht, den Wirthshausbesuch zu meiden und in Speise und Trank stets Mäßigkeit zu wahren.

Die Kirche hat stets den Klerikern den Wirthshausbesuch verboten, a) weil durch denselben ihre höhere Gesinnung, der Geist der Aufopferung und des Seeleneifers leicht verloren geht und viele nicht selten zu den niedrigsten Sünden verleitet werden, b) um die Geistlichen vor den Gefahren eines vertrauten Umgangs mit ungebildeten oder nicht religiösen Personen zu bewahren, und c) um ihnen die zur unerläßlichen wissenschaftlichen Fortbildung, zur Erfüllung der Standespflichten und zur standesgemäßen Erholung erforderliche Zeit zu erübrigen. [3]

Diesbezüglichen Verboten begegnen wir:

1) schon in den s. g. apostolischen Kanones, § 53: „Si quis clericus in caupona cibum capere deprehensus

---

[1] Linsenmann, Moraltheologie, S. 394. [2] S. 395. [3] Erl. des erzb. Ord. Freiburg vom 8. Dezember 1854 und vom 8. Mai 1884.

fuerit, a communione excludatur; excepto tamen eo, qui necessario in itinere in commune diverterit hospitium."

2) Auf den Synoden zu Hippo (393) und Karthago (397) im Gratianischen Dekrete c. 4. D. 44: „Clerici edendi vel bibendi causa tabernas non ingrediantur, nisi peregrinationis necessitate compulsi;" ferner zu Laodicea (320) in demselben Dekrete c. 2. D. 44: „Non oportet, clericos servientes tabernas intrare;" — und noch auf vielen andern Konzilien.

3) Auf dem 12. allgemeinen (IV. Lateran-) Konzil vom Jahre 1215 in der Gregorianischen Dekretalensammlung c. 15. X. de vita et honest. cler. III. 1: „Et tabernas prorsus evitent, nisi forte causa necessitatis in itinere constituti."

4) Auf dem Trienter Konzil: sess. 24. cp. 12. de ref.: „Clerici (eigentlich die ad dignitates et canonicatus promoti) a tabernis abstineant."

5) Auf verschiedenen Provinzial- (so zu Wien 1858 und Köln 1860) und Diözesan-Synoden (so zu Brixen und Paderborn).

6) In verschiedenen bischöflichen Erlassen.

Eichstätter Pastoral-Instruktion vom 15. August 1871 S. 384: „Vetitum clericis omnibus cauponarum, tabernarum et alterius cujuscumque publici diversorii frequentiorem ingressum esse decernimus, mera edendi bibendive ratione, nisi in itinere constitutis aliave urgenti aut prorsus rationabili causa. Consuetudinariorum in hac re scandalum suspensione temporali plectemur." — Aehnlich (mit Weglassung des Wortes „frequentiorem") lautet ein Rezeß des b. Ord. St. Gallen vom Jahre 1883. — Synod. Leodiens.: „Tabernarum nomine intelligitur proprie omnis locus (conclave, Herrenstüblein, atrium vel hortus), in quo publice quacumque diei hora adventantibus cerevisia, vinum, cafoea etc. venduntur." — Erl. des Erzb. Ord. Freiburg vom 8. Mai 1884: „Wir verfügen, daß den Priestern der Besuch des Wirthshauses ihrer Pastorationsorte (Pfarreien) nur im Falle nothwendiger Ausübung der Gastfreundschaft, der Besuch anständiger, öffentlicher Lokale nur itineris aut hone-

statis causa, in allen Fällen nicht auf länger oder in später Abendzeit, und jedenfalls nur clericali honestate gestattet ist, und eine Uebertretung dieser Verordnung, insbesondere Trinkexzesse und standeswidriges Betragen mit Strafen bis zur Suspension und im Rückfalle bis zur privatio beneficii bedroht werden." Ein diesbezüglicher Erlaß für die Diözese Breslau wurde unterm 1. März 1855 an die Geistlichkeit hinausgegeben. — In Italien, Frankreich und Belgien ist auf den unerlaubten Wirthshausbesuch vielfach die ipso facto eintretende Suspension gesetzt. — Ueber die Mäßigkeit: das Decretum Gratiani (c. 4. D. 35): „Si in apostolorum loco sumus, non solum sermonem eorum imitemur, sed conversationem quoque et abstinentiam amplectamur." c. 14. X. de vita et hon. cler. 3. 1: „A crapula et ebrietate omnes clerici diligenter abstineant, unde vinum sibi temperent et se vino."

4) Die Pflicht, weltliche Geschäfte zu unterlassen, nämlich Handel und Gewerbe, Advokatur, Medizin und Chirurgie, Pachten und Bewirthschaften fremder Güter, Verwaltung von fremden Gütern.

„Dem Verbot der Ausübung der Medizin und Chirurgie liegen theils sittliche, theils Billigkeits- und Klugheitsrücksichten zu Grunde. Für's erste nämlich verbietet die Schicklichkeit dem Priester, besonders wegen seines Charakters als Zölibatär, gewisse ärztliche Untersuchungen und Manipulationen; selbst wenn darin für ihn keine Versuchung läge, so doch Gefahr des Argwohns und der üblen Nachrede von Seite der Welt. Für's zweite steht dem Medikastriren des Geistlichen entgegen, daß er in Kollision mit den Aerzten von Beruf kommt, denen er im Interesse der Sache selbst und der Seelsorge nicht Konkurrenz machen, sondern das Vertrauen der Leute zuwenden soll. Der geistliche Dilettant in ärztlichen Dingen steht sonst nicht höher als andere unberufene Heilkünstler und zieht sich durch Experimentiren und Erwecken falscher Meinungen und Hoffnungen auf Seiten der Kranken eine schwere Verantwortung zu."[1] — In Bayern, hauptsächlich in dem Kreise Schwaben und Neuburg, befassen sich etwa 100 Geistliche mit der Ausübung der Heilkunde.[2]

---

[1] Linsenmann, S. 397. [2] Thudichum, II. S. 136.

In Betreff der Betheiligung der Geistlichen an politischen Fragen bemerkt Hinschius,[1] daß dieselben vom Standpunkt der Kirche aus eine doppelte Veranlassung haben, durch die ihnen eingeräumten staatsbürgerlichen Rechte einen Einfluß auf die Gestaltung der Gesetzgebung im kirchlichen Sinn einzuwirken. Eine Betheiligung des Klerus an dem politischen Leben überhaupt ist also mit seinen Standespflichten nicht unvereinbar. Aber er hat dabei alles zu vermeiden, was einer gedeihlichen geistlichen Wirksamkeit schaden könnte, also namentlich sich von leidenschaftlichen, ihn bei den Anhängern anderer politischer Parteien diskreditirenden Wahlagitationen, Wahlreden u. s. w. fern zu halten und vor allem die Identifizirung bestimmter politischer Richtungen mit der Religion zu vermeiden, ferner darf er über dem Interesse an der Politik nicht die Pflichten seines Amtes vernachlässigen. Daher muß auch dem Bischof das Recht zugesprochen werden, für den Fall, daß der Geistliche unabkömmlich ist, ihm die Annahme eines Mandats als Abgeordneter zu untersagen. Von einer Verpflichtung der Geistlichen im Sinne der herrschenden Regierungspartei des Staates ihre Stimme abzugeben, wie sie für die Staatsdiener von manchem angenommen wird, kann natürlich keine Rede sein, da dieselben nicht Beamte des Staates sind.

5) Die Pflicht, die in der Diözese übliche Kleidung, die Tonsur und einfaches Haar (weder Bart noch Perücke) zu tragen.

Trienter Konzil:[2] „Obgleich der Habit den Mönch nicht ausmacht (habitus non facit monachum), so sollen doch die Geistlichen immer die ihrem Stande entsprechende Kleidung (vestis proprio ordini congruens) tragen, um durch den äußeren Anstand die innere Ehrbarkeit der Sitten zu bewahren.“

Das Tridentinum (sess. 14. cp. 6. de ref.) überläßt es ausdrücklich den Bischöfen, die Kleidung vorzuschreiben. — Das Prov.-Konzil von Wien vom Jahre 1858 fordert den Talar, beim Spazierengehen schwarze oder dunkle bescheidene Kleidung, verbietet lange Beinkleider und gebietet beständiges Tragen von Tonsur und Kollar. Das Prov.-Konzil von Prag vom Jahre 1860 fordert beständiges Tragen der Tonsur, verbietet den

---

[1] Kirchenrecht, I. S. 138. [2] Sess. 24. cp. 12 de ref.

Bart, die Haarkultur, erlaubt (aber nicht beim Messelesen) eine bescheidene Perücke, befiehlt den Talar für alle geistlichen Funktionen, lobt dessen Gebrauch außerhalb der Kirche, fordert Kleider von schwarzer oder dunkler Farbe und das Kollar, empfiehlt allen Geistlichen die Sutanelle. Das Kölner Prov.-Konzil vom Jahre 1860 schreibt für die geistlichen Funktionen Talar und sonst die Sutanelle vor.[1] In der Diözese Rottenburg haben die Geistlichen nach Erlaß des General-Vikariats in Ellwangen vom Jahre 1813 bei öffentlichen Amtsverrichtungen jedesmal den Talar, sonst aber anständige Kleidung (Rock oder Sutanelle) zu tragen. — Zum Tragen der Perücke beim Zelebriren ist päpstliche Erlaubniß erforderlich. Wer durch sein persönliches Benehmen, schreibt Linsenmann,[2] dem geistlichen Gewande nicht Unehre macht, braucht sich in gewöhnlichen Verhältnissen auch nicht zu scheuen, dasselbe zu tragen; es soll ein Ehrenkleid sein, wie der Rock des Offiziers; so lange wir das geistliche Kleid tragen, schützt es uns — zwar nicht vor Spott und Hohn, dem der Jünger Christi nicht entgeht —, aber doch vor uns selbst, d. h. vor der Versuchung, zu den Gewohnheiten und Leidenschaften der weltlichen Klassen herabzusinken. —

In den 6 ersten Jahrhunderten gab es rücksichtlich des Barttragens der Kleriker keine Vorschrift; es gab clerici barbati, doch mehr non barbati. Vom 7. Jahrhundert ab bildete sich die Sitte unter den Klerikern, den Bart zu scheeren. Und die Griechen wußten zur Zeit des Photius den Priestern der lat. Kirche keinen schwereren Vorwurf als den des Bartscheerens zu machen. Im späteren Mittelalter tauchte da und dort die Unsitte des Barttragens auf und Synoden verdammten dieselbe unter Androhung von Strafen. Mit dem zügellosen 16. Jahrhundert wurde das Barttragen fast allgemein. Die Kirche tolerirte den kurzen Bart (nicht aber den Vollbart) mit Ausschluß des Schnurrbartes (superioris labii barba), cum semper indecorum nimis visum fuerit, quod in missa in sanctissimi sanguinis sumptione pili barbae illo quoque modo imbuantur. Das bartlose weibische Zeitalter Ludwig XIV. hatte sämmtliche Priesterbärte aus der Welt geschafft. Erst seit den 40gern Jahren tauchten da und dort wieder solche auf; aber das Volk sieht bebartete Weltgeistliche nicht

---

[1] Schulte, Lb. S. 215. [2] S. 394.

gern. Es verlangt, daß Hochwürden an Sonn- und Festtagen mit rasirtem Gesichte im Heiligthum erscheine. — Der Nuntius in München forderte im Jahre 1863 die Bischöfe Bayerns im Auftrage des Papstes auf, der unter dem Klerus auftretenden Sitte des Barttragens entgegenzutreten, daß durch diese Neuerung nicht auch noch weitere andere Neuerungen herbeigeführt würden und „ut disciplinae unitas et perfecta cum ecclesia romana omnium magistra conformitas in omnibus et proinde etiam in habitu et tonsura clericorum servetur.“[1]

6) Die Pflicht, täglich das Brevier zu beten.

7) Die Pflicht, den Zölibat zu halten.

174. Fr. Was ist das Breviergebet?

A. Das Opfer der Lippen, das der Geistliche Gott im Namen der Kirche und für dieselbe aber auch für sich täglich 7 mal darzubringen hat.

Dasselbe nennt man a) officium divinum, weil durch dasselbe die Kirche ihre Pflicht gegen Gott erfüllt, b) horae canonicae, weil es durch die canones und zwar nach bestimmten Horen angeordnet ist, c) divina Psalmodia, weil die Psalmen, das Lob Gottes, den Haupttheil bilden, d) missa, weil die Entlassung durch ite missa est in Gebrauch war,[2] e) collecta oder synaxis wegen der gemeinsamen Abbetung, f) opus Dei, Agenda.

Es besteht seinem wesentlichen Inhalte nach aus Psalmen, Hymnen, Lektionen der hl. Schrift, Homilien der Kirchenväter, Legenden der Heiligen (2. Nokturn) und Orationen, und bezieht sich auf 7 Tageszeiten (horae canonicae): Matutin mit Laudes, Prim, Terz, Sext, Non, Vesper und Komplet.

Seit Gregor VII. nennt man den Komplex dieser Lesungen und Gebete „breviarium“, i. e. breve orarium sive epitome precum, weil darin die in einzelnen Büchern enthal-

[1] Schulte, Lb. S. 215. Scavini, Theolg. moral. IV. p. 768. [2] Hefele, Konz.-Gesch. II. 632. 655.

tenen längeren Offizien als ziemlich abgekürzt, wie im Auszuge erscheinen. Unter Klemens VII. versuchte Kardinal Franz Q. eine noch kürzere Bearbeitung, konnte aber damit nicht durchdringen. Erst auf Veranlassung des Tridentinums wurde das reformbedürftige Brevier durch Pius V., Klemens VIII., Urban VIII. und Leo XIII. verbessert. Es ist dies die römische Ausgabe, nach welcher die Pflichtigen das Offizium zu persolviren haben, mit Ausnahme der Regularen, welche ein eigenes Ordensbrevier haben, und der an Kirchen angestellten Geistlichen, welche zur Zeit der Publikation des römischen Breviers (1568) bereits 200 Jahre lang ein eigenes besaßen. Heute aber betet der Weltklerus fast überall das römische Brevier. Und dessen freuen wir uns. Ueber die Reform durch Leo XIII. S. 192.

Im Josephinischen Zeitalter galten hauptsächlich die Lebensgeschichten der Heiligen in den Lektionen der 2. Nokturn als anstößig. Der aufgeklärte Kaiser befahl mehreremal unter Androhung einer Strafe von 50 fl., daß die Lektionen über das Leben des hl. Benno und des Papstes Gregor VII. aus den Brevieren herausgeschnitten oder verklebt werden sollen.[1] Und die Josephiner bedienten sich gerne des trivialen Sprichworts: Er lügt wie die 2. Nokturn.

175. Fr. Welches ist die Bedeutung des Breviergebetes für die Kirche und den einzelnen Priester?

A. 1) Die Hauptwaffe der streitenden Kirche ist das Gebet, es ist gleichsam der Kitt, welcher den mystischen Leib der Kirche zusammenhält; dazu kommt, daß in der ganzen Geschichte der Kirche unsichtbare und übernatürliche Potenzen wirken. Hieraus schon springt der große Nutzen in die Augen, der der Kirche aus dem Breviergebet, d. h. aus dem nie unterbrochenen, gemeinsamen, durch höheren Geist geordneten Gebete erwächst.

2) Gebetsgeist und priesterliche Würde sind so eng verwandte Begriffe, daß ein Priester ohne diesen

[1] Brunner, Mysterien der Aufklärung, S. 163.

Geist eine abnorme Erscheinung ist. Dadurch nun, daß die Kirche demselben das Gebet zu einer speziellen Pflicht macht, wird er Tag für Tag an diese hochwichtige Wahrheit erinnert. Damit aber nun der Einzelne dieser erkannten Wahrheit bei seinem zwar guten aber schwachen Willen nachleben kann, kommt die Kirche seiner Schwäche dadurch entgegen, daß sie ihm für die Tageszeit ein bescheidenes Gebetspensum vorschreibt.

3) Auf diese Weise wird das Individuum im Gehorsam gegen die Autorität erhalten, täglich, ja stündlich wird von ihm das Opfer des Eigenwillens verlangt, und hiedurch wird er auch fähig, ein Gefäß der Gnade für sich und ein Kanal derselben für die Gläubigen zu werden.

4) In der Gemeinsamkeit des alle Länder der Erde umfassenden Breviergebets stellt sich auf eine großartige Weise die Einheit der katholischen Kirche dar.

5) Das Breviergebet zieht den Priester in der erfolgreichsten Weise in die Festzeiten der Kirche hinein, und vereinigt ihn auf's innigste mit der triumphirenden Kirche.

6) Dasselbe gewährt auch dem Kuratklerus reichsten Stoff für Betrachtung, Predigt, Katechese, Beichtstuhl und Krankenbesuch.[1]

176. Fr. Wer ist zum Brevierbeten verpflichtet?

A. Bei physischer und moralischer Möglichkeit sind (sub gravi in materia gravi) hiezu verpflichtet:

1) auf Grund der Weihe alle Kleriker der

---

[1] Dr. Mast im Krlex. 1. Aufl. Art. Brevier.

höheren Weihen[1] (also vom Subdiakonat an), auch wenn sie exkommunizirt, suspendirt oder degradirt sind;

2) auf Grund eines kirchlichen Benefiziums[2] alle Kleriker, auch wenn sie nur die Minores oder oder bloß ein beneficium tenue erhalten haben;

Für die Mitglieder der Dom- und Kollegiatstifte besteht die Verpflichtung der gemeinschaftlichen Rezitation im Chore.[3]

3) auf Grund der Ordenszugehörigkeit alle Religiosen beiderlei Geschlechts, wenn dem Orden durch Gewohnheitsrecht das Chorgebet auferlegt ist.

Novizen und Laienbrüder sind nur dann verpflichtet, wenn die Ordensregel das besonders vorschreibt.

Das einzelne Kloster hat die Verpflichtung, als Kommunität das Offizium im Chor zu rezitiren und es genügt hiezu die Gegenwart von 3 Mitgliedern.

„Ante horam orare providentiae est, post horam negligentiae, in hora obedientiae."

177. Fr. Was ist die Folge der strafbaren Unterlassung des Breviergebetes?

A. 1) Die Verpflichtung, das Brevier im Chore oder privatim zu rezitiren, ist eine so schwere, daß derjenige, welcher das ganze Tagesoffizium oder auch nur so viel, als der Umfang einer Hore beträgt, vernachläßigt, eine schwere Sünde begeht.

2) Außerdem lastet auf dem Benefiziaten noch die Restitutionspflicht an die Kirchenfabrik oder die Armen, und zwar hat derselbe in Gemäßheit der Konstitution Pius' V. vom Jahre 1571 (unter der Voraussetzung, daß das Benefizium ihm nur propter

---

[1] Conc. Basil. 1435, sess. 21. c. 5. [2] l. c. Const. Leonis X. a. 1540, Const. Pii V. a. 1571. [3] Trident. sess. 24. c. 12. de ref.

officium divinum (Breviergebet) verliehen wurde), in nachstehendem Maßgabe zu restituiren:

a) für die Vernachlässigung des ganzen Offiziums das gesammte Tageseinkommen,

b) für die Matutin die Hälfte,

c) für die Horen ebenfalls die Hälfte,

d) für die einzelne Hore den sechsten Theil.[1]

3) Nach einer authentischen Auslegung genannter Konstitution wird jedoch der Benefiziat, wenn mit seinem Benefizium noch anderweitige Amtspflichten (Predigt, Katechese, Beichthören, Schulaufsicht 2c.) verbunden sind, wie schon angedeutet wurde, nicht mit dem ganzen Einkommen zur Strafe gezogen werden, sobald er die übrigen Amtspflichten erfüllt.

4) Diese Restitutionspflicht ist nicht von einem richterlichen Urtheilsspruch abhängig und kann auch nicht durch ein vor der Vernachlässigung aus dem Benefizialeinkommen gespendetes Almosen kompensirt werden.[2]

5) Bei fortgesetzter Unterlassung des Breviergebetes soll der Benefiziat nach fruchtloser Ermahnung seiner Pfründe für verlustig erklärt werden.

178. Fr. Welche Gründe entbinden von der Verpflichtung zum Breviergebet?

A. 1) Physische Unmöglichkeit: a) Krankheit. Dieselbe muß zwar keine schwere, aber doch eine solche sein, welche die Persolvirung des Offiziums sehr beschwerlich macht. Der hl. Liguori fügt dem

---

[1] Silbernagl, Lb. S. 161. [2] Decret. Alexandri VII. a. 1665. 1667.

Satze, daß ein Kirchengebot mit großer Beschwerde nicht verpflichte, die Worte bei: aut probabili talis incommodi periculo. Wer daher in einem leidenden Zustande durch Erfüllung dieser Pflicht fürchten müßte, denselben zu verschlimmern oder die Genesung zu verzögern, wäre von ihr entbunden.[1] b) Blindheit. c) Unverschuldeter Mangel eines Breviers. Wer aber einen Theil desselben auswendig weiß, ist sub gravi zur Rezitation desselben verbunden. Wer das officium proprium nicht besitzt, muß das de communi beten und wer nicht das ihm zustehende römische Brevier, jedoch ein anderes z. B. das der Benediktiner besitzt, soll letzteres beten.

2) Moralische Unmöglichkeit: a) Kollision dieser Pflicht mit höheren Pflichten, z. B. bei Predigern, Beichtvätern, wenn nämlich die Predigt ohne Aergerniß nicht unterlassen werden kann und das Beichthören den ganzen Tag währt, oder die österliche Zeit zu Ende geht; bei Seelsorgern zur Zeit einer Epidemie; b) begründete Furcht, sich unter Ungläubigen oder Häretikern durch Persolvirung des Breviers als Priester erkennen zu geben und schweren Nachtheilen auszusetzen.[2]

Studien, literarische Thätigkeit, Besorgung der Dekanats-, Kamerariats- oder Schulinspektorats-Geschäfte können natürlich keinen Befreiungsgrund bilden. Wenn es nicht geht, legt man das Dekanat rc. nieder; es findet sich leicht ein anderer, welcher, weil er z. B. mehr Geschäftsgewandtheit besitzt oder weniger das Wirthshaus liebt, trotz des Nebenamtes mit dem Brevier nicht auf gespanntem Fuße zu stehen braucht. — Bischof Wittmann[3] von Regensburg († 1833) sagt in seinen Studien-

---

[1] So Probst im Krlex. Art. Brevier. [2] Schüch, Pastoraltheologie. 6. Aufl. S. 577. [3] Pastoralblatt für die Diözese Rottenburg 1885, Nr. 5.

heften: „Causa excusans debet esse tanta, quanta requiritur, ut avarus dimittat lucrum ducati, quia clericum decet plus aestimare legem pensi diurni, quam avarus aestimat ducatum, et quia ecclesia non potest connivere, ut lex ipsius gravis habeatur minoris, quam lucrum temporale unius ducati."

3) Dispens seitens des Papstes, bezw. des Bischofs aber nur auf Grund päpstlicher Fakultät S. 13.

Wessenberg,[1] Bisthumsverweser von Konstanz († 1860) und Geistesverwandte dispensirten die Neupriester gegen die Entrichtung einer kleinen Abgabe (eines Thalers) für immer, und es war nicht leicht, nach wiedererwachtem kirchlichem Leben jene alten Herren von der Ungiltigkeit jener Wessenberg'schen Brevierdispens zu überzeugen. — Beim Vatikanum wurden Reformanträge in Betreff des Breviers gestellt. Denselben hat Leo XIII. theilweise schon entsprochen, einmal durch das Breve vom 28. Juli 1882 „de nonnullis festis Calendario ecclesiae inscribendis et de translatione festorum", sodann durch die Gestaltung der officia votiva per annum pro singulis hebdomadae feriis 1882, wie auch durch die Reform der lectiones historicae secundi Nocturni durch Dekret der Ritenkongr. v. 5. und 8. Juli 1883.

179. Fr. Was versteht man unter Zölibat?

A. Die für den Priester, Diakon und Subdiakon bestehende Verpflichtung, im Stande der Ehelosigkeit die Keuschheit zu bewahren.

180. Fr. Auf welchem Prinzip beruht der Zölibat?

A. 1) Der aus der Jungfrau geborne Hohepriester und Stifter der Kirche und des Priesterthums hat hienieden ein jungfräuliches Leben geführt.

2) Er hat zu Aposteln solche gewählt, die ehelos lebten oder doch, wie Petrus,[2] bereit waren, nach

---

[1] Probst, a. a. O. [2] Matth. 8, 14 (Petri Schwiegermutter).

der Berufung von den Banden des ehelichen Lebens loszumachen und ihm nachzufolgen.

3) Der jungfräuliche Stifter der Kirche erwähnt rühmend derjenigen, welche um des Himmelreiches willen die Virginität wählen.[1]

4) St. Paulus stellt das ehelose Leben hoch über das eheliche.[2]

5) Nach der Lehre und dem Beispiele des Herrn und der Apostel steht also die Virginität höher, ist heiliger als die Ehe; dazu kommt, daß der geistliche Stand höher ist als der Laienstand; folglich muß die Kirche für den höheren Stand das Höhere, für den geistlichen Stand den Zölibat verlangen, mit anderen Worten: der jungfräuliche Stifter der jungfräulichen Kirche will ein jungfräuliches Priesterthum.

Selbst die Apologie der Augsburgischen Konfession vindizirt der Virginität den Vorzug vor der Ehe, wie dies Köthe in seinen „Symbolischen Büchern" S. 178 bezeugt: „Wir stellen keineswegs die Jungfräulichkeit der Ehe gleich. Denn gleichwie eine Gabe der Weissagung vorzüglicher ist als Beredsamkeit ꝛc., so ist die Jungfrauschaft eine vorzüglichere Gabe als die Ehe." — In Rom nahm man Jungfrauen zu Vestalinnen, und als eine Vestalinstelle zu besetzen war, wurden von zwei Jungfrauen, die sich meldeten, diejenige vorgezogen, deren Vater nur einmal verheirathet war.[3] — Die jüdischen Priester waren zwar verheirathet, um ihren Stamm zu erhalten, allein sie mußten während der Zeit ihres Dienstes im Heiligthum enthaltsam sein. Die christlichen, katholischen Priester müssen aber den Gottes- und Opferdienst immer — täglich versehen und das Opfer, das sie darbringen, ist der Herr jenes Reiches, in welchem man weder zur Ehe nimmt noch gibt.[4] — Luthers Ansicht über die Virginität.[5]

---

[1] Matth. 19, 11, 12. [2] 1. Cor. 7. [3] Tacitus, Annal. II. 84. [4] Winkler, Lb. S. 94. [5] In meinem Buch über die kan. Ehehindernisse 4. Aufl. S. 154 f. 1886.

181. Fr. Welche Zweckmäßigkeitsgründe sprechen für den Zölibat?

A. St. Paulus[1] lehrt: „Wer kein Weib hat, sorgt nur für das, was des Herrn ist, wie er Gott gefallen möge. Wer aber ein Weib hat, sorgt für das, was der Welt ist, wie er dem Weibe gefallen möge, und ist getheilt." Wer aber soll weniger getheilt sein, wer vollständiger Gott angehören, um sich ganz und gar dem Heile der Mitmenschen widmen zu können, als gerade der Priester? Und eben diese wesentliche Bedingung zur Erfüllung des Berufes wird nur durch den Zölibat erreicht, nur in diesem Zustande kann er ausschließlich für das sorgen, was des Herrn ist.

Die Ehe verwickelt nothwendig in häusliche Sorgen und weltliche Geschäfte, schwächt durch Sorgen für Weib und Kind die Fürsorge für die ganze Gemeinde, raubt die Ehrfurcht und das Vertrauen, namentlich im Beichtstuhle, erschwert die Selbstaufopferung bei ansteckenden Krankheiten, schafft eine für die Interessen der Religion sehr bedenkliche Abhängigkeit von denen, welche Einkünfte geben und nehmen können, bringt die Kirche leicht in einen gefährlichen Nepotismus und verwandelt so den aus dem Volke sich ergänzenden geistlichen Stand in eine aus eigenen Kindern sich ergänzende Priesterkaste.[2]

182. Fr. Welches sind die kirchlichen Zölibatsgesetze?

A. 1) Während der ersten drei Jahrhunderte gab es kein Zölibatsgesetz, weil die Bischöfe, Priester und Diakonen aus begeistertem Streben nach möglichst

---

[1] 1. Cor. 7, 32, 33. [2] So Gerlach, Lb. S. 337 f.

hoher sittlicher Virtuosität und aus begeisterter Hingabe an die Sache Gottes und der Kirche freiwillig den Zölibat gehalten haben.

Neben diesen ehelosen Bischöfen, Priestern und Diakonen, welche, weil ehelos geweiht, für ihr ganzes Leben ehelos bleiben mußten, gab es auch verheirathete Bischöfe, Priester und Diakonen, welche nach Pauli[1] Ausspruch als nur einmal Verheirathete (unius uxoris viri) die hl. Weihen empfangen hatten. Die meisten von diesen gaben nach der Ordination freiwillig den ehelichen Umgang auf und lebten mit ihren Frauen wie Brüder und Schwestern; manche aber setzten das Eheleben mit ihren Frauen unbedenklich und ungehindert fort, wie heute noch die Priester der griechischen Kirche. Wir heben noch hervor: Diejenigen, welche ehelos die heil. Weihen empfingen, durften nach Empfang derselben nicht mehr heirathen, wurden mit Absetzung und reductio in statum laicalem bestraft. Dasselbe galt auch rücksichtlich derjenigen, welche als nur einmal verheirathet zu den Weihen zugelassen wurden, wenn sie als Geweihte nach dem Tode ihrer ersten Gattin zu einer zweiten Ehe schritten.

Der lateinischen und griechischen Urkirche ist die Praxis der Protestanten (Altkatholiken), wornach die Geistlichen nach der sog. Ordination in den Ehestand treten und sogar mehreremal heirathen, völlig unbekannt; ihr galt dies als ein schweres, kirchliches Verbrechen.

2) Als aber das Zölibatsgesetz anfing, in den Herzen zu erlöschen, da fing man an, dasselbe auf Papier zu schreiben. Das erste diesbezügliche Gesetz erließ die Synode von Elvira in Spanien (306),

[1] I. Timoth. 3, 2. 12. Tit. 1, 5. 6.

welche verordnete, daß die vor ihrer Ordination verheiratheten Bischöfe, Priester und Diakonen bei Strafe der Absetzung die Ehe nicht fortsetzen dürfen.[1]

3) Die 1. allgemeine Kirchenversammlung zu Nizäa (325) wollte in demselben Sinne, wie die Synode von Elvira, ein Zölibatsgesetz erlassen, daß nemlich verheirathete Bischöfe, Priester und Diakonen, welche schon vor ihrer Ordination verehelicht gewesen, den ehelichen Umgang nicht fortsetzen dürfen, aber in Folge der Ansprache des Bischofs Paphnutius, eine solche Anforderung an den Klerus werde mehr Schaden als Vortheil bringen, stand dieselbe davon ab.

Paphnutius, Bischof einer Stadt in Oberthebais in Aegypten, ein Mann von sehr großem Ansehen, der in der Verfolgung unter Maximian ein Auge verloren hatte, durch Wunder berühmt war, der von Jugend auf in einem Aszetenhause erzogen, nie in einer Ehe gelebt hatte und mehr als jeder andere wegen großer Keuschheit berühmt war, hat auf der Synode mit starker Stimme gerufen: „Es genügt, wenn der, welcher unverheirathet in den Klerus eintritt, nicht mehr zur Ehe schreite nach der alten Ueberlieferung der Kirche; aber man soll den Geistlichen nicht von der Frau trennen, welche er früher, als er noch Laie war, in einmaliger Ehe geheirathet hat.[2] — In der morgenländischen griechischen Kirche verblieb es deßhalb bis zum Trullanum bei den schon von den Konzilien zu Neucäsarea und Ancyra (314) gegebenen Vorschriften: Wer unverheirathet in den geistlichen Stand eintritt, darf nicht mehr heirathen; wer es dennoch thut, soll abgesetzt werden; ausgenommen den Fall, wo ein Diakon vor der Weihe das jus nubendi dem Bischof gegenüber sich ausdrücklich vorbehalten hat; wer dagegen bei seiner Ordination schon verheirathet ist, kann die Ehe ungehindert fortsetzen. Kaiser Justinian (550) und später die Trullanische Synode (692) erklärten die nach der Ordination geschlossenen Ehen für ungiltig;

---

[1] Hefele, Conciliengeschichte, Bd. 1 S. 168 f. [2] Hefele, Beiträge zur Kirchengeschichte 2c. 1864, Bd. 1 S. 128, und dessen Conciliengeschichte, 2. Aufl., Bd. 1 S. 432 ff.

nur die Bischöfe sollten die Ehe nicht fortsetzen und ihre Frauen daher in entfernten Klöstern unterbringen; den Subdiakonen, Diakonen und Priestern sollte bei ihrer Ordination kein Versprechen der Enthaltsamkeit von ihren Frauen abgenommen werden, sondern die Fortsetzung ihrer Ehe gestattet werden. Aber sie mußten während der Zeit, wo ihnen die hl. Verrichtungen oblagen, d. h. wenn der hl. Dienst sie gerade traf, sich des ehelichen Umgangs enthalten. (Bei den Griechen liest nicht jeder der Geistlichen täglich die hl. Messe; aber wenn die Reihe ihn trifft, muß er sich, wie einst die jüdischen Priester, von seiner Frau ferne halten.)

4) Die Päpste Sirizius, Innocenz I. und Synoden in Spanien, Gallien und Nordafrika waren im Sinne des Konzils von Elvira thätig.

Papst Leo I. (450) dehnte die Verpflichtung zum Zölibat auch auf die Subdiakonen aus, was insbesondere Gregor I. (600) wieder einschärfte.

5) Die Päpste und Konzilien hielten an vorstehenden Zölibatsgesetzen unerschütterlich fest.

6) Eine wichtige Stütze für die Durchführung des Zölibats bildete das von vielen Bischöfen eingeführte, gemeinsame Leben der Geistlichen (vita canonica), womit die Klerogamie unvereinbar war. Aber mit Auflösung der vita canonica im 10. Jahrhundert hörte die Befolgung der Zölibatsgesetze vielfach auf. Nicht bloß der niedere Klerus, selbst Bischöfe setzten sich ungescheut über dieselben hinweg. Und so finden wir im rohen 10. und 11. Jahrhundert einen großen Theil der Weltgeistlichkeit entweder in der Ehe oder im Konkubinate lebend.

7) In dieser schweren Noth sandte Gott Gregor VII. Er änderte an den bisherigen Gesetzen nicht das Mindeste; er unterscheidet sich von seinen Vorgängern nur dadurch, daß er die bisherigen Verbote der Klerogamie mit größerer Entschiedenheit und

Strenge zur Ausführung brachte, indem er, von dem öffentlichen Urtheil seiner Zeitgenossen unterstützt, auf der Fastensynode zu Rom (1074) sowohl die beweibten Geistlichen wie auch die Laien, welche bei ihnen die Messe hören würden, mit der Exkommunikation belegte. Wie früher so galt auch jetzt noch die von Majoristen eingegangene Ehe als giltig, sie zog nur die Entfernung von den kirchlichen Funktionen und den Verlust der Pfründe mit sich (ab officio et beneficio). Das Gesetz, welches die Ungiltigkeit der Priesterehen ausspricht, rührt also nicht von ihm her.

Damit wollte er die Kirche auch von der Gewalt der Laien emanzipiren (non liberari potest ecclesia a servitute laicorum, nisi liberentur clerici ab uxoribus).

8) Die Nichtigkeit der Ehen der Majoristen finden wir erst in der Synode zu Melfi (1089) unter Urban II. angedeutet und dann mit klaren Worten auf dem 1. und 2. Laterankonzil (1123 und 1139) ausgesprochen.[1] Damit war die Axt an die Wurzel des Uebels gelegt, und die Klerogamien verschwanden nach und nach.

Einige wollen den historischen Beweis dafür erbringen, daß in der lat. Kirche die Majoristen-Ehen immer für sakrilegisch und ungiltig gehalten worden seien.

9) Die Trienter Synode hat die seit den lateranensischen Konzilien bestehende Gesetzgebung über die Nichtigkeit und Ungiltigkeit der Priesterehen bestätigt und erneuert und damit die diesbezügliche Gesetzgebung zum Abschluß gebracht.

Sess. 24. canon. 9: „Si quis dixerit, clericos in sacris ordinibus constitutos posse matrimonium con-

---

[1] c. 8. D. 27. c. 40. C. 27. qu. 1.

trahere contractumque validum esse, non obstante lege ecclesiastica: anathema sit."

183. Fr. **Was bestimmt demgemäß das heutige Recht in der lateinischen Kirche?**

A. 1) In Betreff der Majoristen:

a) Ein Priester, Diakon oder Subdiakon kann keine kirchlich giltige Ehe schließen.

b) Versucht er es dennoch z. B. durch Eingehung einer Zivilehe, so begeht er das schwere Verbrechen eines Sakrilegiums. Der Unglückliche fällt in die ipso facto eintretende, dem Bischof zur Absolution vorbehaltene excommunicatio latae sententiae, ebenso auch jenes tiefgesunkene weibliche Subjekt, das sich erfrecht, mit einem solchen Kleriker die Ehe abzuschließen.[1] Genannte Individuen fallen auch dann in jene Strafe, wenn sie eine bloße Zivilehe eingehen; denn auch in diesem Falle versuchen sie es, eine rechtsgiltige Ehe zu schließen und auf diesen Versuch ist die Exkommunikation gesetzt.[2] — All' das Gesagte gilt auch hinsichtlich der deponirten und degradirten Priester, weil der in der Ordination verliehene character indelebilis weder durch Deposition noch Degradation verloren gehen kann.

c) Wenn der Unglückliche diejenige, welche er sein Weib nennt, nicht entläßt, so wird er durch richterliche Sentenz seiner Pfründe für verlustig erklärt.[3]

d) Ein Verheiratheter darf nur mit spezieller und mit vollkommener Freiheit gegebenen Erlaubniß

---

[1] Konst. 12. Oktober 1869. [2] C. S. O. 22. Dezember 1880. [3] c. 4. X. de cohab. cler. III. 2; Trident. sess. 25. cp. 14. de ref.

seiner Gattin zum Empfang einer Weihe zugelassen werden. Dazu kommt aber noch, daß dieselbe vorher das Gelübde der beständigen Keuschheit ablegt und, wenn sie noch in jugendlichem Alter steht, in ein Kloster eintritt.

Wenn die Gattin wegen Ehebruchs oder Abfalls zur Häresie vom Gatten auf Lebensdauer kirchengerichtlich geschieden wurde, bedarf es der Zustimmung der Frau nicht.

Dazu kommt dann noch e) die spezielle Erlaubniß des Bischofs, auch wenn alle übrigen gesetzlichen Requisite vorhanden sind.

Verheirathete oder Wittwer, wenn sie vom Bischof zur Priesterweihe zugelassen werden, sollten in einen Orden treten oder in fernem Lande sich niederlassen, wo man von deren Eheleben keine Kenntniß hat; denn das Volk schätzt und liebt beweibt gewesene Priester nicht.

2) In Betreff der Minoristen:

a) Dieselben können zu jeder Zeit eine rechtsgiltige und erlaubte Ehe eingehen.

b) Sie verlieren aber hiedurch die geistlichen Standesrechte und ipso jure ihr Benefizium, weil sie nun als Laien betrachtet werden, und mit dieser Eigenschaft der Besitz von Kirchengütern inkompatibel ist.

184. Fr. Was ist in der griechischen (orientalischen) Kirche in dieser Beziehung Rechtens?

A. 1) Ein Majoriste kann keine rechtsgiltige Ehe schließen. [1]

2) Versucht er es, so wird er aus dem Priesterstande ausgeschlossen. [2]

---

[1] Conc. Trull. can. 3 (a. 692). [2] l. c.

3) Diejenigen Priester und Diakonen aber, welche vor der Ordination geheirathet haben, dürfen die Ehe mit ihren Weibern fortsetzen, aber zur Zeit des Altardienstes sollen sie geschlechtlich enthaltsam sein. Auch dürfen sie nach dem Tode der ersten Frau nicht wieder heirathen.

Die meisten Kandidaten des geistlichen Standes werden unmittelbar vor der Diakonatsweihe aus den bischöflichen Seminarien entlassen, um sich zu verheirathen (faktisch meist mit Töchtern von Geistlichen), und wenn dies geschehen, kehren sie ins Seminar zurück, um die hl. Weihen zu empfangen.[1]

Die bei den nicht unirten Orientalen (Russen) bestehende, aus dem 13. Jahrhundert stammende Praxis, wornach nur Verheirathete zu Pastorationsgeistlichen oder Pfarrern genommen werden, also dem Kleriker erst dann die Cheirotonie (Ordination) ertheilt wird, wenn er zuvor ein Weib genommen, beruht auf keiner kanonischen Norm und steht im Widerspruch mit der Tugend der Enthaltsamkeit und Selbstbeherrschung, welche auch die orientalische Kirche insbesondere den Geistlichen zur Pflicht macht.[2]

4) Bischöfe, denen die Fortsetzung der Ehe nicht gestattet ist, werden gewöhnlich nicht aus dem (weil verheiratheten) Weltklerus, sondern aus der Reihe der Mönche genommen.

185. Fr. Kann von dem Zölibatsgesetz in der lateinischen Kirche dispensirt werden?

A. Da dieses Gesetz nicht auf dem natürlichen oder göttlichen, sondern nur auf dem positiven Kirchenrechte beruht, so kann von demselben dispensirt bezw. einem Majoristen gestattet werden, daß er zur Ehe schreite. Da dieses Gesetz aber dem gemeinen Recht angehört, so ist Dispens nur durch den

---

[1] Hefele, Beiträge 2c. S. 139. [2] Vering, Lb. S. 899.

Papst möglich. Aber der so Dispensirte darf seinen Ordo nicht ausüben, darf keine kirchliche Funktionen z. B. Predigen, Messelesen, Beichthören rc. vornehmen und verliert sein kirchliches Benefizium. Aber zum Breviergebet bleibt er ohne spezielle Dispens verpflichtet.

Der Papst hat schon manchmal Diakonen und Priestern die Eingehung einer Ehe gestattet, aber nie ihres Privatvortheils wegen, sondern stets nur aus höheren Rücksichten, z. B. dann, wenn ohne eine solche Ehe eine Regentenfamilie oder eine andere um die Kirche hochverdiente Familie auszusterben drohte. So hat Benedikt IX. (1032) den Enkel des Königs Bojeslaw von Polen, den Diakon Kasimir, auf dringende Bitten der polnischen Nation dispensirt, welche denselben zu ihrem Könige gewählt hatte. — Es sind aber schon allgemeine Dispensen vorgekommen. So haben Julius III. im Jahre 1554 für die während der protestantischen Regierungen Heinrich's VIII. und Eduard's VI. abgefallenen Priester in England und Pius VII. im Anfang dieses Jahrhunderts für diejenigen Geistlichen, die sich während der französischen Revolution verehelicht hatten, Dispensation ertheilt, um diesen unglücklichen Priestern die Möglichkeit der Wiedervereinigung mit der Kirche zu geben. So konnten sie jetzt ihre sakrilegischen Verbindungen in kirchlich giltige Ehen verwandeln, aber von Ausübung kirchlicher Funktionen oder einer Anstellung als Pfarrer rc. konnte natürlich keine Rede mehr sein. Sie konnten jetzt bei reumüthiger Gesinnung von ihren Sünden im Bußsakrament absolvirt und zur hl. Kommunion zugelassen werden. Einem Bischof aber ist noch nie Dispens gewährt worden, wenn man ihn auch, wie den Minister Talleyrand (gewesenen Bischof von Autun), zur Laienkommunion zugelassen und ihm das Tragen von Laienkleidern erlaubt hat. [1]

In den 30gern Jahren gründeten in Bayern und Württemberg Geistliche Antizölibats-Vereine, um von Rom die Aufhebung des Zölibats zu erwirken. Regierung und Volksver-

---

[1] Mein Buch: Die kanonischen Ehehindernisse, 4. Auflage, S. 159.

tretung, welche mit diesen heirathslustigen Priestern Mitleid hatten, unterstützten deren Bestrebungen. Aber Papst Gregor XVI., welcher deren Verein eine Conjuratio foedissima nannte, machte durch seine Enzyklika vom 15. August 1832 diesem Unwesen ein rasches Ende. Und viele von jenen Geistlichen, eben Kinder ihrer Zeit, kehrten zur kirchlichen Anschauung zurück und bereuten zeitlebens die Thorheit ihrer Jugend.

Drittes Kapitel.

Von den kirchlichen Beamten.

I. Papst.

186. Fr. Was lehrt die dogmatische Konstitution [1] des vatikanischen Konzils über den päpstlichen Primat und die daraus resultierende päpstliche Unfehlbarkeit?

A. Durch die Zeitverhältnisse veranlaßt schärft sie die diesbezügliche alte katholische Lehre ein. Sie lehrt:

1) Der hl. Apostel Petrus ist von Christus zum Fürsten aller Apostel und zum sichtbaren Haupte der ganzen streitenden Kirche bestellt worden und hat von ihm direkt und unmittelbar den Primat der wahren und eigentlichen Jurisdiktion erhalten.

Caput I: „Si quis dixerit, beatum Petrum Apostolum non esse a Christo Domino constitutum Apostolorum omnium principem et totius Ecclesiae militantis visibile caput; vel eundem honoris tantum, non autem verae propriaeque jurisdictionis primatum ab eodem

[1] Const. dogm. I. de eccl. in sess. IV. dd. 18. Jul. 1870.

Domino nostro Jesu Christo directe et immediate accepisse: anathema sit."

2) In Gemäßheit der Einrichtung Christi selbst, also aus göttlichem Rechte soll der hl. Petrus immerwährend Nachfolger in dem Primate über die ganze Kirche haben; der römische Pontifex ist der Nachfolger Petri in diesem Primate.

Caput II: „Si quis dixerit, non esse ex ipsius Christi Domini institutione seu jure divino, ut beatus Petrus in primatu super universam Ecclesiam habeat perpetuos successores; aut Romanum Pontificem non esse beati Petri in eodem primatu successorem: anathema sit."

3) Der römische Pontifex hat nicht bloß die Oberaufsicht oder Leitung, sondern die volle und oberste Gewalt der Jurisdiktion über die ganze Kirche sowohl in den sich auf den Glauben und die Sitten als auch den auf die Disciplin und die Regierung der auf der ganzen Welt zerstreuten Kirche beziehenden Angelegenheiten; er hat die ganze Fülle dieser obersten Gewalt und hat diese Gewalt als ordentliche und unmittelbare über alle und jede einzelne Kirche, über alle und die einzelnen Hirten und Gläubigen (Universalepiskopat des Papstes).

Caput III: „Si quis dixerit, Romanum Pontificem habere tantummodo officium inspectionis vel directionis, non autem plenam et supremam potestatem jurisdictionis in universam Ecclesiam, non solum in rebus, quae ad fidem et mores, sed etiam in iis, quae ad disciplinam et regimen Ecclesiae per totum orbem diffusae pertinent; aut eum habere tantum potiores partes, non vero totam plenitudinem hujus supremae potestatis; aut hanc ejus potestatem non esse ordinariam et immediatam sive in omnes ac singulas ecclesias, sive in omnes et singulos pastores et fideles: anathema sit."

4) Es ist von Gott geoffenbartes Dogma, daß der Papst, wenn er ex cathedra spricht, d. h. wenn er in Ausübung seines Amtes als Hirte und Lehrer aller Christen gemäß seiner höchsten apostolischen Autorität eine von der ganzen Kirche festzuhaltende Lehre über Glauben und Sitten definirt, durch den ihm im hl. Petrus verheißenen göttlichen Beistand mit jener Unfehlbarkeit wirksam ausgestattet ist, mit welcher der göttliche Erlöser seine Kirche bei der Feststellung der Lehre über Glauben und Sitten ausgestattet wissen wollte, und daß daher derartige Entscheidungen des Papstes (schon) aus sich selbst, nicht aber (erst) aus der Zustimmung der Kirche unabänderlich sind.

So aber Jemand, was Gott verhüten möge, dieser unserer Definition zu widersprechen wagen sollte, der sei im Banne.

Caput IV: „Docemus et divinitus revelatum dogma esse definimus: Romanum Pontificem, cum ex Cathedra loquitur, id est, cum omnium Christianorum Pastoris et Doctoris munere fungens, pro suprema sua Apostolica auctoritate doctrinam de fide vel de moribus ab universa Ecclesia tenendam definit, per assistentiam divinam, ipsi in beato Petro promissam, ea infallibilitate pollere, qua divinus Redemptor Ecclesiam suam in definienda doctrina de fide vel moribus instructam esse voluit, ideoque ejus modi Romani Pontificis definitiones ex se, non autem ex consensu Ecclesiae irreformabiles esse.

Si quis autem huic Nostrae definitioni contradicere, quod Deus avertat, praesumpserit, — anathema sit.“

187. Fr. Welches sind die im Dogma von der lehramtlichen Unfehlbarkeit des Papstes (de romani pontificis infallibili magisterio) enthaltenen Hauptmomente?

A. 1) das Subjekt der Unfehlbarkeit ist der Papst; näherhin ist er es nur:

a) wenn er von seinem Lehrstuhle (ex cathedra) spricht, d. h.

b) wenn er in Ausübung seines Amtes (munere fungens) und gemäß seiner apostolischen Autorität spricht, definiert;

Diese Unfehlbarkeit ist keine privatpersönliche, sondern eine amtliche, lehramtliche; sodann sind nicht alle kraft apost. Autorität erlassenen Entscheidungen eo ipso unfehlbare Kathedralentscheidungen. Sentenzen in Kontroversen, Rechtssachen, Verwaltungsmaßregeln z. B. gehören nicht hieher.

c) wenn er als oberster Hirte (Hüter und Wächter der christlichen Sitte und Moral) und Lehrer (Bewahrer des reinen Glaubens) aller Christen entscheidet;

Die Gabe der Unfehlbarkeit ist somit nicht mit seiner höchsten Regierungsgewalt, sondern mit seiner höchsten Lehrgewalt verbunden.

d) wenn er in dieser Eigenschaft über eine den Glauben oder die Moral betreffende Lehre entscheidet;

Nicht unfehlbar ist der Papst bei Entscheidungen über politische oder völkerrechtliche Gegenstände (Spanische Angelegenheit), wobei nicht die unwandelbaren Prinzipien des Glaubens und der Moral, sondern wandelbare, den jeweiligen Strömungen entsprechende Begriffe maßgebend sind, auch wenn sie vom Papst als oberstem Lehrer ausgehen.

e) wenn er eine solche von der Gesammtkirche festzuhaltende Lehre (über Glauben oder Moral) definiert;

f) wenn er eine endgiltige Entscheidung erläßt, die Gesammtkirche auf dieselbe verpflichten will und auch diese Intention äußerlich zu erkennen gibt entweder durch Verhängung der Exkommunikation über die, welche sich der Definition nicht unterwerfen wollen, oder durch andere Ausdrücke, welche jeden Zweifel

über die diesbezügliche päpstliche Intention ausschließen.

Nur die eigentlichen Definitionen, nicht aber Einleitung, Motive und Begründungen gehören zum infallibeln Inhalt.

2) Das Objekt (Umfang) der unfehlbaren päpstlichen Lehrentscheidungen ist ganz genau dasselbe, wie das der Unfehlbarkeit der lehrenden Kirche; denn so sagt die Konstitution: Der ex cathedra sprechende Papst ist mit jener Unfehlbarkeit ausgestattet, mit welcher der göttliche Erlöser seine Kirche bei Feststellung der Lehre über Glauben und Sitten ausgestattet wissen wollte.

a) Es ist Dogma, daß die lehrende Kirche unfehlbar sei α) in Bestimmung dessen, was geoffenbarte Glaubens- und Sittenlehre ist, β) bei Entscheidungen darüber, was der geoffenbarten Glaubens- und Sittenlehre widerspricht, also häretisch ist. Folglich ist nach dem Dogma auch der lehrende Papst in diesen Fällen unfehlbar.

b) Es ist nicht dogmatisch, aber theologisch gewiß, daß die Kirche unfehlbar sei α) in jenen Urtheilen, wodurch sie irrige Lehren und Sätze (sententia erronea, s. haeresi proxima, s. de haeresi suspecta, s. haeresin sapiens, s. male sonans, s. piarum aurium offensiva, s. scandalosa, s. seditiosa, s. temeraria) mit geringeren Zensuren als mit der der Häresie belegt, β) in Bezug auf die sogen. dogmatischen, d. h. mit einer Glaubens- oder Sittenlehre verbundenen Thatsachen (facta dogmatica), wenn sie also erklärt, daß dieses oder jenes Buch der Glaubens- oder der Sittenlehre zuwiderlaufende Sätze enthalte oder nicht enthalte, daß dieser oder jener Satz mit der Kirchenlehre übereinstimme

oder nicht übereinstimme (z. B. des „Augustinus“ von Jansenius). Folglich ist es auch theologisch gewiß, daß der Papst in genannten Fällen unfehlbar sei.

c) Es ist nicht Dogma, sondern ein frommer aber hinlänglich fundirter Glaube, daß die Kirche bei Kanonisationen von Heiligen unfehlbar sei. Dasselbe gilt also auch vom Papste.

3) Der Grund der Unfehlbarkeit ist der dem Papste im heil. Petrus verheißene göttliche Beistand. Diese Assistenz ist nicht Inspiration oder bloße Amtsgnade, sondern dürfte analog dem göttlichen Beistand bei Spendung der Sakramente sein, nemlich so, daß Gott denselben dem Papste nicht direkt für seine Person, sondern nur für die besondere Handlung leistet, die er vornimmt, und zwar unter bestimmten Bedingungen, zu denen auch die vollkommene Klarstellung der Streitfrage auf menschlichem Wege durch die natürlichen, vernünftigen Mittel gehört. Und dieselbe Providenz, welche die Kirche vor Irrthum bewahrt, wird auch den Papst davor bewahren, die Anwendung der nothwendigen Mittel außer Acht zu lassen.

4) Eine Folgerung ist die Unabänderlichkeit der päpstlichen Lehrstuhlentscheidungen (schon) „aus sich, und nicht (erst) in Folge der Zustimmung der Kirche“. Der Grund der Unfehlbarkeit der päpstlichen Kathedraldefinitionen liegt nicht in der Person des Papstes, sondern in dem göttlichen Beistand, vermöge dessen die Kirche vor allgemeinem Verfall in Irrthum bewahrt wird; folglich tragen jene Lehrstuhldefinitionen an sich den Charakter der Irreformabilität. Auch ist eine Appellation an ein künftiges all-

gemeines Konzil bezw. an das Urtheil der ecclesia dispersa unstatthaft.[1]

Das Rundschreiben des Reichskanzlers vom 14. Mai 1872 ist der Ansicht:

1) Die Lehre vom Universalepiskopat des Papstes sei neu, 2) durch sie sei der Papst ein absoluter Souverain geworden, 3) Die Bischöfe seien nur noch Werkzeuge, Beamte des Papstes ohne eigene Verantwortlichkeit, 4) durch seine Unfehlbarkeit sei er ein vollkommen absoluter Monarch geworden, mehr als irgend ein absoluter Monarch der Welt.

188. Fr. Was ist vom kirchenrechtlichen Standpunkt hierauf zu erwiedern?

A. Lassen wir die Kollektiverklärung des deutschen Episkopats vom Januar-Februar 1875 sprechen, von welcher der hl. Vater in dem Breve vom 2. März 1875 wörtlich sagt: „Dieselbe gebe die ächt katholische Lehre des vatikanischen Konzils und des apostolischen Stuhles durch lichtvolle und unwiderlegliche Beweismomente durchaus treffend begründet und klar auseinandergesetzt, und könne jedem Unbefangenen zeigen, wie in den angefochtenen Beschlüssen sich durchaus nichts findet, was neu wäre oder in den bisherigen Beziehungen etwas änderte, oder was irgend einen Vorwand bieten könnte, die Kirche noch mehr zu bedrängen.“[2]

Dieselbe lautet:

1) Die Lehre von dem Universalepiskopat des Papstes ist keine neue Lehre, sondern eine stets

---

[1] Lämmer, Instit. des kath. K.-R. S. 112 ff. 1886. Feßler, B. von St. Pölten, die wahre und falsche Unfehlbarkeit S. 20 ff.
[2] Gerlach, Lb. S. 112 f. Vering, Archiv, Bd. 33, S. 465 ff.

anerkannte Wahrheit des katholischen Glaubens und ein bekannter Grundsatz des kanonischen Rechts, eine Lehre, welche das vatikanische Konzil gegenüber den Irrthümern der Gallikaner, Jansenisten und Febronianer im Anschlusse an die Aussprüche der früheren allgemeinen Konzilien neuerdings erklärt und bestätigt hat. Nach dieser Lehre der katholischen Kirche ist der Papst Bischof von Rom, nicht Bischof irgend einer anderen Diözese oder Stadt, nicht Bischof von Rottenburg, Augsburg, Köln oder Breslau. Aber als Bischof von Rom ist er zugleich Papst, d. h. Hirte und Oberhaupt der ganzen Kirche, Oberhaupt aller Bischöfe und aller Gläubigen, und seine päpstliche Gewalt lebt nicht etwa in bestimmten Ausnahmefällen erst auf, sondern sie hat immer und allezeit und überall Geltung und Kraft. In dieser seiner Stellung hat der Papst darüber zu wachen, daß jeder Bischof im ganzen Umfange seines Amtes seine Pflicht erfülle, und wo ein Bischof behindert ist oder eine andere Nothwendigkeit es erfordert, da hat der Papst das Recht und die Pflicht, nicht als der Bischof der betreffenden Diözese, sondern als Papst, alles in derselben anzuordnen, was zur Verwaltung derselben gehört

2) Das Gebiet, auf welches sich die kirchliche Gewalt des Papstes bezieht, ist wesentlich verschieden von demjenigen, worauf sich die weltliche Souveränität des Monarchen bezieht; auch wird die volle Souveränität des Landesfürsten auf staatlichem Gebiet von Katholiken nirgends bestritten. Aber abgesehen davon kann die Bezeichnung eines absoluten Monarchen auch in Beziehung auf kirchliche Angelegenheiten auf den Papst nicht angewendet werden, weil derselbe

unter dem göttlichen Rechte steht und an die von Christus für seine Kirche getroffene Anordnung gebunden ist. Er kann die der Kirche von ihrem göttlichen Stifter gegebene Verfassung nicht ändern, wie der weltliche Gesetzgeber eine Staatsverfassung ändern kann. Die Kirchenverfassung beruht in allen wesentlichen Punkten auf göttlicher Verordnung und ist jeder menschlichen Willkür entzogen. Kraft derselben göttlichen Einsetzung, worauf das Papstthum beruht, besteht auch der Episkopat; auch er hat seine Rechte und Pflichten vermöge der von Gott selbst getroffenen Anordnung, welche zu ändern der Papst weder das Recht noch die Macht hat.

3) Nach der beständigen Lehre der katholischen Kirche, wie sie auch vom Konzil ausdrücklich erklärt worden ist, sind die Bischöfe nicht bloße Werkzeuge des Papstes, nicht päpstliche Beamte ohne eigene Verantwortlichkeit, sondern vom hl. Geist gesetzt und an die Stelle der Apostel getreten, weiden und regieren sie als wahre Hirten die ihnen anvertrauten Herden. Es ist nicht die katholische Kirche, in welcher der unsittliche und despotische Grundsatz, der Befehl des Obern entbinde von der eigenen Verantwortung, Aufnahme gefunden hat.

4) Die Absicht endlich, als sei der Papst vermöge seiner Unfehlbarkeit ein vollkommen absoluter Souverain geworden, beruht auf einem durchaus irrigen Begriff von dem Dogma der päpstlichen Unfehlbarkeit. Wie das vatikanische Konzil es mit klaren Worten ausgesprochen hat und die Natur der Sache von selbst ergibt, bezieht sich dieselbe lediglich auf eine Eigenschaft des höchsten päpstlichen Lehramtes; dieses erstreckt sich genau auf dasselbe Gebiet, wie

das unfehlbare Lehramt der Kirche überhaupt, und ist an den Inhalt der hl. Schrift und der Ueberlieferung, sowie an die bereits von dem kirchlichen Lehramt gegebenen Lehrentscheidungen gebunden. Hinsichtlich der Regierungshandlungen des Papstes ist dadurch nicht das Mindeste geändert worden.[1]

189. Fr. Welches sind demgemäß die dem Papste zustehenden Rechte?

A. Die Rechte des obersten Lehrers, Priesters und Regenten der Kirche.

190. Fr. Welches sind die aus seiner obersten Lehrgewalt fließenden Rechte?

A. 1) Ueberwachung der Glaubens- und Sittenlehre, 2) endgiltige Entscheidungen von Lehrstreitigkeiten, 3) Zensurirung irriger Meinungen, 4) Erlassung von auktoritativen Lehrschreiben an die Gesammtkirche, 5) dogmatische Definirung der den Glauben oder die Sitte betreffenden Lehrpunkte. Vgl. S. 206.

191. Fr. Welches sind die aus seiner höchsten priesterlichen Gewalt fließenden Rechte?

A. 1) Regelung der Liturgie, 2) Revision des Missale und Breviers, 3) Selig- und Heiligsprechung, 4) Prüfung der Reliquien, 5) Aufstellung von Reservatrechten, 6) Ertheilung von Ablässen, 7) Ausübung der Pontifikalien in der ganzen Kirche.

192. Fr. Welches sind die aus seiner obersten Regierungsgewalt fließenden Rechte?

A. 1) Das Oberaufsichtsrecht über die ganze Kirche.

Die Bischöfe haben dem Papst über den Zustand ihrer Diözese schriftlich Bericht zu erstatten und seit Sixtus V. 1585

---

[1] Gerlach, Lb. S. 110 ff.

innerhalb bestimmter Jahresfristen (in Deutschland, Oesterreich und der Schweiz alle 4 Jahre) gemäß ihres Konsekrationseides, wenn immer möglich, persönlich in Rom zu erscheinen und der Congregatio concilii über die Diözesanverhältnisse genaue Auskunft (relationes status) zu ertheilen. Diese bischöfliche Romreise nennt man Visitatio liminum sc. sanctorum Apostolorum Petri et Pauli (Besuch der Schwellen der Gräber der Apostel Petrus und Paulus). Im Falle persönlicher Verhinderung hat der Bischof unter Darlegung des Verhinderungsgrundes einen Stellvertreter (Domherrn) abzusenden.

2) Das allgemeine Gesetzgebungsrecht und damit die Befugniß von allgemeinen Kirchengesetzen, Dispensationen S. 10 und Privilegien zu ertheilen S. 15.

Die Bischöfe vermögen nur auf Grund besonderer päpstlicher Fakultät für 1, 3, 5, 10 Jahre (Annalien, Triennalien, Dezennalien, Quinquennalien, Quinquennalfakultäten), oder für eine bestimmte Anzahl von Fällen (20, 30, 40 Fälle) von allgemeinen Gesetzen zu dispensiren.

3) Die Befugniß, als oberster Richter, alle wichtigen Angelegenheiten vor sein Forum zu ziehen und aus der ganzen Kirche Appellationen anzunehmen. Er entscheidet entweder durch seine römische Behörde oder durch delegirte Richter in der betreffenden Gegend (judices in partibus). Wenn mit Umgehung des Erzbischofs (2. Instanz) an ihn appellirt wird, bildet er die 2., sonst die 3. Instanz.

Es ist kirchenrechtlich nicht gestattet, von einer päpstlichen Sentenz an ein allgemeines Konzil zu appelliren.[1] Wer es also thut, verfällt sofort der dem Papst speziell reservirten Excommunicatio latae sententiae.[2] Eugen IV. verwarf in der Konst. vom 4. September 1439 den vom Konstanzer und Basler Konzil beschlossenen Satz, daß ein allgemeines Konzil über dem Papste stehe. — Der Papst hat keinen Richter über sich (prima

---

[1] Vatic. sess. 4. cp. 3. [2] Konstitution vom 12. Oktober 1869.

sedes a nemine judicetur). Nur wenn er in Häresie gefallen wäre, könnte die auf einem Konzil versammelte Kirche ihn absetzen, weil er damit aufgehört hätte, berechtigtes Mitglied der Kirche zu sein.[1]

Dieses oberste Richteramt des Papstes ist nicht voll anerkannt: in Württemberg, wo nach Art. 10 des Gesetzes vom 30. Januar 1862 Disziplinar- und Ehesachen auch im Instanzenzuge nicht vor ein außerdeutsches kirchliches Gericht gezogen werden dürfen; in Hessen (Gesetz vom 23. April 1875, Art. 5); in Sachsen, wo durch Gesetz vom 23. August 1876 § 16 kirchliche Streitigkeiten auch nicht im Instanzenzuge außerhalb des Landes und vor auswärtigen Richtern verhandelt werden dürfen.

§ 1 des Preußischen Gesetzes vom 12. Mai 1873, welcher nichtdeutsche kirchliche Behörden von der kirchlichen Disziplinargewalt ausschloß, ist durch die Novelle vom 21. Mai 1886, Art. 6, Abs. 1 aufgehoben.

4) Die oberste Fürsorge für das kirchliche Vermögen sammt dem Rechte, für kirchliche Zwecke Steuern auszuschreiben.

5) Das Recht, Bischöfe einzusetzen, zu bestätigen, zu versetzen und abzusetzen.

6) Die Befugniß, Bisthümer zu errichten, zu umschreiben, zu vereinigen und zu trennen.

7) Die Leitung des Missionswesens, die Entsendung von Missionären, die Aufstellung von apostolischen Vikarien.

8) Die Bestätigung oder Aufhebung von Orden und Kongregationen.

9) Berufung und Leitung von ökumenischen Konzilien und Bestätigung ihrer Beschlüsse.[2]

193. Fr. Welche Arten von Steuern sind an den Papst zu entrichten?

A. 1) Die Annaten (fructus primi anni),

---

[1] Silbernagl, Lb. S. 240. [2] Martin, Katech. S. 59.

d. h. eine übrigens sehr mäßige Taxe für die Ausfertigung der Verleihung eines Bisthums.

Es beträgt diese Taxe für Rottenburg 490 Kammer- oder Goldgulden (à 4 fl. 30 kr. rhein. oder 9 Lire Gold oder 7 M., Mainz 448 1/6, Fulda und Limburg 332, Freiburg 698 1/3, für München-Freising 1000, Bamberg 800, Regensburg, Augsburg und Würzburg je 600, Passau, Eichstätt und Speyer je 500, für Breslau 1166 2/3, Köln und Gnesen-Posen je 1000, Münster, Paderborn, Trier, Kulm, Ermeland je 666 2/3, Hildesheim 756, Osnabrück 666 2/3 Kammergulden.[1]

2) Die Palliengelder, welche die Metropoliten beim Empfang des Palliums entrichten.

Diese Taxe beträgt 5 Prozent eines Jahreseinkommens, dem die Schätzung der römischen Kammertaxe zu Grunde liegt.

3) Die Taxen für Ausfertigung von Dispensen, welche theils zu frommen Zwecken verwendet, theils unter das Kanzleipersonal vertheilt werden.

Der Peterspfennig, im Mittelalter die Abgabe eines Pfennigs von jedem Hause in England, Schweden und Norwegen, ist heute eine freiwillige Liebesgabe für den Nachfolger Petri.

194. Fr. Welches sind die Ehrenrechte des Papstes?

A. 1) Der seit dem 7. Jahrhundert nur für den römischen Bischof übliche Name Papa; dann die Titel: Pontifex maximus, summus Pontifex, vicarius Dei, Christi, Petri. Der römische Bischofssitz wird seit dem 5. Jahrhundert als sedes apostolica bezeichnet. Die Anrede lautet: Sanctissime pater, Sanctitas vestra; er selbst nennt sich vorzugsweise Papa oder Episcopus schlechtweg, und in den Bullen seit Gregor d. Gr. stets Servus servorum Dei.

---

[1] Phillips, Lb. S. 194. Silbernagl, Verfassung ꝛc. S. 42.

2) Gewisse Insignien: a) die Mitra, welche er als Hoherpriester bei allen kirchlichen Funktionen trägt, b) die Tiare (coronae, triregnum, mitra turbinata), eine mit einer dreifachen Krone geschmückte Mitra, welche er nur bei gewissen feierlichen Veranlassungen trägt, c) der gerade in Form eines Kreuzes auslaufende Hirtenstab (pedum rectum), im Unterschiede vom bischöflichen Krummstabe (pedum curvum), d) der Fischerring (annulus piscatorius), Petrus darstellend, wie er im Fischerkahne sitzt, e) das die Fülle der Kirchengewalt ausdrückende und den guten Hirten symbolisirende Pallium, welches er bei allen gottesdienstlichen Funktionen immer und überall trägt, f) ein weißseidener Talar, darüber ein feinleinenes Chorhemd, eine Kappa von rothem Atlas, ein rothes Sammtbaret, purpurseidene Schuhe (Pantoffeln) mit eingestickten goldenen Kreuzlein, welche geküßt werden (Pantoffelkuß), und eine goldgestickte Stola, g) das Kreuz, welches sich der Papst bei allen feierlichen Gelegenheiten überall, wo er sich aufhält, mit dem ihm zugewandten Bildnisse des gekreuzigten Erlösers von einem Subdiakon vorаustragen läßt.

Das Pallium ist eine etwa drei Finger breite weißwollene Binde mit 6 eingewebten schwarzseidenen Kreuzen, welche ringförmig die Schultern umgibt und vor- und rückwärts in einem Streifen herabfällt; 3 goldene Nadeln verbinden die einzelnen Theile derselben. Die Lämmer, aus deren Wolle das Pallium bereitet wird, werden am Tage und in der Kirche der hl. Agnes geweiht.

3) Der Fußkuß (adoratio, eine uralte morgenländische Sitte) von Seite der Gläubigen und der Handkuß von Seite der Bischöfe, Kardinäle und regierenden Fürsten.

Im Mittelalter war es Sitte, daß Fürsten, namentlich der Kaiser dem Papste, wenn er zu Pferde stieg, den Steig-

bügel hielten (officium strepae); auch pflegte der Kaiser ihm einmal bei der Messe zu ministriren. — Sachsenspiegel: Deme bâbste ist ouch gesaczt zu ritene zu bescheidener Zcit ûf eime blanken pferde, und der keiser sol im den stegereif halden, durch daz der satel nicht en winde.

4) Als Oberhaupt der christlichen Gesellschaft verlangt der Papst für sich und seine Legaten den Ehrenvorrang; und in der That geht der päpstliche Gesandte an katholischen Höfen auch heute den übrigen diplomatischen Vertretern voran. Wie ehedem, wird der Papst heute wieder als Schiedsrichter zwischen streitenden Völkern angerufen (Deutschland und Spanien).

195. Fr. Welche Rechte kommen dem Papste noch zu?

A. Der Papst ist:

1) Bischof von Rom und deren nächsten Umgebung. Sein Stellvertreter ist der Kardinalvikar, welchem für die Ausübung der Pontifikalien ein Weihbischof zur Seite steht (ein Titularerzbischof, Vicegerente).

2) Metropolite a) über die 6 suburbikarischen (um Rom gelegenen) Bisthümer, b) über alle exemten Bisthümer (z. B. Hildesheim, Osnabrück, Breslau, Ermland, schweizer Bisthümer ꝛc.), c) über die Erzbisthümer, welche keine Suffragane haben (römische Kirchenprovinz).

3) Primas von Italien.

4) Patriarch des Abendlandes.

5) Weltlicher Souverän seit Anfang des 9. Jahrhunderts. Allerdings seit dem 20. September 1870 faktisch nicht mehr.

Der Papst kann auf den Kirchenstaat nicht verzichten, weil derselbe Eigenthum der Kirche ist. Deßhalb muß jeder

Papst bei seiner Thronbesteigung eidlich geloben, daß er vom patrimonium Petri auf keine Weise etwas veräußern wolle. Es war deßhalb nur konsequent, wenn die Pönitentiarie schon unterm 6. Oktober 1862 eine Entscheidung erließ, wornach jeder, der eine Adresse unterschrieb, worin der Papst um freiwilligen Verzicht auf die weltliche Herrschaft angegangen würde, für exkommunizirt erklärt wird. — Ein Rundschreiben vom 1. Nov. 1870 belegt diejenigen, welche die Invasion, Usurpation und Okkupation des Kirchenstaates verübt sammt ihren Auftraggebern, Helfern und Anhängern mit der Exkommunikation und den sonstigen auf Usurpation von Kirchengüter gesetzten Strafen. — Ein unabhängiger Kirchenstaat ist für die Freiheit und Unabhängigkeit der Kirchenregierung des Papstes unumgänglich nothwendig. Das beweist selbst das italienische Garantiegesetz vom 13. Mai 1871, welches dem Papste die Freiheit für die Ausübung seiner kirchlichen Rechte gewähren sollte. Es bestimmt, der hl. Stuhl solle in der Regierung der Kirche frei und unabhängig sein, auch eine jährliche Rente von 3,255,000 Lire erhalten (Art. 4), die Papstwahl solle frei vor sich gehen; aber außerhalb Roms und der römischen Kirchenprovinz soll für die Anordnungen der Kirchengewalt, welche sich auf Verwendung der kirchlichen Güter oder auf Verwaltung der Benefizien beziehen, das kgl. Exequatur und Plazet u. s. w. bestehen. Der Papst wies die Zivilliste zurück, ebenso die übrigen höchst mangelhaften Zusicherungen des genannten Gesetzes. Daß dieses Gesetz der Kirche in der That keine Garantien gewährte, bewiesen die zahlreichen trotz und entgegen demselben der Kirche von der italienischen Regierung weiter zugefügten Rechtsverletzungen, Beraubungen (Propaganda-Vermögen) und Eingriffe in die Freiheit der kirchlichen Regierung, welche in den vielen Protesten und Beschwerden des hl. Stuhles aufgezählt sind.[1] Auch Leo XIII. reklamirte die Restitution des Kirchenstaates und wies darauf hin, daß, wenn es sich um die weltliche Herrschaft des Papstes handle, zugleich auch das öffentliche Wohl und Heil der ganzen menschlichen Gesellschaft mit in Frage komme.[2]

---

[1] Vering, Lb. S. 325. 535. [2] Rundschreiben vom 21. April 1878.

II. Kardinäle.

196. Fr. Welches ist die rechtliche Stellung der Kardinäle?

A. Sie sind die Rathgeber des Papstes; das Kardinalskollegium ist ein Senat, welcher dem Papst bei der Regierung der Kirche zur Seite steht.

Kardinäle hießen ursprünglich die an einer Kirche (titulus) fest und dauernd angestellten Priester (presbyteri intitulati, incardinati, cardinales). Durch Pius IV. wurde dieser Titel den eigentlichen Geistlichen der päpstlichen Kathedra reservirt.

197. Fr. Wie viele Kardinäle gibt es?

A. Seit Papst Sixtus V. siebenzig, nämlich 6 Kardinalbischöfe (von Ostia, Porto, Albano, Präneste, Sabina und Frascati), 50 Kardinalpriester und 14 Kardinaldiakonen. — Der älteste Kardinalbischof (in der Regel der Bischof von Ostia) ist Dekan des Kollegiums und hat den neuen Papst zu konsekriren. Deßhalb darf er auch das Pallium tragen. — Der Kämmerer (Camerlengo), stets nur auf ein Jahr gewählt, verwaltet die Einkünfte des hl. Kollegiums und vertheilt den jährlichen Ertrag (rotulus) unter die residirenden Kardinäle.

Kardinalpriester können die bischöfliche Weihe (z. B. die von Wien, Prag rc.) und Kardinaldiakonen die Priesterweihe empfangen haben, ohne deßhalb als Kardinäle aus dem Range der Priester bezw. Diakonen herauszutreten.

198. Fr. Welche Eigenschaften müssen die Kardinäle haben?

A. Dieselben Eigenschaften, welche die Bischöfe besitzen müssen, auch wenn die zu Ernennenden nur Kardinal-Diakonen werden.[1] Aber die Makel der

---

[1] Trident. sess. 24. cp. 1. de ref.

unehelichen Geburt wird durch die legitimatio per matrimonium subsequens quoad hoc nicht getilgt.

199. Fr. Auf was hat der Papst bei Ernennung der Kardinäle noch besonders zu sehen?

A. Daß er in's Kardinalkollegium Männer aus allen Nationen der Christenheit aufnimmt, so weit dieses möglich ist, und je nachdem er hiezu taugliche Männer findet.[1]

200. Fr. Wie geschieht die Ernennung eines Kardinals?

A. 1) Der Papst legt in dem geheimen Konsistorium mit den Worten „Habemus fratrem" ein Blatt mit dem Namen des Ernannten auf den Tisch, der sofort vom Kardinaldekan vorgelesen wird.

2) Die Vorstellung des Kreirten geschieht in einem späteren geheimen Konsistorium, wo der Papst ihm mit den Worten „Esto Cardinalis" das rothe Barett aufsetzt.

3) Hierauf erfolgt in einem öffentlichen Konsistorium die Verleihung des rothen Hutes (wo der neue Kardinal vom Papste ein osculum oris und von den Kardinälen ein osculum pacis empfängt) und die Leistung des Eides des Gehorsams.

4) In einem späteren Konsistorium folgt die Schließung und wieder in einem anderen die Oeffnung des Mundes, sowie die Uebergabe des Ringes und die Anweisung des Titels.

Der neue Kardinal hat zu bezahlen a) für den Akt der Kreation 1342 Scudi (dabei 600 Scudi an die Propaganda für den Ring), b) für den Empfang des Baretts 692 Scudi, c) für den Kardinalshut 860 Scudi, d) an die Dienerschaft des Staatssekretärs 91 Scudi, e) an die familia dei parenti

---

[1] Trident. sess. 24. cp. 1. de ref.

des Papstes 26 Scudi, zusammen ca. 3000 Scudi = ca. 15,000 Fr. Ein scudo = 4 M. 30 Pfg. oder 5$^3/_8$ Frcs.

5) Oesterreich, Frankreich, Spanien und Portugal dürfen dem Papste je einen Bischof zum Kardinal vorschlagen (Kronkardinal).

Die Regierungen pflegen einem Bischof ihres Landes, wenn er Kardinal wird, den sog. Teller, d. h. einen Beitrag von 4000 Scudi (10,000 fl.) zu den Repräsentationskosten zu gewähren.

Jeder in Rom residirende Kardinal soll ein Jahreseinkommen von 4000 Scudi haben, und wenn die Einnahmen diese Summe nicht erreichen, so soll ihm das Fehlende aus der päpstlichen Kammer ersetzt werden[1] (Kämmerer).

201. Fr. **Welche Rechte kommen speziell den Kardinälen zu?**

A. 1) Das schon genannte Recht, den neuen Papst zu wählen, 2) Sitz und Stimmrecht auf allgemeinen Konzilien, 3) das Recht, wenn sie auch nur Priester sind, den Beamten ihrer Kirchen die Tonsur und die Minores zu spenden, 4) die quasiepiskopale Jurisdiktion an eben diesen Kirchen, 5) der Gerichtsstand vor dem Papst, 6) allgemeine Zensuren erleiden auf sie keine Anwendung, 7) das Recht des Altare portatile und der Hauskapelle, 8) ausschließliche Fähigkeit, legati a latere zu sein, 9) der Titel Eminenz (Eminentissimus et Reverendissimus) und als Abzeichen ihrer Würde: der rothe Hut, der Purpurmantel, das rothe Barett, eine Mitra aus Seidendamast und ein goldener Saphirring.

202. Fr. **Wie nennt man die Kardinalversammlungen unter dem Vorsitze des Papstes?**

A. Konsistorien, welche sein können 1) öffentliche oder außerordentliche, oder 2) geheime oder ordentliche.

---

[1] Silbernagl, Lb. S. 248 f. 252.

203. Fr. Wann findet ein öffentliches und wann ein geheimes Konsistorium statt?

A. Ein öffentliches oder außerordentliches Konsistorium findet statt, wenn ein Kardinalshut übergeben, eine Selig- oder Heiligsprechung verkündet oder einem Fürsten eine feierliche Audienz gegeben wird; ein geheimes oder ordentliches Konsistorium dagegen, wenn eine Allokution über bedeutungsvolle Begebenheiten vorgetragen, ein Kardinal ernannt, eine Diözese errichtet, ein bischöflicher Stuhl besetzt, oder das Pallium verliehen wird.

III. Kurialbehörden.

204. Fr. Welches sind die wichtigsten Kurialbehörden?

A. 1) Die Kardinalskongregationen, d. h. die aus Kardinälen, Prälaten und Fachgelehrten (Consultoren) gebildeten ständigen Ausschüsse.

2) Die Gnadenbehörden.

3) Die Expeditionsbehörden.

4) Die Justizbehörden.

205. Fr. Welches sind die wichtigsten Kardinalskongregationen?

A. 1) Die Kongregation für Untersuchung von Vergehen wider den Glauben, s. congregatio romanae et universalis inquisitionis seu sancti officii.

2) Die Kongregation für Bücherzensur, congregatio indicis librorum prohibitorum, welche bei ihren Entscheidungen stets die päpstliche Approbation einzuholen hat.

Beim vatikanischen Konzil wurde ein Antrag dahin gestellt, es möchten die Regeln des Index einer Revision unter-

zogen werden. Zugleich wurde der Wunsch ausgesprochen, es möchte eine Zensurirung neuer Bücher nicht promulgirt werden, bis man den Ordinarius ihres Verfassers in der Sache gehört, auf daß der Verfasser auf seine Irrthümer aufmerksam gemacht, sie, wenn er guten Willens sei, widerrufen könne und dann die Publikation zur Schonung seiner Ehre ganz entbehrlich werde.[1]

3) Die Kongregation für Ertheilung von Ablässen und Prüfung von Reliquien, congr. indulgentiarum et sacrarum reliquiarum.

4) Die Kongregation für den Kultus, congr. rituum.

5) Die Kongregation für Regelung der Verhältnisse von Ordinarien und Regularen, congr. super negotiis episcoporum et regularium.

6) Die Kongregation für Ausführung und Interpretation der tridentinischen Reformbeschlüsse, congr. cardinalium concilii tridentini interpretum.

7) Die Kongregation für Leitung des Missionswesens, congr. de propaganda fide.

206. Fr. Welches sind die Gnadenbehörden?

A. 1) Die Datarie, welche in öffentlich bekannten Ehehindernissen Dispens ertheilt und die dem Papst reservirten Benefizien verleiht. (Das Wort kommt her von datare, „das Datum" beisetzen. An der Spitze steht der Kardinal-Prodatar, dem ein Subdatar und mehrere Offiziale unterstellt sind).

Datarius est organum mentis et vocis papae; papa, non dataris concedit gratiam.

2) Die Pönitentiarie, welche von geheimen Ehehindernissen und bei kanonisch Armen auch von öffentlich bekannten Ehehindernissen Dispens und in den dem Papst reservirten Fällen Absolution verleiht.

---

[1] Martin, Collect. Ed. 2. p. 165. 177. 191.

207. Fr. Welches sind die Expeditionsbehörden?

A. 1) Die apostolische Kanzlei für Ausfertigung der Bullen; 2) die Sekretarie der Breven für Ausfertigung der Breven; 3) die Sekretarie des Status für auswärtige Angelegenheiten.

208. Fr. Welches sind die Justizbehörden?

A. 1) Die rota romana, ehedem das oberste Appellationsgericht für die ganze katholische Welt; heute wird dieselbe für geistliche Angelegenheiten manchmal vom Papste delegirt.

2) Die camera apostolica für fiskalische Angelegenheiten mit dem Kardinalkämmerer (camerlengo di santa romana chiesa) an der Spitze.

3) Die signatura justitiae, welche nur darüber zu entscheiden hat, ob der Richter höherer Instanz mit Recht oder Unrecht die Anstrengung der einzelnen Rechtsmittel verweigert hat.

4) Durch motu proprio vom 25. Mai 1882 wurden für Zivilklagen gegen die päpstliche Palastverwaltung drei Rechtszüge angeordnet.[1]

IV. Päpstliche Legaten und apostolische Vikare.

209. Fr. Welches sind die päpstlichen Legaten?

A. 1) Die Legaten ersten Ranges, Kardinäle, legati a latere sc. pontificis.

2) Die Legaten zweiten Ranges, apostolische Nuntien, diplomatische Stellvertreter des Papstes bei den einzelnen Regierungen, wie in München und Wien.

[1] Lämmer, Instit. S. 136 f. Archiv, Bd. 54 S. 444.

3) Die Legaten dritten Ranges, die Internuntien, Geschäftsträger.

4) Die gebornen Legaten (legati nati), welche mit Besteigung des bischöflichen Stuhles Legaten werden (Titularlegaten): die Erzbischöfe von Köln, Gnesen-Posen, Salzburg und Prag.

Die Regenten von Sizilien hatten theils durch Usurpation, theils später durch päpstliche Konzession ein Legatenrecht erworben (monarchia Sicula); aber Pius IX. hat ihnen dasselbe wegen der vielen Mißbräuche i. J. 1867 entzogen.

5) Die apostolischen Vikare, entweder einfache Priester oder Titularbischöfe, die Bevollmächtigten des Papstes mit einer quasiepiskopalen Gewalt in eigentlichen und uneigentlichen (Diaspora-) Missionsbezirken, wohin Sachsen, die nordische Mission (Mecklenburg, Lauenburg, Hamburg, Lübeck, Bremen, Schleswig-Holstein und Dänemark) unter dem Provikar Bischof von Osnabrück und die Anhaltischen Staaten unter dem päpstlichen Administrator Bischof von Paderborn gehören. Die apostolischen Vikare erhalten ihre Vollmachten von der Propaganda, von welcher die Errichtung wie auch die Eintheilung der Missionsbezirke ausgeht, und sind derselben vollständig untergeordnet. Diese Bischöfe werden nicht im Konsistorium präkonisiert, sondern von der Propaganda dem Papste vorgeschlagen. Außerdem kommen dieselben auch in solchen Gebieten vor, in welchen z. B. durch politische Gewaltakte eine Störung in der kirchlichen Regierung einer Diözese oder Provinz eingetreten ist (z. B. zur Zeit des Kulturkampfes in mehreren preußischen Diözesen.)[1]

---

[1] Vering, Lb. S. 550 f.

V. Patriarchen, Exarchen und Primaten.

210. Fr. Wie vielerlei Patriarchen gibt es, und welches sind deren Rechte?

A. 1) Die fünf großen Patriarchen der alten Kirche, nemlich von Rom, Alexandrien, Antiochien, Jerusalem und Konstantinopel, welche die Oberaufsicht über ihren Kirchensprengel führten, Patriarchalkonzilien beriefen und leiteten, bei Einsetzung der Erzbischöfe mitwirkten, ihnen das Pallium verliehen, eine Appellationsinstanz über die Metropoliten bildeten, und durch Aufpflanzung des Kreuzes (jus stauropegii) einzelne Orte von der bischöflichen Gewalt zu eximiren.

2) Die vier in Rom residirenden Titularpatriarchen, welche der Papst für die alten nun in den Händen der Schismatiker befindlichen Patriarchate ernennt, patriarchae in partibus, und welche den nächsten Rang nach den Kardinälen haben und statt des Palliums ein Schulterkleid (exomis) tragen.

3) Die von ihren Bischöfen auf einer Synode gewählten und vom Papst bestätigten kleinen Patriarchen: a) der Patriarch der Maroniten zu Antiochien, b) der Patriarch der Gräkomelchiten zu Damaskus, c) der Patriarch der Jakobiten zu Antiochien, d) der Patriarch der Chaldäer zu Babylon, e) der Patriarch der Armenier von Cilicien, f) der von Pius IX. ernannte Patriarch (des lateinischen Ritus) von Jerusalem.

4) Die Titularpatriarchen des Abendlandes: die Bischöfe von Venedig, Lissabon und Westindien, letzterer Großkaplan des Königs und Armeebischof von Spanien.

5) Der Patriarch des Abendlandes: der Papst.

211. Fr. Welche Primaten kennt das Kirchenrecht?

A. 1) Die wirklichen Primaten der alten Kirche, nemlich die ersten Bischöfe eines Landes oder Königreichs, so der Primas von Deutschland und Spanien, mit der Befugniß, die ihnen unterstellten Erzbischöfe und Bischöfe zu einem Nationalkonzil zu berufen, auf demselben den Vorsitz zu führen und die Könige zu krönen. Heute aber gibt es nur

2) Die Titularprimaten: der Fürsterzbischof von Salzburg, Primas von Deutschland, der Fürsterzbischof von Gran, Primas von Ungarn, der als solcher noch einige Rechte ausübt, der Erzbischof von Mecheln, Primas von Belgien, der Erzbischof von Posen-Gnesen, Primas von Polen.

3) Der Primas von Italien: der Papst.

Die Bischöfe von Ephesus, Cäsarea und Heraklea standen unter dem Namen Exarchen einer Anzahl von Metropoliten vor. Es gelang aber dem Patriarchen von Konstantinopel im 4. Jahrhundert sich genannte Exarchen zu unterwerfen, deren Exarchat nun im Patriarchat von Konstantinopel aufging. Gratian (c. 46, C. 11. qu. 1.) übersetzt das Wort „ἔξαρχος“ mit „primas“.

VI. Erzbischöfe.

212. Fr. Was versteht man unter einem Erzbischof oder Metropoliten?

A. Einen solchen kirchlichen Würdenträger, welcher selbst Bischof einer eigenen Diözese, eines Erzbisthums ist und auch noch über andere Diözesen (Kirchenprovinz), deren Bischöfe Suffragane heißen, gewisse Jurisdiktionsrechte ausübt. Erzbischof und Metropolite ist nicht immer identisch; ein Erzbischof, der keine Bischöfe unter sich hat, ist kein Metropolite.

213. Fr. Welches sind die erzbischöflichen Jurisdiktionsrechte?

A. 1) Berufung und Leitung der Provinzialkonzilien.

2) Das Recht der Visitation der Suffraganbisthümer, wenn dieselbe auf dem Konzil beschlossen wurde.

3) Das Oberaufsichtsrecht über die Residenz der Suffragane.

Dem Erzbischof gegenüber übt dieses Recht der älteste Suffragane aus.

4) Das Recht, von Entscheidungen der bischöflichen Gerichte in zweiter Instanz Appellationen anzunehmen.

5) Das Recht, in gewissen Fällen die Versäumnisse der Suffragane bezw. deren Kapitel zu ergänzen (Devolutionsrecht), nemlich a) wenn ein Bischof dem von einem Patron Präsentirten binnen 2 Monaten nach der Präsentation die Verleihung zu gewähren versäumt, b) wenn derselbe notorische Verbrechen der Diözesanen unbestraft läßt, c) wenn er einen Exkommunizirten nicht absolviert, wiewohl er die Absolution ertheilen sollte, d) wenn er die ihm allein oder gemeinsam mit dem Kapitel zustehende Verleihung von Benefizien über die gesetzliche Zeit verzögert, e) wenn das Domkapitel sede vacante nicht innerhalb acht Tagen einen Kapitelsvikar aufstellt.

214. Fr. Welches sind die erzbischöflichen Ehrenrechte?

A. 1) Das Recht, bei feierlicher Gelegenheit innerhalb der Provinz ein gerades Kreuz vor sich hertragen zu lassen (crux gestatoria).

2) Das Recht, bei Pontifikalhandlungen an Hauptfesttagen das Pallium zu tragen.

Jeder Erzbischof hat den Papst um Verleihung des Palliums inständig (instanter, instantius, instantissime) zu bitten. Die Taxe beträgt 5 Prozent eines Jahreseinkommens. Konst. Urban VIII. vom Jahre 1642. In pallio est plenitudo pontificalis officii. Vor Empfang desselben ist die Ausübung von eigentlichen Akten der erzbischöflichen Gewalt nicht erlaubt. Es wird dem einzelnen Erzbischof nur ad personam und für die bestimmte Erzdiözese verliehen und dem Verstorbenen mit ins Grab gegeben. Auch Nichterzbischöfe erhalten dasselbe zuweilen als Ehrenauszeichnung vom Papste natürlich ohne das Annexum einer höheren Jurisdiktion, so z. B. Fürstbischof H. Förster von Breslau aus Anlaß seines 50jährigen Priesterjubiläums.[1]

3) Der Vorrang vor den Bischöfen.

4) Titel: Excellentissimus et Reverendissimus.

5) Gewisse politische Vorrechte.

In Bayern haben die beiden Erzbischöfe ihren Rang unmittelbar nach den Ministern, es wird ihnen der Titel „Exzellenz" und in Schreiben der Landesstellen das Prädikat „Hochwürdigster Herr Erzbischof", in den Zuschriften der Privaten und Untergebenen aber überdies der Titel „Gnädigster Herr" gegeben. In ihren Ausfertigungen, welche nicht an den König oder die Behörden gerichtet sind, gebrauchen Sie den Ausdruck „Wir" mit dem Beisatze „durch Gottes Barmherzigkeit und des apostolischen Stuhles Gnade Erzbischof von N." Der Gebrauch „von Gottes Gnaden" ist ihnen untersagt. Auch haben sie in der Kammer der Reichsräthe Sitz und Stimme.[2]

In Baden ist der Erzbischof gleichfalls „Exzellenz", rangirt nach den Ministern, darf sich in seinen Ausfertigungen des Ausdrucks „Wir", jedoch ohne anderen Beisatz als mit Beifügung seines Tauf- und Geschlechtsnamens und seiner Eigenschaft bedienen. Auch ist er Mitglied der ersten Kammer. Anrede: „Hochwürdigster Herr Erzbischof", im Kontexte: „Ew. erzbischöfliche Exzellenz."[3]

In Preußen rangiren sie mit den wirklichen geheimen Räthen, gehen den Oberpräsidenten und den Divisionsgeneralen

---

[1] Lämmer, Instit. S. 153. [2] Silbernagl, Verfassung 2c. S. 47. [3] Silbernagl, Lb. S. 268.

vor, kommen aber erst nach dem kommandirenden General des Armeekorps, und werden mit „Ew. erzbischöflichen Gnaden" angeredet.[1]

In Oesterreich sind alle Erzbischöfe Mitglieder des Herrenhauses und die von Prag, Olmütz, Wien, Salzburg, Görz und Gran sind Fürsten, Fürsterzbischöfe.[2]

VII. Bischöfe.

215. Fr. Welches ist die rechtliche Stellung der Bischöfe?

A. 1) Die Bischöfe (episcopi, pontifices, summi sacerdotes, antistites) sind die von Christus durch den Papst bestellten Nachfolger der Apostel.

2) Als solche haben sie in Verbindung mit dem Oberhaupte Antheil an der Regierung der ganzen Kirche (jurisdictio universalis), und deßhalb auf den allgemeinen Konzilien eine entscheidende Stimme.

3) Außerdem haben sie in ihren Diözesen (ehedem Parochien) noch eine besondere, vom Papst mittelbar oder unmittelbar verliehene Jurisdiktions- oder Regierungsgewalt (jurisdictio particularis). Dazu kommen aber regelmäßig noch andere vom Papste verliehene Rechte, bei deren Ausübung sie eine delegierte Jurisdiktion im Namen des Papstes üben. Sowohl die ordentliche als auch die delegierte Gerichtsbarkeit beschränkt sich stets nur auf die respektive Diözese.

Ehedem bildete die Diözese nur Eine Parochie.

4) Ihre Jurisdiktion ist eine ordentliche und

[1] Silbernagl, Lb. S. 268.
[2] Schulte, Lb. S. 238.

unmittelbare, deßwegen heißt der Bischof Ordinarius (dioecesanus) und sein Rath Ordinariat.[1]

Vatikanisches Konzil:[2] „Diese Gewalt des obersten Papstes steht durchaus nicht entgegen jener ordentlichen und unmittelbaren Gewalt der bischöflichen Jurisdiktion, durch welche die Bischöfe, die vom hl. Geist eingesetzt, an die Stelle der Apostel getreten sind, als wahre Hirten jeder die ihm zugewiesene Heerde weiden und leiten; letztere (die ordentliche und unmittelbare bischöfliche Jurisdiktionsgewalt) wird vielmehr von dem obersten und allgemeinen Hirten behauptet, bestärkt und beschützt, indem der hl. Gregor der Große sagt: „Meine Ehre ist die Ehre der ganzen Kirche; meine Ehre ist meiner Brüder volle Kraft; dann bin ich wahrhaft geehrt, wenn jedem einzelnen die ihm gebührende Ehre nicht verweigert wird."

5) Sie sind deßhalb nicht bloße Gehilfen, Vikarien oder Delegaten des Papstes, sondern kraft göttlichen Rechts wirkliche Regenten der Kirche. Vergl. S. 212.

6) Aber als wirkliche Amtsnachfolger der Apostel sind sie dem Papst als dem Nachfolger Petri untergeordnet.

216. Fr. **Welches sind die bischöflichen Jurisdiktionsrechte?**

A. 1) Die aus der Regierungsgewalt fließenden Rechte: a) das Gesetzgebungs- und Dispensationsrecht, b) die Gerichtsbarkeit erster Instanz in Streit- und Strafsachen, c) Errichtung, Veränderung, Verleihung und Aufhebung der Kirchenämter, d) Aufnahme in den Klerikalstand und Erziehung des Klerus, e) Ausübung der Disciplin über den Klerus, f) Berufung und Leitung der Diözesansynode, g) Beaufsichtigung der Verwaltung des Kirchenvermögens,

---

[1] Sess. 4. Const. dogm. cp. 3 d. 18. Jul. 1870.
[2] Sess. IV. cp. 3.

h) Leitung beziehungsweise Beaufsichtigung des kirchlichen Genossenschaftswesens, i) das Recht, kirchliche Steuern zu erheben.

2) Die aus der Lehrgewalt fließenden Rechte: a) das Recht über die Reinheit der Lehre und Sitte zu wachen, b) das Recht, die religiöse Erziehung der Jugend zu überwachen, c) das Recht, den Gläubigen das Lesen von Schriften und Büchern, welche dem Glauben und der Moral widerstreben, zu untersagen.

Der Herausgeber einer kirchenfeindlichen Zeitung erhob wider den Bischof von Luxemburg, welcher den Gläubigen das Halten des Blattes verbot, deßhalb gerichtliche Klage, wurde aber damit abgewiesen.[1]

d) Das Recht, die Vollmacht zur Ertheilung des Religionsunterrichtes (missio canonica) an Volks- und Realschulen, an Gymnasien, Seminarien und den theologischen Fakultäten zu geben,[2] die Katechismen und Religionsbücher zu approbiren, e) die Ausübung des Richteramtes in Glaubenssachen, natürlich nicht mit unfehlbarer Autorität, sondern in Unterordnung unter den Papst, welchem er zweifelhafte Lehrpunkte zur definitiven Entscheidung unterbreitet.

Die Quellen (c. 3 X. de int. rest. l. 41) nennen die bischöfliche Regierungsgewalt jus episcopale, jurisdictio episcopalis, lex dioecesana; letzteren Ausdruck gebraucht man aber auch zur Bezeichnung der bloßen Vermögensrechte des Bischofs zum Unterschiede von den übrigen Jurisdiktionsrechten.

Jedes Lehramt, dessen Objekt die Religion oder Theologie ist, erfordert eine bischöfliche Mission (missio canonica, legitima, ecclesiastica). Dieselbe kann jederzeit vom Bischof entzogen werden, ohne Rücksicht darauf, ob sie auf bloßem bischöflichem Mandate oder einem Amte (Professoren, Katecheten),

---

[1] Vering, S. 566 ff. [2] Oest. Konk. Art. 6—8; bad. 7—9; württemb. 7—9; bayer. Konk. Art. 12.

einer Präbende, einem Benefizium ruht; ein bestimmtes Verfahren ist hiezu nicht erforderlich. Gegen die Entziehung gibt es kein Rechtsmittel, sondern nur eine Vorstellung an den Papst.[1]

217. Fr. Welches sind die bischöflichen Weiherechte?

A. 1) Die dem Bischof mit den Priestern gemeinsamen Weiherechte (jura ordinis communia): a) Spendung der Taufe, des Altarssakraments, der Buße, der letzten Oelung und Verwaltung des Ehesakraments, b) Darbringung des heil. Meßopfers, c) Vornahme des kirchlichen Begräbnisses, d) Anordnung von Prozessionen und Wallfahrten, e) Vornahme von Benediktionen 2c.

2) Die dem Bischof reservirten Rechte (jura ordinis reservata sive propria): a) Spendung der Firmung und Priesterweihe, b) das Recht, in bestimmten Fällen sich die Absolution vorzubehalten, c) die Benediktionen der Aebte und Aebtissinen und die Krönung der Könige, d) die Konsekration der Kirchen, Altäre, Kelche und Patenen, e) die Rekonziliation entweihter Kirchen, f) die Bereitung des Chrisma und Krankenöls, g) die Einkleidung der Klosterfrauen, h) die Anordnung des Fasten- und Ablaßwesens.

218. Fr. Welches sind die bischöflichen Ehrenrechte?

A. 1) Die kirchlichen Ehrenrechte:

a) Krummstab (baculus pastoralis, pedum curvum) als Zeichen des Hirtenamtes, b) Ring als Symbol der Vermählung mit seiner Diözese, c) Bischofs-

---

[1] Schulte, das Recht zur Ertheilung der missio eccl. 2c. im Archiv, Bd, 13, S. 3 ff. Lb. S. 121 Anm. 2, wo Schulte es sonderbar findet, daß die „Ultramontanen" auf benannten Aufsatz sich berufen.

müße (mitra, infula, cidara, bicornis), d) Pontifikalkleidung, e) Brustkreuz, Pektorale, f) Thron in der Kathedralkirche (thronus, cathedra episcopalis, faldistorium) unter einem Baldachin im Chor, g) Titel: Reverendissimus et Illustrissimus, Hochwürdigster Herr Bischof, gnädigster Herr, Euer Bischöfl. Gnaden, In tiefster Verehrung oder Ehrfurcht; er selbst nennt sich: Wir N. (Taufname) von Gottes und des apostolischen Stuhles Gnaden Bischof von N. Der Papst nennt ihn seinen ehrwürdigen Bruder (frater venerabilis, fraternitas tua), h) feierlicher Empfang auf Amts- z. B. Firmungsreisen seitens des Klerus und Volkes, i) in der eigenen Kirche und Diözese Vortritt vor Erzbischöfen und andern Bischöfen mit Ausnahme des eigenen Metropoliten, k) das Privilegium des altare portabile, viaticum, l) Kommemoration seines Namens im Kanon in seiner Diözese.

2) Die staatlichen Ehrenrechte:

a) Sitz in einer der beiden Kammern.

In Württemberg ist der Bischof Mitglied der zweiten, in Hessen-Darmstadt der ersten Kammer; in Bayern ist Einer von den sechs Suffraganbischöfen, welchen der König dazu ernennt, Mitglied der Kammer der Reichsräthe; in Oesterreich sind die Fürstbischöfe Mitglieder des Herrenhauses, die Bischöfe in den einzelnen Kronländern Mitglieder der Landtage.

b) Ausgezeichneter Rang.

In Württemberg steht der Bischof in der dritten Rangklasse, neben den Generalmajors, Präsidenten der Landeskollegien und Staatsräthen, in Bayern rangirt er nach den Regierungspräsidenten und Generalkommandanten; in Preußen mit dem Oberpräsidenten.

c) Fürstliche Würde.

In Oesterreich führen die Bischöfe von Seckau, Gurk, Lavant, Laibach, Trient und Brixen, ebenso der exemte Bischof von Breslau den Fürstentitel: Ew. fürstlichen Gnaden.[1]

d) Besondere Titel.

In Württemberg haben die Behörden den amtlichen Schreiben die Aufschrift zu geben: „An seine bischöfliche Hochwürden, den Herrn Bischof N. N. in Rottenburg.“ In den an den Bischof persönlich gerichteten Berichten und Eingaben wird die Anrede: „Hochwürdigster Bischof“ und im Kontext: „Euer bischöflichen Gnaden“ gebraucht. Hirtenbriefen 2c. kann die Aufschrift: „N. N. (Vor- und Geschlechtsname) Bischof von Rottenburg“, jedoch ohne weiteren Beisatz (von Gottes Gnaden[2]) gegeben, im Kontext aber die mehrfache Zahl (Wir) gebraucht werden.[3] Seit den 40gern Jahren aber schreibt der Bischof unbeanstandet: „Durch Gottes Erbarmung und des apostolischen Stuhles Gnade Bischof von N.“

In Bayern werden die Bischöfe in den Schreiben der Landesstellen mit „Hochwürdiger Herr Bischof“ und in den Zuschriften der Privaten und Untergebenen mit „Hochwürdigster Herr Bischof, gnädiger Herr“ und im Kontexte mit „Ew. Bischöflichen Gnaden“ angeredet. In ihren Ausfertigungen, welche nicht an den König oder die Behörden gerichtet sind, gebrauchen sie den Ausdruck „Wir“ mit dem Beisatze „durch Gottes Barmherzigkeit („von Gottes Gnaden“ ist untersagt) und des apostolischen Stuhles Gnade Bischof von N.“[4]

In Oesterreich pflegt man den Bischöfen die Geheimerathswürde (Excellenz) zu geben.[5]

In der Schweiz darf sich der Bischof von Chur Herr zu Fürstenberg und Fürstenau und der von Lausanne Graf nennen.

---

[1] Schulte, Lb. S. 249. [2] Königl. Reskript v. 10. März 1823. [3] Verf. des Minist. des Innern vom 21. Mai 1828. [4] Silbernagl, Verfassung 2c. S. 47. [5] Schulte, Lb. S. 249. [6] Winkler, Lb. S. 142.

219. Fr. Welche Steuern kann der Bischof von den Geistlichen erheben?

A. 1) Die Synodal- oder Kathedralsteuer (synodaticum, cathedraticum) zum Zeichen der Ergebenheit gegen die bischöfliche Kathedra beim Zusammentritt der Synode.

2) Die kanonischen Prokurationen, d. h. Reisebeiträge bei den Visitationen.

3) Das Seminaristikum, Alumnatikum zum Unterhalt des Seminars.

4) Die Noth- oder Liebessteuer (subsidium charitativum) bei Antritt seines Amtes.

5) Kanzleigebühren für den Unterhalt des Kanzleipersonals (jus sigilli).

Andere Steuern, z. B. die Quarta decimarum, legatorum, das jus deportus (Annaten), deren Erhebung nach der früheren lex dioecesana dem Bischof zustand, sind längst außer Brauch gekommen.

VIII. Domkapitel und Kollegiatkapitel.

220. Fr. Was versteht man unter Domkapitel?

A. Das Kollegium von Geistlichen an der Kathedralkirche, welches als eine Art von Senat des Bischofs fungirt und vom Bischof in wichtigen Fällen um seinen Rath und in bestimmten Fällen sogar um seinen Konsens anzugehen ist. Gemeinrechtlich steht demselben auch die Befugniß der Bischofswahl zu.

221. Fr. Was versteht man unter Kollegiatkapitel?

A. Das Kollegium der Geistlichen, welche nicht an dem Kathedralstift (der bischöflichen Kirche), sondern nur an einem Kollegiatstift (einer nicht bischöflichen Kirche,

ecclesia collegiata) angestellt sind. Die Mitglieder der Domkapitel nnd Kollegiatkapitel werden Kanoniker oder Kapitularen genannt.

222. Fr. Welches ist die historische Entwicklung der Dom- und Kollegiatkapitel?

A. 1) Schon in der frühesten Zeit begegnen wir der aus dem Geiste des Christenthums herausgewachsenen und das geistliche Leben in hohem Grade fördernden frommen Sitte, wornach der Bischof mit den Priestern, Diakonen und jungen Klerikern in vita communi lebte, d. h. Wohnung, Tisch und Gebet gemeinsam hatte. Die Namen dieser Personen waren in einer Matrikel (canon) aufgezeichnet und wurden deßhalb clerici canonici genannt.

2) Der hl. Chrodegang, Bischof von Metz († 765) entwarf im Anschluß an die Benediktinerregel eine Norm, welche von dessen Schüler Amalarius verbessert und von einer Reichssynode für alle Kirchen, an welchen mehrere Geistliche fungierten, vorgeschrieben wurde. Dieselbe ist wohl an den meisten Kirchen eingeführt worden. Von jetzt an unterschied man zwischen Chathedralstiften (Domkapiteln) und Kollegiatstiften (Kollegiatkapiteln).

Kapitel = Abschnitt aus der Regel, welche bei der Versammlung vorgelesen wurde, dann = Versammlungsort, zuletzt = Versammlung, Korporation. Auf das Verlesen des Kapitels folgte, wenn nöthig, eine kurze Strafpredigt mit vorausgeschicktem Bibeltext; daher die Redensart: Man hat dem Kanoniker den Text, oder das Kapitel, oder auch den (die) Leviten verlesen. Genannter Text wurde nemlich vielfach dem Buche Leviticus (3. Buch Mos.), das von den Pflichten der alttest. Priester und Leviten handelt, entnommen und mutatis mutandis auf die neutest. Priester angewendet; daher heute noch das Sprüchwort: Man hat dem Alumnus, Vikar, Kaplan 2c. den oder die Leviten verlesen.

3) Die innere Einrichtung entlehnte man aus der klösterlichen Lebensweise, daher auch solche Würden und Aemter, wie die des Propstes (praepositus), Dekans, Domscholasters (scholasticus, caput scholae), Leiters des Chorgesangs (cantor, primicerius), Küsters (custos), Pförtners (portarius), Kellermeisters (cellerarius).

4) Die Dom- und Kollegiatkapitel wurden im Laufe der Zeit durch Meß- und andere Stiftungen, Schenkungen 2c. sehr reich. Damit schwand aber auch der Geist der Genügsamkeit und Unterwürfigkeit. Man verlangte vielfach Theilung des Kapitelsvermögens, so daß jeder Kanoniker mit einem bestimmten Einkommen für sich leben könne. Es wurde das Vermögen zwischen Bischof und Majoristen, deren jeder eine Pfründe (praebenda, beneficium praebendale) zugewiesen erhielt, nun getheilt. Das überaus wohlthätige Institut der vita communis hatte für sie aufgehört, und nur die jüngeren Kleriker (domicellares) blieben noch einige Zeit unter Aufsicht des Scholasters in der vita communis zurück; später erhielten diese Kleriker kleinere Pfründen (praebendae minores).

5) Trotz kirchlichen Verbots wurden Exspektanzen auf künftige Erledigungsfälle von Kanonikaten gewährt. Diese Exspektanzmänner besaßen gleich den wirklichen Kanonikern Sitz im Chor (stallum) und Stimme im Kapitel; aber sie erhielten kein Einkommen (canonici in herbis) im Gegensatze zu den canonici in floribus et fructibus. Dem Kaiser und auch dem Landesherrn räumte man vielfach das Recht ein, auf die erste nach dem Regierungsantritt in jedem Kapitel vakant werdende Stelle einen Kandidaten zu ernennen (jus primariarum precum).

6) Seit dem 10. Jahrhundert gerieth die Disciplin immer mehr in Verfall. Ein Hauptübelstand war, daß die Kanonikate vielfach Versorgungsanstalten für die nachgebornen Söhne adeliger Häuser wurden, welche sich für die fruges consumere nati hielten.[1] Ihre Beschäftigung bestand hauptsächlich in Jagen, Reiten, Kneipen, Tanzen, Spielen, in Abrichtung von Jagd- und Handfalken. Den Chor- und Gottesdienst besorgten schlecht besoldete Plebejer. Zu manchen Kanonikaten, den s. g. praebendae nobiles konnten nur Herren aus reichsständischen Häusern (canonici illustres, Edelherren) und selbst diese nur bei Nachweis von 16 Ahnen zugelassen werden, z. B. nach dem Statut des Kölner Domkapitels v. 16. Febr. 1656.

7) Die tridentinischen Reformen (sess 24. c. 8. de ref.) fanden bei den meisten Kanonikaten keinen Einlaß.

8) Da kam im Anfange unseres Jahrhunderts der Sturmwind der Säkularisation, welcher diese überaus reichen, mächtigen, aber durch und durch korrumpirten Institute zum Wohle der Kirche hinwegfegte.

9) Die von der Kirche neu errichteten Kanonikate athmen den Geist echter Kirchlichkeit, deren Mitglieder, mögen sie dem adeligen oder bürgerlichen Stande angehören, sich durch Sittenreinheit, Berufstreue und wissenschaftliches Streben auszeichnen. Auf sie finden die tridentinischen Worte Anwendung: Ea morum integritate pollent, ut merito ecclesiae senatus dici possint.[2]

---

[1] Horaz, Episteln I. 2, 27.
[2] Vgl. Vering, Lb. S. 570 ff.

223. Fr. Welche Rechte kommen dem Dom-, bezw. Kollegiatkapitel als einer Korporation zu?

A. Das Recht, die eigenen Angelegenheiten selbständig zu ordnen, folglich die Befugniß 1) zur Aufstellung von Kapitelsstatuten, 2) zur Verwaltung des Kapitelsvermögens, 3) zur Anstellung von Beamten, 4) zur Führung eines Siegels, 5) zur Abhaltung von Kapitelsversammlungen, selbst ohne Zustimmung des Bischofs. In denselben entscheidet die absolute Majorität; wenn es sich aber um die Rechte der Einzelnen handelt, Einstimmigkeit: Quod omnes tangit, debet ab omnibus approbari (c. 29. in VIto. de regul. juris. 5. 12).

Der Bischof, Weihbischof oder Generalvikar als solcher ist kein Mitglied des Kapitels, und übt darum auch keine kapitularischen Rechte aus; besitzt er eine Kapitelspfründe, so stehen ihm nur die gewöhnlichen Rechte zu.

224. Fr. Welche Pflichten liegen nach dem Tridentinum [1] den Kapitularen ob?

A. 1) Die Pflicht, innerhalb 2 Monaten vom Tage der Besitznahme an gerechnet, das Glaubensbekenntniß in die Hände des Bischofs, bezw. Generalvikars oder Offizials niederzulegen und den Obedienzeid zu leisten.

2) Die Pflicht, Residenz zu halten; doch ist es ihnen gestattet, jährlich 3 Monate abwesend zu sein. Bei längerer, also ungesetzlicher Abwesenheit verlieren sie zum erstenmale die dimidia pars fructuum, zum zweitenmale omnes fructus ejusdem anni, und bei fortgesetztem Ungehorsame (contumacia) soll gegen sie nach den diesbezüglichen Kanones, d. h. mit Entziehung des Benefiziums vorgegangen werden.

---

[1] Sess. 24. cp. 12. de ref.

3) Die Pflicht, dem Bischof bei der hl. Messe und andern Pontifikalhandlungen zu assistiren und asserviren, und ihn auf Verlangen von seinem Palaste zur Kathedrale und von da wieder zurück zu begleiten.[1]

4) Die Pflicht, das Breviergebet im Chor gemeinsam reverenter, distincte devoteque und zwar per se und nicht per substitutos zu verrichten.

Dies bezieht sich natürlich auch auf die Domvikare bezw. Präbendare.

5) Die Pflicht, die Konventualmesse für die Wohlthäter des Kapitels gratis zu zelebriren.

Den Domvikaren aber sollte man hiefür ein Stipendium aus einer nach klugem Ermessen durch Beiträge aus den Einkünften aller Präbenden zu bildenden gemeinsamen Masse zuweisen.[2]

6) Die Pflicht, durch einen Kanonikus (Dompfarrer) den Gottesdienst an der Kathedrale und die Seelsorge in der Dompfarrei versehen zu lassen. Hiebei zur Seite stehen ihm die Domvikare, welche als solche keine Kanzleibeamten sind.

Verordnet für Bayern durch die Bulle vom 1. April 1818; für Württemberg, Baden und Hessen durch die Bulle vom 16. August 1821; für Preußen Bulle vom 16. Juli 1821.

7) Die Pflicht, stets in und außer der Kirche in dezenter Kleidung zu erscheinen und sich zu enthalten ab illicitis venationibus, aucupiis, choreis, tabernis lusibusque und sich solcher Sittenreinheit zu befleißen, daß sie mit Recht ecclesiae senatus genannt werden können.

225. Fr. Welche Rangordnung besteht unter den Kapitularen?

A. Zuerst kommen die Dignitäre, dann die ein-

---

[1] S. C. C. 13. April 1720. [2] Vering, Lb. S. 577.

fachen Kanoniker. Die Rangfolge unter Dignitären selbst bestimmen die Kapitelsstatuten. Unter den einfachen Kanonikern entscheidet das Dienstalter jedoch so, daß im Allgemeinen die Inhaber älterer Kanonikate denen der späteren vorgehen. Uebrigens kann ein gewisses Kanonikat auch einen bestimmten Rang (locum, stallum fixum) haben. Aber allen Kanonikern geht derjenige vor, welcher zugleich Weihbischof ist.

Im Folgenden ist nur von den Domkapiteln (den Kollegien der Geistlichen an der bischöflichen Kirche) und nicht von den Kollegiatstiften (den Kollegien der Geistlichen an einer nicht bischöflichen Kirche) die Rede.

226. Fr. Aus wievielen Mitgliedern, bezw. Dignitären bestehen die Domkapitel?

A. Da das gemeine Recht, welches nur die Aufstellung eines Theologen und Pönitentiars vorschreibt,[1] über die Zahl der Mitglieder und Dignitäre keine Bestimmung enthält, so herrscht hierüber große Verschiedenheit.

Für Deutschland sind die seit den 20gern Jahren dieses Jahrhunderts abgeschlossenen Konkordate und Zirkumskriptionsbullen maßgebend, ebenso für die Schweizer Diözesen Basel und St. Gallen.

1) In Württemberg[2] gibt es nur einen Dignitär, den Domdekan, 6 Domherren und 6 Dompräbendare, welche letztere mit dem Dompfarrer die Dompfarrei pastoriren und zum Theil auch an der Lateinschule hervorragend thätig sind. In der bischöflichen Kanzlei arbeiten nur Laien: der Kanzleivorstand (der bischöfliche Syndikus), Sekretär, Registrator und zwei Kanzlisten. Auch der Bisthumspfleger ist Laie. In

---

[1] Sess. 24. cp. 8. und sess. 5. cp. 1. de ref. [2] Bulle vom 16. August 1821.

Baden:[1] Domdekan, 6 Kanoniker und 6 Präbendate. In Hessen[2] außer Dekan und 6 Kanoniker nur 4 Präbendate.

2) In Bayern[3] bestehen die Metropolitankapitel München und Bamberg aus 2 Dignitären, einem Propst und einem Dekan und aus 10 Kanonikern, die übrigen 6 Kapitel gleichfalls aus zwei Dignitären und 8 Kanonikern. Jedes Kapitel hat noch 6 Domvikare, welche aber in der bischöflichen Kanzlei thätig sind.

3) In Preußen (mit Ausnahme von Gnesen, wo nur ein Propst, von Hildesheim, Osnabrück, Limburg und Fulda, wo nur ein Dekan ist) haben die Kapitel 2 Dignitäre, einen Dompropst und Domdekan. Köln hat außer den Dignitären 10 wirkliche und 4 Ehrenkanoniker und 8 Vikarien; Gnesen 6 und Posen 8 Kanoniker, letzteres noch 4 Ehrenkanoniker und 8 Vikarien; Trier, Paderborn und Kulm jedes 8 wirkliche und 4 Ehrenkanoniker und 6 Vikarien, ebenso Münster, jedoch mit 8 Vikarien; Breslau 10 wirkliche und 6 Ehrenkanoniker mit 8 Vikarien, der Pfarrer (Probst) von St. Hedwig in Berlin und der geistliche Kommissär der Grafschaft Glatz sind kraft ihres Amtes Ehrendomherren von Breslau; Hildesheim, Osnabrück, Limburg und Fulda 5 Kanoniker und ebensoviele Domvikarien.

Diese Ehrenkanoniker haben dieselben Rechte und Pflichten wie die wirklichen Kanoniker, mit Ausnahme der Verpflichtung zum Residenzhalten.

4) In Oesterreich ist bei den meisten Kapiteln die Propstei ein Personat und die Dechantei eine

---

[1] Bulle vom 16. August 1871. [2] Ebendas. [3] Silbernagl, Verfassung, S. 48. 53.

Dignität, bei einigen sind Propstei und Dechantei Dignitäten, oder es kommen gar noch mehr Dignitäten vor, nämlich die des Archidiakon, Scholaster. Die übrigen Stellen sind meist Personate. Wien hat 5 Dignitäten, bezw. Personate, und noch 12 Kanoniker und 8 Ehrenkanoniker, Prag 8 Kanoniker und keine Ehrendomherren.

Diese Ehrenkanoniker haben nur diesen Ehrentitel.

Beim Vatikanum wurde beantragt, es möge verordnet werden, daß kein Bischof einen Geistlichen einer andern Diözese zum Ehrendomherrn ernennen dürfe, ohne vorher dessen Ordinarius gehört zu haben.

5) In der Schweiz haben Basel[1] und Chur 6, Sitten 3 Dignitäten; St. Gallen nur einen Dignitär, den Dekan.

Das Bisthum Lausanne hat kein Domkapitel. Wie in Preußen so gibt es auch in der Schweiz Ehrenkanoniker ohne Residenzpflicht.[1]

227. **Fr. Welche Stellung nehmen die Domvikare, Dompräbendare ein?**

A. Dieselben als wirkliche Benefiziaten sind nicht die Stellvertreter der Domherren, insofern letztere die Räthe des Bischofs sind, sondern deren ständige Stellvertreter in Besorgung des Gottesdienstes an der Kathedralkirche und der Seelsorge in der Dompfarrei. In Bayern dagegen S. 244.

228. **Fr. Welche Rechte kommen dem Domkapitel außer den Korporationsrechten noch zu?**

A. Als dem bischöflichen Senat wirkliche Jurisdiktionsrechte, der bischöfliche Stuhl mag besetzt oder erledigt sein.

Für Württemberg gilt staatlicherseits noch § 21 der K. Verordnung vom 30. Januar 1830, wornach das Domkapitel

---

[1] Winkler, Lb. S. 184.

in den vollen Wirkungskreis der Presbyterien eintritt und unter dem Bischof die oberste Verwaltungsbehörde der Diözese bildet; der Dekan führt die Direktion (Verf.-Urkunde vom 25. Sept. 1819, § 78; Fundat.-Instr. vom 14. Mai 1828, Nr. 8). — Der Geschäftsgang hängt von der Anordnung des Bischofs ab, er beraumt die Sitzungen an, führt in denselben das Präsidium, bestimmt und vertheilt die Referate an die einzelnen Domherren.

229. Fr. Welche Jurisdiktionsrechte hat das Domkapitel bei erledigtem bischöflichen Stuhle (sede vacante) auszuüben?

A. Sämmtliche bischöflichen Jurisdiktionsrechte, aber nur in den ersten acht Tagen als Korporation, von dem 8. Tage an durch den aus seiner Mitte gewählten Kapitularvikar.[1] Wie der Bischof bedarf auch er in den rechtlich festgesetzten Fällen des Konsenses, bezw. Konsiliums des Kapitels. Hat er die Bischofsweihe empfangen, so darf er auch dessen Weiherechte ausüben.

Die wirkliche und thatsächliche Ausübung der einzelnen Jurisdiktionsakte steht dem Bisthumsverweser zu. Aber die Jurisdiktionsgewalt potentialiter und radicaliter auch nach Aufstellung eines Kapitularvikars bleibt dem Domkapitel in seiner Gesammtheit.[2]

Derselbe hat die Regierung der Diözese bis zur Besetzung des bischöflichen Stuhles fortzuführen, kann vom Kapitel nicht wieder abgesetzt werden, Beschwerden wider seine Amtsführung sind in Rom anzubringen. Stirbt oder resignirt der Kapitularvikar, oder wird seine Stelle sonst rechtmäßig erledigt, so soll ein neuer Kapitularvikar gewählt werden, niemals aber derjenige, welcher vom Kapitel zum Bischof erwählt oder von der weltlichen Behörde dazu ernannt oder präsentirt worden. Eine solche Wahl wäre null und nichtig, und die Wähler wie der Erwählte würden die dem Papste in besonderer Weise reservirte Exkommunikation inkurriren.[3]

---

[1] Sess. 24. cp. 16. de ref. [2] Archiv, Bd. 54, S. 235. [3] Konst. vom 29. August 1873.

230. Fr. Welche Jurisdiktionsrechte darf der vom Domkapitel aufgestellte Kapitularvikar nicht ausüben?

A. 1) Er darf keine Dimissorien behufs Ertheilung der Ordination ertheilen, wenn nicht die Sedisvakanz des bischöflichen Stuhles über ein Jahr dauert, oder Jemand wegen eines schon erlangten oder erst zu erlangenden Benefiziums sich weihen lassen muß.

2) Er darf die Diözese nicht visitiren, außer wenn die Sedisvakanz über ein Jahr dauert.

3) Er darf keine dem bischöflichen Verleihungsrecht unterstehende Pfründe vergeben.

4) Er darf kein Recht ausüben, welches der verstorbene Bischof als päpstlicher Delegat ausgeübt hat, selbst in dem Falle nicht, wenn er selbst Bischof sein sollte.

5) Er darf keinerlei Neuerungen vornehmen (c. 1. X. ne sede vacante aliquid innovetur. 3. 9), wodurch den Rechten des künftigen Bischofs präjudizirt werden könnte.

231. Fr. Welche Jurisdiktionsrechte hat das Domkapitel bei Verhinderung des Bischofs in Verwaltung seiner Diözese (sede impedita) auszuüben?

A. 1) Ist der Bischof in Verwaltung der Diözese gehindert, weil er von Heiden oder einer fremden häretischen oder schismatischen Gewalt gefangen gehalten wird, so geht die Verwaltung der Diözese, vorausgesetzt, daß kein Generalvikar vorhanden und der schriftliche Verkehr mit dem Domkapitel nicht möglich ist, auf das Domkapitel über, welches zur Ausübung der Jurisdiktionsrechte einen Kapitularvikar zu wählen und zugleich dem Papste von dem Geschehenen Anzeige zu machen hat, welcher den ge-

wählten Vikar bestätigt oder einen apostolischen Vikar ernennt.[1]

2) Ist der Bischof in Verwaltung seiner Diözese gehindert, weil er von der eigenen (christlichen) Regierung gefangen gesetzt oder vertrieben ist, so hört das Mandat des Generalvikars nicht auf, die Jurisdiktionsgewalt geht nicht auf das Kapitel über, dasselbe kann keinen Kapitularvikar aufstellen. Das Domkapitel hat sofort über die Lage der Sache an den Papst zu berichten.[2] Genau dasselbe trifft zu, wenn kein Generalvikar vorhanden ist, d. h. die Jurisdiktion geht nicht auf das Kapitel über, es darf folglich keinen Kapitularvikar aufstellen.

Nach der Abführung des Erzbischofs Klemens August von Köln im Jahre 1837 wählte das Metropolitankapitel, das seinen Oberhirten in jenem Kampfe gänzlich im Stiche ließ, unter Berufung auf c. 3. in VI$^{to.}$ I. 8.: „si episcopus a paganis aut schismaticis capiatur, non Archiepiscopus, sed capitulum in spiritualibus et temporalibus ministrare debebit," den Generalvikar des Erzbischofs, Hüsgen, zum Kapitularvikar und zeigte das Geschehene sofort dem Papste an. Gregor XVI. ertheilte dem Kapitel unterm 9. Mai 1838 die wohlverdiente Zurechtweisung mit dem Bemerken, daß der zum Kapitularvikar Gewählte nur darum geduldet werde, weil er Generalvikar des weggeführten Erzbischofs ist und nur als solcher.

Im Jahre 1862 hat die hl. Kongregation aus Anlaß der von einzelnen Neapolitanischen Kapiteln geschehenen Wahlen von Kapitularvikaren an die Stelle der durch die italienische Regierung vertriebenen Bischöfe also entschieden: a) solche Wahlen sind nichtig; b) Wähler und Gewählte verfallen in die kirchlichen Zensuren und Strafen, c) sie sind suspendirt a divinis und a beneficiis quibuscunque, d) es trifft diese Kapitelsvikare die privatio omnium beneficiorum, wenn sie im Amte

---

[1] c. 3. de suppl. negl. cler. in VI$^{to.}$ 1. 8. [2] Vering, S. 558.

verharren, e) dieses Dekret soll für alle künftigen Fälle dieser Art gelten.[1]

3) Ist der Bischof suspendirt oder exkommunizirt, so geht die Verwaltung der Diözese nicht auf das Kapitel, aber auch nicht an den Generalvikar über, weil der Bischof selbst seine Jurisdiktionsgewalt verloren hat. Das Kapitel hat sich sofort an den Papst zu wenden, welcher für die interimistische Verwaltung der Diözese das Erforderliche verfügen wird.

232. Fr. In welchen Fällen ist vom Bischof bei Ausübung seiner Jurisdiktionsrechte (sede plena) der Konsens des Domkapitels einzuholen?

A. 1) Bei Annahme eines Koadjutors, wenn dem Domkapitel das Recht, den Bischof zu wählen, zusteht, 2) zur Veräußerung von Kirchengut, 3) zur Veränderung und Aufhebung von Benefizien, 4) zur Verleihung solcher Benefizien, auf welche das Kapitel das Präsentationsrecht oder mit dem Bischof gemeinsam das Verleihungsrecht hat, 5) bei Aufstellung der Prosynodalexaminatoren, 6) bei Veränderung der Kapitelsrechte, 7) zur Auflegung von Abgaben, 8) in allen Fällen, in welchen für die Kirche, den Bischof oder das Kapitel Nachtheile erwachsen können.

233. Fr. In welchen Fällen ist vom Bischof bei Ausübung seiner Jurisdiktionsrechte (sede plena) nur das Konsilium (der Rath) des Domkapitels einzuholen?

A. 1) Der Rath des ganzen Kapitels: a) vor Erlassung von Diözesanstatuten, b) vor Suspendirung, Einsetzung und Absetzung von geistlichen Personen, c) bei Bestellung eines Substituten nach dem Tode eines Synodalrichters, bezw. bei Designation

---

[1] Phillips, S. 322.

von Prosynodalrichtern, d) bei Errichtung von Klöstern, bei der Vermögensverwaltung, e) bei Angelegenheiten, welche das Kapitel selbst betreffen.

2) Der Rath von bloß zwei Mitgliedern des Domkapitels: a) bei Errichtung und Leitung des Seminars, b) zur Festsetzung des Seminaristikums und für die jährliche Rechnungsablegung, c) bei Publikation der Abläſſe und Ausschreibung von Kollekten und Indulgenzen, d) zur Kommutation von Stiftungen, deren Zweck nicht mehr erreichbar ist.[1]

In Württemberg wäre nach dem Buchstaben des § 21 des gemeinsamen Edikts der Regierungen der oberrhein. Kirchenprovinz (K. Verordnung) vom 30. Januar 1830 der vom Tridentinum vorgeschriebene Rath von bloß zwei Domherren staatsrechtlich nicht zureichend; wohl aber in Baden und Hessen, wo jener § 21 durch Gesetz vom 9. Oktober 1860, Art. 6, bezw. durch Gesetz die rechtliche Stellung der Kirche in Hessen betreffend, vom 23. April 1875, Art. 4 — außer Wirksamkeit gesetzt worden ist. — In Preußen weiset schon das allgemeine Landrecht (Th. II. Tit. 11, §§ 1031—1033) dem Domkapitel dieselbe Stellung zum Bischofe an, wie das kanonische Recht, welchem auch hierin durch die Bulle vom 16. Juli 1821 nicht derogirt wird.[2]

234. Fr. Welches sind die kirchlichen und politischen Ehrenrechte der Domkapitularen?

A. 1) Die kirchlichen Ehrenrechte.

Gemeinrechtlich stehen denselben keine besonderen Ehrenrechte zu; aber bei Errichtung eines Kanonikats erhalten deren Mitglieder vom Papst gewöhnlich die Erlaubniß, eine auszeichnende Chorkleidung (Rochet, Mozetta, Kappa) und als Insignie ein Kreuz oder einen Stern auf der Brust tragen zu dürfen. Titel gewöhnlich: Admodum Reverendus, ausnahms-

---

[1] Trident. Sess. 21. c. 9; sess. 24. c. 12; sess. 25. c. 8; sess. 23. cp. 18. de ref. [2] Silbernagl, Lb. S. 300.

weise auch: Reverendissimus. — Dieser Auszeichnung dürfen sie sich außerhalb der Kathedrale nur bedienen, wenn sie als Kollegium auftreten oder fungiren (S. C. C. 31. Mai 1817).

In Bayern besteht deren Kleidung in einem Talar und Barett von violeter Farbe, in einem Rochet und darüber die große seidene Kappa mit dem Hermelinpelz im Winter und dem violeten Mozzet im Sommer. Dazu das Kapitelskreuz an einem schwarzseidenen, mit goldenen Randstreifen gestickten Bande um den Hals getragen.[1] — Aehnlich in Württemberg und Baden.

2) Die politischen Ehrenrechte.

a) In Württemberg steht der Domdekan auf der 4. (Oberst, Direktoren der Landeskollegien, protest. Prälaten), die Domkapitularen auf der 6. (Major, Regierungsrath, Universitätsprofessor) Rangstufe. Ein vom Kapitel gewähltes Mitglied ist Landtags-Abgeordneter. Verfassungs-Urkunde § 133, Nr. 3.

b) In Baden haben Domdekan in der 3. Rangstufe mit den Regierungsdirektoren, Domkapitulare in der 5. Rangklasse mit den Regierungsräthen gleichen Rang.

c) In Bayern haben ihren politischen Rang die beiden Dignitäre nach den Regierungsdirektoren und die Domkapitularen nach den Regierungsräthen.[2]

235. Fr. Was ist die rechtliche Folge, wenn der Konsens, bezw. das Konsilium des Domkapitels vom Bischof nicht eingeholt wird?

A. Der betreffende Akt ist rechtlich ungiltig. Jedoch kann auf dem Wege der Präskription (Verjährung) der Bischof oder das Kapitel größere Rechte erwerben; nur rücksichtlich der tridentinischen Vorschriften ist die Präskription ausgeschlossen.

---

[1] Silbernagl, Verfassung 2c. S. 53. [2] Ebendas.

IX. Koadjutor.

236. Fr. Was versteht man unter einem Koadjutor?

A. Den Gehilfen oder Amtsverweser eines Bischofs, welcher wegen Krankheit oder Alters in Ausübung seiner Jurisdiktionsrechte zeitweilig oder voraussichtlich für Lebenszeit beschränkt oder gehindert ist; daher die Unterscheidung zwischen zeitweiligem und immerwährendem Koadjutor (coadjutor temporarius aut perpetuus).

Soll der Koadjutor auch die bischöflichen Weiherechte ausüben, so muß er Weihebischof sein.

237. Fr. Wem steht das Recht der Aufstellung eines Koadjutors zu?

A. Regelmäßig nur dem Papst, und nur ausnahmsweise unter Vorbehalt der päpstlichen Bestätigung 1) dem Bischof mit Zustimmung des Kapitels, wenn er von Rom sehr weit entfernt (episcopus in remotis partibus), oder durch Alter, Krankheit oder aus einer andern Ursache an Verwaltung seiner Diözese gehindert ist; 2) dem Kapitel, näherhin zwei Drittheilen seiner Mitglieder bei Geistesstörung des Bischofs. Will derselbe keinen Koadjutor annehmen, so hat das Kapitel sofort an den Papst zu berichten und das Weitere von dort abzuwarten.

Anfänglich geschah die Aufstellung eines Koadjutors auf den Provinzialsynoden und insbesondere durch den Metropoliten; und erst seit Bonifaz VIII. bildet dieselbe als causa major ein päpstliches Reservat. c. un. de cler. aegrot. vel debil. in VIto. 3. 5.: „... statuimus coadjutorum episcoporum dationem intelligendam esse de causis majoribus et referendam ad sedem apostolicam ac ab ea tantummodo postulandam."

238. Fr. Welche Rechte übt der Koadjutor aus?

A. Alle bischöflichen Jurisdiktionsrechte, soweit

der Bischof dieselben nicht selbst ausüben kann oder will; jedoch darf er keine Veräußerung von Kirchengütern vornehmen und muß, wenn der Grund seiner Aufstellung fortgefallen, dem Bischof und Kapitel, bezw. dem Nachfolger Rechenschaft ablegen. Die bischöflichen Weiherechte kann er nur ausüben, wenn er Weihebischof ist.

239. Fr. Wer besoldet den Koadjutor?

A. Regelmäßig der betreffende Bischof aus seinem Einkommen, der ihm auch in seinem Palaste eine bequeme Wohnung einzuräumen hat.[1]

240. Fr. Wann darf der Papst einen Koadjutor mit dem Rechte der Nachfolge (cum spe succedendi) aufstellen?

A. 1) Wenn eine dringende Nothwendigkeit oder ein augenscheinlicher Nutzen[2] für die Diözese (Verhütung einer zwiespaltigen Bischofswahl) vorliegt, 2) wenn das wahlberechtigte Kapitel, bezw. der nominationsberechtigte Landesherr seine Zustimmung gibt. In Württemberg (Ges. vom 30. Januar 1862, Art. 4), Baden (Ges. vom 9. Oktober 1860, § 9 und vom 19. Februar 1874, Art. 1), Hessen (Ges. vom 23. April 1875, Art. 1) und Preußen (Ges. vom 11. Mai 1873, §§ 1 und 2) muß der Aufzustellende auch eine der Regierung genehme Person (persona grata) sein. Uebrigens kann der Papst in außerordentlichen Fällen natürlich auch ohne die Zustimmung des Kapitels aus apostolischer Machtvollkommenheit einen solchen Koadjutor aufstellen.

Das Tridentinum ist prinzipiell gegen Aufstellung eines Koadjutors cum futura successione, weil darin eine

[1] S. C. Episc. 27. Jun. 1619. [2] Trident. sess. 25. c. 7. de ref.

Exspektanz liegt, wodurch aber nicht ausgeschlossen ist, daß der Papst, si urgens necessitas aut evidens utilitas postulet, praelato dari coadjutorem, causa prius deligenter cognita, einen solchen bestellen darf.[1]

So stellte der Papst zur Schlichtung der Kölner Wirren den Bischof von Speyer, Johann von Geissel, als Koadjutor des Erzbischofs Klemens August von Köln auf — cum futura successione.

241. Fr. In welchem Verhältniß steht der Koadjutor zu seinem Bischofe, wenn er demselben lediglich nur zum Zwecke der Nachfolge (zur Verhütung einer zwiespaltigen Bischofswahl) beigegeben wurde?

A. Der gesunde Bischof verwaltet nach wie vor selbständig und allein seine Diözese, der Koadjutor nimmt an der Verwaltung derselben durchaus keinen Antheil, er kann auch außerhalb der Diözese wohnen, aber mit dem Tode des Bischofs tritt er sofort (ipso jure) an die Stelle des Verstorbenen.

X. Weihebischof.

242. Fr. Was versteht man unter Weihebischof?

A. Den Stellvertreter des Bischofs in Ausübung seiner Weiherechte (vicarius in pontificalibus).

Trullaner Synode vom Jahre 692. can. 37: „Es ist vorgekommen, daß Bischöfe die Stühle, für welche sie ordinirt wurden, wegen der Einfälle der Barbaren nicht einnehmen konnten. Dies soll ihnen nicht zum Nachtheil gereichen, vielmehr bleibt ihnen ihr Rang und das Recht, Ordinationen zu ertheilen." Hier haben wir den Anfang der Bischöfe in partibus infidelium.[2]

243. Fr. Welche Grundsätze gelten hier?

A. 1) Der Weihebischof, welcher dieselben Eigen-

[1] Trident., l. c. [2] Hefele, Konziliengesch. 3, 306.

schaften haben muß wie ein wirklicher Bischof, wird auf den Vorschlag des betreffenden Bischofs vom Papst ernannt.

2) Er wird auf eine in den Händen der Schismatiker oder Ungläubigen befindliche Diözese geweiht (episcopus in partibus infidelium, episcopus titularis).

Weil in neuerer Zeit manche von jenen Ländern unter christliche Regierungen gekommen sind, so hat Leo XIII. die Bezeichnung „Titularbischof" vorgeschrieben.[1]

3) Er darf nur mit Erlaubniß seines Bischofs die Weiherechte (firmen und ordiniren) ausüben.

4) Er besitzt als solcher keine partikuläre Jurisdiktionsgewalt.

5) Als episcopus titularis (nullatensis, annularis) untersteht er dem Papste, und wenn er ein Kanonikat hat, der Jurisdiktion des Ordinarius.

In Ungarn gibt es bloße Titular-Bischöfe, nämlich Priester mit dem vom Kaiser verliehenen Titel eines Bischofs.

6) Ihnen liegt auch die Pflicht der „visitatio liminum praescriptis temporibus" ob.[2]

XI. Generalvikar.

244. Fr. Was versteht man unter Generalvikar?

A. Den Gehilfen des Bischofs in Ausübung gewisser Jurisdiktionsrechte, dem gewöhnlich ein mitberathendes oder mitbeschließendes Kollegium, Generalvikariat, zur Seite steht. Manchmal sind dem Generalvikariat nur die Verwaltungssachen und die streitigen Sachen dem Offizialat übertragen.

---

[1] Archiv, Bd. 48, S. 211. [2] Vering, Lb. S. 586.

In Bayern und Oesterreich ist von dem Generalvikariat oder Ordinariat ein besonderes Ehegericht abgetrennt; in Bayern heißt es „Konsistorium", während in Oesterreich dasselbe eine Verwaltungsbehörde ist. In Mainz heißt das vom Ordinariat abgesonderte Gericht „Konsistorium"; in Rottenburg, Fulda, Limburg, Brixen und Trient verwaltet Ein Kollegium, das Ordinariat unter dem Vorsitze des Bischofs, alle Verwaltungs- und Justizsachen. Bei den Gerichtsbehörden werden auch rechtserfahrene Laien (syndici) angestellt, um dieselben bei Gegenständen, welche besondere Kenntniß des Zivilrechts voraussetzen, verwenden zu können. So in Breslau, Culm, München, Paderborn, Rottenburg. In Breslau ist das Generalvikariat die Administrativbehörde für alle Gegenstände der jurisdictio voluntaria; das Konsistorium dagegen die Justizbehörde für alle Gegenstände der jurisdictio contentiosa. Dasselbe besteht aber aus den zwei Abtheilungen des Offizialats und des Ehegerichts. Vor das Konsistorium als Offizialat gehören die Deliktsachen der Kleriker, welche ein kanonisches Prozeßverfahren erfordern; dagegen vor das Konsistorium als Ehegericht die streitigen Ehesachen (Sponsalien-, Separations- und Nullitätsprozeß).[1]

245. Fr. Wer stellt den Generalvikar auf?

A. Der betreffende Bischof selbst, der vom Papst dazu nur dann genöthigt werden kann, wenn er des kanonischen Rechts nicht kundig ist oder eine sehr ausgedehnte Diözese zu verwalten hat. Der Bischof ist dabei weder an die Mitwirkung des Kapitels noch an die Zustimmung der Regierung gebunden, weil zwischen ihm und seinem Generalvikar eine Einheit der Person (unitas personae) besteht und er für alle Handlungen des Generalvikars verantwortlich ist.

In Baden und Hessen, nicht aber in Württemberg beansprucht die Regierung die Bestätigung des Generalvikars.

246. Fr. Welche Eigenschaften soll der Generalvikar haben?

A. Er soll sein 1) 25 Jahre alt, 2) Doktor oder Lizentiat des kanonischen Rechts oder der Theo-

---

[1] Vering, Lb. S. 590. Lämmer, Justit. S. 192.

logie, 3) ein Weltgeistlicher aus der Diözese, 4) kein Seelsorgegeistlicher, 5) kein naher Verwandter (Bruder, Neffe) des Bischofs.

Gewöhnlich nimmt der Bischof ihn aus der Zahl der Domherren.

247. **Fr. Was für eine Jurisdiktion kommt dem Generalvikar zu?**

A. Eine mandirte (quasi ordinaria, vicaria jurisdictio) Jurisdiktion, weßhalb von seiner Sentenz eine Appellation nicht an den Bischof, sondern nur an den Erzbischof stattfinden kann.

248. **Fr. Welche Rechte darf der Generalvikar ausüben?**

A. Als Generalmandatar des Bischofs sämmtliche Jurisdiktionsrechte, zu deren Ausübung er keines Spezialmandats bedarf.

249. **Fr. Welche Jurisdiktionsrechte kann der Generalvikar nur auf Grund eines Spezialmandats ausüben?**

A. 1) Die Ausstellung von Weihedimissorien, außer wenn der Bischof in weiter Ferne (in remotis) weilt, 2) die Verleihung von Benefizien bischöflicher Kollatur, 3) die Veränderung oder Errichtung von Benefizien, 4) die Strafgerichtsbarkeit bei bedeutenderen Vergehen der Geistlichen, 5) die Berufung von Diözesansynoden, 6) die Visitation der Diözese, 7) die Veräußerung der Kirchengüter, 8) die Absolution von bischöflichen Reservatfällen mit Ausnahme der Häresie, 9) die Lossprechung von denjenigen Suspensionen und die Dispensationen von denjenigen Irregularitäten, welche durch geheime Vergehen entstanden sind.

250. **Fr. Wann erlischt das Generalmandat des Generalvikars?**

A. Weil es ein rein persönliches Mandat ist, 1) wenn der Bischof es zurücknimmt, 2) wenn das

Recht des Bischofs selbst aufhört, nämlich a) durch den Tod, b) durch Resignation, c) durch Absetzung, d) durch vorübergehende Suspension und Exkommunikation.

251. Fr. Wer besoldet den Generalvikar?

A. Regelmäßig der Bischof aus seinem eigenen Einkommen, wenn nicht ausnahmsweise dem Staat die Sustentationspflicht obliegt.

In Württemberg[1] und Bayern[2] gewährt der Staat nur dann einen Beitrag, wenn der Generalvikar aus der Zahl der Domkapitularen genommen ist, und in Hessen-Darmstadt[3] sogar nur dann, wenn der Domdekan zum Generalvikar ernannt wird.

XII. Landdekan. Landkapitelskamerer. Deputat. Synodalzeuge.

252. Fr. Was versteht man unter Landdekan?

A. Denjenigen Pfarrer, welcher im Namen des Bischofs in dem ihm zugewiesenen Bezirke (Dekanat) über Geistliche und Laien die Aufsicht führt und als ein vermittelndes Organ zwischen dem Bischof und den ihm untergeordneten Gemeinden dient.

Dieser Geistliche heißt Landdekan, im Unterschiede vom Domdekan; andere Namen sind: Ruraldekan, Erzpriester, Bezirksvikar, Dechant.

253. Fr. Was versteht man unter Landkapitelskamerer?

A. In den meisten Diözesen steht neben dem Dekan als zweiter Kapitelsvorstand der Kamerer (in Bamberg, Würzburg und Speyer: Definitor), welcher gleich dem Dekan entweder vom Bischof oder Ruralkapitel gewählt wird.

---

[1] Bulle vom 17. August 1821. [2] Konkordat Art. 3. [3] ... vom 16. August 1821.

In Württemberg wird derselbe vom Bischof im Einverständniß mit dem kgl. kath. Kirchenrath (Staatsbehörde) aufgestellt. In der Diözese Passau hat man bloß Dekane.[1]

254. Fr. Welches ist der Geschäftskreis des Kamerers?

A. Derselbe hat:

1) das Kapitelsvermögen zu verwalten,

2) die Interkalargefälle vakanter Stellen zu berechnen,

3) alle Rechtsgeschäfte des Landkapitels in Betreff des Pfründevermögens zu besorgen,

4) die Stelle des Dekans bei dessen gesetzlicher Verhinderung zu vertreten,

5) bei Ableben des Dekans die interimistische Administration des Dekanats zu übernehmen.

In Bayern hat er auf Veranlassung des b. Ordinariats die Dekanswahl auszuschreiben und zu leiten,[2] in Württemberg wird hiezu vom Bischof ein benachbarter Dekan aufgestellt.

In Württemberg hat derselbe als Belohnung anzusprechen a) 15 M. für das Geschäft der Pfründeuntersuchung, b) für Verwaltung einer vakanten Pfründe 5 Proc. des reinen Einkommens, c) für Administration des Landkapitelsvermögens 5 Proc. der Einkünfte oder eine durch das Landkapitel festgesetzte Aversalsumme, d) $^2/_5$ von den 6 Proc. der Lesegesellschaftsbeiträge.

255. Fr. Welche weitere Kapitelsbeamte sind in manchen Diözesen?

A. 1) Der Deputat. Ausgedehnte Dekanatsbezirke sind vielfach in mehrere kleine Distrikte (regiunculae) eingetheilt, welchen die vom Bischof aufgestellten Pfarrer (deputati) in Unterordnung unter den Dekan vorstehen. Dieselben haben das sittliche

[1] Silbernagl, Verfassung 2c. S. 56. [2] Silbernagl, l. c. S. 59.

Verhalten und die Amtsführung der Geistlichen der Regiunkel zu beaufsichtigen, den amtlichen Verkehr zwischen denselben und dem Dekan zu vermitteln und bei den Regiunkelskonferenzen den Vorsitz zu führen.

2) Der Synodalzeuge oder Prokurator (Kapitelssekretär), welcher bei der Dekanatswahl und der Kapitelskonferenz das Protokoll und ein genaues Verzeichniß über die Aufnahme und den Abgang oder Todesfall der einzelnen Kapitularen zu führen[1] hat.

256. Fr. **Wer stellt den Dekan auf?**

Regelmäßig der Bischof, so z. B. in Oesterreich. In Württemberg,[2] Bayern[3] und den preußischen Bisthümern in Westfalen wählen die Pfarrer des Dekanats den Dekan, dem der Bischof die Bestätigung ertheilen oder versagen kann. In der Erzdiözese Köln bestellt der Bischof allein den Dekan.[4]

Die Regierung kann gegen mißfällige Dekane Einsprache erheben in Württemberg (Ges. vom 30. Jan. 1862), Baden (Ges. vom 9. Okt. 1860, § 9), Hessen (Gesetz vom 23. April 1875, Art. 1) und Preußen (Gesetz vom 11. Mai 1873, § 16), während in Bayern der gewählte Dekan der Regierung bloß angezeigt[5] wird.

257. Fr. **In welchem Verhältniß steht der Dekan zum Bischof?**

A. Der Dekan als solcher besitzt keine Jurisdiktionsrechte; er ist nur der Mandatar des Bischofs, der ihn jederzeit und zwar ohne kanonischen Prozeß seines Amtes entheben kann.

258. Fr. **Welches sind die Rechte, bezw. Pflichten des Dekans?**

A. 1) Vermittlung des Verkehrs zwischen Bischof

---

[1] Silbernagl, l. c. S. 59. [2] Ord.-Erl. vom 12. Jan. 1858. [3] Silbernagl, Verfassung ꝛc. S. 57 f. [4] Vering, Lb. S. 596. [5] Silbernagl, a. a. O., S. 58.

und Klerus, 2) Beaufsichtigung des Wandels und der Amtsführung der Geistlichen, 3) Aufsicht über das sittliche und religiöse Leben im Dekanat, 4) Visitation der Pfarreien, 5) Aufsicht über die Ausführung der bischöflichen Verordnungen, 6) Fürsorge bei Erledigung von Pfarreien, Beerdigung des Pfarrers, 7) Ertheilung von Dispensen, z. B. vom 2. und 3. Aufgebot, 8) Berufung und Leitung der Pastoralkonferenzen.

Die Einführung von Pastoralkonferenzen hat auch Pius IX. in dem apostolischen Schreiben vom 17. März 1856 empfohlen. Auch pflegt die Kongregation des Konzils allen Bischöfen einzuschärfen, öfters im Jahr solche Konferenzen abhalten zu lassen und dafür Thesen zur schriftlichen Ausarbeitung und nachherigen Disputation auf den Konferenzen aufzustellen.[1]

259. Fr. Welches sind die Ehrenrechte des Dekans?

A. 1) Vorrang vor allen Geistlichen des Dekanats, welche nicht Dignitäre sind. Wo es z. B. päpstliche Hausprälaten gibt, gehen diese in allen Fällen dem Dekan voran.

2) In manchen Diözesen Auszeichnung in der Kleidung, z. B. besondere Form des Talars, Collare canonicale, Fingerring, Beff, Dechantskragen.

Der Beff, eine Auszeichnung des Dekans und Kamerers in den bayerischen Diözesen München, Regensburg und Passau, besteht aus einem großen seidenen dreieckigen Amiktus um die Schultern, dessen spitzige Enden auf der Brust in der Form eines Kreuzes übereinander gelegt werden; er ist bei dem Dekan von karmoisinrother, bei dem Kamerer von kornblumblauer Farbe. Er kann von denselben jederzeit, wo sie in kirchlicher Chorkleidung aufzutreten haben, getragen werden.[2] — In Württemberg steht der Dekan auf der 7. Rangstufe, und der im Amte Aelteste ist Mitglied der Abgeordnetenkammer (Verf.-Urk. § 133).

---

[1] Vering, S. 596. [2] Silbernagl, a. a. O., S. 59.

3) In einigen Diözesen ein besonderer Ehrentitel, wie Konsistorialrath, Geistlicher Rath, Kirchenvater.

XIII. Pfarrer.

260. Fr. Was versteht man unter Pfarrer?

A. Einen solchen Priester, welchem der Bischof die Verwaltung der Seelsorge für einen bestimmten Bezirk (Parochie, Pfarrei) mit einem Benefizium bleibend übertragen hat.

Im corpus jur. can. kommt der Ausdruck „parochus“ nicht vor, sondern „plebanus, rector ecclesiae, presbyter parochianus, curatus, sacerdos parochialis“, dagegen gebraucht ihn das Tridentinum.[1] „Neben dem Amte des Bischofs hat das des Pfarrers die größte Wichtigkeit für das innere Leben, für den guten oder schlechten Einfluß der Kirche auf das staatliche und soziale Leben. Von der Würdigkeit, Tüchtigkeit, dem Lebenswandel und der Amtsführung eines Pfarrers hängt meist Wohl und Wehe der Gemeinde ab.“[2]

Auf dem linken preußischen Rheinufer sind von der französischen Herrschaft her circa 1200 Pfarrer gegen das kanonische Recht ad nutum episcopi amovibiles, d. h. können nach dem bloßen Gutdünken des Bischofs, ohne geordnetes Strafverfahren, ihres Amtes entsetzt werden (Sukkursalpfarrer Curés desservants). Die amoviblen Desservants sollen nicht ohne gerechten Grund vom Bischof abberufen werden; wie willkürlich aber dieselben (in Frankreich) entfernt werden, zeigt ein von S. C. C. im Jahre 1866 verhandelter Fall, wo ein Desservant vom Bischof von Metz ohne gerechten Grund immer schon nach einigen Jahren von 4 Sukkursalpfarreien amovirt wurde.[3] Rom erbarmte sich des Aermsten, bezw. verschaffte ihm Recht.

261. Fr. Welche Eigenschaften werden für ein Pfarramt gefordert?

A. 1) Alter von 25 Jahren, 2) Presbyterat, 3) Approbation im Pfarrkonkurs.

---

[1] Sess. 24. c. 1. 2. 7. de ref. matr. Silbernagl, K.-R. S. 309. [2] Schulte, Lb. S. 146. [3] Silbernagl, S. 309.

262. Fr. Welches ist die rechtliche Stellung des Pfarrers in seiner Pfarrei?

A. 1) Er ist der Vertreter des Bischofs in Betreff der geistlichen Funktionen.

In Baden wurde den Staatsbehörden durch Erlaß des Ministeriums des Innern vom 22. Juli 1861 eingeschärft: a) nicht in befehlender, sondern höflich ersuchender Form an die Pfarrer zu schreiben, b) dieselben nicht als geistliche Ortsvorgesetzte zu bezeichnen, c) nicht „großherz.", sondern „katholische" Pfarrämter zu sagen, d) nicht, soweit sie nicht lediglich als bürgerliche Standesbeamte erscheinen, dieselben mit Saumsalstrafen zu bedrohen.

In Oesterreich ist der befehlende Ton selbst den Konsistorien gegenüber noch vielfach die Regel.

2) Kein Geistlicher kann ohne seine oder des Bischofs Erlaubniß in der Pfarrei eine geistliche Funktion vornehmen.

3) Wer in seiner Pfarrei das Domizil oder Quasidomizil hat, muß sich in Betreff gewisser geistlicher Handlungen an ihn wenden (Pfarrzwang).

Quidquid est in parochia, est etiam de parochia mit Ausnahme der Ordenshäuser und Akatholiken.

263. Fr. Welche Individuen können rechtlich einer bestimmten Pfarrei angehören?

A. Die katholischen Christen, welche in der Pfarrei das Domizil oder Quasidomizil haben (Pfarrkinder, Kirchkinder, Parochianen).

Die Angehörigen einer andern Konfession gehören nicht zur Pfarrei.

264. Fr. Inwiefern besteht für diese Pfarrkinder ein Pfarr- oder Parochialzwang?

A. Insofern als diese gezwungen sind, nachstehende pfarramtliche Funktionen nur durch ihren Pfarrer, bezw. dessen Stellvertreter vornehmen zu lassen, nämlich: Taufe, Aussegnung der Wöchnerin, öster-

liche Kommunion, Aufgebot und Trauung, Viatikum, letzte Oelung, Begräbniß und Segnung der Felder.

Der Satz: „Parochiani non tenentur in propria parochia communicare in paschate“ wurde als eine propositio falsa, scandalosa et temeraria zensurirt (Benedictus XIV. de syn. dioec. IX. 16. 5); aber der Pfarrer kann von dem diesbezüglichen Gebote dispensiren.

265. **Fr. Welches sind die einzelnen Rechte, bezw. Pflichten eines Pfarrers?**

A. 1) Handhabung der Jurisdiktion im Beichtstuhl (in foro interno), soweit die Absolution nicht dem Papste oder Bischof reservirt ist. Zum Zeichen seiner Jurisdiktion trägt er die Stola.

Quod operatur pallium inter (archi-) episcopos, operatur stola inter sacerdotes.[1]

Der Pfarrer kann auf Grund seines Kirchenamts seine Pfarrkinder absolviren und bedarf nicht einer besonderen Approbation dazu.

Eine Jurisdiktion pro foro externo hat der Pfarrer nur dann, wenn sie ihm ausdrücklich vom Bischof übertragen wird. — Nach Vering[2] hat der Pfarrer eine freiwillige (voluntaria jurisd.) Gerichtsbarkeit bei Assistenzleistung zur Eheschließung, bei Führung der Kirchenbücher und Ausstellung von diesbezüglichen Urkunden (Taufscheinen 2c.).

2) Private Warnung und Zurechtweisung der Pfarrkinder.

3) Spendung der Sakramente und Vornahme der sonstigen gottesdienstlichen Verrichtungen.

4) Darbringung des hl. Meßopfers für die Pfarrgemeinde an Sonn- und Festtagen.

5) Sonn- und festtägliche Predigt und Katechese.

6) Ertheilung und Leitung des Religionsunter-

---

[1] Ferraris bibl. s. v. stola. [2] Lb. S. 599. 677.

richtes und Beaufsichtigung der Schule in religiöser Hinsicht.

7) Verwaltung des Kirchenfabrik- und Benefizialvermögens.

8) Führung der Kirchenbücher, Pfarrbücher, Matrikeln. Das Tridentinum (sess. 24. cp. 1. 2. de ref.) schreibt nur Tauf- und Trauungsbuch vor, Diözesanvorschriften außerdem aber noch: Todtenmatrikel, Seelenregister (liber status animarum), ein Verzeichniß der Erstkommunikanten, Firmlinge, Konvertiten, Apostaten und Kranken; und endlich

9) die Führung verschiedener Inventarien, des Proventenbuchs, Meßintentionsbüchleins, Verkündbuchs und der Pfarrchronik.

266. Fr. Welcherlei Subjekte darf der Pfarrer, bezw. dessen Gehilfe oder Stellvertreter nicht beerdigen?

A. 1) Solche, welche mit der Kirche nicht in Gemeinschaft stehen:

Quibus viventibus non communicavimus, mortuis communicare non possumus.

a) Ungetaufte, d. h. Juden, Türken, Heiden, todtgeborne und vor der Taufe verstorbene Kinder.

b) Oeffentlich und namentlich Exkommunizirte und Interdizirte, welche kein Zeichen der Reue gegeben oder kein Verlangen nach Aussöhnung mit der Kirche gezeigt haben.

c) Apostaten, Leugner der göttlichen Offenbarung (Atheisten, Deisten, Pantheisten, Materialisten); Häretiker und Schismatiker.

2) Solche, welche zwar äußerlich mit der Kirche in Gemeinschaft stehen, aber gewisse Verbrechen begangen haben:

a) Duellanten, welche in Folge des Zweikampfes das Leben verlieren.

b) öffentliche und notorische Sünder, z. B. solche, welche öffentlich im Konkubinat oder Ehebruch gelebt haben und unbußfertig gestorben sind.

„Wenn zwei Personen, welche die Verehelichungserklärung nur vor dem Zivilstandsbeamten abgegeben haben, wie Eheleute zusammenleben, so hat der Pfarrer zunächst darauf hinzuwirken, daß sie die versäumte kirchliche Trauung nachholen. Wenn sie seine Bemühungen zurückweisen und hartnäckig in dem sündhaften Verhältnisse beharren, so ist ihnen zu erklären, daß sie, wenn sie unbußfertig sterben, des kirchlichen Begräbnisses nicht theilhaftig werden können.“[1]

c) Solche, von denen es öffentlich bekannt ist, daß sie die Osterkommunion versäumt haben und als Sakramentsverächter ohne irgend ein Zeichen der Reue gestorben sind.

Das römische Rituale enthält die Weisung: „Iis, de quibus publice constat, quod semel in anno non susceperunt sacramenta confessionis et communionis in pascha et absque ullo signo contritionis obierunt, non licet dare ecclesiasticam sepulturam.“ Daraus erhellt, daß die Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses wegen Unterlassung des österlichen Empfangs der hl. Sakramente dadurch bedingt ist, daß es öffentlich bekannt ist, daß Jemand diesen Empfang unterließ und er in seiner unbotmäßigen, den Geboten der Kirche widerstrebenden Gesinnung dahinstarb, ohne irgend ein Zeichen der Reue gegeben zu haben, wiewohl er auf dem Krankenbette von dem Priester wenigstens einmal mündlich oder schriftlich monirt worden ist. Ist der Seelsorger in Beurtheilung des einzelnen Falles zweifelhaft, so ist der Ordinarius zu befragen; ist aber dieses wegen Zeitkürze nicht möglich, so wird der Seelsorger gern der milderen Ansicht sich zuwenden, gemäß der kanonischen Rechts-

[1] Erlaß des bischöflichen Ordinariats Rottenburg vom 12. November 1875.

regeln: „In obscuris minimum est sequendum“ und „In poenis benignior interpretatio facienda est.“[1]

d) Zurechnungsfähige Selbstmörder, welche vor dem Sterben kein Zeichen der Reue geben.

„Soll die Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses eintreten, so muß der Entschluß des Selbstmörders ein freier Willensakt gewesen und mit Vorbedacht ausgeführt worden sein; weßhalb denn auch Moralisten und Kanonisten diejenigen Selbstmörder von der Entziehung des kirchlichen Begräbnisses ausnehmen, welche sich in einem Zustande von Geistesverwirrung getödtet haben.“[2]

267. Fr. Welche Grundsätze gelten in Betreff der Applikation der hl. Messe für die Pfarrgemeinde?

A. 1) Die Meßapplikation pro populo hat zu geschehen a) an allen Sonntagen, b) an allen gebotenen Feiertagen und auch c) an folgenden abgewürdigten Feiertagen: am Oster- und Pfingstdienstag, an Kreuzauffindung, Johanni, Joseph, Anna, St. Michael, an dem unschuldigen Kindertag, an Laurenz, Sylvester und an allen Aposteltagen.[3]

Dazu kommen in der Diözese Rottenburg noch für alle Pfarrkirchen der 11. November als der Tag des Diözesanpatrons und für die einzelne Pfarrkirche der Tag ihres Patrons, bezw. Hauptpatrons, falls sie mehrere hat.

Für die Diözese R o t t e n b u r g gestattet der hl. Vater auf je 7 Jahre, daß an solchen Kirchen, wo nur Ein Geistlicher thätig ist, und dieser an einem abgewürdigten Feiertag in der eigenen Pfarrkirche (nicht anderwärts) einen ersten Leichengottesdienst oder einen auf diesen Tag gestifteten Jahrtag oder die Messe pro sponsis zu halten hat, die pflichtige Applikation auf den nächstfolgenden, rubrizistisch nicht behinderten Tag verlegt werden darf.[4]

---

[1] Erlaß des bischöfl. Ord. Rottenburg vom 22. Februar 1853. [2] Erl. des bischöfl. Ord. Rottenburg vom 15. Febr. 1853. [3] Enzyklika Pius' IX. vom 3. Mai 1858. [4] Erlaß des bischöfl. Ord. vom 3. Juni 1859; vom 25. Februar 1868 und vom 9. Februar 1875.

2) Die Applikationspflicht haben die Pfarrer und Pfarrverwalter, und nicht auch ihre Hilfspriester, Kapläne und Vikare.

3) Die Applikationspflicht ist eine persönliche; wenn daher ein Pfarrer oder Pfarrverwalter an einem Sonn- oder Feiertag die Hauptmesse durch einen andern Geistlichen abhalten zu lassen Grund hat, und selbst eine Privatmesse zelebrirt, so muß er in dieser für das Volk appliziren. Nur ausnahmsweise und aus triftigen Gründen darf der Pfarrer, der eine Privatmesse liest, die applicatio pro populo demjenigen Geistlichen, der das Meßamt abhält, und den er dafür besonders zu honoriren hat, übertragen.[1]

4) Ist ein Pfarrer oder Pfarrverwalter an einem Sonn- oder Feiertag aus einem gesetzlichen Grunde ortsabwesend, so genügt er seiner Pflicht, wenn er die Applikation für seine Gemeinde da, wo er sich eben aufhält, vollzieht, vorausgesetzt, daß in seiner eigenen Pfarrkirche ein anderer Priester zelebrirt und das Wort Gottes verkündet.[2]

5) Ist aber der Pfarrer oder Pfarrverwalter gesetzlich, z. B. durch Krankheit gehindert, an einem applikationspflichtigen Tage Messe zu lesen, so muß er an diesem Tage durch einen anderen Priester in der Pfarrkirche Messe lesen und pro populo appliziren lassen. Ist solches nicht geschehen, so muß er so bald als möglich die Applikation nachholen.[3]

6) Wenn ein Pfarrer oder Pfarrverwalter zwei Pfarreien versieht und binirt, so muß er in jeder der

[1] Erlaß des bischöflichen Ordinariats Rottenburg vom 9. Februar 1875, wo für die einzelnen Bestimmungen auf die Entscheidungen der Konzils- und Riten-Kongregation hingewiesen ist. [2] Ebendas. [3] Ebendas.

beiden Pfarreien für die betreffende Gemeinde applizieren. Hat er aber die Binationsvollmacht nicht, und läßt er den Gottesdienst in einer der beiden Pfarreien durch einen andern Priester besorgen, so muß er durch diesen die Applikation vollziehen lassen und darf sie nicht an einem Wochentage selbst besorgen.[1]

7) Wenn ein Pfarrer oder Pfarrverwalter an Sonn- und Feiertagen in seiner eigenen Pfarrei zweimal zu zelebriren hat, so ist er nur einmal zur Applikation pro populo verpflichtet, darf aber für die andere Messe kein Stipendium annehmen. Nur für das Christfest, wo auch nur Eine Messe pro populo zu applizieren ist, gilt letzteres Verbot nicht.[2]

268. **In wievielerlei Hinsicht kann die Jurisdiktion des Pfarrers und seiner Gehilfen pro foro interno durch den Bischof beschränkt werden?**

A. 1) Hinsichtlich der Zeit, indem die Approbation den unständigen Priestern nur auf eine bestimmte Zeit, z. B. auf zwei oder fünf Jahre ertheilt wird; 2) hinsichtlich des Orts, (nach heutiger Observanz aber werden die Priester für die ganze Diözese zum Beichthören ermächtigt); 3) hinsichtlich der Personen, indem z. B. von der ertheilten Jurisdiktion Klosterfrauen ausgeschlossen sind; 4) hinsichtlich bestimmter Sünden, indem der Diözesanbischof gewisse, enorme Sünden sich selbst zur Absolution vorbehalten hat.

269. **Fr. Was versteht man unter den bischöflichen Reservatfällen?**

A. Solche Sünden, welche der Diözesanbischof kraft seiner eigenen und ordentlichen Jurisdiktion sich

---

[1] Erlaß des bischöfl. Ordin. Rottenburg vom 9. Febr. 1875. [2] Ebendas. Vering, Lb. S. 602 ff.

selbst zur Absolution reservirt hat, so daß jede Absolution durch einen gewöhnlichen Beichtvater nicht nur unerlaubt, sondern auch null und nichtig ist.

Wir reden hier nur von den durch den Bischof aus eigener Macht festgestellten Reservationen oder reservirten Sünden, also nicht von jenen Fällen, welche dem Bischof gemeinrechtlich (auf's neue durch die Bulle vom 12. Okt. 1869) zur Absolution vorbehalten sind.

270. Fr. **Welche Momente müssen konkurriren, wenn im konkreten Falle wirklich die reservirte Sünde vorliegen soll?**

A. 1) Die Sünde muß äußerlich ganz vollendet sein (peccatum completum); der Versuch z. B. zum Mord ist nur dann reservirt, wenn er im bischöflichen Reservationsdekret ausdrücklich genannt ist.

2) Die Sünde muß äußerlich begangen sein (externum); rein innerlich bleibende Akte, mögen sie schwer sündhaft und in der gleichen Materie wie die im Dekret genannte Thatsünde begangen worden sein, fallen nicht unter die Reservation.

3) Die Sünde muß gewiß und unzweifelhaft und zwar in der Art, wie die Reservation lautet, begangen worden sein (certum); deßhalb tritt die Reservation nicht ein a) beim Zweifel an der That (dubium facti), ob nämlich die That wirklich begangen worden, oder ob ein bestimmter Erfolg aus einer zweifellos begangenen That hervorgegangen ist, und b) beim Rechtszweifel (dubium juris), ob nämlich eine Handlung widerrechtlich, bezw. sündhaft sei, oder ob sie als Todsünde angerechnet werden könne.

4) Die Sünde muß als eine schwere oder Todsünde begangen worden sein (mortale); darum ist die Reservation nicht vorhanden, wenn keine Todsünde vorliegt.

5) Die Reservation als eine odiose Sache darf nicht ausgedehnt werden (restringe odia); darum hat man im Zweifelsfalle zur Milde zu neigen;

6) Aus dem Umstande, daß eine an sich weniger schwere Sünde reservirt ist, darf man nicht schließen, daß eine schwerere derselben Gattung um so mehr reservirt ist (a potiori nulla ratio est); deßhalb kann man z. B. nicht schließen: der Kindsmord fällt unter die Reservation, da schon die Abtreibung der Leibesfrucht reservirt ist.

7) Da in die mit einer Zensur verbundenen päpstlichen und bischöflichen Reservatfälle nur 12, bezw. 14 Jahre alte Individuen fallen können, so wird vielfach angenommen, daß auch die zensurlosen bischöflichen Reservatfälle nur von Mädchen, welche das 12., und von Knaben, welche das 14. Lebensjahr zurückgelegt haben, inkurrirt werden können. (Mas annos habeat etc.)

8) Regelmäßig fällt in die Reservation nur der, welcher die reservirte Handlung vollbringt, und nur ausnahmsweise auch der Anstifter, Auftraggeber, Theilnehmer, wenn dies im Reservationsdekret ausdrücklich gesagt ist. (Solvo mandantes etc.)[1]

Completum, externum, certum, mortale, favores
Auge, restringe odia, a potiori ratio nulla est.
Mas annos habeat bis septem, femina bis sex;
Solvo mandantes, quando non jura reservant.

271. Fr. Ist zur Inkurrirung der Reservation deren Kenntniß erforderlich?

A. Bei den hier in Rede stehenden reservirten Sünden, welche mit keiner Zensur belegt sind, ist die

---

[1] Vgl. Linsenmann, S. 225 f.

Kenntniß der Reservation durchaus nicht erforderlich. Wer die verbrecherische Handlung begangen hat, ist damit eo ipso der Reservation verfallen, auch wenn er bei Begehung derselben von der Reservation keine Kenntniß gehabt hat.

Dagegen in den päpstlichen und bischöflichen, mit einer Zensur (Exkommunikation ꝛc.) belasteten reservirten Fällen, bei welchen sich die Reservation direkt und unmittelbar auf die Zensur bezieht, ist die Kenntniß der Reservation seitens des Gesetzübertreters absolut nothwendig. Eine kanonische Strafe oder Zensur trifft immer nur den hartnäckigen, halsstarrigen Gesetzesübertreter (contumax), also denjenigen, der von der dem Papst oder Bischof zur Absolution reservirten Strafe Kenntniß hat und trotzdem die betreffende verbrecherische Handlung begeht.

272. Fr. Welche Sünden pflegen sich die Bischöfe zur Absolution vorzubehalten?

A. Es ist dies in den verschiedenen Diözesen verschieden. Als bischöfliche Reservatfälle kommen vielfach vor: Mord, Abtreibung der Leibesfrucht, Brandstiftung, Nothzucht, thätliche Mißhandlung der Eltern, eigenmächtige Scheidung der Gatten von Tisch und Bett, Eingehung einer bloßen Zivilehe u. s. w.

273. Fr. Was ist die Folge, wenn ein nicht bevollmächtigter Priester absolvirt?

A. Die Absolution ist null und nichtig.

274. Fr. Was hat deßhalb der Geistliche vorkommenden Falles zu thun?

A. Entweder hat er den Pönitenten an den Bischof oder an den von demselben bevollmächtigten Priester zu weisen, oder er hat sich selbst (was heute die Regel bildet) im Namen des Pönitenten an den Bischof um Ermächtigung zur Absolution bittlich zu wenden.

275. Fr. In welchem Falle kann auch ein nicht bevollmächtigter Priester von reservirten Sünden absolviren?

A. Wenn der Pönitent in Todesgefahr (in articulo vel periculo mortis) sich befindet. Diese Absolution bleibt auch dann giltig, wenn die Todesgefahr vorübergegangen ist, so daß der Wiedergenesene nicht etwa noch behufs direkter Nachlassung der reservirten Sünde an den Bischof oder einen bevollmächtigten Priester sich wenden muß, eben weil die von den Bischöfen von sich aus aufgestellten Reservatfälle mit einer Zensur nicht behaftet sind.

276. Fr. Welches sind die in der Diözese Rottenburg geltenden bischöflichen Reservatfälle.

A. 1) Mord oder auch die Theilnahme daran durch Befehl, Rath oder Zustimmung. Mordversuch aber nur dann, wann er vermittelst Gifts gemacht wird.

Es fällt auch der Selbstmordversuch mittelst Gifts unter die Reservation.[1]

2) Die beabsichtigte erfolgreiche Abtreibung der Leibesfrucht.

Es fallen auch die Rathgeber und Mithelfer in die reservirte Sünde.[2]

Auf die Prokuration des Abortus ist aber gemeinrechtlich (Bulle vom 12. Oktober 1869) auch eine Zensur, nämlich die dem Bischof zur Absolution vorbehaltene ipso facto eintretende Exkommunikation gesetzt. Es konkurriren also hier zwei Reservationen: a) die vom Bischof sich zur Absolution reservirte Sünde, welche inkurrirt wird, auch wenn man von der Reservation keine Kenntniß hat, und b) die gemeinrechtlich dem Bischof zur Absolution reservirte Exkommunikation, welche aber nicht inkurrirt wird, wenn man von derselben keine Kenntniß hat. In den seltensten Fällen wird darum letztgenannte Reservation inkurrirt werden.

---

[1] Erlaß vom 19. Febr. 1861. [2] Erl. v. 1. Aug. 1862.

3) Brandstiftung.

Es fällt auch hier das praeceptum, consilium und der consensus unter die Reservate, wie dies schon aus dem Begriff, wie er im kanonischen Recht gegeben wird, erhellt.[1]

4) Die Eingehung einer bloßen Civilehe.[2]

XIV. Vikar. Kaplan. Pfarrverweser.

277. Fr. Was bestimmt das Tridentinum in Betreff der Anstellung der Gehilfen der Pfarrer?

A. Die Pfarrer volkreicher Gemeinden, wenn sie ihrer Pflicht persönlich nicht vollkommen nachkommen können, sollen vom Bischof angehalten werden, sich so viele Gehilfen beizuordnen, als zur Spendung der Sakramente und Verwaltung des Gottesdienstes erforderlich seien. Darüber, ob der Fall eines Bedürfnisses vorliege und wie viele Hilfspriester anzustellen seien, hat der Bischof zu entscheiden.

Sess. 21. cp. 4. de ref.: „Episcopi (in exemten Gebieten) etiam tamquam apostolicae sedis delegati, in omnibus ecclesiis parochialibus vel baptismalibus, in quibus populus ita numerosus sit, ut unus rector non possit sufficere ecclesiasticis sacramentis ministrandis et cultui divino peragendo, cogant rectores vel alios, ad quos pertinet, sibi tot sacerdotes ad hoc munus adjungere, quot sufficiant ad sacramenta exhibenda et cultum divinum celebrandum."

Gemeinrechtlich steht also den Pfarrern das Recht zu, sich aus der Zahl der vom Bischof approbirten Priester den Vikar oder Kaplan auszuwählen, folglich auch denselben wieder zu entlassen.

---

[1] Erlaß vom 1. August 1862. [2] Bischöfl. Reservationsdekret vom 18. April 1856.

Diese Auxiliarpriester führen in den verschiedenen Ländern verschiedene Namen: Vikare in Württemberg und Baden; Kapläne, Kooperatoren, Provisoren, Koadjutoren in Bayern, Oesterreich rc.

278. **Fr. Was bestimmt aber das Gewohnheitsrecht in Deutschland, Oesterreich und der Schweiz?**

A. Zur Beseitigung der aus jener gemeinrechtlichen Bestimmung vielfach hervorgegangenen Inkonvenienzen soll der Bischof die Hilfspriester anstellen und abberufen.

279. **Fr. Welches Rechtsverhältniß besteht zwischen Pfarrer und Hilfspriester?**

A. 1) Derselbe ist durchaus vom Pfarrer abhängig, handelt nur im Namen und Auftrage des Pfarrers, und hat dessen Anordnungen und Aufträgen willigen Gehorsam zu leisten, hat sich an die vom Pfarrer eingeführte Hausordnung zu halten, soll sich nicht zulange außer dem Hause aufhalten, und ohne des Pfarrers Erlaubniß sich nicht vom Pfarrorte entfernen, soll sich genügsam und bescheiden zeigen, den Hausgenossen gegenüber ernst und anständig betragen und mit Pfarrangehörigen sich nicht über den Prinzipal und dessen Haushaltung unterhalten.

2) Der Pfarrer soll denselben als Mitpriester und Mitarbeiter, als jungen Freund und Konfrater behandeln und dafür sorgen, daß auch die Domestiken demselben die einem Priester schuldige Ehre und Ehrerbietung erweisen. Er wird dem jungen Priester durch sittenreine Führung, Eifer in der Pastoration und wissenschaftliches Streben voranleuchten und denselben in die Pastorationsgeschäfte einzuführen bestrebt sein.

3) Der Vikar, Kaplan rc. erhält vom Pfarrer freie Verpflegung und einen vom Bischof festgesetzten

Gehalt; er kann jeden Augenblick vom Bischof ohne Angabe des Grundes versetzt oder amovirt werden (ad nutum episcopi amovibilis); doch sollte dies nicht ohne gerechte Ursache geschehen.

In Württemberg hat der Vikar anzusprechen: ein gehörig meublirtes, im Winter geheiztes, besonderes Zimmer nebst Licht, Wäsche, Bedienung und frugalem Tisch, auch übliches Frühstück, wobei jedoch nie Kaffee oder ein ähnliches Getränke gefordert werden darf. Zum Mittagessen sowohl als zum Abendessen soll ihm nach Beschaffenheit der Gegend entweder ein Schoppen Wein oder eine halbe Maß Bier, je nachdem das eine oder andere Getränke allda gewöhnlicher Tischtrunk ist, gegeben werden. Wenn ein Vikar diesen Trunk nicht in natura genießen will, so hat ihm der Pfarrer solchen in einem billigen Anschlag (heute[1] 70 Mark) zu bezahlen. In der Zwischenzeit des Tages findet kein Trunk statt.[2]

Das Salär[3] beträgt bei den auf 405 fl. aufgebesserten Vikariaten mindestens 100 fl., bei den auf 430 fl. aufgebesserten 116 fl., bei den 2. Vikariaten in Städten 104 fl. — nebst den üblichen Stolgebühren. Dazu für jeden Vikar persönliche Zulage[4] von 35 fl.

Dem Vikar sollen wöchentlich wenigstens 4 Messen zur Applikation freigelassen werden, so daß ihm vom Pfarrer (Kamerer) nur 3 gestiftete Messen unentgeltlich übertragen werden dürfen, für weitere Applikation ist er gebührend (vom Kamerer mit 80 Pf.) zu entschädigen.[5]

280. Fr. In welchen Fällen hat der Bischof einen Pfarrverweser aufzustellen?

A. 1) Wenn ein Pfarrer wegen hohen Alters und Gebrechlichkeit, wegen unheilbarer Krankheit oder wegen großer Unwissenheit[6] (illiteratus et imperitus

---

[1] Erlaß des bischöfl. Ord. vom 12. Mai 1868. [2] Erlaß des bischöfl. Ord. vom 7. Juli 1829 und 19. Januar 1855. [3] Erlaß des bischöfl. Ord. vom 12. Mai 1868. [4] Erlaß vom 29. Okt. 1875 und vom 14. April 1874. [5] Erlaß vom 7. Juli 1829. [6] Trident. sess. 21. c. 6. de ref.

rector, si alias honestae vitae sit) das Pfarramt nicht mehr verwalten kann.

2) Wenn eine Pfarrei förmlich erledigt ist.

Diese Amtsverweser haben die Rechte und Pflichten eines Pfarrers und können daher zu einzelnen pfarramtlichen Verrichtungen delegiren.[1]

In Württemberg beträgt das Tageseinkommen[2] des Pfarrverwesers 3 M. 20 Pf. (Jahreseinkommen = 1168 M.) und nach zurückgelegtem 8. Priesterjahr 3 M. 50 Pf., bezw. 1277½ M. — Derselbe hat wöchentlich 2 hl. Messen unentgeltlich zu appliziren.[3] Wenn er für die Stelle noch weitere Applikationen zu besorgen hat, so kann er hiefür je 80 Pfg. beanspruchen.[4] Es fällt ihm auch der ganze Stol zu; die Benützung des Pfarrgartens wird ihm gegen billigen Pacht überlassen. — Das gleiche Einkommen hat auch der Kaplaneiverweser.

281. Fr. Welches rechtliche Verhältniß besteht zwischen dem Pfarrer und den anderen Benefiziaten der Pfarrei?

A. 1) Die Kapläne z. B. in Württemberg sind im weiteren Sinne des Wortes Gehilfen des Pfarrers; denn sie unterstehen der Aufsicht und Oberleitung des Pfarrers und haben in der Pfarrkirche oder einer Kapelle der Pfarrei auf Grund der Stiftungsurkunde oder des bischöflichen Anstellungsdekrets bestimmte gottesdienstliche Funktionen zu verrichten. Aber dieselben sind definitiv angestellt, beziehen ihr Einkommen aus einem selbstständigen Benefizium und können von demselben nicht willkürlich entfernt werden.

2) Die Lokalkapläne (Pfarrkurate, Kuratkapläne, Lokalisten, Expositi, vicarii, residentes) wohnen

---

[1] S. C. C. 9. Mai 1874. [2] Erlaß des bischöfl. Ord. vom 14. April 1874. [3] Erlaß vom 12. Mai 1868. [4] Erlaß des K. Kirchenr. vom 21. Juli 1874.

auf dem Filial und haben daselbst den Gottesdienst zu besorgen. Dieselben sind regelmäßig wirkliche Benefiziaten und haben das Recht, auch in Gegenwart des parochus principalis alle nicht eigentlichen Pfarrhandlungen, ja manchmal selbst diese mit Ausschluß der Trauung vorzunehmen. Ihre Stellung zum Pfarrer ist regelmäßig durch Diözesangesetze geregelt. Sie müssen dem Pfarrer zu gewissen Zeiten im Beichtstuhl aushelfen und haben sich auch nach dessen Anordnungen zu richten; aber die herkömmliche Art des Gottesdienstes kann der prinzipale Pfarrer nicht eigenmächtig ändern.[1]

XV. Von den auf Konzilien versammelten kirchlichen Beamten.

282. **Fr.** Welche Rechtssätze gelten in Betreff der allgemeinen Konzilien?

A. 1) Dem Oberhaupte der Kirche steht ausschließlich das Recht zu, ein ökumenisches Konzil zu berufen.

Die ersten 8 allgemeinen Konzilien wurden zwar von den griechischen Kaisern als den Schutzherren der Kirche berufen; aber eine gewisse Betheiligung seitens des Papstes an der Berufung oder wenigstens seine nachherige Zustimmung zu denselben kann bei allen nachgewiesen werden.[2]

2) Zu berufen sind: die Bischöfe, Kardinäle, Ordensgenerale, Praelati nullius sc. dioeceseos und Aebte mit quasiepiscopaler Jurisdiktion — alle diese mit entscheidender Stimme (votum decisivum).

---

[1] Schulte, Lb. S. 149. [2] Hefele, Conc.-Gesch. Bd. I. S. 8–14.

Die Titular- oder Weihbischöfe, episcopi in partibus infidelium, können vom Papst berufen werden, weil sie wahre Bischöfe sind, und dann haben sie mit den übrigen auch eine entscheidende Stimme, wie auf dem Vatikanum.

Daß alle Berufenen wirklich erscheinen, ist natürlich zur Giltigkeit des Konzils nicht erforderlich.

3) Als berathende Theilnehmer können die von Bischöfen eingeladenen Theologen und Kanonisten zugelassen werden wie auf dem Vatikanum; ferner die Vertreter (Prokuratoren) gesetzlich verhinderter Bischöfe, endlich die Fürsten katholischer Staaten oder deren Gesandte, wie noch auf dem Trienter Konzil.

Da es heute keine katholische Staatsgewalt gibt, so wurde keine weltliche Macht besonders und ausdrücklich eingeladen, Gesandte zum vatikanischen Konzil zu schicken. Die Einberufungsbulle wurde aber allen Regierungen, welche Gesandte beim hl. Stuhle hatten, mitgetheilt, und die Bulle selbst war so gefaßt, daß durch dieselbe kein katholischer Fürst gehindert ward, wenn er gewollt hätte, Gesandte zum Konzil zu schicken. Aber kein katholischer Fürst wollte von dem ihm eingeräumten Rechte Gebrauch machen.[1]

4) Den Vorsitz führt der Papst entweder in eigener Person oder durch Legaten.

Auf dem Konzil von Nizäa, Ephesus, Chalcedon ꝛc. präsidirten päpstliche Legaten.[2]

5) Die Geschäftsordnung setzt entweder der Papst selbst fest (Vatikanum), oder er überläßt dieselbe dem Konzil (Trient).

6) Die Abstimmung geschieht regelmäßig nach Köpfen (mit placet — non placet).

Ausnahmsweise wurde auf dem Konzil von Konstanz nach 5 Nationen, und auf dem von Basel nach 4 gleich großen Deputationen abgestimmt.

---

[1] Vering, Lb. S. 344. [2] Hefele, Conc.-Gesch. Bd. I. S. 29—50.

7) Zu dogmatischen Lehrentscheidungen wird Stimmeneinhelligkeit (consensus omnium ecclesiarum) oder doch wenigstens eine der Unanimität moralisch gleich kommende Mehrheit gefordert nach dem uralten Axiom: „Quod ubique, quod semper, quod ab omnibus creditum est.“ Bei Disziplinar-Verordnungen dagegen entscheidet die einfache Majorität.

Die Ansicht, daß in Sachen des Glaubens und der Sitte stets nur mit Einstimmigkeit aller anwesenden Konzilsväter ein diesbezüglicher Beschluß zu Stande kommen könne, wird durch die Geschichte der Konzilien widerlegt.

8) Es muß auf dem Konzil volle Freiheit in Betreff der Diskussion und Abstimmung herrschen. Zwang und Furcht (Bedrohung der Bischöfe mit schweren Uebeln), würde dem Konzil den Charakter seiner Oekumenizität und den Beschlüssen ihre Giltigkeit rauben.

9) Die gefaßten Beschlüsse erlangen erst durch die päpstliche Bestätigung (confirmatio) Gesetzeskraft. Wenn Legaten präsidiren, erfolgt dieselbe später in einer besonderen Bulle, welche erklärt, daß dieselben nichts wider ihre Vollmacht vorgenommen haben.

10) Die dogmatischen Entscheidungen gelten der Verheißung Christi gemäß (Matth. 18, 20; Joh. 14, 26) seit den Zeiten der Apostel (act. 15, 28) als unmittelbare Aussprüche des heiligen Geistes; sie sind deßhalb unfehlbar, absolut unabänderlich und verbinden jeden Katholiken, der davon Kenntniß erlangt, in seinem Gewissen auch ohne spezielle Publikation seitens der gesetzgeberischen Gewalt.

Das landesherrliche Plazet kann auf dieselben insoweit nicht angewendet werden, als ob erst nach Ertheilung desselben die Katholiken an das Dogma gebunden erachtet werden könn-

ten, weil sich hiedurch der Staat zum Richter in Glaubenssachen machen würde.[1]

11) Die Disziplinarverordnungen dagegen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Promulgation, nicht aber einer Rezeption seitens der Kirche, und alle Bischöfe, sie mögen der Synode angewohnt haben oder nicht, sind zur Publikation derselben in ihren Diözesen verpflichtet. Diejenigen, welche derselben ihre Anerkennung versagen, hören aus diesem Grunde nicht auf, Mitglieder der Kirche zu sein. Der Papst kann solche Verordnungen modifiziren oder ganz aufheben.

In Württemberg (Gesetz vom 30. Januar 1862, Art. 1) Baden (Gesetz vom 9. Oktober 1860, Art. 15) und Hessen-Darmstadt (Gesetz vom 23. April 1875, die rechtliche Stellung der Kirche betr., Art. 5) sind solche Verordnungen gleichzeitig mit der Publikation der Staatsregierung mitzutheilen und wenn sie sich auf staatliche oder bürgerliche Verhältnisse beziehen, können sie ohne staatliche Genehmigung nicht rechtliche Geltung in Anspruch nehmen oder in Vollzug gesetzt werden.

In Sachsen sind sie vor Verkündigung der Staatsregierung vorzulegen und bedürfen nur, wenn sie wenigstens mittelbar, sei es ganz oder theilweise, in staatliche oder bürgerliche Verhältnisse eingreifen, der landesherrlichen Genehmigung (Gesetz vom 23. April 1876, §§ 2. 3). In Bayern dagegen dürfen keine Gesetzesverordnungen oder sonstige Anordnungen der Kirchengewalt ohne allerhöchste Einsicht und Genehmigung publizirt und vollzogen werden. Die geistlichen Obrigkeiten sind gehalten, nachdem sie die königliche Genehmigung zur Publikation (Plazet) erhalten haben, im Eingange der Ausschreibung ihrer Verordnungen von derselben jederzeit ausdrücklich Erwähnung zu thun (II. Verf.-Beil. § 58).

283. Fr. Welches sind die allgemeinen Konzilien?

A. 1) Das Konzil von Nizäa 325. 2) Das 1. Konzil zu Konstantinopel 381. 3) Das Konzil

---

[1] Silbernagl, Lb. S. 72.

zu Ephesus 431. 4) Das Konzil von Chalcedon 451. 5) Das 2. Konzil zu Konstantinopel 553. 6) Das 3. Konzil zu Konstantinopel 680. 7) Das 2. Konzil zu Nizäa 787. 8) Das 4. Konzil zu Konstantinopel 869. 9) Das 1. Laterankonzil 1123. 10) Das 2. Laterankonzil 1139. 11) Das 3. Laterankonzil 1179. 12) Das 4. Laterankonzil 1215. 13) Das 1. Konzil zu Lyon 1245. 14) Das 2. Konzil zu Lyon 1274. 15) Das Konzil von Vienne 1311. 16) Das Konstanzer Konzil 1414—1418, aber nur theilweise, insoweit nämlich die Beschlüsse die päpstliche Bestätigung erhalten haben. 17) Das Baseler-Ferrara-Florenzer Konzil 1431—1439, insoweit die Beschlüsse die päpstliche Bestätigung erlangt haben. 18) Das 5. Laterankonzil 1512—1517. 19) Das Tridentinum 1545—1563. 20) Das Vatikanum 1869 f.

284. Fr. **Warum bestreitet man altkatholischerseits mit Unrecht den ökumenischen und legitimen Charakter des vatikanischen Konzils?**

A. 1) Das vatikanische Konzil wurde durch den rechtmäßigen Papst Pius IX. mittelst Bulle vom 29. Juni 1868 als ein ökumenisches berufen.

2) Hiezu wurden alle, welche Sitz- und Stimmrecht beim Konzil beanspruchen können, rechtzeitig und in kirchengesetzlicher Form eingeladen.

3) Das Konzil wurde in Gemäßheit der Einberufungsbulle vom 29. Juni 1868 in der vatikanischen Basilika am 8. Dezember 1869 feierlich eröffnet. Von 1044 Vätern waren 747 anwesend, welche per acclamationem das Dekret: „Apertum esse ss. oecumenicum Concilium“ annahmen.

4) Der Papst setzte die Geschäftsordnung fest durch Dekret vom 27. November 1869. An derselben

wurden durch ein Dekret der Konzilspräsidenten (5 Kardinäle) vom 20. Februar 1870 auf Befehl des Papstes mehrere von Bischöfen gewünschte Verbesserungen gemacht.

Die Vorstellung der Bischöfe gegen die revidirte Geschäftsordnung spricht im allgemeinen nur das Bedenken aus, daß in Folge einiger Bestimmungen derselben möglicher Weise die Freiheit der Konzilsväter beeinträchtigt werden könnte, und gibt sodann im einzelnen an, wie diese Bestimmungen ihrer Ansicht nach zu verstehen und zu handhaben seien, um die Freiheit des Konzils nicht zu beirren. Die in der Vorstellung ausgedrückten Wünsche wurden in vielen Punkten, soweit es nur immer praktisch ausführbar war, von den Präsidenten der Generalkongregationen gerne berücksichtigt, um allen die Beruhigung zu verschaffen, daß es mit diesem Dekret nicht auf Unterdrückung der nöthigen Freiheit, sondern nur auf Herstellung einer guten Ordnung abgesehen sei.[1]

5) Der Geschäftsordnung gemäß wurden die 2 dogmatischen Konstitutionen mehrere Monate lang so genau geprüft, erörtert und durchgearbeitet, daß sich jeder Synodalvater ein wohl motivirtes Urtheil bilden konnte.[2]

Nach der Geschäftsordnung können die Präsidenten, wenn die Vorlage hinlänglich diskutirt ist, auf einen schriftlichen Antrag von 10 Konzilsvätern der General-Kongregation die Frage vorlegen, ob sie noch die Fortsetzung oder den Schluß der Debatte wolle, und Stimmenmehrheit hierüber entscheiden lassen.

Hiezu bemerkt der protest. Kirchenrechtslehrer Hinschius:[3] „Es liegt auf der Hand, daß eine Versammlung von 500 bis 700 Mitgliedern nicht zu einem Abschluß der Geschäfte gelangen kann, wenn sie beliebig im Stande wäre, die Sitzungen und Diskussionen in das Unangemessene hinauszuschieben. Feste Bestimmungen sind also unbedingt nothwendig. Thatsächlich ist auch die Möglichkeit einer ausreichenden Diskussion in Betreff des Schemas der Constitutio de fide ecclesiae und der

---

[1] Feßler, das vat. Konzil S. 49. 2. Aufl. [2] Gerlach, Lb. S. 105. [3] Kirchenrecht, Bd. 3. S. 623.

Constitutio prima de ecclesia Christi gewährt worden und die Majorität hat insbesondere bei den Verhandlungen über das letztere ihre Macht durch unzeitige Durchsetzung des Schlusses der Debatte nicht gemißbraucht. ... Es hat die Geschäftsordnung eine eingehende Verhandlung der Vorlagen nicht ausgeschlossen und der Fundamentalsatz, daß den Mitgliedern Zeit zur Prüfung solcher gegeben, sowie eine ausreichende Debatte zugelassen werden müsse, erscheint nicht verletzt."

6) Wie bei der Debatte, so herrschte auch bei der Abstimmung vollste Freiheit. Kein Synodalvater war irgendwie gehindert, gegen die beiden Konstitutionen mit „non placet" zu stimmen.

Der schon angeführte Kirchenrechtslehrer Hinschius[1] schreibt: „Wirkliche Bedrohung der Bischöfe mit schweren Uebeln sind nicht erfolgt, und wenn eine Reihe von Rednern ungehindert gegen die Vorlage der Kurie hat sprechen können, ferner in der Generalkongregation vom 13. Juli 88 und in der feierlichen Sitzung vom 18. Juli 2 Konzilsväter mit Non placet gestimmt haben, so ist doch dadurch der Beweis erbracht, daß es den Vätern nicht an Freiheit der Abstimmung gefehlt hat, und daß in der öffentlichen Sitzung ebensogut wie die zwei Dissidenten auch die übrigen Väter in der Lage waren, ein verneinendes Votum abzugeben. Von einem rechtlich relevanten Zwange kann demnach keine Rede sein."

7) Die erste dogmatische Konstitution, welche in 4 Kapiteln vom katholischen Glauben, näherhin von Gott, dem Schöpfer aller Dinge, von der Offenbarung, dem Glauben und der Vernunft handelt, wurde in der 3. Sitzung am 24. April 1870 einstimmig angenommen.

Die zweite dogmatische Konstitution (Constitutio dogmatica prima de ecclesia Christi), welche in 4 Kapiteln von der Kirche Christi, näherhin 1) von der Einsetzung des Primats, 2) der Fortdauer desselben in den römischen Päpsten, 3) der Bedeutung

---

[1] Kirchenrecht, Bd. 3. S. 472.

und dem Verhältniß des Primats (Universalepiscopat) und 4) von dem unfehlbaren Magisterium des römischen Pontifex handelt, wurde in der 4. Sitzung am 18. Juli 1870 mit 533 gegen 2 Stimmen angenommen.

55 Bischöfe, welche in der Generalkongregation am 13. Juli mit Non placet gestimmt hatten, unterbreiteten dem hl. Vater am 17. Juli ein Schreiben, in welchem sie zwar ihr Non placet wiederholten, aber auch sich dahin aussprachen, daß sie aus kindlicher Ergebenheit in der öffentlichen Sitzung am 18. Juli „in facie patris“ ihr „non placet“ nicht wiederholen wollen und darum der Sitzung nicht anwohnen werden. Dieselben hatten also für diesen Fall auf ihr Stimmrecht verzichtet, wozu sie berechtigt waren. Niemand konnte dieselben dieserhalb tadeln.

8) Es haben jene 2 Nichtplazetisten, ferner jene 55 Konzilsväter, welche ihr Nichtanwohnen in der Sitzung in einem ehrfurchtsvollen Schreiben dem hl. Vater angezeigt haben, endlich alle nicht in Rom anwesenden Väter der Konstitution mit voller Freiheit sich unterworfen und den ökumenischen und legitimen Charakter des Vatikanums anerkannt.

Dr. Kirchmann[1] (Protestant) schreibt: „Unbegründet ist der Vorwurf, welcher den deutschen Bischöfen gemacht wird, daß sie sich dem Beschluß des Vatikanums unterworfen haben, obgleich sie auf dem Konzil selbst bei den vorgängigen Berathungen auf das Heftigste dagegen opponirt und auf die daraus entstehenden Gefahren aufmerksam gemacht hätten. Solcher Vorwurf ist derselbe, als wenn man einem Abgeordneten, welcher gegen einen Gesetzentwurf der Regierung bei dessen Berathung gestimmt und denselben mit aller Macht bekämpft hat, es zum Vorwurf machen wollte, daß er doch nachher, wenn dieser Entwurf Gesetz geworden, denselben auch für sich als rechtsverbindlich anerkenne. Vielmehr war es die Pflicht der Bischöfe, nach-

---

[1] Der Kulturkampf in Preußen, S. 8.

dem einmal der Beschluß von der Mehrheit des Konzils gefaßt und von dem Papste verkündet war, denselben als rechtsverbindliches Gesetz der katholischen Kirche anzuerkennen und darnach in ihren Amtshandlungen sich zu richten, auch dessen Giltigkeit gegen die Diözesanen und die ihnen untergeordnete Geistlichkeit zu vertreten."

9) Der apostolische Stuhl hat die beiden Konstitutionen bestätigt, letztere mit den Worten: Decreta et canones, qui in eadem constitutione modo lecta continentur, placuerunt omnibus patribus, duobus exceptis, Nosque sacro approbante Concilio, illa et illos, ut lecta sunt, definimus et Apostolica auctoritate confirmamus.

10) Der Episkopat der ganzen katholischen Welt hat die Oekumenizität und Legitimität des vatikanischen Konzils anerkannt und den dogmatischen Beschlüssen desselben sich unterworfen.

Dr. Hinschius[1] schreibt: „Was das vatikanische Konzil betrifft, so kann es nicht zweifelhaft sein, daß die Rezeption desselben, wenn gleich erst seit seiner Vertagung 11 Jahre verflossen sind, als vollendet zu betrachten ist, d. h. daß das Gesammtbewußtsein der heutigen katholischen Kirche in seinen Beschlüssen nur eine folgerichtige Weiterentwickelung der bisherigen katholischen Lehre von dem päpstlichen Primat gefunden hat. Dasselbe ist in der ganzen katholischen Welt anerkannt worden, kein einziger der zahlreichen katholischen Bischöfe ist demselben entgegengetreten und selbst diejenigen von ihnen, welche auf dem Konzil der Oppositionspartei angehört haben, haben sich seinen Beschlüssen unterworfen. Diesen Thatsachen gegenüber kann die altkatholische Bewegung nicht als ein die Rezeption ausschließender Faktor betrachtet werden: denn die Zahl ihrer Anhänger, welche nicht einmal nach 100,000 zählt, verschwindet gegenüber den vielen Millionen von Katholiken, welche entweder die neuen Dogmen angenommen oder doch nicht gegen dieselben protestirt haben. Selbst wenn wirklich begrün-

---

[1] Kirchenrecht, Bd. 3. S. 634. 1882.

dete Zweifel gegen die Rechtsgiltigkeit des vatikanischen Konzils erhoben werden könnten, würden dieselben jetzt durch die Rezeption gehoben sein. Mag man es vom staatlichen, nationalen und protestantischen Standpunkte aus beklagen, die entscheidende Probe auch seiner Oekumenizität am Gesammtbewußtsein der katholischen Kirche hat das vatikanische Konzil bestanden."

Der protestantische Polemiker Dr. Hase:[1] „Um aufrichtig zu sein, muß man eingestehen, es sind nicht zunächst formelle Rechtsgründe, es ist das Dogma selbst, weßhalb diese bischöfliche Versammlung nicht als eine ökumenische Synode anerkannt werden soll. Wäre dieses Dogma zurückgezogen oder wäre es von der Mehrheit verworfen worden, die Opposition hätte am wenigsten daran gedacht, den ökumenischen Charakter des Konzils in Abrede zu stellen."

285. Fr. Was versteht man unter Provinzialkonzil?

A. Die Versammlung der Bischöfe und anderer Würdenträger einer Kirchenprovinz unter dem Vorsitz des Metropoliten.

286. Fr. Welche Grundsätze gelten rücksichtlich des Provinzialkonzils?

A. 1) Das Provinzialkonzil soll wenigstens alle 3 Jahre (quolibet saltem triennio) von dem Erzbischof oder im Falle einer gesetzlichen Verhinderung desselben oder bei der Sedisvakanz des erzbischöflichen Stuhles vom ältesten Suffraganbischof berufen werden.[2] Diese Vorschrift wurde aber nur sporadisch praktisch.

Der hl. Karl Borromäus hat durch sorgfältige Benützung dieses Instituts eine Regeneration des kirchlichen Lebens bewerkstelligt.[3] — In neuester Zeit wurden Synoden zu Wien, Köln und Prag abgehalten.

2) Zu berufen sind a) alle Bischöfe der Provinz. Die exempten Bischöfe und die eigentlichen Prälaten

---

[1] Handbuch der protest. Polemik S. 198. [2] Trident. sess. 24. cp. 2. de ref. [3] Lämmer, l. c., S. 219.

nullius sc. dioeceseos können sich einen von den benachbarten Metropoliten wählen, um an der Synode desselben theil zu nehmen und deren Beschlüsse auszuführen; aber die einmal getroffene Wahl bindet für die Zukunft.[1] b) „Et alii, qui de jure vel consuetudine interesse debent",[2] nämlich die Aebte mit quasiepiskopaler Jurisdiktionsgewalt und sede vacante auch die Kapitularvikare. Diese alle haben ein entscheidendes Votum (v. decisivum) und können sich bei gesetzlicher Verhinderung durch Prokuratoren vertreten lassen, denen das Konzil gleichfalls ein votum decisivum zuerkennen kann.[3] c) Bei besetztem Stuhle auch die Kapitel, namentlich wenn Gegenstände zur Berathung kommen, welche diese Genossenschaft berühren; aber deren 2 oder 3 Abgeordnete haben, weil die Diözese durch den Bischof vertreten ist, nur eine berathende Stimme (v. consultativum). d) Mit berathender Stimme die Weihbischöfe, die Lehrer an theologischen Lehranstalten und Klerikalseminarien und die von den Bischöfen gewählten Theologen und Kanonisten.[4]

3) Den Vorsitz führt der Metropolite; die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Die Minorität hat sich derselben, auch wenn der Erzbischof auf Seite der Dissentirenden steht, zu unterwerfen, doch kann jeder, der sich durch einen Beschluß in seinen Rechten beeinträchtigt glaubt, an den Papst appelliren.[5]

4) Einer päpstlichen Bestätigung bedürfen die Beschlüsse nicht; jedoch müssen dieselben auf Grund

---

[1] Trident. l. c. [2] l. c. [3] Benedict. XIV. de synod. dioeces. lib. 3. cp. 12. n. 6. [4] Gerlach, Lb. S. 492. [5] Benedict. XIV. de synod. dioeces. l. 13. cp. 2. n. 4.

der Anordnung Sixtus' V. vor der Publikation der Congregatio super revisione synodorum provincialium vorgelegt werden, damit dieselbe die Dekrete durchsehe und die Abänderung solcher Bestimmungen veranlasse, welche mit dem Tridentinum nicht in Einklang stehen. Es erlangen aber die von der Kongregation gutgeheißenen Beschlüsse keine Gesetzeskraft außerhalb der Kirchenprovinz und können von einem späteren Konzil ohne päpstliche Genehmigung modifizirt oder aufgehoben werden.[1]

287. Fr. **Was versteht man unter Diözesansynode?**

A. Die Versammlung der Diözesangeistlichkeit unter dem Vorsitze des Diözesanbischofs.

Benedict. XIV. de syn. dioec. l. 1. cp. 1. nr. 4: „Synodus dioecesana est legitima congregatio ab Episcopo coacta ex presbyteris et clericis suae dioecesis, aliisve, qui ad eam accedere tenentur, in qua de his, quae curae pastorali incumbunt, agendum vel deliberandum sit."

288. Fr. **Welche Grundsätze gelten in Betreff der Diözesansynode?**

A. 1) Die Synode soll dem Tridentinum[2] gemäß jedjährlich (quotannis) abgehalten werden.

Der hl. Karl Borromäus brachte durch eifrige Benützung dieses Instituts seinen Klerus zu einer intellektuellen und sittlichen Höhe, welche denselben zum Vorbild für die Geistlichkeit anderer Gegenden machte. Viele Bischöfe folgten dem Beispiele des hl. Karl. Aber die tridentinische Bestimmung blieb später ohne nachhaltigen Erfolg, in unserem Jahrhunderte zum Theil auch wegen staatlicher Hemmnisse. So bestimmt die bekannte Verordnung der bei der oberrh. Kirchenprovinz betheiligten Regie-

---

[1] l. c. cp. 3. nr. 5. [2] Sess. 24. cp. 2. de ref.

rungen vom 30. Januar 1830, daß Diözesansynoden nur mit Genehmigung des Landesherrn zusammenberufen werden dürfen, daß den Verhandlungen landesherrliche Kommissarien anwohnen und die Beschlüsse der Staatsgenehmigung (Plazet) bedürfen (§§ 4, 5, 18). Der i. J. 1848 zu Würzburg versammelte Episkopat Deutschlands verkündete seinem respektiven Diözesanklerus die demnächstige Einberufung zu Diözesansynoden, „um das heilige Band zwischen Bischof und Priester noch fester und inniger zu knüpfen." In Folge dessen sind wieder Diözesansynoden gehalten worden (Paderborn), meist jedoch ohne regelmäßige Wiederkehr.[1]

2) Die Berufung geschieht durch den Bischof, auf Grund besonderer Vollmacht durch den Generalvikar und sede vacante durch den Kapitularvikar.

3) Zu berufen sind: die Domkapitulare, Seelsorger und die nicht unter Generalkapiteln stehenden Vorstände der Klöster; die einfachen Benefiziaten und übrigen Kleriker aber nur dann, wenn das Gewohnheitsrecht sie dazu verpflichtet und wenn Gegenstände vorkommen, welche den Gesammtklerus betreffen.

Laien dürfen nicht berufen werden.[2]

4) Wer berufen, aber am Erscheinen gesetzlich gehindert ist, hat in thunlichster Bälde den Abhaltungsgrund anzugeben; wer ohne Grund bezw. Entschuldigung wegbleibt, kann mit strengen Strafen belegt werden. Aber keiner hat ein unbedingtes Recht zu fordern, daß er eingeladen werde.

5) Die Synode soll, wenn thunlich, in der bischöflichen Kathedrale gefeiert und in 3 Tagen beendigt werden. Vor ihrer Eröffnung oder in der 1. Sitzung werden die Synodalbeamten aufgestellt: der Protokollführer, der Promotor, welcher die Syno-

---

[1] Lämmer, l. c. S. 223. [2] Benedict. XIV. de synod. dioeces. lib. 1. cp. 9. n. 8.

dalhandlungen in Gang zu bringen hat, der Notar, welcher am Schlusse jeder Sitzung ein öffentliches Instrument aufnimmt, und der procurator cleri, welcher etwaige Einwendungen der Synodalmitglieder vorbringt. An jedem Tag hat der Bischof die Synodalmitglieder aufzufordern, über die proponirten Gegenstände frei ihre Ansicht zu äußern, etwaige Verbesserungsvorschläge 2c. offen vorzutragen.

Diese Aufforderung des Bischofs[1] lautet am 1. Tage: „Et si cui forte, quid dicetur aut agetur, displiceat, sine ullo scrupulo contentionis palam coram omnibus conferat;“ am 2. Tage: „Charitas omnium vestrum ubicumque noverit aliqua emendatione condigna, in medium proferre non ambigat;“ am 3. Tage: „Et cui fortasse aliquid, quod digestum est, displicet, charitati vestrae cum benignitate et modestia intimare non differat.“

6) Auf der Synode sollen a) die Geistlichen über Lebenswandel und Amtsführung Rechenschaft ablegen, diesbezügliche Ermahnungen und Zurechtweisungen seitens des Bischofs mit Würde entgegennehmen; b) das für Disciplin und Verwaltung in der Seelsorge Erforderliche angeordnet werden; c) wenigstens 4 geeignete Persönlichkeiten für die Uebernahme einer päpstlichen Delegation (judices in partibus, judices synodales) bestimmt werden, um Rechtssachen in ihrer Gegend auf Appellationen in höherer Instanz entscheiden zu können;[2] d) wenigstens 6 Pfarrkonkursexaminatoren (examinatores synodales) vorgeschlagen werden, welche von der Synode durch geheime oder öffentliche Abstimmung zu genehmigen[3] sind.

---

[1] Pontificale rom. tit. de ordine ad synodum. — [2] Trident. sess. 25. cp. 10. de ref. [3] Sess. 24. cp. 18 de ref.

7) Nur der Bischof ist der Inhaber der potestas jurisdictionis. Daraus folgt, daß nur er auf der Synode eine entscheidende und die versammelten Geistlichen nur eine berathende Stimme haben und daß die vom Bischof zu publizirenden Statuten zu ihrer Geltung der Annahme seitens der Synode nicht bedürfen. Nur hat der Bischof vorher den Rath seines Kapitels einzuholen, ohne aber an denselben gebunden zu sein.

Benedict. XIV. l. c. 3. cp. 12. n. 7: „In synodo dioecesana solus Episcopus est Judex et Legislator, ipse suo nomine decreta facit et promulgat, et quamvis adstantium consilium (nicht consensum) exposcat, non tamen cogitur illud sequi.“

Die Ansicht, wornach der versammelte Klerus eine entscheidende Stimme habe und der Bischof die von der Majorität gefaßten Beschlüsse einfach auszuführen habe, wurde von Pius VI. in der Bulle Auctorem fidei vom Jahre 1794 gegenüber der Synode von Pistoja vom Jahre 1786, als häretisch verworfen; denn sie widerspricht dem Fundamentalsatz der katholischen Kirchenverfassung, wornach nicht die Priester sondern die Bischöfe zur Regierung der Kirche berufen sind.

8) Die Synodalstatuten, d. h. die vom Bischof und der Synode publizirten Verordnungen leiten ihre verbindliche Kraft lediglich nur von der bischöflichen Autorität her und stehen rechtlich nicht höher, als jene Gesetze, welche der Bischof ohne die Synode erläßt.

9) Die Synodalstatuten bedürfen der päpstlichen Bestätigung nicht.

Viertes Kapitel.

Von den kirchlichen Orden und Kongregationen.

(Regularen und Quasiregularen.)

I. Begriff.

289. Fr. Was versteht man unter Regularen?

A. Solche Personen, welche in einer vom Papst als Orden approbirten religiösen Genossenschaft die feierlichen Gelübde (vota solemnia) abgelegt haben.

290. Fr. Was versteht man unter Quasiregularen?

A. Solche Personen, welche in einer vom Bischof oder Papst als Kongregation approbirten religiösen Genossenschaft die unfeierlichen, einfachen Gelübde (vota simplicia) abgelegt haben.

291. Fr. Inwiefern sind Orden und Kongregationen einander gleich?

A. Insofern, als in beiden kirchlichen Genossenschaften dieselben Gelübde abgelegt werden, nemlich

die Gelübde der persönlichen Armuth, der ehelosen Keuschheit und des freiwilligen Gehorsams.

292. Fr. Inwiefern sind sie von einander verschieden?

A. 1) Die Orden werden als solche vom Papst approbirt, die Kongregationen nur vom Bischof, und vom Papst nur dann, wenn sie als Kongregationen einen allgemeinen kirchlichen Charakter erhalten sollen.

2) Die Statuten der Orden werden Regeln genannt, daher der Name: Regularen; die der Kongregationen dagegen heißen Konstitutionen, Quasiregeln; daher der Name Quasiregularen.

3) In den Orden werden die feierlichen, in den Kongregationen die unfeierlichen, einfachen Gelübde abgelegt.

Auch durch apostolisches Breve vom 22. September 1847 wurde den bayerischen Bischöfen die Vollmacht ertheilt, in den Frauenklöstern nur mehr, wie in den Kongregationen, die einfachen ewigen Gelübde ablegen zu lassen, und das wurde mit Ausnahme der Diözese Regensburg durchgeführt.[1]

4) In den Orden werden die Gelübde stets nur als unwiderrufliche, für das ganze Leben bindende, abgelegt, während sie in den Kongregationen auf Lebenszeit oder für eine bestimmte, längere oder kürzere Zeit abgelegt werden können.

5) Bei den Ordensgelübden umfaßt das Gelübde des Gehorsams mehr, z. B. auch die Klausur der Frauenorden, während in den Kongregationsgelübden diese Verpflichtung zur Klausur nicht mitinbegriffen ist.

---

[1] Silbernagl, Lb. S. 544.

Der hl. Vincenz von Paul sagt von seinen barmherzigen Schwestern: „Als Kloster haben sie nur die Häuser der Kranken, als Zelle nur ein dürftiges Zimmer, als Kreuzgang die Straßen der Stadt, als Klausur den Gehorsam, als Gitter die Furcht Gottes, als Schleier die hl. Bescheidenheit.“[1]

6) Bei den Ordensgelübden involvirt das Gelübde der Armuth den Verzicht auf jedes Eigenthum und jeden eigenen Besitz, sowie jede Erwerbsfähigkeit; bei den Kongregationsgelübden nur den Verzicht auf die Nutznießung des Eigenthums.

7) Bei den feierlichen Ordensgelübden begründet das Keuschheitsgelübde ein trennendes, bei den Kongregationsgelübden nur ein aufschiebendes Hinderniß, welches die Ehe nicht ungiltig, sondern nur unerlaubt macht.[2]

II. Eintritt.

293. Fr. Was wird seitens jener, welche in einen Orden oder in eine Kongregation eintreten wollen, gemeinrechtlich gefordert?

A. 1) Voller Vernunftgebrauch und volle Willensfreiheit, weßhalb Geisteskranke und Gezwungene nicht giltig Profeß ablegen können.

Zum Schutze der Willensfreiheit der Jungfrauen schreibt das Tridentinum[3] vor, daß der Bischof oder sein Stellvertreter vor der Einkleidung und auch vor der Profeßablegung erforschen solle, ob die betreffende Jungfrau nicht gezwungen oder überredet worden sei, und ob sie wisse, was sie thue. Um die volle Frei-

---

[1] Gerlach, Lb. S. 513. [2] Gerlach, S. 503. [3] Sess. 25 cp. 17 de regul.

heit zum Austritt aus dem Kloster vor Ablegung der Ordensprofeß möglichst zu sichern, bestimmt dasselbe Tridentinum,[1] daß jede vermögensrechtliche Verzichtleistung oder jede derartige Verbindlichkeitsübernahme eines Novizen auch zu Gunsten irgend eines frommen Zweckes ungiltig sein solle, außer wenn sie geschah a) mit Zustimmung des Bischofs oder Generalvikars, b) innerhalb der zwei letzten Monate vor der Profeßablegung und wenn c) die letztere wirklich erfolgt ist; ferner, daß die Klöster die Verpflichtung haben, den vor der Profeß Austretenden alles Eingebrachte zurückzugeben, abzüglich nur der Auslagen für Kost und Kleidung während der Probezeit.

Nach dem Tridentinum verfallen der Exkommunikation sowohl diejenigen, welche eine Frauensperson zwingen, wider ihren Willen in ein Kloster zu gehen, als auch diejenigen, welche eine Frauensperson, welche in ein Kloster gehen will, ohne triftigen Grund daran hindern.[2]

2) Dispositionsfähigkeit rücksichtlich der eigenen Person.

Daher können Kinder nicht ohne Zustimmung der Eltern, Verheirathete nicht ohne Zustimmung des andern Theils die Ordensprofeß ablegen. Doch bedarf es der Zustimmung des andern Theils nicht a) wenn die Ehe nicht vollzogen wurde, weil diese mit der Ordensprofeßablegung dem Bande nach aufgelöst wird, und b) wenn der andere Theil des Ehebruchs sich schuldig gemacht hat, weil dadurch der unschuldige Theil das Recht auf lebenslängliche Trennung von Tisch und Bett erlangt hat.

3) Das gesetzliche Alter.

---

[1] Sess. 25 cp. 16 de regul. [2] Sess. 25 cp. 18 de regul.

Nach dem Tridentinum[1] ist dasselbe für Manns- und Frauenorden das vollendete 16. Lebensjahr. Jedoch können Mädchen unter gewissen Bedingungen schon nach vollendetem 12. Jahr zugelassen werden. Wenn die Statuten einer Kongregation kein bestimmtes Alter vorschreiben, so gilt auch hier das zurückgelegte 12. bezw. 16. Lebensjahr.

Für sämmtliche Männerorden hat aber Pius[2] IX. bestimmt, daß nach zurückgelegtem gesetzlichem Alter (16. Lebensjahr) und bestandenem Noviziat nur die einfachen und erst 3 Jahre später, also nach vollendetem 19. Lebensalter die feierlichen Gelübde giltig abgelegt werden können, so daß also dieser Ordensprofeß zwei Vorstufen (Probejahr und Triennium) vorausgehen.

4) Das zurückgelegte Noviziat, die Probezeit, welche wenigstens ein Jahr währen soll.

Mit der Aufnahme in's Noviziat ist regelmäßig schon eine Einkleidung, eine Anlegung des Ordenskleides, wenn auch nicht des vollständigen, verbunden; deßhalb hat der Aufnahme in das Noviziat gewöhnlich eine Vorprobe (Postulat) im Kloster voranzugehen, während welcher Zeit die Kandidaten Postulanten heißen.

Wer als Novize eingekleidet werden will, muß vorher durch ein Zeugniß des Bischofs seines Geburtsortes und außerdem für den Fall, daß er nach vollendetem 15. Lebensjahr in einer anderen Diözese sich aufhielt, auch durch ein Zeugniß des Bischofs seines

---

[1] Sess. 25 cp. 15 de regul. [2] Dekret vom 19. März 1857 im Archiv, Bd. 9, S. 437 ff., Breve v. 7. Febr. 1862.

Wohnortes über Geburt, Alter, Sitten, Leben, Ruf, Stand, Erziehung, Kenntnisse, sowie auch darüber sich ausweisen, daß er in keiner Untersuchung gewesen, mit keiner Zensur, Irregularität oder sonst einem kanonischen Hindernisse behaftet, ferner, daß er schuldenfrei sei und auch nicht mehr eine Rechenschaft über eine Vermögensverwaltung abzulegen habe.[1]

5) Das Vorhandensein der durch die betreffende Ordensregel bezw. Kongregationskonstitution geforderten besonderen Eigenschaften, worüber sich das oben genannte bischöfliche Zeugniß gleichfalls zu äußern hat.[2]

III. Wirkungen.

294. Fr. Welches sind die Wirkungen der in einem Orden oder in einer Kongregation abgelegten Gelübde?

A. 1) Die Wirkung der in einem Orden abgelegten feierlichen Gelübde sind:

a) Die Privilegien des geistlichen Standes, b) Auflösung eines früher abgelegten einfachen Gelübdes, c) Auflösung eines früher geschlossenen giltigen Eheverlöbnisses, d) Auflösung einer vollgiltigen aber nicht konsummirten Ehe, mit der Wirkung, daß der andere in der Welt zurückbleibende Theil sofort eine neue Ehe schließen kann, e) Beseitigung der auf dem Mangel der ehelichen Geburt beruhenden Irregularität für den Empfang der heiligen Weihen, f) Unfähigkeit zur Eheschließung, g) persönliche Un-

[1] Dekret der Kongregation über den Regularstand vom 25. Januar 1848 im Archiv, Bd. 8 S. 143 ff., Vgl. Bd. 9 S. 436 ff. [2] Sess. 25 cp. 17 de regul.

fähigkeit, Vermögen für sich zu erwerben und als eigenes zu besitzen, h) Rechtsanspruch auf lebenslängliche Alimentation seitens des Ordens.

2) Die Wirkungen der in einer Kongregation abgelegten unfeierlichen, einfachen Gelübde sind:

a) Unfähigkeit zur erlaubten Eheschließung für die Dauer der Gelübde.

b) Persönliche Unfähigkeit, sein Eigenthum zu verwalten und zu verwenden.

Die Kongregationsmitglieder verzichten nur auf die Verwaltung ihres Vermögens, auf die Verwendung und den Gebrauch ihrer Einkünfte, nicht aber auf ihr Eigenthum selbst, weßhalb sie vor der Profeß die Verwaltung und Nutznießung ihres Einkommens denen zediren, welchen sie wollen, auch ihrer Kongregation, wenn sie es für gut halten. Als Eigenthum kann an dieselbe aber nur die in den Konstitutionen bestimmte Mitgift, Dos, fallen.

Die Bestimmung eines Entwurfs, wornach alle Güter der einzelnen Schwestern mit der Profeßablegung auf die Kongregation bezw. das Institut übergehen sollen, ist in Rom ausdrücklich verworfen worden.[1] Verläßt ein Mitglied nach Ablauf der Zeit der Gelübde das Kloster, oder wird es aus demselben entlassen, so tritt es in die Verwaltung seines Vermögens wieder ein, und nur die Dos verbleibt der Genossenschaft.

c) Rechtsanspruch auf Alimentation seitens der Kongregation.

Die Bestimmung eines Statutenentwurfs für die barmherzigen Schwestern in Paderborn, wornach Schwestern nach Ablegung der immerwährenden Gelübde wegen schwacher Gesundheit aus der Kongregation sollten entlassen werden können, wurde in Rom als der Liebe und Gerechtigkeit zuwider, verworfen.[2]

---

[1] Animadv. Congr. super statu regul. 20. April 1860.
[2] Animadv. 10. März 1860.

IV. Austritt.

295. Fr. Wann ist der Austritt ans einem Orden und aus einer Kongregation rechtlich zulässig?

A. 1) Der Austritt aus einem Orden ist rechtlich zulässig:

a) Durch Nichtigerklärung der Gelübde, wenn eine vom gemeinen Recht oder von den besonderen Statuten vorgeschriebene wesentliche Bedingung nicht erfüllt ist, b) durch Dispens seitens des Papstes, c) durch Uebertritt in einen andern Ort, d) durch Ausstoßung aus dem Orden, e) durch die jedoch nur dem Papst zustehende Säkularisation eines Ordens.

2) Der Austritt aus einer Kongregation ist rechtlich zulässig aus den in den Konstitutionen gegebenen Gründen.

Ist das Gelübde nur auf bestimmte Zeit abgelegt, so kann der Bischof von demselben entbinden; ist es aber auf Lebenszeit abgelegt, so kann nur der Papst davon dispensiren.

V. Staatsgesetzliche Bestimmungen.

296. Fr. Was bestimmt das Reichsgesetz über die religiösen Orden und Kongregationen?

A. S. 108 f.

297. Fr. Was bestimmt das preußische Gesetz über Orden und Kongregationen?

A. 1) Die bestehenden Orden und Kongregationen.

a) Es bleiben fortbestehen die Niederlassungen der Orden oder ordensähnlichen Kongregationen, welche sich ausschließlich der Krankenpflege [1] oder der Pflege und Unterweisung von Blinden, Tauben, Stummen, Idioten oder gefallenen Frauenspersonen widmen. [2]

b) Diesen gegenwärtig bestehenden weiblichen Genossenschaften kann widerruflich als Nebenthätigkeit gestattet werden:

α) die Pflege und Unterweisung von noch nicht schulpflichtigen Kindern; [3]

β) die Pflege und Leitung in Waisenanstalten, Armen- und Pfründnerhäusern, Rettungs-Anstalten, Asylen und Schutzanstalten für sittlich gefährdete Personen, Arbeiterkolonien, Verpflegungsanstalten, Arbeiterherbergen und Mägdehäusern; [4]

γ) die Leitung und Unterweisung in Haushaltungsschulen und Handarbeitschulen für noch nicht schulpflichtige Kinder. [5]

c) Die Niederlassungen der genannten Genossenschaften sind der Aufsicht des Staates unterworfen, und können jederzeit durch königliche Verordnung aufgehoben werden. [6]

2) Die wieder zugelassenen Orden und Kongregationen.

Es sind dies diejenigen, welche sich widmen:

a) der Aushilfe in der Seelsorge,

b) der Uebung der christlichen Nächstenliebe,

---

[1] Ges. v. 31. Mai 1875, § 2. [2] Ges. v. 14. Juli 1880, Art. 6. [3] Ges. v. 14. Juli 1880, Art. 6. [4] Ges. v. 21. Mai 1886, Art. 13. [5] l. c. [6] Ges. v. 31. Mai 1875, §§ 1. 3, Ges. v. 14. Juli 1880, Art. 6.

c) dem Unterricht und der Erziehung der weiblichen Jugend in höheren Mädchenschulen und gleichartigen Erziehungsanstalten,

d) deren Mitglieder ein beschauliches Leben führen.

Auf diese wieder zugelassenen Orden und Kongregationen finden dieselben gesetzlichen Bestimmungen Anwendung, welche für die bestehenden Orden und Kongregationen gelten.[1]

3) Gemeinschaftliche Bestimmungen.

a) Das Ministerium ist ermächtigt, den bestehenden sowie den wieder zuzulassenden Orden und Kongregationen die Ausbildung von Missionären für den Dienst im Auslande, sowie zu diesem Behufe die Errichtung von Niederlassungen zu gestatten.[2]

b) Das vom Staate in Verwahrung und Verwaltung genommene Vermögen der aufgelösten Niederlassungen wird den betreffenden wieder errichteten Niederlassungen zurückgegeben, sobald dieselben Korporationsrechte besitzen und in rechtsverbindlicher Weise die Verpflichtung zur Unterhaltung der Mitglieder übernommen haben. Schon vor Erfüllung dieser Voraussetzung kann denselben die Nutznießung dieses Vermögens gestattet werden.[3]

4) Ausgeschlossen von dem Gebiete der preußischen Monarchie sind:

a) alle Orden und ordensähnlichen Kongregationen, welche in Nr. 1 und 2 nicht genannt sind;

---

[1] Ges. v. 29. April 1887, Art. 5, §§ 1. 2. [2] Ges. v. 29. April 1887, Art. 5. § 3. [3] Ges. vom 29. April 1887, Art. 5. § 4.

b) diejenigen Orden und Kongregationen, welche durch das Reichsgesetz vom 4. Juli 1872 von dem deutschen Reiche und seinen Schutzstaaten ausgeschlossen sind. (Jesuiten, Redemptoristen, Lazaristen, Priester vom hl. Geiste und die Damen von sacré coeur.) Vgl. S. 108 f.

298. Fr. Welche landesgesetzlichen Bestimmungen über Orden und Kongregationen gelten in Baden?

A. 1) Ohne Genehmigung der Staatsregierung kann kein religiöser Orden eingeführt und keine einzelne Anstalt eines eingeführten Ordens errichtet werden. Diese Genehmigung ist widerrufflich.[1]

2) Mitgliedern eines religiösen Ordens oder einer ordensähnlichen religiösen Kongregation ist jede Lehrwirksamkeit an Lehr- und Erziehungsanstalten untersagt. Die Staatsregierung ist ermächtigt, für einzelne Personen in widerruflicher Weise Nachsicht von diesem Verbot zu ertheilen.[2]

3) Die Abhaltung von Missionen und die Aushilfe in der Seelsorge durch Mitglieder religiöser Orden, welche nicht mit Staatsgenehmigung eingeführt sind, ist verboten. Die Uebertretung dieser Verbote wird mit Haft nicht unter vierzehn Tagen bestraft.[3]

299. Fr. Wie lauten die landesgesetzlichen Bestimmungen über Orden und Kongregationen in Hessen?

A. 1) Neue Niederlassungen oder Anstalten von religiösen Orden oder ordensähnlichen Kongregationen werden nicht zugelassen. Die bestehenden Niederlassungen dieser Art dürfen neue Mitglieder nicht aufnehmen.

---

[1] Ges. v. 9. Oktober 1860, § 11. [2] Ges. vom 2. April 1872 zu § 109 des Ges. v. 8. März 1868. [3] Ebendas.

2) Den dermalen bestehenden weiblichen Orden und Kongregationen, welche sich ausschließlich dem Unterricht widmen und Privatunterrichtsanstalten besitzen, kann das Ministerium des Innern die Aufnahme neuer Mitglieder insoweit gestatten, als dies zur Erhaltung der Lehrkräfte dieser Privatunterrichtsanstalten in ihrer jetzigen Zahl erforderlich ist.

3) Den bestehenden Orden und Kongregationen, welche sich ausschließlich der Krankenpflege widmen, kann nicht bloß die Aufnahme neuer Mitglieder, sondern auch, wenn die vorhandenen bürgerlichen Anstalten und Einrichtungen den Bedürfnissen nicht genügen, die Errichtung neuer Niederlassungen durch das Ministerium des Innern gestattet werden.

4) Die bestehenden Niederlassungen oder Anstalten stehen unter Aufsicht des Staates.

5) Aus Gründen des öffentlichen Wohles, oder wegen Ungehorsams gegen die Vorschriften des Gesetzes oder gegen die zur Ausführung desselben ergangenen Anordnungen der Behörden können auch bereits bestehende Niederlassungen oder Anstalten auf Antrag durch Beschluß des Gesammtministeriums aufgelöst und geschlossen werden. [1]

300. Fr. Was bestimmt das württembergische Gesetz über Orden und Kongregationen?

A. 1) Orden und Kongregationen können vom Bischof nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Staatsregierung eingeführt werden.

2) Diese Genehmigung ist erforderlich, so oft ein im Lande schon zugelassener Orden eine neue Niederlassung gründen will.

---

[1] Ges. v. 23. April 1875.

3) Die Regierung ist jedoch keinenfalls befugt, ohne besondere Ermächtigung durch ein Gesetz den Jesuitenorden oder ihm verwandte Orden und Kongregationen im Lande zuzulassen.

4) Die Genehmigung ist jederzeit widerruflich.

5) Die Gelübde der Ordensmitglieder werden von der Staatsgewalt nur als widerrufliche behandelt.[1]

301. Fr. Wie lauten die in Bayern geltenden Rechtsbestimmungen über Orden und Kongregationen?

A. 1) Der König hat mit Rücksicht darauf, daß Kirche und Staat von den religiösen Orden großen Nutzen gehabt haben, und auch in Zukunft haben können, zur Unterweisung der Jugend, zur Aushilfe der Pfarrer und zur Pflege der Kranken einige Klöster herzustellen und zu dotiren.[2]

2) Das Uebrige, was sich auf kirchliche Sachen und Personen bezieht und im Konkordat nicht erwähnt ist, soll alles geleitet und verwaltet werden nach der Lehre der Kirche und ihrer geltenden und approbirten Disziplin. Wenn später darüber eine Schwierigkeit entsteht, behalten sich Papst und König vor, darüber in's Benehmen zu treten und die Angelegenheit freundschaftlich beizulegen.[3]

3) Nach dem Religionsedikt[4] aber dürfen bei Errichtung geistlicher Gesellschaften und sonstiger Institute und bei Bestimmungen ihrer Gelübde von der Kirchengewalt ohne Mitwirkung der weltlichen Obrigkeit keine einseitigen Anordnungen geschehen.

---

[1] Gesetz vom 30. Januar 1862, Art. 15. 16. [2] Konk. Art. 6. [3] Art. 17. [4] Vom 26. Mai 1818, §§ 76—78.

302. Fr. Was bestimmt das Staatsgesetz in Sachsen über Orden und Kongregationen?

A. 1) Es dürfen weder neue Klöster errichtet, noch Jesuiten oder irgend ein anderer geistlicher Orden jemals im Lande aufgenommen werden.[1]

Auf Grund dieser Bestimmung wurde im Jahre 1857 den barmherzigen Schwestern die Zulassung im katholischen Krankenhause zu Dresden verwehrt.

2) Mitglieder von Orden und ordensähnlichen Kongregationen dürfen auch als Einzelne ihre Ordensthätigkeit nicht ausüben.

Nur reichsangehörige Mitglieder solcher Frauenkongregationen, welche innerhalb des deutschen Reichs ihre Niederlassung haben und sich ausschließlich der Kranken- und Kinderpflege widmen, dürfen auch ferner als Einzelne mit Genehmigung und unter Aufsicht der Staatsregierung ihre Ordensthätigkeit ausüben. Die Genehmigung ist jederzeit widerruflich.[2]

3) Geistliche Brüderschaften, welche mit Orden oder ordensähnlichen Kongregationen in Verbindung stehen, dürfen nicht errichtet werden.[3]

In der Oberlausitz bestehen aus der österreichischen Zeit zwei Frauenklöster des Zisterzienserordens, Marienstern und Marienthal, deren Schutzrecht sich Oesterreich vorbehielt, als es im Jahre 1845 sein Schutzrecht über die katholische Kirche in der Oberlausitz aufgab.

303. Fr. Was bestimmt das schweizerische Gesetz über Orden und Kongregationen?

A. 1) Der Orden der Jesuiten und die ihm affiliirten Gesellschaften dürfen in keinem Theil der Schweiz Aufnahme finden.

---

[1] Verf.-Urk. vom 4. September 1831, § 56. [2] Gesetz vom 23. August 1876, § 30. [3] Ebendas. § 31.

2) Es ist ihren Gliedern jede Wirksamkeit in Kirche und Schule untersagt.

3) Dieses Verbot kann durch Bundesbeschluß auch auf andere Orden ausgedehnt werden, deren Wirksamkeit staatsgefährlich ist oder den Frieden der Konfessionen stört.

4) Die Errichtung neuer und die Wiederherstellung aufgehobener Klöster oder religiöser Orden ist unzulässig.[1]

304. **Fr. Welches ist das in Oesterreich geltende staatliche Recht über Orden und Kongregationen?**

A. 1) Für die äußeren Rechtsverhältnisse der innerhalb der katholischen Kirche bestehenden klösterlichen Genossenschaften sind die für solche Genossenschaften überhaupt geltenden besonderen Bestimmungen maßgebend.[2]

Es ist hier der im Abgeordnetenhause schon im Jahre 1874 angenommene, im Herrenhause aber erst 1876 erledigte Klostergesetzentwurf gemeint.

Ein im Abgeordnetenhause am 15. April 1874 eingebrachter Antrag auf Ausweisung der Jesuiten wurde mit 148 gegen 21 Stimmen an den konfessionellen Ausschuß überwiesen und ist auch dort gottlob begraben worden.[3]

2) Da aber der im Jahre 1876 von beiden Häusern angenommene Gesetzentwurf die kaiserliche Sanktion nicht erhalten hat, so ist das bisherige Recht noch in Giltigkeit:

a) Den Bischöfen steht es frei, in ihre Kirchensprengel geistliche Orden und Kongregationen beiderlei Geschlechts nach den heiligen Kirchengesetzen einzu-

---

[1] Bundesverf. vom 29. Mai 1874, Art. 51. 52. [2] Ges. vom 7. Mai 1874, § 31. [3] Vering, S. 301. 331.

führen; doch werden sie sich hierüber mit der kaiserlichen Regierung in's Einvernehmen setzen.[1]

b) Soll ein Ordenshaus eines in Oesterreich noch nicht bestehenden Ordens, bezw. einer Kongregation eingeführt werden, so hat der Bischof der politischen Landesstelle über die kirchliche Bestätigung, den Beruf und die Verfassung dieser geistlichen Körperschaft, unter Vorlage der Statuten, Auskunft zu geben. Die Sache ist dem Ministerium vorzulegen, welches die allerhöchste Genehmigung einholt.[2]

c) Soll ein Haus eines schon gesetzlich bestehenden Ordens errichtet werden, so hat der Bischof die politische Landesstelle in Kenntniß zu setzen und die Subsistenzmittel anzugeben. Ergeben sich keine Anstände, so kann die Landesstelle dem Bischof die Zustimmung geben, hat dies aber dem Ministerium anzuzeigen. Ergeben sich Anstände, so geht die Sache an's Ministerium.

d) Konvente, die schon vor der Wirksamkeit des Konkordats bestanden, sind auf Grundlage dieser Thatsache, welche, wenn sie offenkundig sein sollte, durch ein Zeugniß der Landesstelle darzuthun ist, als gesetzlich bestehend anzusehen. Nach der Publizirung des Konkordats errichtete Konvente haben nachzuweisen, daß sie mit Zustimmung der Regierung errichtet sind.[3]

---

[1] Konk. Art. 28. [2] M.-Verordn. vom 13. Juni 1858. [3] M.-Verordn. vom 13. Juni 1858. Vgl. Schulte, Lb. S. 510.

Fünftes Kapitel.

Von den Kirchenämtern.

1. Begriff und Arten der Kirchenämter.

305. Fr. Was versteht man unter Kirchenamt?

A. 1) Das Recht und die Pflicht, innerhalb eines gewissen Sprengels bestimmte kirchliche Funktionen auszuüben (officium), 2) die Befugniß, dafür ein zum Lebensunterhalt hinreichendes Einkommen (beneficium) zu beziehen, 3) die Berechtigung, im Besitz von Amt und Einkommen (officium et beneficium) auf Lebensdauer zu verbleiben.

Deßhalb keine Kirchenämter: a) Benefizien ohne kirchliche Verrichtungen, Sinekuren; b) Vikariate, Expondituren und Kaplaneien, welche nicht ständig errichtet sind; c) Handpfründen, Manualbenefizien, welche auf willkürlichen Widerruf verliehen werden; d) die von Privaten gemachten Meßstiftungen.

306. Fr. In welchem Verhältniß stehen Offizium und Benefizium zu einander?

A. Das Offizium (Amt) ist das Prinzipale, das Spirituelle; das Benefizium (Amtseinkommen) dagegen das Temporelle, das Accessorium; deßhalb der Grundsatz: beneficium datur propter officium. Da

nun das Einkommen wegen des Amtes gereicht wird, so versteht man in der Regel unter Offizium nicht bloß das Amt und unter Benefizium nicht bloß das Amtseinkommen, sondern beides zugleich: Amt und Pfründe.[1]

307. Fr. **Welche Arten von Kirchenämtern gibt es?**

A. Es gibt:

1) Höhere Kirchenämter, Prälaturen, deren Inhabern eine bischöfliche oder quasibischöfliche Jurisdiktion zukommt — und niedere Kirchenämter, deren Inhaber eine solche Gewalt nicht haben, wie Domherren, Dekane, Pfarrer 2c.

2) Einfache Kirchenämter, welche bloß zum Chordienst und unmittelbaren Dienst am Altar verpflichten, z. B. einfache Kanonikate in Kapiteln und Stiftern — und doppelte Kirchenämter, bei welchen zu jenen beiden Verpflichtungen noch eine andere hinzutritt. Dahin gehören:

a) die Seelsorgeämter (Pfarrämter), mit denen die Verwaltung der Sakramente, besonders des Bußsakramentes verbunden ist;

b) die Offizien, denen die Verwaltung kirchlicher Güter obliegt;

c) die Personate, mit denen ein Ehrenvorrang ohne Jurisdiktion verbunden ist;

d) die Dignitäten, deren Inhaber Jurisdiktions- und Administrationsrechte besitzen. Dahin gehören außer den Prälaturen die mit Jurisdiktion versehenen Aemter in den Kapiteln und Stiftern, z. B. Propsteien und Dekanate.

---

[1] Gerlach S. 381.

3) Säkularbenefizien nur für Weltgeistliche und Regularbenefizien nur für Ordensgeistliche.

4) Kirchenämter der freien Verleihung, welche der Kirchenobere ohne an Wahl- oder Vorschlagsrechte anderer gebunden zu sein, also frei verleiht, und solche des Patronats, für welche ein Patron das Vorschlagsrecht besitzt, endlich auch solche gemischter Natur, welche das einemal vom Kirchenobern frei, das anderemal aber nach dem Vorschlag des Patrons besetzt werden.[1]

II. Errichtung, Veränderung und Aufhebung der Kirchenämter.

308. Fr. **Wer ist für Errichtung eines Kirchenamtes kompetent?**

A. Für Errichtung von höheren Kirchenämtern der Papst, für die von niederen Aemtern der Diözesanbischof.

309. Fr. **Unter welchen Voraussetzungen darf ein Kirchenamt errichtet werden?**

A. Wenn vorhanden sind:

1) eine gerechte Ursache, nämlich entweder a) eine dringende Nothwendigkeit, oder b) ein offenbarer Nutzen, oder c) Vermehrung des Gottesdienstes, 2) ein passender Ort, 3) eine hinreichende Dos, 4) Integrität von Drittberechtigten, 5) Beiziehung aller Interessenten, 6) nach dem staatlichen Recht auch Zustimmung der Regierung.

[1] Vering S. 460.

310. Fr. Wer ist für Veränderung eines Kirchenamtes kompetent?

A. Bei höheren Aemtern der Papst, bei niederen der Diözesanbischof.

311. Fr. Unter welchen Voraussetzungen ist die Veränderung eines Kirchenamtes rechtlich zulässig?

A. Es müssen folgende Momente konkurriren:

1) dringende Nothwendigkeit, 2) evidenter Nutzen der Kirche, 3) Vernehmung aller dabei Betheiligten, namentlich des Pfründners und Patrons, 4) Konsens des Kapitels und des Laienpatrons, 5) nach staatlichem Recht Zustimmung der Regierung.

312. Fr. Welche Arten von Veränderungen gibt es?

A. 1) Die Vereinigung mehrerer Kirchenämter a) durch Verschmelzung von zwei oder mehreren zu einem dritten (unio per confusionem), b) durch Einverleibung des einen Kirchenamtes in das andere (unio per subjectionem), c) durch gleichmäßige Unterwerfung von zwei Benefizien unter denselben Benefiziaten (unio per aequalitatem).

2) Die Verlegung einfacher Benefizien aus baufälligen Kirchen in die Mutterkirche oder in eine andere benachbarte Kirche.

3) Die Theilung von Amt und Pfründe, also die Bildung von zwei Pfarreien, wenn die Eingepfarrten wegen weiter Entfernung oder wegen natürlicher Verhältnisse nicht ohne große Beschwerde zur Pfarrkirche kommen können.

4) Die Zerstückelung, Dismembration, welche einen Theil der Einkünfte abtrennt und mit einer andern Stelle verbindet.

5) Die Schmälerung, Deminution, wodurch die bei Errichtung der Pfründe vorbehaltene Abgabe,

Zensus, erhöht oder eine an den früheren Inhaber auf Lebenszeit zu zahlende Pension auferlegt wird.[1]

313. Fr. Wer ist zur Aufhebung eines Kirchenamtes berechtigt?

A. In Betreff der höheren Kirchenämter der Papst, in Betreff der niederen der Diözesanbischof.

314. Fr. Wann ist die Aufhebung eines (niederen) Kirchenamtes rechtlich zulässig?

A. 1) Wenn der Zweck der Stiftung wegen Mangels an Geistlichen oder wegen erfolgter Veräußerung des Kirchenvermögens oder in Folge anderer ungünstiger Zeitverhältnisse nicht mehr erreicht werden kann; 2) wenn alle dabei Interessirten vernommen wurden; 3) wenn die Zustimmung des Domkapitels, des Patrons bei Laienpatronatsstellen und der Staatsregierung erfolgt ist.

315. Fr. Welche staatsrechtlichen Bestimmungen über Errichtung und Veränderung von Kirchenämtern haben in Preußen Geltung?

A. 1) Die Befugniß, Parochien zu errichten und die Grenzen derselben zu bestimmen, ist eine dem Staate vorbehaltene Attribution.[2]

Bei Ausübung derselben sollen die geistlichen Obern ihres dabei obwaltenden Interesses wegen gehört werden.[3]

Die eigentliche Entscheidung gebührt dagegen überall der Staatsgewalt, die allein darüber zu bestimmen hat, zu welcher Parochie Jemand als beitragendes Mitglied gerechnet werden soll.[4]

---

[1] Gerlach S. 313 f. [2] Ministerialreskript vom 30. September 1874. [3] Das. [4] Das.

Die betreffenden Einrichtungsurkunden sind von der Bezirksregierung gemeinschaftlich mit dem geistlichen Obern aufzustellen, bezw. zu vollziehen, vor ihrer Ausfertigung aber dem Kultministerium zur Prüfung und Bestätigung vorzulegen.[1]

2) Setzt die Bildung einer neuen Parochie die Verkleinerung oder sonige Veränderung einer oder mehrerer bereits bestehenden voraus, so müssen außerdem alle diejenigen, welche ein Interesse dabei haben, vorher über die Veränderung gehört und die ihnen etwa zukommenden Entschädigungen festgesetzt werden.[2]

3) Die mangelnde Zustimmung der bisherigen Parochialgemeinde oder ihres Patrons hindert die Veränderung nicht, kann daher auch nicht im Wege der Klage vor den ordentlichen Gerichten angefochten werden.[3]

4) Das Interesse der Pfarrgemeinden bei Veränderungen von Parochialgrenzen ist von dem Kirchenvorstand wahrzunehmen, über die Veränderung aber auch die Gemeindevertretung zu hören.[4]

5) Befreiungen gewisser Personen oder Grundstücke vom Parochialverbande sind aufgehoben.[5]

6) Die Errichtung von Seelsorgeämtern, deren Inhaber unbedingt abberufen werden dürfen, ist nur mit Genehmigung des Kultministers zulässig.[6]

---

[1] Ministerial-Reskript vom 30. September 1874. [2] Allgemeines Landrecht von 1794. 2. Th. 11. Tit. § 239. Vergl. Minister.-Reskript vom 30. Sept. 1874. [3] Erkenntniß des Gerichtshofes für Kompetenz-Konflikte vom 9. April 1864. [4] Gesetz vom 20. Juni 1875, §§ 8. 57. [5] Gesetz vom 3. Juni 1876. [6] Gesetz vom 11. Mai 1873, § 19.

316. Fr. Welche Bestimmungen gelten rücksichtlich der Errichtung und Veränderung von Kirchenämtern in Bayern?

A. 1) Die Bischöfe können nach vorheriger Berathung mit der Regierung, besonders behufs Anweisung der Einkünfte, Pfarreien errichten, theilen oder vereinigen.[1]

2) Bei Eintheilung der Diözesen, Dekanats- und Pfarrsprengel dürfen von der Kirchengewalt ohne Mitwirkung der weltlichen Obrigkeit keine einseitigen Anordnungen geschehen.[2]

3) Ein Antrag auf Veränderung bestehender Pfarrsprengel kann sowohl von der Kreisregierung als vom Ordinariat ausgehen. Die Kreisregierung hat dann Gemeinde und Pfarrer zu vernehmen, mit dem Ordinariat Verhandlungen zu pflegen und die Sache dem Kultministerium zur Erhebung der kgl. Entscheidung vorzulegen.[3]

4) Den Mitgliedern der öffentlich aufgenommenen Kirchengesellschaften steht die Bildung einer eigenen Gemeinde aller Orten frei, wenn sie das erforderliche Vermögen zum Unterhalt der Kirchendiener, zu den Ausgaben für den Gottesdienst, dann zur Errichtung und Erhaltung der nöthigen Gebäude besitzen, oder wenn sie die Mittel hiezu auf gesetzlich gestattetem Wege aufzubringen vermögen.[4]

317. Fr. Was bestimmt das württembergische Gesetz über Errichtung und Veränderung von Kirchenämtern?

A. 1) Die Bildung neuer kirchlichen Gemeinden und die Abänderung bestehender kirchlicher Gemeinde-

---

[1] Konk. vom 5. Juni 1817, Art. 12. [2] Rel.-Edikt (2. Beil. zu Tit. IV. § 9 der Verf.-Urk.) vom 26. Mai 1818, § 76. 77. [3] Minist.-Erl. vom 13. Juli 1811 und 13. Dezbr. 1844. [4] Rel.-Edikt § 88.

und Bezirkseintheilungen kann vom Bischof nur im Einverständniß mit der Staatsregierung verfügt werden.

2) Dasselbe gilt von der Errichtung, Theilung und Vereinigung von Pfründen, auch wenn eine neue kirchliche Gemeindetheilung nicht damit verbunden ist.[1]

318. Fr. Wie lauten die staatsgesetzlichen Bestimmungen hierüber in Sachsen?

A. 1) Neue geistliche Einrichtungen jeder Art, welche in irgend einer Hinsicht die staatlichen oder bürgerlichen Verhältnisse berühren, dürfen nur mit Genehmigung der Staatsregierung ausgeführt werden.

2) Die Genehmigung darf nur aus staatlichen Gründen versagt werden.[2]

Nach den Motiven zum Gesetzentwurf gehören hieher: Errichtung neuer Kirchen und anderer geistlicher Anstalten, Bestimmung oder Veränderung der Parochialgrenzen, Einrichtung eines neuen Gottesdienstes, welcher über die Grenzen einer einfachen Hausandacht hinausgeht, Bildung neuer Kirchengemeinden.

319. Fr. Welche gesetzliche Vorschrift besteht in Hessen?

A. Die provisorische oder definitive Errichtung neuer Pfarrstellen, sowie die Aenderung bestehender Pfarrbezirke darf nur mit Genehmigung der Staatsregierung erfolgen.[3]

320. Fr. Welches ist das geltende Recht in Oesterreich?

A. 1) Zur Errichtung neuer Diözesen und Pfarrbezirke, zu einer Aenderung in der Abgrenzung der bestehenden, dann zur Errichtung, Theilung oder Vereinigung von Pfründen ist die staatliche Genehmigung erforderlich.[4]

---

[1] Gesetz vom 30. Januar 1862, Art. 17. [2] Gesetz vom 23. August 1876, § 29. [3] Gesetz vom 23. April 1875, Art. 5. [4] Gesetz vom 7. Mai 1874, § 20.

2) Im Falle einer Umpfarrung wird der bisherige Pfarrer aller Ansprüche auf die den Parochianen als solchen obliegenden Leistungen verlustig, insoweit dem nicht privatrechtliche Titel entgegenstehen oder bei der Umpfarrung selbst etwas anderes vereinbart ist. Unter denselben Beschränkungen ist überall, wo bisher ungeachtet einer vorgekommenen Umpfarrung ein Recht auf derartige Leistungen dem früheren Pfarrer verblieben ist, dasselbe unbeschadet des persönlichen Bezugsanspruchs des derzeitigen Pfarrers zu übertragen.[1]

3) Aenderungen in der Dotirung bestehender Seelsorgeämter, durch welche ein öffentlicher Fond ohne Beschädigung der gesetzlichen Kongrua und ohne Alterirung einer stiftungsmäßigen Anordnung entlastet wird, können von der staatlichen Kultusverwaltung nach Einvernehmung des betreffenden Ordinariats verfügt werden. Doch soll mit derartigen Maßnahmen in der Regel nur bei Gelegenheit eines Wechsels in der Person des Pfründners vorgegangen werden.[2]

Art. VI. des Konkordats vom 18. August 1855 bestimmt, daß die Ordinarien berechtigt sind, niedere Benefizien zu errichten und nach vorheriger Berathung mit der Regierung, besonders behufs Anweisung zureichender Einkünfte, Pfarreien zu instituiren, dividiren oder uniren.

Artikel VII. des bayerischen Konkordats bestimmt fast wörtlich dasselbe.

321. Fr. **Was bestimmt das schweizerische Gesetz über Errichtung von Bisthümern?**

A. Die Errichtung von Bisthümern auf schwei-

[1] Gesetz vom 7. Mai 1874, § 21. [2] Gesetz vom 7. Mai 1874, § 22.

zerischem Gebiet unterliegt der Genehmigung des Bundes.[1]

III. Besetzung der Kirchenämter.

322. Fr. Was versteht man unter Kollation oder Provision eines Kirchenamtes?

A. Die vom kompetenten Kirchenobern ausgehende Verleihung oder Besetzung eines Kirchenamtes.

323. Fr. Wer ist dazu kompetent?

A. Der Papst für die höheren, der Diözesanbischof für die niederen Kirchenämter.

324. Fr. Welche Arten von Verleihungen gibt es?

A. 1) Eine ordentliche Verleihung, wenn sie durch den ordentlichen Kirchenobern geschieht.

Diese kann wieder sein a) eine volle, freie Besetzung (provisio plena, collatio libera), wenn der Kirchenobere nicht bloß das Amt verleiht, sondern auch den Kandidaten dafür bestimmt, also die Designation der Person und die Kollation des Benefiziums durch eine und dieselbe Person geschieht, b) eine weniger volle, nicht ganz freie, eine getheilte Besetzung (provisio minus plena, collatio non libera), wenn die Designation des Kandidaten geschieht entweder α) durch die Wahl eines Kollegiums oder β) durch die Nomination z. B. der Landesherren oder γ) durch die Präsentation eines Patrons.

2) Eine außerordentliche Verleihung, wenn sie wegen Versäumnisses seitens des ordentlichen

---

[1] Bundesverf. vom 29. Mai 1874, Art. 50.

Kirchenobern durch den höheren (Erzbischof, Papst) auf Grund des Devolutionsrechtes zu geschehen hat.

325. Fr. Welche Kirchenämter werden gemeinrechtlich durch die Wahl besetzt?

A. 1) Der päpstliche Stuhl, 2) die bischöflichen Stühle, 3) die Klosterprälaturen.

a. Besetzung des päpstlichen Stuhles.

326. Fr. Wer wählt den Papst?

A. Die Kardinäle, welche sich zu diesem Zwecke am 11. Tage nach Erledigung des päpstlichen Stuhles in das Konklave begeben. Eine Einladung der Auswärtigen ist nicht nothwendig; Stellvertretung ist untersagt.

327. Fr. Wer kann zum Papst gewählt werden?

A. Jeder katholische Christ, der sich nicht der Häresie oder Simonie schuldig gemacht hat. Regelmäßig aber wird nur ein Kardinal gewählt.

Nichtkardinäle waren Urban IV., V. und VI.; ferner Gregor X. und Cölestin V.

328. Fr. Wann und wo wird der Papst gewählt?

A. Die Wahl beginnt am 12. Tage nach dem Tod des Papstes und zwar stets in Rom, wenn der verstorbene Papst nicht ausdrücklich einen andern Ort bestimmt hat.

329. Fr. Wie geschieht die Wahl?

A. Entweder 1) durch Quasiinspiration, indem der Vorgeschlagene einstimmig durch Akklamation gewählt wird, oder 2) durch einen Kompromiß, indem einige Kardinäle gewählt werden, daß sie durch Stimmenmehrheit den Papst wählen, oder 3) durch das Skrutinium (was regelmäßig der Fall ist), indem zweimal täglich versiegelte Stimmzettel abgegeben werden.

330. Fr. Wer gilt als gewählt?

A. Derjenige, welcher Zweidrittel der Stimmen erlangt hat.

331. Fr. Wann gilt der Gewählte als wirkliches Oberhaupt der Kirche?

A. Sobald er die Wahl angenommen hat und als Papst proklamirt worden ist.

332. Fr. Was folgt alsbald auf die Proklamation?

A. Die Konsekration und Krönung durch den Kardinaldekan und die Besitznahme vom Lateran, der alten Hauptkirche der Christenheit.

333. Fr. Welches Recht räumt die Kirche den katholischen Regenten von Oesterreich, Frankreich und Spanien ein?

A. Das Recht der Exklusive, d. h. die Befugniß, vor der Wahl, solange also die erforderliche Stimmenzahl noch nicht herausgekommen ist, je einen Kandidaten als eine ihnen mißliebige Person zu bezeichnen, welchen die Kardinäle von der Wählbarkeit auszuschließen haben.

334. Fr. Wenn aber die erhobene Exklusive von den Kardinälen nicht beachtet wird?

A. Eine Nichtbeachtung der erhobenen Exklusive könnte keinen Einfluß auf die sonst giltig erfolgte Wahl äußern, weil das ganze Institut nur auf Konnivenz beruht und die Beachtung eines derartigen Protestes nirgends in den Konstitutionen über die Papstwahl erwähnt, geschweige denn als Bedingung der Giltigkeit anerkannt ist.[1]

b. Besetzung der bischöflichen Stühle.

335. Fr. Wann hat die Bischofswahl stattzufinden?

A. Binnen 3 Monaten vom Tage der Erledigung an.

---

[1] Hinschius S. 294.

336. Fr. Wer kann zum Bischof gewählt werden?

A. Wer diejenigen Eigenschaften besitzt, welche vorgeschrieben sind:

1) Von dem gemeingiltigen, tridentinischen[1] Recht, nemlich: a) das zurückgelegte 30. Lebensjahr, b) eine höhere Weihe, c) Sittenreinheit, Klugheit, guter Ruf und praktische Erfahrung, d) ausgezeichnete wissenschaftliche Bildung, darum die Würde eines Lizentiaten oder Doktors der Theologie oder des kanonischen Rechts, oder wenigstens ein Zeugniß seitens einer Akademie über seine Lehrtüchtigkeit.

2) Von dem partikulären Recht, bezw. den Landesgesetzen, nemlich a) Indigenat bezw. Diözesanangehörigkeit, b) Nichtbeanstandung seitens des Landesherrn oder der Regierung.

Für Württemberg bestimmt das königl. Fundationsinstrument vom 14. Mai 1828 über die Eigenschaften des zu Wählenden: „Zum Bischof kann nur ein Geistlicher gewählt werden, welcher ein Deutscher von Geburt und Bürger unseres Staates ist. Nebst den vorgeschriebenen kanonischen Eigenschaften ist erforderlich, daß derselbe entweder die Seelsorge, ein akademisches Lehramt oder sonst eine öffentliche Stelle mit Verdienst und Auszeichnung verwaltet habe, sowie auch der inländischen Staats- und Kirchengesetze und Einrichtungen kundig sei.[2]

Diözesanangehörigkeit schreibt auch die Bulle v. 11. April 1827 vor.

337. Fr. Wem steht das aktive Wahlrecht zu?

A. Allen Domkapitularen, welche nicht suspendirt oder exkommunizirt sind. Alle müssen zur Wahl berufen werden; wer am Erscheinen gesetzlich gehin-

---

[1] Sess. 6 u. 7. c. 1. de ref.; sess. 22. c. 2. de ref.
[2] Ges. v. 30. Jan. 1862. Art. 4.

dert ist, kann seine Stimme einem andern Mitglied des Domkapitels übertragen; die Einsendung eines Stimmzettels ist unzulässig.

338. Fr. Welches ist der Wahlmodus?

A. Die Wahl geschieht entweder 1) durch Quasi-Inspiration, oder 2) durch einen Kompromiß, oder 3) durch das Skrutinium, durch geheime Stimmenabgabe an drei dazu erwählte Skrutatoren.

339. Fr. Wer gilt rechtlich als gewählt?

A. Wer die absolute Stimmenmehrheit also wenigstens eine Stimme über die Hälfte erhalten hat.

340. Fr. Welches Recht hat damit der Gewählte erlangt?

A. Wenn der Gewählte binnen Monatsfrist die Erklärung abgibt, daß er die auf ihn gefallene Wahl annehme, so erlangt er damit den Anspruch, daß ihm das bischöfliche Amt übertragen werde (jus ad rem), und das Domkapitel kann die Wahl nicht mehr zurücknehmen.

341. Fr. Welche Pflicht liegt dann dem Gewählten ob?

A. Die Pflicht, binnen drei Monaten unter Einsendung der Wahlakten den hl. Stuhl um Bestätigung zu bitten.

Die Bulle für die oberrh. Kirchenprovinz vom 11. April 1827 und die für das ehemalige Königreich Hannover vom 26. März 1824 schreiben Einen Monat vor, während die Bulle für Preußen v. 16. Juli 1821, nach welcher das Wahlinstrument „de more" an den hl. Stuhl gesendet werden soll, an der gemeinrechtlichen Frist von 3 Monaten festhält.

342. Fr. Was ordnet hierauf der apostolische Stuhl im Interesse der Kirche an?

A. Er ordnet behufs Konstatirung der Tauglichkeit und Würdigkeit des Gewählten an, daß in dessen Wohnort durch einen vom Papst dazu Bevollmächtigten (den Nuntius oder einen benachbarten Bischof) der Informativprozeß eingeleitet werde.

343. Fr. Was folgt sodann auf den Informativprozeß?

A. Es folgt in Rom der Definitivprozeß, d. h. eine Nachprüfung der Akten und auf Grund derselben der Vorschlag, dem Gewählten die Bestätigung zu ertheilen oder zu verweigern.

344. Fr. Was folgt auf den Definitivprozeß?

A. Wenn rücksichtlich der Tüchtigkeit und Würdigkeit des Gewählten kein Zweifel obwaltet, so erfolgt die päpstliche Bestätigung, Konfirmation, hierauf im nächstfolgenden Konsistorium die Präkonisation, die feierliche Verkündigung der stattgefundenen Bestätigung.

345. Fr. Welches ist die Wirkung der Präkonisation?

A. Damit hat der Gewählte das Recht der vollen Jurisdiktion (jus in re) erlangt.

346. Fr. Welche Pflicht liegt dem Präkonisirten ob?

A. Die Pflicht, innerhalb dreier Monate von einem durch den Papst dazu bevollmächtigten Bischof unter Assistenz von zwei andern Bischöfen oder zwei infulirten Aebten an einem Sonntag oder Aposteltag in der Kathedrale die Konsekration zu empfangen.

347. Fr. Was hat aber der Konsekration noch vorauszugehen?

A. 1) Nach dem gemeinen Kirchenrecht die Ablegung des Obedienzeides und des Glaubensbekenntnisses.

In diesem Eide kommt auch die Stelle vor: „haereticos pro posse persequar et impugnabo," d. h. nach ausdrücklicher Erklärung des hl. Stuhles: „ich werde in meiner Diözese nach Kräften über die Reinerhaltung des Glaubens wachen."

2) Nach den Landesgesetzen Ablegung des Eides der Treue gegen den Landesherrn, bezw. die Regierung.

So in Bayern (Art. 15 des Konk.), Oesterreich (Art. 20 des Konk.), Württemberg, Baden, Hessen (Verord. vom 30. Januar 1830) und Preußen, wo aber durch die kgl. Verordnung vom 6. Dezember 1873 die bisherige Formel dahin abgeändert wurde, daß die Erwähnung des dem Papste geleisteten Eides, ferner die Worte: „erwählten und bestätigten Bischof" und der Name der Diözese auszulassen sind, dagegen neu beizufügen ist, „die Gesetze des Staates gewissenhaft zu beobachten." — Art. 2 des Gesetzes vom 14. Juli 1880 gewährte dem Staatsministerium bis zum Schluß des Jahres 1881 die discretionäre Vollmacht, dem Bisthumsverweser (Kapitularvikar) die Ausübung bischöflicher Rechte und Verpflichtungen auch ohne die in § 1 des Ges. vom 20. Mai 1874 vorgeschriebene eidliche Verpflichtung auf Befolgung der Staatsgesetze (Staatseid) zu gestatten.

Art. 1 des Ges. v. 31. Mai 1882 gewährt diese Vollmacht bis 1. April 1884.

348. Fr. Wenn aber der Gewählte die kanonischen Eigenschaften nicht besitzt oder die Wahl in unkanonischer Weise geschehen ist?

A. Die Wahl ist natürlich null und nichtig, das Domkapitel verliert zur Strafe für diesesmal das Wahlrecht, und die Besetzung des bischöflichen Stuhles devolvirt für diesen Fall an den Papst, welcher jedoch aus besonderer Gnade eine zweite Wahl gestatten kann.

Die Bulle vom 11. April 1827 räumt den Domkapiteln der oberrh. Kirchenprovinz jene Befugniß ein: „Si vero aut electio minime fuerit canonice peracta, aut promovendus praedictis dotibus instructus non reperiatur, ex speciali gratia Summus Pontifex indulgebit, ut capitulum ad novam electionem canonica methodo valeat procedere."

Die Bulle vom 26. März 1824 gibt den Kapiteln des ehemaligen Königreichs Hannover fast mit denselben Worten dasselbe Recht.

Dasselbe gilt für das Bisthum Basel. — 1841 wurde in Limburg und 1826 in Rottenburg die Wahl — und 1849 in Mainz der Gewählte verworfen.[1]

349. Fr. Wenn einem Bischofskandidaten eine kanonische Eigenschaft fehlt?

A. In diesem Falle kann ein Kandidat nicht gewählt, sondern nur vom Papst postulirt, erbeten werden.

350. Fr. Was versteht man unter Postulation?

A. Das an den Papst gerichtete Gesuch, daß er von dem Hindernisse, welches der kanonischen Wahl des Ausersehenen entgegensteht, dispensiren und ihn als Bischof anerkennen und bestätigen möge.

351. Fr. Welche Grundsätze gelten in Betreff der Postulation?

A. 1) Die Postulation kann nur von dem Kollegium ausgehen, dem die Bischofswahl zusteht, 2) die Hindernisse müssen dispensabel sein, wie das Hinderniß der mangelnden ehelichen Geburt oder des fehlenden gesetzlichen Alters, 3) die Postulation fordert absolute Stimmenmehrheit, und wenn Wahl und Postulation konkurriren, müssen für letztere sich $^2/_3$ der

---

[1] Winkler, S. 181.

Stimmen entschieden haben, 4) die Postulation muß dem Betreffenden alsbald mitgetheilt werden, 5) innerhalb dreier Monate hat der Postulirte an den Papst das Gesuch um Admission (Bestätigung) zu stellen, 6) die Admission wird ertheilt, wenn sie der Kirche zum Vortheil gereicht und die kanonischen Mängel weniger bedeutend sind.

Für die zu den Kirchenprovinzen Köln und Gnesen-Posen gehörenden Bisthümer wie auch für die Bisthümer Ermland und Breslau ist der Unterschied zwischen Wahl und Postulation außer Kraft gesetzt.[1]

352. Fr. Wie geschieht die Besetzung der bischöflichen Stühle im deutschen Reich?

A. Mit Ausnahme von Bayern in der vom gemeinen Recht vorgeschriebenen Form, d. h. durch die Wahl der Domkapitel.

Dies bestimmt für die alten preußischen Diözesen die Bulle vom 16. Juli 1821, für die neuen preußischen Diözesen Hildesheim und Osnabrück die Bulle vom 26. März 1824, Fulda und Limburg die Bulle vom 11. April 1827, für Württemberg, Baden und Hessen dieselbe Bulle vom 11. April 1827.

Für Württemberg bestimmt das Gesetz v. 30. Januar 1862, Art. 4: „In Betreff der Besetzung des bischöfl. Stuhles bleibt es bei dem Verfahren, wie solches in der Bulle vom 11. April 1827 und dem dazu gehörigen Erläuterungsbreve vom 22. März 1828 beschrieben ist.“

353. Fr. Auf was hat das zur Wahl berechtigte Kapitel besonders zu achten?

A. Daß der in Aussicht genommene Kandidat dem Landesherrn nicht mißfällig (non persona minus grata) sei.

---

[1] Bulle vom 16. Juli 1821.

354. Fr. Wonach hat das Domkapitel die Eigenschaft der Mißliebigkeit zu beurtheilen?

A. Nach objektiven Thatsachen und nach dem Verhältniß, in welchem der Kandidat bisher zur Regierung stand, sowie hauptsächlich nach dem Umstande, ob er auch die Klugheit besitze, welche mit Grund vermuthen lasse, daß er unnöthigen Konflikt mit der Regierung vermeiden werde. [1]

355. Fr. Wie sollen sich die Domkapitel hierüber die nöthige Gewißheit verschaffen?

A. 1) In der oberrheinischen Kirchenprovinz (in Württemberg, Baden, Hessen, den jetzt zu Preußen gehörenden Provinzen Nassau und Hessen) und in den ehemals hannover'schen, jetzt preußischen Bisthümern Hildesheim und Osnabrück dadurch, daß sie innerhalb eines Monats vom Tage der Erledigung an eine Liste von Kandidaten, welche dem Diözesanklerus, bezw. demselben Königreich angehören, dem Landesherrn vorlegen. Derselbe ist berechtigt, die ihm mißliebigen Personen (personas minus gratas) zu bezeichnen, und das Domkapitel hat sie aus der Liste zu streichen. Von den ursprünglichen Kandidaten müssen so viele (nach römischer Anschauung wenigstens drei) übrig gelassen werden, daß noch eine Wahl möglich ist.

Die Bulle vom 11. April 1827 für die Kapitel der oberrh. Kirchenprovinz lautet: „Quotiescunque sedes Archiepiscopalis vel Episcopalis vacaverit, illius Cathedralis Ecclesiae Capitulum intra mensem a die vacationis computandum Summos respectivi Territorii Principes certiores fieri curabit de nominibus Candidatorum ad Clerum Dioecesanum spectantium, quos dignos et

---

[1] Vering, S. 561.

idoneos juxta Sacrorum Canonum praescripta judicaverit ad Archiepiscopalem vel Episcopalem Eccleciam sancte sapienterque regendam. Si forte vero aliquis ex Candidatis ipsis Summo Territorii Principi minus gratus exstiterit, Capitulum e catalogo eum delebit, reliquo tamen manente sufficienti Candidatorum numero, ex quo novus Antistes eligi valeat."

Dazu das Erläuterungsbreve v. 22. März 1828: „Cum porro ex Jvonis Cartonensis monito florere inspiciatur et fructificare ecclesia, quando regnum et sacerdotium inter se conveniunt, vestrarum erit partium, eos adsciscere, quos ante solemnem electionis actum noveritis, praeter qualitates caeteras ecclesiastico jure praefinitas prudentiae insuper laude commendari nec Serenissimo Principi minus gratos esse."

Die Bulle vom 26. März 1824 für die Kapitel des ehemaligen Königreichs Hannover lautet genau so wie die soeben allegirte Bulle für die oberrh. Kirchenprovinz.

2) In den acht alten preußischen Diözesen entweder a) dadurch, daß sie eine Kandidatenliste vorlegen, oder b) dadurch, daß sie bei der Regierung anfragen. Wählen die Kapitel den ersteren Weg und nimmt die Regierung die Kandidatenliste wirklich an, dann hat dieselbe auf der Liste so viele (nach römischer Auffassung wenigstens drei) Kandidaten stehen zu lassen, daß noch eine Wahl stattfinden kann.

Das Breve für die Kapitel des Königreichs Preußen vom 16. Juli 1821 lautet: „Vestrarum partium erit, eos adsciscere, quos, praeter qualitates caeteras ecclesiastico jure praefinitas, prudentiae insuper laude commendari, nec Serenissimo regi minus gratos esse noveritis, de quibus, antequam solemnem electionis actum et Canonum regulis rite celebretis, ut Vobis constet, curabitis."

356. Fr. Wenn aber ein Domkapitel trotz alledem und alledem eine mißliebige Person gewählt hat?

A. Die Regierung hat das Recht, gegen die

Bestätigung des Gewählten in Rom Einsprache zu erheben, und der Papst hat die Pflicht, die Bestätigung zu verweigern, wenn die Einsprache begründet ist.[1]

357. Fr. Wie geschieht die Besetzung der bischöflichen Stühle in Bayern?

A. Auf Grund des Konkordats (Art. 9) und päpstlichen Indults vom 13. November 1817 durch königliche Nomination.

Nach Schulte[2] enthält das ministerielle Begleitschreiben an den Ernannten den Passus: „durch Annahme der Ernennung soll der feste Entschluß ausgesprochen werden, bayerischer Bischof im vollen Sinne des Wortes zu sein, das in Wort, Schrift und That außer Zweifel gestellte System der Regierung sich anzueignen und insbesondere weder direkt noch indirekt nach Einführung des Jesuitenordens zu streben."

358. Fr. Wie werden die bischöflichen Stühle in der Schweiz besetzt?

A. Durch die Wahl der Domkapitel, welche der Regierung eine Kandidatenliste vorzulegen haben, auf welcher dieselbe mißliebige Personen streichen kann; jedoch müssen so viele Kandidaten übrig bleiben, daß eine Wahl möglich ist.

Für das Bisthum Lausanne, das kein Domkapitel hat, ernennt der Papst den Bischof.

359. Fr. Wie werden die Bisthümer in Oesterreich besetzt?

A. 1) Die Erzbisthümer Salzburg und Olmütz durch die Wahl der Domkapitel.

---

[1] Vering, S. 563.
[2] Im theol. Literaturbl. v. J. 1868, S. 760.

2) Die Bisthümer Lavant (Marburg), Seckau (Graz) und Gurk (Klagenfurt) (letzteres jedoch nur im dritten Erledigungsfalle) auf Grund eines päpstlichen Privilegiums durch direkte Besetzung (collatio libera) seitens des Erzbischofs von Salzburg.

3) Das schon genannte Bisthum Gurk je im ersten und zweiten Erledigungsfalle auf Grund eines päpstlichen Indults durch Präsentation des Kaisers an den Erzbischof von Salzburg, welcher dem Präsentirten die Konfirmation oder kanonische Institution verleiht.

4) Alle übrigen Bisthümer und Erzbisthümer auf Grund eines päpstlichen Indults durch die Nomination des Kaisers, wobei er sich dem Konkordate (Art. 19) zufolge des Beiraths der Bischöfe und zwar vorzugsweise der betreffenden Kirchenprovinz bedienen wird.

Daran hat § 3 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 nichts geändert: „Die Besetzung der Erzbisthümer und Bisthümer erfolgt in der bisherigen Weise.“ Dann aber heißt es weiter: „In Fällen, wo die Besetzung nicht auf landesherrlicher Ernennung oder einer landesfürstlich bestätigten kanonischen Wahl beruht, ist die für ein Erzbisthum oder Bisthum in Aussicht genommene Person der staatlichen Kultusverwaltung anzuzeigen. Gegen eine von der letzteren erhobene Einsprache darf die Besetzung oder Ernennung nicht statthaben.“

360. Fr. **Welche Eigenschaften muß der zu Nominirende gemeinrechtlich haben?**

A. Genau dieselben Eigenschaften, wie der vom Domkapitel zu wählende Kandidat. Fehlt demselben eine kanonische Eigenschaft, so wird die Nomination wie eine Postulation rechtlich angesehen.

361. Fr. Innerhalb welcher Zeit hat die Nomination zu erfolgen?

A. Innerhalb der für die Wahl durch die Domkapitel festgesetzten Zeit, also innerhalb 3 Monaten; bis man aber eine dem Landesherrn und dem Papste zugleich genehme Persönlichkeit gefunden, bedarf es gewöhnlich einer Verlängerung der kanonischen Frist.

362. Fr. Was ist für den Nominirten zur Ausübung bischöflicher Jurisdiktionsrechte absolut nothwendig?

A. Die päpstliche Konfirmation, welche hier kanonische Institution genannt wird.

Aber der mit den kanonischen Eigenschaften ausgerüstete ernannte Kandidat muß vom Papst bestätigt werden.

363. Fr. Was geht der kanonischen Institution stets voraus?

A. Wie bei der Wahl durch das Kapitel der Informativ- und Definitivprozeß.

c. Besetzung der Domkapitel.

364. Fr. Welche Eigenschaften müssen die in das Domkapitel Aufzunehmenden besitzen?

A. 1) Nach gemeinem Kirchenrecht: a) Subdiakonat und Empfang des stiftungsgemäßen Ordo binnen Jahresfrist, b) für die Hälfte das Presbyterat und eine akademische Würde in der Theologie oder dem kanonischen Recht, c) das vollendete 22. bezw. 25. Lebensjahr, wenn sie eine mit der Seelsorge verbundene Dignität erhalten.

2) Nach partikularem Kirchenrecht:

a) In der oberrh. Kirchenprovinz: Pres-

byterat und Billigung der Person seitens des Landesherrn.[1]

Breve vom 28. März 1828: „Id ad oculos habendum memineris, ut eligendi sacris sint ordinibus initiati, atque pietate, doctrina, prudentia, caeterisque virtutibus ex canonum praescripto necessariis praefulgeant, neque sint Serenissimo Principi minus grati, ut scilicet omni adempta offensionis causa facilius ac salubrius delato munere perfungantur."

Für Württemberg bestimmt das königl. Fundations-Instrument vom 14. Mai 1828: „Zur Stelle eines Domkapitulars können nur Diözesangeistliche gelangen, welche Priester, 30 Jahre alt und tadellosen Wandels sind, vorzügliche theologische Kenntnisse besitzen und entweder die Seelsorge, ein akademisches Lehramt oder sonst eine öffentliche Stelle mit Auszeichnung verwaltet haben, zugleich aber mit der Landesverfassung genau bekannt sind."[2]

b) In Bayern: Indigenat, Auszeichnung in der Seelsorge oder kirchlichen Verwaltung oder Wissenschaft.[3]

c) In Preußen: Presbyterat, fünfjährige Verwendung oder Auszeichnung in der Seelsorge, in einer theologischen bezw. kanonistischen Professur oder in der Verwaltung eines preußischen Bisthums oder ordnungsmäßigen Erwerb des Doktorats der Theologie bezw. des kanonischen Rechts;[4] in den früher hannover'schen Diözesen Hildesheim und Osnabrück: Alter von 30 Jahren, Presbyterat, Auszeichnung in der Seelsorge oder Verwaltung oder Professur.[5]

d) In Oesterreich: Presbyterat, löbliche Führung der Seelsorge, kirchlichen Verwaltung oder

---

[1] Bulle vom 11. April 1827. [2] Ges. vom 30. Januar 1862. Art. 4. [3] Konk. v. 5. Juni 1817. Art. 10. [4] Bulle v. 16. Juli 1821. [5] Bulle vom 26. März 1824.

eints kirchlichen Lehramtes, Bewerbung durch öffentlichen Konkurs, wo dieser in Uebung ist, Tadellosigkeit in politischer Beziehung. [1]

365. Fr. **Wer besetzt die Domherrnstellen in Württemberg, Baden und Hessen?**

A. Das einemal der Bischof, das anderemal das Domkapitel. [2]

366. Fr. **Welches ist der gesetzliche Besetzungsmodus?**

A. So oft das Domdekanat oder ein Kanonikat erledigt worden ist, hat der Bischof mit dem respektiven Kapitel alternirend (alternis vicibus) innerhalb 6 Wochen vom Tage der Erledigung an 4 mit den kanonischen Eigenschaften versehene Kandidaten dem Landesherrn (Summo Territorii Principi) vorzulegen. Wenn etwa irgend einer von diesen Kandidaten dem Landesherrn minder angenehm (minus gratus) sein sollte, so wird eben dieser Landesherr Sorge tragen, daß dem Bischof oder dem respektiven Kapitel möglichst bald (quamprimum) davon Anzeige erstattet werde, damit derselbe von der Kandidatenliste gestrichen werde. Dann aber wird der Bischof zur Verleihung des Domdekanats bezw. Kanonikats oder das respektive Kapitel binnen 4 Wochen zur Nomination eines von den übrigen Kandidaten schreiten, dem der Bischof die kanonische Institution geben wird. [3]

In Württemberg bestimmt das Gesetz v. 30. Januar 1862, Art. 4: „In Betreff der Besetzung der Kanonikate bleibt es bei dem Verfahren, wie solches in der Bulle vom 11. April

---

[1] Konk. v. 18. August 1855. Art. 22 und Breve vom 5. November 1855. [2] Bulle v. 11. April 1827. [3] Ebendas.

1827 und dem dazu gehörigen Erläuterungsbreve v. 22. März 1828 beschrieben ist.

367. Fr. Wer besetzt die Kanonikate in Bayern?

A. 1) Der König das Domdekanat und die Kanonikate in den 6 päpstlichen Monaten (Januar, März, Mai, Juli, Sept., Nov.); 2) der Bischof die im Februar, Juni und Oktober erledigten Kanonikate, sowie alle Chorvikarstellen; 3) das Domkapitel die im April, August und Dezember vakanten Kanonikate; 4) der Papst die Dompropstei, jedoch auf Vorschlag des Königs. [1]

Der König schlägt nemlich einen Kandidaten vor, welchem der Bischof ein Idoneitätszeugniß ausstellt, auf welches hin der Vorgeschlagene vom Papst zum Dompropst ernannt wird. [2]

368. Fr. Wer hat die Kanonikate in Preußen zu besetzen?

A. 1) In den alten Bisthümern:

a) der König die Propstei und die in den Papalmonaten (Jan., März, Mai, Juli, Sept. und Novbr.) erledigten Kanonikate; b) der Bischof das Domdekanat und die in den bischöflichen Monaten (Febr., April, Juni, August, Okt. und Dezember) vakant gewordenen Kanonikate. [3]

2) In den neuen Bisthümern Fulda und Limburg Bischof und Domkapitel alternirend, [4] ebenso in Hildesheim und Osnabrück. [5]

---

[1] Konk. vom 5. Juni 1817. Art. 10.
[2] Silbernagl, Verfassung, S. 49.
[3] Bulle v. 16. Juli 1821. [4] Bulle v. 11. April 1827.
[5] Bulle vom 26. März 1824.

369. Fr. Wer besetzt die Kanonikate in Oesterreich?

A. 1) Der Papst die erste Dignität an allen Kathedral- und Metropolitankirchen, und falls diese im Privatpatronat steht, dann die zweite Dignität; 2) Der Kaiser die übrigen Stellen, insofern nicht bei einzelnen die freie bischöfliche Kollatur hergebracht ist oder ein Privatpatronat besteht.[1]

In Wien hat der Kaiser für 8 Kanonikate die Nomination, die Universität für 4 und der Fürst Lichtenstein für ebensoviele das Patronat; in Prag steht dem Kapitel die Wahl des Dekans und für 8 Kanonikate die Option zu, zwei ernennt der Kaiser aus einer ihm vom Kapitel vorgelegten Terne.[2]

Das Gesetz vom 7. Mai 1874 bestimmt in § 3: „Die Besetzung der Kanonikate an sämmtlichen Kapiteln erfolgt in der bisherigen Weise. In Fällen, wo die Besetzung nicht auf landesfürstlicher Ernennung oder einer landesfürstlich bestätigten kanonischen Wahl beruht, ist die für ein Kanonikat in Aussicht genommene Person der staatlichen Kultusverwaltung anzuzeigen. Gegen eine von der letzteren erhobene Einsprache darf die Besetzung oder Ernennung nicht stattfinden"; in § 5: „Für die Besetzung erledigter Kanonikate ist ein Konkurs auszuschreiben."

370. Fr. Welcher Besetzungsmodus findet in der Schweiz statt?

A. 1) Im Bisthum Basel mit dem Bischofssitz in Solothurn besetzt der Papst das Domdekanat, das Domkapitel dagegen hat bei jeder Erledigung einer Domherrnstelle der Kantone Aargau, Bern und Thurgau der betreffenden Regierung eine Liste von 6 Kandidaten vorzulegen. Dieselbe kann minder angenehme Kandidaten daraus streichen; doch müssen

---

[1] Konk. vom 18. August 1855. Art. 22. [2] Philipps, S. 311.

wenigstens drei übrig bleiben, aus welchen dann der Bischof Einen wählt.[1] Die kath. Regierungen dagegen wählen ihre Domherren selbst.

2) Im Bisthum St. Gallen wählt der Bischof von den 5 residirenden Domherren 2 und von 10 nichtresidirenden diejenigen, deren Stellen in den gleichen Monaten (Februar, April, Juni, August, Oktober und Dezember) in Erledigung gekommen sind; das Kapitel besetzt von den 10 nichtresidirenden diejenigen, welche in ungleichen Monaten (Januar, März, Mai, Juli, September und November) vakant geworden sind. Der Bischof, bezw. das Kapitel hat aber dem kath. Administrationsrath eine Wahlliste von fünf Kandidaten vorzulegen, von welcher jene Behörde höchstens zwei streichen darf.[2]

Den Domherren, welche nicht vom Bischof gewählt sind, gibt der Papst die Institution.

3) Im Bisthum Chur residiren von den 24 Domherren nur 6. Die residirenden Domherren müssen in der Regel aus den nichtresidirenden genommen werden. Zwei derselben werden vom Bischof und zwei von ihnen selbst gewählt. Den Domdekan wählt das gesammte Kapitel, und die Kanonikate der nichtresidirenden Domherren, welche in den gleichen Monaten erledigt werden, besetzt das Residentialkapitel. Die Dompropstei und die Kanonikate der Forenses in den ungleichen oder päpstlichen Monaten besetzt der Papst.[3]

---

[1] Bulle v. 7. Mai 1828 und v. 23. März 1830.
[2] Bulle vom 12. April 1847.
[3] Winkler, S. 183.

Der Kanton Schwyz hat seit seiner Einverleibung 1824 in das Bisthum Chur 2 canonici forenses in's Kapitel zu geben. Die Regierung hat die Wahl in den geraden und das Kapitel in den ungeraden Monaten.

4) Im Bisthum Sitten besteht das Domkapitel aus 10 residirenden und 10 nichtresidirenden Domherren. Die residirenden wählen die nichtresidirenden Domherren, und diese rücken dann der Anziennität nach in die vakanten Stellen des Residentialkapitels ein.[1]

Dem Bischof steht also hier kein Wahlrecht zu.

5) Im Bisthum Lausanne mit dem Bischofssitz in Freiburg gibt es kein Domkapitel.

Auch in Frankreich fehlen noch in manchen Bisthümern die Domkapitel. Ganz fehlen dieselben in Schottland und Nordamerika, nicht aber in England und Irland.[2]

6) In Genf ist das apostolische Vikariat vom Papst wieder aufgehoben worden.

Da die Schweiz kein Erzbisthum besitzt, so stehen die genannten Bisthümer unmittelbar unter dem hl. Stuhl.

d. Die Besetzung der niederen Kirchenämter durch den Bischof.

371. Fr. Wem steht das Besetzungsrecht der niederen Kirchenämter zu?

A. Dem Diözesanbischof, falls nicht besondere Rechtstitel eine Ausnahme begründen. Aber auch in diesem Fall bleibt dem Bischof stets das Recht zur Ertheilung der missio canonica, durch welche die Befugniß zur Ausübung der Amtsfunktionen erworben wird.

---

[1] Winkler, S. 184. [2] Historisch-politische Blätter 1878, S. 764.

372. Fr. Wann und wie hat die Verleihung zu geschehen?

A. 1) Innerhalb 6 Monaten von dem Tage an, wo der Bischof von der Erledigung Kenntniß erhalten hat.

2) Unentgeldlich, ohne Simonie bei Strafe der sofort eintretenden Exkommunikation latae sententiae für den Verleiher, der Irregularität des Beliehenen und der Nullität der Verleihung.

3) Ohne Bedingung und Nebenvertrag.

4) Ohne Schmälerung des Amtseinkommens.

5) Zu dauernder Berechtigung des Beliehenen (in titulum).

373. Fr. Welche Eigenschaften werden seitens des Empfängers eines Benefiziums gefordert?

A. 1) Nach gemeinem Recht: a) das gesetzliche Alter, welches für das Pfarramt das angetretene 25., für jedes andere Benefizium das angetretene 14. Lebensjahr ist, b) der erforderliche Ordo, c) wissenschaftliche Bildung und moralische Tüchtigkeit.

2) Nach partikularem Kirchenrecht, bezw. den Landesgesetzen: a) das Landesindigenat, b) eine allgemeine wissenschaftliche Vorbildung, c) die Eigenschaft einer persona grata bei dem Landesherrn oder der Regierung.

374. Fr. Was hat das Trienter Konzil behufs Ermittlung der wissenschaftlichen und moralischen Tüchtigkeit angeordnet?

A. 1) Für jede erledigte Pfarrstelle bischöflicher Kollatur oder geistlichen Patronats soll ein Pfarrkonkurs, d. h. eine Bewerbung ausgeschrieben werden.

2) Die Bewerber haben vor den auf der Diözesan-Synode bestimmten Synodalexaminatoren oder in Ermanglung einer Synode vor den vom Bischof aufgestellten Prosynodalexaminatoren unter dem Vorsitz des Bischofs oder Generalvikars eine schriftliche und mündliche Prüfung aus den für die Pfarrseelsorge wichtigsten Gegenständen abzulegen.

3) Nach Beendigung des Examens soll angezeigt werden, welche in Hinsicht auf Alter, Sitten, Wissenschaft, Erfahrung und andere zur Verwaltung der erledigten Kirche gehörige Eigenschaften tauglich (idonei) befunden worden sind.

4) Aus diesen soll dann der Bischof denjenigen auswählen, den er unter den übrigen für den Tauglicheren (magis idoneum) hält, und nur diesem und keinem andern soll die Kirchenpfründe verliehen werden von demjenigen, dem die Verleihung zusteht.

5) Wenn die Pfründe kirchlichen Patronats ist und die Einsetzung dem Bischof zusteht, so soll der, welchen der Patronus unter den von den Examinatoren Geprüften für den Würdigeren (digniorem) hält, dem Bischof behufs der Erlangung der Einsetzung präsentirt werden.

6) Wenn aber die Einsetzung nicht vom Bischof vorzunehmen ist, dann hat der Bischof allein aus den Würdigen den Würdigeren zu wählen; diesen hat dann der Patron demjenigen, dem die Einsetzung zusteht, zu präsentiren.

7) Steht die Kirchenpfründe unter einem Laienpatronat, so soll der vom Patron Präsentirte von denselben obenbenannten Examinatoren examinirt, und nur, wenn er als tauglich (idoneus) befunden wird, angenommen werden.

8) Alle Verleihungen und Einsetzungen, welche nicht nach obiger Vorschrift geschehen, sollen als unrechtmäßig betrachtet werden.

9) Wenn aber das Einkommen einer Pfarrei so gering ist, daß es sich nicht der Mühe lohnt, dieses ganze Prüfungsgeschäft vorzunehmen, oder wenn Niemand da ist, der sich der Prüfung unterziehen will, so soll der Ordinarius befugt sein, wenn er es nach seinem Gewissen mit Beirath der aufgestellten Examinatoren für gerathener findet, die hier vorgeschriebene Förmlichkeit zu unterlassen, und jedoch unter Beobachtung der übrigen erwähnten Vorschriften privatim eine andere Prüfung anzustellen. Auch soll es der Provinzialsynode erlaubt sein, das Nöthige zu verfügen, wenn sie es für gut finden sollte, bezüglich der erwähnten Prüfungsvorschriften Zusätze zu machen oder etwas wegzulassen.[1]

375. Fr. Wird in Deutschland, Oesterreich und der Schweiz der von dem Tridentinum vorgeschriebene Spezialkonkurs abgehalten?

A. Wegen der mit Abhaltung eines speziellen Pfarrkonkurses verbundenen überaus großen Schwierigkeiten und Nachtheile hat der apostolische Stuhl die Bischöfe auf ihre Bitte von der tridentinischen Norm der Konkurs-Prüfung dispensirt und gestattet, daß statt des Spezialkonkurses der seit langer Zeit übliche Generalkonkurs, ein jährlich ein- oder zweimal abzuhaltendes allgemeines Pfarrbefähigungsexamen abgehalten werde. Wer darin zur Verwaltung eines Pfarramtes für fähig erklärt worden ist, kann sich auf eine bestimmte Reihe von Jahren um jede Seel-

[1] Sess. 24. cp. 18. de ref.

sorgepfründe bewerben. Ist eine solche erledigt, so wird sie vom Bischof zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Kompetenten haben eine mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegte Bittschrift um Verleihung der betreffenden Stelle einzureichen.

376. Fr. Welche kirchenrechtliche Bestimmungen über den Pfarrkonkurs gelten in Württemberg?

A. Der apostolische Stuhl hat unter Entbindung von der tridentinischen Norm der Konkursprüfung auf die Dauer von je 10 Jahren nachstehende Bestimmungen gutgeheißen.[1]

1) Die Konkursprüfungen werden jedjährlich im Frühjahr und Herbst abgehalten.

2) Das Prüfungsgeschäft nehmen die vom Bischof mit Zustimmung des Domkapitels je für drei Jahre ernannten Prosynodalexaminatoren vor.

3) Zu diesen Prüfungen werden nur solche Geistliche zugelassen, welche wenigstens im dritten Priesterjahre stehen und sich über ihre Verwendung im Kirchen-, bezw. Lehrdienste gute Zeugnisse erworben haben.

4) Die Prüfungsfächer sind: Dogmatik, Moral, Exegese, Kirchenrecht, Kunde der partikularen Diözesan-Verordnungen und der vaterländischen auf die pfarrliche Amtsführung Bezug habenden Gesetze und Verordnungen, Pastoral, Pädagogik und Didaktik, Predigtaufsatz und schriftliche Katechese. Zu dem mündlichen Predigt- und Katechesenvortrag dürfen frei gewählte Themata gebraucht werden. Außer der heiligen

---

[1] Kongregationsdekrete vom 1. Mai und 7. Juli 1875, vom 18. Oktober 1858.

Schrift in lateinischer und griechischer Sprache dürfen keinerlei literarische Hilfsmittel in den Prüfungssaal gebracht werden.

5) Wer die Konkursprüfung erfolgreich bestanden hat, darf sechs Jahre hindurch um jedes Benefizium konkurriren.

6) Nach Abfluß von sechs Jahren haben sich die geprüften und fähig erkannten Geistlichen wieder zur Konkursprüfung zu stellen.

7) Von dieser Auflage der Wiederholung der Konkurs-Prüfung je nach Ablauf von sechs Jahren sollen befreit sein:

a) diejenigen Geistlichen, welche vermöge ihrer höheren Stellung im kirchlichen Amte oder vermöge langjähriger lobenswürdiger Dienstleistung hinlängliche Bürgschaft ihrer wissenschaftlichen Tüchtigkeit gewähren;

b) diejenigen Priester, welche die Pastoralkonferenzen fleißig benützen und durch ihre schriftlichen Arbeiten Proben ihrer theologisch-wissenschaftlichen Strebsamkeit ablegen, — nicht aber jene Priester, welche sich in ihrer wissenschaftlichen Fortbildung träg und nachlässig erfinden lassen.[1]

Für Bayern ist laut Ministerialerlaß vom 20. Nov. 1873 immer noch die königliche Verordnung vom 28. September 1854 maßgebend: 1) Der Konkurs soll regelmäßig in einem der Sommermonate jedes zweiten Jahres abgehalten werden. 2) Der Bischof setzt die Prüfungskommission aus einem Vorstande und 6—8 Mitgliedern zusammen, nämlich aus 2—3 Domkapitularen, 2—3 Professoren der Theologie, aus einem Pfarrer und dem Regens des Seminars. Die Kreisregierung wird sodann behufs des Referats über kirchen-politische Gegen-

---

[1] Bischöfl. Erlaß vom 12. und 16. November 1858.

stände aus ihrem Gremium einen katholischen Examinator abordnen, welchem vom Bischof ein Korreferent in genannten gemischten Gegenständen beigegeben wird. 3) Der Bischof wird zu diesem Konkurs nur solche Priester zulassen, welche im Besitz des Indigenats sind, 4 Jahre mit befriedigendem Eifer und untadelhaftem sittlichen Betragen im Inlande seelsorgliche Dienste geleistet oder ein öffentliches Amt in königl. Diensten bekleidet haben und auch durch Zeugnisse der Bezirkspolizeibehörde und Bezirksschulinspektion ihre gute politische Haltung und bezw. ihren Eifer für die Schule nachweisen können. 4) Prüfungsfächer sind: Dogmatik, Exegese, Moraltheologie, Kirchengeschichte, Kirchenrecht, Pastoraltheologie, Katechetik, Predigt. Dazu kommen noch Gegenstände des Staatsrechts und bezw. der Staatsverwaltung, soweit dieselben den pfarramtlichen Wirkungskreis betreffen, mit vorzugsweiser Rücksichtnahme auf die über das Schulwesen, sodann über die Kirchenverwaltung, das Armenwesen und die Religionsverhältnisse in Bayern bestehenden Bestimmungen. Den Kandidaten ist hiebei nur der Gebrauch der heiligen Schrift, des corpus juris canonici und der Beschlüsse des Trienter Konzils gestattet. 5) Das Ordinariat hat die Ergebnisse der Prüfung sammt den Prüfungsarbeiten an das Kultusministerium einzusenden. 6) Nach erfolgter Entschließung von Seite des Ministeriums sind den Kandidaten die Konkursnoten auszufertigen. 7) Von der Konkursprüfung befreit sind a) die im Range der Kollegialräthe stehenden Geistlichen, b) die Professoren an den Universitäten und Lyzeen, c) der Regens eines bischöflichen Klerikalseminars, d) die Professoren an den Gymnasien und den ihnen gleichgestellten Lehranstalten, wenn sie 10 Jahre lang in solcher Eigenschaft zur Zufriedenheit gedient[1] haben.

377. **Fr. Wie lauten die staatsgesetzlichen Bestimmungen über die Anstellung der Geistlichen in Preußen?**

1) Wissenschaftliche Vorbildung.

a) Ein geistliches Amt darf nur einem Deutschen übertragen werden, welcher das Zeugniß der Reife von einem deutschen Gymnasium und ein dreijäh-

[1] Silbernagl, Verfassung, S. 97 ff.

riges theologisches Studium zurückgelegt hat.[1] Vgl. S. 160.

b) Es macht keinen Unterschied, ob das Amt dauernd oder widerruflich übertragen, oder nur eine Stellvertretung oder Hilfsleistung in demselben angeordnet werden soll.[2]

c) Dasselbe gilt auch, wenn einem im Amte stehenden Geistlichen ein anderes geistliches Amt übertragen oder eine widerrufliche Anstellung in eine dauernde verwandelt werden soll.[3]

2) Benennungspflicht.

a) Der Bischof ist verpflichtet, denjenigen Kandidaten, dem ein geistliches Amt übertragen werden soll, dem Oberpräsidenten unter Bezeichnung des Amtes zu benennen.[4]

b) Dasselbe gilt bei Versetzung eines Geistlichen in ein anderes geistliches Amt und bei Umwandlung einer widerruflichen Anstellung in eine dauernde.[5]

c) Eine Benennung ist nicht erforderlich:

α) Für Uebertragung von Seelsorgeämtern, deren Inhaber unbedingt abberufen werden können;

β) für die Anordnung einer Hilfeleistung oder einer Stellvertretung in einem geistlichen Amte, auch wenn dieselbe in der Bestellung des Verwesers eines Pfarramtes (Administrators, Provisors 2c.) besteht.[6]

---

[1] Ges. vom 11. Mai 1873, § 1. [2] § 2. [3] § 3. [4] § 15. [5] § 15. [6] Gesetz vom 11. Juli 1883, Art. 1; Ges. vom 29. April 1887, Art. 2, § 1.

3) Einspruchsrecht.

a) Das Einspruchsrecht des Staates gilt fortab nur für die dauernde Uebertragung eines Pfarramtes.[1]

b) Die Erhebung des Einspruchs steht dem Oberpräsidenten zu.[2]

c) Der Einspruch kann innerhalb 30 Tagen nach der Benennung erhoben werden.[3] Derselbe ist zulässig:

α) wenn dem Anzustellenden die gesetzlichen Erfordernisse zur Bekleidung des geistlichen Amtes fehlen;[4]

β) wenn der Anzustellende aus einem auf Thatsachen beruhenden Grunde, welcher dem bürgerlichen oder staatsbürgerlichem Gebiete angehört, für die Stelle nicht geeignet ist.[5]

d) Die Thatsachen, welche den Einspruch begründen, sind anzugeben.[6]

e) Die Uebertragung eines geistlichen Amtes, welche der Vorschrift des § 1 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 zuwiderläuft, oder welche ohne Erfüllung jener Vorschrift, bezw. bei dauernder Uebertragung jenes Pfarramtes vor Ablauf der Einspruchsfrist erfolgt, gilt als nicht geschehen.[7]

4) Unfähigkeit zur Amtsausübung.

Die Verurtheilung zur Zuchthausstrafe, die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte und der Fähig-

---

[1] Gesetz vom 29. April 1887, Art. 2, § 1. [2] Ges. vom 11. Mai 1883, § 15. [3] Ges. vom 11. Mai 1873, § 15. [4] Ges. vom 11. Mai 1873, § 16. [5] Ges. vom 29. April 1887, Art. 2, § 1a. [6] Ges. vom 11. Mai 1873, § 16; Gesetz vom 29. April 1887, Art. 2, § 1a. [7] Ges. vom 11. Mai 1873, § 17; Ges. vom 21. Mai 1874, Art. 1.

keit zur Bekleidung öffentlicher Aemter hat die Unfähigkeit zur Ausübung des geistlichen Amtes und den Verlust des Amtseinkommens zur Folge.[1]

Nach dem deutschen Strafgesetzbuch vom 15. Mai 1871 gehören hieher folgende Verbrechen und Vergehen: Hochverrath, Landesverrath, Beleidigung des Kaisers, Beleidigung von Bundesfürsten, Verbrechen und Vergehen gegen die gesetzgebenden Faktoren, Fälschung öffentlicher Wahlen, Kauf oder Verkauf von Wahlstimmen in öffentlichen Angelegenheiten, Rädelsführer, Anführer bei öffentlichen Zusammenrottungen, Körperverletzung bei Widerstand gegen die Staatsgewalt, Meuterei, Theilnahme von Beamten oder andern an gewissen Gesellschaften, Vernichtung von Urkunden, Täuschung, um der Wehrpflicht zu entgehen, Meineid, falsche Anschuldigung, Beschädigung von Gräbern, beschimpfender Unfug an einem Grabe, Fälschung des Personenstandes, Urkundenfälschung u. dgl.

5) Verhütung der Umgehung des Gesetzes.

Anordnungen oder Vereinbarungen, welche die durch das Gesetz begründete Klagbarkeit der aus dem geistlichen Amtsverhältnisse entspringenden vermögensrechtlichen Ansprüche ausschließen oder beschränken, sind nur mit Genehmigung der Staatsbehörde zulässig.[2]

Nach Thudichum[3] hat diese Vorschrift den Zweck, Umgehungen des Gesetzes zu verhüten, wie sie in neuer Zeit in Frankreich und auch in Deutschland vorgekommen sind. Es verbot z. B. in den 1850gern Jahren der französische Bischof Moulins seinem Klerus jede Berufung an die weltlichen Gerichte und ließ sich ferner von jedem Pfarrer, den er anstellte (und Pfarrer sind nach französischem Recht auf Lebenszeit angestellt), eine noch undatirte Urkunde aushändigen, worin dieser auf sein Amt zu verzichten erklärte. Wenn der Bischof den

---

[1] Ges. vom 11. Mai 1873, § 21; Ges. vom 29. April 1887, Art. 2, § 3. [2] Gesetz vom 11. Mai 1873, § 20. [3] K.-R. II. S. 159.

Pfarrer absetzen wollte, brauchte er nur das Datum beizufügen. Durch Dekret des französischen Staatsraths vom 6. April 1857 wurde dieß aber für einen Mißbrauch der geistlichen Amtsgewalt erklärt.

6) Strafbestimmungen.

a) Ein Bischof, welcher den §§ 1—3 zuwider ein geistliches Amt überträgt oder die Uebertragung genehmigt, wird mit Geldstrafe von 600 bis zu 3000 Mark bestraft; ebenso wenn er die dauernde Uebertragung eines Pfarramtes ohne Benennung oder vor Ablauf der Einspruchsfrist vornimmt.[1]

b) Wer geistliche Amtshandlungen in einem Amte vornimmt, welches ihm den Vorschriften der §§ 1—3 zuwider übertragen worden ist, wird mit Geldstrafe bis zu 300 Mark bestraft.[2]

c) Dieselbe Strafe trifft auch den Geistlichen, welcher eine geistliche Amtshandlung vornimmt, nachdem er zufolge gerichtlichen Strafurtheils die Fähigkeit zur Ausübung des geistlichen Amtes verloren hat.[3] Vergl. Nr. 4.

7) Straflosbestimmungen.

a) Dagegen sind straflos die geistlichen Amtshandlungen, welche von gesetzmäßig angestellten Geistlichen in erledigten oder solchen Pfarreien, deren Inhaber an der Ausübung des Amtes verhindert ist, vorgenommen werden; nur dürfen sie nicht die Absicht bekunden, dort ein geistliches Amt zu übernehmen.[4]

---

[1] Ges. vom 11. Mai 1873, § 22; Ges. vom 29. April 1887, Art. 2, § 1. [2] Ges. vom 11. Mai 1873, § 23; Ges. vom 21. Mai 1874, Art. 2. [3] Gesetz vom 11. Mai 1873, § 24. [4] Ges. vom 14. Juli 1880, Art. 5.

b) Die mit der Stellvertretung oder Hilfeleistung in einem geistlichen Amte gesetzmäßig beauftragten Geistlichen gelten auch nach Erledigung dieses Amtes als gesetzmäßig angestellte Geistliche im Sinne der Bestimmung[1] Abs. 1 (a).

Es sind also deren geistliche Amtshandlungen gleichfalls straffrei.

c) Vorstehende Vorschrift (a) kommt für alle geistlichen Aemter und ohne Rücksicht darauf, ob das Amt besetzt ist oder nicht, zur Anwendung.[2]

d) Das Lesen stiller Messen und das Spenden der Sterbesakramente unterliegt nicht den Strafbestimmungen[3] der Gesetze vom 11. Mai 1873 und vom 21. Mai 1874.

Diese Bestimmung kommt zu gute einmal den Mitgliedern nichtzugelassener Orden und ordensähnlicher Kongregationen, sodann jenen Geistlichen, welche ehedem vom s. g. kirchlichen Gerichtshofe aus ihrem Amte entlassen wurden.

e) Die Abhaltung von Messen und die Spendung der Sakramente fallen nicht unter die Strafbestimmungen der Gesetze vom 11. Mai 1873 und vom 21. Mai 1874. Diese Bestimmung findet auch auf Mitglieder von zugelassenen Orden und ordensähnlichen Kongregationen Anwendung.[4]

Ueber das s. g. Friedensgesetz vom 29. April 1887, siehe S. 159.

378. **Fr. Wie lauten die staatsgesetzlichen Bestimmungen über Anstellung der Geistlichen im Großherzogthum Hessen?**

A. 1) Wissenschaftliche Vorbildung.

---

[1] Gesetz vom 14. Juli 1880, Art. 5. [2] Ges. vom 11. Juli 1883, Art. 3. [3] Ges. vom 21. Mai 1886, Art. 15. [4] Ges. vom 29. April 1887, Art. 2, § 5.

a) Ein Kirchenamt darf nur einem Geistlichen übertragen werden, welcher α) ein Deutscher ist, β) seine Vorbildung nach den Vorschriften dieses Gesetzes dargethan hat und γ) gegen dessen Anstellung kein Einspruch seitens der Regierung erhoben worden[1] ist.

b) Die Vorschriften über das Erforderniß der deutschen Staatsangehörigkeit und über die wissenschaftliche Vorbildung kommen zur Anwendung, ohne Unterschied, ob das Amt dauernd oder widerruflich übertragen worden oder nur eine Stellvertretung oder Hilfeleistung in demselben stattfinden soll.[2]

2) Verfassungseid.

Vor Uebernahme des Kirchenamtes hat der Geistliche den Verfassungseid zu leisten, wenn er dies nicht schon früher gethan[3] hat.

3) Anzeigepflicht.

Der Bischof ist verpflichtet, die Person, welcher ein kirchliches Amt dauernd übertragen werden soll, dem Ministerium des Innern und der Justiz unter Bezeichnung der Stelle, für welche sie ausersehen ist, anzuzeigen. Das Gleiche gilt bei Versetzung eines Geistlichen in ein anderes kirchliches Amt oder bei Umwandlung einer widerruflichen Anstellung in eine dauernde.[4]

In Betreff der Anzeigepflicht erklärte der Papst ein tolerari posse.

4) Staatliches Einspruchsrecht.

Der Minister des Innern und der Justiz ist berechtigt, innerhalb 4 Wochen nach der Anzeige gegen

[1] Gesetz vom 5. Juli 1887, Art. 1. [2] Art. 3. [3] Art. 2. [4] Art. 9.

die beabsichtigte Anstellung Einspruch zu erheben, wenn der Anzustellende aus einem auf Thatsachen beruhenden Grunde, welcher dem bürgerlichen oder staatsbürgerlichen Gebiet angehört, für die Stelle nicht geeignet ist. Die Thatsachen, welche den Einspruch begründen, sind anzugeben.[1]

5) Bloße Mittheilung.

Wenn die Dauer der Verwesung eines Kirchenamtes die Frist von 6 Monaten übersteigt, so hat der Bischof sich mit dem Ministerium in Betreff etwaiger Anstände gegen die Person des Pfarrverwesers (Pfarrverwalters) in's Benehmen zu setzen.[2]

Hiezu erklärte das Ministerium bei Berathung der Gesetzesvorlage in der 2. Kammer am 16. Juni 1887, daß dem Staate ausreichende Mittel zur Wahrung seines Interesses zustehen. Wenn ein Kirchenamt über die vorgeschriebenen 6 Monate hinaus verwest, so liege es in der Hand der Regierung, den Pfarrverweser von den staatlich ihm übertragenen Funktionen, Vorsitz im Schulvorstand, Ertheilung des Unterrichtes in der Volksschule ꝛc. zu entheben, auch dessen Verwesergehalt einzubehalten. Gleiches sei der Fall, wenn zwar formell ein Benehmen eingeleitet, aber offen erkennbar geworden, daß dieses nicht den gehofften Erfolg habe.

6) Errichtung neuer Pfarrstellen.

Die provisorische oder definitive Errichtung neuer Pfarrstellen, sowie die Aenderung bestehender Pfarrbezirke darf nur mit Genehmigung der Staatsregierung erfolgen.[3]

7) Nullität der Uebertragung.

Die Uebertragung der Funktionen eines kirchlichen Amtes, welche unter Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen erfolgt, gilt als nicht geschehen.[4]

---

[1] Gesetz vom 5. Juli 1887, Art. 9. [2] Art. 9. [3] Art. 10. Art. 12.

8) Unfähigkeit zur Ausübung des kirchlichen Amtes.

Die Verurtheilung eines Geistlichen zu Zuchthausstrafe, die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte und der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter hat die Unfähigkeit zur Ausübung des kirchlichen Amtes und den Verlust des Amtseinkommens zur Folge.[1] Vgl. Strafbestimmung b.

9) Strafbestimmungen.

a) Der Geistliche, welcher die Funktionen eines kirchlichen Amtes, die ihm unter Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen übertragen worden sind, oder die er, ohne daß den gesetzlichen Erfordernissen genügt ist, übernommen hat, öffentlich ausübt, wird mit Geldstrafe bis zu 300 M. bestraft.[2]

b) Dem Geistlichen, gegen welchen eine der in Art. 13 bezeichneten Entscheidungen (Nr. 8) ergangen ist, ist jede öffentliche Ausübung eines kirchlichen Amtes bei einer Geldstrafe von 300 M. untersagt.[3]

c) Der Bischof, welcher einem Geistlichen mit Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen ein Kirchenamt oder die Funktionen eines kirchlichen Amtes überträgt, wird mit Geldstrafe von 300—1500 M. bestraft.[4]

10) Straflosigkeit.

Die vorübergehende Ausübung einzelner kirchlichen Handlungen unterliegt den Strafbestimmungen dieses Gesetzes nicht.[5]

---

[1] Gesetz vom 5. Juli 1887, Art. 13. [2] Art. 12. [3] Art. 13. [4] Art. 12. [5] Art. 14.

Ueber dieses s. g. Friedensgesetz, durch welches das Kampfgesetz vom 23. April 1875 außer Wirksamkeit gesetzt worden, siehe S. 163.

379. Fr. Welche Bestimmungen über die Anstellung der Geistlichen enthält das Gesetz für Sachsen?

A. 1) Bezüglich des Kollaturrechts über die geistlichen Aemter der katholischen Kirche bewendet es, soweit in Nachstehendem nicht ein Anderes bestimmt ist, bei den bisherigen Einrichtungen und Bestimmungen.[1]

2) Ein geistliches Amt darf übertragen werden nur a) einem Deutschen, b) welcher seine wissenschaftliche Vorbildung nach diesem Gesetze dargethan hat, S. 165, und c) welcher zur Bekleidung eines geistlichen Amtes gesetzlich nicht unfähig ist.[2]

3) Zur Bekleidung eines geistlichen Amtes ist gesetzlich unfähig a) derjenige, welcher wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das im deutschen Strafgesetzbuch mit Zuchthaus oder dem Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte oder dem der öffentlichen Aemter bedroht ist, verurtheilt worden ist oder sich noch in Untersuchung befindet; b) derjenige, gegen welchen auf Grund seines bisherigen Verhaltens die Annahme gerechtfertigt ist, daß er den Staatsgesetzen und Anordnungen der Obrigkeit entgegenwirken oder den öffentlichen Frieden stören werde.[3]

4) Jede Ernennung zu einem geistlichen Amt ist der Staatsregierung von der katholisch-geistlichen Behörde des Bezirks sofort anzuzeigen. Erst wenn hierauf von der Staatsregierung eröffnet worden ist, daß den Erfordernissen dieses Gesetzes genügt ist, darf die

---

[1] Gesetz vom 23. August 1876, § 18. [2] § 19. [3] § 24.

Uebertragung des geistlichen Amtes an den Ernannten geschehen. Eine den Vorschriften dieses Gesetzes zuwider erfolgte Uebertragung eines geistlichen Amtes gilt in allen staatlichen Beziehungen als nicht geschehen.[1]

5) Die genannten Vorschriften kommen zur Anwendung, gleichviel, ob das Amt dauernd oder widerruflich übertragen werde, oder nur eine Stellvertretung oder Hilfeleistung in demselben stattfinden solle. Auch einzelne geistliche Amtshandlungen dürfen nur von Personen vorgenommen werden, welche zu einem hierzu ermächtigten Amte oder zur Stellvertretung oder zur Hilfeleistung in einem solchen Amte unter Beobachtung dieses Gesetzes berufen worden sind.[2]

380. Fr. **Was bestimmt das Gesetz über die Anstellung der Geistlichen in Baden?**

A. 1) Die Kirchenämter können nur an solche vergabt werden, welche a) das badische Staatsbürgerrecht besitzen, b) nicht von der Staatsregierung unter Angabe des Grundes als ihr in bürgerlicher oder politischer Beziehung mißfällig erklärt werden;[3] dazu kommt c) die Zulassung zu einem Kirchenamt oder zur öffentlichen Ausübung kirchlicher Funktionen ist durch den Nachweis einer allgemein wissenschaftlichen Vorbildung bedingt.[4] S. 161.

2) Wegen Verletzung der Vorschriften dieses Gesetzes wird bestraft: a) derjenige Geistliche, welcher kirchliche Funktionen, die ihm unter Verletzung der

---

[1] § 25. [2] § 26.
[3] Gesetz vom 9. Oktober 1860, § 9. [4] Gesetz vom 19. Februar 1874, Art. 1.

gesetzlichen Bestimmungen übertragen worden sind, öffentlich ausübt, mit einer Geldstrafe von 60—300 Mark, bei einer zweiten Wiederholung mit Gefängniß von 3—6 Monaten; b) der kirchliche Obere, welcher einem Geistlichen entgegen der gesetzlichen Vorschrift ein Kirchenamt bezw. kirchliche Funktionen überträgt oder einem gesetzlich Unfähigen die kirchliche Einsetzung ertheilt, mit einer Geldstrafe von 300—1500 Mark, bei einer zweiten Wiederholung mit Gefängniß von sechs Monaten bis zu einem Jahr.[1]

3) Demjenigen Geistlichen, welcher wegen Verletzung der Vorschriften dieses Gesetzes oder der Bestimmungen der §§ 97, 110, 111, 130, 130a, 131, 132 des Reichsstrafgesetzbuches innerhalb der letzten 2 Jahre zweimal gerichtlich bestraft worden ist, kann, sofern sein Verbleiben im Amt mit der öffentlichen Ordnung unverträglich erscheint, auf Antrag des Ministeriums des Innern, die Fähigkeit zur ferneren Bekleidung seines Amtes aberkannt und das damit verbundene Einkommen entzogen werden.[2]

Es handelt § 97 von der Beleidigung des Landesherrn oder eines Mitgliedes des landesherrlichen Hauses — § 110 und 111 von Aufreizung zum Ungehorsam gegen Gesetze und Verordnungen — § 130 von Aufreizung der Bevölkerung zu Gewaltthätigkeiten gegen einander in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise — § 130a gegen Geistliche, welche in der Kirche 2c. vor Mehreren Angelegenheiten des Staates in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise zum Gegenstand einer Verkündigung oder Erörterung machen oder welche in Ausübung oder in Veranlassung zur Ausübung ihres Berufs Schriftstücke ausgeben oder verbreiten, in welcher Angelegenheiten des Staates in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise verkündet oder erörtert werden — § 131 gegen

[1] § 16a. [2] § 16d.

die, welche erdichtete oder entstellte Thatsachen, wissend, daß sie erdichtet oder entstellt, öffentlich behaupten oder verbreiten, um dadurch Staatseinrichtungen oder Anordnungen der Obrigkeit verächtlich zu machen — § 132 gegen die, welche unbefugt sich mit Ausübung eines öffentlichen Amtes befassen oder eine Handlung vornehmen, welche nur kraft eines öffentlichen Amtes vorgenommen werden kann.

4) Dem Geistlichen, welcher zufolge des vorausgegangenen § 16 d vom Amt entlassen oder zur Bekleidung eines Kirchenamtes durch gerichtliches Urtheil unfähig erklärt ist, ist jede öffentliche Ausübung kirchlicher Funktionen untersagt. Die Uebertretung dieses Verbotes wird mit Gefängniß von 6 Monaten bis zu einem Jahr bestraft.[1] Siehe Friedensges. v. J. 1888 im Anhang.

381. Fr. Was bestimmt das Gesetz über die Anstellung der Geistlichen in Württemberg?

A. 1) Die Zulassung zu einem Kirchenamte ist bedingt a) durch den Besitz des württembergischen Staatsbürgerrechts, b) durch den Nachweis einer vom Staate für entsprechend erkannten wissenschaftlichen Vorbildung.[2]

Dieser Nachweis wird als erbracht angesehen, wenn die Kandidaten ihre propädeutischen Studien an den Gymnasien des Landes, ihre Fachstudien an der Landesuniversität gemacht und über den Erfolg ihrer akademischen Studien bei der von der katholisch-theologischen Fakultät vorgenommenen und geleiteten Prüfung (der sog. akademischen Schlußprüfung) sich genügend ausgewiesen haben. Der genannten Prüfung wohnt ein Mitglied des kathol. Kirchenraths als Regierungskommissär an, der zwar bei Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht mitwirkt, der aber auf Grund seiner Wahrnehmungen und der von dem Dekanat der katholisch-theologischen Fakultät eingesandten Prüfungsprotokolle über Verlauf und Ergebniß der Prüfung dem

---

[1] § 16d. [2] Ges. vom 30. Januar 1862. Art. 3.

Kollegium Vortrag erstattet, das sodann für den Fall etwa zu Tage tretender Mängel an das Ministerium Bericht erstatten würde. Sollte ein Kandidat, der sich der akademischen Schlußprüfung mit nicht genügendem Erfolg unterzogen hat, von dem Bischof in das Priesterseminar aufgenommen werden wollen, so würde eine solche Aufnahme von Seiten der Regierung als unzulässig erklärt werden.

Eben diese akademische Schlußprüfung benützt auch der Bischof als Prüfung für die Aufnahme in das Priesterseminar. Deßhalb wohnen derselben zwei bischöfliche Kommissäre an, welche jedoch gleich dem Regierungskommissär bei Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht mitwirken. Der Bischof nimmt sodann aus der Zahl der von der Fakultät für befähigt erklärten Kandidaten diejenigen in das Seminar auf, welche er nach dem von der Konviktskommission (den Professoren der Fakultät und dem Konviktsdirektor) und seinen zwei Kommissären abgegebenen Gutachten der Aufnahme für moralisch würdig erkennt. Der Bischof aber wäre staatlicherseits nicht gehindert, eine besondere Aufnahmeprüfung anzuordnen.

2) Die Kirchenämter, welche nicht von der Staatsregierung selbst abhängen, können nur an solche verliehen werden, welche nicht von der Staatsregierung unter Anführung von Thatsachen als ihr in bürgerlicher oder politischer Beziehung mißfällig erklärt werden. [1]

3) Auf die Ernennung der Vorsteher und Repetenten an den drei Konvikten durch den Bischof findet das Recht der Staatsregierung zur Ausschliessung mißliebiger Kandidaten gleichfalls Anwendung. Die Geltendmachung dieses Rechts bleibt der Regierung auch in dem Falle vorbehalten, wenn ein Vorstand oder Repetent nach seiner Ernennung in bürgerlicher oder politischer Beziehung derselben unangenehm geworden ist. [2] S. 165.

---

[1] Art. 4. [2] Art. 12.

4) Die sechs Domprābenden in Rottenburg werden in Gemäßheit der Bulle vom 11. April 1827 vom Bischof und Domkapitel alternirend verliehen, wobei der Staatsregierung das Recht der Exklusive mißliebiger Kandidaten zukommt.[1]

382. Fr. **Was bestimmt das Recht in Betreff der Anstellung der Geistlichen in Bayern?**

A. 1) Bedingungen zur Erlangung von Kirchen- namentlich Pfarrpfründen sind: a) Indigenat, b) bürgerlich und politisch tadelloser Wandel, c) die vom Bischof zu erprobende theologische und seelsorgerliche Befähigung, d) Kenntnisse im bayerischen Verfassungs- und Verwaltungsrechte, sodann im Schul-, Stiftungs- und Armenwesen.[2]

2) Hinsichtlich der Verleihung kirchlicher Pfründen seitens der Erzbischöfe und Bischöfe wird auf Art. 11 des Konkordats Bezug genommen.[3]

Derselbe lautet: „Die übrigen Benefizien aber sowohl Pfarr- als Kurat- und einfache Benefizien werden von den Erzbischöfen und Bischöfen frei solchen Persönlichkeiten, welche dem Könige genehm sind, übertragen werden."

3) Bei Besetzung von königlichen Patronatspfarreien sollen die Bischöfe wie bisher mit ihrem Gutachten vernommen werden, ohne daß jedoch hiedurch die berichtende Verwaltungsstelle in der selbstständigen Würdigung der einzelnen Bewerbungen eingeschränkt, oder aber der König in der freien Ausübung des Besetzungsrechtes irgendwie behindert sein soll.[4]

---

[1] Art. 4. [2] Ministerialentschließung vom 8. April 1852. [3] Ministerialerlaß, betr. den Vollzug des Konkordats vom 20. November 1873. [4] Ebendas.

4) Bezüglich der in Ziffer 16 der Entschließung vom 8. April 1852 vorbehaltenen Anzeige über die Aufstellung von Vorständen und Lehrern an bischöfl. Seminarien wird auf die Ministerialentschließung vom 4. Juni 1848 verwiesen.[1]

383. Fr. Welche gesetzlichen Bestimmungen über die Anstellung der Geistlichen gelten in Oesterreich?

A. 1) Zur Erlangung kirchlicher Aemter und Pfründen wird erfordert a) die österr. Staatsbürgerschaft, b) ein in sittlicher und staatsbürgerlicher Hinsicht vorwurfsfreies Verhalten, c) diejenige besondere Befähigung, welche für bestimmte kirchliche Aemter und Pfründen in den Staatsgesetzen vorgeschrieben ist. Dieselben Eigenschaften werden auch bei jenen geistlichen Personen erfordert, welche zur Stellvertretung oder provisorischen Versehung dieser Aemter oder zur Hilfeleistung bei denselben berufen werden.[2]

2) In Fällen der freien Verleihung oder einer nicht vom Kaiser oder von den landesfürstlichen Behörden ausgehenden Präsentation, dann in dem Falle der Bestellung eines Pfarrverwesers für eine inkorporirte Pfründe hat der Bischof die hiefür auserſehene Person der Landesbehörde anzuzeigen. Der letztern steht es zu, dem Bischof ihre Einwendungen unter Angabe der Gründe mitzutheilen. Wird von der Landesbehörde binnen 30 Tagen nach geschehener Anzeige keine Einwendung erhoben, so steht der Instituirung des betr. Geistlichen oder der Besetzung der inkorporirten Pfründe nichts im Wege. Gegen eine von der Landesbehörde erhobene Einwendung steht

[1] Ebendas. [2] Ges. v. 7. Mai 1874. § 2.

die Berufung an den Kultusminister offen. Wird der Berufung nicht Folge gegeben, so darf die Institutirung oder Besetzung nicht stattfinden.[1]

3) Die Einsetzung der für kirchliche Aemter und Pfründen ernannten Personen in die mit diesen Aemtern und Pfründen verbundenen spirituellen Befugnisse steht dem Kirchenoberen zu. Die Einführung in die damit verbundenen Einkünfte erfolgt, durch die staatliche Kultusverwaltung unter Mitwirkung der Bischöfe und der Pfarrgemeinde und, insofern diese Aemter oder Pfründen einem Privatpatronat unterstehen, auch unter Mitwirkung der Kirchenpatrone.[2]

4) Wenn ein Inhaber eines kirchlichen Amtes oder einer kirchlichen Pfründe die österr. Staatsbürgerschaft verliert, oder wenn derselbe verbrecherischer oder solcher strafbarer Handlungen schuldig erkannt worden ist, die aus Gewinnsucht entstehen, gegen die Sittlichkeit verstoßen, oder zu öffentlichem Aergernisse gereichen, so hat die staatliche Kultusverwaltung seine Entfernung von dem Amte oder der Pfründe zu verlangen. Hat sich ein Seelsorger eines Verhaltens schuldig gemacht, welches sein ferneres Verbleiben in dem kirchlichen Amte als der öffentlichen Ordnung gefährlich erscheinen läßt, so kann die staatliche Kultusverwaltung seine Entfernung von der Ausübung des kirchlichen Amtes verlangen. Die vorstehende Bestimmung findet auch auf jene geistlichen Personen Anwendung, welche zur Stellvertretung oder provisorischen Versehung dieser Aemter oder zur Hilfsleistung bei denselben berufen werden. Wird dem Verlangen

---

[1] § 6. [2] § 7.

der Regierung seitens der Kirchenbehörden in angemessener Frist nicht entsprochen, so ist das Amt oder die Pfründe für den staatlichen Bereich als erledigt anzusehen, und hat die Regierung dafür Sorge zu tragen, daß jene Geschäfte, welche die Staatsgesetze dem Seelsorger übertragen, von einer andern von ihr bestellten Persönlichkeit insolange versehen werden, bis das Kirchenamt in staatsgiltiger Weise neu besetzt ist. In derselben Weise kann vorgegangen werden, wenn aus einem andern Grunde die oben bezeichneten Geschäfte von dem Seelsorger nicht besorgt werden. [1]

5) Die Wiederbesetzung erledigter Aemter und Pfründen muß in der Regel innerhalb eines Jahres vom Zeitpunkte der Erledigung stattfinden. Ausnahmsweise kann diese Frist mit Zustimmung der Landesbehörde verlängert werden. [2]

e) Patronatsrecht.

α. Begriff, geschichtliche Entwicklung und Arten des Patronatsrechts.

384. Fr. **Was versteht man unter Patronatsrecht?**

A. Den Inbegriff jener Rechte, welche dem Stifter einer Kirche oder eines Kirchenamtes, bezw. den an seine Stelle Getretenen in Beziehung auf Besetzung und Verwaltung des betreffenden Benefiziums aus Dankbarkeit von der Kirche eingeräumt werden. Diese Einräumung tritt ex lege ein oder wird recht-

---

[1] § 8. [2] § 12.

lich vermuthet, sobald die gesetzlichen Bedingungen erfüllt sind.

Das Patronatsrecht gilt als ein jus temporale spirituali annexum (Lucius III.), d. h. als ein seinem Inhalte nach kirchliches und in seinen wesentlichen Beziehungen geistliches Recht, welches der kirchlichen Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit unterliegt; nur die Frage betreffs vermögensrechtlicher Leistungen, zu welchem der Patron mit bürgerlichem Zwange angehalten werden kann, gehört vor das bürgerliche Forum.[1]

385. Fr. Welches ist die geschichtliche Entwicklung des Patronatsrechts?

A. 1) Schon seit dem 5. Jahrhundert räumt die Kirche den Stiftern von Kirchen und Benefizien bei Besetzung und Verwaltung derselben aus Erkenntlichkeit gewisse Rechte ein.

2) Aber bei den germanischen Völkern machten sich rechtlich unzulässige Bestrebungen geltend:

a) Die Grundherren, welche auf ihrem Grund und Boden Oratorien und Kirchen anlegten und einen ihrer Hörigen, den sie Theologie studieren und ordiniren ließen, als Geistlichen in Dienst nahmen, betrachteten die betreffende Kirche sammt Zehnten und Oblationen als ihr Eigenthum und dem Geistlichen gegenüber sich als den Oberherrn und Patron, welcher denselben anstellte und auch noch mit verschiedenen Abgaben und Diensten beschwerte; b) die Schutzvögte (advocati) maßten sich das Recht an, an der betref-

[1] Vering, Lb. S. 476.

fenden Kirche den Geistlichen anzustellen und das Vermögen nach ihren Begriffen zu verwalten.

3) Im Kampfe gegen diese Eingriffe in die Rechte und Freiheiten der Kirche kam das Patronatsrecht seit Alexander III. allmälig zu seinem heutigen Inhalte.

4) Die Kirche wollte einerseits die Begründer und Beschützer von Gotteshäusern und Pfründen belohnen, andererseits aber mußte der Charakter des Patronatsrechtes als eines dem kirchlichen Gebiete angehörigen besonderen Rechts, das keineswegs Ausfluß eines Eigenthumsrechts oder weltlicher Rechte sei, gewahrt werden. [1]

386. Fr. Welche Arten des Patronats gibt es?

A. Es gibt:

1) Ein dingliches, reales Patronat, welches mit dem Besitz eines Grundstückes verbunden ist und jedem Gutsinhaber zusteht.

2) Ein persönliches Patronat, welches einer bestimmten physischen oder juristischen Person (Korporation) zusteht.

Dasselbe kann sein a) ein höchst persönliches, welches während seines Bestehens nur Einen Träger hat, nur eine physische Person, die des Fundators, oder eine juristische, die Korporation, b) ein Familienpatronat, welches auf alle leiblichen Nachkommen des Stifters übergeht und mit dem Aussterben der Familie erlischt, c) ein erbliches Patronat, welches auf alle Erben des Fundators übergehen kann.

---

[1] Vering, S. 476 f.

In Deutschland und Oesterreich sind die dinglichen Patronate häufiger als die persönlichen.

3) Ein geistliches, kirchliches Patronat, welches nur einer geistlichen, physischen oder juristischen Person (einem Geistlichen oder einer Korporation z. B. Kloster) zustehen kann.

4) Ein weltliches, laikales, Laienpatronat, welches einer Person, gleichviel ob Laie oder Kleriker, auf Grund eines privatrechtlichen Erwerbstitels z. B. Stiftung einer Kirche oder eines Benefiziums aus eigenen Mitteln zusteht.

5) Ein gemischtes Patronat, welches einer geistlichen Person und zugleich einem Laien zusteht, z. B. wenn ein Kirchenamt zur Hälfte aus geistlichen und zur Hälfte aus weltlichen Mitteln gegründet ist, oder wenn ein geistlicher Würdenträger oder eine kirchliche Korporation und ein Laie das Patronat gemeinsam haben.

Das geistliche, laikale und gemischte Patronat kann ein dingliches oder persönliches sein.

6) Ein landesherrliches Patronat, welches dem Landesherrn auf Grund eines päpstlichen Privilegiums oder Indults oder Konkordats aus bloßer Gunstbezeugung also ohne Rechtstitel vom apostol. Stuhle eingeräumt ist.

7) Ein singuläres, Alleinpatronat, welches einer Person allein zusteht.

8) Ein Mitpatronat, welches mehreren Personen zukommt.

9) Ein volles Patronat, welches einem Inhaber sämmtliche Patronatsrechte verleiht.

10) Ein weniger volles, unvollständiges Pa-

tronat, welches nur einige Rechte, z. B. nur die Ehrenrechte, nicht aber das Präsentationsrecht einräumt.

11) Ein passives Patronat, wenn ein Kirchenamt mit einem Geistlichen aus einer bestimmten Familie oder Gemeinde zu besetzen ist; ein aktives Patronat, wenn der Patron jeden fähigen Geistlichen mit Ausnahme seiner Person präsentiren kann.

387. Fr. Wie ist das aus der Landeshoheit oder Säkularisation abgeleitete landesherrliche Patronatsrecht kirchenrechtlich zu beurtheilen?

A. 1) Ein landesherrliches Patronat als Ausfluß der Landeshoheit oder landesherrlichen Aemterhoheit, welches sich natürlich nur auf die Staatsämter beziehen kann, kann das Kirchenrecht nicht anerkennen. Gleich jedem andern bedarf auch der Landesherr eines besonderen Erwerbstitels.[1]

Abgesehen von den gewöhnlichen Titeln steht dem Landesherrn auch noch der Titel der Konfiskation[2] (beim dinglichen Laienpatronat, wenn das Lehengut wegen Felonie entzogen wird) zu; auch können sie das Patronat an Kathedralkirchen erwerben und sind nicht an die gesetzliche Präsentationspflicht gebunden.

2) Die Herleitung eines landesherrlichen Patronats aus der Säkularisation d. h. aus einer durch den Reichsdeputationshauptschluß begründeten Succession der Landesherrn in die weltlichen Güter und Hoheitsrechte der alten Bischöfe, Stifter und Klöster ist ein juristisches Absurdum, denn:

---

[1] Schulte, Lb. S. 172; Richter, Lb. 7. Aufl. S. 534 ff.
[2] Lämmer, Inst. S. 443.

a) alle persönlichen Patronate der aufgehobenen Klöster, Stifte und geistlichen Würden sind mit diesen geistlichen juristischen Personen zugleich erloschen, wie das Familienpatronat mit der Familie erlischt;

b) alle Patronate, auch die weniger dinglichen der Klöster 2c., waren geistliche Patronate, welche nicht ohne kirchlichen Konsens an Laien kommen konnten;

c) der Reichsdeputationshauptschluß wollte den Fürsten nur rein weltliche Rechte, Länder und Vermögensrechte als Entschädigung übertragen; dazu gehörte das Patronatsrecht nicht;

d) wenn auch die Fürsten statt der aufgehobenen kirchlichen Anstalten die Kirchen dotiert haben, so konnte dies nicht zur Erlangung des Patronates zureichen, denn die Dotierung war nur die Erfüllung einer mit jenen Kirchengütern übernommenen Rechtspflicht; sodann geschah dieselbe nicht aus dem Eigenthum des Fürsten oder des Staates, sondern aus dem annexirten Kirchenvermögen.[1]

β. Fähigkeit.

388. Fr. **Wer kann das Patronatrecht erwerben, bezw. ausüben?**

A. 1) Wer im Vollgenusse der kirchlichen und bürgerlichen Ehre ist; darum unfähig: die Ehrlosen, Exkommunizirten und wegen Simonie Bestraften.

2) Wer ein Mitglied der Kirche ist; darum unfähig:

---

[1] Vering, S. 480 f.; Schulte S. 173 f.

a) Die Nichtchristen (Juden, Türken, Heiden).

Auch nach bürgerlichem Rechte können in Bayern und Oesterreich Juden kein Patronat erwerben. Ein merkwürdiger Judenfall in Ungarn a. d. J. 1873 im Archiv, Bd. 37 S. 363.

b) Die Nichtkatholiken.

Nach dem in Deutschland, Oesterreich und der Schweiz bestehenden Gewohnheitsrecht können auch Nichtkatholiken mit Erwerb von Grund und Boden das daran geknüpfte dingliche Patronat erwerben und ausüben. Bei dem landesherrlichen Patronat genügt es, wenn die Landesverfassung der katholischen Kirche die bürgerliche Anerkennung gewährt, mag der Landesherr auch der nichtkatholischen Kirche zugethan sein.

γ. Erwerbsarten.

389. Fr. Welches sind die ursprünglichen Erwerbsarten des Patronats?

A. Die ursprünglichen Arten (modi originarii), durch welche ein noch nicht bestehendes Patronat erst geschaffen wird, sind:

1) Die Fundation im weiteren Sinne, welche darin besteht, daß ein Katholik aus eigenem Vermögen beschafft a) Grund und Boden (fundatio im engeren Sinne), b) die Mittel für den Kirchenbau (aedificatio, exstructio, constructio) und c) das Vermögen zur Unterhaltung des Kirchengebäudes, Gottesdienstes und des Benefiziaten (dos, dotatio, haereditas).

Die Glosse: Patronum faciunt dos, aedificatio, fundus.

Aber schon derjenige, welcher nur einen der genannten 3 Akte setzt, erlangt das Patronat.

„Decernit sancta synodus[1] (tridentina), ut titulus juris patronatus sit ex fundatione vel dotatione."

---

[1] Sess. 25. cp. 9. de ref.

Und diejenigen, welche die andern Akte vornehmen, werden eo ipso Mitpatrone.

Dasselbe trifft zu, wenn später andere die zerstörte Kirche wieder aufbauen, oder die ganz oder theilweise verloren gegangene Dotation ersetzen bezw. ergänzen.

In allen Fällen wird vorausgesetzt, daß die Stiftung unentgeltlich und nicht in der Absicht einer reinen Schenkung d. h. eines Almosens geschehen ist. So können Geber von Kollektengeldern darauf hin nicht Patrone werden.

Die Stiftung muß vom Bischof genehmigt, also von der Kirche acceptirt sein. Dann ist das Patronat entstanden und es bedarf also keines besonderen Vorbehaltes. Nur dann entsteht es nicht, wenn der Fundator ausdrücklich darauf verzichtet und das Benefizium der freien Verleihung (des Ordinarius) überläßt. [1]

2) Die Präskription, Verjährung, d. h. die Ausübung des Patronats seit unvordenklicher Zeit. [2] Ueber den Beweis S. 370.

Bis zum Tridentinum [3] genügte 40jährige Ersitzung (quasi possessio cum titulo justo et bona fide).

3) Ein päpstliches Privilegium oder Indult. Daß der Papst, welcher super canones steht, zur Ertheilung desselben berechtigt ist, ergibt sich aus dem positiven Recht. [4] Vor dem Tridentinum waren viele Patronate durch solche Privilegien entstanden. Aber das Konzil [5] hob die damals bestan-

---

[1] Schulte, Lb. S. 169 f. [2] Trident. sess. 25. cp. 9. de ref. [3] l. c. [4] Trident. sess. 25. cp. 21. de ref. [5] Sess. 25. cp. 9 de ref.

denen Privilegienpatronate auf, ausgenommen waren nur diejenigen, welche über Kathedralkirchen und den Fürsten oder Universitäten verliehen waren. In der neuesten Zeit hat der apostolische Stuhl wieder manchem Landesherrn solche Privilegien oder Indulte verliehen.

Die Ertheilung des Nominationsrechts für die Religions- und Studienfonds-Patronate in Oesterreich an den Kirchen; das dem Könige von Bayern gegebene Recht zu allen Benefizien, welche ehedem von den säkularisirten bezw. aufgehobenen Institutionen besetzt wurden; die dem Könige von Württemberg und Großherzoge von Baden verliehenen Besetzungsrechte beruhen juristisch auf Privilegien bezw. Indulten.[1]

390. **Fr. Welches sind die abgeleiteten Erwerbsarten (modi derivativi) des Patronats?**

A. Das bestehende Patronat wird erworben auf alle für den Erwerb von Privatrechten anerkannten Arten, welche mit der Natur dieses Rechtes verträglich sind.

Glosse: Jus patronatus transire facit novus haeres, res permutata, donatio, venditioque.

Diese Erwerbsarten im einzelnen sind:

1) Die Universalsuccession kraft eines Testamentes oder des Gesetzes. Wenn das Patronat ausschließlich den Gliedern einer bestimmten Familie reserviert ist, kommt es an jeden fähigen Erben, an mehrere Erben in solidum gegenüber der Kirche, weil das Patronat nicht getheilt werden kann.

c. 1. X. de jure patr. 3. 38: „Nobis visum est, quod ecclesia inter haeredes patroni dividi non debeat.“

---

[1] Schulte Lb. S. 171.

Wenn einer von den Patronen mehrere Erben hinterläßt, so haben diese bei der Präsentation nur Eine Stimme; wenn er keinen Erben hat, so erlischt sein Recht zu Gunsten der übrigen. Hat der Fundator den Erbgang auf die Familie beschränkt, so kommen zuerst die Agnaten und nach deren Aussterben die Kognaten an die Reihe;[1] nach deren Erlöschen tritt die freie Kollation des Ordinarius ein.

2) Die Schenkung ist gestattet und zwar ohne bischöfliche Konsens a) an den Mitpatron, b) eines Laienpatronats an eine kirchliche Person, wodurch dasselbe einen kirchlichen Charakter erlangt; mit bischöflicher Einwilligung a) die Schenkung eines persönlichen Laienpatronats an einen andern Laien, b) die eines geistlichen (persönlichen oder dinglichen) Patronats, wenn die Bedingungen für Veräußerung von Kirchengut vorliegen. Ein dingliches Patronat kann von dem berechtigten Gute abgelöst werden, wenn es durch Schenkung an ein kirchliches Institut kommt und dadurch einen geistlichen Charakter erhält.

3) Der Tausch eines persönlichen Patronats kann nur mit Zustimmung des Ordinarius und nur gegen eine andere res spiritualis z. B. gegen ein anderes Patronat stattfinden; ein dingliches geht durch Tausch auf den neuen Erwerber über. Wäre aber wegen des Patronats ein besonderer Preis bezahlt worden, so läge Simonie vor, wie beim Kauf.

4) Verkauf und Kauf des Patronats ist bei Strafe der Exkommunikation, des Interdikts und des Verlustes desselben verboten und dies gilt ausnahmslos rücksichtlich des persönlichen Patronats; wird

[1] S. C. C. 29. Mart. 1862; 22. Sept. 1866.

aber ein Vermögensstück, dem das dingliche Patronat anhaftet, verkauft, so darf der Kaufpreis deßhalb nicht erhöht werden, sonst läge das kirchliche Verbrechen der Simonie vor.

5) Die Präskription beträgt unter Voraussetzung der bona fides gegen den Laienpatron 10 (inter praesentes), bezw. 20 (inter absentes) und gegen den geistlichen Patron 40 Jahre.

6) Konfiskation von Gütern, welchen ein Laienpatronat anhaftet, überträgt dasselbe auf den Landesherrn, Fiskus.[1]

Die Säkularisation aber vermag keinen kanonischen Erwerbstitel zu begründen.

391. Fr. Wie wird das Patronat bewiesen?

A. 1) Durch Urkunden, 2) durch Zeugen, 3) durch vielfältige Präsentation während eines sehr langen, über Menschengedenken hinausgehenden Zeitraums.[2]

Bei jenen Personen oder Körperschaften, bei welchen in der Regel präsumirt werden darf, daß sie das Patronatsrecht durch Usurpation erlangt haben, soll dem Tridentinum[3] zufolge eine noch vollständigere und strengere Probe zum Nachweise eines wirklichen Rechtstitels erforderlich seien. Bei diesen soll auch der Nachweis unvordenklichen Herkommens nur dann Geltung haben, wenn außer den übrigen hiezu nöthigen Erfordernissen durch authentische schriftliche Dokumente der Beweis geliefert werde, daß seit nicht weniger als 50 Jahren die Präsentationen von ihnen ohne Ausnahme und Unterbrechung in jedem vorkommenden Fall geschehen sind, und ihre Wirksamkeit erlangt haben.

δ. Rechte.

392. Fr. Welcherlei Rechte kommen dem Patron zu?

A. 1) Ehrenrechte, 2) onerose Rechte (Pflichten), 3) nutzbringende Rechte.

[1] Vering, Lb. S. 484. [2] Gerlach, K.-R. S. 394. [3] Sess. 25. cp. 9. de ref..

Patrono debetur honos, onus, utilitasque;
Praesentet, praesit, defendat, alatur egenus.

393. Fr. Welches sind die Ehrenrechte?

A. 1) Eine sedes dignior in der Kirche, aber außerhalb des Chores[1] und des für den zelebrirenden Klerus bestimmten Presbyteriums[2] und ohne Baldachin. 2) Der Vorrang vor allen Laien bei kirchlichen Prozessionen[3] (honor processionis) unmittelbar nach dem Sanktissimum. 3) Die Erwähnung des Namens in öffentlichen Kirchengebeten[4] (jus intercessionum). 4) Besprengung mit Weihwasser (honor aquae benedictae), nicht aber das dem Bischof allein zustehende Recht, sich selbst mit dem Aspergill zu besprengen. 5) Inzensation, Thurifikation (jus thuris sive suffitus) während des feierlichen Gottesdienstes (nach Manchen kommt dies Recht nur regierenden Fürsten[5] zu), und der Friedenskuß (osculum pacis). 6) Die Ueberweisung von Palmen und Kerzen am Palmsonntag, bezw. an Mariä Lichtmeß. 7) Das Recht, Wappen oder Denkzeichen an und in der Kirche anzubringen (jus listrae). 8) Kirchentrauer, Trauergeläute (luctus ecclesiasticus) nach dem Tode des Patrons oder seiner Angehörigen. 9) Das übrigens an den meisten Orten abgeschaffte Recht der Beerdigung in der Kirche (jus sepulturae in ecclesia).

394. Fr. Welches sind die onerosen Rechte oder die Pflichten?

A. 1) Das Recht bezw. die Pflicht der Mitaufsicht (cura beneficii) über die Verwaltung des

---

[1] S. C. C. 21. Aug. 1587. [2] Const. Urbani VIII. 14. Maj. 1639. [3] c. 25. X. 3. 38 und Pontificale rom.: Allocutio episcop. ad fundatores. [4] Pontificale rom. ibidem. [5] S. C. C. 2. Jun. 1685.

Kirchenvermögens an der Patronatskirche, bezw. der Einsichtnahme in die Vermögensverwaltung, der Anzeige an den Bischof bei mangelhafter Verwaltung und der Ueberwachung der Persolvirung der gestifteten Messen. In die Verwaltung selbst darf er sich nicht mischen,[1] noch viel weniger hat er ein Recht auf ausschließliche Verwaltung des Kirchenvermögens;[2] bei pflichtwidriger Verwaltung derselben ist er für jede Negligenz verantwortlich und erwartet seiner die excommunicatio[3] annua. 2) Die Pflicht, die Kirche und Patronatspfründe gegen gewaltsame Unterdrückung und Beraubung zu schützen (defensio, advocatia beneficii). 3) Die Pflicht, unter Umständen zur Bestreitung der kirchlichen Bedürfnisse beizutragen.

In Württemberg[4] haben die katholischen Kirchenpatrone das Recht, an den Sitzungen des Kirchenstiftungsrathes mit berathender Stimme persönlich theilzunehmen; zur Abordnung eines Vertreters sind sie nicht befugt; in Preußen[5] ist der Patron berechtigt, entweder selbst in den Kirchenvorstand einzutreten; oder einen Kirchenvorsteher zu ernennen. Außerdem verbleiben ihm da, wo er Patronatslasten für die kirchlichen Bedürfnisse trägt, die Aufsicht über die Verwaltung der Kirchenkasse und das Recht der Zustimmung zu dem nach den bestehenden Gesetzen seiner Genehmigung unterliegenden Geschäften der Vermögensverwaltung; in Baden und Bayern dagegen hat der Patron als solcher keinen Antheil an der Verwaltung des Kirchenvermögens.

395. Fr. Welches sind die nutzbringenden Rechte?

A. 1) Das Recht auf eine jährliche Rente[6] von der Patronatspfründe, wenn jene in der Stiftungsurkunde ausbedungen worden ist. 2) Das Recht auf

---

[1] Trident. sess. 24. cp. 3. de ref. [2] S. C. C. 2. Mart. 1839. [3] c. 31. C. 16. qu. 7. [4] Ges. vom 14. Juni 1887. Art. 2. [5] Ges. v. 20. Juni 1875. §§ 39. 40. [6] c. 33. X. de jure patr. 3. 39.

Alimentation,[1] wenn a) der Patron selbst Stifter ist oder vom Stifter abstammt, b) unverschuldet in Armuth gerathen, c) kein Dritter zur Alimentation verpflichtet ist, und d) die Kirche noch Ueberschüsse aus ihren Einkünften hat. 3) Das Präsentationsrecht, das älteste und wichtigste Recht.

ε. Präsentationsrecht.

396. Fr. Was versteht man unter Präsentationsrecht?

A. Das Recht des Patrons, dem Bischof für die erledigte Patronatspfründe einen geeigneten Geistlichen vorzuschlagen.

397. Fr. Können mehrere das Präsentationsrecht gemeinsam besitzen und ausüben?

A. Allerdings. Diese Mitpatrone[2] präsentiren entweder alle besonders, so daß der Bischof die Wahl hat, oder der Reihe nach abwechselnd (per turnum), oder nach relativer Stimmenmehrheit (pars major).[3]

398. Fr. Wenn das Präsentationsrecht einer Korporation zusteht?

A. Dann entscheidet, wenn nichts anderes vorgeschrieben ist, die absolute Stimmenmehrheit.[4]

399. Fr. Wie üben die Erben mehrerer Mitpatrone das Präsentationsrecht aus?

A. Die Erben eines Mitpatrons haben zusammen nur eine Stimme, nämlich die Stimme des Erblassers.

400. Fr. Wer kann präsentirt werden?

A. Jeder Geistliche, selbst der Sohn[5] des Patrons,

---

[1] c. 25. X. de jure patr. 3. 38. [2] c. 2. de jure patr. in Clement. 3. 12. [3] Summ. ad c. 3. X. de jure patr. 3. 38. [4] c. 6. X. de his quae fiunt a prael. sive cons. cap 3. 10. [5] c. 15. X. de jure patr. 3. 38.

oder einer der Mitpatrone, welcher diejenigen Eigenschaften besitzt, welche vorgeschrieben sind:

1) Von dem gemeinen Kirchenrecht.

Hiernach kann für ein Pfarramt präsentiren a) der geistliche Patron einen solchen Kleriker, welcher von demselben als der Tüchtigste erfunden und im Pfarrkonkurs approbirt worden ist, b) der Laienpatron jeden würdigen Geistlichen, selbst wenn er vorher im Pfarrkonkurs nicht approbirt worden ist; der Präsentirte hat sich aber einer Privatprüfung vor den Prosynodalexaminatoren zu unterziehen, welche nach Form und Inhalt dem tridentinischen Konkurs gleichkommt.[1]

Sich selbst darf der Patron nicht präsentiren.[2]

Wo Diözesanstatuten vorschreiben, daß nur solche Priester, welche wenigstens zwei Jahre in der Seelsorge gestanden, mit einer Seelsorgepfründe beliehen werden können, kann der Laienpatron nichts destoweniger auf Grund des gemeinen Rechtes einen neugeweihten Priester präsentiren.[3]

2) Von dem partikularen Kirchenrecht, bezw. der Stiftungsurkunde.

In Württemberg kann ein Patron nur einen solchen Priester für eine Kirchenstelle präsentiren, welcher die allgemeine Konkursprüfung mit dem Zeugnisse der Befähigung erstanden hat.[4]

3) Von den Landesgesetzen, wornach Privatpatrone keine der Regierung mißliebige Person dem Bischof für Uebertragung eines Kirchenamtes präsentiren dürfen.

---

[1] Entscheidung der Konzilskongr. vom 10. Mai 1681. [2] c. 26. X. de jure patr. 3. 38. [3] Entscheid. der Konzilskongregation vom 6. Mai 1741. [4] Rottenburger Erlaß vom 2. März 1858.

In Württemberg haben sich die Patrone vor Ausstellung der Präsentationsurkunde zu vergewissern, ob der betreffende Geistliche nicht eine der Regierung aus erheblichen und auf Thatsachen gestützten Gründen in bürgerlicher oder politischer Beziehung mißfällige Person sei.

Zu diesem Zwecke haben sie den in Aussicht genommenen Kandidaten dem kgl. katholischen Kirchenrath zu bezeichnen, welcher ihnen den Bescheid der Regierung in thunlichster Zeitkürze eröffnen wird. Geht der Bescheid dahin, daß der bezeichnete Geistliche seitens der Staatsbehörde in der erwähnten Beziehung nicht beanstandet werde, so kann derselbe vom Patron präsentirt werden.[1]

401. Fr. Können mehrere Kandidaten präsentirt werden?

A. Jeder Patron, der geistliche wie der laikale, hat das Recht, gleich anfangs zwei oder mehrere Kandidaten neben einander dem Bischof für die erledigte Pfründe zu präsentiren.

Ja, der Laienpatron hat sogar ein kumulatives Variationsrecht,[2] d. h. Recht, während der gesetzlichen Präsentationsfrist von neuem zu präsentiren, so daß dann der Bischof aus den Präsentirten den Tauglichsten auswählt.

Aber ein privates Variationsrecht (jus variandi privative) besitzt er nicht, d. h. er kann den einmal Präsentirten nicht zurückziehen und den Bischof an den neuen Vorschlag binden.

Der geistliche Patron hat das genannte jus variandi cumulativum nicht, weil bei ihm angenommen werden muß, daß er bei der Auswahl der Person mit der größten Umsicht und Ueberlegung zu Werke geht; weßhalb hier immer der Erste den Vorzug hat und die kanonische Institution erlangen muß.

---

[1] Verfügung des Kultusministeriums vom 27. Januar 1858. [2] c. 24. X. de jure patr. 3. 38.

402. Fr. Wenn ein Untauglicher präsentirt wird?

A. Der Laienpatron darf bis zum Ablauf der Frist eine neue Präsentation vornehmen, der geistliche Patron nur dann, wenn er die Untauglichkeit des Präsentirten nicht gekannt hat.[1]

Der Bischof hat dem Patron die Gründe der Rekusation mitzutheilen, damit derselbe sich von der Untauglichkeit des Präsentirten überzeugen, bezw. die Appellation einlegen kann.

403. Fr. Wann hat die Präsentation zu geschehen?

A. 1) Seitens des Laienpatrons binnen vier Monaten, 2) seitens des geistlichen Patrons binnen sechs Monaten, 3) bei einem gemischten Patronat gleichfalls binnen sechs Monaten, immer von dem Tage an gerechnet, wo dem Patron die Erledigung der Kirchenstelle bekannt geworden, oder wenn der Besetzung ein Hinderniß entgegengestanden, von dem Zeitpunkte an, in welchem dasselbe hinweggeräumt worden ist.

Nach dem bayerischen Konkordat (Art. 11) ist der königliche Patron gleichfalls an die kirchengesetzliche Präsentationsfrist gebunden.

In Oesterreich beträgt die Präsentationsfrist für weltliche und geistliche Patrone, welche sich im Lande befinden, nur sechs Wochen und für solche, welche außer Landes sich aufhalten, drei Monate vom Tage der Mittheilung des Ordinariats gerechnet.[2]

Der Bischof kann die kirchengesetzliche Frist verlängern. Falls die Patrone sich in der Lage befinden, um Gewährung einer Fristverlängerung zu bitten, so haben sie sich mit ihren diesfallsigen Gesuchen an das bischöfl. Ordinariat zu wenden.[3]

404. Fr. In welchen Fällen beginnt die Präsentationsfrist von 4, bezw. 6 Monaten von neuem?

A. Wenn der Präsentirte 1) die Präsentation

---

[1] c. 20. X. de elect. 1. 6. [2] Schulte, Lb. S. 322.
[3] Rottenburger Erlaß vom 2. März 1858.

nicht annimmt, 2) dieselbe nach der Annahme wieder zurückgibt, 3) nach derselben mit Tod abgegangen, 4) mit einem Hindernisse behaftet ist, von welchem der Patron keine Kenntniß hatte.

405. Fr. Wie hat die Präsentation zu geschehen?

A. Entweder mündlich oder schriftlich durch die Präsentationsurkunde an den Bischof.

In Württemberg geschieht die Präsentation vom Patron unmittelbar an den Bischof, der Präsentationsurkunde muß aber der die Nichtbeanstandung des betreffenden Geistlichen aussprechende Bescheid der Staatsbehörde beigelegt sein.

406. Fr. Wann gilt die Präsentation rechtlich als geschehen?

A. Von dem Augenblicke an, wo die Präsentationsurkunde in die Hand des Bischofs gekommen ist.

407. Fr. Welches Recht erwirbt der rechtmäßig Präsentirte?

A. 1) Der von einem Laienpatron Präsentirte hat zwar dem Patron gegenüber kein Recht, wohl aber dem Bischof gegenüber, nämlich den Anspruch auf Bestätigung (jus ad rem).

2) Der von einem geistlichen Patron Präsentirte aber hat auch dem Patron gegenüber ein Recht (jus ad rem), weil derselbe seinen Vorsatz nicht mehr ändern, d. h. keinen zweiten nachpräsentiren kann.

408. Fr. Wenn der Bischof einen tauglichen Kandidaten verwirft?

A. Der Bischof ist gehalten, einem mit den kanonischen Eigenschaften versehenen, in kanonischer Form präsentirten Kandidaten die kanonische Institution zu verleihen. Thut er es nicht, so kann der Patron appelliren, oder einen zweiten Kandidaten in

---

[1] Verfügung des Kultusministeriums vom 27. Jan. 1858.

der weiteren Frist von 4, bezw. 6 Monaten präsentiren, und der Bischof muß zur Strafe dem beim Laienpatronat unrechtmäßig Verworfenen eine gleich gute Pfründe geben.

ζ. Untergang.

409. Fr. Auf welche Weise geht das Patronatsrecht unter?

A. 1) Durch ausdrückliche Verzichtleistung, welche aber, falls mit dem Patronat eine Gegenleistung verbunden ist, der bischöflichen Zustimmung bedarf.

2) Durch stillschweigende Verzichtleistung, welche dann angenommen wird, wenn der Patron in eine seine Rechte aufhebende Veränderung der Pfründe (Union, Suppression, Verwandlung in eine Kollegiatkirche) einwilligt, oder wenn der Bischof wider die Ausübung des Patronatsrechts Einsprache erhebt und der Patron ohne Protest die freie Verleihung durch den Bischof eintreten läßt.

3) Durch den Untergang des berechtigten Subjekts, nämlich a) durch Aufhören der juristischen Person, Korporation, b) durch den Tod des Stifters bei dem höchst persönlichen Patronat, c) durch Aussterben der berechtigten Familie bei dem Familienpatronat, d) durch Mangel aller Erben beim Erbpatronat, e) durch Aufhören des Amtes oder Gutes beim dinglichen Patronat.

4) Durch Zerfall der Kirche, wenn der Patron sie nicht renovirt oder redotirt, wiewohl er die dazu erforderlichen Mittel besitzt.

5) Durch gewisse Vergehen seitens des Patrons, namentlich durch Mißhandlung der Geistlichen, durch simonistischen Kauf oder Verkauf des Patronatsrechts,

durch verbotene Veräußerung, durch Eingriffe in die Vermögensrechte der Kirche, durch Häresie oder Schisma.

In jedem dieser fünf Fälle tritt das freie Verleihungsrecht des Bischofs ein.[1]

410. Fr. In welchen Fällen geht nur die Befugniß zur Ausübung des Patronatsrechts verloren?

A. 1) Wenn der Patron nicht innerhalb der gesetzlichen Frist präsentirt.

Wenn in Württemberg seitens des Patrons die kirchengesetzliche Frist versäumt wird oder die Präsentation nicht ordnungsmäßig geschieht, verfügt der Bischof kraft des Devolutionsrechtes die Besetzung der Kirchenstelle.[2]

2) Wenn der geistliche Patron wissentlich einen Unfähigen präsentirt.

3) Wenn und solange der Patron exkommunizirt ist.

f. Kanonische Institution und Investitur.

411. Fr. Was versteht man unter kanonischer Institution?

A. Jenen Akt der Kirchengewalt, durch welchen ein Geistlicher in vollen rechtlichen Besitz seines Benefiziums gelangt.

Bei den Pfründen der bischöflichen Kollatur fällt die kanonische Institution, kirchliche Einsetzung, mit der Benennung der Person zusammen und geschieht durch die Ertheilung und Annahme der Kollationsurkunde; dagegen bei den Patronatspfründen ist sie ein abgesonderter Akt, welcher das durch die Präsentation erlangte persönliche Recht (jus ad rem) in ein dingliches (jus in re) verwandelt, welches ihm einen rechtlichen Anspruch auf Erlangung des Besitzes verleiht.

---

[1] Vering, S. 492. [2] Bischöfl. Erlaß vom 2. März 1858.

412. Fr. Wer nur kann die kanonische Institution ertheilen?

A. Nur der Inhaber der Kirchengewalt, der Kirchenobere, weil die mit einem Benefizium verbundenen geistlichen Funktionen ein Ausfluß der Kirchengewalt sind.

Ueber die in der Schweiz theilweise eingeführte, auch in Italien einigemale vorgekommene, selbst in Preußen durch das Gesetz vom 21. Mai 1874, Art. 8—11 den Parochianen zugemuthete eigenmächtige Pfarrwahl durch die Gemeinden hat die Konzilskongregation vom 23. Mai 1874 wiederholt die ipso facto eintretende, dem Papst in besonderer Weise zur Absolution vorbehaltene Exkommunikation ausgesprochen.

413. Fr. Was hat auf die kanonische Institution zu folgen?

A. Die Institutio corporalis, investitura, d. h. die körperliche Einführung oder Einweisung in den Besitz des Benefiziums durch den vom Bischof delegirten Landdekan.

414. Fr. Welches ist die Hauptwirkung der Investitur?

A. Sie begründet für denjenigen, der sein Benefizium ohne Simonie erlangte und dasselbe drei Jahre lang friedlich besitzt, einen Präscriptionstitel, d. h. die Rechtmäßigkeit des Besitzes kann nicht mehr angefochten werden, auch wenn sich herausstellen sollte, daß derselbe nur auf einem putativen oder kolorirten Titel beruhe.

Wenn aber die kanonische Institution wegen Simonie der Rechtskraft ermangelt, so kann das Benefizium nie usukapirt werden.

g. Devolutionsrecht.

415. Fr. Was hat das Recht behufs rechtzeitiger Besetzung der Kirchenämter angeordnet?

A. Wenn ein Kirchenamt oder Benefizium nicht innerhalb der vom Recht vorgeschriebenen Zeit ver-

liehen wird, so devolvirt das Verleihungsrecht an den höheren Kirchenobern.

Das Besetzungsrecht devolvirt:

1) An den Bischof, wenn ein Patron die gesetzliche Präsentationsfrist nicht einhält oder unkanonisch präsentirt, d. h. es tritt für dieses Mal das freie bischöfliche Kollationsrecht ein.

2) An den Erzbischof a) wenn der Bischof nicht während der gesetzlichen Frist besetzt, b) wenn er einem zu einer Pfarrei Präsentirten nicht binnen zwei Monaten nach der Präsentation die kanonische Institution verleiht, c) wenn das Domkapitel nicht binnen acht Tagen nach dem Tode des Bischofs einen Kapitularvikar (Bisthumsverweser) wählt.

3) An den Papst a) wenn das Domkapitel die Bischofswahl über drei Monate verzögert, b) wenn dasselbe einen untauglichen Kandidaten gewählt hat.

Für die ehemaligen Hannover'schen Diözesen Hildesheim und Osnabrück und die oberrheinische Kirchenprovinz ist jedoch durch die Bulle von 1824 und 1827 eine zweite Wahl durch das Domkapitel gestattet.

IV. Rechte und Pflichten der Benefiziaten.

416. Fr. Welches sind die Rechte der Benefiziaten?

A. Die investirten Benefiziaten haben das Recht 1) auf freie Benützung der Pfründe-Gebäude und Grundstücke, 2) der Verpachtung von Grundstücken, aber nur für ihre Amtsdauer und nicht zum Nachtheil des Amtsnachfolgers, 3) auf Erhebung der Zinsen von den Pfründekapitalien, 4) zur Erhebung von Klagen, bezw. zur Anstrengung von Prozessen behufs Eintreibung von Zinsen und Pachtgeldern, 5) in foro externo über ihr ganzes Vermögen frei zu testiren.

417. Fr. Welches sind die Pflichten der Benefiziaten?

A. 1) Gehorsam gegen die hierarchischen Obern (obedientia canonica), 2) Breviergebet, auch wenn sie die Subdiakonatsweihe noch nicht empfangen haben, 3) Ablegung des Glaubensbekenntnisses in der von Pius IV. im Jahre 1564 gegebenen Fassung, 4) Residenzhalten, 5) persönliche Ausübung des Amtes (residentia personalis et laboriosa), 6) die Gewissenspflicht, nach den Kanones zu testiren.

418. Fr. Welche Gründe entbinden nach dem gemeinen tridentinischen Recht von der Residenzpflicht?

A. 1) Christliche Liebe, z. B. Bekehrung von Häretikern, Beilegung von Streitigkeiten namentlich unter Fürsten, 2) dringende Nothwendigkeit, z. B. Gebrechlichkeit, lebensgefährliche Ungesundheit der Luft, nicht aber Furcht vor dem Feind oder vor ansteckender Krankheit, 3) schuldiger Gehorsam gegen die hierarchischen Obern, z. B. um einen Auftrag des Bischofs zu besorgen, 4) offenbarer Nutzen für Kirche oder Staat, z. B. Berufung zum Konzil, Landtag, Reichstag.[1]

V. Erledigung der Kirchenämter.

419. Fr. Auf welche Weise tritt die Erledigung eines Kirchenamtes ein?

A. 1) Ordentlicher Weise a) durch den Tod, b) durch Todeserklärunng, c) durch eine so lange Abwesenheit, daß eine Todeserklärung als überflüssig erscheint.

2) Außerordentlicher Weise a) durch stillschweigende Verzichtleistung, b) durch ausdrückliche

[1] Sess. 23. cp. 1. de ref.

Verzichtleistung, Resignation, Renuntiation, c) durch Stellentausch, Permutation, d) durch Versetzung, Translation, e) durch Strafversetzung, Amtsentsetzung, Absetzung.

420. Fr. In welchen Fällen wird stillschweigende Verzichtleistung rechtlich angenommen?

A. Wenn der Benefiziumsinhaber 1) eine Ehe eingeht, 2) in einen Orden tritt, 3) zum Militär geht, 4) ein inkompatibles Benefizium (ein zweites Benefizium an derselben Kirche mit denselben Verpflichtungen) annimmt, 5) den für das Kirchenamt erforderlichen Ordo binnen Jahresfrist nicht erwirbt, 6) in gewisse Verbrechen, z. B. in Häresie oder Schisma fällt.

In jedem dieser Fälle tritt der Verlust des Benefiziums sofort von Rechtswegen (ipso jure) ein, also ohne daß es eines speziellen richterlichen Urtheils bedürfte.

421. Fr. Unter welchen Voraussetzungen ist die Resignation rechtlich zulässig?

A. Wenn vorhanden ist 1) ein vernünftiger Grund, 2) die Genehmigung des Kirchenobern, der ein- und absetzen kann, 3) die Willensfreiheit des Resignirenden, 4) die Abwesenheit jeder Simonie, 5) Unbedingtheit, 6) bei Patronatspfründen Zustimmung des Patrons, 7) Nachweis des hinreichenden Lebensunterhaltes, 8) Beobachtung der vorgeschriebenen Form.

422. Fr. Welche Gründe berechtigen zur Resignation?

A. 1) Gebrechlichkeit, 2) Unwissenheit, 3) das Bewußtsein eines Vergehens, welches die Ausübung eines Ordo nicht zuläßt, 4) überhaupt jede indispensable Irregularität, 5) Bosheit der Gemeinde,

6) großes auf andere Weise nicht zu beseitigendes Aergerniß.

Debilis, ignarus, male conscius, irregularis,
Quem mala plebs odit, dans scandala cedere possit.

423. Fr. Was versteht man unter Kirchenstellentausch?

A. Wenn von zwei Geistlichen jeder auf seine Kirchenstelle verzichtet, unter der Bedingung, daß ihm die Kirchenstelle des andern übertragen werde.

424. Fr. Was wird hiezu rechtlich gefordert?

A. Ein triftiger Grund, nämlich entweder a) ein Nutzen für die Kirche, oder b) ein Nutzen für die Tauschenden, der gewissermaßen der Kirche selbst zukommt, 2) Abwesenheit jeder Simonie, 3) Zustimmung des Kirchenobern, 4) Konsens des Patrons, 5) Beobachtung der gesetzlichen Form.

425. Fr. Wann liegt rechtlich eine Versetzung vor?

A. Wenn ein Geistlicher sein Kirchenamt niederlegt, um sofort ein anderes zu übernehmen, welches ihm der Kirchenobere mit Rücksicht auf den Nutzen der Kirche anbietet.

426. Fr. Wann ist eine Versetzung rechtlich zulässig?

A. Wenn ein hinreichender Grund vorliegt, wenn es also gelegen ist im Interesse der Kirche, indem ein Geistlicher wegen seiner besonderen Eigenschaften für jene Kirche, zu welcher er transferirt werden soll, sich besonders gut eignet: oder im Interesse des Benefiziaten, indem er z. B. wegen des für seine Gesundheit nachtheiligen Klimas von seiner Kirche hinweggenommen wird.

427. Fr. Kann der Bischof einen Benefiziaten, der sich keines Vergehens schuldig gemacht, wider dessen Willen versetzen?

A. Allerdings; aber es muß 1) ein hochwichtiger

Grund vorliegen, 2) die Ansicht des Domkapitels seitens des Bischofs eingeholt, 3) dem betreffenden Benefiziaten ein anderes gleich gutes Benefizium übertragen, 4) bei Patronatspfründen auch der Konsens des Patrons erlangt werden.

Der Bischof von Limburg hatte im Jahre 1856 einen Pfarrer 1) wider dessen Willen auf eine andere Pfarrei versetzt, a) weil er sich trotz des sittlichen Betragens und Pastoraleifers die Abneigung seiner Pfarrkinder in dem hohen Grade zugezogen, daß keine Hoffnung auf gedeihliches Wirken, sondern die größte Gefahr vorlag, es könnte sogar zur Apostasie kommen, b) weil er die Ermahnungen nicht beachtete, c) weil er einen am Aschermittwoch stattgefundenen skandalösen Auftritt erst am 26. November berichtet und auf der Kanzel in ungeziemender Weise besprochen hat, 2) auch suspendirt, weil er a) die früheren Dekrete nicht beachtete, b) nicht appellirte, c) die Pfarrei nicht räumte. Der Pfarrer wandte sich nun an den hl. Stuhl. Die Konzilskongregation hat unterm 19. Dezember 1857 entschieden: Das bischöfliche Dekret ist aufrecht zu erhalten; jedoch ist der Pfarrer von allen Strafen zu absolviren, zu rehabilitiren und mit einer andern Pfarrei oder einem andern gleich guten Benefizium zu providiren.[1]

[1] Schulte, S. 329. Anm. 26. 3. Aufl.

Sechstes Kapitel.

Von dem Kirchenvermögen.

I. Nothwendigkeit, Erwerb und Verlust des Kirchenvermögens, namentlich auch an die sogen. Altkatholiken.

428. Fr. Inwiefern bedarf die Kirche zeitlichen Besitzthums?

A. 1) Die Kirche, das Reich Gottes, das nicht von dieser Welt ist, aber in dieser Welt wirken soll, bedarf zur Lösung ihrer vom Herrn gesetzten Aufgabe irdischer Güter: zum Unterhalt der Geistlichen, welche ausschließlich ihrem Berufe leben sollen, zur Bestreitung der Kultkosten, zur Errichtung und Unterhaltung der Kultstätten, zur Hilfeleistung für Arme, zur Begründung und Unterhaltung kirchlicher Anstalten.

2) Die Kirche hat deßhalb nach dem Vorgang Christi und der Apostel von jeher Vermögen gehabt.[1]

---

[1] Matth. 10, 10; Luc. 10, 7; 1. Cor. 9, 13.

Nach Joh. 13, 29 führte Judas den Beutel. — Judas jocose dicitur Camerarius primus.

3) Mit dieser inneren Nothwendigkeit ist von selbst, da die Kirche von Gott gestiftet ist, ein unbedingtes Recht, Vermögen besitzen zu können, gegeben.[1]

Der Syllabus verwirft in Nr. 98 den Satz: „Die Kirche habe kein angebornes und gesetzliches Recht auf Erwerb und Besitz."

4) Wollte der Staat der Kirche das Recht auf Erwerb und Besitz von zeitlichen Gütern versagen, so würde er dadurch der religiösen Ueberzeugung der kathol. Staatsbürger die Anerkennung versagen, wie der heidnische Staat ehedem gethan.

429. Fr. **Auf welche Weise gelangte die Kirche zu Vermögen und welcher Privilegien erfreute sie sich hiebei?**

A. 1) Schon zu den Zeiten der Apostel besaß die Kirche Vermögen (Mobilien).

2) Immobilien aber konnte sie als corporatio, religio illicita nicht erwerben. Wohl konnten dies in der römischen Kaiserzeit die Begräbnißgesellschaften, welche gemeinrechtlich als juristische erwerbsfähige Personen galten. Zu diesem Behufe konstituirten sich nun die Christen als Begräbnißgenossenschaften mit dem Bischof an der Spitze, und zum Zwecke der Todtenbestattung konnten sie nun die erforderlichen Grundstücke erwerben.[2] So kam die Kirche in Besitz von Immobilien.

Lizinius bestimmte durch Dekret vom Jahre 313, es solle den Christen, die in der Diokletianischen Verfolgung konfiszirten Güter zurückerstattet werden.

---

[1] Schulte, Lb. S. 460. [2] Vering, Lb. S. 761.

3) Konstantin d. Gr. gewährte der Kirche volle Erwerbs- und Besitzfähigkeit und Theodosius II. wies ihr die erblosen Güter der Geistlichen zu.

4) Das römische Recht (unter Justinian) verlieh der Kirche außerdem noch verschiedene Privilegien:

a) Vermächtnisse oder Erbeinsetzungen, welche auf Gott, einen Heiligen, die Armen oder Gefangenen ꝛc. lauten, gelten nicht als ad personam incertam gerichtet, sondern sind giltig und fallen bestimmten Kirchen oder kirchlichen Instituten zu; b) Legate ad pias causas unterliegen nicht dem Abzuge der Falzidischen Quart; c) die Ansprüche der Kirche verjähren erst in 40 Jahren und die der römischen Kirche erst in 100 Jahren.

Die Lex Falcidia (Volkstribun Falzidius) bestimmt, daß dem Erben in jedem Falle die Quarte der Hinterlassenschaft verbleiben müsse. Es konnte ihm also nicht zuviel durch Legate entzogen werden; diese Bestimmung kam aber auch den Legataren zu gut; denn wenn der Erbe die Erbschaft ausschlug, weil zu viele Legate ausgesetzt waren, so blieb das ganze Testament unerfüllt. So aber mußte ihm regelmäßig der vierte Theil der Hinterlassenschaft zufallen, mit alleiniger Ausnahme der Legate ad pias causas.

5) In den germanischen Staaten erlangte die Kirche allmälig noch größere Privilegien: a) Vermächtnisse ad pias causas sind giltig, auch wenn eine bestimmte Form nicht eingehalten worden; b) es bildete sich seit den Glossatoren das Gewohnheitsrecht, wornach der Kirche gegen alle Verletzungen eine Restitutio in integrum und eine Verjährungsfrist von 44 Jahren (40 + quadriennium) zugesichert wurde.

6) Im römischen Reiche war das Kirchengut zwar von den functiones sordidae und den extra-

ordinariae descriptiones frei, nicht aber von den Steuern und andern Lasten; dagegen im fränkischen Reich besaß sie von Anfang für ihr Dotalgut, nicht aber für ihr später hiezu erworbenes Vermögen die Steuerfreiheit, immunitas. Dazu kam noch: Die Kirche erhielt im Laufe der Zeit sehr viele steuerfreie königliche oder fürstliche Dotationen; viele Bischöfe erlangten landesherrliche Gewalt; die Kirche erhielt das Recht der Gesetzgebung und der Jurisdiktion in Betreff des Kirchenvermögens. Diese Momente wirkten mit, daß man die Steuerfreiheit allmählig als ein der Kirche nach göttlichem Gesetz zustehendes Recht auffaßte, und von diesem Standpunkt sind im corpus juris canonici[1] die Bedingungen festgesetzt, unter welchen Kirche und Klerus besteuert werden dürfen. Kaiser Friedrich II. noch hat die kirchliche immunitas realis ausdrücklich anerkannt.[2]

7) Dazu kamen die vielen anderen Vermächtnisse und Schenkungen und — die Zehnten, eine überaus reiche Einkommensquelle.

430. Fr. **Was that die Staatsgewalt behufs Beschränkung der kirchlichen Erwerbsfähigkeit?**

A. Sie erließ sogenannte Amortisationsgesetze.

Da nemlich das Kirchengut steuerfrei und quasiunveräußerlich war, so bildete sich in antikirchlichen Kreisen schon im 13. Jahrhundert die Ansicht, daß

---

[1] Tit. de immunitate eccl. etc. X. 3. 49; in VIto 3. 23; in Clement. 3. 17; Extrav. comm. 3, 13.

[2] Schulte, Lb. S. 463. 4. Aufl.

das im Eigenthum der Pfründen, Klöster und Stifter stehenden Vermögen für den bürgerlichen Verkehr gleichsam todt und dem Gewerbe und Handel entfremdet sei und somit der Gesellschaft hiedurch große Nachtheile erwachsen. Die Kirche nannte man deßhalb nach dieser Seite die todte Hand, manus mortua, und die Gesetze, welche dem erdachten nationalökonomischen Uebelstande begegnen sollen und den kirchlichen Gütererwerb in jedem einzelnen Falle von der staatlichen Genehmigung abhängig machen — Amortisationsgesetze. — Daran dachte man nicht, daß die Kirche durch Gründung und Unterhaltung von Schulen und Spitälern, durch Besorgung der Rechtspflege und den sehr kostspieligen Unterhalt ihrer hohen Schutzherren einen sehr großen Theil der Staatslasten getragen hat.[1]

431. Fr. Welches sind die sogen. Amortisationsgesetze im deutschen Reich?

A. 1) In Württemberg:

a) Das den kirchlichen Bedürfnissen und Anstalten gewidmete Vermögen unterliegt den allgemeinen Landesgesetzen, insbesondere auch jenen über öffentliche Lasten und Abgaben, sowie über den Besitz von Liegenschaften durch die todte Hand.[2]

b) Kirchenkästen, Armenkästen, Klöster, Spitäler und dergleichen Häuser und Anstalten dürfen inländische steuerbare Liegenschaften, sowie Gefälle und Gerechtigkeiten auf solche Liegenschaften, im Wege des Kaufs, Tauschs oder anderer lästiger (oneroser) Ver-

---

[1] Vering, Lb. S. 762.
[2] Ges. vom 30. Januar 1862. Art. 18.

träge nur mit landesherrlicher Erlaubniß an sich bringen; ohne diese Erlaubniß sind die betreffenden Verträge kraftlos und nichtig.[1]

c) Dieselben können ferner die betreffenden Liegenschaften und liegenschaftlichen Rechte durch Testament, Erbvertrag oder andere unentgeltliche Zuwendungen, sowie mittelst Uebernahme derselben gegen Verabreichung einer Pfründe (Leibrente, Leibgeding u. dgl.) zwar auch ohne landesherrliche Erlaubniß giltig erwerben, aber sie sind verpflichtet und werden erforderlichen Falls zwangsweise angehalten, dieselben alsbald wieder an Landesangehörige zu veräußern, wofern sie nicht die landesherrliche Erlaubniß, dieselben behalten zu dürfen, nachsuchen und erwirken.[2]

d) Die landesherrliche Dispensation ertheilen die Kreisregierungen.[3]

2) In Baden:

a) Zur Errichtung neuer Stiftungen als selbstständiger Rechtssubjekte ist Staatsgenehmigung erforderlich.

b) Dieselbe ist nur solchen Stiftungen zu ertheilen, welche einem öffentlichen, sei es kirchlichen oder weltlichen Zwecke gewidmet sind, sowie den Gesetzen, den guten Sitten, und dem Staatswohle nicht zuwider sind.

c) Der staatlichen Genehmigung bedürfen ferner und sind in ihrer rechtlichen Wirksamkeit durch sie bedingt alle Schenkungen und letztwilligen Verfügungen

---

[1] Minist.-Verf. vom 28. Juni 1859.
[2] Das. [3] Das.

zu Gunsten schon bestehender Stiftungen oder anderer juristischer Personen.[1]

d) Das den kirchlichen Bedürfnissen und Anstalten gewidmete Vermögen unterliegt den Gesetzen des Staates, insbesondere auch jenen über die öffentlichen Abgaben und Lasten.[2]

3) In Sachsen:

Stiftungen für Zwecke der kathol. Kirche oder für Geistliche oder Kirchendiener dieser Kirche bedürfen zu staatlicher Anerkennung und Erlangung der Rechte juristischer Personen der Genehmigung der Staatsregierung.[3]

4) In Bayern:

a) Artikel 8 des Konkordats vom 5. Juni 1817 hebt die Amortisationsgesetze auf.

b) Aber auf Grund des Artikels 44 des Religions-Ediktes vom 26. Mai 1881 wird für den Immobilien-Erwerb der Kirche immer, und für Zuwendung von Gold oder Mobilien über 3428 M. (2000 fl.) die Genehmigung der Regierung verlangt.[4]

5) In Preußen:

a) Artikel 42 der Verf.-Urkunde vom 31. Jan. 1850 bestimmt, daß für die todte Hand Beschränkungen des Rechts, Liegenschaften zu erwerben und über sie zu verfügen, zulässig sind.

---

[1] Ges. vom 5. Mai 1870 § 1 und Verordnung vom 18. Mai 1870 §§ 2. 3. [2] Ges. v. 9. Oktober 1860. § 14.

[3] Ges. vom 23. August 1876. § 33.

[4] Siehe auch K. Entschließung vom 17. Dezember 1825. § 34.

b) Das Gesetz vom 23. Februar 1870 bestimmt, daß Zuwendungen an die Kirche, wenn sie mehr als 3000 M. betragen, der Regierungsgenehmigung bedürfen; ferner daß Schenkungen und letztwillige Zuwendung ohne Unterschied des Betrages der königl. Genehmigung bedürfen, wenn dadurch im Inlande eine neue juristische Person ins Leben gerufen werden soll, oder einer im Inlande bereits bestehenden Korporation oder anderen juristischen Person zu anderen als ihren bis nun genehmigten Zwecken zugewendet werden soll.

c) Der § 50 des Gesetzes vom 20. Juni 1875 bestimmt, daß im Falle der Erwerbung von Grundeigenthum die diesbezüglichen Beschlüsse des Kirchenvorstandes und der Gemeindevertretung zu ihrer Giltigkeit der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde bedürfen.

d) Der § 2 des Gesetzes vom 7. Juni 1876 bestimmt, daß die verwaltenden Organe zu dem Erwerbe von Grundeigenthum der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde bedürfen.

432. Fr. Was bestimmt das österreichische Gesetz rücksichtlich der Erwerbung von Liegenschaften durch die Kirche?

A. Das Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867 Art. 6 bestimmt, daß für die todte Hand Beschränkungen des Rechts, Liegenschaften zu erwerben und über sie zu verfügen, im Wege des Gesetzes aus Gründen des öffentlichen Wohles zulässig sind.

Soviel uns bekannt ist, sind bis jetzt keine Amortisationsgesetze erlassen worden.

433. Fr. Wie lauten die schweizerischen[1] Gesetze?

A. 1) Kanton Luzern: „An eine Ewigkeit oder an eine todte Hand dürfen keine liegenden Güter vermacht werden." Und „Alle Vermächtnisse zu Gunsten der Kirche und geistlicher Zwecke sollen dem Kleinen Rath zur Bestätigung vorgelegt werden. Vermächtnisse, welche den 10. Theil des Vermögens des Erblassers übersteigen, können die Bestätigung nicht erwarten."[2]

2) Im Kanton Aargau: „Letzte Willensverordnungen zu Gunsten der Kirche dürfen den 10. Theil des Vermögens nicht übersteigen. Wenn sie den 20. Theil des Vermögens oder den Betrag von 300 Frcs. übersteigen, oder wenn sie zu Gunsten ausländischen Anstalten verfügen, so ist Genehmigung des Regierungsrathes erforderlich."[3]

3) Aehnlich in den übrigen Kantonen.

434. Fr. Wodurch verlor die Kirche im Laufe der Zeit einen Theil ihres rechtlich erworbenen Vermögens?

A. 1) Durch die Hab- und Raubsucht weltlicher Großen, sowie durch die Bestechlichkeit der weltlichen Gerichte, welche regelmäßig wider die wehrlose Kirche zu Gunsten der mächtigen Angreifer entschieden.

2) Durch die der Kirche vielfach aufgedrungenen Schutz- und Schirmvögte, welche, statt die Gerechtsame der Kirche mit dem Schwert (advocati armati) oder mit der Feder vor Gericht (advocati

---

[1] Winkler, Lb. S. 353. [2] Bürg. Gesetzb. § 450 f.
[3] Erbges. vom 1. Februar 1856. § 944.

togati) zu vertheidigen, vielfach selbst die größten Bedränger und Plünderer ihrer Schutzempfohlenen wurden. Domkapitel, Stift und Klöster 2c. erkauften sich vielfach um theures Geld vom Landesherrn das Privilegium, keinen Schutzherrn haben zu müssen.

3) Durch die einseitige Säkularisation der Kirche seitens der Staatsgewalt, nemlich:

a) durch die Merovingischen Könige im 7. Jahrhundert, welche, um den Staatsschatz zu schonen oder aus finanziellen Verlegenheiten sich herauszureißen, nach dem Kirchengut griffen, wo sie es vorfanden.

b) in Deutschland in Folge der unglückseligen Glaubensspaltung im 16. Jahrhundert durch den Westfälischen Frieden v. J. 1648 S. 99.

c) durch den Reichsdeputationshauptschluß v. J. 1803 S. 104.

d) durch die französische Revolution v. J. 1789.

e) durch die unbillige Zehentablösung vom Jahre 1848.

f) durch die Altkatholiken-Gesetze und Verordnungen in Preußen, Bayern, Hessen, Baden und der Schweiz.

435. Fr. Was bestimmt das preußische Gesetz über die Rechte der altkatholischen Kirchengemeinden an dem kirchlichen Vermögen?

A. Dieses Gesetz, von der kirchenrechtlich völlig unhaltbaren Ansicht ausgehend, daß die sogen. Altkatholiken noch Mitglieder der katholischen Kirche seien, und das sich § 1 nur einen provisorischen,

interimistischen Charakter beilegt, bestimmt bis auf Weiteres:

1) Der Oberpräsident kann in denjenigen kath. Kirchengemeinden, aus welchen eine erhebliche Anzahl von männlichen, volljährigen, selbstständigen Katholiken einer altkathol. Kirchengemeinschaft beigetreten ist, diesen den Mitgebrauch der Kirche und des Kirchhofs einräumen und bezüglich der kirchlichen Geräthschaften eine Gebrauchstheilung verfügen. Ist der altkatholischen Gemeinschaft die Mehrheit der Gemeindeglieder beigetreten, so steht der Gemeinschaft bei mehreren Kirchen der Gebrauch der Hauptkirche zu.[1]

2) An dem übrigen kathol. Kirchenvermögen findet ein proportionaler Mitgenuß statt. Umfaßt die altkatholische Gemeinschaft die Mehrheit der Gemeindemitglieder und ist die Zahl der übrigen Gemeindeglieder nicht mehr erheblich, so kann die Einräumung des vollen Genusses an die Gemeinschaft verfügt werden.[2]

3) Tritt ein Pfründeinhaber der altkatholischen Gemeinschaft bei, so bleibt er im Besitz und Genuß der Pfründe. Bei Erledigung der Pfründe wird dieselbe, wenn die altkatholische Gemeinschaft die Mehrheit der Gemeindemitglieder bildet, aber dieser Gemeinschaft überwiesen. Sind mehrere Pfründen vorhanden, so kann bei deren Erledigung mit Rücksicht auf das Zahlenverhältniß beider Theile eine Genußtheilung nach bestimmten Pfründen verfügt werden.[3]

---

[1] Ges. v. 4. Juli 1875. §§ 1. 2. 6. 8. [2] § 4. [3] § 3.

436. Fr. Was bestimmt das badische Altkatholikengesetz in Betreff des kathol. Kirchenvermögens?

A. Das Badische Gesetz, von derselben falschen Voraussetzung [1] wie das Preußische (S. 395) ausgehend, und sich selbst als ein Provisorium einführend, bestimmt bis auf Weiteres:

1) Der altkathol. Gemeinschaft wird die Mitbenützung der Kirche und der kirchlichen Geräthschaften eingeräumt. Bestehen in einem Kirchspiel bezw. einer Gemeinde mehrere Kirchen, Kapellen 2c., so kann eine Gebrauchstheilung nach bestimmten Objecten mit Rücksicht auf das Zahlenverhältniß beider Theile vorgenommen werden. [2]

2) Bei einer Erledigung der Pfründe wird ihr auch diese überwiesen, wenn die Gemeinschaft in diesem Zeitpunkte die Mehrheit in diesem Kirchspiel bildet. Sind mehrere Pfründen in dem Kirchspiel bezw. der Gemeinde vorhanden, und ist die eine oder die andere erledigt, so kann eine Genußtheilung nach bestimmten Pfründen mit Rücksicht auf das Zahlenverhältniß beider Theile vorgenommen werden. [3]

3) Hinsichtlich des übrigen örtlichen Kirchenvermögens kann je nach den thatsächlichen Verhältnissen eine Theilung des Genusses angeordnet oder der überwiegenden Mehrheit der volle Genuß zugewiesen werden. Im letzteren Falle steht auch die Verwaltung des Vermögens dem ausschließlich genußberechtigten Theile zu. [4]

437. Fr. Welcher Vergünstigungen rücksichtlich des

---

[1] Ges. v. 15. Juni 1874. Art. 1.
[2] Art. 4 Nr. 1. [3] Art. 4 Nr. 2. [4] Art. 4 Nr. 3.

Erwerbes und Besitzes von Vermögen erfreut sich heute die Kirche seitens der Zivilgesetzgebung?

A. 1) Die früheren Immunitäten des Kirchenvermögens sind überall aufgehoben; die Kirchengüter sind den öffentlichen Lasten und Steuern unterworfen.

Das Konkordat für Württemberg vom 8. April 1857 Art. 10 und für Baden vom 18. Juni 1859 Art. 12 bestimmt, daß die Kirchengüter oneribus publicis et vectigalibus gleichwie sonstiges Privateigenthum unterliegen sollen.[1]

2) In Betreff der Form der Testamente ad pias causas kennt das preußische und österreichische Gesetz keine Vergünstigung; wohl aber das bayerische Recht, wornach formlose Testamente giltig sind, wenn nur die letztwilligen Dispositionen bewiesen werden können, und die Testirfähigkeit des Erblassers keinem Zweifel unterliegt.[2]

3) Die Verjährung und Ersitzung der Kirche gegenüber beträgt in Preußen 44, in Bayern und Oesterreich 40 Jahre.[3]

4) In Deutschland stehen beim Konkurse die Forderungen der Kirchen und Schulen vor andern Konkursgläubigern unter den Bevorzugten in der 3. Rangordnung.[4]

5) Das Recht der Kirche auf eine restitutio in integrum sowie die Rechtswohlthat der Kompetenz ist weggefallen.[5]

6) Kirchen und milde Stiftungen sind fast überall

---

[1] Württemb. Ges. vom 30. Januar 1862. Art. 18.
[2] Silbernagl, Lb. S. 572. [3] a. a. O.
[3] Konkursordnung vom 10. Februar 1877, § 54 Nr. 3.
[4] Zivilprozeßordnung vom 30. Jan. 1877.

von Zahlung einer Erbschaftssteuer befreit. So in Bayern, Sachsen und Preußen.[1]

7) Das noch vorhandene Vermögen ist der Kirche durch Gesetze und Verfassungsparagraphen garantirt, so daß es unter keinem Vorwande zum Staatsgut eingezogen oder stiftungswidrig verwendet werden darf.[2]

II. Eigenthumssubjekt des Kirchenvermögens. Eintheilung desselben.

438. Fr. Wer ist das Subjekt des Kirchenvermögens?

A. Nicht die politische Gemeinde, nicht der Staat, nicht die Kirchengemeinde, auch nicht die Gesammtkirche, sondern die betreffende Kathedralkirche, Pfarrkirche, Kapelle, das Kapitel, Stift, Kloster, Pfarrstelle, Benefizium, Kirchen- oder Stiftungspflege &c. Es gibt also eine Masse von kirchlichen Eigenthumssubjekten. Da jedoch das einzelne kirchliche Institut nur so lange als solches existirt, als es in Verbindung mit der Gesammtkirche, beziehungsweise in Unterordnung unter dieselbe steht, so kann man allerdings auch sagen: das Subjekt oder die Eigenthümerin des Kirchenvermögens ist die allgemeine oder Gesammtkirche.

Die Kirchengemeinde kann nicht als Eigenthümerin kirchlichen Vermögens gelten, denn es gab sehr häufig mit reichem Vermögen ausgestattete Kirchen, Klöster &c., ehe sich bei

[1] Silbernagl, Lb. S. 544.
[2] Silbernagl, Lb. S. 573.

ihnen Ansiedler niedergelassen und sich zu einer Pfarrgemeinde vereinigt hatten; sodann wurde innerhalb schon bestehender Gemeinden von Bischöfen, weltlichen Großen und reichen Privatpersonen Kirchen und kirchliche Institute mit der Klausel gegründet, daß sie der Gemeinde gegenüber durchaus selbstständig sein sollen; auch gibt es viele Kanonikate, Klöster, Kirchen 2c., welche zu einer bestimmten Gemeinde in keinem Rechtsverhältniß stehen. Ausnahmsweise aber kann kirchliches Vermögen auch im Eigenthum der Kirchengemeinde stehen, was aber in jedem einzelnen Falle stricte zu beweisen ist.[1]

439. Fr. **Wenn ein kirchliches Institut zu existiren aufhört?**

A. Dann fällt das Vermögen an die Kirche zurück, um seiner Bestimmung gemäß wieder kirchlichen Zwecken zu dienen. Die Entscheidung hierüber steht dem Diözesan-Bischof, bezw. dem Papst zu.

440. Fr. **Wenn die Gemeinde theilweise oder ganz von der Kirche abfällt?**

A. Wenn ein Theil der Gemeinde abfällt, dann verbleibt das Gesammtvermögen dem der Kirche treu gebliebenen Theil; wenn aber die ganze Gemeinde sich von der Kirche lossagt, so fällt das ganze Kirchenvermögen an die Kirche, d. h. in die Disposition des Bischofs, bezw. Papstes zurück.

441. Fr. **Wie wird das Kirchenvermögen eingetheilt?**

A. 1) In geweihte, konsekrirte Gegenstände. Hieher gehören: Kirchen, Altäre, Kelche und Patenen.

2) In gesegnete, benedizirte Sachen. Hieher gehören: Die liturgischen Gewänder (Humerale,

---

[1] Vgl. Gerlach, Lb. S. 360 und Vering S. 765—774.

Albe ohne rothe Unterlage, Zingulum, Manipel, Stola, Kasula, Tunizella, Dalmatik, Pluviale und Velum), die Altartücher aus Linnen, (mappae, linteamina, tobaleae), Kelchvelum, Bursa, Palla, Purifikatorium und Korporale, Tabernakel, Monstranz (ostensorium), Ziborium, die Gefäße für Aufbewahrung des Chrisma und der heiligen Oele, die Reliquienbehälter, die Kreuze, Bilder, Glocken und Friedhöfe.

Nicht benedizirt werden: Taufstein, Leuchter, Lampen, Antipendium, Rauchfaß sammt Schiffchen, Meßkännchen, Kanontafeln, Meßpult, Weihwasserkesselchen sammt Aspergill, Kanzel, Beicht- und Betstühle, Baldachin und Himmel, Fahnen, Orgel, Chorröcke, Birrete 2c.

3) In kirchliche Sachen im engeren Sinne: Pfründevermögen, Fabrikgüter und Güter für Wohlthätigkeitszwecke, milde, fromme Stiftungen, res religiosae, piae causae.

III. Konsekrirte Gegenstände: Kirche, Altar, Kelch und Patene.

442. Fr. Welche Grundsätze gelten in Betreff der Errichtung und Konsekration einer Kirche, bezw. Kapelle?

A. 1) Zur Erbauung einer Kirche gehören: a) der bischöfliche Konsens, b) hinreichende Dotation und c) Abwesenheit von Gewinnsucht und Benachtheiligung der Rechte Dritter, namentlich der benachbarten Pfarrkirche.

2) Der Neubau, die Ausbesserung, Erweiterung 2c. von Pfarrkirchen ist reine Kirchensache und deßhalb, abgesehen von Einhaltung der baupolizeilichen Vorschriften, unabhängig von der Mitwirkung der Staatsgewalt oder politischen Ortsgemeinde.[1]

[1] Schulte, Lb. S. 475.

Für Bayern Erlaß vom 8. April 1852, § 27, Minist.-Erlaß vom 3. Juli 1866 im Archiv, Bd. 16, S. 203, und Verfassungs-Beilage II. § 64 f., wornach in Betreff der allgemeinen Normen über die Verbindlichkeit zur Erbauung und Erhaltung der Kirchen und geistlichen Gebäude die staatlichen Gesetze maßgebend sind; für Baden 1. Gesetz vom 9. Oktober 1860, § 7, Erläß des Ministeriums des Innern vom 10. Mai 1861 und Ordinations-Erlaß vom 4. Juli dieses Jahres im Archiv, Bd. 7, S. 121; für Preußen der aufgehobene Artikel 15 der Verfassungs-Urkunde und Reskript des Kultusministeriums vom 15. August 1864 im Archiv, Bd. 15, S. 29; dagegen Gesetz vom 20. Juni 1875, § 50, Nr. 4 und Gesetz vom 7. Juni 1876, § 2, Nr. 5 schreiben bei Errichtung neuer für den Gottesdienst bestimmter Gebäude die Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde vor; für Oesterreich das Konkordat Art. 34. 35; Minist.-Erlaß vom 25. Jänner 1856.

3) Am Tage vor der Grundsteinlegung wird von dem Bischof, bezw. dem hiezu delegirten Dekan an dem Orte des künftigen Hauptaltars ein Kreuz aufgestellt, am folgenden Tage dagegen der Grundstein benedizirt und in die Erde eingesenkt.

4) Ist die Kirche vollendet, so wird sie vom Bischof feierlich konsekrirt, oder bei dessen Verhinderung von dem beauftragten Dekan oder Ortspfarrer zu vorläufigem Gebrauche benedizirt.

Die potestas consecrandi kann der Bischof wohl einem andern Bischof, nicht aber einem bloßen Priester, dem Generalvikar, wenn er nicht Weihbischof ist, übertragen; hiezu gehört päpstliche Fakultät.

5) Zum Andenken an die Einweihung der Kirche wird seit uralter Zeit jedjährlich an demselben Tage ein eigenes Fest gefeiert. Weil aber an dasselbe sich viele Mißbräuche knüpften, so bestimmten schon seit dem 16. Jahrhundert verschiedene Synoden, daß die Kirchweihfeste in der ganzen Diözese an einem und demselben Tage gefeiert werden sollen.

In Württemberg, Baden und Bayern am 3. Sonntag im Oktober; in der Schweiz: im Thurgau am 4. Sonntag im Juli, im Kanton Luzern am Sonntag nach dem Feste des heiligen Dionysius im Oktober, im Argau am 3. Sonntag im Oktober, in Solothurn, Bern, Basel an dem Sonntag nach Martini, in Zug dagegen feiern die einzelnen Pfarrkirchen (wohl nicht zur Freude der Pfarrherren) am Tage ihrer Einweihung die Kirchweihfeste.[1]

6) Die Konsekration darf nicht wiederholt werden, außer es hätte eine Exsekration der Kirche z. B. in Folge der Zerstörung der Wände oder des inneren Bewurfs derselben stattgefunden.

Daher keine Neukonsekration bei sonstiger Reparatur im Innern oder beim Einsturz des Daches.

7) Eine Rekonziliation durch den Bischof oder auf Grund päpstlicher Vollmacht durch einen Priester ist erforderlich, wenn die Kirche durch Mord, gewaltthätige Blutvergießung, Unzucht, Begraben eines Exkommunizirten oder Ungetauften, durch Gottesdienst von Altkatholiken[2] polluirt worden ist. Sie findet mit dem vom Bischof geweihten Wasser, dem Wein, Asche und Salz beigemischt ist, statt.

Die Bischöfe in Deutschland, Oesterreich und der Schweiz können auf Grund der Quinquennalfakultäten Priester damit beauftragen. Eine bloß benedizirte Kirche kann ein einfacher Priester rekonziliiren. Eine Kirche, welche längere Zeit als Standquartier und Nachtlager gedient, soll ad cautelam rekonziliirt werden.[3]

8) Eine Kirche darf bloß zu kirchlichen Zwecken benützt werden. Jede politische Demonstration, jeder Gebrauch der Kirche zu bloß sozialen Festen ist Mißbrauch, sobald nicht die örtlichen Verhältnisse jeden

---

[1] Winkler, Lb. S. 344. [2] Instr. des Nuntius in München vom 12. März 1873. [3] Winkler, S. 345.

Zweifel ausschließen.[1] In Zweifelsfällen wird der Geistliche bischöflichen Entscheid einholen.

9) Hieher gehören auch die öffentlichen Oratorien und Kapellen, welche eine gegen die Straße führende Thüre haben und jedermann zugänglich sind.

Eine Thüre von der Wohnstätte in das Oratorium wird nur aus gewissen Gründen, z. B. wegen Krankheit, auf Lebenszeit gestattet und nur unter der Bedingung, daß das dem Oratorium zunächst liegende Zimmer nicht das Schlafzimmer sei und die Thüre nur zu dem Zwecke des Messeanwohnens geöffnet werde.[2] (S. C. C. 22. Aug. 1856.)

Dieselben bedürfen behufs Errichtung der bischöflichen Zustimmung. Wenn kein feierlicher Gottesdienst darin gehalten werden soll, so werde sie durch einen vom Bischof beauftragten Priester benedizirt. Der Pfarrer hat über öffentliche Oratorien innerhalb seiner Pfarrei keine Jurisdiktion, sondern der Vorstand des Oratoriums, der unabhängig vom Pfarrer kirchliche Funktionen, aber nicht pfarrliche, z. B. Taufen, Verkünden und Schließen von Ehen vornehmen darf.[3]

Zur Errichtung eines Privatoratoriums (Hauskapelle) bedarf es keiner bischöflichen Erlaubniß. Dasselbe wird in der Regel nicht benedizirt, weil es nicht für immer dem Gottesdienst geweiht ist, sondern vom Eigenthümer nach Belieben zu einem profanen Zwecke wieder verwendet werden kann. Ohne päpstliches Indult darf darin nicht Messe gelesen werden; dasselbe ist jedoch unschwer zu erlangen. In Prag hat jeder Kanonikus der Metropolitankirche seine Hauskapelle, d. h. ein Zimmer; jeder Adelige bekommt dies Recht. Die meisten Bischöfe lesen nur ausnahmsweise die heilige Messe in der Kirche.[4]

10) Der Bischof kann geweihte Sachen beim Vorhandensein gewichtiger Gründe durch ein Decre-

[1] Schulte, Lb. S. 476. [2] Silbernagl, Lb. S. 576. [3] l. c.
[4] So Schulte, Lb. S. 476.

tum de profanando an den weltlichen, profanen Verkehr zurückgeben. Handelt es sich um eine Kirche, so werden die Heiligthümer in eine andere Kirche verbracht; handelt es sich um andere geweihte Gegenstände, z. B. Altar, Kelch, Statuen, so werden diese nach Anweisung des Bischofs verkauft, damit sie vor entehrendem Gebrauch (usus sordidus) bewahrt bleiben. Eine rituelle Exsekration findet nicht statt.[1]

443. Fr. **Welche rechtlichen Bestimmungen gelten in Betreff des Altars?**

A. 1) Zur Errichtung eines Altars in einer konsekrirten Kirche ist die Erlaubniß des Bischofs erforderlich.

2) Derjenige Theil des Altars, auf welchem Kelch und Patene ruhen, muß von Stein sein und vom Bischof konsekrirt werden. Ein einfacher Priester bedarf hiezu päpstlicher Fakultät.

3) Es gibt feste und tragbare Altäre (altaria fixa et portatilia). Die fixen Altäre sind entweder von Stein und unbeweglich, oder sie haben einen festen Altarkörper, aber nur einen mit der Mensa verbundenen Stein. Die Portatilien bestehen aus einem viereckigen Stein, auf welchem Kelch und Patene Platz haben. Jeder Altar muß eine Reliquie von einem kirchlich approbirten Heiligen enthalten.

In den ersten Zeiten hatte jede Kirche nur einen Altar und zwar in der Form eines hölzernen Tisches. Seit dem 4. Jahrhundert baute man Altäre von Stein in Form von Grabhügeln, weil sie über den Gräbern der Martyrer errichtet wurden, auf welchen das heilige Meßopfer dargebracht wurde. Der

---

[1] Vering, Lb. S. 778 und Archiv, Bd. 40, S. 3 ff.

Ort des Altares, wo die Reliquien eingelegt werden, heißt deßhalb sepulchrum; er muß stets mit dem bischöflichen Sigill verschlossen werden und bleiben. Erst seit Gregor dem Großen (600) gibt es mehrere Altäre in einer Kirche. — Der Hauptaltar im Lateran hat kein sepulchrum, denn er schließt den hölzernen Tisch in sich, auf dem St. Petrus das heilige Opfer gefeiert[1] hat.

4) Eine Exsekration eines konsekrirten Altars tritt ein, wenn a) der Tisch vom Stock, in welchem das Sepulchrum sich befindet, getrennt wird, b) dasselbe einen Bruch erleidet, b) dessen Sigill erbrochen wird, auch wenn die Reliquien nicht berührt wurden.

Eine Befleckung des fixen Altars erfolgt, so oft die Kirche polluirt wird.

Ein exsekrirter Altar (Altarstein) wird wieder konsekrirt, nicht aber die betreffende Kirche; ein polluirter Altar wird mit der Rekonziliation der Kirche gleichfalls rekonziliirt.

Konsekrirte Altarsteine mit Reliquien kann man sich jederzeit vom Bischof erbitten, in dessen Wohnung gewöhnlich ein kleiner Vorrath vorhanden ist.

444. Fr. Welche Rechtssätze gelten in Betreff des Meßkelches und der Patene?

A. 1) Kelch und Patene müssen vom Bischof konsekrirt sein; ein einfacher Priester bedarf hiezu päpstlicher Vollmacht.

2) Dieselben dürfen nicht aus Holz, Glas, Krystall, Messing, Erz, Kupfer oder Blei sein.

St. Bonifazius, Apostel der Deutschen († 755): „Früher hatte man goldene Priester und hölzerne Kelche, heute dagegen hat man goldene Kelche und hölzerne Priester.“

---

[1] Winkler, Lb. S. 346.

3) Für die armen Kirchen sind zinnerne Kelche und Patenen gestattet, welche aber inwendig vergoldet sein müssen.

4) Sonst sollen sie aus Gold oder Silber gefertigt sein.

In St. Peter ein Kelch aus Platina, ein Geschenk Königs Karl III. von Spanien.

5) Auch aus Alluminiumerz dürfen Patene und Kelch hergestellt werden, wenn die Kuppa gut versilbert und dann vergoldet ist.[1]

6) Kelche, welche inwendig ganz oder auch nur auf dem Grunde neu vergoldet[2] oder deren Fuß und Kuppe von einander getrennt und wieder verbunden worden, müssen wieder konsekrirt werden; ebenso die Patenen, wenn sie brechen und reparirt werden oder neu zu vergolden[3] sind.

Meßkelche und Patenen sind nur dann zur Konsekration einzuschicken, wenn wenigstens die Kelch-Kuppa innen, die Patenen aber auf der oberen Seite im Feuer vergoldet sind. Bloße galvanische Vergoldung ist unzulässig.[4]

IV. Kirchengeräthschaften: Glocken und Kirchhöfe.

445. Fr. Was schreibt das Recht in Betreff der Glocken vor?

A. 1) Die Glocken müssen benedizirt sein; ein einfacher Priester aber kann die Benediktion, weil

---

[1] Instr. der Congr. Rit. vom 9. Dezember 1866 und vom 20. März 1875. [2] Decl. Congr. Rit. 14. Jun. 1845. [3] Winkler, Lb. S. 346. [4] Rottenburger Erlaß vom 20. März 1872.

damit eine Salbung mit Krankenöl und Chrisma verbunden ist, nur auf Grund päpstlicher Vollmacht vornehmen.

Die Bischöfe erhalten von der S. C. R. ad quinquennium die Fakultät, subdelegare sacerdotes ad benedictionem nolarum atque etiam permittere, ut iidem benedictionem exequuntur, quin adhibeant aquam ab episcopo ad hoc benedictam. — Gußstahlglocken stehen den gewöhnlichen Glocken in Absicht auf Anschlag, Ton und Schallweite weit nach, auch sind sie, schadhaft geworden, fast ganz werthlos; darum nicht zu empfehlen.[1]

Da den Glocken unter Assistenz von Pathen der Name eines Heiligen gegeben wird, so nennt man diese Weihe auch Glocken t a u f e.

2) Eine Pfarrkirche soll mehrere Glocken haben, damit die verschiedenen gottesdienstlichen Handlungen (Evangelium, Wandlung, Wettersegen, Beerdigung eines Kindes oder Erwachsenen rc.) genau unterschieden werden können.

3) Benedizirte Glocken sind ausschließliches Eigenthum der betreffenden Kirche, auch wenn sie von der Zivilgemeinde angeschafft worden sind.

4) Dieselben dürfen nicht zu profanen Zwecken geläutet werden — mit Ausnahme von Nothfällen z. B. Feuersgefahr oder solchen Vorkommnissen, für welche der Bischof bleibend die Erlaubniß gegeben hat.

Wenn ein Benützungsrecht Dritter an der Glocke zu profanen Zwecken behauptet wird, so muß es gegen die Präsumtion strikte bewiesen werden als besonders erworbenes Recht, oder als gemachter und kirchlicherseits zugestandener Vorbehalt bei der Widmung der Glocke, und zwar auch dann, wenn der Stifter der Glocke sich an ihr das Privateigenthum vorbehalten haben

---

[1] Rottenburger Erl. vom 30. Januar 1863.

sollte. Ein solcher Fall ist eine Ausnahme und begründet kein gemeines Recht.[1]

Die rein kirchlichen Zwecke sind enthalten in den Versen der Glosse zu c. un. de off. cust. in Extr. comm. 1, 5: „Laudo Deum verum, plebem voco, congrego clerum, Defunctos ploro, pestem fugo, festa decoro.“

Das Zivilbegräbnißgesetz für den Kanton Schwyz vom Jahre 1885 schreibt vor, daß der Landmann bei Begräbnissen, an denen sich die Geistlichkeit nicht betheiligt, dafür sorgen muß, daß die Kirchenglocken geläutet werden. Die Geistlichkeit hat bis jetzt vergebens dagegen protestirt.

446. Fr. **Welche Grundsätze gelten rücksichtlich der Kirchhöfe?**

A. 1) Die Kirchhöfe (coemeteria, campi sancti, Friedhöfe, auch Freithöfe wegen ihres Antheils am Asylrecht) werden vom Bischof oder durch einen von ihm delegirten Geistlichen benedizirt. Sind aber dieselben für verschiedene Konfessionen bestimmt, so unterbleibt die allgemeine Benediktion und es wird im einzelnen Falle das Grab eingesegnet.

Die Pollution einer Kirche bewirkt auch die Befleckung des Kirchhofs, wenn er unmittelbar an sie stoßt, nicht aber wirket die Pollution des Kirchhofs auf die Kirche zurück, auch wenn sie aneinander stoßen. Sonst befleckt den Kirchhof, was die Kirche polluirt. Eine öffentliche Pollution erfordert eine öffentliche Rekonziliation, die von einem durch den Bischof delegirten Priester mit Weihwasser vorgenommen wird.

In der Diözese Rottenburg haben die Dekane vom Bischof für sämmtliche Pfarreien ihres Landkapitels die facultas benedicendi et reconciliandi coemeterium, eine Vollmacht, die sie nicht subdelegiren können.[2]

---

[1] Juristische Rundschau, I. 32. [2] Erlaß des bischöfl. Ord. vom 30. Januar 1863 und vom 29. Dezember 1869.

2) Das Zivilgericht kann die Exhumation eines in geweihter Erde Beerdigten ohne bischöfliche Erlaubniß nicht vornehmen lassen; thut derselbe es gleichwohl, so verfallen die betreffenden Personen der dem Papst reservirten Exkommunikation, weil sie einen locus sacer et immunis verletzen.[1]

Wo der Kirchhof im Eigenthum der Zivilgemeinde steht, dürfte jene kirchliche Vorschrift nicht zur Anwendung kommen.

3) Die Kirchhöfe bilden da, wo sie um oder an der Kirche liegen, als res sacra eigene Pertinenzen der Kirche; aber auch da, wo sie abgesondert liegen, spricht die Rechtsvermuthung bis zum strikten Gegenbeweis, daß sie im Eigenthum der Kirche stehen.

Daran können die von der Staatsgewalt erlassenen sanitätspolizeilichen Gesetze und Verordnungen nichts ändern.

Rücksichtlich der Herstellung, Unterhaltung, Erweiterung und Verwaltung der Kirchhöfe gelten die Sätze des gemeingiltigen Kirchenrechts und der bischöflichen Verordnungen, welche für Unterhaltung 2c. der Kirche maßgebend sind.

Auf kanonischem Standpunkte, wornach der Gottesacker als eine res sacra im Eigenthum der Kirche ist, stehen die Zivilgesetze in Württemberg, Baden und auch in Bayern, sofern derselbe nicht nur von der verpflichteten bürgerlichen Gemeinde angelegt ist; ferner in Sachsen, Preußen und Oesterreich.[2]

4) Seit neuerer Zeit gibt es von der politischen Gemeinde für die verschiedenen Konfessionen angelegte sog. Kommunalkirchhöfe, welche im Eigenthum der bürgerlichen Gemeinde stehen.

---

[1] S. C. Im. 19. Nov. 1849 et 12. Aug. 1850 bei Silbernagl, Lb. S. 582. [2] Vering, Lb. S. 963 f.

5) Wie die Kirche Mischschulen und Mischehen perhorreszirt, so auch Mischkirchhöfe; sie will vielmehr, auch im Interesse des konfessionellen Friedens, daß jede Konfession einen eigenen abgesonderten Kirchhof habe. Auf diesem Standpunkt steht z. B. auch das französische und preußische Zivilrecht.[1]

V. Benefizialgut.

447. Fr. Was versteht man unter Benefizialgut?

A. Das für den Unterhalt der Benefiziaten, dessen Gehilfen oder Stellvertreter bestimmte (Pfründe-) Vermögen.

448. Fr. Wie entstand das Benefizialvermögen?

A. 1) In den ersten 5 Jahrhunderten bestimmte der Bischof für den Unterhalt des Klerus den 3., bezw. 4. Theil des Diözesanvermögens.

2) Seit dem 6. Jahrhundert überließen die Bischöfe in Italien, dem Frankenreiche und in Spanien einzelnen Landpfarrern ²/₃ von dem der betreffenden Kirche zugeflossenen Oblationen und außerdem noch einige Grundstücke auf unbestimmte Zeit und zwar gegen Entrichtung einer bestimmten Abgabe an den Bischof. Der Pfarrer muß die unbedingte Widerruflichkeit dieses prekären Verhältnisses und damit das kirchliche Eigenthumsrecht in einer besonderen Urkunde (precaria) dem Bischof gegenüber anerkennen. Daher diese Verleihung den Namen: precariae, Prekarien, erhielten und der Geistliche „precarista“ genannt wurde.

[1] a. a. O.

3) Bald wurde die Ausstattung der einzelnen Kirchendienste mit Grundstücken allgemein. Ja, Ludwig d. Fr. (817) verordnete, daß jeder Pfarrkirche ein von öffentlichen Abgaben freies Grundstück (mansus) zugewiesen werden solle. Nach Analogie der weltlichen Lehengüter wurde ein solches mit einer Pfarrkirche verbundene Einkommen — Benefizium (und nicht mehr: Prekaria) genannt, welches von Rechtswegen auf den Nachfolger zur Nutznießung überging.

4) Um dieselbe Zeit wurde auch an Domstiften und Kollegiatkirchen nach Aufhebung des gemeinsamen Zusammenlebens das Vermögen in eine Anzahl von Portionen (praebendae, Pfründen) zerlegt, welche an die einzelnen Kanoniker ꝛc. vertheilt wurden, so daß jeder seine Pfründe hatte.

5) Auf vorbeschriebene Weise haben sich die Benefizien, Präbenden, Pfründen gebildet, welche bis zur Stunde den erforderlichen Unterhalt der Geistlichen sichern.

449. Fr. Welches sind heute die Einkommenstheile der Kuratbenefizien?

A. 1) Das Erträgniß aus Pfründe-Gütern und Kapitalien, 2) Zehnten, bezw. Zinse aus der Zehntablösungskasse, 3) Besoldungen in barem Geld oder Naturalien (Holz, Getreide) aus der Stiftungs-, Gemeinde- oder Staatskasse. Die Leistungen letzterer beruhen vielfach auf einer Verpflichtung seitens des Staates, welche derselbe beim Einzuge des Kirchengutes übernommen hat, 4) Stolgebühren, 5) Meßstipendien, 6) Gebühren von gestifteten Messen, 7) herkömmliche Gaben seitens der Gemeinde und Sammlungen in derselben.

450. Fr. **Welches ist die geschichtliche Entwicklung des Zehntrechts und der Zehntpflicht?**

A. 1) Die Entrichtung des Zehnten von Früchten und Thieren an die Kirche und ihre Diener wurde unter Hinweisung auf die diesbezüglichen Vorschriften im a. T. (3. Mos. 27, 30; 4. Mos. 18, 21; 5. Mos. 12, 5) den Gläubigen im 4. und 5. Jahrh. nur anempfohlen, aber schon im 6. Jahrh. auf Synoden (z. B. zu Macon i. J. 585) zur Gewissenspflicht gemacht und durch Karl d. Gr. (800) zur Rechtspflicht erhoben.

2) Seit Karl d. Gr. stand es als allgemeines Prinzip fest, daß jeder Christ den 10. Theil von seinen Feldfrüchten, Thierjungen und auch von seinem Einkommen an die Taufkirche, also an den Pfarrer zu entrichten habe, um zur Bestreitung kirchlicher Bedürfnisse verwendet zu werden.

3) Im Mittelalter verlor die Kirche viel Zehnten an die räuberischen und mächtigen Großen, wiewohl sie mit aller Macht dagegen auftrat.[1]

4) Sie erklärte die Laien für rechtlich unfähig, kirchlichen Zehnten als Eigenthum zu erwerben; nur mit bischöflicher Zustimmung sollten sie die zeitliche Nutznießung der Zehntfrüchte erlangen können, wobei der kirchliche Zehnt seinen bisherigen Charakter beibehielt.[2]

5) Neben den kirchlichen Zehnten gab es aber auch solche, welche von Haus aus weltlicher, laikaler

---

[1] Tit. X. 3. 30; in Clem. 3. 8; in Extrav. comm. 3. 7. de decimis, primitiis et oblationibus. Trid. sess. 25. cp. 12. de ref. [2] c. 17. X. de decim. 3. 30.

Natur waren. So legten die fränkischen Könige den unterworfenen Völkern die Zehntpflicht auf und die weltlichen Großen überließen Grundstücke den Pächtern gegen Entrichtung des Zehnten. Wer aber dessen Laiencharakter behauptete, mußte hiefür den Beweis erbringen.

6) Im 16. Jahrh. suchten in manchen Gegenden Deutschlands die Bauern, welche das von lutherischen Prädikanten vorgetragene Evangelium von der christlichen Freiheit mißverstanden, auf dem Wege der Empörung von der Zehntlast sich zu befreien. In Frankreich dagegen wurden die Zehnten in der Revolution 1789 ohne alle Entschädigung aufgehoben; ebenso in Ungarn im Jahre 1848. Im deutschen Reiche wurden in den Jahren nach 1848 die Zehnten abgelöst, d. h. in ein jährliches Fixum, sodann in ein Kapital verwandelt, bei welcher Ablösung jedoch die Neubruchzehnten wie auch die Blutzehnten ohne alle Entschädigung geblieben sind.

451. Fr. Wie werden die Zehnten eingetheilt?

A. 1) In geistliche, kirchliche Zehnten (decimae clericales seu ecclesiasticae), welche einer Kirche, einer kirchlichen Korporation oder einer kirchlichen Person vermöge ihres Amtes zustehen; in weltliche, laikale Zehnten (decimae laicales, saeculares), welche einem Laien rechtlich zukommen.

2) In Personalzehnten (decimae personales), welche vom persönlichen Erwerb und Einkommen gegeben werden. Diese kamen in Deutschland bald außer Uebung; in Realzehnten (dingliche Zehnten, decimae reales), bei welchen man unterscheidet a) die Feldzehnten (decimae praediales), welche

vom Ertrag eines Grundstückes, b) die **Thierzehnten** (decimae sanguinales), welche vom jungen Vieh entrichtet werden. Der Feldzehnt ist entweder α) **Altfeldzehnt** (decimae praediales veteres) und β) **Neubruchzehnt**, je nachdem er von fortwährend Ertrag liefernden Ländereien oder von erst urbar gemachten Grundstücken herkommt.

3) In **Großzehnten** (decimae majores) und **Kleinzehnten** (decimae minores et minutae). Ersterer wird von Winter- und Sommergetreide, Wein, Oel und großem Vieh, letzterer von Rüben, Hopfen, Obst, Hanf, Flachs, Klee, Heu und vom kleinen Vieh gereicht.

452. Fr. **Welche Rechtsgrundsätze gelten in Betreff des Zehntrechts und der Zehntpflicht?**

A. 1) Laien sind rechtlich unfähig, Kirchenzehnt als Eigenthum zu erwerben und zu besitzen; sie können mit bischöflicher Erlaubniß höchstens zeitweilige Nutznießer kirchlicher Zehntfrüchte sein. Die Rechtsvermuthung streitet für die kirchliche Natur des Zehnten; wer aber dessen Laiennatur behauptet, muß den Beweis hiefür erbringen.

2) Wenn in einer Pfarrei der Zehnt an den Ortspfarrer herkömmlich ist, so streitet nach kanonischem Rechte[1] die Rechtsvermuthung dafür, daß innerhalb einer Pfarrei alle Grundbesitzer ohne Unterschied der Konfession zur Leistung des (dinglichen) Zehnten verpflichtet sind. Wer seine Verpflichtung leugnet, muß seine Freiheit beweisen.

---

[1] De decim. X. 3. 30; in VI$^{to.}$ 3. 13; in Clem. 3. 8.

Eine Ausnahme bilden nur die Pfründegüter der an derselben Pfarrkirche angestellten Kleriker; nam clericus clericum non decimat.

3) Nach heutigem Rechte dagegen streitet die Rechtsvermuthung für die Freiheit des Grundstückes; wer das Zehntrecht behauptet, muß den Beweis dafür liefern.

4) Nach kanonischem Rechte gehören Zehntstreitigkeiten vor das kirchliche Forum; nach dem Zivilrechte dagegen vor das weltliche Gericht.

5) Ist das Zehntrecht, wie in Deutschland, abgelöst, so tritt das Ablösungskapital an die Stelle des früheren Zehntrechts als zum kirchlichen (pfarrlichen) Dotalvermögen gehörig; aber der Benefiziat darf nur die Zinsen davon genießen.

453. Fr. Was versteht man unter Stolgebühren?

A. Die für Vornahme gewisser pfarramtlichen Handlungen, bei welchen der Pfarrer die Stola trägt, sodann auch für Ausstellung der betreffenden Scheine und zur Anerkennung der pfarramtlichen Jurisdiktion zu entrichtenden Gebühren (Stolrechte, jura stolae, taxa).

454. Fr. Welche Grundsätze gelten in Betreff der Stolgebühren?

A. 1) Regelmäßig sind Stolgebühren zu entrichten bei Taufen, Aufgebot, Trauung und Begräbniß, sowie für Ausstellung der hierauf bezüglichen Zeugnisse.

2) Dieselben sind rechtlich keineswegs als Entgelt für die geistliche Handlung, sondern als Beitrag für den Lebensunterhalt des Geistlichen zu betrachten.

Das kanonische Recht (Concil. Lateran. IV. c. 6. c. 42. X. de simon. 5. 3) gestattet gegen böswillige Renitenten amtliches Einschreiten und Verhängung von Zensuren.

3) Da die Spendung der Sakramente nur von der Würdigkeit des Empfängers, nicht aber vom Geld abhängt, so darf der Geistliche in keinem Falle die Spendung eines Sakraments von der Zahlung der Stolgebühren abhängig machen.

4) Der Geistliche darf von solchen, welche für sich selbst den nöthigen Lebensunterhalt nicht haben, keine Stolgebühren fordern.

5) In manchen Diözesen bilden die Stolgebühren einen Theil des ordentlichen Pfründeeinkommens; in anderen gelten sie nur als Nebenbezüge, Accidentien (accidentialia, casualia) und bleiben in der Pfründerechnung außerhalb Ansatzes.

6) Die Höhe der Stolgebühren ist durch Gewohnheitsrecht oder durch Diözesanstatuten normirt. Die Stolgebührenordnung bedarf aber der staatlichen Genehmigung; denn sonst kann der Pfarrer wider böswillige Renitenten die staatlichen Verwaltungs- und Gerichtsbehörden um Rechtshilfe nicht anrufen.

455. Fr. Was versteht man unter Meßstipendien?

A. Solche Liebesgaben (eleemosynae missarum), welche dem Geistlichen für Lesung der Messe in bestimmter Intention gegeben werden.

Dieselben sind an die Stelle der früheren Naturalopfer getreten.

456. **Fr. Welche Grundsätze gelten in Betreff der Meßstipendien?**

A. 1) Die Stipendientaxe (justum stipendium) ist durch Gewohnheitsrecht oder bischöfliche Verordnung bestimmt.

In der Diözese Rottenburg beträgt das Minimum eines Stipendiums 80—100 Pf. Ein bischöflicher Erlaß verbietet für die auf einem privilegirten Altare zu lesende Messe ein größeres als das ortsübliche Stipendium zu fordern.[1]

2) Geistliche (Pfarrer, Pfarrverweser, Vikare, Kapläne 2c.), welche zum Biniren Erlaubniß haben, dürfen nur für eine Messe ein Stipendium annehmen.

„Wenn ein Pfarrer 2c. an Sonn- und Feiertagen in seiner eigenen Pfarrei zweimal zu zelebriren hat, so ist er nur einmal zur applicatio pro populo verpflichtet, darf aber für die andere Messe kein Stipendium annehmen. Nur für das Christfest, wo auch nur Eine Messe pro populo zu appliziren ist, gilt letzteres Verbot nicht.“[2]

3) Wenn ein Geistlicher zwei Pfarreien zu versehen hat und an Sonn- und Festtagen in beiden Pfarrkirchen zelebriren darf, so hat er beidemal pro populo zu appliziren.

4) Wenn ein Geistlicher eine Messe, für welche er ein Stipendium empfing, durch einen andern lesen läßt, so muß er diesem den ganzen Betrag übergeben.

Anders ist es bei Meßstiftungen, welche zum Amtseinkommen gehören.

5) Der Empfänger eines Stipendiums hat die Pflicht, die Messe nach der Intention des Gebers binnen kurzer Zeit zu lesen.

Das Wiener Provinzialkonzil fordert, ein Geistlicher solle nicht mehr Messen übernehmen, als er in zwei Monaten lesen könne, außer wenn der Besteller einverstanden ist. Das Prager Provinzialkonzil schreibt ein „modicum tempus“ vor.

6) Wer mit Meßstipendien Handel treibt, fällt in die dem Papst in einfacher Weise reservirte ex-

---

[1] vom 18. Oktober 1867. [2] Erl. des Rottenburger Ord. vom 9. Februar 1875.

communicatio latae sententiae.[1] Dazu kommt noch die Pflicht der Restitution.

Ein Dekret der Konzilskongregation vom Jahre 1874 richtet sich gegen den Unfug, welcher von französischen Geistlichen in der Weise getrieben wurde, daß sie Stipendien sich geben und die Messen durch Geistliche, denen sie dafür Bücher, Tuch und andere Waaren lieferten, persolviren ließen.[2]

7) Jeder Geistliche soll behufs gewissenhafter Persolvierung der Manualstipendien die Meßintention sammt Geldgabe **sofort** in das Meßintentionsbüchlein eintragen, und erst nach gemachter Applikation darf er das Stipendium verwenden und verausgaben. Es ist dies ein hochwichtiger Punkt.

457. Fr. Was versteht man unter **Meßstiftungen**?

A. Solche Stiftungen, welche zu dem Zwecke gemacht werden, daß dafür bestimmte Messen gelesen werden.

458. Fr. **Welche Grundsätze gelten in Betreff der Meßstiftungen?**

A. 1) Den Betrag des Stiftungskapitals, wie auch die Gebühren für den Geistlichen, die Ministranten, den Meßner, bezw. den Organisten und Kalkanten setzt der Bischof fest — in manchen Ländern, wie in Württemberg im Einverständniß mit der Regierung.

In der Diözese **Rottenburg** beträgt der Mindestbetrag einer Jahrtagsstiftung a) für eine stille Jahrtagsmesse ohne absolutio ad tumbam 80 Mark, mit abs. ad tumb. 100 Mark, b) für ein gesungenes Requiem ohne abs. ad tumb. 120 Mark, mit abs. ad tumb. 140 M. Von dem zu 4% zu berechnenden Ertrag dieser Kapitalien erhält der Geistliche ad a) M. 1.12, bezw. M. 1.40 und ad b) M. 1.56, bezw. M. 1.75.[3]

---

[1] Konstit. vom 12. Oktober 1869. [2] Phillips-Vering, p. 521. [3] Bischöfl. Erlaß vom 18. April 1876.

2) Solche Stiftungen sollen als rein kirchliche nur der kirchlichen Genehmigung bedürfen und nur unter kirchlicher Verwaltung stehen. Der Staat aber beansprucht vielfach das Recht der Mitgenehmigung und Mitverwaltung.

3) Meßstiftungen können einer Pfründe als Theil der Dotation zugewiesen werden, oder auch selbstständige Benefizien sein (beneficia simplicia).

4) Wenn eine Meßstiftung einen Theil des Einkommens bildet und nach der Urkunde dem Benefiziaten eine finanzielle Besserstellung gewähren will, so hat derselbe, wenn er die gestiftete Messe durch einen andern Geistlichen persolviren läßt, demselben nur das in der Diözese übliche oder gesetzliche Minimum des Meßstipendiums zu geben und darf den Ueberschuß für sich behalten; nicht aber im andern Falle, welcher regelmäßig zutreffen dürfte.

Breslauer Regulativ § 8: Wenn der Pfarrer Fundationen durch den Kaplan persolviren läßt, so hat er diesem den für den zelebrirenden Geistlichen bestimmten Betrag unverkürzt zu geben nach der Entscheidung der S. C. C. vom 28. März 1859 und vom 18. Juli 1868. Nur wenn eine Fundation nach dem Tenor der Urkunde ausdrücklich zur Verbesserung des Benefiziums gemacht worden ist, kann für das justum dioecesanum (Minimal-Stipendium) die betreffende Messe abgegeben werden.[1]

5) Können gestiftete Messen nicht gelesen werden entweder weil es deren zuviele geworden oder weil Priestermangel vorhanden, oder weil der Geldwerth bedeutend gesunken, oder weil die Stiftungskapitalien verloren gegangen, so kann eine Reduzirung derselben vorgenommen werden, damit das Stipendium den für solche Messen festgesetzten Betrag erreiche.

---

[1] Lämmer, Institut. S. 512.

6) Kompetent zur Reduktion gestifteter Messen ist nur der Papst, welcher entweder direkt reduzirt oder den Bischöfen die Fakultät dazu verleiht.

Das Tridentinum[1] hat den Bischöfen die Vollmacht verliehen, auf ihren Diözesansynoden eine entsprechende Reduktion der Messen vorzunehmen. Nach mehreren authentischen Entscheidungen der Konzilskongregation sind aber die Worte des Tridentinums nur zu verstehen von der ersten nach dem Konzil abzuhaltenden Synode und von der Reduktion der schon vor dem Konzil bestandenen onera missarum.

Urban VIII. hat das Reduktionsrecht (1625) ausdrücklich dem apostolischen Stuhl reservirt. Deßhalb müssen bis zur Stunde die Bischöfe die Erlaubniß zur Reduktion bei der Konzilskongregation nachsuchen. Die diesbezügliche Fakultät wird ihnen in Verbindung mit einer entsprechenden Instruktion regelmäßig ertheilt.

7) Wenn durch die Reduktion mehrere Messen mit einander verbunden werden, so muß eines jeden der Stifter in dieser Messe gedacht werden.

8) Auch ist der Bischof auf Grund der päpstlichen facultas missas transferendi befugt, die für eine bestimmte Kirche gestifteten hl. Messen in einer anderen Kirche lesen zu lassen, wenn ob sacerdotum penuriam vel ob aliam justam et rationabilem causam dieselben dort nicht persolvirt werden können.[2]

459. Fr. **Was versteht man unter den Interkalarfrüchten?**

A. Die Früchte oder das Einkommen erledigter Benefizien.

460. Fr. **Wem sollen die Interkalarfrüchte zufallen?**

A. 1) Nach dem gemeinen Recht nach Abzug der Verwaltungskosten der Kirchenfabrik.

---

[1] Sess. 25. cp. 4. de ref. [2] S. C. C. 16. Sept. 1826.

2) Nach dem partikularen Rechte dagegen

a) einem allgemeinen Fond, wie in Württemberg, Baden und Oesterreich;

Die Einkünfte des Interkalarfonds in Württemberg werden verwendet 1) zur Ergänzung der Pfarrgehalte, 2) zur Ergänzung der Pensionen für Pfarrer, 3) zu Tischtiteln neuer Geistlicher, 4) zu den Kosten der nothwendigen außerordentlichen Vikarien[1] ꝛc. — Das Vermögen des Interkalarfonds beträgt ca. 1,290,000. Dazu kommen die demselben in Verwaltung gegebenen Grundstocks- und Baulastengelder der Kirchenstellen im Betrage von über 13 Millionen. Daher der Mythus: der Interkalarfond im eigentlichen Sinne besitze ein Vermögen von über 16 Millionen.

b) den Erben, — so während des Sterbemonats in Bayern, während eines Sterbequartals im Großherzogthum Sachsen-Weimar, in den preußischen Diözesen Paderborn, Köln, Münster und Trier, während des ganzen Jahres im alten Herzogthum Westfalen (Gnadenjahr);

c) dem Dekan, so in Württemberg und Baden die ersten 30 Tage (Dekanatsmonat);

d) dem Emeritenfond, so in den Diözesen Würzburg, Speyer und Bamberg und in Preußen, soweit dort nicht das Gnadenjahr Platz greift.

461. Fr. Wie viel Einkommen muß jede Pfründe ihrem Inhaber gewähren?

A. Die Congrua (sc. portio, sustentatio), d. h. das vom Bischof unter Berücksichtigung der Orts- und Zeitverhältnisse für die Kuratbenefizien festgesetzte Minimum des Einkommens, das, weil zum standesmäßigen Leben des Benefiziaten ab-

---

[1] Verf. der k. k. K.-R. vom 10. November 1821.

solut nothwendig, unter allen Umständen vorhanden bleiben muß.

Es beträgt die Kongrua in Bayern[1] für einen Pfarrer 1714 M., für einen Benefiziaten in der Stadt 1028 M., für einen solchen auf dem Lande 857 M.; Preußen[2] für den Pfarrer 1200 M., und wenn er 5 Jahre im Pfarrdienste stand 1800 M.; Baden für Pfarrer 1714 M., für Benefiziaten und Kuratkapläne 685 M.; Württemberg a) durchschnittlich für ein Drittel der Pfarrstellen 1650—1850 M., b) für ca. ein Drittel durchschnittlich 1950—2200 M. (ziemlich schwierige Stellen), c) für ein Drittel 2400—2700 M. und darüber (besondere Vertrauensstellen). Für Kaplaneien durchschnittlich 1300 bis 1400 M. auf dem Lande, in Städten 1500—1600 M.; Oesterreich für Pfarrer mit systemisirten Hilfsgeistlichen, bezw. ohne dieselben von 1800—600 fl. herunter, ja selbst bis 500 fl.[3]

462. Fr. Wie wird für dienstunfähige Benefiziaten gesorgt?

A. 1) Den wegen Alters, körperlicher oder geistiger Gebrechen dienstunfähig gewordenen Benefiziaten (emeriti) wird der erforderliche Unterhalt entweder aus dem die Kongrua übersteigenden Pfründeertrag oder aus einem besonderen Emeriten- oder allgemeinen Kirchen- (Interkalar-) Fonds oder aber in einem Emeritenhause gewährt.

2) Dagegen diejenigen Geistlichen, welche sich durch Vergehen dienstuntauglich gemacht haben (demeriti), werden in einem Demeritenhause (Korrektions-Priesterhaus) unterhalten oder empfangen eine sehr bescheidene Pension.

In Württemberg täglich 1 M. 60 Pf.

Ein exkommunizirter Priester hat auf Unterhalt keinen Rechtstitel, weil der Unglückliche als rechtsloses Subjekt kirchenrechtlich angesehen wird.[4]

---

[1] Augsb. Postztg. 1874, Nr. 206. [2] Vering, Lb. S. 791. Silbernagl, Lb. S. 586. [3] Gesetz vom 19. April 1885 und Verordn. vom 2. Juli 1885. [4] Vering, Lb. S. 800.

463. Fr. Welche Strafe trifft die Verletzer des Benefizialvermögens?

A. Diejenigen, welche Rechte, Güter oder Einkünfte, die einer kirchlichen Person auf Grund ihrer Kirche oder ihres Benefiziums angehören, an sich reißen, als kämen ihnen diese zu oder dieselben mit Beschlag belegen — trifft die dem Papst in besonderer Weise vorbehaltene Excommunicatio latae sententiae.[1]

Der Pfarrer hat ein Recht auf die freie und ungehinderte Verwaltung seines Pfründeeinkommens. Er will nun seine Aecker verpachten. Aber es hindert ihn daran der Kirchenvorstand (Fabrik-Stiftungsrath), der sagt, der Pfarrer habe kein Recht hiezu, sondern dies sei Sache des Kirchenvorstands. Derselbe usurpirt also eine Gewalt, die dem Pfarrer gesetzlich zukommt und kontrahirt hiedurch diese schwerste Strafe.[2]

VI. Fabrikgut.

464. Fr. Was versteht man unter Fabrikgut?

A. Das Kirchenvermögen, welches bestimmt ist a) zur Erbauung und Instandhaltung der Kirchen, b) zur Anschaffung der Kirchengeräthschaften und c) zur Bestreitung der Kultkosten.

Dieses Vermögen nennt man Kirchenärar, Kirchenkasten, fabrica ecclesiae.

465. Fr. Wie entstand das Kirchenfabrikvermögen?

A. 1) Für die Unterhaltung der Kirchengebäude und die Bestreitung der Kosten des Gottesdienstes

---

[1] Konstit. vom 12. Oktober 1869. [2] Dr. Heiner, die kirchlichen Zensuren, S. 115 ff., die kathol. Kirchenvorstände, S. 19.

wurde in früheren Zeiten ein bestimmter Theil (gewöhnlich eine Quart, quarta fabricae) aus dem Gesammtdiözesanvermögen ausgeschieden.

2) Mit der Entwicklung des Benefizienwesens und der Zehntverhältnisse wurde jene Fabrik-Quart außer Wirksamkeit gesetzt. Das Vermögen der Pfarrkirchen wurde in 2 Massen: Benefizial- und Fabrikgut (letzteres insbesondere Zehntgut) ausgeschieden.

3) Aber schon im 8. und noch mehr im 9. Jahrhundert verloren die einzelnen Pfarrkirchen einen großen Theil ihres Vermögens, insbesondere viel Zehnten an die habsüchtigen weltlichen Großen.

4) Das nicht annexirte Kirchenvermögen mußte nun dem betreffenden Pfarrer zu seinem standesgemäßen Unterhalt überlassen werden. Und die Kirchenfabrik war nur auf die besonders für sie gemachten Stiftungen, Geschenke, Vermächtnisse, sowie auf einzelne unständige Einnahmen, wie Kirchenopfer, Gebühren für Glockengeläute, Erlös der Begräbnißplätze rc. angewiesen.

466. Fr. Welches sind heute die Quellen der Kirchenfabrik?

A. 1) Das Erträgniß aus Stiftungs-Gütern und Kapitalien.

2) Kirchenopfer, insoweit nicht der Pfarrer oder ein kirchliches Institut hierauf einen Rechtsanspruch hat.

3) Abgaben für Kirchenstühle, besondere Begräbnißplätze, Leichentücher, Todtenbahre rc.

4) Gebühren für Glockengeläute, Antheil an dem Erträgniß der gestifteten Jahrtagskapitalien.

In Württemberg bezieht die Kirchenfabrik von dem 4prozentigen Ertrag eines Jahrtagskapitals von 80, 100, 120, 140 M. — 1.76, bezw. 2.15; 1.74; 1.96 Mark.

5) Gemeinrechtlich auch die Interkalar- oder Zwischengefälle, d. h. jene Einkünfte, welche während der Vakatur einer Pfründe nach Abzug der Verwaltungskosten übrig bleiben. Partikularrechtlich aber fallen diese Gefälle vielfach dem Interkalar- (Zentral- oder Religions-) Fond zu. S. 413.

VII. Verwaltung und Veräußerung des Benefizial- und Fabrikgutes.

1. Verwaltung des Benefizialgutes.

467. Fr. Was bestimmt das kanonische Recht in Betreff der Verwaltung des Benefizialgutes?

A. 1) Der Verwalter des Pfründevermögens unter bischöflicher Oberaufsicht ist der jeweilige Benefiziat (Pfarrer, Kaplan, Kooperator, oder welchen Namen er immer führen mag).

2) Mit der kanonischen Institution (Investitur) erlangt derselbe auf das ganze Pfründeinkommen ein Recht (jus in re).

3) Das Benefizium darf in seinem Einkommen weder durch pensiones noch durch census beschwert werden, außer in den rechtlich gestatteten Fällen, z. B. durch eine Pension zum Unterhalten eines Koadjutors oder durch einen census bei Union von Benefizien.

4) Für Kuratbenefizien ist mit Rücksicht auf die Ortsverhältnisse durch den Ordinarius ein Minimum, die Kongrua (portio) festgesetzt, welches auch bei einer rechtlich zuläßigen Veränderung des Benefiziums ungeschmälert bleiben muß.

5) An den Früchten erwirbt er durch die Separation das Eigenthum, darf die Substanz des Gutes verändern, insoweit es ohne Verschlechterung geschehen kann: er kann für Meliorationen Ersatz fordern, haftet aber für Deteriorationen.

6) Nicht dem Benefiziaten, sondern dem Benefizialvermögen gehört der Erlös a) aus dem von Pfarrgütern gewonnenen Material (Stein, Erdreich, Sand 2c.), auch wenn das Grundstück dadurch verbessert worden[1] wäre, aber er darf die Unkosten und den Werthbetrag der ihm entgangenen natürlichen Früchte abziehen; b) von einem auf dem Benefizialgut gefundenen werthvollen Gegenstand[2] (Schatz); c) von den durch Sturm im Pfarrwalde umgeworfenen Bäumen, — während der Erlös aus abgestorbenen oder wegen Schädlichkeit zu entfernenden Bäume dem Benefiziaten zukommt.

7) Bei Pfründewaldungen muß der seit Erlangung der Pfründe erfolgte Zuwachs abgeschätzt werden; bei der Holzfällung erhält der Benefiziat den Werth dieses Zuwachses.[3]

8) Der Benefiziat hat das Recht a) der Verpachtung auf Lebenszeit, aber nicht zum Nachtheile des Nachfolgers, b) auf Erhebung der Zinsen, c) zu possessorischen und petitorischen Klagen, d) zu Prozessen behufs Eintreibung von Zinsen, Miethe oder Pachtgeldern.

Bei Klagen und Prozessen ist unter Umständen bischöfliche Zustimmung erforderlich.

---

[1] Congr. Episc. et Regul. 6. Mart. 1868. [2] Congr. Conc. 28. Jan. 1854. [3] Congr. Conc. 22. Dec. 1860. Silbernagl, Lb. S. 597.

9) Der Kirche gegenüber hat der Benefiziat in Betreff der Pfründe-Güter und Kapitalien die Verpflichtung wie ein Vormund; deßhalb hat die Kirche wie ein Minderjähriger dem Pfründner gegenüber bei Verletzungen ihrer Gerechtsame das Recht auf restitutio in integrum.[1]

10) Der Benefiziat kann heute pro foro externo nach dem Zivilrechte über sein ganzes Vermögen (das peculium clericale et patrimoniale) frei testiren; es bleibt aber pro foro ecclesiastico die Pflicht bestehen, einen Theil des Vermögens ad piam causam (auch für arme Verwandte, Legate für treue Dienstboten) zu hinterlassen.

Anfangs war dies rechtlich[2] gestattet nur rücksichtlich des peculium patrimoniale, d. h. des ohne Beziehung auf das geistliche Amt durch Schenkung, Erbschaft, literarische Thätigkeit ꝛc. erworbenen Vermögens, während das peculium clericale, beneficiale (das im Amte erübrigte Vermögen) wieder an die Kirche, an der man angestellt war, zurückfallen mußte. Später aber bildete sich die rechtliche Gewohnheit, daß der Benefiziat über die Mobilien des peculium beneficiale zu Gunsten der Armen und frommer Anstalten, sowie der Dienstboten, mochten sie mit dem Erblasser verwandt sein oder nicht, letztwillig frei disponiren konnte. In Deutschland erlangten die Geistlichen seit dem 13. Jahrhundert das Recht, über ihr ganzes Vermögen zu testiren; nur verblieb ihnen die Verpflichtung, ein Legat ad piam causam zu hinterlassen. Dazu kam in einzelnen Diözesen noch die Vorschrift, das Testament vom Bischof gegen eine Abgabe (ferto, ferdo, Viertel) bestätigen zu lassen.

Nach dem Beispiele der Landesherren, Könige und Kaiser, welche die Hinterlassenschaft der Bischöfe und höheren Prälaten vom 10. Jahrhundert an ohne Rechtstitel annexirten, rissen auch die Patrone, Vögte, Grundherren und andere Ritter von der traurigen Gestalt den Nachlaß der ohne und mit Testament

---

[1] Vering, Lb. S. 793. [2] c. 1. X. de testam. 3. 26.

verstorbenen Pfarrer, Kapläne rc. mit Gewalt an sich. Euphemistisch nannte man diesen Raub — Spolien-Ripsraps-Rapitecapite-Recht (jus spolii, ex (end-) uviarum).

Mit Macht trat die Kirche dem Spolienrechte entgegen; aber die Spolienritter kümmerten sich vielfach nicht um die angedrohten Kirchenstrafen. Nachdem aber Kaiser Otto IV. (1198) und Friedrich II. (1213) auf das Spolienrecht verzichtet hatten, mußten auch die Patrone, Vögte rc. sich den kirchlichen Vorschriften fügen.

11) Der Benefiziat hat weder Kaution zu stellen, noch Rechnung abzulegen; aber er ist verpflichtet, das Pfründetagebuch genau und vollständig zu führen. Dasselbe hat der Dekan, bezw. Kämmerer von Zeit zu Zeit zu prüfen.

12) Erweist sich der Benefiziat als skandalösen Verschwender oder leichtsinnigen Schuldenmacher, so wird ihm auf seine Kosten ein Administrator gesetzt, während er nur das congruum necessarium empfängt. Bessert er sich nicht, so wird gegen ihn ad formam ss. canonum verfahren, d. h. es wird gegen ihn zunächst auf suspensio, dann auf remotio a paroecia und schließlich auf privatio beneficii kirchengerichtlich erkannt.[1]

13) Ist der Benefiziat in Ehren grau geworden und kann er wegen hohen Alters, bezw. wegen der damit verbundenen Gebrechlichkeit sein hochwichtiges Amt nicht mehr verwalten, so darf er sein Otium cum dignitate als Pensionär genießen, entweder im domus bene meritorum, oder außerhalb desselben mit einem anständigen Ruhegehalt, welcher ihm die seinem Benefizium oder einem Fond aufgelegte Pension gewährt.

---

[1] S. C. C. 31. Mart. 1860. 26. Januar. 1861.

14) Während der Vakatur einer Pfründe läßt der Bischof das Benefizialvermögen durch einen von ihm bestellten Oekonomen (Kämmerer, Definitor 2c.) verwalten.

468. Fr. Wie lauten die staatlichen Vorschriften für die Verwaltung des Benefizialguts in Württemberg, Bayern, Baden und Hessen?

A. 1) In Württemberg.

a) Die besetzten Pfründen werden von ihren Inhabern unter der gemeinsamen Aufsicht des Staates und der Kirche verwaltet.[1]

b) Die Verwaltung der vakanten Pfründen und des aus den Erträgnissen von solchen gebildeten Interkalarfonds steht unter der gemeinsamen Leitung des Staates und der Kirche.[2]

Bei Erledigung von Pfarreien und Kaplaneien übernimmt der von der Kirchen- und Staatsbehörde aufgestellte Kapitelskamerer die Pfründeverwaltung.[3]

2) In Bayern.

a) Den Pfründebesitzern kommt die Verwaltung des Pfründevermögens unter der Oberaufsicht der Kreisregierung und des Ordinariats zu.

b) Die Grundstücke kann der Pfründner frei benützen und entweder selbst bewirthschaften oder verpachten, jedoch nicht über die Dauer seines Amtes hinaus. Zur Verpachtung wird die bischöfliche Bewilligung erfordert, welche nur in Fällen der Nothwendigkeit ertheilt wird.

---

[1] Gesetz vom 30. Januar 1862, Art. 19. [2] Ebendas.
[3] Erlaß des kath. Kirchenr. vom 28. Februar 1818.

Nach einem Münchner Ord.-Erl. vom 3. November 1862 sollen um Oekonomiepfarreien nur solche Geistliche sich bewerben, die geeignet und im Stande sind, die Oekonomie selbst zu bewirthschaften. In der Rheinpfalz ist jeder Pfründner verbunden, das Pfarrgut nach den Regeln der Landwirthschaft und der Natur des Bodens zu bebauen oder bebauen zu lassen.[1]

c) Alle Werthpapiere des Pfründevermögens sind in den unter doppeltem Verschluß stehenden Lokalstiftungskassen aufzubewahren.

d) Zur Erhebung und Anlage von Pfründekapitalien jeden Betrags ist die Ermächtigung der Kreisregierung erforderlich.

e) Die Ertheilung der Bewilligung zu Rechtsstreiten der Pfarrer und Benefiziaten ist in der Zuständigkeit der Kreisregierung gelegen; jedoch soll zuvor die kirchliche Oberbehörde mit ihrer Erinnerung vernommen und vor der hierauf erlassenen Entschließung jedesmal in Kenntniß gesetzt werden.[2]

f) Die Güter einer erledigten Pfarrei werden durch den vom Bischof bestellten Vikar, der von der staatlichen Behörde hiefür verpflichtet wird, (in der Rheinpfalz aber vom Fabrikrath) verwaltet.[3]

3) In Baden.

a) Der Pfründebesitzer verwaltet das Pfründevermögen.

b) Die Aufsicht hierüber übt der (von dem Ordinariat und der Regierung je zur Hälfte bestellte) katholische Oberstiftungsrath in den hiezu geeigneten Beziehungen durch die erzbischöflichen Dekane und die großherzoglichen Bezirksämter aus.

---

[1] Silbernagl, Verwaltung 2c. S. 424 f. [2] S. 428 ff. [3] S. 97.

c) Das Vermögen der erledigten Pfründen verwaltet der Kapitelskämmerer und zwar, wenn nöthig, mit Hilfe eines von ihm bestellten Rechners für den Interkalarfond. Die Rechnungen werden vom Oberstiftungsrath geprüft.[1]

4) In Hessen.

a) Die Kirchenpfründe verwaltet der Nutznießer.

b) Die Kirchenvorstände haben über die Erhaltung der Temporalienrechte der Benefizien zu wachen.

c) Die Einkünfte erledigter Pfründen hat der Kirchenrechner für den allgemeinen Kirchenfond unter Aufsicht des Kreisrathes zu verwalten.[2]

469. Fr. Was bestimmt das staatliche Recht in Preußen in Betreff der Verwaltung des Benefizialvermögens?

A. 1) Der Kirchenvorstand verwaltet das kirchliche Vermögen. Die Rechte der jeweiligen Inhaber an den zur Besoldung der Geistlichen bestimmten Vermögensstücken werden hiedurch nicht berührt.[3]

I. Im Geltungsbereiche des allgemeinen Landrechts gelten nachstehende Bestimmungen:

1) Die Verwaltung und der Nießbrauch der Pfarrgüter gebührt dem Pfarrer[4] (Benefiziaten).

2) Der Kirchenvorstand hat darauf zu sehen, daß der Pfarrer das Pfründevermögen ordentlich verwalte und wirthschaftlich nutze.

---

[1] Silbernagl, Lb. S. 600. [2] S. 601. [3] Ges. vom 20. Juni 1875. § 8. [4] Landr. Theil II. Tit. 11, § 778.

3) Der Pfarrer kann seine Wohngebäude nur mit Genehmigung des Kirchenvorstandes vermiethen; dieser aber darf ihm die Einwilligung ohne erhebliche Gründe nicht versagen.[1]

4) Pfarräcker kann der Pfarrer ohne weitere Rückfrage (also ohne Zustimmung des Kirchenvorstandes) verpachten.[2]

Sein Amtsnachfolger ist aber an jenen Vertrag regelmäßig nicht gebunden.

5) Die Waldungen kann der Pfarrer nach den Regeln der Forstordnung nutzen.[3] Den Kirchenvorstand berührt diese Sache nicht.

6) Aus Pfründe-Kapitalien und Renten bezieht der Pfarrer die Zinsen. Aber das Recht, das Kapital zu künden bezw. auf Ablösung anzutragen, steht nicht dem Benefiziaten sondern dem Kirchenvorstande zu, der auch die Kapitalien wieder anzulegen hat.

7) Die Verwaltung von Werthpapieren kommt dem Pfründner zu, der deßhalb dieselben auch aufzubewahren hat.

II. Auf dem linken Rheinufer, wo nicht das allgemeine Recht sondern das Dekret vom 6. Nov. 1813 in Geltung ist, sind nachstehende Bestimmungen maßgebend:

1) Der Pfründebesitzer hat das Recht des Nutznießers; aber ohne landesherrliche Genehmigung darf er keine Verfügung vornehmen, welche eine Aenderung in der Natur des Pfründevermögens oder eine Verminderung in seinen Erträgnissen bewirken würde.

---

[1] a. a. O. § 782. [2] a. a. O. § 800.
[3] a. a. O. § 804.

2) Die Dotalgüter können auf einen mehr als 9jährigen Pacht nur im Wege öffentlicher Versteigerung auf Grund eines befürwortenden Gutachtens zweier Sachverständigen vergeben werden.

3) Besitzt die Pfründe Waldungen, so gilt für die Benützung des Niederwaldes Art. 590 C. civ., bei Hochstämmen gelten die für die Gemeindewaldungen bestehenden Bestimmungen.

4) Die Rückzahlung von Pfarrkapitalien geschieht an die Fabrikkasse.

5) Die zurückbezahlten Kapitalien können nur mit staatlicher Genehmigung wieder angelegt werden.[1]

III. Während der Vakanz der Stelle verwaltet der Kirchenvorstand das Pfründevermögen.[2] Zur Verwendung der Einkünfte erledigter Stellen (Interkalarfrüchte) bedürfen die kirchlichen Behörden der Genehmigung des Oberpräsidenten.[3]

470. Fr. Welche gesetzliche Bestimmungen über die Verwaltung des Pfründevermögens gelten in Oesterreich?

A. 1) Das Pfründevermögen wird von den geistlichen Nutznießern der Pfründe unter Aufsicht der Patrone und unter Oberaufsicht der Bischöfe und des Staates verwaltet. Die rücksichtlich der Obsorge der Pfarrgemeinden über die Pfründegebäude bestehenden gesetzlichen Vorschriften bleiben aufrecht.[4]

---

[1] Silbernagl, Lb. S. 600.
[2] Ges. v. 20. Juni 1875. §§ 3, 8.
[3] Verordnung vom 29. September 1876, Art. 1.
[4] Ges. v. 7. Mai 1874, § 46.

2) Erhebliche Veränderungen in der Substanz des Pfründevermögens müssen sofort der staatlichen Kultusverwaltung angezeigt werden.[1]

3) Bei der Fruktifizirung des Pfründevermögens sind, was die Art der Anlage und die Bedingungen der Kirchenstellen anlangt, die Vorschriften maßgebend, welche zu Gunsten der unter den besonderen Schutz der Gesetze gestellten Personen bestehen.[2]

4) Die Bestimmungen der Min.-Verord. vom 20. Juni und 13. Juli 1860 über Veräußerung und Belastung des Pfründevermögens haben mit Ausschluß jener Anordnungen, wonach derartige Geschäfte der Genehmigung seitens der päpstlichen Kurie unterliegen, fortzugelten.[3]

5) Die Einkünfte erledigter Pfründen fließen in den Religionsfond.[4]

2. Verwaltung des Fabrikgutes.

471. Fr. Welches ist kurz die Geschichte der Verwaltung des Fabrikgutes?

A. 1) Die ersten Verwalter des Kirchenvermögens waren die von den Aposteln bezw. deren Amtsnachfolgern, den Bischöfen aufgestellten Diakonen, welche im Namen ihrer hohen Auftraggeber ihre diesbezüglichen Rechte ausübten und denselben über die Verwaltung Rechenschaft ablegen mußten.

2) Die allgemeine Kirchenversammlung von Chalzedon i. J. 451 schrieb (c. 26) vor, daß jeder

---

[1] § 49. [2] § 50. [3] § 51. [4] § 59.

Bischof aus „seinem Klerus" hiezu einen besonderen Oekonomen aufstellen sollte.

3) Seit dem 8. Jahrhundert verwaltete der Pfarrer da und dort, freilich im Widerspruche mit dem kanonischen Rechte,[1] unter Zuziehung beeidigter Gemeindemitgliedern das Lokalkirchenvermögen. Zur Zeit der Kirchenvisitation hatten sie dem Bischof bezw. Archidiakon über die Verwaltung Rechnung abzulegen.

4) Obgleich nach kanonischem Rechte Laien von der Verwaltung des Kirchenvermögens ausgeschlossen sind, so erlangten doch seit dem 14. Jahrhundert nach und nach weltliche Pfarrgenossen ein gewisses Mitaufsichtsrecht bei der Verwaltung des Kirchenfabrikvermögens, einmal auf Grund von Stiftungsurkunden bei Dotationen seitens der Gemeinde, sodann hauptsächlich mit Rücksicht auf die Haftpflicht der Parochianen bei Unzulänglichkeit der Kirchenfabrik. Auch Laienpatronen kann auf Grund von Fundationen ein Mitaufsichtsrecht zustehen.[2]

c. 10. X. de const. 1. 2: „Laicis etiam religiosis super ecclesiis nulla sit attributa facultas." Daran hielt man im ehemaligen Kirchenstaate und Königreiche Neapel so fest, daß für Zulassung von weltlichen Parochianen zur Verwaltung des Fabrikvermögens ein päpstliches Indult erforderlich war; so für den König von Neapel durch Breve Pius' VII. vom 12. Mai 1803.

5) So hatte sich neben dem Ortspfarrer und den übrigen Ortsbenefiziaten und unter des ersteren Vorsitz eine auch aus weltlichen Parochianen bestehende kirchliche Verwaltungsbehörde gebildet. Man nannte die einzelnen Mitglieder dieses Kollegiums: Kirchen-

---

[1] c. 10. X. de constit. 1. 2. [2] Trident. sess. 24. cp. 3. de ref.

väter, Kirchenmeister, Kirchenräthe, Kirchenvögte, Kirchen-, Zech-Pröpste, Kirchengeschworene, Heiligenmeister, Alterleute, altirmanni, provisores, magistri fabricae, vitrici &c. Dieselben wurden von den Parochianen oder von diesen und dem Patrone gewählt oder vom Pfarrer allein bestellt, stets aber vom Bischof bestätigt, welcher in gewissen Fällen selbst die Verwaltungsbehörde einsetzte.

Das Tridentinum (sess. 22. c. 9. de ref.) kannte dieses gemischte Verwaltungs-Kollegium und hat es nicht reprobirt.

472. Fr. Was lehrt das heutige Kirchenrecht in Betreff der Verwaltung des Fabrikvermögens?

A. 1) Der Diözesanbischof in Unterordnung unter den apostolischen Stuhl führt die oberste Verwaltung, Aufsicht und Disposition über das Lokalkirchenvermögen; er vertritt dasselbe und wacht darüber, daß es für die Bedürfnisse und den Nutzen der Kirche verwendet werde.

Trident. sess. 24. cp. 3. de ref.: „Patroni fabricarum proventibus non immisceant, nisi quatenus id eis ex institutione ac fundatione competat; sed episcopi ipsi haec faciant et fabricarum reditus (Einkünfte aus dem Fabrikvermögen) in usus ecclesiae necessarios et utiles, prout sibi expedire magis visum fuerit, expendi curent."

2) In seinem Namen und im Auftrage führen an den einzelnen Kirchen die Kirchenvorstände, welche aus dem Pfarrer, den übrigen Pfarrgeistlichen und mehreren gewählten weltlichen Pfarrgenossen bestehen, die Verwaltung, wobei der Pfarrer stets den Vorsitz führt.

3) Diese kirchliche Verwaltungsbehörde muß jedes Jahr dem Bischof über die Verwaltung Rechenschaft

ablegen; die Oekonomen, Kirchenpfleger haben Kaution zu leisten, deren Höhe der Ordinarius bestimmt.

Trident. sess. 22. c. 9. de ref.: „Administratores tam ecclesiastici quam laici fabricae cujusvis ecclesiae et quorumcunque piorum locorum singulis annis teneantur reddere rationem administrationis Ordinario."

4) Leider hat die staatliche Gesetzgebung die Verwaltung des Kirchenvermögens einseitig den Gemeinde- oder Staatsbehörden übertragen, und das Recht des Bischofes meist auf ein wirkungsloses Mitaufsichtsrecht beschränkt. Dieses Verfahren steht aber mit dem naturrechtlichen Satze, daß nur der Eigenthümer zur Verwaltung seines Vermögens berechtigt sei, im direkten Widerspruch. Neuere Konkordate haben in Anbetracht der oft bedeutenden Zuschüsse, welche aus Staatsmitteln zur Bestreitung der kirchlichen Bedürfnisse geleistet werden, der Regierung ein Mitaufsichtsrecht eingeräumt.

473. Fr. Welche Strafe trifft die Verletzer des kirchlichen Vermögens?

A. Es trifft die dem Papst in einfacher Weise reservirte Exkommunikation alle die, welcher unter was immer für einem Kunstgriffe oder Vorwande

1) kirchliches Gut verletzen und dasselbe zu eigenem Gebrauch und Nutzen verwenden;

Wenn also Kirchenvorstände kirchliche Gelder zu Gemeindezwecken: z. B. zu Brücken- und Wegbauten, zur Besoldung für Polizeidiener, Nachtwächter und Hebammen, zu Geschenken an Veteranen und Rekruten, für Errichtung für Real- und Lycealschulen 2c. verwenden oder Unterschlagungen und Betrügereien in Betreff der Kirchengelder sich zu Schulden kommen ließen, so würden die zustimmenden Mitglieder des Kirchenvorstandes mit Verübung des kirchlichen Vergehens sofort der Exkommunikation verfallen.

2) die Berechtigten behindern, ihre kirchlichen Güter zu beziehen und ihre Rechte zu genießen, welche denselben von Rechtswegen zukommen;

Hieher gehören jene Kirchenvorstände, welche den Geistlichen ihre Einkünfte nicht ausfolgen lassen wollen, ihnen Abzüge machen 2c. Was auf Grund frommer Stiftungen den Geistlichen zukommt oder von den kirchlichen Behörden ihnen zuerkannt worden ist, auf das haben sie rechtlichen Anspruch, und wer sie darin verkümmert und verkürzt, inkurrirt die Exkommunikation. — Zu T. in Preußen stellte ein Mitglied des Kirchenvorstandes den Antrag, dem Pfarrer von seinem 1500 M. betragenden Einkommen nur 900 M. auszubezahlen, und das Uebrige für gute allgemeine Zwecke zu verwenden; dem Pfarrer genügen 600 Mark, es gäbe viele in der Gemeinde, die nicht einmal so viel verdienen. Wäre dieser Antrag zum Beschluß erhoben worden, so hätten alle dafür stimmenden Mitglieder sofort sich die Exkommunikation zugezogen, von der sie nach gethaner Buße nur durch den Papst hätten losgesprochen werden können.

3) welche zur Verübung genannter kirchlichen Verbrechen den Befehl ertheilen.[1]

474. Fr. Welche Bestimmungen gelten in **Würtemberg** in Betreff der Verwaltung des Lokalkirchenvermögens?

A. I. **Organe.**

1) In jeder Pfarrei besteht ein Kirchenstiftungsrath.[2]

2) Derselbe besteht a) aus dem Pfarrer, den Kaplanen (Kaplaneiverwesern), den Vikaren, welch' letztere aber eine bloß berathende Stimme haben,

---

[1] Trident. sess. 22. c. 21. de ref. — Dr. Heiner, die kirchlichen Zensuren, S. 231 ff.; die katholischen Kirchenvorstände, S. 20.

[2] Ges. v. 14. Juni 1887. Art. 2.

b) aus dem katholischen Schultheiß, c) aus dem Kirchenpfleger und d) aus einer Anzahl weltlicher, von den Pfarrgenossen gewählten Mitglieder.[1]

3) Die Zahl der zu wählenden Mitglieder beträgt je nach der Größe der Pfarrgemeinde 4—12. Wenn der Schultheiß nicht katholisch ist, so wird Ein Mitglied mehr gewählt.[2]

4) Stimmberechtigt sind alle Pfarrgenossen, welche a) männlichen Geschlechts, b) das 25. Jahr vollendet und c) selbstständig sind.[3]

Das aktive Wahlrecht haben a) sämmtliche Geistliche, auch der Pfarrer, wiewohl er nicht Pfarrgenosse ist, b) die zum aktiven Heere gehörigen Militärpersonen, da dieselben nach § 49 des Reichsges. v. 2. Mai 1874 nur von den Wahlen in den Reichs- und Landtag ausgeschlossen sind, c) nicht württembergische bezw. nicht deutsche Parochianen; denn hier sind ausschließlich die Grundsätze des Kirchenrechts maßgebend, und nach diesen ist es völlig irrelevat, welchem Staat, bezw. welcher Nation ein Pfarrgenosse angehört.

5) Ausgeschlossen von der Stimmberechtigung ist:

a) wer der bürgerlichen Ehrenrechte verlustig ist:

b) wer in den letzten, der Wahl vorausgegangenen 3 Jahren (ohne Ehrenverlust) wegen Diebstahls, Unterschlagung, Betrugs, Meineids, Urkundenfälschung, Gotteslästerung, Beschimpfung der katholischen Kirche oder ihrer Einrichtungen und Gebräuche oder wegen eines Verbrechens gegen die Sittlichkeit verurtheilt worden ist;

c) wer eine Freiheitsstrafe wegen genannter Verbrechen erstanden hat.[4]

---

[1] Art. 2. [2] Art. 3. [3] Art. 4. [4] Art. 5.

Es ruht das Stimmrecht:

a) bei demjenigen, gegen welchen wegen eines Verbrechens das Hauptverfahren eröffnet ist, wenn der Verurtheilung die Entziehung der bürgerlichen Ehrenrechte zur Folge haben kann, bis zur Beendigung des Verfahrens:

Das Hauptverfahren ist eröffnet, sobald der Richter eine Strafsache zur Hauptverhandlung vor ein erkennendes Gericht verwiesen hat. (Strafprozeßord. v. 1. Febr. 1877, § 196 ff.) Das Strafverfahren ist beendigt, sobald ein rechtskräftiges (freisprechendes oder verurtheilendes) Urtheil ergangen ist.

b) bei denjenigen, gegen welche ein Konkursverfahren eröffnet ist, während der Dauer des letzteren;

Dasselbe wird eröffnet durch den ergehenden Eröffnungsbeschluß des Amtsgerichtes und beendigt durch Aufhebungs- oder Einstellungsbeschluß des Gerichtes.

c) bei demjenigen, welcher eigenmächtig die Uebernahme oder die Fortsetzung der Funktion des Kirchenstiftungsrathes verweigert oder wegen Verfehlung im Wandel oder in der Amtsführung von dieser Funktion (Art. 58) entlassen worden ist;

d) bei allen, welche mit der Bezahlung kirchlicher Umlagen im Rückstande sind.[1]

6) Wählbar sind die über 30 Jahre alten im Genusse des Stimmrechts stehenden Pfarrgenossen.

Nicht wählbar sind alle, welche (Art. 4, 5) nicht stimmberechtigt, bezw. zeitlich von Ausübung des Stimmrechtes ausgeschlossen sind, sowie diejenigen, welche zur Bekleidung öffentlicher Aemter unfähig sind.[2]

---

[1] Art. 5. [2] Art. 6.

Die passive Wahlfähigkeit haben ferner nicht: der kathol. Schultheiß, Kirchenpfleger, Pfarrer, Kaplan, Vikar, überhaupt alle Geistlichen, weil (Art. 2. 4.) nur weltliche Milglieder, welche nicht kraft ihres Amtes dem Kollegium angehören, gewählt werden können.

7) Ueber die aktive Wahlfähigkeit hat im Anstandsfalle das bischöfliche Ordinariat zu entscheiden. Dasselbe gilt auch bei Einsprachen gegen die Person eines Gewählten wegen gesetzlicher Mängel.[1]

8) Als gewählt sind diejenigen zu betrachten, welche die meisten Stimmen (relative Stimmenmehrheit) erhalten haben. Ueber Beanstandung des Wahlverfahrens entscheiden: Kirchenstiftungsrath, bischöfliches Ordinariat, Kultministerium, letzteres endgiltig.

9) Die Wahl erfolgt auf 6 Jahre. Die Wahl kann abgelehnt werden. Ueber Zulässigkeit der Ablehnung entscheidet der Stiftungsrath, auf erhobene Beschwerde das bischöfl. Ordinariat im Einvernehmen mit der Kreisregierung.[2]

10) Die gewählten Mitglieder werden von dem Vorsitzenden in ihr Amt eingeführt und verpflichtet.[3]

11) Für die Kassen- und Rechnungsführung und für die Besorgung der laufenden ökonomischen Geschäfte der Pfarrgemeinde wird vom Stiftungsrath ein Kirchenpfleger gewählt. Wählbar ist, wer (Art. 4. 5.) aktiv wahlberechtigt und zur Bekleidung öffentlicher Aemter nicht unfähig uud 25 Jahre alt ist.[4]

---

[1] Art. 7. [2] Art. 8. [3] Art. 12. [4] Art. 13.

II. Wirkungskreis der ortskirchlichen Kollegien.

1) Dem Kirchenstiftungsrath kommt zu a) die Aufrechterhaltung der äußeren Ordnung innerhalb der kirchlichen Gebäude, b) die Verfügung über die Kirchenstühle; c) eine mittelbare Vertretung der Interessen der Pfarrgemeinde in Beziehung auf die Schule;[1] d) die Besetzung der Organisten-, Kantoren- und Kalkantenstellen;[2] e) das Recht, genannte Diener zu entlassen, zu suspendiren und mit einer Geldstrafe (12 M.) oder Haft (2 Tage) zu belegen.[3]

2) Der Kirchenstiftungsrath hat die Gesammtheit der Pfarrgenossen in vermögensrechtlicher Beziehung zu vertreten.[4]

3) Die Vermögensverwaltung umfaßt: a) die kirchlichen Lokalstiftungen; b) die Ablösungskapitalien für kirchliche Baulasten und Kultbedürfnisse, die besonderen kirchlichen Fonds (Baufonds); c) der Antheil der Pfarrgemeinde an gemischten Stiftungen; d) das sonstige Kirchenvermögen; e) das Kirchenopfer ꝛc.[5]

4) Für Hauskollekten bei den Pfarrgenossen ist polizeiliche Erlaubniß nothwendig;[6] nicht aber für Kirchenkollekten.

5) Der Stiftungsrath kann die Erhebung von Umlagen auf die Pfarrgenossen beschließen.[7]

III. Versammlung, Berathung und Beschlußfassung.

---

[1] Art. 17. [2] Art. 18. [3] Art. 18. [4] Art. 19. [5] Art. 21. [6] Art. 33. [7] Art. 38.

1) Der Kirchenstiftungsrath versammelt sich, so oft es die Erledigung der Geschäfte erfordert. [1]

2) Vorsitz und Geschäftsleitung steht dem Pfarrer zu. Derselbe stimmt zuletzt ab und hat bei Stimmengleichheit die entscheidende Stimme, während dem Ortsvorsteher die erste Stimme gebührt. [2]

3) Beschlußfähig ist das Kollegium, wenn mehr als die Hälfte der Normalzahl der Mitglieder anwesend ist. [3]

4) Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt. [4]

5) Ueber die Sitzung wird ein fortlaufendes Protokoll geführt. Der Protokollführer wird vom Kollegium gewählt. [5]

6) Das Kollegium ist verpflichtet, über alle als vertraulich bezeichneten Gegenstände Verschwiegenheit zu beobachten. [6]

IV. Kirchliches Aufsichtsrecht.

a) Die Aufsichtsbehörde bildet der Bischof (bischöfliches Ordinariat). Derselbe übt seine diesbezüglichen Rechte entweder unmittelbar oder mittelbar durch die von ihm delegirten Dekane aus. Nach dem Gesetze stehen dem bischöfl. Ordinariate folgende Befugnisse zu:

α) Dasselbe entscheidet im Anstandsfalle über aktive Wahlfähigkeit sowie über Einsprache gegen einen Gewählten; [7]

---

[1] Art. 50. [2] Art. 52. [3] Art. 53. [4] Art. 54. [5] Art. 56. [6] Art. 57. [7] Art. 7.

β) es entscheidet bei Beanstandung des Wahlverfahrens, sowie über Zulässigkeit der Ablehnung oder Niederlegung des Amtes;[1]

γ) es kann unter bestimmten Voraussetzungen den Kirchenstiftungsrath auflösen und eine kommissarische Verwaltung einsetzen, sowie gewählte Mitglieder suspendiren;[2]

δ) es entscheidet (mit der Kreisregierung) bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Dekan und Oberamt in Betreff der Wahl und Kaution des Kirchenpflegers und kann letzteren entlassen;[3]

ε) es kann gegen Beschlüsse der Kreisregierung im Namen der Gemeinde bei dem Kultministerium Beschwerde erheben;[4]

ζ) Ortsstatuten bedürfen der Genehmigung des bischöfl. Ordinariats (und der Kreisregierung); ebenso auch die zwischen dem bisherigen Stiftungsrath und dem Gemeinderath getroffene Uebereinkunft, wonach ersterem auch für die Zukunft die Vertretung der Pfarrgemeinde und die Verwaltung des Kirchenvermögens zukommen soll;[5]

η) Prüfung der Etats und der Rechnungen.

b) Aber fast in allen diesen Fällen ist wider die Entscheidung des bischöflichen Ordinariats Beschwerde an das Kultusministerium, welches stets endgiltig entscheidet, zulässig.

c) Die bischöflichen Weisungen bezüglich der Ver-

---

[1] Art. 8. 10. [2] Art. 58. 59. 60. [3] Art. 14. 15. [4] Art. 65. [5] Art. 61. 67.

waltung des Kirchenvermögens dürfen gegen die zur Wahrung der fundationsmäßigen Stiftungszwecke gegebenen Normen nicht verstoßen und haben sich innerhalb der durch staatliche Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften gezogenen Grenzen zu bewegen.[1]

d) Allgemeine bischöfliche Verfügungen sind dem in Art. 1 des Ges. vom 30. Januar 1862 für die staatlich-kirchlich gemischten Gegenstände beibehaltenen s. g. Plazet unterworfen.[2]

e) Spezielle bischöfliche Verfügungen, welche weder gegen die zur Wahrung der fundationsmäßigen Zwecke gegebenen Normen noch gegen die staatlichen Gesetze ꝛc. verstoßen dürfen (siehe oben c), müssen der Staatsbehörde nicht zur Einsicht und Kenntnißnahme vorgelegt werden.

V. Staatliches Aufsichtsrecht.

Nach dem Gesetze hat die Staatsaufsicht, neben der Wahrung der staatlichen und bürgerlichen Interessen im allgemeinen, insbesondere die Erhaltung des Grundstockes und die stiftungsgemäße Verwendung der Stiftungen zum Gegenstande.[3] Die einzelnen Befugnisse sind im Gesetze genau angegeben.

Die Organe der staatlichen Aufsicht sind: das Oberamt, allerdings in ziemlich beschränktem Umfang, dann hauptsächlich die Kreisregierung und in höchster Instanz das Kultusministerium.

---

[1] Art. 20. [2] Art. 20. [3] Art. 20.

475. Fr. Welche Vorschriften gelten in Bayern für die Verwaltung des Fabrikgutes?

A. 1) Jede Pfarrkirche und jede mit selbstständigem Vermögen versehene Filial- und Nebenkirche hat eine eigene Kirchenverwaltung.

2) Dieselbe besteht a) aus dem Pfarrer als Vorstand; b) aus dem Gemeindevorsteher oder einem Mitgliede des Gemeindeausschusses (in Städten aus einem Abgeordneten des Magistrats); und c) aus mehreren auf 6 Jahre gewählten Gemeindegliedern. Der Pfarrer (Pfarrverweser) steht von Amtswegen an der Spitze der Verwaltung; er hat die Einläufe zu eröffnen, die Sitzung zu berufen, die Protokolle zu diktiren und bei Stimmengleichheit den Stichentscheid. Auch hat er die Akten, das Siegel und den einen Schlüssel zu der unter doppeltem Verschlusse stehenden Stiftungskasse zu verwahren.

In der Rheinpfalz hat der Fabrikrath die Verwaltung; Pfarrer und Bürgermeister sind von Rechtswegen Mitglieder desselben. Der Fabrikrath wählt seinen Präsidenten; zur Rechten desselben sitzt der Pfarrer und zur Linken der Bürgermeister. Der Pfarrer kann sich durch einen seiner Kapläne vertreten lassen.[1]

3) Nach § 75 des Rel.-Ediktes vom 26. Mai 1818 steht die Verwaltung des Kirchenvermögens unter dem Königl. obersten Schutze und Aufsicht.

Die bischöfliche Denkschrift von Freisingen (1850) betont, daß der Staat die aus der Schutzpflicht abzuleitenden Rechte nicht auf eine Weise ausdehnen und ausüben dürfe, durch welche

---

[1] Silbernagl, Verfassung &c. S. 397, 401.

er in die selbstständige Administration des Kirchengutes eingreife und die bischöfl. Amtsbefugnisse aufhebe oder beschränke.[1]

4) Demgemäß führt die oberste Aufsicht das Ministerium des Innern, die Oberkuratel die Kreisregierung, die Unterkuratel das Bezirksamt. Städte 1. und 2. Klasse stehen unmittelbar unter der Kreisregierung.

5) Die Bischöfe können sich zwar von der Verwaltung des Kirchenvermögens durch die Dekane und Pfarrer Kenntniß verschaffen, haben aber bezüglich der Mißstände, welche sie über die Verwaltnng des Kirchenvermögens erfahren haben, an die Kreisregierung ihre Anträge zu stellen.

Die Pfarrämter haben die Etatsentwürfe und Rechnungen dem Ordinariat zur Einsichtnahme und Erinnerung zu unterbreiten (§§ 59, 64 des revid. G. E.)

6) Bei bedeutenden Veränderungen in dem zu den kirchlichen Stiftungen gehörigen Vermögen kann jedoch, wenn damit die Erfüllung der durch die bischöfliche Konfirmation garantirte Stiftungszweck im Zusammenhang steht, die vorläufige Vernehmung der Ordinariate nicht umgangen werden.[2]

Diese Ausschließung der Bischöfe von der Verwaltung des Kirchenvermögens, bemerkt Dr. Silbernagl,[3] ist durchaus unkanonisch und es ist hier das natürliche Verhältniß umgekehrt worden, insofern nämlich die bloß mitwissende und einsichtnehmende Stellung, welche der Regierung auf diesem Gebiete zukommen kann, der geistlichen Behörde zugewiesen ist.

476. **Fr. Welche Vorschriften gelten in Baden in Betreff der Verwaltung der Kirchenfabrik?**

A. 1) Das Vermögen der einzelnen Pfarreien

---

[1] Silbernagl, S. 387.
[2] a. a. O. S. 387. [3] S. 388.

verwaltet unter dem Vorsitz des Pfarrers die Stiftungskommission.

2) Die Mitglieder derselben werden von den Pfarrangehörigen unter Leitung des Pfarrers auf 6 Jahre gewählt. Der Bürgermeister, oder wenn dieser nicht katholisch ist, das dienstälteste Mitglied des Gemeinderaths, ist stets Mitglied der Kommission.

3) Die Oberaufsicht über die Verwaltung führt der von der Kirchen- und Staatsbehörde je zur Hälfte bestellte Oberstiftungsrath.

4) Derselbe hat jedjährlich sowohl der Kirchen- als Staatsbehörde eine übersichtliche Darstellung des Fabrikvermögens der einzelnen Kirchen vorzulegen.[1]

477. Fr. Wer verwaltet in Sachsen die Kirchenärarien?

A. Die hiefür ernannten Kirchenväter unter Leitung des Pfarrers und der Oberaufsicht des Staates.[2]

478. Fr. Wer verwaltet in Hessen das Lokalkirchenvermögen?

A. 1) Der Kirchenvorstand. Derselbe besteht a) aus dem Ortspfarrer als Vorsitzenden, b) aus dem Bürgermeister, bezw. einem katholischen Beigeordneten und c) aus mehreren auf 6 Jahre gewählten Mitgliedern.

2) Der Kirchenvorstand steht unter gemeinsamer Leitung und Aufsicht des Kreisraths und der bischöflichen Behörde.

---

[1] Silbernagl, Lb. S. 593 f. [2] Verordnung vom 12. Okt. 1841, § 15; Ges. vom 23. August 1876, § 32.

3) Die Ermächtigung zur Prozeßführung ertheilt der Verwaltungsgerichtshof.[1]

479. Fr. Wie lauten die hauptsächlichsten staatsgesetzlichen Bestimmungen über die Verwaltung des Kirchenfabrikvermögens in Preußen?

A. 1) In jeder Pfarrgemeinde sind die kirchlichen Vermögensangelegenheiten durch einen Kirchenvorstand und eine Gemeindevertretung zu besorgen.[2]

2) Zu dem kirchlichen Vermögen gehören: 1) das für Kultusbedürfnisse bestimmte Vermögen, einschließlich des Kirchen- und Pfarrhausbaufonds, der zur Besoldung der Geistlichen und anderen Kirchendiener bestimmten Vermögensstücke und der Anniversarien; 2) die zu irgend einem sonstigen kirchlichen Zwecke oder zu wohlthätigen oder Schulzwecken bestimmten kirchlichen Vermögensstücke; 3) die Erträge der durch kirchliche Organe zu kirchlichen, wohlthätigen oder Schulzwecken des Gemeindebezirks, innerhalb und außerhalb der Kirchengebäude veranstalteten Sammlungen, Kollekten 2c.; 4) die zu kirchlichen, wohlthätigen oder Schulzwecken innerhalb des Gemeindebezirks bestimmten und unter die Verwaltung kirchlicher Organe gestellten Stiftungen.[3]

3) Der Kirchenvorstand besteht a) aus dem Pfarrer, b) aus mehreren auf 6 Jahre von der Gemeinde gewählten Kirchenvorstehern und c) aus dem Patron an Patronatskirchen.[4]

4) Der Kirchenvorstand vertritt die seiner Verwaltung unterstehenden Vermögensmassen und die

---

[1] Silbernagl, Lb. S. 595. [2] Gesetz vom 20. Juni 1875, § 1. [3] § 3. [4] §§ 5. 33—39.

Gemeinde in vermögensrechtlicher Beziehung. — Die Rechte der jeweiligen Inhaber an den zur Besoldung der Geistlichen und anderen Kirchendiener bestimmten Vermögensstücken werden hiedurch nicht berührt.[1]

Das Benefizialvermögen bleibt wie bisher in Verwaltung des Pfründners.

5) Die Kassenverwaltung und Rechnungsführung ist regelmäßig einem vom Kirchenvorstande gewählten Kirchenvorsteher zu übertragen,[2] (also nicht dem Geistlichen).

6) Der Vorsitz im Kirchenvorstande geht auf den ordnungsmäßig bestellten Pfarrer und Pfarrverweser, in Filialgemeinden auch auf die ordnungsmäßig bestellten Pfarrgeistlichen über (mithin auf Grund des Gesetzes und es bedarf keiner Wahl). Diese kirchenfreundliche Bestimmung findet aber keine Anwendung:

a) auf die Erzdiözese Gnesen-Posen und die Diözese Kulm; dort erfolgt die Regelung der Vorsitz-Frage im Wege königl. Verordnung;

b) in denjenigen Landestheilen, in welchen der Vorsitz im Vorstande schon vor Erlaß des Gesetzes vom 20. Juni 1875 „einem weltlichen Mitgliede" zustand.[3]

Also in jenen Landestheilen, in welchen die Pfarrgeistlichen schon früher von dem Vorsitze ausgeschlossen waren, wie z. B. auf dem linken Rheinufer (Dekr. vom 30. Dez. 1809, Art. 4), soll § 12 des Ges. vom 20. Juni 1875 fortbestehen, also auch für die Zukunft der Pfarrer ꝛc. von dem Vorsitze im Kirchenrath ausgeschlossen sein; dagegen in allen andern Landestheilen geht der Vorsitz auf die genannten Geistlichen über. — Anderer

---

[1] Gesetz vom 20. Juni 1875, § 8. § [2] 10. [3] Gesetz vom 21. Mai 1886, Art. 14.

Ansicht dagegen ist Hinschius in seiner Schrift über das preuß. Kirchengesetz vom 21. Mai 1886, S. 75. 82. Gegen ihn mit Recht Dr. Heiner in seiner Schrift: Wo stehen wir jetzt? S. 42 ff.

7) Der Kirchenvorstand muß berufen werden, wenn dies verlangt wird a) von der bischöflichen Behörde (Ordinariat, Generalvikariat, Dekanat), b) von dem Landrath (Amtshauptmann, Amtmann), in Stadtkreisen vom Bürgermeister, c) von der Hälfte der Mitglieder des Kirchenvorstandes und d) unter bestimmten Voraussetzungen auch durch Beschluß der Gemeindevertretung.[1]

Kommt der Vorsitzende dem Verlangen nicht nach, so kann die Berufung durch die bischöfliche, bezw. staatliche Behörde erfolgen.[2]

8) Die Gemeindevertretung besteht im Unterschiede von dem Kirchenvorstande nur aus Personen, welche auf 6 Jahre von der Gemeinde gewählt werden. Die Zahl der Gemeindevertreter soll dreimal so groß sein, als die der gewählten Kirchenvorsteher.[3]

9) Die Beschlüsse des Kirchenvorstandes bedürfen in gewissen Fällen[4] der Zustimmung der Gemeindevertretung.[5]

10) Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes oder ein von ihm beauftragtes weltliches Mitglied des Kirchenvorstandes kann den Sitzungen der Gemeindevertretung mit berathender Stimme anwohnen.[6]

11) Geistliche und andere Kirchendiener gehören nicht zu den wahlberechtigten und wählbaren Mitgliedern der Gemeinde.[7]

---

[1] Gesetz vom 20. Juni 1875, § 12. [2] § 15. [3] § 20. [4] § 21. [5] § 20. [6] § 24. [7] § 28.

12) In Gemeinden, in denen besondere Verhältnisse, z. B. geringes Vermögen, zerstreute Wohnsitze 2c. die Bildung einer Gemeindevertretung unzweckmäßig oder unthunlich erscheinen lassen, kann die bischöfliche Behörde im Einvernehmen mit dem Oberpräsidenten anordnen, daß eine Gemeindevertretung nicht zu bilden sei, wenn die Mehrheit der wahlberechtigten Gemeindeglieder nicht widerspricht.[1]

13) Die Entlassung eines Kirchenvorstehers oder Gemeindevertreters kann sowohl von der bischöflichen Behörde als auch von dem Regierungspräsidenten verfügt werden.[2] Gegen diese Entscheidung findet nur noch Beschwerde an den Minister der geistlichen Angelegenheiten statt[3] und nicht mehr Berufung an den (nun aufgehobenen) kirchlichen Gerichtshof.

14) Der Kirchenvorstand bedarf zur Führung von Prozessen keiner Ermächtigung von Seiten einer Staats- oder Kirchenbehörde.[4]

15) Der Regierungspräsident ist berechtigt, Einsicht von dem Etat zu nehmen und die Posten, welche den Gesetzen widersprechen, zu beanstanden;[5] ebenso hat er die Jahresrechnung zu prüfen, ob die Verwaltung etatsmäßig geführt worden sei.[6]

16) Kollekten 2c. für kirchliche, wohlthätige oder Schulzwecke außerhalb der Kirchengebäude bedürfen der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde.[7]

Nach gerichtlichen Entscheidungen bedürfen aber auch innerhalb der Kirchengebäude vorzunehmende Kollekten dieser Genehmigung; freilich betrifft eine den Fall, wo zur Unter-

---

[1] Gesetz vom 20. Juni 1875, § 35. [2] § 37. [3] Gesetz vom 21. Mai 1886, Art. 10. [4] Gesetz vom 20. Juni 1875, § 51. [5] § 52. [6] § 54. [7] § 50.

stützung von (durch die Kampfgesetze) hilfsbedürftig gewordenen Priestern auf Grund eines Erlasses des erzbischöfl. Generalvikariats in der Kirche während des Gottesdienstes kollektirt worden ist. Hiezu hätte der Oberpräsident schwerlich die Erlaubniß ertheilt.[1] Heute liegen die Verhältnisse anders.

480. Fr. **Warum haben die Bischöfe die Mitwirkung bei Ausführung dieses formell und materiell kirchlich inkorrekten Gesetzes nicht abgelehnt?**

A. 1) Dieses Gesetz betrifft nicht die höchsten und heiligsten Rechte der Kirche, sondern die Verwaltung der zu ihrem Bestand und ihrer Wirksamkeit freilich unentbehrlichen irdischen Güter.

2) Es enthält nichts, was an und für sich als durch das Gewissen unter allen Umständen verboten betrachtet werden müßte; deßhalb kann die Mitwirkung tolerirt werden.

3) Durch Nichtbetheiligen seitens der Geistlichen und kirchlich gesinnten Gemeindemitglieder wäre die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens in die Hände unkirchlicher, kirchenfeindlicher und auch altkatholischer Personen gekommen.[2]

481. Fr. **Wie lauten die Grundsätze über Verwaltung des Fabrikvermögens in Oesterreich?**

A. 1) Für die Gebarung mit dem kirchlichen Vermögen gilt als Regel, daß dasselbe den für gemeinnützige Stiftungen bestehenden staatlichen Schutz genießt. Die staatliche Kultusverwaltung ist insbesondere befugt, die Erhaltung des Stammvermögens der Kirchen und kirchlichen Anstalten zu überwachen,

---

[1] Archiv, Bd. 58, S. 183 und Vering, K.-R. S. 788.
[2] Konfidentielles Schreiben des Erzbischofs von Köln vom 27. Juni 1875.

sich jederzeit von dem Vorhandensein desselben zu überzeugen und wegen Einbringung wahrgenommener Abgänge das Erforderliche einzuleiten.[1]

Schon das Konkordat (Art. 30) hat der Staatsgewalt die Aufsicht über die Verwaltung des Kirchenvermögens zugestanden.

2) Das Vermögen der Pfarrkirchen wird gemeinschaftlich verwaltet a) von dem Pfarrvorsteher, b) von der Pfarrgemeinde, und c) von dem Kirchenpatron.[2]

3) Es verbleibt den Bischöfen und ihren Stellvertretern (Dekanen, Pfarrern 2c.) der ihnen nach den kirchlichen Vorschriften zukommende Einfluß auf die Verwaltung des Diözesankirchenvermögens, insoweit diese kirchlichen Vorschriften den Staatsgesetzen nicht widerstreiten.[3]

4) Rein kirchliche Stiftungen verbleiben in der Verwaltung der kirchlichen Organe. Ueber Zweifel rücksichtlich der kirchlichen Natur einer Stiftung entscheidet in letzter Instanz (nicht der Bischof, sondern) der Kultminister.[4]

5) Erhebliche Veränderungen in der Substanz des Kirchen-, sowie Stiftungsvermögens müssen sofort der staatlichen Kultusverwaltung angezeigt werden.[5]

6) Hört eine einzelne kirchliche Gemeinschaft oder Anstalt, welche selbstständiges Vermögen besessen hat, zu bestehen auf, so ist dieses Vermögen, soweit über dessen Verwendung nicht stiftungsmäßige Anordnungen bestehen, dem (vom Staat verwalteten) Religionsfond zuzuwenden.[6]

---

[1] Gesetz vom 7. Mai 1874, § 38. [2] § 42. [3] § 45. [4] § 47. [5] § 49. [6] § 53.

Damit legt sich die Staatsgewalt ein oberstes Verfügungsrecht über Kirchenvermögen bei.

7) Wenn nach den Ueberschüssen, welche aus den Renten eines kirchlichen Vermögens durch eine längere Reihe von Jahren in Ersparung gebracht werden, mit Sicherheit anzunehmen ist, daß das betreffende Vermögen zu dem damit bewidmeten kirchlichen Zwecke nicht vollständig benöthigt wird, so kann die staatliche Kultusverwaltung nach (bloßer) Einvernehmung des Ordinariats (und nicht: im Einvernehmen mit demselben) verfügen, daß der dem Durchschnitt der jährlichen Ueberschüsse entsprechende Theil des Vermögens anderen kirchlichen Zwecken, für welche eine genügende Dotation nicht vorhanden ist, zugewendet werde, wodurch aber das von einem kirchlichen Individuum bereits erworbene Bezugsrecht und stiftsbriefmäßige Festsetzungen nicht verletzt werden dürfen.[1]

Es sind hier die neben einer bettelarmen Pfarrkirche gelegenen überreichen Wallfahrtskirchen, Gnadenorte 2c. gemeint. In solchem Falle würde sicherlich der Bischof im Einverständniß des apostolischen Stuhles thun, was recht und billig ist.

8) Die staatliche Kultusverwaltung hat darüber zu wachen, daß die kirchlichen Organe ihren Wirkungskreis nicht überschreiten und dem Gesetze und den bezüglichen Verordnungen nachkommen. Zu diesem Zwecke können die Behörden Geldbußen, sowie sonst gesetzlich zuläßige Zwangsmittel anwenden.[2]

3. Veräußerung des Benefizial- und Fabrikgutes.

482. Fr. Was versteht man unter Veräußerung, Alienation?

A. Nach kanonischem Rechte a) zunächst jede

---

[1] Gesetz vom 7. Mai 1874, § 54. [2] § 60.

Handlung, durch welche ein Gut aus dem Eigenthum der Kirche kommt, also Verkauf, Tausch, Schenkung, Cession ꝛc., b) sodann auch Verpfändung, Erbverpachtung, Einräumung von Spezialhypotheken und Servituten, Bestellung einer neuen Emphyteuse, Belastung mit Pensionen und Census, zwanzig- und mehrjährige Verpachtung von Grundstücken, Vergleiche, überhaupt jeden Akt, durch welchen das Kirchengut beschwert, oder dessen Bestand verringert wird.[1]

Unter Emphyteuse versteht man das dingliche, vererbliche und veräußerliche Recht an fremdem Grund und Boden auf vollständige eigenthumsgleiche Benutzung, nur mit der Rechtsbeschränkung, daß die Sache nicht verschlechtert werden darf und unter der Bedingung, an den Eigenthümer eine gewisse Abgabe (canon) zu entrichten.[2]

483. Fr. Welcher Grundsatz gilt rücksichtlich der Veräußerung der Kirchengüter?

A. Kirchengüter dürfen dem gemeinen Rechte zufolge in der Regel nicht veräußert werden.

484. Fr. Wann ist gemeinrechtlich die Veräußerung ausnahmsweise rechtlich zuläßig?

A. Wenn ein kanonischer Grund vorliegt, 2) wenn die bestimmte Form eingehalten wird.

485. Fr. Welches sind die kanonischen Gründe?

A. 1) Dringende Noth (urgens necessitas), z. B. Bezahlung der durch die Kirche entstandenen Schulden, Erweiterung, Um- oder Neubau der Kirche, sowie auch die Finanznoth des Staates — natürlich mit päpstlicher Einwilligung. (c. 2. C. 10. qu. 2.)

Als Philipp der Schöne (Freche) sein Volk durch unerhörte Münzneuerungen drückte, bot ihm die Geistlichkeit ein

---

[1] Silbernagl, Lb. S. 615. [2] Lämmer, Instit. S. 523.

Zehntel ihrer Einkünfte, daß er von jenem Wucher abstehe. Im 16. Jahrhundert half sie durch verschiedene Subsidien die verpfändeten Krongüter wieder einlösen. In den 7 Jahren vor der Revolution brachte der französische Klerus an freiwilligen Geschenken 42 Millionen L. Zuletzt erbot sie sich, um die Säkularisation abzuwenden, zu einem Geschenk von 400 Millionen.[1]

In diesem Jahrhundert erhielten zur Veräußerung der Kirchengüter päpstliche Erlaubniß: der König von Spanien unterm 14. Juni 1805; der König von Sardinien unterm 10. August 1815; der Großherzog von Toskana unterm 11. August 1815; bloß nachträgliche unvermeidliche Genehmigung Frankreich im Konkordat (1801); ebenso später Spanien durch ein Konkordat.[2]

2) Offenbarer Nutzen (evidens utilitas ecclesiae), wenn die Kirche durch Alienation mehr und Besseres empfängt, als sie hingibt. (c. 52. C. 12. qu. 2.)

3) Werke der christlichen Liebe (christiana charitas), z. B. Loskaufung von Gefangenen und Sklaven, Unterstützung der Armen zur Zeit der Hungersnoth, in welchen Fällen die Veräußerung der res sacrae sogar rechtlich zuläßig ist. (c. 13. 14. 15. 16. 70. C. 12. qu. 2.)

Die Entscheidung darüber, ob im einzelnen Falle ein kanonischer Grund vorliegt, bleibt dem vernünftigen Ermessen des Ordinarius überlassen.

486. Fr. Was gehört zur gesetzlichen Form?

A. 1) Vornahme einer Verhandlung seitens des Bischofs oder seines Stellvertreters, bei welcher alle, welche ein Interesse haben, vernommen werden müssen; doch ist die Zustimmung aller Interessenten nicht nothwendig.

2) Zustimmung des Domkapitels und auch des

---

[1] Walter, Lb. S. 580. [2] Schulte, Lb. S. 514.

Patrons, wenn es sich bei einer Patronatskirche um das Dotalgut der Kirche handelt.

3) Zustimmung des Bischofs per Decretum de alienando.

c. 52. C. 12. qu. 2: „Placuit, ut presbyteri non vendant rem ecclesiae, ubi sunt constituti, nescientibus episcopis suis, quomodo nec episcopis liceat vendere praedia ecclesiae inconsulto concilio vel cuncto presbyterio sine ulla necessitate."

4) Nach neuerem Rechte ist zu jeder Veräußerung päpstlicher Konsens erforderlich. Die Ordinarien in Deutschland, Oesterreich und der Schweiz erhalten auf ihre Bitten vom apostolischen Stuhle die Autorisation, zu Veräußerungen zugleich in seinem Namen die Zustimmung zu ertheilen.

c. un. de rebus eccles. non alienandis in X. vag. comm. 3. 4 (Paul. II. 1468): „Ambitiosae cupiditati... omnium rerum et bonorum ecclesiasticorum alienationem omneque pactum, per quod ipsorum dominium transfertur, concessionem, hypothecam, locationem et conductionem ultra triennium, nec non infeudationem vel contractum emphyteuticum, praeterquam in casibus a jure permissis ... prohibemus ... Alienanti vero bona ecclesiarum ... inconsulto romano pontifice aut contra praesentis constitutionis tenorem ... ingressus ecclesiae sit penitus interdictus."

Ueber die Anwendbarkeit vorstehender Paulinischen Konstitution wird gestritten; theils wird ihr alle Giltigkeit für Deutschland wegen Mangels der Rezeption abgesprochen, theils beschränkt man dies auf die in ihr verhängten Strafen; aber soviel steht fest, daß man in Rom stets die Extravagante, welche der Hauptsache nach nur das ältere Recht bestätigt, für allgemein verbindlich gehalten[1] hat.

5) Auf Grund von Konkordaten und Staats-

[1] Phillips, Lb. S. 487.

gesetzen wird meist auch die Zustimmung der Regierung gefordert.

487. Fr. Wenn aber eine Veräußerung form- oder grundlos vorgenommen worden ist?

A. 1) Wenn eine Alienation ohne bischöflichen, bezw. päpstlichen Konsens vorgenommen wurde, so ist dieselbe formell null und nichtig und verleiht keinerlei Rechte.

Von diesem Standpunkte aus muß man sagen, daß die ohne kirchliche Zustimmung einseitig von der Staatsgewalt vorgenommene Säkularisation und der Ankauf solcher Güter kirchenrechtlich unerlaubt und ungiltig ist. Nach dem Kirchenrecht inkurriren die Usurpatoren der Kirchengüter die dem Papste in besonderer Weise reservirte Exkommunikation, während die Ankäufer derselben in die dem Papste einfach vorbehaltene Exkommunikation fallen.[1] — Bischof Ketteler bemerkte übrigens: er würde sich „beim Ankauf solcher Kirchengüter, welche nach allen menschlichen Berechnungen nicht mehr in die Hände der Kirche kommen können, nicht sehr beunruhigt im Gewissen finden."[2]

2) Wenn eine Alienation ohne Vorhandensein eines kanonischen Grundes stattgefunden hat, so ist dieselbe materiell null und nichtig und verleiht gleichfalls keinerlei Rechte.

3) Eine formell oder materiell nichtige Veräußerung kann von jedem Parochianen beim kirchlichen Gerichte angefochten werden.

4) Die Geltendmachung der Nichtigkeit der Veräußerung ist aber (die bona fides des Erwerbers

---

[1] Trident. sess. 22. cp. 11. de ref.; Const. 12. Oct. 1869; S. C. Inqu. 8. Jul. 1874. [2] Briefe von und an Bischof Ketteler, S. 155. 509.

vorausgesetzt) der Verjährungsfrist von 40 Jahren unterworfen.

5) Wenn die Veräußerung in gesetzlicher Form aus einem kanonischen Grunde vollzogen wurde, so hat die Kirche dennoch für 4 Jahre die Rechtswohlthat der restitutio in integrum, falls eine Verletzung ihrer Gerechtsame vorgekommen ist. Ob dieselbe sich heute durchführen läßt, hängt von dem betreffenden Zivilgesetze ab.

488. Fr. Welche Strafen setzt das kanonische Recht auf ungesetzliche Veräußerungen?

A. 1) Die Kontrahenten inkurriren die Niemanden reservirte excommunicatio latae sententiae.[1]

2) Den konsentirenden Prälaten trifft das (aber nicht ipso jure eintretende) interdictum ingressus in ecclesiam und wenn er nicht binnen 6 Monaten der verletzten Kirche Satisfaktion gegeben, die (aber nicht mehr eo ipso eintretende) Suspension.[2]

3) Die mitwissenden Kleriker inkurriren eine (aber auch nicht ipso facto eintretende) 3jährige Suspension.[3]

Wie schon bemerkt, sind genannte Strafen, welche nach der Paulinischen Konstitution censurae latae sententiae waren, heute arbiträrer Natur, d. h. sie werden vom Kirchenobern nach seinem Ermessen verhängt.

4) Den niederen Klerikern ist der Verlust der Benefizien als vergeltende Strafe (poena vindicativa) angedroht.[4]

---

[1] c. un. X. vag. comm. 3. 4 (Paul. II. 1468); Const. 12. Oct. 1869. [2] c. un. X. vag. comm. 3. 4. [3] l. c. [4] l. c.

VIII. Unterhaltung der kirchlichen Gebäude. Baulast.

489. Fr. Was bestimmt das Tridentinum über die Baulast an den Pfarrkirchen?

A. Für Pfarrkirchen, auch für solche, welche unter einem Patronatsrechte stehen, sollen die Bischöfe, wenn diese Kirchen in solcher Weise verfallen sind, Sorge tragen, daß sie wiederhergestellt und in Stand gesetzt werden, und zwar aus den Früchten und Einkünften jeder Art (ex fructibus et proventibus quibuscunque), welche irgendwie diesen zugehören. Wenn diese Einkünfte dazu nicht hinreichend sind (Qui si non fuerint sufficientes), sollen sie alle Patronatsherren und die übrigen, welche aus diesen Kirchen herrührende Einkünfte beziehen (omnes patronos et alios, qui fructus aliquos ex dictis ecclesiis provenientes percipiunt), oder, soweit deren Leistungen nicht hinreichen, die Parochianen mit allen geeigneten Mitteln zu oben Gesagtem anhalten; keine Exemption und kein Einspruch irgend einer Art soll hiegegen statthaft sein. Sollten aber alle Vorgenannten selbst in zu großer Armuth sich befinden (Quodsi nimia egestate omnes laborent), so sollen die besagten Kirchen in die Mutterkirchen oder in benachbarte Kirchen verlegt werden und soll erlaubt sein, sowohl die bezeichneten Pfarr-, als auch andere abgebrochene Kirchen, nach Errichtung eines Kreuzes an ihre Stelle, zu weltlichen, jedoch nicht unanständigen Zwecken (in profanos usus, non sordidos) zu verwenden.[1]

---

[1] Sess. 21. cp. 7. de ref.

490. Fr. Wer hat also nach dem tridentinischen oder gemeinen Recht für die Unterhaltung, bezw. den Neubau der Pfarrkirchen zu sorgen?

A. 1) Prinzipaliter die Kirchenfabrik, d. h. die Einkünfte derselben.

2) Subsidiär, wenn die Einkünfte der Kirche nicht reichen, alle, welche Einkünfte von derselben beziehen, nämlich:

a) der Zehntherr, bezw. die Zehntablösungskasse,

b) der Patron, wenn er von der Patronatskirche Einkünfte bezieht,

c) der Pfarrer und andere Benefiziaten, wenn sie mehr als die Kongrua beziehen,

d) Stifter und Klöster, wenn das Vermögen der betreffenden Kirche ihnen einverleibt wurde,

e) der Landesherr (die Staatskasse), welcher mit den Stiftern und Klöstern auch die Güter der denselben inkorporirten Pfarreien eingezogen hat.

3) Die Patrone überhaupt, auch wenn sie von der Patronatskirche keine Einkünfte beziehen.

4) Die Parochianen und zwar auch:

a) die Filialisten, wenn nicht eine unio ad aequalitatem vorliegt, und

b) die Forensen, d. h. diejenigen, welche zwar in der Pfarrei nicht wohnen, aber doch in derselben Besitzungen haben.

5) Auch in dem Falle, wo die Baukosten auf andere Weise aufgebracht werden, können die Parochianen zur Leistung der Hand- und Spanndienste beigezogen werden.

6) Kann auf andere Weise nicht geholfen werden, so darf ein Theil des Grundstockvermögens verwendet werden.

491. Fr. Wem kommt die Baupflicht an Nebenkirchen und Kapellen zu?

A. Dem Stifter derselben, bezw. der Stiftskasse. Fehlt es an den nöthigen Mitteln, so gehen solche Nebenkirchen ein, und der Bischof soll die etwa damit verbundenen einfachen Pfründen mit allen ihren Vortheilen und Lasten zur Mutterkirche oder einer andern Kirche desselben Orts oder der Umgegend schlagen.

492. Fr. Welche Grundsätze gelten rücksichtlich der Baulast an Pfarrhäusern?

A. Für die Herstellung und Instandhaltung der Pfarrgebäude (Wohnhäuser, Oekonomiegebäude) gelten kirchenrechtlich dieselben Grundsätze, wie für Neubau und Reparaturen der Pfarrkirchen. Nur die kleineren Reparaturen, welche überhaupt jedem Nutznießer, Pächter oder Miethsmanne zufallen, hat der Benefiziat selbst zu tragen.

Siebentes Kapitel.

Von der kirchlichen Gerichtsbarkeit, Jurisdiktion.

A. Allgemeine Bestimmungen.

493. Fr. Was versteht man hier unter Gerichtsbarkeit und wie vielfach ist dieselbe?

A. Die den Kirchenoberen rechtlich zustehende richterliche Gewalt, welche die verletzte Rechtsordnung durch ein gerichtliches Verfahren wieder herstellt. Jene Gewalt hat einmal die Verbrechen und Vergehen der Kirchenmitglieder wider die kirchliche Rechtsordnung zu untersuchen und zu bestrafen, sodann aber auch die Streitigkeiten der Kirchenmitglieder über ihre kirchlichen Rechte zu untersuchen und zu entscheiden.

Demgemäß tritt sie auf a) als peinliche, strafende Gerichtsbarkeit, jurisdictio criminalis, coercitiva und b) als streitige Gerichtsbarkeit, kirchliche Zivilgerichtsbarkeit, jurisdictio contentiosa, non coercitiva.

Die freiwillige Gerichtsbarkeit, jurisdictio voluntaria, ist bei Rechtsverhältnissen, bei welchen nicht gestritten wird, thätig (notarielle Akte, Bekräftigung und Beglaubigung kirchlicher Akte und Urkunden). Dieselbe ist mehr administrativer als richterlicher Natur; ein Richter, welcher sie nicht besitzt, ist dennoch Richter, und welcher sie hat, besitzt sie nur als Zugabe. — Auch der Pfarrer besitzt eine freiwillige Gerichtsbarkeit und übt sie aus, so oft er in die kirchlichen Standesbücher einen Eintrag macht, bezw. auf Grund derselben einen Auszug fertigt. Wir werden von dieser Jurisdiktion nicht weiter sprechen.

494. Fr. Wie wird die strafende und streitige Gerichtsbarkeit eingetheilt?

A. 1) In die jurisdictio **ordinaria**, welche mit Verleihung eines Kirchenamtes erworben und vermöge dieses Amtes besessen und ausgeübt wird.

Dieselbe ist mit dem Kirchenamte unzertrennlich verbunden (episcopus non moritur), kommt jedem Inhaber zu und geht nur mit dem Verlust des Amtes verloren.

2) In die jurisdictio **quasi ordinaria**, vicaria, welche dem Kapitularvikar, Generalvikar, Offizial, bischöflichen Koadjutor und dem apostolischen Vikar zusteht.

Mit der jurisdictio ordinaria hat sie das gemein, daß sie auch mit einem Amte (aber nicht immer mit einem ständigen, unwiderruflichen) verbunden ist und regelmäßig denselben Umfang wie die entsprechende jurid. ordinaria hat.

3) In die jurisdictio **mandata**, welche der ordentliche Richter (ordinarius) für eine Gesammtheit von Rechtsfällen (universitas causarum) einem kirchlichen Beamten oder Kollegium, Offizial, Offizialat überträgt, und von demselben unter Leitung und im Namen des Ordinarius innerhalb der durch das Mandat gezogenen Grenzen ausgeübt wird.

4) In die jurisdictio **delegata**, welche kraft des auf einem Rechtsgrunde beruhenden Auftrages des ordentlichen Richters ausgeübt wird.

495. Fr. Welchen Dignitären steht die ordentliche Jurisdiktion rechtlich zu?

A. Kraft des jus divinum dem Papste und den von ihm bestätigten Bischöfen; kraft des jus humanum den Erzbischöfen, Primaten, Exarchen, Patriarchen und Kongregationen, ebenso den exemten Prälaten mit Quasiepiskopalgewalt, den Ordenskapiteln und den Kardinälen rücksichtlich ihrer Titelkirchen.

496. Fr. Welche Rechtssätze gelten rücksichtlich der mandierten Jurisdiktion?

A. 1) Die vom Ordinarius bestellten Gerichte (Kardinalskongregationen, bischöfliche Offizialate) können nur Kraft der ihnen vom Mandanten (Papst, Bischof) verliehenen Gewalt Recht sprechen. 2) Der Umfang der mandierten Gerichtsbarkeit richtet sich nach dem Inhalte des Mandates. 3) Der Mandant und Mandatar bilden Eine Instanz, cum unum et idem consistorium (des Bischofs und des Offizials) sit censendum;[1] deßhalb ist eine Appellation vom mandirten Richter (Offizialat) an den mandierenden (Bischof) rechtlich nicht statthaft, sondern sie geht von diesem judex a quo an den päpstlichen Richter, den Erzbischof (judex ad quem).

4) Der mandierte Richter kann wohl zur Ausübung einzelner Jurisdiktionsakte einen Dritten kommittieren, aber nicht seine ganze Amtsgewalt submandieren.

5) Die mandierte Gerichtsbarkeit erlischt mit dem Tode des Mandanten oder durch dessen Revokation.

---

[1] c. 3. de appel. in VIto. 2. 15.

497. Fr. Welche Rechtsbestimmungen gelten rücksichtlich der delegierten Jurisdiktion?

A. 1) Das Recht unterscheidet zwischen delegatio a jure, lege und ab homine. Erstere, die gesetzliche, ist jene, welche kraft eines Rechtssatzes ausgeübt wird, wie z. B. die Bischöfe kraft tridentinischer Bestimmungen als päpstliche Delegierte (delegati tamquam oder aber etiam tamquam sedis apostolicae) viele früher dem Papst reservierte Rechtsgeschäfte erledigen. Delegatio ab homine aber ist die durch einen besonderen Rechtsakt vom ordentlichen Richter (Papst, Bischof) übertragene Jurisdiktion.

In den Fällen, in welchen die Bischöfe tamquam apostolicae sedis delegiert sind, steht ihnen die jurisdictio ordinaria nicht zu; denn sonst hätte die Delegation keinen Sinn; in den Fällen aber, in welchen sie etiam tamquam apost. sedis delegiert sind, steht ihnen zwar an und für sich für gewöhnlich die jurisd. ordinaria zu, aber durch das Hinzutreten eines besonderen Umstandes, eines Privilegiums rc. wird der Gegenstand der Jurisdiktion anders qualifiziert, die Person eximirt rc., so daß die jurisdictio ordinaria nun nicht mehr ausreicht, weßhalb die dem Bischof dennoch zustehende Jurisdiktion als durch päpstliche Delegation erworben anzusehen ist.[1]

2) Der ordentliche Richter (Papst, Bischof) kann bezüglich einzelner oder einer Gesammtheit von Rechtssachen delegieren.

3) Der Delegierte übt in der Regel sein Amt nur für einen bestimmten Rechtsfall aus. Er kann nicht kraft seiner Delegation einen anderen zur Besorgung der ihm übertragenen Rechtssache, sondern nur zur Vornahme einzelner Jurisdiktionsakte subdelegieren. Nur ein vom Papste Delegierter darf

---

[1] Droste, Kirchl. Disziplinar- und Kriminalverfahren S. 17 bei Lämmer, Instit. S. 229.

für die Totalität der ihm übertragenen Rechtssachen subdelegieren, falls er nicht bloß zu einem Rechtsakte oder zur persönlichen Ausübung der Delegation insbesondere wegen seiner persönlichen Eigenschaften delegiert wurde.

4) Die Appellation gegen Sentenzen des Delegierten oder Subdelegierten geht an den Delegierenden. Wenn der Subdelegierte bloß zur Vornahme einer Prozeßhandlung ermächtigt wurde, geht die Appellation an den Subdeleganten, den delegierten Richter.

5) Wenn mehrere delegiert sind, so haben diese in der Regel gemeinschaftlich zu handeln; doch darf im Verhinderungsfalle einer den andern subdelegieren oder seine Vollmacht an einen Mitdelegaten abtreten.

6) Mit dem Tode des Delegans oder durch dessen Revokation endet die Jurisdiktion des Delegaten, während die Befugniß des gesetzlich Delegierten natürlich nicht erlischt.

7) Der Delegierte muß 20 Jahre alt sein und insofern es sich um eine kirchliche Sache handelt, dem Klerikalstande angehören, auch darf er nicht die Exkommunikation inkurrirt haben. Zur päpstlichen Delegatur sollen nur solche Kleriker genommen werden, welche eine Dignität, ein Personat oder ein Kanonikat an einer Domkirche bekleiden.

Liber, mas, gnarus, cui sit mens, integra forma,
Aetas, qui subsit, committitur huic bene causa.

498. Fr. **Wie unterscheidet sich die mandierte Gerichtsbarkeit von der delegierten?**

A. Eine Appellation gegen die Sentenz eines mandierten Richters geht an den höheren Richter,

weil mandans und mandatarius Eine Person, Eine Instanz bilden; eine Appellation gegen das Urtheil eines delegierten Richters dagegen geht an den Delegans.

2) Der Mandatar kann sein ganzes Mandat nicht submandieren, während der Delegat unter bestimmten Voraussetzungen seine Vollmacht subdelegieren darf.

3) Der mandierte Richter übt sein Amt für einen Komplex von Rechtssachen, der delegierte Richter in der Regel nur für einen bestimmten Rechtsfall.

499. Fr. Was versteht man unter **Kompetenz**, Zuständigkeit des Richters?

A. Den Inbegriff der demselben für einen bestimmten Bezirk rechtlich zukommenden richterlichen Befugnisse.

Die in diesem Gebiete Wohnenden sind seine Untergebenen, subditi, haben vor ihm ihren Gerichtsstand, ihr forum competens.[1]

Trident. sess. 14. de poen. cp. 7: „Natura et ratio judicii illud exposcit, ut sententia in **subditos** duntaxat feratur.“

500. Fr. Was begründet die richterliche Kompetenz?

A. 1) Für persönliche und dingliche Klagen regelmäßig der Wohnsitz, **forum domicilii**, forum commune, universale, im Gegensatze zum forum speciale, privilegiatum für eximirte Personen und Sachen.

---

[1] c. 5. X. de foro compet. 2. 2.

2) Für wohnsitzlose Subjekte der zeitweilige Aufenthalt, forum commorationis.

3) Für real- und possessorische Klagen außer dem Wohnort des Eigenthümers oder Besitzers auch der Ort, wo die streitige Sache liegt, sachliches Forum, forum rei sitae.

4) Für Strafklagen auch der Ort, wo das Delikt begangen wurde, forum delicti.

501. Fr. Was versteht man unter jurisdictio prorogata?

A. Die Ausdehnung der Gewalt des Richters auf Personen, welche ihm nicht unterworfen sind oder auf Gegenstände, welche nicht zu seiner Kompetenz gehören.

Diese Erweiterung kann erfolgen:

1) Auf Grund eines Uebereinkommens der Parteien, forum contractus.

Kleriker dürfen jedoch auf das privilegium fori nicht verzichten, und können durch Prorogation der Jurisdiktion des Ordinarius sich nicht entziehen; innerhalb ihrer Diözese dürfen sie mit Erlaubniß des Bischofs auf einen geistlichen Richter prorogiren, und auch auf den Metropoliten können sie es nur mit dieser Erlaubniß.[1]

c. 12. X. de foro compet. 2. 2.: „Cum non sit (da es sich nicht handelt um ein) beneficium personale, cui renunciari valeat, sed potius toti collegio ecclesiastico sit publice indultum, cui privatorum pactio derogare non potest.“

2) Auf Grund des Gesetzes. Hieher gehören:

---

[1] Silbernagl, Lb. S. 326.

a) Das forum continentiae causarum ex connexitate, der Gerichtsstand des Zusammenhanges der Sachen. Wenn nemlich mehrere Sachen in so innigem Zusammenhange stehen, daß ohne die eine nicht ohne Nachtheil für die andere verhandelt und entschieden werden kann (Besitz und Eigenthum, Ansprüche wegen Entschädigung auf Grund eines Verbrechens), so ist der Richter der Hauptsache zur Entscheidung der damit zusammenhängenden oder Nebensachen kompetent.

b) Das forum reconventionis, der Gegenklage in Zivilsachen. Wenn der Beklagte wider seinen Ankläger eine Gegenklage erhebt, so wird der erste Kläger der Kompetenz des Beklagten unterworfen, es besteht nun für ihn ein neues Forum, das der Gegenklage.

c) Das forum reaccusationis, der Gegenklage in Strafsachen.

Titus, welcher seinen Gerichtsstand im Bezirke A hat, erhebt wider den Cajus vor dessen kompetenten Richter in B Strafantrag. Nun erhebt Cajus wider den Titus Gegenklage. Wo hat Cajus dieselbe anzubringen? Nicht in A sondern in B. Für Titus ist nun des Cajus Richter kompetent geworden.

502. Fr. Wo ist in Zivil- und Strafsachen die Klage anzubringen?

A. Vor dem kompetenten Forum des zu Verklagenden, cum sit generale, ut actor forum rei sequatur. [1]

---

[1] c. 8. X. de foro compet. 2. 2.

503. Fr. Was versteht man unter kirchlichem Gerichte?

A. Eine von dem selbstständigen Inhaber der richterlichen Gewalt (Bischof, Erzbischof, Papst) zum Behufe der Rechtspflege eingesetzte Behörde.

Diejenige Person, welche Inhaber der Gewalt zu richten ist, nennt man Richter und nicht Gericht; denn ein Gericht bildet eine juristische Person im Sinne des öffentlichen Rechtes — eine Behörde.

Jedes Gericht besteht wenigstens aus 2 Personen: Richter und Aktuar (scriba, secretarius, notarius, cancellarius) zur Protokollirung. Beide werden beeidigt. Regelmäßig bestehen die Gerichte aus einem Kollegium, d. h. aus Räthen, Assessoren 2c. mit entscheidender, bezw. nur berathender Stimme.

504. Fr. Was versteht man unter Gerichtsinstanzen?[1]

A. Damit eine Prozeßsache wiederholter Prüfung unterworfen werden kann, hat die Kirche verschiedene Instanzen, d. h. Gerichte eingerichtet, an welchen eine von niederen Richtern entschiedene Sache gelangen kann. Die Aufeinanderfolge dieser Gerichte (Instanzen) nennt man Instanzenzug.

505. Fr. Welches sind die kanonischen Instanzen?

A. Diejenige Behörde, bei welcher die Klage zuerst anzubringen ist, oder welche ex officio einschreiten muß, bildet die erste, die dieser unmittelbar übergeordnete die zweite, und die nächst höhere die dritte Instanz. Die zweite und jede höhere Instanz werden auch Appellationsinstanzen genannt, weil die

---

[1] Schulte, Eheprozeß S. 24 f.

Klag- oder Streitsache an dieselbe regelmäßig nur auf dem Wege der Appellation gelangt.

Es bilden:

a) Die 1. Instanz der **Bischof**[1] bezw. dessen Konsistorium, Offizialat, unter Vorsitz und Leitung des Offizials.

b) Die 2. (erste Appellations-) Instanz der **Erzbischof**, Metropolit, beziehungsweise dessen Metropolitikum.

Für Erzdiözesen oder exemte Diözesen wird für Appellationen gegen erstinstanzliche Entscheidungen entweder ein 2. Senat am erzb. bezw. bischöflichen Sitze oder durch päpstliche Delegation das bischöfliche Gericht (Offizialat) einer anderen Diözese als 2. Instanz bestellt.[2]

In Preußen haben Köln, Breslau und Ermland an ihrem Bischofssitze selbst ihre Gerichte zweiter Instanz, Gnesen und Posen sind sich gegenseitig als solche bestellt; in Bayern ist Augsburg für München und Würzburg für Bamberg die zweite Instanz. In Oesterreich ist für Wien und Salzburg: Prag, für Prag: Olmütz, für Olmütz: Wien[3] und in Baden für Freiburg: Rottenburg[4] als 2. Instanz bestimmt.

Beim Vatikanum wurde beantragt, es möge verordnet werden, daß die Appellationen an den heil. Stuhl **nicht mit Uebergehung der zweiten Instanz** und nur in wichtigeren, gesetzlich genau festzustellenden Fällen stattfinden dürften. Aehnliche Anträge waren bereits beim Konzil von Trient gestellt worden.[5]

c) Die 3. (2. Appellations-) Instanz der **Papst** mit seinen Kurialbehörden, in einzelnen Fällen spe-

---

[1] Trident. sess. 24. cp. 20. de ref. [2] Vering, Lb. S. 686. [3] Phillips, Lb. 2. Aufl. S. 375. [4] Breve vom 29. Februar 1884. [5] Vering, Lb. S. 527.

ziell delegirte Richter in der betreffenden Gegend (judices in partibus), heute aber regelmäßig ein delegirter Erzbischof oder Bischof, bezw. dessen Kollegialgericht für eine bestimmte Anzahl von Jahren oder auch ausnahmsweise ein ad hoc gebildetes Prosynodalgericht.[1]

Nach dem Tridentinum[2] sollen auf jeder Provinzial- und Diözesansynode und bei längerem Nichtzustandekommen derselben von dem Ordinarius loci allein, jedoch cum consilio (und nicht: cum consensu[3]) Capituli wenigstens 4 (judices synodales resp. prosynodales) für das Richteramt sich eignende Kleriker dem apostolischen Stuhle designirt werden, damit sie event. mit päpstlicher Jurisdiktion betraut werden können. — Für Köln, Ermland (Frauenburg) und Kulm (Pelplin) bilden Synodalgerichte, für Rottenburg dagegen der Bischof von Augsburg die 3. Instanz.

506. Fr. Was ist über den kirchlichen Prozeß im allgemeinen zu bemerken?

A. 1) Derselbe ist im Wesentlichen der auf dem kanonischen Rechte beruhende gemeinrechtliche Prozeß, eine Fortbildung des römisch-justinianischen Prozeßrechts.[4]

2) In allen eigenthümlich kirchlichen Prozeßsachen findet das abgekürzte summarische Verfahren statt. Das Nähere hierüber siehe in unserem Kompendium des kath. Eherechts S. 204 ff. 3. Aufl.

3) Für den Eheprozeß traf Benedikt XIV. in der Konstitution vom 3. November 1741 noch besonderen Bestimmungen. Das Nähere hierüber siehe in

---

[1] Silbernagl, Lb. S. 328.
[2] Sess. 25. cp. 10. de ref.
[3] Rottenburger Pastoralbl. Jahrg. 1885, Nr. 8 S. 59.
[4] Vering, Lb. S. 691.

unserem Kompendium des kathol. Eherechts S. 212, 236 ff. 3. Aufl.

4) Das Verfahren vor den römischen Kongregationen weicht von dem rein kanonischen sehr ab.

5) Beim Prozeß handelt es sich entweder um Bestrafung eines Vergehens oder um streitige Privatrechte. Die Untersuchung wegen Delikten wird kriminelle, die in Privatsachen zivile genannt; deßhalb die Unterscheidung zwischen Straf- und Zivilprozeß.

B. Die kirchliche Strafgerichtsbarkeit. Die kirchlichen Strafen. Die kirchlichen Verbrechen. Das kirchliche Strafverfahren.

507. Fr. Welches ist die geschichtliche Entwicklung der kirchlichen Strafgerichtsbarkeit?

A. 1) Die Christen der Urkirche hielten sich an das vom Herrn[1] vorgeschriebene Strafverfahren: Zurechtweisung unter 4 Augen, dann in Gegenwart von 1 oder 2 Zeugen; hierauf Denuntiation bei der Kirche; schließlich Exkommunikation. Eine Klage gegen Priester durfte nur angenommen werden, wenn sie durch 2 oder 3 Zeugen bekräftigt war.[2] Der Strafe der Deposition gegen Kleriker begegnen wir schon in den frühesten Zeiten des Christenthums.[3]

2) Die christlichen Kaiser gewährten zur Vollstreckung kirchlicher Urtheile staatliche Hilfe. Auch überließen sie die Bestrafung der Kleriker wegen

[1] Matth. 15, 15—17. [2] Timoth. 4, 19.
[3] c. 9. D. 28; c. 8. D. 81.

leichterer Zivilvergehen der Kirche, welche sie dann mit Exil, Züchtigung, Geldbuße und Gefängniß ahndete. Bei schweren Verbrechen konnte der Geistliche nach der Anordnung Justinians entweder vor dem kirchlichen oder vor dem weltlichen Gerichte verklagt werden.

3) Nach dem Dekretalenrechte[1] durfte kein Kleriker wegen eines Vergehens vor das weltliche Gericht gezogen werden; auch übte die Kirche besonders durch die Sendgerichte seit Karl d. Gr. über alle notorischen Delikte der Laien, inwiefern dieselben in foro externo zu ahnden waren, eine Strafgerichtsbarkeit aus.

4) Während des ganzen Mittelalters hatte die Kirche rücksichtlich der delicta mixta sive mixti fori eine mit dem Staate konkurrirende Gerichtsbarkeit, wobei die Prävention des Richters entschied. Bei Verbrechen gegen Kirche und kirchliche Personen stand es dem Ankläger frei, den Schuldigen vor dem kirchlichen oder weltlichen Gerichte zu belangen.

5) Seit dem 16. Jahrhundert wurde die kirchliche Strafgerichtsbarkeit auf die rein kirchlichen Vergehen und die Disziplinarvergehen der Kleriker beschränkt.

6) Die große Ausdehnung der kirchlichen Strafgerichtsbarkeit beruhte aber nicht auf Usurpation seitens der Kirche, sondern in den damaligen Zeitverhältnissen namentlich in der mangelhaften weltlichen Strafrechtspflege, nach welcher einerseits schwere Verbrechen gar nicht oder nur mit Geld, andrerseits aber grausam und unverhältnißmäßig bestraft wurden.

---

[1] c. 8. X. de judic. 2. 1; c. 12. X. de foro comp. 2. 2.

Das Salische Gesetz schrieb vor, daß der Mord eines Vasallen mit 600, eines Freien mit 200, eines Unfreien mit 100, eines zinsbaren Römers mit 45 und eines Leibeigenen mit 35 Solidi an die Verwandten gebüßt werde. Auch die Glieder des Menschen waren geschätzt. Nebst diesem Ersatzgeld (Compositio) an die Verwandten mußte noch die Hälfte desselben als Fredum an das Gemeindewesen bezahlt werden. Wer nicht zahlen konnte, fiel in Dienstbarkeit.[1]

7) Mit der Ausdehnung der staatlichen Rechte in Kirchensachen (im 16. Jahrhundert) kam der sog. Recursus ab abusu auf, d. h. das Recht gegen kirchliche Urtheile wegen angeblichen Mißbrauchs der Kirchengewalt an die Staatsgewalt Berufung einzulegen.

Die Subjekte, welche vom kirchlichen Forum an das weltliche rekurriren, inkurriren die dem Papste in besonderer Weise reservirte Exkommunikation.[2]

8) Heute ist die kirchliche Strafgerichtsbarkeit anerkannt bezw. nicht gehindert:

a) rücksichtlich der Laien, insofern es sich um Verhängung rein kirchlicher Strafen und den Eintritt rein kirchlicher Folgen handelt; direkte bürgerliche Folgen treten nur dann ein, wenn das kirchliche Urtheil durch die Staatsgewalt anerkannt wird.[3]

b) rücksichtlich der Geistlichen, insoweit es sich um deren Amts- und Disciplinarvergehen handelt. In diesem Falle ist den kirchlichen Untersuchungen und Urtheilen Staatshilfe zugesichert, sobald der Beweis geliefert ist, daß dem Kirchengesetze gemäß verfahren sei. Die bürgerlichen, d. h.

---

[1] Winkler, Lb. S. 226.

[2] Konst. 12. Oktober 1869. Syll. Nr. 41. [3] Oesterr. Konkordat, Art. 11; Bayer. Konkordat, Art. 12d.

die durch den weltlichen Strafkodex normirten Verbrechen (Vergehen, Uebertretungen) der Geistlichen werden vor das weltliche Strafgericht gezogen,[1] auch wenn sie zugleich kirchlicher Natur sind. Es bleibt jedoch der Kirche unbenommen, über solche straffällige Subjekte auch die kirchliche Strafe zu verhängen. Deßhalb schreiben die Staatsgesetze meistens die Mittheilung der Untersuchung oder des Urtheils an die Kirchenbehörden vor.[2]

508. Fr. **Was versteht man unter Kirchenstrafen?**

A. Die durch die Kirchengewalt erfolgende Entziehung eines kirchlichen Vortheils auf Grund eines kirchlichen Verbrechens.[3]

509. Fr. **Wie werden die Kirchenstrafen eingetheilt?**

A. 1) In solche, deren Hauptzweck darin besteht, die Halsstarrigkeit des Fehlenden zu brechen und seine Besserung herbeizuführen, b e s s e r n d e Strafen, poenae medicinales, Z e n s u r e n.

2) In solche, deren Hauptzweck die gerechte Vergeltung des Verbrechens ist, v e r g e l t e n d e Strafen, poenae vindicativae, eigentliche Strafen.

510. Fr. **Welches sind die bessernden Strafen oder die Zensuren?**

A. Exkommunikation, Suspension und Interdikt.

c. 20. X. de verb. signif. 40 (Innoc. III): „Quaerenti, quid per c e n s u r a m Eccl. debeat intelligi, cum hujusmodi clausula in nostris litteris apponimus: res-

---

[1] Oesterr. Konk. Art. 14; Bayer. Konk. Art. 12d, 14.
[2] Vering, Lb. S. 707—713.
[3] Gerlach, Lb. S. 365.

pond. quod per eam non solum interdicti, sed suspensionis et excommunicationis sententia valet intelligi."

I. Die bessernden Strafen oder die Zensuren.

1. Exkommunikation.[1]

511. Fr. Welche Arten von Exkommunikationen gibt es?

A. Es gibt:

2) Eine kleine Exkommunikation, einen kleinen Kirchenbann, exc. minor, und eine große Exkommunikation, einen großen Kirchenbann, exc. major;

2) eine Exkommunikation des Rechts, exc. juris, canonis, und eine Exkommunikation des Richters, exc. judicis, hominis;

3) eine Exkommunikation des schon gefällten Urtheils, exc. latae sententiae, und eine Exkommunikation des erst durch den Richter zu fällenden Urtheils, exc. ferendae sententiae;

Diese Unterscheidung findet sich in den Kirchengesetzen seit dem 5. Jahrhundert.[2]

4) eine reservirte und nicht reservirte Exkommunikation, je nachdem dieselbe dem Papst, Bischof, Ordensobern oder Niemand zur Absolution vorbehalten ist;

5) eine öffentlich bekannte und eine geheime Exkommunikation.

---

[1] Professor Dr. von Kober in Tübingen, Der Kirchenbann, 1857. [2] Vering, Lb. S. 174.

512. Fr. Worin besteht die kleine Exkommunikation?

A. In der Ausschließung von den Sakramenten, sowie in der Unfähigkeit, ein Kirchenamt zu erlangen.

513. Fr. Kommt im heutigen Recht die kleine Exkommunikation auch noch vor?

A. 1) Als excommunicatio juris nicht mehr — seit dem Erscheinen der Konstitution „Apostolicae sedis" vom 12. Oktober 1869, ist dieselbe abolirt. Diese Ansicht kann sicher gelehrt werden.[1]

Bis dahin war auf den verbotenen Umgang mit einem Excommunicatus vitandus die Excommunicatio minor latae sententiae gesetzt.

Dagegen spricht die genannte Konstitution die dem Papst reservirte große Exkommunikation aus: a) über alle, welche einem vom Papst namentlich Exkommunizirten bei dem Verbrechen, um deßwillen die Exkommunikation ausgesprochen wurde, Hilfe oder Beistand gewähren; b) über die Kleriker, welche mit den vom Papst namentlich Exkommunizirten wissentlich und freiwillig in gottesdienstlichen Verkehr treten.

2) Als excommunicatio judicis nur dann, wenn ein Kirchenoberer etwas bei Strafe des kleinen Bannes untersagt.[2]

514. Fr. Worin besteht die große Exkommunikation?

A. In der Ausschließung aus der Kirchengemeinschaft, näherhin 1) von dem Empfang und der Spendung der Sakramente, 2) vom Gottesdienste mit Ausnahme der Predigt, 3) von den öffentlichen Gebeten und Segnungen der Kirche, 4) vom Erwerb von Kirchenämtern und Jurisdiktionsrechten, 5) vom kirchlichen Begräbniß.

---

[1] Decr. S. C. Inqu. 10. Dec. 1883 im Archiv Bd. 54 S. 345. [2] Vering, S. 624. 1. Aufl.

Wenn der Exkommunizirte als excommunicatus occultus sein Verbrechen bekannt machen und große Gefahren oder Nachtheile über sich bringen würde, falls er nicht zelebrirte oder Sakramente spendete, so darf er im Falle, daß er die Absolution von der Exkommunikation vorher nicht erlangen kann, zelebriren und Sakramente administriren, wenn er vollkommene Reue erweckt. Ebenso darf der Exkommunizirte im Nothfalle, in articulo mortis, die Taufe, Buße, letzte Oelung und Eucharistie spenden. Nach dem Tridentinum[1] können alle Priester, folglich auch exkommunizirte, alle Pönitenten in articulo mortis von allen Sünden und Zensuren (Exkommunikation, Suspension und Interdikt) absolviren.

515. **Fr. Was versteht man unter excommunicatio juris, und was unter exc. judicis?**

A. Man versteht:

1) unter exc. juris die im Recht ausgesprochene Exkommunikation, sowohl latae als ferendae sententiae.

Einige Kanonisten scheinen die excommunicatio juris mit der exc. latae sententiae zu identifiziren.

2) Unter exc. judicis die vom Richter vermöge der ihm zustehenden Jurisdiktion nach seinem Ermessen verhängte Exkommunikation, die gleichfalls sowohl latae als ferendae sententiae sein kann.

Der Kirchenobere kann aus sich eine Handlung bei Strafe der exc. latae sententiae verbieten.

516. **Fr. Was versteht man unter excommunicatio latae sententiae?**

A. Die Exkommunikation, welche mit Begehung der verbotenen Handlung (ipso facto, ipso jure) sofort, ohne vorausgegangene richterliche Untersuchung und Sentenz eintritt.

---

[1] Sess. 14. de poenit. cp. 7.

Wer z. B. in den Freimaurerorden eintritt, ist vom Moment des Eintrittes an exkommunizirt, natürlich vorausgesetzt, daß das betreffende Subjekt von dieser Strafe Kenntniß gehabt hat.

517. Fr. Welches sind nach dem geltenden gemeinen Recht die Exkommunikationen latae sententiae, oder welche Verbrechen sind mit dieser Exkommunikation bedroht?

A. Es sind die in der Konstitution oder Bulle „Apostolicae Sedis“ vom 12. Oktober 1869, dem heute geltenden Strafkodex, enthaltenen Verbrechen, nämlich:

I. Die dem Papst zur Absolution reservirten Fälle:

a) in besonderer Weise,

b) in einfacher Weise.

II. Die dem Bischof zur Absolution reservirten Fälle.

III. Die Niemand, also weder dem Papst noch den Bischöfen (in foro interno) reservirten Fälle.

IV. Nach dem Wortlaute der genannten Bulle Apostolicae sedis v. J. 1869 kommen noch hiezu die von dem Trienter Konzil neu aufgestellten (also nicht bloß bestätigten) Exkommunikationen. An diese reihen sich noch einige Fälle aus den 70gern Jahren an, welche am geeigneten Orte berücksichtigt werden. Es sind nun die Exkommunikationen bedeutend vermindert worden. Vor dem Erscheinen jener Konstitution v. J. 1869 zählte man über 200 Fälle.

518. Fr. Was versteht man unter excommunicatio ferendae sententiae?

A. Die Exkommunikation, welche nicht schon mit Verübung der verbrecherischen That eintritt, sondern

erst nach vorausgegangener Untersuchung und fruchtloser kanonischer Warnung durch einen speziellen Richterspruch verhängt wird.

519. Fr. Welche Laien-Individuen werden im Gesetze mit der excommunicatio ferendae sententiae bedroht?

A. 1) Konkubinarier, d. h. solche Personen, welche, wiewohl nicht miteinander verheirathet, in dauernder Geschlechtsgemeinschaft miteinander leben, gleichviel, ob sie in demselben Hause zusammenwohnen oder nicht.

2) Ehebrecher, d. h. solche, welche wissentlich und freiwillig eheliche Treue und Rechte verletzen; ebenso Bigamisten und Polygamisten.

3) Die Inzestuosen, Blutschänder, d. h. solche, welche mit Personen die Kopula setzen, die sie wegen Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft nicht heirathen können, aber das Verschweigen der Kopula macht die Dispens nicht mehr ungiltig. (Decr. S. Offic. 25. Juni 1885); auch nicht unerlaubt.

4) Sodomiten, d. h. solche, welche auf widernatürliche Weise die Kopula setzen entweder a) mit Personen desselben Geschlechtes (sodomia sexus) oder b) mit Thieren (sod. bestialitatis).

5) Stupratoren, Jungfrauenschänder und Fornikatoren, welche sich an Deflorirte oder feile Dirnen halten, wenn sie trotz Warnungen vom Stuprum bezw. der Fornikation nicht ablassen wollen.

6) Diebe, d. h. solche, welche heimlich in gewinnsüchtiger Absicht eine fremde, bewegliche Sache entwenden.

7) Räuber, welche gewaltsam und nicht heimlich eine fremde, bewegliche Sache wegnehmen.

8) Brandstifter, d. h. solche, welche fremdes Gut in böser Absicht anzünden.

9) Zinswucherer, d. h. solche, welche einen das gesetzliche Zinsmaß überschreitenden Zins verlangen und empfangen.

Die Zinsverbote des kanonischen Rechtes sind durch Gewohnheitsrecht aufgehoben.

520. Fr. Welche Exkommunikation nennt man reservirt und welche nicht reservirt?

A. Man nennt:

1) reservirt diejenigen, welche dem Papst, Bischof oder Ordensobern zur Lossprechung vorbehalten ist,

2) nicht reservirt diejenige, bei welcher dies nicht der Fall ist.

521. Fr. Welchen Unterschied macht das Recht rücksichtlich der dem Papst reservirten Exkommunikation?

A. Es unterscheidet zwischen solchen, welche dem Papst in besonderer Weise, und solchen, welche demselben in einfacher Weise oder nur im allgemeinen zur Absolution vorbehalten sind.

Die Absolution von der exc. propter absolutionem complicis in peccato turpi ist in ganz besonderer Weise reservirt.

522. Fr. Auf was hat man bei den dem Papste in besonderer Weise reservirten Exkommunikationen besonders zu achten?

A. 1) Die den Bischöfen verliehene allge-

---

[1] Vering, Lb. S. 740.

meine Vollmacht, von den dem Papste reservirten Exkommunikationen zu absolviren, schließt keineswegs auch die Fakultät in sich, auch von den dem Papst in besonderer Weise reservirten Fällen die Absolution zu ertheilen.

2) Die den Bischöfen verliehene besondere Vollmacht, von den dem Papste in besonderer Weise vorbehaltenen Fällen zu absolviren, schließt die Vollmacht auch von dem Falle propter abs. complicis loszusprechen, nicht in sich.

3) Alle früheren diesbezüglichen Privilegien gelten als revozirt.

4) Alle, welche ohne spezielle päpstliche Ermächtigung von einer solchen Exkommunikation (mit Ausnahme des articulus mortis des Pönitenten) absolviren, fallen in die dem Papst in einfacher Weise vorbehaltene Exkommunikation.

523. Fr. Welche Individuen oder Verbrechen unterliegen nach dem geltenden gemeinen Recht der dem Papst in besonderer Weise (speciali modo) zur Absolution reservirten Excommunicatio latae sententiae, oder welches sind die dem Papst speziell reservirten Exkommunikationen latae sententiae?

A. Es sind die in der Konstitution vom 12. Okt. 1869 genannten Individuen oder Fälle,[1] nämlich:

1. Apostasie, Häresie und Begünstigung derselben.

Alle Apostaten und Häretiker, welcher Sekte sie immer angehören mögen; ebenso auch alle diejenigen,

[1] Avanzini, Erklärungen zur Konstitution. Mittermüller im Archiv, 26. Bd., S. 153 ff. Dr. Heiner, Die Zensuren, 1884.

welche den Häretikern glauben, sie aufnehmen, begünstigen und rücksichtlich ihrer Häresie vertheidigen.

Unter Apostaten versteht man einmal diejenigen, welche zum Juden- oder Heidenthum oder Islam abgefallen sind, sodann aber auch solche getaufte Subjekte, welche sich zum Atheismus, Pantheismus, Materialismus, Darwinismus ꝛc. bekennen, auch wenn sie aus der Kirche nicht formell ausgeschieden sind, sondern äußerlich noch als Katholiken oder Christen gelten.

In Betreff der Häretiker bemerken wir, daß hier nur die formellen, d. h. solche Christen gemeint sind, welche unter Verwerfung des kirchlichen Lehramtes an einem von demselben als Irrthum reprobirten Satz in Glaubenssachen halsstarrig festhalten, — nicht aber die bloß materiellen, d. h. solche Christen, welche z. B. in einer andern christlichen Konfession geboren und erzogen wurden, bei welchen von einer halsstarrigen Verwerfung der kirchlichen Lehrauktorität, die sie ja nicht kennen, keine Rede sein kann. — Die bloß apostatische und formell häretische Gesinnung, die sich äußerlich nicht manifestirt, kontrahirt jene Strafe nicht: Cogitationis poenam nemo patitur.

Diese Strafe inkurriren aber auch diejenigen, welche Häretiker als Auktorität in Glaubenssachen anerkennen, wiewohl sie es nicht der Mühe werth oder nicht vortheilhaft finden, förmlich und ausdrücklich aus der Kirche auszutreten und sich einer Sekte anzuschließen.

2. Lesen verbotener Bücher.

Alle, welche wissentlich und ohne Erlaubniß des apostolischen Stuhles Bücher der Apostaten und Häretiker, worin diese Häresie vertheidigt wird, lesen; ebenso alle, welche Bücher irgend eines Autors, welche durch apostolische Schreiben namentlich verboten sind, lesen, aufbewahren, drucken und irgendwie vertheidigen.

Damit diese Exkommunikation eintrete, müssen folgende Momente konkurriren: a) es müssen wirkliche Bücher, also nicht etwa nur Zeitungsblätter, Wochen- oder Monatsschriften, oder Journalhefte sein; b) diese wirklichen Bücher müssen von Apo-

staten oder Häretikern im strikten Sinne des Wortes, d. h. von solchen verfaßt sein, welche einer bestimmten häretischen Sekte zugehören oder formell und ausdrücklich vom christlichen oder katholischen Glauben abgefallen sind; c) dieselben müssen Häresie enthalten, und d) die Häresie vertheidigen, nicht etwa nur vorübergehend dieselbe anführen und aussprechen.

Unter apostolischen Schreiben versteht man hier nicht die Dekrete der Index-Kongregation, sondern spezielle Erlasse, Bullen oder Breven des kirchlichen Oberhauptes. Regelmäßig geschehen die Bücherverbote durch Dekrete der Kongregation des Index und des hl. Offiziums, und nur ausnahmsweise in feierlicher Form durch ein apostolisches Schreiben. Alle in indice librorum prohibitorum verhängten Exkommunikationen haben nun ihre Geltung verloren.

Unter namentlichem Verbot eines Buches versteht man das Verbot eines Buches mit ausdrücklichen Angaben des Titels desselben und nicht blos des Namen des Verfassers. Die Formel: Wir verbieten alle Bücher des N. N. — wäre nicht hinreichend, weil der Titel des Buches fehlte. — Formular für ein Dispensgesuch im Anhange.

3. Schisma.

Die Schismatiker und diejenigen, welche sich halsstarrig (pertinaciter) dem Gehorsam gegen den regierenden Papst entziehen oder denselben verweigern.

Schismatiker nennt man diejenigen, welche sich vom Mittel- oder Einheitspunkte der Kirche, also vom Oberhaupt derselben losgesagt haben. Das Schisma führt regelmäßig zur Häresie, weil es sich nur durch Aufstellung eines falschen Lehrsatzes zu rechtfertigen vermag.

Diese Strafe kontrahiren auch diejenigen Katholiken, welche den Gesetzen und Verordnungen des Papstes hartnäckig den Gehorsam verweigern, sich öffentlich geberden, als seien sie ihm nicht unterthan, auch wenn sie keiner andern kirchlichen Auktorität folgen.

4. Appellation von päpstlichen Entscheidungen an ein zukünftiges allgemeines Konzil.

Alle, welche von den Anordnungen und Befehlen

des jeweiligen Papstes an ein künftiges allgemeines Konzil appelliren, sowie diejenigen, mittelst deren Hilfe, Rath oder Gunst appellirt worden ist.

Hier haben wir ein besonderes Beispiel vom halsstarrigen Ungehorsam gegen den regierenden Papst. — Bis in's 13. Jahrhundert galt der Papst allgemein als der höchste, inappellable Richter; da erfrechte sich die englische Geistlichkeit gegen die Forderung des durch den Krieg der Hohenstaufen aller Hilfsmittel entblößten Papstes Innocenz IV., den 20. Theil des Einkommens ihm zu entrichten, an ein künftiges allgemeines Konzil zu appelliren. Dieses Beispiel der Empörung und Widerspänstigkeit fand vielfach Nachahmung.

5. Mißhandlung hierarchischer Obern.

Alle, welche Kardinäle, Patriarchen, Erzbischöfe, Bischöfe und apostolische Nuntien tödten, verstümmeln, mißhandeln, gefangen nehmen, einsperren, im Gefängniß festhalten, feindlich verfolgen oder dieselben von ihren Sitzen vertreiben, sowie alle, welche dazu Befehl geben, den Befehl gutheißen oder Hilfe, Rath oder Schutz leisten.

6. Verhinderung der Ausübung der kirchlichen Jurisdiktion.

Alle, welche direkt oder indirekt der Ausübung der kirchlichen Jurisdiktion, sowohl der innern wie äußern (in foro interno et externo) Hindernisse entgegensetzen, oder zu diesem Behufe an das weltliche Forum rekurriren und dahinzielende Mandate des weltlichen Gerichts veranlassen, ausführen oder dabei Hilfe, Rath und Schutz leisten.

Hieher gehören auch die S t a a t s p f a r r e r, welche als Eindringlinge in eine vakante Pfründe in die Jurisdiktion des Bischofs eingreifen, dem allein das Institutionsrecht für das betreffende Benefizium zusteht. Nr. 14 S. 494 ist die authentische Interpretation und Anwendung dieses Kanons.[1]

[1] Dr. Heiner, Die Zensuren, S. 128.

7. Gesetze gegen die Rechte und Freiheiten der Kirche.

Alle, welche direkt oder indirekt die weltlichen Richter nöthigen, kirchliche Personen gegen die kanonischen Satzungen vor ihr Tribunal zu ziehen, sowie alle, welche Gesetze oder Dekrete erlassen, welche der Freiheit oder den Rechten der Kirche zuwider sind.

Jene weltlichen Richter, welche zufolge des ihnen anvertrauten Amtes und nur in Kraft der staatlichen von der Kirche allerdings gewöhnlich nicht anerkannten Gesetzgebung kirchliche (geistliche) Personen vor ihren Richterstuhl ziehen, ziehen sich diese Strafe nicht zu, weil die Schuld und sonach die Strafbarkeit eigentlich auf denen lastet, welche den Richtern einen moralischen Zwang anthun, d. h. auf den gesetzgebenden Faktoren und allen denen, welche durch Rath, Beihilfe, Zustimmung u. dgl. solche rechtswidrige Zustände herbeiführen. In Ländern, deren Geistlichkeit vermöge der Konkordate oder anderer Vereinbarungen mit der Kirche den weltlichen Richtern in Zivil- und Kriminalsachen unterstellt ist, findet genannte Strafe keine Anwendung, weil hier das Verfahren nicht „gegen die kanonischen Satzungen" stattfindet.

8. Verhinderung des Verkehrs mit dem römischen Stuhl, sowie der Publikation von päpstl. Dekreten.

Alle, welche an die weltliche Gewalt rekurriren, um zu verhindern, daß vom apostolischen Stuhl oder von dessen Legaten Schreiben oder irgendwelche Aktenstücke erlassen werden; ferner alle, welche direkt oder indirekt deren Promulgation oder Ausführung verhindern, oder welche um der erlangten Aktenstücke willen die Parteien oder andere (Anwälte, Mandatare) verletzen oder mit Gewaltthätigkeit bedrohen.

Diese Fälle können vorkommen in Ländern, in denen das „placetum regium" oder das „Exsequatur" in Geltung ist.

9. Fälschung päpstlicher Schreiben.

Alle, welche apostolische Schreiben (Breven, Bullen, Gnaden- oder Justizreskripte) oder solche des

Vizekanzlers, seines Stellvertreters oder eines andern, der im Namen des Papstes zu unterzeichnen hat, verändern und korrumpiren, so daß dieselben einen andern Sinn erhalten; ferner welche ein Aktenstück als ein vom Papst oder seinem Stellvertreter herrührendes unterschieben; indem ein solches fabrizirt und als authentisches Schreiben des Papstes oder seines Stellvertreters publizirt wird, oder ein an den Papst gerichtetes Bittgesuch fälschlich unterschrieben oder mit Sigill versehen als genehmigt ausgegeben wird.

10. Absolution des Mitschuldigen in peccato turpi.

Diejenigen Sacerdotes, welche ihren Mitschuldigen in in peccato turpi absolviren, selbst wenn es in articulo mortis geschieht, sobald ein anderer auch nicht approbirter Priester ohne großes Aergerniß die sterbende Person beichthören kann.

Diese Exkommunikation ist in der Weise dem Papst reservirt, daß auch in einer allgemeinen und ganz ausgedehnten Ertheilung der Fakultät, von allen auch den dem Papst speziell reservirten Fällen zu absolviren, der in Rede stehende Fall stets ausgeschlossen ist. Deßhalb kann man sagen, daß dieselbe dem Papst in ganz spezieller Weise reservirt ist. Auch der Beichtvater unterliegt derselben, qui complicem in peccato turpi absolvere fingit; sed reipsa non absolvit;[1] per quam fictionem (simulationem) poenitens in errorem inducitur. — Confessarius caret jurisdictione in hujusmodi peccati et poenitentis genere. Restituitur quidem jurisdictio pro articulo mortis; verum confessarius etiam tum excommunicationem non effugiet, si, cum possit alium confessorem admittere, temere ipse se ingerit sine necessitate. — Postquam complex semel ab alio

---

[1] S. Poenit. 1. Mart. 1878; Decr. S. C. Inqu. 10. Dec. 1883 im Archiv, Bd. 54, S. 345.

rite fuerit absolutus, sacerdos complicem ab aliis peccatis sibi extraneis absolvere potest; at si possibile est, nunquam in posterum ejus confessionem excipit. In nonnullis dioecesibus de jure particulari sacerdos semper excluditur a confessione complicis; sed talem rigorem S. Sedes non absolute approbat.[1] — Nomine peccati turpis venit omne peccatum (complicis sive viri sive mulieris) externum, grave contra VI. praeceptum, licet imperfectae luxuriae, v. gr. tactus impudici, oscula obscoena, aspectus inhonesti, nefaria colloquia,[2] litterae amatoriae, et peccatum formale ab utraque parte commissum.

11. Eingriffe in die Rechte und Güter der Kirche.

Alle, welche die kirchliche Jurisdiktion, die kirchlichen Güter und Einkünfte, welche kirchlichen Personen mit Rücksicht auf ihre Kirchen und Benefizien zukommen, usurpiren und sequestriren.

Nicht unter diese Strafe fällt die Usurpirung einer geistlichen Gewalt, welche an einen frommen Ort, an eine religiöse Bruderschaft, an eine Wohlthätigkeitsanstalt u. dgl. geknüpft ist oder die Sequestration der Güter und Einkünfte dieser frommen Institute oder die Vorenthaltung der Einkünfte einfacher Meßstiftungen, Kaplaneien u. s. w., weil es sich in ersterer Beziehung nicht um Geistliche, und in letzterer Hinsicht nicht um Benefizien und eigentliches Kircheneinkommen handelt. Wenn die Usurpatoren der Jurisdiktion, Rechte und Güter solch' frommer Institute auch nicht in die dem Papst speziell reservirte Exkommunikation fallen, so können sie doch der vom Tridentinum (Sess. XXII. cp. 11. de ref.) angedrohten, dem Papst nur in einfacher Weise vorbehaltenen Zensur nicht entgehen.

Es könnte noch die Frage aufgeworfen werden, ob diejenigen Usurpatoren auch unter jene speziell reservirte Strafe fallen, welche das usurpirte oder sequestrirte Benefizial- und Kirchengut durch Kauf oder Tausch wissentlich an sich gebracht

---

[1] Schneider, Man. Sacerd. Edit. X. p. 257. [2] Congr. S. Rom. et Univ. Inqu. 28. Maii 1873.

und von den ersten Usurpatoren überkommen und angenommen haben? Dieselben fallen nicht darunter, weil die Strafgesetze enge und strikte zu interpretiren sind und hier die Rechtsregel gilt: Was der Gesetzgeber gewollt, das hat er ausgedrückt, und was er nicht ausgedrückt hat, von dem darf man auch nicht annehmen, daß er es gewollt hat. Aber es gehören hieher die Staatspastoren (Nr. 6, S. 489), welche als Eindringlinge die kirchliche Jurisdiktion, Güter und Einkünfte, welche schon ein anderer auf Grund seines Benefiziums innehat, usurpiren.

12. Eingriffe in die Gerechtsame und Besitzungen der römischen Kirche.

Alle, welche durch sich oder andere Gerechtsame und Besitzungen der römischen Kirche usurpiren, stören und schädigen, oder in denselben die höchste Jurisdiktion sich anmaßen, sowie alle, welche dazu Rath, Schutz und Beistand leisten.

Dazu kommen noch 3 Fälle aus der jüngsten Zeit, nämlich:

13. Schutz des Kapitularvikars.

Die Kanoniker und Dignitäre erledigter Domkirchen, welche die zur bischöflichen Würde gewählten, nominirten oder präsentirten Personen zur Regierung und Verwaltung der Diözese zulassen, bevor dieselben ihre apostolischen Bestätigungsbriefe in der gesetzmäßigen Form vorgelegt haben; ferner die Erwählten, Nominirten und Präsentirten selbst, welche vor dieser Vorlegung die Regierung sich anmaßen und einen Generalvikar aufstellen; endlich alle, welche bei derartigen Akten Beihilfe, Rath oder Begünstigung gewähren.[1]

---

[1] Konst. „Romanus Pontifex" vom 28. Aug. 1873.

Der Kapitularvikar verwaltet die Diözese, bis der erwählte oder ernannte Bischof das päpstliche Institutions-, bezw. Konfirmationsschreiben dem Kapitel offiziell zur Einsicht vorgelegt hat. Dem Kapitel steht es nicht zu, bei Ermächtigung des Kapitularvikars einen Theil der Jurisdiktion für sich zu behalten, oder denselben nur für eine bestimmte Zeit aufzustellen, oder den gewählten wieder abzusetzen, oder an die Stelle des soeben verstorbenen Kapitularvikars den bereits erwählten Bischof vor der päpstlichen Konfirmation[1] zu setzen. Dieser Fall ist eine Ergänzung zu der dem Papste reservirten Suspension.

14. Eindringliche Staatspastoren.

Diejenigen geistlichen Subjekte, welche sich auf ungesetzliche Weise mit Hilfe des Volkes, z. B. durch Wahl desselben oder des Staates in den Besitz von Pfarreien zu drängen suchen.[2]

Dieses Dekret war zunächst gegen jene geistlichen Individuen in den Kirchenprovinzen von Mailand und Venedig gerichtet, gilt aber auch für andere Länder, weil es nur eine authentische Erklärung oder Anwendung des Kanons 6 (S. 461) und 11 (S. 464) ist.

Der Vollständigkeit wegen führen wir auch noch an:

15. Papstwahlverein zu Rom.

Die Mitglieder des Papstwahlvereins, welche dahin streben, bei den künftigen Papstwahlen eine entsprechende Mitwirkung zu erlangen; ebenso auch die Begünstiger dieser unkatholischen Bestrebung.[3]

524. Fr. Welche Subjekte oder Verbrechen unterliegen nach dem geltenden gemeinen Recht der dem Papst in einfacher Weise reservirten Excommunicatio latae

---

[1] Dr. Heiner, S. 124 ff., Archiv, Bd. 52, S. 470. [2] S. C. C. 13. Mai 1874. [3] S. Poenit. 4. Aug. 1876.

sententiae, oder welches sind die dem Papst in einfacher Weise reservirten Exkommunikationen latae sententiae?

A. Es sind die in der Konstitution vom 12. Oktober 1869 genannten Subjekte oder Fälle, nämlich:

1. Vertheidigung der vom Papst verworfenen Lehren.

Welche die vom apostolischen Stuhl bei Strafe der Exkommunikation latae sententiae verdammten Thesen öffentlich oder privatim lehren oder vertheidigen; ebenso welche lehren oder vertheidigen, es sei gleichsam eine erlaubte Praxis, von Pönitenten den Namen des Complex (Mitschuldigen) zu erforschen.

Hieher gehören die verdammten Thesen des Luther, Bajus, Jansenius, Molinos, Quesnel ꝛc. (zusammen 307 Thesen, bei Heiner, die Zensuren, S. 409 ff.) — Nicht die Praxis des Fragens an und für sich, sondern nur die Billigung und Vertheidigung derselben kontrahirt die Exkommunikation.

2. Mißhandlung der Kleriker.

Welche auf Eingebung des Teufels (suadente diabolo) an Klerikern und Ordenspersonen beiderlei Geschlechts gewaltsam Hand anlegen, mit Ausnahme der Fälle und Personen, wo das Recht oder ein Privilegium die Absolution dem Bischof oder einem andern einräumt.

Es ist dies das berühmte Privilegium des Kanons S. 173.

3. Duell.

Die Duellanten, dann diejenigen, welche einfach zum Duell auffordern, dasselbe annehmen und auch alle Mitschuldigen desselben; ferner alle, welche dazu Schutz und Hilfe leisten, ebenso die absichtlichen Zuschauer (de industria spectantes), — und auch

solche, die es gestatten, oder soviel an ihnen liegt, dasselbe nicht verhindern, mögen sie königlicher oder kaiserlicher Würde sein.

Hier finden wir theils eine Verschärfung, theils eine Milderung der tridentinischen Bestimmung (Sess. 25. cp. 19. de ref.) über das Duell. Eine Verschärfung, insofern fortab auch diese die Strafe inkurriren, welche einfach zum Duell herausfordern, auch wenn der Geforderte dasselbe nicht annimmt, sodann, welche das Duell annehmen, gleichviel ob dasselbe nun erfolgt oder nicht, und welche das Duell verhindern oder verbieten können, es aber nicht thun; ferner eine Verschärfung, insofern jetzt schon die einfache Forderung dem Papst reservirt ist, während nach tridentinischem Recht die die Duellanten treffende Zensur nicht reservirt war. — Eine Milderung, insofern als jetzt nicht mehr die Zuschauer überhaupt, sondern nur die geflissentlichen (bestellten) Spektatoren diese Strafe kontrahiren. Es inkurrirt auch der Arzt und Beichtvater die Exkommunikation, welche auf Bitten der Duellanten dem Duell in der Absicht, um dem Kampf schneller ein Ende zu machen, oder einfach, um die Wunde zu verbinden und zu heilen, assistirt oder, ohne beim Duell gegenwärtig zu sein, in einem benachbarten Hause oder an einem nahen Orte sich aufhält, um sofort seine Dienste zu leisten, wenn die Duellanten derselben bedürfen.[1]

4. Freimaurerei.

Diejenigen, welche zur Sekte der Freimaurer oder Karbonari oder zu andern ähnlichen Sekten gehören, welche gegen die Kirche oder die rechtmäßige Obrigkeit, sei es offen oder im Geheimen, wühlen; ebenso auch diejenigen, welche diese Sekten irgendwie begünstigen oder deren geheime Häupter und Führer nicht anzeigen, bis sie dieselben angezeigt haben.

Hieher gehören die Odd-Fellows, ferner die Fenier (S. C. Inqu. 12. Jan. 1870), Internationalen, die Most-Sozial-

---

[1] Decr. S. C. Inqu. 31. Maji 1884 im Archiv, Bd. 54. S. 346.

demokraten und Nihilisten; nicht aber jene politischen Parteien, welche nur mit Hilfe des modernen Staatsrechts den ihnen als Ideal vorschwebenden sozialistischen Zukunftsstaat zu realisiren sich bestreben.

Die Stifter des Freimaurerbundes sind zwei englische protestantische Pastoren im Anfange des 18. Jahrhunderts (1717). Zweck: Vereinigung von Männern aller Religionen aus allen Nationen und Ständen behufs Erbauung des geistigen Tempels in den Seelen des Menschen, aber ohne Christus, ohne Kirche. Symbolum: Wir glauben all' an einen Gott, ob Christ, Jud, Türk oder Hottentott. Selbstcharakteristik: die Maurer sind die mündigen, anständigen, honetten Leute. Schlagwörter: Toleranz, Humanität, reine Menschlichkeit, Bruderliebe, echte und geläuterte Religiosität, Kampf nur gegen die Lichtscheuen, die Obskuranten, die schlimmen Jesuiten und Ultramontanen. Geheimbund: Die Logenbrüder müssen über das, was sie mit einander treiben und verhandeln, unter einem Eide und unter Androhung schwerer Strafen unverbrüchliches Stillschweigen beobachten. Stete Bekämpfung dieses gefährlichsten Gegners des positiven Christenthums durch die Kirche (Klemens XII., Benedikt XIV., Pius VII., Leo XII., Gregor XVI., Pius IX. und Leo XIII. in der hochberühmten Bulle Humanum genus 1884). Die Verführten: Viele Maurer kennen den eigentlichen Zweck des Ordens nicht; sie halten denselben für einen harmlosen Verein von gebildeten, honetten Leuten, welche in den Vereinslokalen billig und gut essen und trinken, rauchen und im Nothfalle dem Bruder und dessen Familie aus der Vereinskasse eine honette Unterstützung gewähren. Auf diese dürften die Worte Schiller's[1] Anwendung finden:

„Laß sie gehen, sind Tieffenbacher,
Gevatter Schneider und Handschuhmacher,
Schad' um die Leut'; sind sonst wack're Brüder!
Aber es denkt wie ein Seifensieder."

Leo XIII. warnt in seinem Rundschreiben an die bayerischen Bischöfe vom 22. Dezember 1887 aufs neue vor den seitens der Freimaurer drohenden Gefahren: „Die Schliche und Kunstgriffe dieser im Finstern wirkenden Gesellschaft, welche

[1] Wallensteins Lager, 10. u. 11. Auftritt.

aller Heimtücke voll und dem Staate so ungemein gefährlich sind, haben wir in einer besonderen Encyklika[1] dargelegt und Mittel und Wege gezeigt, wie man ihrer Macht mit Erfolg entgegentreten kann. Doch wird die Ermahnung nie vergeblich sein, es möchten die Christen sich vor der Gemeinschaft mit diesem großen Uebel hüten; denn wiewohl die Gesellschaft von Anbeginn tiefen Haß gegen die katholische Kirche gefaßt hat, ihn mit Härte befestigt und tagtäglich neu entflammt, so übt sie ihre Feindseligkeit doch nicht immer offen aus, sondern handelt häufiger noch mit listiger Verschlagenheit. So kann sie die Jugend, welche noch unerfahren und unberathen ist, auf bedauerliche Weise verführen, indem sie Frömmigkeit und wohlthätigen Sinn heuchelt."

5. Verletzung des kirchlichen Asylrechtes.

Alle, welche mit überlegter böser Absicht (ausu temerario) die Immunität des kirchlichen Asyls zu verletzen befehlen oder thatsächlich verletzen.

Unter Immunität des Asyls versteht man die kirchliche Freiheit eines Orts zum Schutz der Schuldigen, welche dorthin ihre Zuflucht nehmen. An das Asylrecht schloß sich jedoch keineswegs die Straflosigkeit des Verbrechens an, sondern die Auslieferung desselben geschah unter der Bedingung, daß über den Schuldigen keine Todes- oder verstümmelnde Strafe verhängt werden solle. Das heutige Staatsrecht kennt das kirchliche Asylrecht nicht; das österreichische Konkordat (Art. 15: Ut honoretur domus Dei, qui est regum et dominus dominantium, sacrorum templorum immunitas servabitur in quantum id publica securitas et ea, quae justitia exigit, fieri sinant) will jedoch die kirchliche Immunität soviel möglich gewahrt wissen.

Wegen mangelnder böser Absicht inkurriren Soldaten und Amtsdiener, welche wider ihren Willen von ihren Obern zur Verletzung des Asyls gezwungen werden, genannte Strafe nicht.

---

[1] Bulle Humanum genus v. J. 1884.

6. Verletzung der Klausur in Frauenklöstern.

Alle, welche die Klausur der Nonnen verletzen, wessen Standes, Berufs, Geschlechts oder Alters sie immer sein mögen, indem sie in die Klöster ohne gesetzliche Erlaubniß eintreten; ferner alle, welche solche einführen oder zulassen; ebenso auch die Nonnen, welche das Kloster verlassen, ohne daß einer der von Pius V. in der Konstitution vom 24. Januar 1570 aufgestellten Ausnahmefälle vorliegt oder die vorgeschriebene Form beobachtet wird.

7. Eintritt der Frauen in die Klausur männlicher Regularen.

Die Frauen, welche die Klausur der männlichen Regularen verletzen und die Obern oder andere, welche solche Frauen die Klausur verletzen lassen.

8. Reale Simonie.

Alle, welche sich bei irgend einem kirchlichen Benefizium der realen Simonie schuldig machen, wie auch deren Mitschuldigen.

Die reale Simonie liegt vor, wenn der Vertrag, geistliche Güter für zeitliche Dinge und umgekehrt zeitliche Dinge für geistliche Güter zu geben, beiderseits, wenn auch nur theilweise ausgeführt ist. Kommt diese Simonie bei Benefizien vor, mögen dieselben Säkular- oder Regularbenefizien, höhere (Episkopat, Dignität) oder niedere, bischöflicher Kollatur oder Patronatspfründen sein, so inkurriren die Schuldigen wie Mitschuldigen diese Strafe.

9. Konfidentielle Simonie.

Alle, welche sich bei Benefizien der konfidentiellen Simonie schuldig machen, welche Dignität sie auch besitzen mögen.

Die konfidentielle Simonie wird begangen, wenn jemand ein Benefizium unter der Bedingung verliehen oder dazu vorgeschlagen oder gewählt oder auf ein Benefizium unter der ausdrücklichen oder stillschweigenden Bedingung (cum confidentia) verzichtet hat, daß der Betreffende das Benefizium ihm selbst oder einem Dritten wieder abtrete oder wenigstens davon einen Theil der Einkünfte oder einen Jahresgehalt davon bezahle.

10. Ordenssimonie.

Alle, welche sich rücksichtlich des Eintrittes in einen kirchlichen Orden der realen Simonie schuldig machen.

11. Gelderwerb durch Abläße.

Alle, welche mit Abläßen und andern geistlichen Gnaden Handel treiben, über welche durch die Konstitution Pius V. vom 2. Januar 1596 die Exkommunikation ausgesprochen ist.

12. Handel mit Meßstipendien.

Alle, welche mit Meßstipendien Handel treiben, indem sie für Lesung von Messen größere Stipendien sammeln und nehmen, die Messen selbst aber dann an einem Orte lesen lassen, an welchem ein niederes Stipendium herkömmlich ist, so daß dem Sammler ein ansehnlicher Theil übrig bleibt.

13. Geschäfte zum Nachtheil der römischen Kirche.

Alle, welche durch die Konstitution von Pius V., Innocenz IX., Klemens VIII. und Alexander VII., welche sich auf die Veräußerung von Städten, Landgütern und Ortschaften, die unmittelbar dem heiligen Stuhl gehören, oder die Uebertretung derselben als

Lehen beziehen, mit der Exkommunikation belegt werden.

14. Spendung des Viatikums oder der Oelung durch Regularen ohne Erlaubniß des Pfarrers.

Ordensgeistliche, welche sich herausnehmen, ohne Erlaubniß des Pfarrers, Klerikern oder Laien außer im Nothfalle die letzte Oelung oder die Eucharistie als Wegzehrung zu spenden.

15. Entwendung von Reliquien aus den Katakomben.

Alle, welche ohne gesetzliche Erlaubniß aus den heiligen Kirchhöfen oder Katakomben der Stadt und des Stadtgebiets Rom Reliquien wegnehmen; ferner alle, welche ihnen hiezu Hilfe und Beistand leisten.

16. Verkehr mit einem vom Papste namentlich Exkommunizirten in crimine criminoso.

Alle, welche mit einem vom Papst namentlich Exkommunizirten in seinem Verbrechen, um dessen willen er exkommunizirt worden (in crimine criminoso), in Gemeinschaft stehen, indem sie ihm hiezu Hilfe oder Begünstigung zuwenden.

17. Verkehr der Kleriker in divinis mit einem vom Papst namentlich Exkommunizirten.

Kleriker, welche wissen und freiwillig in divinis (in dem Empfang oder der Spendung der Sakramente, in der Meßfeier und im Gebet) eine kirchliche Gemeinschaft mit denjenigen pflegen, welche vom Papst namentlich exkommunizirt sind.

Nach dem alten Recht fielen alle Gläubigen, welche mit einem vom Papst namentlich Excommunizirten irgend eine un-

erlaubte Gemeinschaft unterhielten, in die kleine Exkommunikation; nach dem neuen Rechte inkurriren nur Geistliche und nur dann, wenn sie mit solchen in divinis kommunizíren, die Exkommunikation, aber die große, dem Papst reservirte Exkommunikation.

18. Unbefugte Absolution in einem dem Papst speziell reservirten Fall.

Alle, welche in den dem Papst in spezieller Weise reservirten Fällen ohne die erforderliche Fakultät die Absolution zu ertheilen wagen.

19. Exkommunikation des Tridentinums: Usurpirung von Rechten und Gütern einer Kirche oder frommen Anstalt.

Alle, welche von Kirchen- oder von Leih- oder andern frommen Anstalten die Gerichtsbarkeit, Güter, Zinsen, Rechte, Früchte, Emolumente oder Einkünfte irgendwelcher Art entweder selbst oder durch andere unter was immer für einem gesuchten Scheine des Rechts zum eigenen Gebrauch verwenden und usurpiren oder die rechtmäßigen Eigenthümer in deren Gebrauch und Bezug hindern. Die übrigen aber nicht reservirten Fälle S. 505.

Diesen im Tridentinum (Sess. 22. cp. 11. de ref.) enthaltenen Fall reihen wir deßhalb den übrigen an, weil nach der Konstitution vom 11. Oktober 1869 außer den in ihr ausdrücklich aufgeführten Fällen auch diejenigen Exkommunikationen in Kraft bleiben, welche auf dem genannten Konzil in seinen Reformdekreten neu aufgestellt worden sind.

525. Fr. Warum werden jene zwei päpstlichen Reservatfälle: die falsche Anklage eines Beichtvaters und die Annahme eines Geschenkes seitens einer Ordensperson betreffend nicht aufgeführt?

A. Die berührten zwei päpstlichen Reservatfälle lauten:

1) Die fälschliche Anklage eines Priesters wegen Anreizung eines Beichtkindes zu einer schweren Sünde wider das 6. Gebot.

2) Die Annahme eines 10 römische Skudi übersteigenden Geschenkes von Seiten einer Ordensperson.

Auf diese zwei Verbrechen ist keine Exkommunikation latae sententiae gesetzt, folglich bezieht sich die Reservation direkt auf die Sünde, deren Lossprechung dem Papst reservirt ist. Es sind dies unter den päpstlichen Reservaten die zwei einzigen Fälle, in welchen die Lossprechung von der Sünde dem Papst vorbehalten ist. Deßhalb fällt in diese Reservation auch derjenige, welcher bei Begehung des Verbrechens von der Reservation keine Kenntniß hatte, während die dem Papst reservirte Exkommunikation nur der inkurriren kann, welcher darum gewußt hat.

526. **Fr. Welches sind nach dem heutigen gemeinen Recht die dem Bischof reservirten Exkommunikationen latae sententiae, oder welche Subjekte oder Vergehen unterliegen der genannten Zensur?**

A. Es sind die in der Konstitution vom 12. Okt. 1869 genannten Subjekte oder Fälle, nemlich:

1. Eheschließung der Kleriker und Regularen.

Kleriker, welche die hl. Weihen empfangen oder Ordenspersonen, welche das feierliche Gelübde der Keuschheit abgelegt haben und trotzdem sich erfrechen, die Ehe abzuschließen; ferner alle, welche mit den Personen der genannten Kategorien die Ehe einzugehen versuchen.

Genannte Individuen fallen auch dann in diese Strafe wenn sie an Orten, wo das tridentinische Eheformgesetz in Gel-

tung ist, eine Zivilehe, also (abgesehen vom impedimentum ordinis aut voti) eine wegen mangelnder tridentinischer Form kirchlich ungiltige Ehe kontrahiren. Denn auch in diesem Falle präsumiren oder versuchen sie, eine rechtsgiltige Ehe zu schließen, und auf diesen Versuch ist die Exkommunikation gesetzt.[1]

2. Prokuration des Abortus.

Diejenigen, welche mit erfolgter Wirkung den Abortus prokurirt haben.

3. Wissentlicher Gebrauch von falschen Bullen und Breven.

Solche, welche falsche Bullen und Breven wissentlich gebrauchen oder dazu mitwirken.

527. Fr. Welches sind diejenigen Exkommunikationsfälle, welche nach dem gemeingiltigen Recht Niemand, also weder dem Papst noch dem Bischof noch den Ordensobern reservirt sind, oder welche Individuen oder Verbrechen unterliegen der genannten Exkommunikation latae sententiae?

A. Es sind die Individuen oder Fälle, welche in der Konstitution vom 12. Oktober 1869 enthalten sind, nemlich:

1. Zwang zu kirchlicher Beerdigung der Häretiker und Exkommunizirten.

Diejenigen, welche befehlen oder nöthigen, daß notorische Häretiker oder namentlich Excommunizirte oder Interdizirte kirchlich beerdigt werden.

2. Verbrechen wider die Diener des hl. Offiziums.

Solche, welche verletzen oder einschüchtern die

---

[1] C. S. Off. 22. Dez. 1880.

Inquisitoren, Zeugen und andere Diener des heiligen Offiziums; ferner, welche die Akten des heil. Tribunals rauben oder verbrennen; ferner, welche genannten Personen Hilfe, Rath oder Begünstigung gewähren.

3. Unbefugte Veräußerung von Kirchengütern.

Welche ohne Gutheißung des apostolischen Stuhles Kirchengüter veräußern oder solche anzunehmen wagen.

Bei jeder Veräußerung von Immobilien und werthvollen Mobilien ist die Genehmigung des Papstes erforderlich. Den Bischöfen wird auf Ansuchen eine ausgedehnte Vollmacht hiezu ertheilt.

4. Unterlassung der Anzeige des Sollizitators in confessione.

Diejenigen, welche aus Nachlässigkeit oder Schuld es unterlassen, binnen Monatsfrist den Konfessarius anzuzeigen, von welchem sie ad turpia sollizitirt worden sind.

Obligatio quidem denuntiandi etiam ad alios spectat sc. ad omnes testes delicti immediatos, qui certi sunt; ad eos, qui ab aliis fide dignis notitiam delicti habeant, solum modo, quando hi suam obligationem non implent. Excommunicationem autem propter omissam denuntiationem soli ii incurrunt, quibuscum sollicitatio facta est. (Benedict XIV. Const. 1. Jun. 1741.)

Es folgen jetzt noch 9 Exkommunikationen, welche vom Trienter Konzil in seinen Reformdekreten neu aufgestellt wurden und in Gemäßheit der Konstitution vom 12. Okt. 1869 in Kraft bleiben, nemlich:

5. Mädchenraub behufs Eheschließung.

Solche, welche Mädchen, um sie zur Ehe mit ihnen zu nöthigen, rauben, wie auch deren Helfershelfer. Sess. 24. cp. 6. de ref. matr.

6. Nöthigung zur Ehe.

Alle, welche ihre Untergebenen zur Eingehung von Ehen zwingen. Sess. 24. cp. 9. de ref. matr.

7. Zwang zum Klostereintritt oder Hinderung daran.

Welche Jungfrauen, Wittwen, Weibspersonen überhaupt zum Eintritt in ein Kloster nöthigen oder dieselben am Eintritt in dasselbe hindern; ferner alle, welche dabei mitwirken. Sess. 25. cp. 18. de ref. regul.

8. Duell.

Welche ein Duell liefern, den Platz dazu einräumen oder als Begünstiger, Rathgeber oder Sekundant dabei sich betheiligen. Sess. 25. cp. 19. de ref.

Schon in Nr. 3 S. 495 enthalten.

9. Unerlaubter Druck der Bibel und Anmerkungen dazu.

Welche Bücher, die von heil. Dingen handeln, ohne Approbation des Bischofs drucken oder drucken lassen. Sess. IV. De edit. et usu sacr. libr.

10. Ungiltigkeit klandestiner Ehen.

Welche behaupten, die klandestinen Ehen (ohne Pfarrer und Zeugen) seien ungiltig, welche vor dem

Trienter Konzil geschlossen wurden bezw. seitdem an nicht tridentinischen Orten geschlossen werden. Sess. 24. cp. 1. de ref. matr.

11. Ungiltigkeit der Ehe wegen mangelnden elterlichen Konsenses.

Welche behaupten, die ohne Einwilligung der Eltern geschlossene Ehe sei nichtig, und die Eltern könnten dieselbe giltig machen. Ses. 24. cp. 1. de ref. matr.

12. Kommunion ohne Beichte im Stande der Todsünde.

Diejenigen, deren Gewissen mit einer Todsünde beschwert ist, wie sehr sie sich auch für würdig halten mögen, müssen, wenn sie einen Beichtvater bekommen können, der Kommunion die sakramentale Beicht vorausgehen lassen. Dies gilt auch von den Priestern, welche von Amtswegen zelebriren müssen. Welche das Gegentheil lehren, predigen oder hartnäckig behaupten oder in öffentlicher Disputation zu vertheidigen wagen, sind exkommunizirt. Sess. XIII. can. 11.

13. Fall S. 502.

Nach einem Dekret der Kongreg. der Inquisition vom 4. Dezember 1872 und der Propaganda vom 29. März 1873 gehört hieher auch noch:

14. Handeltreiben der Missionäre.

Missionäre in Ostindien, China, Japan und Amerika, welche auch nur einmal mercaturis et negotiationibus saecularibus hujus modi se in-

gerunt vel immiscent, sowie die Vorgesetzten, welche die Delinquenten nicht bestrafen.[1]

528. Fr. **Was bestimmt das Tridentinum in Betreff der Verhängung der Exkommunikation?**

A. Obwohl das Schwert der Exkommunikation der Nerv der kirchlichen Disciplin und ein heilsames Mittel ist, um die Völker in ihrer Pflicht zu erhalten, so ist es doch nur mit Maß und mit großer Vorsicht zu gebrauchen, da die Erfahrung lehrt, daß es, wenn man mit demselben nur leichthin und aus geringfügigen Ursachen dreinschlägt, mehr verachtet, als gefürchtet wird und mehr Verderben als Nutzen bringt.[2]

529. Fr. **Welche Subjekte können die Exkommunikation (latae et ferendae sententiae) inkurriren bezw. damit belegt werden?**

A. Nur solche, welche 1) die Taufe empfangen haben, 2) noch nicht gestorben sind, 3) im Pubertätsalter stehen, d. h. das 12. bezw. 14. Lebensjahr zurückgelegt haben, 4) die verbotene Handlung wissentlich und freiwillig, d. h. als Todsünde begangen haben, 5) hartnäckige, halsstarrige Gesetzesübertreter sind, welche also trotz der einer excommunicatio ferendae sententiae vorangehenden kanonischen Mahnung in dem Verbrechen verharren, oder trotz der ihnen bekannten ipso facto eintretenden Exkommunikation (latae sententiae) das damit bedrohte Vergehen vollziehen. Vgl. 271.

---

[1] Dr. Heiner, die Zensuren, S. 307 ff.
[2] Sess. 25. cp. 3. de ref.

530. Fr. Welche Personen können die Exkommunikation latae oder ferendae sententiae nicht inkurriren bezw. nicht damit belegt werden?

A. 1) Ungetaufte (Juden, Türken, Heiden), weil diese der kirchlichen Jurisdiktion nicht unterstehen, 2) Verstorbene, weil über diese die Kirche keine Strafgewalt mehr hat, 3) die Impuberes, d. h. solche, welche das 12. bezw. 14. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, 4) welchen wegen Unkenntniß des Gesetzes oder der Strafe oder wegen schwerer Furcht die Handlung nicht als Todsünde zugerechnet werden kann; denn was von der schweren Sünde entschuldigt, entschuldigt um so mehr von der Exkommunikation, 5) welche nicht hartnäckig oder halsstarrig sind, also nach ergangener richterlicher Mahnung vom Vergehen oder Ungehorsam zurücktreten oder ein Verbrechen vollziehen, ohne zu wissen, daß auf Begehen desselben die ipso facto eintretende Exkommunikation gesetzt ist.

Unkenntniß des Strafkodex bewahrt vor der Exkommunikation latae sententiae (und den zwei andern Zensuren, Suspension und Interdikt l. s.) es müßte dieselbe nur eine ignorantia crassa (supina) vel affectata sein.

S. Liguori:[1] „ut quis censuram incurrat, non solum debet scire, crimen illud esse vetitum jure divino, sed etiam ecclesiastico, quia alioquin deest contumacia contra ecclesiam, a qua puniri debet. Imo scire debet, illud sub censura (excommunicatione) prohibitum esse; alias eam non incurrit; quia alias tunc deest adhuc contumacia et contemptus censurae."

Selbst die krasse oder supine (grobe, träge) Ignoranz bewahrt vor der Exkommunikation, wenn der Gesetzgeber zu

---

[1] lib. 7. n. 43.

deren Inkurrirung eine **besondere** Kenntniß des Gesetzes und der Strafe verlangt. Dies wird ausgedrückt durch die Formel: „qui hoc fecerit scienter vel consulto, vel temere, vel ausu temerario vel qui praesumpserit, vel qui contempserit.“[1] Die **affectirte** Ignoranz aber, welche **absichtlich** das Gesetz nicht kennen lernen will, um die Strafe nicht zu kontrahiren, schützt in keinem Falle vor der Strafe der Exkommunikation; denn sie schließt einen formellen Dolus in sich, der niemanden zu Gute kommen darf[2] (dolus nemini patrocinari debet).

531. Fr. Kommt nicht die Exkommunikation **Verstorbener** vor?

A. Allerdings, aber es ist dies natürlich keine bessernde, sondern eine vergeltende Strafe, welche in der Ausschließung von der kirchlichen Fürbitte besteht.[3]

532. Fr. Wer kann die Exkommunikation verhängen?

A. 1) Vermöge **ordentlicher** Gewalt: a) der Papst über alle Mitglieder der Kirche, b) der Bischof über seine eigenen Diözesanen, über fremde nur dann, wenn sie in seiner Diözese das Verbrechen begangen haben, c) die Kardinäle an ihren Titelkirchen, d) die Ordensobern über ihre Untergebenen, e) der Kapitularvikar über die Diözesanen.

2) Vermöge **delegirter** Gewalt: a) der Generalvikar, b) jeder andere damit beauftragte Kleriker.

Dekane oder Pfarrer können also aus sich über ihre Untergebenen die Exkommunikation nicht verhängen, weil sie über dieselben keine äußere Gerichtsbarkeit (in foro externo) haben.

---

[1] Dr. Heiner, die Zensuren S. 7—12. [2] l. c.
[3] Vering S. 624.

533. Fr. Welche Form muß bei Verhängung der Exkommunikation ferendae sententiae beobachtet werden?

A. 1) Es ist eine dreimalige oder wenigstens einmalige peremtorische, namentliche, vor Zeugen dem betreffenden Subjekt zu zustellende richterliche Mahnung oder Warnung (admonitio canonica, legitima) erforderlich.

Die dreimalige Mahnung mit Zwischenräumen ist Regel, die wenigstens zweimalige schreibt das Tridentinum[1] vor; doch genügt ausnahmsweise aus sehr dringenden Gründen eine einmalige aber peremtorische Monition, d. h. eine solche, bei welcher ausdrücklich erklärt ist, daß nur diese einmalige Admonition stattfinde.

Bei der Exkommunikation latae sententiae bedarf es deßhalb keiner besonderen richterlichen Mahnung, weil das Gesetz, die strafrechtliche Bestimmung selbst mahnt, indem es dem, der das Gesetz übertreten will, zuruft: Wenn du das thust, bist du sofort exkommunizirt.

2) Der Monirte muß geladen, und wenn er am Termin erscheint, gehört werden oder trotz der rechtmäßigen Ladung ohne gesetzlichen Hinderungsgrund nicht erschienen, also ein halsstarriges Individuum (contumax) sein.

3) Das Urtheil mit den Entscheidungsgründen soll dem Schuldigen vorgelesen und ihm auf Verlangen eine Abschrift binnen Monatsfrist eingehändigt werden.

4) Hierauf pflegt die Publikation des Urtheils zu erfolgen. Doch besteht hierüber keine allgemeine Vorschrift, sondern ist dies dem klugen Ermessen des Kirchenobern überlassen. Bisweilen unterbleibt aus

---

[1] Sess. 25. cp. 2. de. ref.

höhern Rücksichten die öffentliche Denuntiation der Exkommunikation.

534. Fr. Kann nicht auch bei der Exkommunikation latae sententiae eine richterliche Untersuchung und Sentenz nothwendig werden?

A. Wenn die Exkommunikation latae sententiae durch ein Dekret öffentlich (pro foro externo) publizirt werden soll, so hat der Richter vorher eine förmliche Untersuchung darüber anzustellen, ob der Betreffende wirklich das Verbrechen begangen und so die Exkommunikation sich zugezogen habe. Ist dies gerichtlich konstatirt, so folgt die richterliche Erklärung (sententiae declaratoria): N. N. hat wirklich die bei Strafe der Exkommunikation latae sententiae verbotene That halsstarrig begangen und dadurch genannte Strafe inkurrirt.

Diese deklaratorische Sentenz hat Pius IX. z. B. auch über die altkathol. Bischöfe Reinkens und Herzog ausgesprochen.

535. Fr. Wie unterscheidet das Recht rücksichtlich der Exkommunizirten?

A. Es unterscheidet zwischen den geduldeten (tolerati) und den zu meidenden (vitandi) Exkommunizirten.

536. Fr. Welche Individuen gelten rechtlich als excommunicati vitandi, und welche als exc. tolerati?

A. Es gelten:

1) als excommunicati vitandi: a) welche mit Verletzung des Privilegiums einen Geistlichen notorisch mißhandelt haben, b) welche namentlich, ausdrücklich und öffentlich von dem Kirchenobern als exkommunizirt verkündet oder im Falle einer Exkom-

munikation latae sententiae vermöge Deklaration dafür erklärt worden sind;

2) als excommunicati tolerati gelten alle übrigen.

Napoleon I. und König Ehrenmann von Italien, wie deren Helfershelfer gehörten nur zu den excommunicati tolerati, weil sie nicht namentlich exkommunizirt worden waren.

537. Fr. In welchen Dingen ist der Verkehr mit den zu meidenden Exkommunizirten (exc. vitandi) verboten?

A. Es ist verboten: 1) der Austausch von Gedanken, mag es in Wort, in Schrift oder durch Zeichen geschehen (os); 2) jeder Verkehr im Privat- oder öffentlichen Gebet und im Besuch des Gottesdienstes (orare); 3) jede Bezeugung freundschaftlicher Gesinnung (vale); 4) jede Gemeinschaft der Wohnung und Arbeit, jeder Verkehr in Handel und Wandel (communio); 5) jede Tischgenossenschaft (mensa).

Si pro delictis anathema quis efficiatur,
Os, orare, vale, communio, mensa negatur.

Wie schon bemerkt, fällt der Uebertreter dieses Verbots seit der Konstitution vom 12. Oktober 1869 nicht mehr in die excommunicatio minor latae sententiae.

538. Fr. In welchen Dingen ist der Verkehr mit den zu meidenden Exkommunizirten rechtlich gestattet?

A. 1) Wenn ein erheblicher Vortheil, sei es für ihn oder andere, daraus entspringt (utile); 2) Eheleute, mag ein Theil oder beide exkommunizirt sein, können miteinander verkehren (lex, sc. matrimonialis); 3) Diener und Herren, Unterthanen und Fürsten dürfen miteinander verkehren (humile); 4) wer ohne seine Schuld nicht weiß, daß der andere exkommunizirt ist — ignorantia facti — oder darüber im Ungewissen ist, ob das Gesetz den Umgang mit

dem Exkommunizirten verbietet — ignorantia juris — (res ignorata); 5) wenn der Verkehr nothwendig ist, nämlich in geistlicher oder leiblicher, eigener oder fremder Noth (necesse).

Utile, lex, humile, res ignorata, necesse;
Haec quinque solvunt anathema, ne possit obesse.

Doch dürfen Kinder und Dienstboten mit ihren exkommunizirten Eltern und Dienstherrschaften und der Ehegatte mit dem exkommunizirten Gatten in gottesdienstlichen Verrichtungen nicht in Verkehr treten.

539. Fr. Welche Grundsätze gelten rücksichtlich der Absolution von der Exkommunikation?

A. 1) Da die Exkommunikation den Zweck hat, die Halsstarrigkeit des Schuldigen zu brechen und seine Besserung herbeizuführen, so muß der Exkommunizirte, sobald dieser Zweck erreicht ist, davon losgesprochen werden.

2) Von der durch eine spezielle richterliche Sentenz verhängten Exkommunikation (exc. ferendae sententiae) können nur absolviren:

a) der Kirchenobere, der sie ausgesprochen hat.

Der von seinem Bischof Exkommunizirte kann von einem andern nicht losgesprochen werden; denn die in der einen Diözese gefällte Sentenz muß auch in der andern beachtet werden. Excommunicatio sequitur personam, sicut lepra leprosum.

b) der rechtmäßige Nachfolger desselben; also bei erledigtem bischöflichen Stuhle das Domkapitel, bezw. der Kapitularvikar;

c) der höhere Kirchenobere;

Der Papst kann in allen Fällen, der Erzbischof nur in dem Fall der Appellation oder Visitation absolviren.

d) der von ihm hiezu Bevollmächtigte;

e) in wahrscheinlicher Todesgefahr (in articulo sive periculo mortis) jeder Priester (Trident. sess. 24. cp. 7. de poenit.), vorausgesetzt, daß der Kranke verspricht, im Falle der Genesung dem kompetenten Kirchenobern sich zu stellen, um dessen Anordnungen entgegen zu nehmen und auch pro foro externo absolvirt zu werden; erfüllt er sein Versprechen nicht, so fällt er in die Exkommunikation zurück (absolutio ad reincidentiam).

3) Von den durch das Gesetz reservirten Exkommunikationen latae sententiae können gleichfalls nur absolviren:

a) der Kirchenobere, dem sie zur Lossprechung reservirt sind;

b) der Nachfolger;

c) der Vorgesetzte;

d) der Bevollmächtigte;

e) in articulo sive periculo mortis (in wahrscheinlicher Todesgefahr), wie oben, alle Priester, auch nicht approbirte, selbst exkommunizirte; doch besteht für den absolvirten Kranken nur dann die Pflicht im Falle der Genesung bei Strafe des Rückfalles in die alte Exkommunikation sich dem Kirchenobern (persönlich, brieflich, durch einen Stellvertreter oder durch den Beichtvater) zu stellen, um dessen Befehle und Anordnungen entgegen zu nehmen; wenn es sich um einen dem Papst in besonderer Weise reservirten Fall handelt. Hier sagt die Konstitution vom 12. Oktober 1869: „In quo (sc. in articulo mortis) tamen firma sit quoad absolutos obligatio standi mandatis ecclesiae, si convaluerint“ (absolutio cum reincidentia). Bei den dem

Papst nur in einfacher Weise vorbehaltenen Fällen bemerkt genannte Bulle nichts; folglich besteht für den Rekonvaleszenten auch nicht das onus praesentationis sive standi mandatis ecclesiae. Nach Dr. Heiner kann man tuta conscientia so lehren und in praxi darnach handeln.

Trident. sess. 14. de poenit. c. 7: „Ne hac ipsa occasione (nämlich der Reservation) aliquis pereat, custoditum semper fuit, ut nulla sit reservatio in articulo mortis; atque ideo omnes sacerdotes quoslibet poenitentes a quibusvis peccatis et censuris absolvere possunt." — Absolutionsform im Anhang.

4) Der Bischof kann von den gemeinrechtlichen Exkommunikationen latae sententiae absolviren:

a) auf Grund der Konstitution vom 12. Oktober 1869 von den Fällen der Klerogamie, der Prokuration des Abortus und des Gebrauches falscher Bullen;

b) auf Grund des Tridentinums[1] von den dem Papst reservirten geheimen Fällen, aber seit der Konstitution vom 12. Oktober 1869 dürfen diese Fälle dem Papste nur in einfacher und nicht in spezieller Weise vorbehalten sein. Siehe auch unten.

c) bis zum 30. Juni 1886 auf Grund des corpus juris canonici[2] pro foro interno von allen päpstlichen Reservatfällen, auch den öffentlich oder notorisch gewordenen, wenn der Exkommunikatus gehindert war, persönlich sich zum hl. Stuhl zu begeben.

Als rechtmäßig gehindert galten Kranke, Schwache, Greise im Alter von 60 Jahren, Religiosen, weil deren Ordensstand

---

[1] Sess. 25. cp. 6. de ref. [2] c. ii. X. de sent. exc. V. 39.

die Reise nicht wünschenswerth erscheinen läßt, Militärpersonen, Arme, Frauen, junge Leute und überhaupt alle diejenigen, welche einer Obedienz unterstehen.[1]

Aber von jetzt ab hat man sich an das von der S. C. Offic. unterm 23. Juni 1886 erlassene und von Papst Leo XIII. unterm 30. Juni bestätigte Dekret zu halten, welches folgendes bestimmt:

α) extra articulum mortis hat man per litteras an den hl. Stuhl oder an die hl. Pönitentiarie, bezw. den delegirten Bischof zu rekurriren;

β) wenn jedoch ob periculum gravis scandali vel infamiae die Absolution von der Zensur nicht verschoben werden kann, so darf der Beichtvater auch in den dem Papste in besonderer Weise reservirten Fällen absolviren natürlich injunctis de jure injungendis und bei Strafe des Rückfalls in die Zensur, wenn der Absolvirte nicht saltem infra mensem per epistolam et (aut) per medium confessarii an den hl. Stuhl, bezw. den delegirten Bischof rekurrirt.

Hiernach hat man sich also namentlich in den dem Papste in besonderer Weise, aber auch in den öffentlichen, dem Papste nur in einfacher Weise reservirten Fällen zu benehmen.

Liegt aber der Fall so, daß zwar kein periculum gravis scandali vel infamiae vorhanden ist, aber dennoch die Absolution nicht verschoben werden kann, so wird der Beichtvater beim Fortbestande der Zensur von den Sünden (von den nichtreservirten direkt) absolviren, aber den Pönitenten nicht zur hl. Kommunion zulassen und sofort an den hl. Vater oder die hl. Pönitentiarie rekurriren.

d) auf Grund der Quinquennalfakultäten von allen auch den zur Notorietät gelangten päpstlichen

---

[1] Linsenmann, Moral, S. 227; Heiner, a. a. O., S. 387 ff.

Reservationen, ausgenommen jedoch folgende zwei Fälle:[1]

aa) fälschliche und böswillige Anklage eines Priesters wegen Anreizung zur Unlauterkeit in confessionali;

Wie schon früher bemerkt worden, bezieht sich hier die Reservation auf die Sünde und nicht auf die Exkommunikation, weil dieses Verbrechen mit der Exkommunikation latae sententiae nicht bedroht ist.

bb) die Exkommunikation wegen Absolution des Mitschuldigen in peccato turpi.

Die Bischöfe in Deutschland, Oesterreich und der Schweiz haben die facultas: „Absolvendi ab omnibus censuris etiam speciali modo in Bulla Apostolicae Sedis 12. Oct. 1869 Romano Pontifici reservatis, excepta absolutione complicis in peccato turpi."

c) auf Grund spezieller päpstlicher Vollmacht aber auch in den genannten zwei Ausnahmefällen.

5) Jeder approbirte Priester kann pro foro interno von der Exkommunikation absolviren, wenn sie weder dem Papst noch dem Bischof zur Absolution vorbehalten ist. Ja, der Pfarrer kann von der nicht reservirten Exkommunikation latae sententiae, wenn sie geheim geblieben ist, sogar pro foro externo die Lossprechung ertheilen.[2]

6) Die Absolution wird regelmäßig einfach und ohne Vorbehalt (simplex et absoluta) und höchst selten im Zweifelsfalle bedingterweise ertheilt. Die Bedingung kann sich beziehen auf die Gegenwart, z. B. wenn du der Absolution bedarfst, die

[1] Dekret der Congreg. Offic. 27. Juni 1866; Erlaß des bischöfl. Ordin. Rottenburg vom 6. Nov. 1866; Rottenburger (Konstanzer) Ritual 1881, S. 53. [2] Vering, S. 622.

Vergangenheit, wenn du restituirt bist, die Zukunft, wenn du diese Genugthuung leisten wirst. Bezüglich der letztgenannten Bedingung bemerkt Dr. Heiner (S. 375), daß diese Absolution als ungebräuchlich und unerlaubt betrachtet werden muß, wenn auch bezüglich der Giltigkeit aus der Natur der Sache oder dem positiven Recht kein bestimmtes negatives Urtheil gefällt werden kann.

7) Die Absolution mit dem Rückfall (cum, ad reincidentiam) liegt vor, wenn ein inkompetenter Beichtvater einen Pönitenten a) im Nothfalle oder b) in articulo mortis von einem dem Papst speciali modo reservirten Falle absolvirt unter der Voraussetzung, daß derselbe in thunlichster Bälde, bezw. sofort nach der Genesung sich dem Papst persönlich oder durch den Beichtvater stellt, nicht um die Absolution (er ist wirklich absolvirt), sondern um dessen Befehl oder Anweisung betreffs der Satisfaktion entgegen zu nehmen. Kommt der Pönitent dieser Pflicht nicht nach, so fällt er in dieselbe Exkommunikation zurück. Siehe S. 515. 517.

8) Die Absolution ad cautelam wird im Zweifelsfalle, aber auch zur Vorsicht von einer etwa unbekannten Exkommunikation gegeben. Hieher gehört die sakramentale Absolution aus Ehrfurcht gegen die Eucharistie: „Ego te absolvo ab omni vinculo excommunicationis etc.“

9) Die Absolution kann auch schriftlich Abwesenden ertheilt werden; dieselbe äußert ihre Wirkung wie alle Gnadenreskripte vom Moment ihrer Ertheilung an.

10) Eine stillschweigende Absolution mittelst bloßer Zeichen oder Handlungen, ohne daß die

Bedeutung derselben durch Worte näher erklärt wurde, ist rechtlich wirkungslos; jedoch dürfte der als absolvirt gelten, den der Papst zum Kusse zuläßt.

11) Auch Verstorbene können absolvirt werden, damit sie des kirchlichen Begräbnisses und der mit demselben verbundenen Gnaden theilhaftig werden können, wenn sie erweislich das Verlangen, mit der Kirche sich auszusöhnen, kundgegeben haben.

12) Die Absolution kann in oder außer dem Beichtstuhle gespendet werden, auch in dem Falle, wenn die facultas absolvendi in foro conscientiae vel injuncta poenitentia salutari gegeben wird, weil damit nur angezeigt wird, daß jene Erlaubniß nicht auf das forum judiciale oder contentiosum ausgedehnt werden könne. Regelmäßig aber soll die Absolution bei der Beichte ertheilt werden, weil der Exkommunizirte hier am besten disponirt sein dürfte.

13) Zur erlaubten Absolution in foro interno bedient man sich der gewöhnlichen, der sakramentalen Lossprechung vorausgehenden Formel: Absolvo te ab omni vinculo excommunicationis, suspensionis et interdicti; aber der Pönitent muß zuvor darauf aufmerksam gemacht werden. Zur giltigen Absolution aber bedarf es keiner bestimmten Formel, da der Wille des Absolvirenden vollständig genügt, wenn er sich nur auf irgend eine Weise äußerlich manifestirt.

14) Bei der Absolution in foro externo gebraucht man die vom Obern vorgeschriebene Formel; sonst aber das im Anhange enthaltene Formular. Zur Giltigkeit der Absolution bedarf es nicht der Benennung der Ursache oder des Verbrechens,

weßhalb der Pönitent die Exkommunikation inkurrirt hat. Behufs Vornahme der feierlichen und öffentlichen Absolution ist bischöflicher Auftrag erforderlich, der nur dann ertheilt wird, wenn das Verbrechen der ganzen Gemeinde rc. zum größten Aergerniß gereicht[1] hat.

2. Suspension.[2]

540. Fr. Was versteht man unter Suspension?

A. Die über den Geistlichen verhängte Untersagung der Ausübung der ihm gemäß seines Ordo oder Amtes zustehenden geistlichen Rechte.

541. Fr. Welche Arten von Suspensionen gibt es?

A. Es gibt: 1) eine generelle und eine partielle Suspension;

2) eine Suspension des Rechts, susp. juris, canonis, und eine Suspension des Richters, susp. judicis, hominis;

3) eine Suspension des schon gefällten Urtheils, susp. latae sententiae, und eine Suspension des erst durch den Richter zu fällenden Urtheils, suspensio ferendae sententiae.

Letztere kann sein: a) eine solche, welche auf Grund richterlicher Untersuchung oder b) eine solche, welche vom Bischof außergerichtlich, auf Grund seiner moralischen Ueberzeugung verhängt wird;

4) eine dem Papst oder dem Bischof, oder dem Ordensobern reservirte Suspension;

---

[1] Vgl. Heiner, S. 406. Dr. von Kober im Krlx., Art. Bann. [2] Dr. von Kober, die Suspension der Kirchendiener, 1862.

5) eine Suspension auf unbestimmte Zeit, eigentliche Zensur oder Besserungsstrafe, sodann eine Suspension auf bestimmte Zeit, eigentliche Strafe, Vergeltungs- oder Genugthuungsstrafe, poena vindicativa; endlich auch eine Suspension, die weder Zensur noch Strafe, sondern nur eine Vorsichtsmaßregel ist, wenn ein Kleriker in einer Kriminaluntersuchung sich befindet, damit das Volk an dessen Funktionen nicht Anstoß nimmt;

6) eine öffentliche bekannte und eine geheime Suspension.

542. Fr. Worin besteht die generelle Suspension?

A. In dem Verbot der Ausübung aller Rechte; also der Weihe-, Amts- und Pfründerechte (suspensio ab ordine, officio et beneficio).

543. Fr. Worin besteht die partielle Suspension?

A. 1) In dem Verbot der Ausübung entweder nur aller Weiherechte oder bloß aller Amtsrechte oder nur aller Pfründerechte, indem der ganze Genuß des Amtseinkommens entzogen wird.

2) In dem Verbot der Ausübung entweder nur einzelner Weiherechte, z. B. des Messelesens, oder nur einzelner Amtsbefugnisse oder nur einzelner Pfründerechte, indem nur ein Theil des Pfründeeinkommens entzogen wird.

544. Fr. Was versteht man unter suspensio juris, und was unter susp. judicis?

A. Man versteht unter ersterer die Suspension, welche vom Kirchengesetze angedroht ist, und unter letzterer diejenige, welche vom Kirchenobern, ohne daß das Gesetz etwas vorschreibt, nach seinem Ermessen verhängt wird.

Das Kirchengesetz enthält Suspensionen latae und ferendae sententiae; der Kirchenobere kann eine Handlung bei Strafe der Suspension ferendae oder latae sententiae verbieten.

545. Fr. Was versteht man unter suspensio latae sententiae?

A. Diejenige Suspension, welche unmittelbar durch Begehung der verbotenen Handlung eintritt, also keines richterlichen Urtheils bedarf.

Ein Geistlicher, welcher Brautleute in einer fremden Pfarrei ohne Erlaubniß des kompetenten Pfarrers kopulirt oder benedizirt, fällt sofort in die Suspension.

546. Fr. Welches sind nach dem geltenden gemeinen Recht die suspensiones latae sententiae, oder welche Vergehen unterliegen nach heutigem Recht der susp. latae sententiae?

A. Es sind die in der Konstitution vom 12. Oktober 1869 enthaltenen Fälle.

547. Fr. Was versteht man unter suspensio ferendae sententiae?

A. Diejenige Suspension, die nicht sofort mit Setzung der verbotenen Handlung eintritt, sondern erst nach vorausgegangener vergeblicher Warnung auf Grund gerichtlicher Untersuchung vom Kirchenobern ausgesprochen wird.

548. Fr. Welche Vergehen z. B. sind im Gesetze mit der suspensio ferendae sententiae bedroht?

A. 1) Fornikation. 2) Konkubinat. 3) Sollizitation ad turpia.

549. Fr. Welche Form ist bei der Verhängung der suspensio ferendae sententiae zu beobachten?

A. Es ist erforderlich:

1) drei- oder einmalige Warnung, 2) ausdrückliche Androhung der Suspension für den Fall der Halsstarrigkeit, 3) gerichtliche Untersuchung, Vorladung und Vernehmung des Beklagten, 5) schriftliche Abfassung des Urtheils mit Angabe der causa suspensionis, 5) persönliche Verkündigung des Urtheilsspruches an den Suspendirten, 6) Zustellung einer Abschrift an den Verurtheilten, wenn derselbe binnen Monatsfrist darum nachsucht.

550. Fr. Kann wider eine verhängte Suspension appellirt werden?

A. Allerdings; aber die Appellation hat keinen Suspensiveffekt.

551. Fr. Kann nicht auch bei der suspensio latae sententiae gerichtliche Untersuchung und Sentenz nothwendig werden?

A. Gerade so wie bei der exc. l. s., nämlich um den Eintritt der Suspension pro foro externo festzustellen.

552. Fr. In welchem Falle kann der Bischof dem Tridentinum[1] zufolge selbst ohne richterliche Untersuchung ex informata conscientia suspendiren?

A. 1) Wenn das Vergehen des Geistlichen geheim ist, 2) wenn dafür der gerichtliche Beweis nicht erbracht werden kann oder zwar erbracht werden könnte, aber dadurch große Mißstände und Gefahren herbeigeführt würden, und 3) wenn der Bischof von der Verübung des Vergehens moralisch überzeugt ist.

Nach einer Kongregationsentscheidung vom 21. März 1643 hat der Bischof dem so Suspendirten nicht einmal die causa

---

[1] Sess. 14. cp. 1. de ref.

suspensionis oder das Delikt, um dessen willen die Suspension erfolgte, mitzutheilen.

553. Fr. Von was jedoch kann der Bischof ex informata conscientia nur suspendiren?

A. Nur von den Weihe- und Amtsrechten (ab ordine et officio) und dies nur auf eine bestimmte Zeit, nie aber vom Amtseinkommen (a beneficio).

554. Fr. Welches Recht steht dem also Gemaßregelten zu?

A. Zwar nicht das Recht der Appellation an den Erzbischof, wohl aber das des Rekurses an den päpstlichen Stuhl, welchem der Bischof die Gründe der Suspension genau darlegen muß.

555. Fr. Welches sind die nach dem heutigen gemeinen Rechte geltenden suspensiones latae sententiae?

A. Es sind dies a) die dem Papste in einfacher Weise reservirten Suspensionen der Konstitution oder Bulle „Apostolicae Sedis“ vom 12. Oktober 1869, b) laut genannter Bulle die vom Tridentinum aufgestellten Suspensionen, und c) die dem Papst in besonderer Weise reservirte Suspension der Konstitution „Romanus Pontifex“ v. J. 1873.

556. Fr. Welches sind die dem Papst in einfacher Weise reservirten Suspensionen der Bulle „Apostolicae Sedis?“

1. Anerkennung der Diözesan- und Klosterobern seitens der Domkapitel und Klosterkonvente vor geliefertem Nachweis ihrer Beförderung oder Bestätigung seitens des apostolischen Stuhles.

Kapitel und Konvente der Kirchen und Klöster und alle andern, welche die für die respektiven Kirchen und Klöster providirten Bischöfe oder Prälaten rezi-

piren, bevor diese das apostolische Schreiben über ihre Promotion vorgelegt haben, inkurriren die Suspension vom Genuß ihrer Benefizien ad beneplacitum S. Sedis.

2. Titellose Ordination cum pacto, ut ordinatus ab ordinante non petat alimenta.

Diejenigen Bischöfe, welche ohne Benefiziums- oder Patrimoniumstitel mit dem Versprechen des Ordinanden, vom Ordinator keine Sustentation zu beanspruchen, die hl. Weihen ertheilen, sind auf drei Jahre vom Ordinationsrecht suspendirt.

3. Ordinirung ohne Dimissorien, bezw. Testimonialien.

Diejenigen Bischöfe, welche einen fremden Untergebenen, auch unter dem Vorwande eines sogleich zu verleihenden oder schon verliehenen, aber nicht zureichenden Benefiziums ohne Dimissorien seitens des kompetenten Bischofs des betreffenden Weihekandidaten, oder auch ihren eigenen Untergebenen, welcher aber anderwärts sich solange aufhielt, daß er daselbst ein kanonisches Weihehinderniß kontrahiren konnte, ohne Testimonialien des Ortsbischofs ordiniren, inkurriren auf ein Jahr die Suspensation ab ordinum administratione.

4. Titellose Ordinirung eines Ordensnovizen oder Kongregationsmitgliedes.

Diejenigen Bischöfe, welche dem Novizen eines eigentlichen Ordens oder dem Mitgliede einer Kongregation ohne Benefiziums- oder Patrimoniumstitel eine höhere Weihe verleihen, inkurriren auf ein Jahr die Suspension a collatione ordinum.

5. Ausgestoßen sein aus einem Orden.

Diejenigen Ordensgeistlichen, welche aus dem Orden ausgestoßen wurden und außerhalb des Ordensverbandes oder Klosters leben, sind für immer von der Ausübung der Weihen suspendirt.

6. Empfang eines Ordo von einem zensurirten, häretischen oder schismatischen Bischof.

Diejenigen Weihekandidaten, welche sich wissentlich von einem notorisch häretischen oder schismatischen oder von einem namentlich exkommunizirten, suspendirten oder interdizirten Bischof weihen lassen, fallen in die Suspension ab ordine suscepto; derjenige aber, welcher im guten Glauben von irgend einem derselben ordinirt worden ist, darf den so empfangenen Ordo nicht ausüben, bis er (von seinem rechtmäßigen Bischof) dispensirt ist.

7. Empfang der Weihen in Rom seitens Auswärtiger ohne Erlaubniß des Kardinalvikars.

Auswärtige Säkularkleriker, welche über vier Monate in Rom weilen und sich ohne Erlaubniß des Kardinalvikars weihen lassen; ebenso die Kleriker, welche zu einer der 6 suburbikarischen Diözesen (also zur römischen Kirchenprovinz) gehören und außerhalb ihrer Diözese sich gleichfalls ohne dessen Licenz ordiniren lassen, fallen in die Suspension ab ordinibus sic susceptis ad beneplacitum S. Sedis.

Die ordinirenden Bischöfe aber sind auf ein Jahr von Ausübung der Pontifikalien oder Weihen suspendirt.

557. Fr. Welches sind die noch geltenden Suspensionen latae sententiae des Tridentinums?

1. Vornahme von Pontifikalien oder Weihen in einer fremden Diözese ohne Erlaubniß des kompetenten Bischofs.

Bischöfe, welche in fremden Diözesen ohne Erlaub-

niß des zuständigen Ordinarius Pontifikalhandlungen vornehmen oder Weihen ertheilen, sind von der Ausübung der Pontifikalien (und die so Ordinirten von der Ausübung ihrer Weihen) suspendirt. Sess. 8. cp. 5. de ref.

Von beiden Suspensionen kann der Bischof absolviren.[1]

2. Ordinirung eines Nichtdiözesanen ohne Dimissorien.

Diejenigen Bischöfe, welche einen fremden Untergebenen ohne Dimissorien oder Kommendatitien (Zeugniß über Tauglichkeit und Wandel) seitens des Ordinarius proprius ordiniren, fallen in einjährige Suspension a collatione ordinum (während der so Ordinirte von der Ausübung der empfangenen Weihen solange suspendirt ist, als es der eigene Ordinarius desselben für gut findet). Sess. 23. cp. 8. de ref., Sess. 6. cp. 5. de ref.

3. Unbefugte Ordinirung seitens eines Weihbischofs.

Ein Titular- oder Weihbischof, welcher jemanden weiht ohne ausdrückliche Erlaubniß oder Dimissorien des zuständigen Diözesanbischofs soll auf ein Jahr ab exercitio Pontificalium suspendirt sein, während der so Ordinirte solange suspendirt bleibt, als es seinem Ordinarius gut dünkt. Sess. 24. cp. 2. de ref.

4. Halsstarrigkeit der ep. conc.

Episcopi concubinarii, welche trotz der Ermahnung seitens der Provinzialsynode sich nicht bessern, sind ipso jure suspendirt. Sess. 25. cp. 14. de ref.

5. Empfang eines Ordo auf Grund von Dimissorien, welche vom Domkapitel oder Kapitularvikar

---

[1] Heiner, l. c., S. 344.

unbefugterweise (infra annum vacantis sedis episcopalis) ausgestellt wurden. Stellt der Kapitularvikar die Dimissorien aus, so ist er auf ein Jahr ab officio et beneficio suspendirt. Sess. 7. cp. 10. de ref., Sess. 23. cp. 10. de ref.

6. Empfang eines Ordo per saltum. Sess. 23. cp. 14. de ref.

7. Kopulation oder auch nur Benediktion fremder Brautleute ohne Erlaubniß des kompetenten Pfarrers, bis der Ordinarius des letzteren den Eindringling losspricht. Sess. 24. cp. 1. de ref. matr.

Diese Suspension bezieht sich nicht auf das Benefizium.

558. Fr. Wer inkurrirt die dem Papst in besonderer Weise reservirte Suspension der Konstitution „Pontifex romanus?“

A. Derjenige Bischof, welcher es wagt, einem für eine Diözese Ernannten oder Präsentirten die Regierung und Leitung derselben zu überlassen oder zu übertragen, bevor er das päpstliche Konfirmationsdekret vorgelegt hat — soll von der Ausübung aller Pontifikalien auf solange suspendirt bleiben, als es dem Papst gut dünkt.

559. Fr. Welcher Unterschied ist rücksichtlich der Wirkungen der Suspension zu machen?

A. 1) Wenn ein Geistlicher absolut und einfach suspendirt ist, so gilt die Suspension als eine generelle und er ist folglich ab ordine, officio et beneficio suspendirt.

2) Wenn er absolut und einfach ab ordine suspendirt ist, so gilt er von der Ausübung eines jeden Ordo suspendirt.

3) Wenn er absolut und einfach ab officio suspendirt ist, so gilt er auch von der Ausübung des Ordo jeder geistlichen Verrichtung suspendirt, weil nach der Rechtsregel in toto pars continetur.

4) Wenn er a beneficio suspendirt ist, so ist ihm der Genuß des Pfründeeinkommens und die Verwaltung des Pfründevermögens entzogen, so daß er das Amtseinkommen erlaubter Weise nicht genießen kann, bezw. dasselbe restituiren muß.

560. Fr. Welche Strafe trifft die Verletzung der Suspension?

A. 1) Die Verletzung der Suspension ab ordine begründet natürlich eine schwere Sünde und führt ipso facto die Irregularität herbei.

2) Die Verletzung der Suspension ab officio vel a jurisdictione macht alle Jurisdiktionshandlungen, welche der Suspendirte verrichtet, ungiltig, wenn er als solcher namentlich denunzirt worden, folglich ein suspensus vitandus ist. Solange er nicht denunzirt worden, sind die von ihm vorgenommenen Jurisdiktionshandlungen giltig, ja sogar erlaubt, wenn er darum angegangen wird.

3) Die Verletzung der Suspension a beneficio kann, abgesehen von der Restitutionspflicht, die Strafe der Absetzung nach sich ziehen.

561. Fr. Wie kann die Suspension gehoben werden?

A. 1) Wenn die Suspension den Charakter der Zensur an sich trägt, folglich eine Besserungsstrafe ist, kann sie nur durch Absolution seitens des kompetenten Kirchenobern beseitigt werden.

Aus dem Umstande, lehrt Dr. Kober[1], daß die Suspen-

---

[1] Die Suspension, S. 130.

sion nur die Besserung der Bestraften bezweckt, also aufhören muß, wenn diese eingetreten ist, ergibt sich nur soviel, daß der betreffende Kleriker, nachdem er sich wirklich der Kirche unterworfen und ihre Forderungen erfüllt hat, auf die Absolution ein Recht erlange und ihm dieselbe von seinem Obern ohne Grund nicht verweigert oder willkürlich hinausgeschoben werden dürfe.

Bemerken wollen wir hier, daß ein suspendirter Priester von seinen Sünden durch jeden approbirten Beichtvater losgesprochen werden kann, auch wenn er von der reservirten Suspension nicht absolvirt ist, weil diese Zensur vom Empfang der Sakramente nicht ausschließt. Natürlich muß der Suspensus disponirt oder bereit sein, die seitens des Kirchenobern gestellten Bedingungen behufs Erlangung der Absolution zu erfüllen.

2) Wenn die Suspension auf bestimmte (kürzere oder längere) Zeit, folglich als eigentliche Strafe ausgesprochen ist, so hört sie von selbst auf, sobald die Zeit, für welche sie ausgesprochen, abgelaufen ist.

3) Wenn die Suspension auf Lebenszeit zur Ahndung eines begangenen Vergehens verhängt wird, folglich eine Genugthuungsstrafe ist, so wird sie nur durch Dispens[1] seitens des kompetenten Kirchenobern aufgehoben.

562. Fr. Wer kann von der Suspension absolviren?

A. 1) Der Papst a) von der durch ihn verhängten (susp. f. s.) und der ihm reservirten Suspension (susp. l. s.), b) auf Appellation hin von der durch den Bischof oder Ordensobern verhängten Suspension.

2) Der Bischof, bezw. sein Vorgesetzter a) von der durch ihn verhängten Suspension ferendae sententiae und der dem Papst nicht reservirten Suspension latae sententiae, b) in den dem Papst

[1] Aichner, Compend. Ed. 6. p. 744.

reservirten Fällen, wenn sie geheim sind, und auch von den öffentlich bekannten Suspensionen latae sententiae, wenn der Suspendirte die Reise nach Rom nicht machen kann oder dringende Noth vorhanden ist. Vgl. jedoch S. 516.

3) Jeder, selbst ein suspendirter oder exkommunizirter Priester, wenn der Suspensus in articulo mortis sich befindet. Da aber dies eine absolutio cum reincidentia ist, so hat der Betreffende im Genesungsfalle sich dem Kirchenobern zu stellen, widrigenfalls er in die Suspension zurückfällt. — Absolutionsform im Anhang. Im Nothfall S. 517.

3. Interdikt.[1]

563. Fr. Worin besteht das Interdikt?

A. In dem Verbot 1) des öffentlichen Gottesdienstes, 2) der Spendung und des Empfanges der Sakramente, namentlich des Altarsakramentes, der letzten Oelung und Priesterweihe, 3) des kirchlichen Begräbnisses.

564. Fr. Welche Arten von Interdikten gibt es?

A. Es gibt:

1) ein Lokalinterdikt, das sich auf einen Ort, eine Gegend, ein Land bezieht.

Dasselbe kann sein:

a) ein generelles Lokalinterdikt, das sich auf eine ganze Gegend, auf ein ganzes Land erstreckt;

b) ein partikulares Lokalinterdikt, das sich

---

[1] Prof. Dr. von Kober im Archiv, Bd. 21, S. 3—45. 291—341, Bd. 22, S. 3—53.

nur auf eine bestimmte Kirche oder einen Theil derselben, z. B. auf den Altar bezieht.

2) Ein persönliches Interdikt, welches an einer Person haftet und dieselbe, wohin sie geht, begleitet.

Dasselbe kann sein:

a) ein generelles Personalinterdikt, das sich auf die ganze Einwohnerschaft eines Ortes oder auf eine Kommunität bezieht;

b) ein partikulares Personalinterdikt, das nur eine oder mehrere Personen trifft.

3) Ein interdictum canonis, legis, das durch das Gesetz selbst ausgesprochen ist, und ein interdictum judicis, hominis, das vom Papst, Bischof oder Ordensobern nach eigenem Ermessen verhängt wird.

4) Ein interdictum latae sententiae, welches mit Begehung der verbotenen Handlung sofort eintritt, und ein interdictum ferendae sententiae, das durch einen speziellen Richterspruch verhängt werden muß.

5) Ein zur Lossprechung reservirtes oder nicht reservirtes Interdikt.

6) Das eigenthümliche Interdictum mixtum sive deambulatorium, eine Verbindung von Lokal- und Personalinterdikt, wornach ein Ort dadurch dem Interdikte verfällt, daß eine damit behaftete Person denselben betritt. Es kann eine völlig unschuldige Person in die Lage versetzt werden, daß sie überall, wohin sie geht, das Interdikt mitbringt, um das Verbrechen eines Dritten zu ahnden.[1]

---

[1] Silbernagl, Lb. S. 388.

Heinrich II., König von England, hatte in einem Streite mit seinen Söhnen deren Bräute und Frauen gefangen genommen und wollte sie nicht eher herausgeben, bis sich die Söhne ihm ganz unterworfen hätten. Da verhängte Alexander III. das Interdikt über alle jene Orte, wohin jene Frauen, solange sie gefangen wären, gebracht würden.[1]

565. **Fr. Kommt das generelle Lokalinterdikt in der heutigen Kirchendisziplin auch noch vor?**

A. Nein, weil dadurch nicht bloß die Schuldigen, sondern auch die Unschuldigen leiden, und weil Orte und Gegenden, welche dem kirchlichen Gottesdienste sich entfremden, der Häresie und dem Unglauben leichter zugänglich werden.

Das letzte Beispiel eines über ein ganzes Land verhängten Interdiktes ist jenes, welches Paul V. im Jahre 1606 über die Republik Venedig verhängte, aber schon im folgenden Jahre zurücknahm. Der Bischof von Luxemburg sprach es im Jahre 1872 über eine renitente Gemeinde aus; nachdem dieselbe Satisfaktion geleistet hatte, hob er es auf deren Bitte wieder[2] auf.

566. **Fr. Kann das partikulare Lokalinterdikt heutzutage noch praktisch werden?**

A. Ja. Es erhellt dies:

1) aus der Bulle „Apostolicae Sedis“ vom 12. Oktober 1869, welche von loca ab Ordinario vel a jure interdicta redet;

2) aus einem päpstlichen Erlaß vom 12. März 1873, wonach die katholischen Kirchen, in welchen die Altkatholiken Gottesdienst halten, interdizirt sein sollen.

Der Bischof von Metz hat vor einigen Jahren die Altäre

---

[1] Vering, Lb. S. 720. — c. 11. X. de spons. 4. 1. de poen. in Clem. 5. 8. [2] Vering, Lb. S. 720. Gerlach, Lb. S. 375.

aller der Kirchen in seiner Diözese, in welcher die Tabernakel nicht in gehörig verschließbarem Zustande waren, interdizirt.[1]

567. Fr. Kommt das generelle Personalinterdikt in dem heutigen Strafkodex auch noch vor?

A. Allerdings, wie gleichfalls aus der Bulle „Apostolicae Sedis“ erhellt. S. 536.

568. Fr. Wann wird nach heutigem Recht das partikulare Personalinterdikt verhängt?

A. 1) Gegen Laien als Ausschließung von den Sakramenten und dem kirchlichen Begräbniß zur Strafe des Konkubinats anstatt der Exkommunikation, weil bei etwaigem Erscheinen des Interdizirten beim Gottesdienst die heilige Handlung nicht zu unterbrechen ist.

Da der Gottesdienst, lehrt Dr. Vering,[2] zu unterbrechen ist (mit Ausnahme der Predigt), wenn ein namentlich Exkommunizirter dabei sich einfindet, so würden unter Umständen leicht Störungen desselben eintreten, falls die gewaltsame Entfernung der sich eindrängenden Exkommunizirten Schwierigkeiten hätte. Dieser Mißstand trete beim Interdikt nicht ein.

2) Gegen Geistliche als interdictum ingressus in ecclesiam mit der Wirkung, daß sie als Geistliche an gottesdienstlichen Handlungen nicht theilnehmen dürfen.

Dasselbe bezieht sich nicht auf Privatoratorien, und für wirkliche Kirchen ist es auf die Zeit des Gottesdienstes beschränkt. Außer derselben kann der Interdizirte die Kirche betreten, für sich beten, sogar die Sakramente in derselben empfangen und den Begräbnissen anwohnen. Wenn er aber ohne Zeichen der Reue stirbt, wird ihm das kirchliche Begräbniß entzogen.[3]

569. Fr. Welches sind die heute geltenden Interdicta latae sententiae?

A. 1) Die Interdikte der Bulle vom Jahre 1869, nämlich:

---

[1] Vering, l. c. S. 720. [2] Lb., 1. Aufl., S. 626.
[3] Heiner, l. c. — Scavini, Theol. Moral, I., Nr. 888.

a) Universitäten, Kollegien und Kapitel, welchen Namen sie immer haben mögen, die von Entscheidungen des jeweiligen Papstes an ein künftiges allgemeines Konzil appelliren, verfallen dem dem Papste in besonderer Weise reservirten Interdikte (generelles Personalinterdikt).

Die einzelnen Personen, welche sich jenes Verbrechens schuldig machen, inkurriren die dem Papst in besonderer Weise vorbehaltene Exkommunikation. S. 488.

b) Dem Interdictum ab ingressu ecclesiae verfallen ipso jure diejenigen, welche wissentlich Gottesdienst halten lassen an Orten, die entweder vom Ordinarius oder von einem delegirten Richter oder von Rechtswegen interdizirt sind, sowie auch diejenigen, welche namentlich Exkommunizirte zum Gottesdienste, zu den hl. Sakramenten oder zum kirchlichen Begräbnisse zulassen, und zwar solange, bis demjenigen Kirchenobern, dessen Ausspruch mißachtet wurde, Genugthuung geleistet worden ist.

2) Die Interdikte des Tridentinums:

Bulla „Apost. Sedis“: „Denique quoscumque alios S. C. Tridentinum interdictos ipso jure esse decrevit, Nos pari modo interdicto eosdem obnoxios esse volumus et declaramus.“

a) Das persönliche nicht reservirte Interdikt ab ingressu ecclesiae über den Metropoliten, bezw. den ältesten Suffraganbischof, welcher die Vernachläßigung der Residenzpflicht seitens eines Suffraganbischofs, bezw. des Metropoliten nicht nach der in Sess. 6. cp. 1. de ref. festgesetzten Norm beim apostolischen Stuhle zur Anzeige bringt.

b) Das gleichfalls nicht reservirte generelle Personalinterdikt über die Kapitel, welche während der Sedisvakanz vor Ablauf eines Jahres Dimisso-

rien behufs Empfanges der Weihen ausstellen nach Sess. 7. cp. 10. de ref.

3) Das dem Papste in besonderer Weise reservirte Interdictum ab ingressu ecclesiae — der Konstitution „Rom. Pontifex“ vom Jahre 1873, welches diejenigen Bischöfe kontrahiren, die sich des S. 529 genannten kirchlichen Verbrechens schuldig machen.

570. Fr. Was ist bei dem interdictum ferendae sententiae bei Strafe seiner Nichtigkeit erforderlich?

A. Die Verhängung und Publizirung desselben durch den kompetenten Kirchenobern.

571. Fr. Welche Strafe trifft die Verletzer des Interdikts?

A. Es trifft:

1) Laien arbiträre Strafe, welche bis zur Exkommunikation aufsteigen kann;

2) Kleriker, je nach Verschiedenheit des Falles a) die Strafe der Irregularität, Suspension, Verlust des kirchlichen Begräbnisses und der Wahlfähigkeit, b) das Interdictum ingressus in ecclesiam.

572. Fr. Wie wird das Interdikt aufgehoben?

1) Als reine Zensur durch Absolution seitens des kompetenten Kirchenobern.

2) Als generelles Interdikt für Unschuldige durch Dispensation seitens des zuständigen Richters oder Gesetzgebers.

3) Als vergeltende Strafe mit Ablauf der Zeit, für welche es verhängt war.

573. Fr. Wer kann von dem Interdikt absolviren?

A. 1) Von dem durch speziellen Richterspruch verhängten Interdikt (interdictum ferendae sententiae) der Obere, der dasselbe verhängt hat, oder sein Nachfolger oder sein Vorgesetzter, oder der Delegirte derselben.

2) Von dem reservirten Interdikt latae sententiae der Kirchenobere, dem dasselbe vorbehalten ist oder dessen Vorgesetzter (Papst) oder der dazu Bevollmächtigte.

3) Der Bischof kann absolviren in den dem Papst reservirten Fällen, wenn sie geheim geblieben und nicht in besonderer Weise reservirt sind, und auch in den nicht geheimen Fällen, wenn der Interdizirte die Reise nach Rom nicht machen kann oder dringende Noth vorliegt. Vgl. jedoch S. 516.

4) In articulo mortis zessirt jede Reservation.[1] Doch muß der zu Absolvirende versprechen, daß er sich im Falle der Genesung dem Kirchenobern stellen werde. Versäumt er dies, so fällt er in das Interdikt zurück (absolutio cum reincidentia). Im Nothfall S. 517.

574. Fr. Was versteht man unter der mit dem Interdikt verwandten cessatio a divinis?

A. Die Einstellung des Gottesdienstes 1) wenn eine Kirche durch ein Verbrechen, z. B. Mordversuch, polluirt, befleckt worden ist, oder 2) wenn für eine der Kirche zugefügte Beleidigung Satisfaktion geleistet werden soll.

---

[1] Trident. sess. 14. de poenit. cp. 7.

II. Die vergeltenden oder eigentlichen Strafen.

575. Fr. Welches sind die vergeltenden Strafen gegen Kleriker?

A. 1) Die körperliche Züchtigung, welche nach Gratian's Dekret[1] bei jungen Klerikern minorum ordinum nach dem Vorbilde des mosaischen Rechts[2] bis zu 39 Hieben erlaubt war, hat kraft Gewohnheitsrechtes aufgehört, ein lebendiger Bestandtheil der Kirchendisziplin zu sein.

Nach Dr. v. Kober ist in den jüngst verflossenen Dezennien in geistlichen Korrektions- und Demeritenhäusern einzelner preußischer Diözesen körperliche Züchtigung an Klerikern vorgenommen worden. Im Hinblicke auf diese Vorkommnisse dürfte das staatliche Verbot (Gesetz vom 12. Mai 1873, § 3) als vollständig gerechtfertigt erscheinen.[3] Dr. Vering[4] hält dasselbe für höchst überflüßig, und das mit Recht.

2) Geldstrafen zu frommen Zwecken.

3) Einsperren in ein Kloster oder Korrektionshaus oder Gefängniß (carcer).

4) Suspension auf bestimmte (längere oder kürzere) Zeit zur Sühne eines Vergehens.

Beispiele hiefür finden sich a) im corpus juris canonici: c. 3. § 3. X. de cland. desp. IV. 3. dreijährige Suspension ab officio; c. 2. 3. X. de clerico percuss. V. 25. zweimonatliche und zweijährige Suspension vom Messelesen; b) im Tridentinum: Sess. 23. cp. 8. einjährige Suspension von Spendung der Weihen und Suspension von Ausübung gesetzwidrig empfangener Weihen, deren Länge nach dem Ermessen des umgangenen Bischofs bestimmt wird; Sess. 23. cp. 10. de ref. einjährige Suspension ab officio et beneficio.[5]

---

[1] c. 6. C. 11. qu. 1; c. 2. 3. 7. C. 23. qu. 7. [2] 2. Mos. 25, 3. [3] Tübinger theologische Quartalschrift 1875, S. 77 ff. Silbernagl, Lb. S. 392, Anm. 63. [4] Lb. S. 723. [5] Gerlach, S. 376.

5) Amtsentsetzung (privatio beneficii), ohne jedoch den Entsetzten (Privirten) zum Empfang eines andern Kirchenamtes unfähig zu machen.

6) Strafversetzung (translocatio), eine mildere Form der Amtsentsetzung, wornach ein Geistlicher zur Strafe sein Benefizium verliert und zugleich ein anderes, wenn auch geringeres, wieder erhält.

7) Deposition,[1] Absetzung, wodurch ein Geistlicher nicht bloß Amt und Pfründe, sondern auch die Befugniß zur Ausübung aller Weihe- und Jurisdiktionsrechte für immer verliert. Ein deponirter Priester ist unfähig, je wieder ein anderes Kirchenamt, eine andere Pfründe zu erlangen.

8) Degradation, wodurch der Deponirte auch noch seine Standesrechte verliert. Absetzung mit Degradation kommt vor, wenn ein Priester wegen eines schweren Verbrechens an den weltlichen Richter zur Bestrafung ausgeliefert wird.

Mit dieser Strafe sind bedroht: Häresie, Apostasie, Fälschung päpstlicher Schreiben, Meuchelmord, sollicitatio ad turpia in confessione, Messelesen und Beichthören ohne priesterlichen Ordo, Abtreibung der Leibesfrucht, Falschmünzerei, Diebstahl der konsekrirten Hostie.[2]

9) Entziehung des kirchlichen Begräbnisses. S. 265 f.

Es ist dies die einzige vergeltende Strafe, welche heute auch gegen Laien angewendet wird.

---

[1] Dr. v. Kober, Die Deposition und Degradation 1867.
[2] Schulte, Lb. S. 214. 4. Aufl.

III. Die kirchlichen Verbrechen.

576. Fr. Was versteht man unter kirchlichem Verbrechen?

A. Eine schwere Sünde, welche das Kirchengesetz mit zeitlicher Strafe bedroht.

c. 1. D. 81: „Crimen est peccatum grave, accusatione et damnatione dignissimum." — Ueber Sünden, welche kein Verbrechen sind, und über Verbrechen, welche geheim geblieben, richtet die Kirche bloß im Bußsakrament, Beichtstuhl, in foro interno, über notorische Delikte aber auch noch in foro externo.

577. Fr. Wie werden die kirchlichen Verbrechen eingetheilt?

A. 1) In rein kirchliche Verbrechen, delicta mere, stricte ecclesiastica, welche nur gegen das Kirchengesetz verstoßen: Apostasie, Häresie, Schisma und Simonie.

2) In gemischte Verbrechen, delicta mixti fori, welche unter das kirchliche und bürgerliche Strafgesetz fallen: Kirchenraub, Blasphemie, Wahrsagerei, Zauberei, Astrologie, Meineid, Wucher, Fälschung und Fleischesvergehen.

3) In gemeine kirchliche Verbrechen, welche von Klerikern und Laien begangen werden können. Hieher gehören die unter 1 und 2 aufgeführten Delikte: Apostasie 2c., Kirchenraub 2c.

4) In nicht gemeine kirchliche Verbrechen, welche nur von Klerikern verübt werden können, und in Verletzung der Standes- und Amtspflichten derselben bestehen (Disziplinarvergehen, excessus).

IV. Die Standes- und Amtsvergehen (excessus)[1] der Geistlichen.

578. Fr. Welches sind die hauptsächlichsten Standesvergehen, bezw. die darauf gesetzten kanonischen Strafen?

A. 1) Abfall vom geistlichen Stande (apostasia ab ordine, a clericatu), d. i. Aufgeben des geistlichen Berufes und sog. Uebertreten in den Laienstand. Strafen für die Majoristen: Infamie, Irregularität, Verlust des Privilegiums[2] des canon und Exkommunikation,[3] und zwar in Folge Verheirathung[4] exc. latae, sonst ferendae sententiae.

Der unglückliche Priester gilt auch nach seinem Abfalle kirchenrechtlich als Priester und bleibt verpflichtet zur Beobachtung des Zölibatsgesetzes, zum Beten des Breviers ꝛc.

Die Minoristen können sich einem andern Beruf widmen und eine giltige Ehe kontrahiren, gehen dann aber der Standesprivilegien und des Benefiziums verlustig.[5]

2) Abfall vom Ordensstande (apostasia a religione, monachatu), d. i. in sträflicher Absicht unternommenes Verlassen des Klosters und Ablegen des Ordenskleides. Strafen: Verlust der Ordensprivilegien, Exkommunikation und Einsperrung.[6] Letzteres auf's neue eingeschärft durch die päpstliche Instruktion[7] vom 11. Juni 1880.

---

[1] X. de excessibus praelatorum et subditorum 5. 31. [2] c. 3. X. de apostat. 5. 9; c. 23. 45. X. de sent. excomm. 5. 39. [3] c. 3. X. de apostat. 5. 9. [4] Konstit. vom 12. Okt. 1869. [5] c. 1. 7. 10. X. de cleric. conjug. 3. 3; Trident. sess. 23. cp. 6. [6] c. 5. X. de apostat. 5. 9; c. 2. ne cleric. vel mon. in VIto. 3. 24; Trident. sess. 25. cp. 19. de regul. [7] Archiv, Bd. 46, S. 6.

3) Gewohnheitsmäßiges Jagen. Strafe: für den Bischof dreimonatliche, den Priester zweimonatliche Exkommunikation, für den Diakon Suspension vom Amte.[1]

c. 1. X. de clerico venatore 5. 24: „Episcopum, presbyterum aut diaconum canes aut accipitres aut hujusmodi ad venandum habere non licet: quod si quis talium personarum in hac voluptate saepius detentus fuerit; si episcopus est, tribus mensibus a communione; si presbyter, duobus; si diaconus, ab omni officio suspendatur.“ c. 2. desselben Titels dehnt das Verbot auf alle Kleriker aus. Dazu Trident. sess. 24. cp. 12.

4) Gewohnheitsmäßiges Fischen ist nur partikularrechtlich verboten; denn in manchen Gegenden gehören die Fischer nach der Volksanschauung in die Kategorie der Tagdiebe und Schlemmer, welche vom dolce far niente zur Erholung und Stärkung in die Kneipe ziehen, daselbst schmausen und zechen; denn der Fisch will, wie sie scherzen, schwimmen. Darum wird mit Recht von Diözesanstatuten das Fischen untersagt. Strafe: Verweis, Korrektionshausstrafe, zeitweilige Suspension.

Das Decretum Gratiani (c. 11. D. 86.) sagt: „Esau venator erat, quoniam peccator erat. Et penitus non invenimus in scripturis sacris sanctum aliquem venatorem; piscatores invenimus sanctos.“

5) Die frequentatio tabernae, cauponae, i. e. loci, ubi cuicunque adventanti vinum, cerevisia, liquores, cafoea, cibi etc. venduntur ibique sumuntur, kann, ja muß der Ordinarius via disciplinari et correctionali verbieten. Praeter mortale peccatum, quod clerici committunt manducando vel bibendo in

---

[1] c. 1. § 1. D. 34.

tabernis (nisi forte causa necessitatis in itinere constituti), suspensionem insuper in plerisque dioecesibus (Galliae) incurrunt ipso facto.[1] Vgl. S. 181 ff.

Wirthshauspastoren fabeln zwar von einer diesbezüglichen legitimen und erlaubten consuetudo; aber sie vergessen, daß Pius IX. dieselbe als eine tanquam detestabilis corruptela unterm 30. Juni 1857 reprobirt hat.[2] — Bekannt ist auch das Diktum Leo XII.: Omne malum in istis regionibus N. N. N. ex clero tabernas frequentanti.

6) Ebrietas clericorum; Strafe: Ausschluß von der Kommunion auf 30 Tage. Trunkenbolde und unverbesserliche Spieler werden abgesetzt.

c. 9. D. 35: „Ante omnia clericis vitetur ebrietas, quae omnium vitiorum fomes ac nutrix est. Itaque eum, quem ebrium fuisse constiterit (ut ordo patitur), triginta dierum spatio a communione statuimus submovendum.“ — c. 1. D. 35: „Episcopus ac presbyter aut diaconus, aleae atque ebrietati deserviens, aut desinat aut certe damnetur“ (deponatur).

7) Führung von Wirthschaften, wiederholte Schlägereien, Possenreißereien und abscheuliche Späße; ferner öfterer, Verdacht erregender Verkehr mit Frauenspersonen, sowie unmotivirter Besuch von Nonnenklöstern — werden mit Strafen bis zur Absetzung bedroht.[3]

8) Gewinnsüchtiges Betreiben weltlicher Geschäfte, Uebernahme von Bürgschaften, weltlichen Aemtern und Privatverwaltungen, Ausübung der weltlichen

---

[1] Lequeux, Comp. juris can. n. 560; Craisson, Manuale juris can. n. 20. 70. [2] Historisch-polit. Blätter, Jahrg. 1869, S. 88. [3] c. 3. D. 44; c. 6. D. 46; c. 20. 29. D. 81; c. 8. X. de vit. et honest. cler. 3. 1; c. 1. X. de cler. percuss. 5. 25.

Strafgerichtsbarkeit sowie freiwilliges Leisten von Kriegsdiensten — sind gleichfalls mit Strafen bis zur Deposition bedroht.[1]

9) Schimpfen (maledicere) auf die kirchlichen Obern.[2] Aber nicht der persönlich beleidigte Ordinarius sondern ein anderer Richter soll den clericus maledicus verurtheilen. Die auf das maledictum gesetzten Strafen sind nach dem Decretum Gratiani (c. 5. D. 46): „Clericus maledicus (maxime in sacerdotibus) cogatur ad postulandam veniam; si noluerit, degradetur; nec unquam ad officium absque satisfactione revocetur." Vide Reiffenstuel lib. 5. Tit. 26. de maledicis n. 1—12; Ferraris v. poena. art. 2. n. 160—164.

Folgender Fall betrifft einen Geistlichen, welcher auf den apostolischen Stuhl lästerte. c. 1. X. de maledicis (clericis) 5. 26: „Innotuit nobis: (et infra). Quia nobis per litteras retulisti, quod cum J. clericus multis coram adstantibus verba quaedam in depressionem officii et beneficii nostri protulit, ipsum a temeritate sua compescas: ut poena illius aliis terrorem incutiat, ne de caetero contra Rom. Eccl. in talia verba prorumpant."

10) Verletzung des Zölibatsgesetzes.

a) Durch faktische Eheschließung, wenn auch nur vor dem Zivilstandesbeamten. Strafe für Majoristen und Regularen: die ipso facto eintretende Exkommunikation[3] (exc. latae sententiae), welche dem Ordinarius zur Absolution reservirt ist.

---

[1] c. 2. 3. D. 88; c. 5. 6. 30. C. 23. qu. 8; c. 4. 5. X. ne cler. vel mon. 3. 50; c. 5. X. de poenis 5. 37.

[2] X. de maledicis (clericis) 5. 26.

[3] Konst. v. 12. Okt. 1869; C. S. Off. 22. Dec. 1880.

b) Durch Konkubinat S. 484. Die ratio procedendi in causis clericorum concubinariorum schreibt das Tridentinum (sess. 25. cp. 14. de ref.) vor: Prohibet sancta synodus quibuscumque clericis, ne concubinas aut alias mulieres, de quibus possit haberi suspicio, in domo vel extra detinere, aut cum iis ullam consuetudinem habere audeant; alioquin poenis a sacris canonibus vel statutis ecclesiarum impositis puniantur.

Quod si a superioribus moniti (1. Warnung) ab iis se non abstinuerint, so sind sie sofort (ipso facto) eines Drittels ihres Amtseinkommens oder ihrer Pension beraubt, welches der Kirchenfabrik oder sonst einer frommen Anstalt nach der Bestimmung des Bischofs zufällt. Sin vero in delicto eodem cum eadem vel alia femina perseverantes secundae monitioni (2. Mahnung) adhuc non paruerint, so gehen sie des ganzen Einkommens oder der Pension sofort (eo ipso) verlustig und werden auf eine vom Ordinarius zu beliebende Zeit von der Verwaltung ihrer Benefizien suspendiert, et si ita suspensi nihilo minus eas non expellant aut cum iis etiam versentur, so werden sie ihrer Benefizien, Aemter und Einkünfte für immer beraubt und kirchlicher Aemter, Würden und Benefizien für inhabiles et indigni erklärt, bis sie post manifestam vitae emendationem auf Grund vorgängiger Untersuchung dispensiert worden sind. Sed si, postquam eas semel dimiserint, intermissum consortium repetere aut alias hujusmodi scandalosas mulieres sibi adjungere ausi fuerint, so werden sie exkommunizirt (excommunicationis gladio plectun-

tur). Die Vollstreckung dieser Strafverfügungen wird durch keine Appellation oder Exemtion suspendiert. Die Untersuchung und Entscheidung dieser Strafsache gehört nicht vor den Dekan, sondern vor den Episcopus, qui sine strepitu et figura judicii et sola facti veritate inspecta (d. h. summarisch) procedere possit.

Kleriker, welche ein Benefizium oder eine Pension nicht besitzen, können je nach Beschaffenheit des Delikts und der Widerspenstigkeit mit Gefängniß, suspensio ab ordine, ac inhabilitas ad beneficia obtinenda, oder auf eine andere Weise vom Bischof bestraft werden.

c) Durch Adulterium S. 484. Strafen: Deposition und lebenslängliche Buße in einem Kloster. [1]

c. 10. D. 81: „Si quis clericus adulterasse aut confessus aut convictus fuerit, depositus ab officio in monasterio toto vitae suae tempore detrudatur."

d) Durch fleischlichen Inzest S. 484. Strafen: Deposition. [2]

c. 11. C. 32. qu. 7: „Adulterii malum vincit fornicationem; vincitur autem ab incestu. Pejus est enim cum matre (sorore) quam cum aliena uxore concumbere. Sed omnium horum est pessimum, quod contra naturam sit, ut si vir membro mulieris non ad hoc concesso voluerit uti."

e) Durch spirituellen Inzest. Darunter versteht man den sacrilegischen Konkubitus des pa-

---

[1] c. 11. D. 81; c. 17. § 1. C. 22. qu. 1; c. 8. C. 33. qu. 2; c. 6. X. de adult. 5. 16.

[2] c. 15. X. de purgat. can. 5. 34.

rochus cum parochiana und des confessarius cum poenitente, spirituali sua filia. Strafe: Deposition.[1]

c. 9. C. 30. qu. 1: „Si quis sacerdos cum filia spirituali fornicatus fuerit, sciat, se grave adulterium commisisse; idcirco qui malum exemplum dedit hominibus, deponatur et postea ad monasterium vadat ibique cunctis diebus vitae suae Deo serviat.“

f) Durch Sakrilegium, i. e. concubitus cum persona Deo consecrata. Strafe: Absetzung.

c. 6. C. 27. qu. 1: „Si quis episcopus, presbyter, diaconus etc. cum muliere sanctificata moechatus fuerit, deponatur.“

g) Durch Sodomie und Bestialität. Strafe: Deposition, Verweisung in ein Kloster; Degradation und Auslieferung an die weltliche Gewalt behufs Bestrafung.

c. 4. X. de excess. praelat. 5. 31: „Quicunque illa incontinentia, quae contra naturam est, propter quam ira Dei quinque civitates igne consumpsit, deprehensi fuerint laborare (als Gewohnheitssünde begehen), si clerici fuerint, dejiciantur a clero vel ad agendam poenitentiam in monasteriis detrudantur.“ Diese Strafe schärften die Päpste wiederholt ein, namentlich Pius V. in der Konstitution Horrendum vom 30. August 1568, welche überdies noch bestimmt, daß die Kleriker, welche eine so gräuliche Sünde begehen (exercere) aller Aemter, Würden und Benefizien ipso jure verlustig gehen, vom kirchlichen Richter degradirt und an die weltliche Obrigkeit ausgeliefert werden.[2]

h) Durch Stuprum (defloratio virginis), Schwächung S. 484. Strafen:[3] Verlust des Amtes oder arbiträre Strafe und Dotation der Deflorirten.

---

[1] c. 8—10. C. 30. qu. 1.
[2] Vgl. Dr. Kober, die Deposition und Degradation S. 775.
[3] c. 12. D. 81.

Devoti (l. 4. tit. 15. § 4. etc.): „Stuprum a clerico illatum ecclesiae leges mulctant poena depositionis ab officio et onere dotandi puellam, quae vim passa est. (c. 1. X. de adulter. et stupro. 5. 16.) Hodie praeter dotationem suspensio, mulcta pecuniaria, carcer etiam perpetuus (sed non apud nos) aliaeque poenae episcopi arbitriis infliguntur.

i) Durch Fornikation (concubitus soluti cum soluta) S. 484. Strafen: Geldstrafen, Korrektionshaus, Suspension, unter Umständen sogar Privation oder Deposition.

Craisson, manuale juris can. n. 62. 58: „Simplex fornicatio variis poenis antiquitus puniebatur; nunc vero plectitur quasi judicis arbitrio" (c. de causis 4. de offic. delegati c. 6. 12. 13. D. 81. c. 5. D. 82. c. 24. D. 50). Einfache Fornikation wird sie genannt im Unterschiede von der qualifizierten (Ehebruch rc.).

k) Durch Entführung (raptus). Strafen:[1] Exkommunikation, Deposition.

579. Fr. Welches sind die hauptsächlichsten Amtsvergehen der Geistlichen, bezw. die darauf gesetzten kanonischen Strafen?

A. Es kommt auf die Beschaffenheit des Amtes an, das der einzelne Geistliche bekleidet. Wir führen solche Amtsvergehen der Priester an:

1) Leidenschaftlicher Mißbrauch der Amtsgewalt. Trotz vorausgegangener Monitionen erfolgtes gewohnheitsmäßiges Schlagen wird mit Deposition bedroht; aber auch eine einzelne harte Züchtigung kann mit zeitweiliger Suspension bestraft werden.[2]

---

[1] c. 6. 7. X. de rapt. 5. 17. Trident. sess. 24. cp. 6. de ref. matr.
[2] München, das can. Gerichtsverf. II. 668.

c. X. de clerico percussore 5. 25: „Quoniam mulierem propter delictum suum contra ordinem sacerdotii caedi crudeliter fustibus deputasti, duobus te mensibus ab administratione missarum statuimus abstinere.“ c. 1. D. 45: „Pastores facti sumus, non percussores. Nova atque inaudita est ista praedicatio, quae verberibus exigit fidem.“ c. 7. D. 45: „Episcopum, aut presbyterum, aut diaconum percutientem fideles delinquentes aut infideles inique agentes, et per hujusmodi volentem timeri, dejici ab officio suo praecipimus, quia nunquam nos docuit hoc Dominus. c. 2. § 6. C. 1. qu. 7: „Percussor episcopus, aut presbyter aut diaconus per se vel per aliquem alium quasi per hoc timeri volens, deponatur.“

2) Hartnäckiger Widerstand gegen eine gerechte Anordnung des Ordinarius gewährt eine gerechte Ursache zur Suspension.[1]

3) Bruch des Beichtsiegels.

4) Sollicitatio ad turpia in confessione.

5) Absolutio complicis in peccato turpi. S. 491.

580. Fr. Was lehrt das Recht in Betreff des Beichtsiegels?

A. 1) Der Geistliche ist rücksichtlich dessen, was ihm in der Beicht geoffenbart wird, zu absolutem, ewigen Stillschweigen verpflichtet. Selbst das Faktum, daß jemand gebeichtet hat, kann unter Umständen dem Sigillum confessionis anheimfallen, wenn man nemlich hieraus auf den Inhalt der Beicht schließen könnte.

2) Da der Priester das, was ihm im Beichtstuhl

[1] C. Ep. et Reg. 3. Jul. 1868. Silbernagl, Lb. S. 373.

anvertraut wird, nicht als Mensch, sondern nur als Stellvertreter Gottes erfährt und weiß, so darf er sich durch das weltliche Gericht in keinem Falle nöthigen lassen, hierüber eine Aussage zu machen. Ja, er darf nicht einmal über das, was ihm außer der Beicht, aber in seiner Eigenschaft als Seelsorger anvertraut ist, vor Gericht aussagen.

3) Wer das Beichtsiegel absichtlich verletzt, wird mit Deposition und lebenslänglicher Einsperrung in ein Kloster bestraft. (c. 12. X. de poenit. et remiss. 5. 38.)

531. Fr. Was bestimmt das deutsche und österreichische Recht in Betreff dessen, was dem Geistlichen in Ausübung der Seelsorge anvertraut ist?

1. Deutsches Recht.

a) Im Zivilprozeß.

1) Die Geistlichen sind zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt in Ansehung desjenigen, was ihnen bei der Ausübung der Seelsorge anvertraut ist.[1]

2) Die Vernehmung des Geistlichen ist, auch wenn das Zeugniß nicht verweigert wird, auf Thatsachen nicht zu richten, in Ansehung welcher erhellt, daß ohne Verletzung der Verpflichtung zur Verschwiegenheit ein Zeugniß nicht abgelegt werden kann.[2]

3) Die Geistlichen dürfen das Zeugniß nicht verweigern, wenn sie von den Verpflichtungen zur Verschwiegenheit entbunden sind.[3]

---

[1] Zivilprozeßordnung vom 30. Jan. 1877. § 348.
[2] § 348. [3] § 350.

4) Der Geistliche, welcher das Zeugniß verweigert, hat vor dem zu seiner Vernehmung bestimmten Termin schriftlich oder zum Protokoll des Gerichtsschreibers oder in diesem Termin die Thatsachen, auf welche er die Weigerung gründet, anzugeben und glaubhaft zu machen. Zur Glaubhaftmachung genügt beim Geistlichen die mit Berufung auf einen geleisteten Diensteid abgegebene Versicherung. [1]

5) Ueber die Rechtmäßigkeit der Weigerung wird von dem Prozeßgericht nach Anhörung der Parteien entschieden. Der Geistliche ist nicht verpflichtet, sich von einem Anwalt vertreten zu lassen. Gegen das Zwischenurtheil findet sofortige Beschwerde statt. [2]

b) Im Strafprozeß.

1) Die Geistlichen sind zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt in Ansehung desjenigen, was ihnen bei Ausübung der Seelsorge anvertraut ist. [3]

2) Die Geistlichen dürfen das Zeugniß auch dann verweigern, wenn sie von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden sind [4] (oder richtiger: sie können von dieser Verpflichtung nicht entbunden werden.)

Wir erschließen dies aus Folgendem: Nach § 52 sind zur Verweigerung des Zeugnisses außer den Geistlichen noch berechtigt: Vertheidiger des Beschuldigten in Ansehung desjenigen, was ihnen in dieser ihrer Eigenschaft anvertraut ist; ferner Rechtsanwälte und Aerzte in Ansehung desjenigen, was ihnen bei Ausübung ihres Berufes anvertraut ist. Von diesen sagt nun das Gesetz ausdrücklich, daß sie das Zeugniß nicht verwei-

---

[1] § 351. [2] § 352. [3] Strafprozeßordnung v. 1. Febr. 1877. § 52. [4] § 52.

gern dürfen, wenn sie von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden sind, während es in Betreff der Geistlichen hierüber nichts bemerkt. Anders ist es, wie wir oben sahen, im Zivilprozeß: die Geistlichen dürfen das Zeugniß nicht verweigern, wenn sie u. s. w.

3) Die Thatsache, auf welche der Geistliche die Verweigerung des Zeugnisses stützt, ist auf Verlangen glaubhaft zu machen. Es genügt die eidliche Versicherung des Geistlichen.[1]

4) Schriftliche Mittheilungen zwischen dem Beschuldigten und Geistlichen unterliegen der Beschlagnahme nicht, falls sie sich in den Händen des Geistlichen befinden und derselbe nicht einer Theilnahme, Begünstigung oder Hehlerei verdächtig ist.[2]

2. Oesterreichisches Recht.

a) im Zivilprozeß.

Die Geistlichen dürfen als Zeugen nicht vernommen werden in Ansehung dessen, was ihnen in der Beicht oder sonst unter dem Siegel geistlicher Amtsverschwiegenheit anvertraut wurde.[3]

b) Im Strafprozeß.

Die Geistlichen dürfen als Zeugen, bei sonstiger Nichtigkeit ihrer Aussage, nicht vernommen werden in Ansehung dessen, was ihnen in der Beicht oder sonst unter dem Siegel geistlicher Amtsverschwiegenheit anvertraut wurde.[4]

582. Fr. Worin besteht die Sollicitatio ad turpia?

A. Darin, daß ein Konfessarius einen Póni-

---

[1] § 55. [2] § 97. [3] Zivilprozeßordnung v. J. 1876. § 368. [4] Strafprozeßordnung v. J. 1873. § 151.

tenten — vel in actu sacramentalis confessionis vel ante vel immediate post confessionem vel occasione aut praetextu confessionis, etiam ipsa confessione non secuta vel etiam extra occasionem confessionis, in confessionali sive in alio loco ad confessiones audiendas destinato aut electo, simulatione audiendi ibidem confessionem — ad inhonesta et turpia (zu einer äußeren Sünde wider das 6. Gebot) zu sollizitiren oder provoziren versucht sive verbis sive signis sive nutibus sive per scripturam aut tunc aut post legendam oder mit demselben illicitos et inhonestos sermones vel tractatus unterhält.[1]

583. Fr. Welche Strafe trifft den elenden Sollizitator?

A. 1) Suspension von Ausübung des Ordo im Allgemeinen.

2) Privation des Benefiziums und aller Würden.

3) Immerwährende Inhabilität hiezu.[2]

4) Ehedem[3] auch Degradation und Auslieferung an den weltlichen Arm.

584. Fr. Wie könnte der Sollizitant jener Strafe entgehen?

A. Dadurch, daß er sich freiwillig und reumüthig dem Bischof stellt entweder vor der Anzeige

---

[1] Const. Pii IV. 16. April. 1561; Const. Gregor. XV. 30. Aug. 1622. Const. Bened. XIV. 1. Jun. 1741.
[2] Ibidem u. f. Note.
[3] Congreg. s. Inqu. vom 20. Febr. 1867 im Archiv, Bd. 21 S. 74 ff.

oder doch wenigstens vor der Zitation. Derselbe würde dem Unglücklichen sehr scharfe Bußstrafen auferlegen.[1]

585. Fr. Welche schwere Pflicht liegt der persona sollicitata ob?

A. Den Sollizitanten innerhalb eines Monats dem Bischof zu denunziren; unterläßt sie aus Nachläßigkeit oder schuldbarem Versäumniß, so verfällt sie der Excommunicatio latae sententiae.[2] Der Beichtvater soll eine solche Person nicht absolviren, bis sie ihrer diesfallsigen Pflicht nachgekommen ist oder doch wenigstens das Versprechen hiezu gegeben hat.

586. Fr. Wenn aber diabolische Bosheit einen Priester fälschlich jenes schwersten Verbrechens beschuldigt?

A. Das satanische Subjekt begeht jene schwerste (zensurlose) Sünde, welche dem Papst nicht bloß in besonderer sondern in ganz besonderer Weise zur Absolution reservirt ist. S. 503.

IV. Das Strafverfahren.

587. Fr. Was versteht man unter kirchlichem Strafgericht?

A. Die vom Ordinarius zur Ausübung der Kriminalrechtspflege bestellte Behörde, welche ausnahmsweise aus dem Einzelrichter und Protokollführer, regelmäßig aber aus einem Kollegium von Richtern (Räthen und Assessoren) und dem Procurator, promotor fiscalis besteht. Letzterer

[1] Bened. XIV., de syn. dioec. l. 6. s. 11. nr. 8.
[2] Bulle vom 12. Okt. 1869.

hat nach Art des Staatsanwaltes im Interesse der Gerechtigkeit und des Gesetzes an dem Strafverfahren Theil zu nehmen und kann selbstständige Anträge stellen.

Mit päpstlicher Ermächtigung kann der Bischof auch Laien als wirkliche Räthe seines Gerichtshofes anstellen.[1] Das bischöfliche Gericht in Rottenburg besteht aus dem Bischof (bezw. dessen Generalvikar) als Vorsitzendem, den sieben Domkapitularen, dem Syndikus und einem Sekretär. — Zu dem Metropolitangericht in Freiburg gehören: Der Generalvikar, 6 Domherren und ein Referendar.[2]

589. Fr. Welches sind die Formen des kanonischen Strafverfahrens?

A. Nach Tit. X. V. 1 de accusationibus, inquisitionibus et denuntiationibus sind es folgende drei Formen:

1) Das Denunziationsverfahren, wornach der Bischof erst einschreitet auf erfolgte Anzeige seitens des hiezu dienstlich verpflichteten (denuntiatio judicialis publica) oder seitens des in seinen Privatinteressen Verletzten (denunciatio judicialis privata). Der Zweck dieser Anzeige ist Besserung; daher hat der Bestrafung die Monitio canonica vorher zu gehen. Kann der Denunziant das angezeigte Vergehen nicht gerichtlich beweisen, so wird er mit den Strafen des Kalumnianten (Verleumders) belegt.

2) Das an das römische Recht sich anschließende Akkusationsverfahren, wornach der kirchliche Richter erst auf Grund einer selbstständigen Anklage einschreitet. Dieselbe setzt die Einbringung einer Anklageschrift (libellus accusatorius oder legitima

[1] Schulte, Lb. S. 380. [2] Erzb. Anzeigebl. 1860, S. 13.

inscriptio) voraus, und der Ankläger muß sich verbindlich machen, für das behauptete Verbrechen den vollen Beweis vor Gericht herzustellen. Bei der Verhandlung muß die Klage in Gegenwart des Beklagten mündlich wiederholt und auch die Vertheidigung mündlich geführt werden. Gelingt der Beweis, so tritt die volle Strenge des Gesetzes ein; mißlingt er aber, so trifft den Ankläger die poena talionis, d. h. die Strafe, in welche der Beklagte verfallen wäre, wenn dessen Schuld hätte bewiesen werden können.

Diese beiden Verfahren traten nach und nach in den Hintergrund und das Inquisitionsverfahren wurde der ordentliche Modus procedendi.

3) Das schon dem römischen und älteren kanonischen Rechte nicht fremde, durch den großen Papst Innocenz III. besonders ausgebildete Inquisitionsverfahren, wornach der Bischof ohne Klage von Amtswegen (ex officio) einschreiten muß, sobald ein glaubhaftes und allgemein verbreitetes Gerücht (clamorosa insinuatio, clamor, fama) von der Verübung eines Verbrechens an ihn gelangt. Wenn das Verbrechen nicht gerichtlich bewiesen werden kann, so kann den Richter nur dann eine Strafe treffen, wenn er sich eines Mißbrauchs seiner Amtsgewalt schuldig gemacht[1] hat.

Von dem 13. Jahrhundert ab blieben die genannten drei Formen des Kriminalprozesses unverändert bestehen, auch das Tridentinum[2] führt noch dieselben auf: „. . . ita statuit et decrevit: Episcopus, nisi ob causam, ex qua deponendus sive privandus veniret, etiam si ex officio aut per inquisitionem, seu denuntiationem vel accu-

---

[1] Schulte, Lb. S. 381. [2] Sess. 13. cp. 6. de ref.

sationem sive alio quovis modo procedatur, ut personaliter compareat, nequaquam citetur vel moneatur.“ Aber in der Praxis der Gerichte haben sich bedeutende Veränderungen vollzogen. Der förmliche Akkusationsprozeß und die Denuntiation kamen völlig außer Gebrauch. Aus dem Inquisitionsverfahren aber verschwanden allmählich der Eid mit Eideshelfern (ein Recht des Geistlichen zur Entkräftigung der Anklage, bezw. des schlimmen Verdachts) und der Reinigungseid überhaupt (purgatio canonica). Dazu kommen unter dem Einflusse der Zeitverhältnisse und des bürgerlichen Strafverfahrens noch andere Aenderungen, so daß heute an den verschiedenen bischöflichen Gerichten große Verschiedenheit herrscht. — Nach Schulte wird in keiner Diözese ganz genau nach dem im 2., bezw. 5. Buche der Dekretalen niedergelegten Prozesse vorgegangen, auch in Rom nicht. Ein großer Theil des kanonischen Kriminalprozesses ist unanwendbar.[1]

Vor Jahren schon haben sich deutsche, französische und italienische Bischöfe an den hl. Stuhl mit der Bitte gewendet, es möchte unter Ausscheidung des nun Unpraktischen und Veralteten eine allgemein giltige, den Anforderungen der Jetztzeit entsprechende Strafprozeßordnung festgestellt werden. Dieser Bitte scheint Leo XIII. durch Erlaß der (noch wenig bekannten) allgemeinen Anweisung der Congregatio Episcoporum vom 11. Juni 1880, welche wir im Anhange folgen lassen, theilweise entsprochen zu haben.

590. Fr. Welches sind die Grundsätze des heutigen Strafverfahrens?

A. 1) Das Verfahren ist a) das inquisitorische, d. h. der Richter leitet auf Grund einer glaubhaften Denunziation oder eines glaubwürdigen Gerüchtes von Amtswegen (ex officio) die Untersuchung ein, b) das summarische, abgekürzte, bei welchem mit Umgehung der außerwesentlichen Solennitäten nur die wesentlichen Gerichtsformen eingehalten werden.

---

[1] Lb. S. 378.

2) Liegt zum prozessualischen Einschreiten Grund vor, so sendet der Bischof entweder einen Kommissär an Ort und Stelle zur Erhebung der Thatsachen und der in den Urkunden oder Zeugen vorhandenen Beweismittel, oder er beauftragt damit den betreffenden Dekan.

3) Es werden die Zeugen nach vorausgegangener Beeidigung einzeln abgehört, die Urkunden gesammelt und die etwa vorhandenen Indizien erforscht.

4) Hierauf wird das Protokoll sammt Beibericht des Kommissärs, bezw. Dekans dem Bischof (Generalvikar) vorgelegt.

5) Dann wird der Angeklagte unter Festsetzung eines peremptorischen Termins aufgefordert, entweder persönlich sich in curia zur Vertheidigung zu stellen oder sich schriftlich zu verantworten.

6) Zu diesem Behufe werden ihm die allenfallsigen Urkunden, sowie die Zeugenaussagen sammt den Namen der Zeugen vorgelegt, gegen deren Zulässigkeit und Glaubwürdigkeit er sofort exzipiren und mit Gegenbeweismitteln auftreten kann.

7) Nach geschehener Vertheidigung wird auf Vortrag des Referenten in kollegialischer Sitzung Beschluß gefaßt, das Urtheil schriftlich abgefaßt und vom Richter selbst in Anwesenheit des Angeklagten publizirt oder demselben durch den Dekan gegen Empfangsbescheinigung zugestellt.

Nur dem das Urtheil fällenden Bischof ist es rechtlich gestattet, dasselbe per alium recitare. — Die Entscheidungsgründe können, aber müssen nicht dem Texte einverleibt werden.

Das Antwortschreiben des Bischofs von Rottenburg vom Jahre 1868 an die Konzilskongregation lautet: „Ut causa inquisitoria accurate eruatur, testes audiantur; instru-

menta (Urkunden) ad causam spectantia colligantur; indicia, si quae existant, indagentur; inquisitus interrogetur et audiatur; testes reprobatorii, quos produxerit, recipiantur atque omnino defensioni detur spatium largum; ut singula et cuncta acta ceteraque, quae in inquisitionis decursu occurrerint, ordine competenter conscribantur, ut causa sufficienter instructa Canonicus pro dirigenda inquisitione constitutus Episc. Curiae ad actorum tenorem quanta maxima cura et diligentia referat; ut in causis gravioribus jurisperiti Syndici Episcopalis Consultum requiratur: haec omnia, quae ad ferendae sententiae justitiam maximopere pertinere videntur, quovis in casu usu veniunt."

591. Fr. **Welche Grundsätze gelten in Betreff der Appellation?**

A. 1) Die Appellation ist rechtlich zulässig nur wider eine Definitivsentenz oder wider ein Urtheil, welches die Kraft eines Endurtheils hat oder wegen einer solchen Beschwerde, welcher durch die künftige Appellation wider das Endurtheil nicht mehr abgeholfen werden kann.

Es heißt derjenige, welcher Appellation einlegt, Appellant; der Richter, gegen dessen Sentenz appellirt wird: Judex a quo; der höhere Richter, an den appellirt wird: Judex ad quem, Appellrichter, Richter 2., 3. Instanz; das Urtheil, wider welches appellirt wird: Decretum a quo.

2) Die Appellation gegen ein Endurtheil muß binnen 10 Tagen (intra decendium) bei dem Richter, gegen dessen Urtheil sie gerichtet ist, angemeldet werden. Läßt der Appellant diese gesetzliche Nothfrist verstreichen, so ist für ihn das Appellationsrecht verloren gegangen.

3) Binnen 30 Tagen vom Tage der eingetretenen Appellation an hat sich der Appellant die Apostel (apostoli, litterae dimissoriae), d. h. die Beschei-

nigung zu erbitten, daß er die Appellation rechtzeitig angemeldet habe.

4) Binnen 30 Tagen hat der Richter dem Appellanten die Akten behufs Vorlegung derselben beim Appellrichter auszufolgen.

5) Die Frist für Einführung der Appellation beim Appellrichter beträgt ein Jahr; doch kann der Richter, gegen dessen Urtheil appellirt wird, dieselbe abkürzen.

In den meisten deutschen Diözesen beträgt sie in der Regel 30 Tage.

6) Die Wirkungen der Appellation sind: a) die Devolutivwirkung, wornach durch die Appellation die Entscheidung des im Decretum a quo enthaltenen Straffalles an den Ober- oder Appellrichter (Judex ad quem) übergeht, devolvirt, und damit dem Unterrichter (Judex a quo) entzogen ist; b) die Suspensivwirkung, wornach der Unterrichter regelmäßig mit der Exekution des Urtheils, das jetzt suspendirt ist, inne zu halten hat.[1]

Ohne Suspensiveffekt ist die Appellation wieder ein Urtheil, das eine eigentliche Zensur (Exkommunikation, Suspension und Interdikt) ausspricht.

Antwortschreiben des Bischofs von Rottenburg vom Jahre 1868 an die Konzilskongregation: „Ad appellationes quod spectat, canonici juris sancita observantur; 10 diebus post sententiam judicialem insinuatam est interponenda appellatio, alioquin sententia in auctoritatem transit rei judicatae; infra 30 dies apostoli expetendi sunt, qui illico conceduntur una cum mandato, ut appellatio infra 30 dierum spatium coram judice superiore inducatur. Jure quidem canonico eum in finem appellantibus annus indulgetur, tempus autem ita modera-

---

[1] Permaneder, S. 611 f.

tum bene sufficit, qua de causa etiam in aliis Germaniae dioecesibus moris est, quippe quod nostra aetate permagni sit pretii, ut in rebus ecclesiasticis atque inprimis in disciplina clericali lites exortae, quanta fieri potest brevitate, terminentur."

V. Die staatsgesetzlichen Bestimmungen.

592. Fr. Wie lauten die staatsgesetzlichen Bestimmungen über die kirchliche Strafgewalt in Preußen?

A.

I. Vorschriften über die kirchliche Disziplinargewalt gegen Kirchendiener.

1) Kirchendiener sind nur solche Personen, welche die mit einem geistlichen oder jurisdiktionellen Amt verbundenen Rechte und Verrichtungen ausüben. [1]

2) Nur nach Anhörung des Beschuldigten dürfen Disziplinarstrafen verhängt werden, welche gegen die Freiheit oder das Vermögen gerichtet sind. [2]

3) Ein prozessualisches Verfahren muß der Entfernung aus dem Amte (Entlassung, Versetzung, Suspension, unfreiwillige Emeritirung) vorausgehen, sobald mit jener Entfernung der Verlust oder eine Minderung des Amtseinkommens verbunden ist. [3]

---

[1] Gesetz vom 21. Mai 1886, Art. 6. [2] Gesetz vom 12. Mai 1873, § 2. [3] Gesetz vom 12. Mai 1873, § 2; Gesetz vom 21. Mai 1886, Art. 7.

4) Eine schriftliche Entscheidung unter Angabe der Gründe ist zu erlassen, sobald eine Entfernung aus dem Amte oder eine Strafe gegen die Freiheit oder das Vermögen verfügt wird.

5) Körperliche Züchtigung ist unzulässig.[1]

6) Geldstrafen dürfen den Betrag des einmonatlichen Amtseinkommens, falls dasselbe 90 M. übersteigt, anderenfalls den Betrag von 90 M. nicht übersteigen.[2]

7) In eine Demeritenanstalt ist die Verweisung zulässig. Aber es darf die Vollstreckung dieser Strafe wider den Willen des Betroffenen weder begonnen noch fortgesetzt werden. Auch darf sie die Dauer von 3 Monaten nicht übersteigen. Die Verweisung in eine außerdeutsche Anstalt ist unzulässig. Wenn der Bischof diesen Vorschriften zuwiderhandelt, so ist der Oberpräsident befugt, die Freilassung des Demeritus durch Geldstrafen bis zu 3000 M. zu erzwingen. Die Androhung und Festsetzung der Strafe darf wiederholt werden bis die Freilassung erfolgt.[3] Die Namen der Leiter sammt Statuten und Hausordnung der Demeritenanstalten sind dem Kultminister mitzutheilen; ebenso am Schlusse eines jeden Jahres ein Verzeichniß der Demeriten, welches deren Namen, die Strafe und die Zeit der Aufnahme und Entlassung enthält.[4] Genannte Anstalten sind der (allgemeinen) staatlichen Aufsicht unterworfen.[5]

8) Im Wege der Staatsverwaltung

[1] Gesetz vom 12. Mai 1873, § 3. [2] § 4. [3] §§ 5. 8. [4] Gesetz vom 21. Mai 1886, Art. 8; Gesetz vom 29. April 1887, Art. 3. [5] Gesetz vom 12. Mai 1873, § 6; Gesetz vom 21. Mai 1886, Art. 8.

findet eine Vollstreckung kirchlicher Disziplinarentscheidungen nur dann statt, wenn dieselben durch den Oberpräsidenten für vollstreckbar erklärt worden sind.[1]

Es sind die §§ 10—23 über Berufung an den Staat aufgehoben und die §§ 24—30 über Einschreiten des Staates ohne Berufung obsolet.

9) Einer staatlichen Genehmigung kirchlicher Disziplinarentscheidungen bedarf es nicht.[2]

10) Rekurs an den Staat wegen Mißbrauchs der kirchlichen Disziplinargewalt ist nicht zulässig.[3]

II. Bestimmungen über die Grenzen des Rechts zum Gebrauche kirchlicher Straf- oder Zuchtmittel.

Als Straf- oder Zuchtmittel gegen Geistliche oder Laien sind diejenigen zulässig, welche entweder dem rein religiösen Gebiete angehören oder ein innerhalb der Kirche wirkendes Recht entziehen, oder die Ausschließung aus der Kirche betreffen. Unzulässig sind Straf- oder Zuchtmittel gegen Leib, Vermögen, Freiheit oder bürgerliche Ehre.[4]

Die übrigen §§ 2—6 sind durch das Gesetz vom 29. April 1887, Art. 4 aufgehoben.

593. **Fr.** Wie lauten die staatsgesetzlichen Bestimmungen über die kirchliche Strafgewalt im Großherzogthum Hessen?

A. Es sind die im Kampfgesetze vom 23. April 1875 enthaltenen Bestimmungen über den Mißbrauch

---

[1] Gesetz vom 12. Mai 1873, § 9; Gesetz vom 21. Mai 1886, Art. 10. [2] Gesetz vom 12. Mai 1873, § 38. [3] § 38. [4] Gesetz vom 13. Mai 1873, § 1.

der geistlichen Amtsgewalt, welche wir aber nicht aufführen wollen, weil die Regierung eine demnächstige Revision des genannten Gesetzes in Aussicht gestellt hat. Das neue Gesetz wird wohl nach Vorgängen den preußischen sog. Friedensgesetzen vom 21. Mai 1886 und vom 29. April 1887 nachgebildet werden.

594. Fr. Welche Bestimmungen über die kirchliche Strafgewalt enthält das badische Gesetz?

A. 1) Verfügungen und Erkenntnisse der Kirchengewalt können gegen die Freiheit oder das Vermögen einer Person wider deren Willen nur von der Staatsgewalt und nur unter der Voraussetzung vollzogen werden, daß sie von der zuständigen Staatsbehörde für vollzugsreif erklärt worden sind.[1]

2) Der kirchliche Obere, welcher eine kirchliche Verfügung oder ein Erkenntniß gegen die Freiheit oder das Vermögen einer Person wider deren Willen zu vollziehen sucht oder den Vollzug wider deren Willen fortsetzt, sofern die That nicht in ein schwereres Vergehen oder Verbrechen übergeht, wird mit einer Geldstrafe von 300—1500 M. oder mit Gefängniß bis zu 6 Monaten bestraft.[2]

3) Geistliche, welche kirchliche Straf- und Zuchtmittel verhängen oder verkünden, geistliche Versprechungen oder Drohungen anwenden a) um zur Unterlassung einer Handlung zu bestimmen, zu welcher die Staatsgesetze oder die von der Obrigkeit erlassenen Anordnungen verpflichten, b) um die Ausübung oder Nichtausübung öffentlicher Wahl- und Stimmrechte

---

[1] Gesetz vom 9. Oktober 1860, § 16. [2] Gesetz vom 19. Februar 1874, Art. 3, § 16a.

in bestimmter Richtung herbeizuführen, werden mit Geldstrafen von 60—600 M., in schwereren oder wiederholten Fällen mit Geldstrafen bis zu 1500 M. oder mit Gefängniß bis zu einem Jahr bestraft. Gleiche Strafen treffen Geistliche, welche kirchliche Straf- und Zuchtmittel verhängen oder verkünden wegen Vornahme von Handlungen, zu denen die Staatsgesetze oder Anordnungen der Obrigkeit verpflichten oder wegen der in einer bestimmten Richtung erfolgten Ausübung oder Nichtausübung öffentlicher Wahl- oder Stimmrechte.[1]

595. Fr. Wie lauten die staatsgesetzlichen Bestimmungen über die kirchliche Strafgewalt im Königreiche Sachsen?

1) Zulässige Straf- oder Zuchtmittel sind nur solche, welche a) dem rein religiösen Gebiete angehören, oder b) die Entziehung eines innerhalb der Kirche wirkenden Rechts, oder c) die Ausschließung aus der Kirche betreffen.[2]

2) Unzulässig sind Straf- oder Zuchtmittel gegen Leib, Vermögen, Freiheit oder bürgerliche Ehre.[3]

3) Nicht anwendbar sind dieselben zu dem Zwecke, um zu verhindern a) die Befolgung der staatlichen Gesetze und Anordnungen, oder b) die freie Ausübung staatsbürgerlicher Rechte.[4]

4) Von Amtswegen hat die Regierung einzuschreiten gegen Verletzung eines Staatsgesetzes durch Mißbrauch der kirchlichen Straf- und Zuchtgewalt.[5]

5) Im Falle der Beschwerde hat sich die

---

[1] Gesetz vom 19. Februar 1874, Art. 3, § 16 b. [2] Ges. vom 23. August 1876, § 7. [3] § 7. [4] § 8. [5] § 9.

Regierung auf Prüfung und Entscheidung vom Standpunkte des Staatsgesetzes zu beschränken.[1]

6) Provisorische Verfügungen trifft die Regierung, wenn der Mißbrauch der kirchlichen Strafgewalt ein Zivil- oder Strafverfahren begründet.[2]

7) Aeußeren Zwang darf die Kirche zur Vollziehung ihrer Straf- und Zuchtmittel nicht anwenden.[3]

8) Vollstreckung von Disziplinarstrafen wider Geistliche durch Staatsbehörden ist zulässig, a) wenn die Strafe von der zuständigen inländischen Behörde erkannt worden, b) wenn dem Erkenntniß ein geordnetes Verfahren vorausgegangen ist und c) wenn die Strafe vom staatlichen Gesichtspunkte nicht zu beanstanden ist.[4]

9) Jede auf zeitweilige oder gänzliche Entfernung aus dem Amte lautende Disziplinarentscheidung ist sammt Erkenntniß und Entscheidungsgründen sofort der Staatsregierung mitzutheilen.[5]

10) Zur Führung kirchlicher Disziplinaruntersuchungen dürfen Staatsbehörden mitwirken, wenn vom staatlichen Gesichtspunkte kein Bedenken begründet ist.[6]

11) Personen, welche nicht der katholischen Geistlichkeit angehören, dürfen nur von der Staatsbehörde verhört und vernommen werden.[7]

596. Fr. Welches sind die staatsgesetzlichen Bestimmungen über die kirchliche Strafgewalt in Württemberg?

A. 1) Bei gerichtlich strafbarem Dienstvergehen der Geistlichen hat das gemeinschaftliche Ober-

---

[1] Gesetz vom 23. August 1876, § 9. [2] § 9. [3] § 10. [4] § 11. [5] § 11. [6] § 12. [7] § 12.

amt (Dekan und Oberamtmann) nach Anordnung und unter Leitung der Staatsaufsichtsbehörde die Voruntersuchung zu führen.

2) Die Staatsbehörde ist befugt, einem Geistlichen wegen Unbrauchbarkeit oder Dienstverfehlungen die ihm vermöge Gesetzes oder besonderen Auftrags übertragenen staatlichen Geschäfte abzunehmen und einem Stellvertreter zu übertragen.[1]

Die §§ 47 und 48 der Verfassungsurkunde, welche der Staatsgewalt das Recht vindiziren, einen Geistlichen wegen Unbrauchbarkeit oder Dienstverfehlungen zu entlassen 2c., sind für katholische Geistliche durch dieses Gesetz aufgehoben.

3) Disziplinarstrafen gegen katholische Kirchendiener wegen Verfehlungen in Wandel oder in der Führung ihres kirchlichen Amtes dürfen von den Kirchenbehörden nur auf Grund eines geordneten prozessualischen Verfahrens verhängt werden.

4) Die Disziplinargewalt der kirchlichen Behörde kann niemals durch Freiheitsentziehung geübt werden.

5) Geldbußen dürfen den Betrag von 68 Mark, die Einberufung in das Besserungshaus der Diözese darf die Dauer von 6 Wochen nicht übersteigen.

6) Von jedem auf eine Geldbuße von mehr als 25 M., auf Einberufung in das Besserungshaus für mehr als 14 Tage, ferner auf Suspension, Versetzung, Zurücksetzung oder Entlassung lautenden Straferkenntnisse ist der Staatsbehörde alsbald Mittheilung zu machen.[2]

7) Verfügungen und Erkenntnisse der Kirchengewalt können gegen die Person oder das Vermögen

---

[1] Ges. vom 30. Jan. 1862, Art. 5. [2] Art. 6.

eines Angehörigen der katholischen Kirche wider dessen Wille nur von der Staatsgewalt vollzogen werden.

8) Die Staatsbehörde ist jedoch nur dann befugt, ihre Mitwirkung hiezu eintreten zu lassen, wenn der Bischof ihr zuvor über den Fall die erforderlichen Aufklärungen gegeben und sie hienach die Verfügung oder das Erkenntniß weder in formeller Hinsicht noch auch vom staatlichen Gesichtspunkte aus in materieller Beziehung zu beanstanden gefunden hat.

9) Auch für die Führung einer kirchlichen Untersuchung darf die Staatsbehörde auf Ersuchen der Kirchenbehörde nur unter derselben Voraussetzung mitwirken.[1]

10) Disziplinarstrafsachen dürfen auch im Instanzenzug nicht vor ein außerdeutsches kirchliches Gericht gezogen werden.[2]

597. Fr. Welche Bestimmungen in Betreff der kirchlichen Strafgewalt gelten in Bayern?

1) Das Konkordat vom 5. Juni 1817 bestimmt in Artikel 12: „Für die Leitung der Diözesen können die Bischöfe das alles frei ausüben, was ihnen kraft ihres Amtes nach den kanonischen Satzungen und nach der gegenwärtigen vom heiligen Stuhl approbirten Kirchendisziplin zusteht, namentlich können sie gegen strafwürdige Geistliche die Strafen, welche das Konzil von Trient festgesetzt hat, und andere Strafen, welche sie selbst für angemessen halten, unter Vorbehalt des kanonischen Rekurses verhängen, auch solche Geistliche in Seminarien und besonders dazu bestimmten Häusern

---

[1] Gesetz vom 30. Januar 1862, Art. 7. [2] Art. 10.

in Gewahrsam halten und Laien, welche die kirchlichen Gesetze verletzen, mit Zensuren bestrafen.

2) Das Religionsedikt (2. Beilage zu Tit. IV § 9 der Verfassungs-Urkunde) vom 26. Mai 1818 schreibt vor:

a) Der Kirche kommt unter der obersten Staatsaufsicht die Befugniß zu, alle inneren Angelegenheiten anzuordnen. Dahin gehören die Gegenstände der Kirchendisziplin, der Ausübung der Gerichtsbarkeit in rein geistlichen Sachen, nämlich des Gewissens oder der Erfüllung der Religions- und Kirchenpflichten.[1]

b) Die Kirchengewalt übt das rein geistliche Korrektionsrecht nach geeigneten Stufen aus.[2]

c) Jedes Mitglied der Kirche ist schuldig, der darin eingeführten Kirchenzucht sich zu unterwerfen.[3]

d) Keine Kirchengewalt ist befugt, Glaubenssätze gegen ihre Mitglieder mit äußerem Zwang geltend zu machen.[4]

e) Wenn einzelne Mitglieder durch öffentliche Handlungen eine Verachtung des Gottesdienstes und der Religionsgebräuche zu erkennen geben oder andere in ihrer Andacht stören, so ist die Kirche befugt, dergleichen unwürdigen Mitgliedern den Zutritt in ihre Versammlung zu versagen.[5]

f) Die Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit kommt zwar der Kirchengewalt zu; die dafür angeordneten Gerichte, sowie ihre Verfassung müssen aber vor ihrer Einführung von dem König bestätigt werden.[6]

---

[1] § 38. [2] § 40. [3] § 41. [4] § 42. [5] § 43. [6] § 60.

Nach der königl. Entschließung vom 8. April 1852, § 4 bedurften die Ernennungen der Personen, welche von den Bischöfen als Gerichtsmitglieder, Vikare oder Gehilfen berufen worden, der königl. Bestätigung nicht mehr, sondern es genügte einfache Anzeige an die weltliche Behörde über die stattgefundene bischöfliche Ernennung. Diese Entschließung wurde aber durch Ministerial-Erlaß vom 20. Nov. 1873 wieder aufgehoben.

g) Die Kriminalgerichtsbarkeit über Geistliche kommt nur dem weltlichen Gericht zu.[1]

h) Das weltliche Gericht soll aber die geistliche Behörde jederzeit von dem Erfolg der Untersuchung in Kenntniß setzen, um auch von ihrer Seite gegen die Person des Verbrechers in Beziehung auf seine geistlichen Verhältnisse das Geeignete darnach verfügen zu können.[2]

i) Keinem kirchlichen Zwangsmittel wird irgend ein Einfluß auf das gesellschaftliche Leben und die bürgerlichen Verhältnisse ohne Einwilligung der Staatsgewalt im Staate gestattet.[3]

k) Das Verfahren der weltlichen Gerichte in Gegenständen, welche zu ihrer Gerichtsbarkeit gehören, darf durch die Einschreitungen geistlicher Stellen weder unterbrochen noch aufgehoben werden.[4]

598. Fr. Was bestimmt das österreichische Gesetz vom 7. Mai 1874 über die kirchliche Strafgewalt?

1) Von der kirchlichen Amtsgewalt darf nur gegen Angehörige der Kirche und niemals zu dem Zwecke Gebrauch gemacht werden, um die Befolgung der Gesetze und behördlichen Anordnungen oder die freie Ausübung staatsbürgerlicher Rechte zu hindern.[5]

---

[1] § 69. [2] § 70. [3] § 71. [4] § 72. [5] § 18.

2) Bei Handhabung der kirchlichen Amtsgewalt darf kein äußerer Zwang ausgeübt werden.[1]

3) Für die Durchführung kirchlicher Anordnungen und Entscheidungen wird staatlicher Beistand gewährt: a) wenn zur Durchführung der vom kompetenten Kirchenvorsteher verfügten Entsetzung oder Entfernung einzelner Personen von kirchlichen Aemtern und Pfründen äußere Vorkehrungen nöthig werden sollten, so können die erforderlichen Vorkehrungen auf Ansuchen des Kirchenvorstehers von der Landesstelle unter der Voraussetzung getroffen werden, daß dem Erkenntniß ein ordentliches Verfahren vorangegangen ist, und daß das Erkenntniß selbst weder den Staatsgesetzen noch den im Staate geltenden kirchlichen Vorschriften widerspricht; b) deßgleichen kann den Kirchenvorstehern zur Durchführung einer von ihnen beabsichtigten kirchenamtlichen Untersuchung gegen geistliche Personen der etwa nöthige Beistand dann gewährt werden, wenn zugleich mit dem Ansuchen um diesen Beistand dargethan wird, daß dieses Vorgehen rechtmäßig und begründet ist. Die Vernehmung von Personen, die nicht der katholischen Geistlichkeit angehören, kann nur durch die staatliche Behörde erfolgen.[2]

4) Wenn durch die Verfügung eines kirchlichen Obern ein Staatsgesetz verletzt wird, so kann der hiedurch in seinem Rechte Gekränkte sich an die Verwaltungsbehörde wenden, welche Abhilfe zu schaffen hat, sofern die Angelegenheit nicht auf den Civil- oder Strafrechtsweg zu überweisen ist; in letzterem Fall kann sie provisorische Verfügungen treffen.[3]

---

[1] Gesetz vom 7. Mai 1874, § 19. [2] § 27. [3] § 28.

5) Wird ein katholischer Geistlicher wegen eines Vergehens oder einer Uebertretung von einem Gericht in Untersuchung gezogen, so liegt dem letzteren ob, an den zur Ausübung der kirchlichen Disziplin über den Geistlichen berufenen kirchlichen Obern die entsprechende Verständigung gelangen zu lassen. Demselben ist sohin auch das gefällte Urtheil sammt den Entscheidungsgründen mitzutheilen. Bei Verhaftung und Festhaltung katholischer Geistlicher sind jene Rücksichten zu beobachten, welche die ihrem Stande gebührende Achtung erheischt.[1]

VI. Die kirchliche streitige oder Zivilgerichtsbarkeit.

599. Fr. Welches ist die geschichtliche Entwicklung der streitigen Gerichtsbarkeit, bezw. welches ist deren Umfang nach dem Dekretalenrechte?

A. 1) In Befolgung der evangelischen Vorschrift[2] brachten die Christen der Urkirche selbst die rein bürgerlichen Rechtssachen mit Umgehung des heidnischen Richters an den Bischof als Schiedsrichter.

2) Konstantin der Große bestimmte anfänglich, daß beide christliche Parteien mit gegenseitiger Uebereinkunft ihre Sache an den Bischof zur Entscheidung bringen dürfen; später aber räumte er das Recht jeder Partei auch ohne Zustimmung der gegnerischen ein.

3) Die späteren Kaiser beschränkten die bischöf-

---

[1] § 29. [2] Joh. 20, 23; Matth. 18, 15 ff.; 1. Corr. 6, 1 ff.

liche Jurisdiktion wieder auf den Fall des Uebereinkommens (Kompromisses).

4) Den Klerikern insbesondere geboten schon alte Konzilien, ihre Rechtsstreitigkeiten nicht vor dem weltlichen Richter, sondern vor dem Bischof auszutragen.

5) Justinian verwies die Klagen der Laien gegen Geistliche und Ordensleute, sowie die der Kleriker und Ordensleute unter einander überhaupt vor die kirchlichen Obern.

6) Im fränkischen Reiche wiederholten Synoden fortwährend, daß die Kleriker vor den weltlichen Gerichten exempt seien; jedoch gestatteten einige Synoden, daß ein Kleriker, wenn er von dem weltlichen Gerichte belangt sei, sich stellen dürfe. Eine Zeit lang wurden sodann Streitigkeiten der Laien mit Geistlichen von gemischten Gerichten (des Bischofs und Grafen) entschieden.

7) Allmählich erlangte die Kirche in den christlichen Staaten des Mittelalters die ausschließliche Gerichtsbarkeit über den Klerus, und außerdem dehnte der Einfluß der Kirche zugleich den Kreis der vor ihr Forum zu ziehenden Gegenstände außerordentlich aus.

8) Nach dem Dekretalenrechte gehörten vor das kirchliche Forum: a) Alle Rechtssachen der Kleriker; b) alle res mere spirituales, welche den Glauben und die Sitte, den Kultus und die Disziplin betreffen; c) alle res spiritualibus annexae, d. h. alle mit geistlichen, kirchlichen Sachen im Zusammenhange stehenden Rechtsangelegenheiten. Hieher gehörten solche, welche α) nur wegen dieser Verbindung einen Zweck haben: Patronat, Benefizialsachen, β) auf

spirituelle Dinge vorbereiten: Sponsalien, Gelübde, durch Eid bekräftigte Verträge; γ) dem Zwecke der Kirche dienen: Kirchenvermögen, Zehntsachen rc. δ) die Kirche besonders berühren: Begräbniß, Testament, piae causae, die Sachen der personae miserabiles (Armen, Wittwen, Waisen und Kranken), ε) ein Präjudiz für die res temporales bilden: Vermögensfragen bei Sponsalien und Ehe; d) alle Fälle, in welchen die aequitas, justitia, boni mores das Einschreiten des kirchlichen Gerichtes verlangen, z. B. bei Justizverweigerung.

9) Diese außerordentliche Ausdehnung der kirchlichen Jurisdiktion beruhte aber nicht auf Usurpation seitens der Kirche, sondern in den damaligen Zeitverhältnissen, namentlich in dem mangelhaften Zustande der weltlichen Rechtspflege.

10) Eine Reaktion gegen jene überaus große Ausdehnung der kirchlichen Jurisdiktion fand im 12. Jahrhundert in England, und im 14. Jahrhundert auch in Frankreich und Deutschland statt.

11) In Folge der Säkularisation im Anfange unseres Jahrhunderts verschwanden in Deutschland die geistlichen Gerichte. Später wurden dieselben reorganisirt; aber die Kompetenz der weltlichen Gerichte hatte sich so erweitert, daß nur mehr die rein geistlichen Angelegenheiten der Kirche zur Entscheidung verblieben sind [1].

600. Fr. **Welche Gegenstände gehören heute vor das kirchliche Forum?**

A. Alle Gegenstände rein kirchlicher Art, so-

[1] Vering, Lb. S. 677—682.

weit solche überhaupt Objekte eines Rechtsstreites werden können: a) alle Fragen des Glaubens, b) Streitigkeiten über die mit denselben in wesentlicher Verbindung stehenden Verhältnisse (Ehesachen in rein kirchlicher Beziehung, Fragen über Giltigkeit oder Ungiltigkeit der Ordination), c) Streitigkeiten über Besetzung von Kirchenämtern, über die Rechte der Benefiziaten, über Stolgebühren der Geistlichen unter einander, wie auch der Laien gegen Geistliche, d) Streitigkeiten über die geistlichen Rechte und Pflichten des Patrons, über die Veränderung von Benefizien, den Umfang der kirchlichen Jurisdiktion z. B. in Betreff einer Exemtion, sowie über die kirchlichen Rechte und Pflichten der Religiosen und die Giltigkeit einer Ordensprofeß, e) Streitigkeiten über die Verwaltung und Verwendung des Kirchenvermögens.

601. Fr. Ist es kirchenrechtlich zulässig, die Zivilsachen der Kleriker vor das weltliche Gericht zu bringen?

A. 1) Nach den bürgerlichen Gesetzen in Deutschland,[1] Oesterreich[2] und der Schweiz gehören sämmtliche Zivilsachen der Kleriker vor das weltliche Gericht. Das privilegium fori existiert nicht mehr.

2) Der apostolische Stuhl hat zwar den einseitig von staatlichen Gesetzen geschaffenen Rechtszustand prinzipiell nicht anerkannt, aber doch mit Rücksicht auf die Zeitverhältnisse in den Konkordaten für Oesterreich,[3] Bayern,[4] Württemberg[5] und Baden[6] gestattet,

---

[1] Ger.-Verf.-Ges. § 15.
[2] Ges. v. 21. Dezember 1867. Art. 2.
[3] Art. 13. [4] Art. 12. [5] Art. 5. [6] Art. 5.

daß die Kleriker in bürgerlichen Rechtssachen den weltlichen Gerichten sich unterworfen.

602. Fr. Was bestimmen die staatlichen Gesetze in Deutschland,[1] Oesterreich[2] und der Schweiz[3] rücksichtlich der Ehesachen?

A. 1) Nicht bloß die uneigentlichen, sondern auch die eigentlichen, mit einem Wort, alle Ehesachen gehören in den genannten Staaten vor den weltlichen Richter.

2) Die Entscheidungen der kirchlichen Ehegerichte gelten nur für das Gebiet des Gewissens, für das staatliche Forum dagegen sind sie wirkungslos. Die Beobachtung der rein kirchlichen Ehegesetze bleibt dem Gewissen der Einzelnen überlassen.

603. Fr. Vor welches Forum gehören heute die Patronatssachen?

A. Die Konkordate für Bayern,[4] Oesterreich,[5] Württemberg[6] und Baden[7] weisen die Patronatsstreitigkeiten ausdrücklich dem kirchlichen Forum zu, jedoch mit der Bestimmung, daß Streitigkeiten über die bürgerlichen Rechte und Pflichten des Patrons sowie über die Succession in ein bestehendes Laienpatronat vor das weltliche Forum zu bringen seien. Aber nach dem heute geltenden staatlichen Rechte in

---

[1] Ges. v. 6. Februar 1875. § 76.
[2] Ges. v. 25. Mai 1868.
[3] Ges. vom 24. Dezember 1874. Art. 43. Ges. vom 29. Mai 1874.
[4] Art. 12. [5] Art. 12. [6] Art. 5. [7] Art. 5.

Deutschland, Oesterreich und der Schweiz gehören alle Patronatsstreitigkeiten vor das Zivilgericht.[1]

604. Fr. Vor welches Gericht gehören heute die Streitigkeiten über Kirchenvermögen?

A. Die Vermögensstreitigkeiten der Kirche, mag dieselbe klagen oder beklagt werden, gehören heute vor das weltliche Gericht. Dieses Recht hat der apostolische Stuhl zwar nicht prinzipiell anerkannt, aber doch mit Rücksicht auf die Zeitumstände in dem württembergischen[2] und badischen[3] Konkordat den respektiven Regierungen konzediert. Die älteren Konkordate für Bayern und Oesterreich berühren diesen Gegenstand nicht. Dagegen gelten die Benefizialsachen, d. h. die Streitigkeiten über Besitz und Genuß von Kirchenämtern als kirchliche, folglich zur kirchlichen Jurisdiktion gehörige Sachen. Es ergiebt sich dies theils aus den Konkordaten, theils aus den allgemeinen Gesetzen.[4]

605. Fr. Welche kanonische Strafe inkurriren diejenigen, welche die Kirche an Ausübung der streitigen Jurisdiktion hindern?

A. Die dem Papste in besonderer Weise zur Absolution reservirte Exkommunikation.[5]

606. Fr. Welche Grundsätze gelten in Betreff des kirchlichen Zivilprozesses?

A. 1) Die Jurisdiktion S. 445.

2) Die Kompetenz S. 470.

---

[1] Preuß. Landrecht, 2. Theil, Titel 11, § 577. Oesterr. Ges. v. 7. Mai 1974. §§ 33, 34. [2] Art. 5. [3] Art. 5. [4] Vering, Lb. S. 684. [5] Konst. v. 12. Okt. 1869.

3) Das Verfahren ist das außerordentliche, beschleunigte, *summarische*, bei welchem mit Umgehung der außerordentlichen Solennitäten nur die *wesentlichen* Gerichtsformen eingehalten werden (processus sine strepitu et figura judicii sive procedere simpliciter et de plano[1]). Das Nähere hierüber in *meinem* Kompendium des kath. Eherechts S. 205 ff. 3. Aufl.

---

[1] Clem. 2. de judiciis 2. 1; Clem. 2. (Saepe contingit) de verb. signif. 5. 11.

Anhang.

I.

Die Constitution Apostolicae Sedis
vom 12. Oktober 1869.

Sanctissimi Domini nostri Pii divina Providentia Papae IX. Constitutio,

qua ecclesiasticae censurae latae sententiae limitantur.

Pius Episcopus, Servus servorum Dei. Ad perpetuam rei memoriam. Apostolicae Sedis moderationi convenit, quae salubriter veterum canonum auctoritate constituta sunt, sic retinere, ut, si temporum rerumque mutatio quidpiam esse temperandum prudenti dispensatione suadeat, Eadem Apostolica Sedes congruum supremae suae potestatis remedium ac providentiam impendat.

Quamobrem cum animo Nostro iampridem revolveremus, ecclesiasticas censuras, quae per modum latae sententiae ipsoque facto incurrendae ad incolumitatem ac disciplinam ipsius Ecclesiae tutandam, effrenemque improborum licentiam coercendam et emendandam sancte per singulas aetates indictae ac promulgatae sunt, magnum ad numerum sensim excrevisse; quasdem etiam, temporibus moribusque mutatis, a fine atque causis, ob quas impositae fuerant, vel a pristina utilitate, atque opportunitate excidisse; eamque ob rem non infrequentes oriri sive in iis, quibus animarum cura commissa est, sive in ipsis fidelibus dubietates, anxietates, angoresque conscientiae; Nos eiusmodis incommodis occurrere volentes, plenam earumdem recensionem fieri, Nobisque proponi iussimus, ut diligenti adhibita consideratione statueremus, quasnam ex illis servare ac retinere oporteret, quas vero moderari, aut abrogare congrueret. Ea igitur recensione peracta, ac Venerabilibus Fratribus Nostris S. R. E. Cardinalibus in negotiis Fidei Generalibus Inquisitoribus per universam Christianam Rempublicam deputatis in consilium adscitis, reque diu ac mature perpensa motu proprio certa scientia, matura deliberatione Nostra, deque Apostolicae Nostrae potestatis plenitudine, hac perpetuo valitura Constitutione decernimus, ut ex quibuscumque censuris, sive excommunicationis, sive suspensionis, sive interdicti, quae per modum latae sententiae, ipsoque facto incurrendae hactenus impositae sunt, nonnisi illae, quas in hac ipsa Constitu-

tione inserimus, eoque modo, quo inserimus, robur exinde habeant; simul declarantes, easdem non modo ex veterum canonum auctoritate, quatenus cum hac Nostra Constitutione conveniunt, verum etiam ex hac ipsa Constitutione Nostra, non secus ac si primum editae ab ea fuerint, vim suam prorsus accipere debere.

Excommunicationes latae sententiae speciali modo Romano Pontifici reservatae.

Itaque excommunicationi latae sententiae speciali modo Romano Pontifici reservatae subiacere declaramus:

1.

Omnes a christiana fide apostatas, et omnes ac singulos haereticos, quocumque nomine censeantur, et cujuscumque sectae existant, eisque credentes, eorumque receptores, fautores, ac generaliter quoslibet illorum defensores.

2.

Omnes et singulos scienter legentes sine auctoritate Sedis Apostolicae libros eorumdem apostatarum et haereticorum haeresim propugnantes, nec non libros cuiusvis autoris per Apostolicas litteras nominatim prohibitos, eosdemque libros retinentes, imprimentes et quomodolibet defendentes.

3.

Schismaticos et eos qui a Romani Ponti-

ficis pro tempore existentis obedientia pertinaciter se subtrahunt vel recedunt.

4.

Omnes et singulos, cuiuscumque status, gradu seu conditionis fuerint, ab ordinationibus seu mandatis Romanorum Pontificum pro tempore existentium ad universale futurum Concilium appellantes, nec non eos, quorum auxilio, consilio vel favore appellatum fuerit.

5.

Omnes interficientes, mutilantes, percutientes, capientes, carcerantes, detinentes, vel hostiliter insequentes S. R. E. Cardinales, Patriarchas, Archiepiscopos, Episcopos, Sedisque Apostolicae Legatos, vel Nuntios, aut eos a suis Dioecesibus, Territoriis, Terris, seu Dominiis ejicientes, nec non ea mandantes, vel rata habentes, seu praestantes in eis auxilium, consilium vel favorem.

6.

Impedientes directe vel indirecte exercitium iurisdictionis ecclesiasticae sive interni sive externi fori, et ad hoc recurrentes ad forum saeculare eiusque mandata procurantes, edentes, aut auxilium, consilium vel favorem praestantes.

7.

Cogentes sive directe, sive indirecte iudices laicos ad trahendum ad suum tribunal personas ecclesiasticas praeter canonicas dis-

positiones: idem edentes leges vel decreta contra libertatem aut iura Ecclesiae.

8.

Recurrentes ad laicam potestatem ad impediendas litteras vel acta quaelibet a Sede Apostolica, vel ab eiusdem Legatis aut Delegatis quibuscumque profecta eorumque promulgationem vel executionem directe vel indirecte prohibentes, aut eorum causa sive ipsas partes, sive alios laedentes, vel perterrefacientes.

9.

Omnes falsarios litterarum Apostolicarum, etiam in forma Brevis ac supplicationum gratiam vel justitiam concernentium, per Romanum Pontificem, vel S. E. R. Vice-Cancellarios seu Gerentes vices eorum aut de mandato Eiusdem Romani Pontificis signatarum: nec non falso publicantes Litteras Apostolicas, etiam in forma Brevis, et etiam falso signantes supplicationes hujsusmodi, sub nomine Romani Pontificis, seu Vice-Cancellarii aut Gerentis vices praedictorum.

10.

Absolventes complicem in peccato turpi etiam in mortis articulo, si alius Sacerdos licet non adprobatns ad confessiones, sine gravi aliqua exoritura infamia et scandalo, possit excipere morientis confessionem.

11.

Usurpantes aut sequestrantes iurisdictio-

nem, bona, reditus, ad personas ecclesiasticas ratione suarum Ecclesiarum aut beneficiorum pertinentes.

12.

Invadentes, destruentes, detinentes per se vel per alios Civitates, Terras, loca aut iura ad Ecclesiam Romanam pertinentia; vel usurpantes, perturbantes, retinentes supremam iurisdictionem in eis; nec non ad singula praedicta, auxilium, consilium, favorem praebentes.

A quibus omnibus excommunicationibus huc usque recensitis absolutionem Romano Pontifici pro tempore speciali modo reservatam esse et reservari; et pro ea generalem concessionem absolvendi a casibus et censuris, sive excommunicationibus Romano Pontifici reservatis nullo pacto sufficere declaramus, revocatis insuper earumdem respectu quibuscumque indultis concessis sub quavis forma et quibusvis personis etiam Regularibus cuiuscumque Ordinis, Congregationis, Societatis et Instituti, etiam speciali mentione dignis et in quavis dignitate constitutis. Absolvere autem praesumentes sine debita facultate, etiam quovis praetextu, excommunicationis vinculo Romano Pontifici reservatae innodatos se sciant, dummodo non agatur de mortis articulo, in quo tamen firma sit quoad absolutos obligatio standi mandatis Ecclesiae, si convaluerint.

Excommunicationes latae sententiae Romano Pontifici reservatae.

Excommunicationi latae sententiae Romano Pontifici reservatae subiacere declaramus:

1.

Docentes vel defendentes sive publice, sive privatim propositiones ab Apostolica Sede damnatas sub excommunicationis poena latae sententiae; item docentes vel defendentes tanquam licitam praxim inquirendi a poenitente nomen complicis, prout damnata est a Benedicto XIV. in Const. *Suprema* 7. Julii 1745. *Ubi primum* 2. Julii 1746. *Ad eradicandum* 28. Septembris 1746.

2.

Violentas manus, suadente diabolo, iniicientes in clericos, vel utriusque sexus Monachos, exceptis quoad reservationem casibus et personis, de quibus iure vel privilegio permittitur, ut Episcopus aut alius absolvat.

3.

Duellum perpetrantes, aut simpliciter aut illud provocantes, vel ipsum acceptantes, et quoslibet complices, vel qualemcumque operam aut favorem praebentes, nec non de industria spectantes, illudque permittentes, vel quantum in illis est, non prohibentes cuiuscumque dignitatis sint, etiam regalis vel imperialis.

4.

Nomen dantes sectae *Massonicae*, aut *Carbonariae*, aut aliis eiusdem generis sectis quae contra Ecclesiam vel legitimas potestates seu palam seu clandestine machinantur, nec non iisdem sectis favorem qualemcumque praestantes; earumve occultos coryphaeos ac duces non denunciantes, donec denunciaverint.

5.

Immunitatem asyli ecclesiastici, ausu temerario, violare jubentes, aut violantes.

6.

Violantes clausuram Monialium, cuiuscumque generis aut conditionis, sexus vel aetatis fuerint, in earum monasteria absque legitima licentia ingrediendo; pariterque eos introducentes, vel admittentes, itemque Moniales ab illa exeuntes extra casus ac formam a. S. Pio V. in Constit. *Decori* praescriptam.

7.

Mulieres violantes Regularium virorum clausuram, et Superiores aliosve eas admittentes.

8.

Reos simoniae realis in beneficiis quibuscumque eorumque complices.

9.

Reos simoniae confidentialis in beneficiis quibuslibet, cujuscumque sint dignitatis.

10.

Reos simoniae realis ob ingressum in Religionem.

11.

Omnes qui quaestum facientes ex indulgentiis aliisque gratiis spiritualibus excommunicationis censura plectuntur Constitutione S. Pii V. *Quam plenum* 2. Januarii 1554.

12.

Colligentes eleemosynas maioris pretii pro missis, et ex iis lucrum captantes, faciendo eas celebrari in locis, ubi Missarum stipendia minoris pretii esse solent.

13.

Omnes qui excommunicatione mulctantur in Constitutionibus S. Pii V. *Admonet nos* quarto Kalendas Aprilis 1567, Innocentii IX. *Quae ab hac Sede* pridie nonas Novembri 1591, Clementis VIII. *Ad Romani Pontificis curam* 26. Junii 1592, et Alexandri VII. *Inter ceteras* nono Kalendas Novembris 1660 alienationem et infeudationem Civitatum et Locorum S. R. E. respicientibus.

14.

Religiosos praesumentes clericis aut laicis extra casum necessitatis Sacramentum extremae unctionis aut Eucharistiae per viaticum ministrare absque Parochi licentia.

15.

Extrahentes absque legitima venia reli-

quias ex Sacris Coemeteriis sive Catacumbis Urbis Romae eiusque territorii, eisque auxilium vel favorem praebentes.

16.

Communicantes cum excommunicato nominatim a Papa in crimine criminoso, ei scilicet impendendo auxilium vel favorem.

17.

Clericos scienter et sponte communicantes in divinis cum personis a Romano Pontifice nominatim excommunicatis et ipsos in officiis recipientes.

Excommunicationes latae sententiae Episcopis sive Ordinariis reservatae.

Excommunicationi latae sententiae Episcopis sive Ordinariis reservatae subiacere declaramus:

1.

Clericos in sacris constitutos vel Regulares aut Moniales post votum solemne castitatis matrimonium cantrahere praesumentes; nec non omnes cum aliqua ex praedictis personis matrimonium contrahere praesumentes.

2.

Procurantes abortum, effectu sequuto.

3.

Litteris apostolicis falsis scienter utentes, vel crimini ea in re cooperantes.

Excommunicationes latae sententiae nemini reservatae.

Excommunicationi latae sententiae nemini reservatae subjacere declaramus:

1.

Mandantes seu cogentes tradi Ecclesiasticae sepulturae haereticos notorios aut nominatim excommunicatos vel interdictos.

2.

Laedentes aut perterrefacientes Inquisitores, denunciantes, testes, aliosve ministros S. Officii; ejusve Sacri Tribunalis scripturas diripientes, aut comburentes; vel praedictis quibuslibet auxilium, consilium, favorem praestantes.

3.

Alienantes et recipere praesumentes bona ecclesiastica absque Beneplacito Apostolico, ad formam Extravagantis *Ambitiosae* De Reb. Ecc. non alienandis.

4.

Negligentes sive culpabiliter omittentes denunciare infra mensem Confessarios sive Sacerdotes a quibus sollicitati fuerint ad turpia in quibuslibet casibus expressis a Praedecess. Nostris Gregorio XV. Constit. *Universi* 20. Augusti 1622 et Benedicto XIV. Const. *Sacramentum poenitentiae* 1. Junii 1741.

Praeter hos hactenus recensitos, eos quoque quos Sacrosanctum Concilium Tridenti-

num, sive reservata Summo Pontifici aut ordinariis absolutione, sive absque ulla reservatione excommunicavit, Nos pariter ita excommunicatos esse declaramus; excepta anathematis poena in decreto Sess. IV. *De editione et usu Sacrorum Librorum* constituta, cui illos tantum subiacere volumus, qui libros de rebus Sacris tractantes sine Ordinarii approbatione imprimunt, aut imprimi faciunt.

Suspensiones latae Sententiae Summo Pontifici reservatae.

1.

Suspensionem ipso facto incurrunt a suorum Beneficiorum perceptione ad beneplacitum S. Sedis Capitula et Conventus Ecclesiarum et Monasteriorum aliique omnes, qui ad illarum seu illorum regimen et administrationem recipiunt Episcopos aliosve Praelatos de praedictis Ecclesiis seu Monasteriis apud eamdem S. Sedem quovis modo provisos, antequam ipsis exhibuerint Litteras apostolicas de sua promotione.

2.

Suspensionem per triennium a collatione Ordinum ipso iure incurrunt aliquem Ordinantes absque titulo beneficii, vel patrimonii cum pacto, ut ordinatus non petat ab ipsis alimenta.

3.

Suspensionem per annum ab ordinum administratione ipso iure incurrunt Ordinantes

alienum subditum etiam sub praetextu beneficii statim conferendi, aut iam collati, sed minime sufficientis, absque eius Episcopi litteris dimissorialibus, vel etiam subditum proprium, qui alibi tanto tempore moratus sit, ut canonicum impedimentum contrahere ibi potuerit, absque Ordinarii eius loci litteris testimonialibus.

4.

Suspensionem per annum a collatione ordinum ipso iure incurrit, qui excepto casu legitimi privilegii, ordinem Sacrum contulerit absque titulo beneficii vel patrimonii clerico in aliqua Congregatione viventi, in qua solemnis professio non emittitur, vel etiam religioso nondum professo.

5.

Suspensionem perpetuam ab exercitio ordinum ipso iure incurrunt Religiosi eiecti, extra Religionem degentes.

6.

Suspensionem ab ordine suscepto ipso iure incurrunt, qui eundem ordinem recipere praesumpserunt ab excommunicato vel suspenso, vel interdicto nominatim denunciatis, aut ab haeretico vel schismatico notorio: eum vero qui bona fide a quopiam eorum est ordinatus, exercitium non habere ordinis sic suscepti, donec dispensetur, declaramus.

7.

Clerici saeculares exteri ultra quatuor menses in Urbe commorantes ordinati ab alio

quam ab ipso suo Ordinario absque licentia Card. Urbis Vicarii, vel absque praevio examine coram eodem peracto, vel etiam a proprio Ordinario posteaqum in praedicto examine reiecti fuerint; nec non clerici pertinentes ad aliquem e sex Episcopatibus suburbicariis, si ordinentur extra suam dioecesim, dimissorialibus sui Ordinarii ad alium directis quam ad Card. Urbis Vicarium; vel non praemissis ante ordinem sacrum suscipiendum exercitiis spiritualibus per decem dies in domo urbana Sacerdotum a Missione nuncupatorum, suspensionem ab ordinibus sic susceptis ad beneplacitum S. Sedis ipso iure incurrunt: Episcopi vero ordinantes ab usu Pontificalium per annum.

Interdicta latae sententiae reservata.

1.

Interdictum Romano Pontifici speciali modo reservatum ipso iure incurrunt Universitates, Collegia et Capitula, quocumque nomine nuncupentur, ab ordinationibus seu mandatis eiusdem Romani Pontificis pro tempore existentis ad universale futurum Concilium appellantia.

2.

Scienter celebrantes vel celebrari facientes divina in locis ab Ordinario, vel delegato Iudice, vel a iure interdictis, aut nominatim excommunicatos ad divina officia, seu ecclesiastica sacramenta, vel ecclesiasticam sepulturam admittentes, interdictum ab ingressu

Ecclesiae ipso iure incurrunt, donec ad arbitrium eius cuius sententiam contempserunt, competenter satisfecerint.

Denique quoscumque alios Sacrosanctum Concilium Tridentinum suspensos aut interdictos ipso iure esse decrevit, Nos pari modo suspensioni vel interdicto eosdem obnoxios esse volumus et declaramus.

Quae vero censurae sive excommunicationis, sive suspensionis, sive interdicti Nostris, aut Praedecessorum Nostrorum Constitutionibus, aut sacris canonibus praeter eas, quas recensuimus, latae sunt, atque hactenus in suo vigore perstiterunt sive pro R. Pontificis electione, sive pro interno regimine quorumcumque Ordinum et Institutorum Regularium, nec non quorumcumque Collegiorum, Congregationum, coetuum locorumque piorum cujuscumque nominis aut generis sint, eas omnes firmas esse, et in suo robore permanere volumus et declaramus.

Ceterum decernimus, in novis quibuscumque concessionibus ac privilegiis, quae ab Apostolica Sede concedi cuivis contigerit, nullo modo ac ratione intelligi unquam debere, aut posıse comprehendi facultatem absolvendi a cas bus, et censuris quibuslibet Romano Pontifici reservatis, nisi de iis formalis, explicita, ac individua mentio facta fuerit; quae vero privilegia aut facultates, sive a Praedecessoribus Nostris, sive etiam a Nobis cuilibet Coetui, Ordini, Congregationi, Societati, et Instituto, etiam regulari cuiusvis speciei, etsi titulo

peculiari praedito, atque etiam speciali mentione digno a quovis unquam tempore huc usque concessae fuerint, ea omnia, easque omnes Nostra hac Constitutione revocatas, suppressas, et abolitas esse volumus, prout reapse revocamus, supprimimus, et abolemus, minime refragantibus aut obstantibus privilegiis quibuscumque, etiam specialibus, comprehensis, vel non in corpore iuris, aut Apostolicis Constitutionibus, et quavis confirmatione Apostolica, vel immemorabili etiam consuetudine, aut alia quacumque firmitate roboratis quibuslibet etiam formis ac tenoribus, et cum quibusvis derogatoriis, aliisque efficacioribus et insolitis clausulis, quibus omnibus quatenus opus sit derogare intendimus et derogamus.

Firmam tamen esse volumus absolvendi facultatem a Tridentina Synodo Episcopis concessam *Sess. XXIV. cap. VI. de reform.* in quibuscumque censuris Apostolicae Sedi hac Nostra Constitutione, reservatis, iis tantum exceptis, quas eidem Apostolicae Sedi speciali modo reservatas declaravimus.

Decernentes has Litteras, atque omnia et singula, quae in eis constituta ac decreta sunt, omnesque et singulas, quae in eisdem factae sunt ex anterioribus Constitutionibus Praedecessorum nostrorum, atque etiam Nostris, aut ex aliis sacris Canonibus quibuscumque, etiam Conciliorum Generalium, et ipsius Tridentini mutationes, derogationes ratas et firmas, ac respective rata atque firma esse et fore, suos-

que plenarios et integros effectus obtinere; sicque et non aliter in praemissis per quoscumque Judices Ordinarios, et Delegatos, etiam Causarum Palatii Apostolici Auditores, ac S. R. E. Cardinales, etiam de Latere Legatos, ac Apostolicae Sedis Nuntios, ac quosvis alios quacumque praeeminentia, ac potestate fungentes, et functuros, sublata eis, et eorum cuilibet quavis aliter iudicandi et interpretandi facultate, et auctoritate, iudicari, ac definiri debere, et irritum atque inane esse ac fore quidquid super his a quoquam quavis auctoritate, etiam praetextu cuiuslibet privilegii, aut consuetndinis inductae vel inducendae, quam abusum esse declaramus, scienter vel ignoranter contigerit attentari.

Non obstantibus praemissis, aliisque quibuslibet ordinationibus, constitutionibus, privilegiis, etiam speciali et individua mentione dignis, nec non consuetudinibus quibusvis, etiam immemorabilibus, ceterisque contrariis quibuscumque.

Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam Nostrae Constitutionis, Ordinationis, limitationis, suppressionis, derogationis, voluntatis infringere, vel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attentare praesumpserit, indignationem Omnipotentis Dei et Beatorum Petri et Pauli Apostolorum eius, se noverit incursurum.

Datum Romae apud S. Petrum anno incarnationis Dominicae Millesimo Octingente-

simo Sexagesimo Nono, Quarto Idus Octobris Pontificatus nostri anno vigesimo quarto.

MARIUS CARD. MATTEI Pro-Datarius.
N. CARD. PARACCIANI CLARELLI.

Visa de Curia
DOMINICUS BRUTI.

Loco † Plumbi. I. Cugnoni.

II.

Anweisung der S. Congr. Episcoporum et Regularium vom 11. Juni 1880 für die geistlichen Gerichte über das summarische Verfahren in Disziplinar- und Strafsachen der Geistlichen (und Laien S. 600, Nr. 10).

(Archiv, Bd. 46, S. 3—9.)

Die hl. Congregatio episc. et regul. hat nach reiflicher Erwägung der gegenwärtigen Lage der Kirche, welche beinahe überall verhindert wird, ihre äußere Thätigkeit über die kirchlichen Angelegenheiten und Personen zu entfalten, und in Erwägung auch des Mangels der geeigneten Mittel zur regelmäßigen Organisation kirchlicher Gerichtshöfe die Bestimmung getroffen, daß die Diözesanbehörden ausdrücklich bevollmächtigt werden, bei der Ausübung ihrer Disziplinargewalt über die Geistlichen sich weniger um-

ständlicher Formen (procedimento economico) zu bedienen und um die Grundsätze der Gerechtigkeit zu wahren und die kanonische Regelmäßigkeit und Gleichförmigkeit des Verfahrens aufrecht zu erhalten, erachtet sie es für zweckmäßig, die folgenden Regeln zu veröffentlichen, nach welchen sich die kirchlichen Gerichte richten müssen.

1. Der Diözesanobere (l'ordinario) hat die Hirtenpflicht, sich zu beschäftigen mit der Zucht und Besserung der Geistlichen, welche von ihm abhängen, indem er über ihr Verhalten wachen und die kanonischen Heilmittel anwenden muß, um Unordnungen unter denselben zuvorzukommen und solche auszurotten.

2. Von diesen Heilmitteln sollen die einen zuvorkommen, die anderen unterdrücken und Heilung bringen. Die ersteren sind bestimmt zu verhindern, daß das Uebel eintrete, damit die Anreizungen zum Aergerniß, die freiwilligen Gelegenheiten und die nächsten Ursachen des Uebels entfernt werden. Die zweiten haben den Zweck, die Schuldigen zu einer guten Erkenntniß zurückzurufen und die Folgen ihres Fehlers wieder auszumerzen.

3. Dem Gewissen und der Klugheit der Diözesanobern ist es überlassen, die Heilmittel anzuwenden nach den Vorschriften der kirchlichen Satzungen und der Schwere der Fälle und Umstände.

4. Unter die vorbeugenden Maßnahmen sind hauptsächlich zu zählen die geistlichen Uebungen, die Ermahnungen und die Belehrungen.

5. Diesen Maßnahmen muß eine summarische Sicherstellung der That vorausgehen. Es ist nöthig,

daß der Diözesanobere davon einen Vermerk habe, um, wo es nöthig scheint, zu einem weiteren Prozeßverfahren überzugehen und um im Falle eines gesetzmäßigen Rekurses der höheren Instanz davon auch Mittheilung zu machen.

6. Die kanonischen Ermahnungen (monitiones canonicae) geschehen entweder in väterlicher und geheimer Form (auch brieflich oder durch eine Mittelsperson) oder in der gesetzlichen Form, und man errichtet eine Urkunde, um dadurch stets die Ausführung (der kanonischen Mahnungen) beweisen zu können.

7. Wenn die Ermahnungen fruchtlos bleiben, so schreibt der Diözesanobere dem Gerichtshof vor, dem Delinquenten eine analoge Vorschrift zu ertheilen, in welcher erklärt wird, was derselbe zu thun oder zu unterlassen habe unter Androhung der entsprechenden Kirchenstrafe, in welche er im Falle des Zuwiderhandelns verfallen werde.

8. Die Vorschrift wird dem Angeschuldigten von dem Kanzlisten in Gegenwart des Generalvikars mitgetheilt oder in Gegenwart von zwei geistlichen oder Laien-Zeugen von bewährter Unbescholtenheit.

§. 1. Der Akt wird unterzeichnet von den Parteien, welche gegenwärtig sind, und auch von dem Angeschuldigten, wenn er will.

§ 2. Der Generalvikar kann den Zeugen einen Eid, das Geheimniß zu wahren, auflegen, wenn solches kluger Weise die Natur der Angelegenheit, worum es sich handelt, fordert.

9. Bezüglich der Strafmittel mögen die hochwürdigsten Diözesanobern sich merken, daß man durch die gegenwärtige Anweisung keineswegs beabsichtigt,

die gerichtlichen Feierlichkeiten abzuschaffen, welche von den heiligen Kanones, den apostolischen Konstitutionen und anderen kirchlichen Anordnungen vorgeschrieben sind, insofern dieselben frei und mit Erfolg angewendet werden können; aber die summarischen Formen bezwecken für die Fälle und die Gerichtshöfe Vorsorge zu treffen, bei welchen es nicht möglich ist, oder nicht zweckmäßig erscheint, die feierlichen Prozeßformen anzuwenden. Es bleibt auch in voller Kraft das außergerichtliche Heilmittel ex informata conscientia für die geheimen Vergehen, welches vom heiligen Konzil von Trient Cap. 1. Sess. 14. de ref. angeordnet ist und welches zu handhaben ist mit den Regeln und Vorbehalten, welche bei der Auslegung dieses Kapitels die hl. Congr. Concilii beständig beobachtet hat, in mehreren Entscheidungen und insbesondere in der bosnischen und sirmischen vom 20. Dezember 1873.

10. Wenn ein Strafverfahren stattzufinden hat, sei es wegen Uebertretung einer Vorschrift oder wegen gewöhnlicher Vergehen (delicta communia) oder wegen Uebertretung der Kirchengesetze, kann der Prozeß angestellt werden in summarischer Form und ohne die Prozeßfeierlichkeit (sine strepitu judicii), wobei jedoch stets die wesentlichen Regeln der Gerechtigkeit beobachtet werden müssen.

11. Der Prozeß wird eingeleitet von Amtswegen oder in Folge eines Bittgesuches und Beschwerde, oder einer auf andere Weise vom Gerichtshof erhaltenen Kenntniß und wird zu Ende geführt mit der Absicht, daß mit aller Sorgfalt und Klugheit die Wahrheit entdeckt werde und sowohl die Kenntniß des Verbrechens als auch der Schuld oder Unschuld des Angeklagten sich ergebe.

12. Die Führung der Untersuchung kann irgend einem redlichen und tauglichen Geistlichen übertragen werden, dem ein Aktuar zur Seite steht.

13. Jeder Gerichtshof bedarf eines procurator fiscalis im Interesse der Gerechtigkeit und des Gesetzes.

14. Insofern für die Zustellung und Mittheilung die Thätigkeit von Gerichtsboten nicht zu Gebote steht, ersetzt man sie, indem man die Zustellungen durch eine geeignete Person machen läßt, welche darüber, daß die Zustellung geschehen sei, einen Ausweis erbringt, oder indem man durch die Post durch rekommandirtes Schreiben die Zustellung übersendet, an solchen Orten, wo dieses System in Kraft getreten ist, indem man ein Certifikat der Ueberreichung, der Empfangnahme oder der Zurückweisung begehrt.

15. Die Basis der verbrecherischen Handlung kann festgestellt werden durch eine in dem Prozesse geschehene Auseinandersetzung, welche durch authentische Erkundigungen, oder außergerichtliche Geständnisse oder die Aussagen der Zeugen bekräftigt ist und bezüglich des Titels der Uebertretung einer Vorschrift ergibt sie sich aus der Wiederholung des Dekrets und des Aktes der Mittheilung, welche auf die im Art. 7 und 8 angegebene Weise vollzogen ist.

16. Um insbesondere die Schuldbarkeit des Angeschuldigten festzustellen, bedarf es eines gesetzmäßigen Beweises, welcher solche Elemente enthalten muß, daß die Wahrheit dargethan ist oder wenigstens eine moralische Gewißheit, indem jeder vernünftige gegentheilige Zweifel beseitigt ist.

17. Die Personen, welche zu vernehmen sind, sollen immer einzeln verhört werden.

18. Die Beweis- oder Vertheidigungsreden müssen, so oft nicht gesetzliche Hindernisse entgegenstehen, eidlich vernommen werden und der Eid kann, wo nöthig, auf die Pflicht der Geheimhaltung erstreckt werden.

19. Die Verhandlung abwesender oder in einer andern Diözese sich befindender Zeugen wird zur Aushilfe von der kirchlichen Behörde des Ortes gefordert, indem man derselben eine Darlegung des Thatbestandes übersendet und die ersuchte Behörde entspricht dem Begehren unter Beobachtung der Normen der gegenwärtigen Anweisung.

20. So oft Zeugen in Betreff der Thatsachen oder des Kerns der Sache, oder bezüglich wesentlicher Umstände angegeben werden und nicht vernommen werden können, sei es, weil es nicht entsprechend sei, sie zu zitiren, oder weil sie der Vorladung keine Folge leisten, so macht man davon in den Akten Erwähnung und sucht den Abgang derselben durch die Aussage anderer Zeugen zu ersetzen, welche durch eine Mittheilung (de relato) oder auf eine andere Weise von dem Kenntniß erhalten haben, worüber die Nachforschung angestellt wird.

21. Wenn Alles gesammelt worden ist, was nöthig ist, um die That und die Verantwortlichkeit des Angeschuldigten festzustellen, wird derselbe zum Verhör vorgeladen.

22. In der Vorladung werden ihm, wenn die Klugheit es nicht verbietet, ausdrücklich die gegen ihn erhobenen Anschuldigungen aus einander gesetzt, damit er sich zur Vertheidigung vorbereiten möge.

23. Wenn aber wegen der Beschaffenheit der Anklagen oder wegen anderer Umstände es nicht klug wäre, in dem Vorladungsakte dieselben aus einander zu setzen, so erwähnt man nur, daß er aufgefordert ist, zu erscheinen, damit er sich in einer gegen ihn erhobenen Anklage vertheidige.

24. Wenn er sich weigert, sich dem Gerichte zu stellen, wird die Ladung erneuert und in demselben ihm ein angemessener peremtorischer Termin bezeichnet und wenn er dann noch ungehorsam bleibt, so wird er als contumax betrachtet und als solcher in Wirklichkeit behandelt, vorausgesetzt, daß er ohne ein gesetzliches Hinderniß nachzuweisen, auch jener Vorladung keine Folge leistet.

25. Wenn er erscheint, wird er im Verhör befragt, und wenn er Angaben von Bedeutung macht, müssen jene soviel als möglich erforscht werden.

26. Hierauf wird zur Verhandlung über die verbrecherische Handlung und die gezogenen Schlußfolgerungen geschritten, um zu finden, ob der Angeklagte schuldig und in die betreffenden kanonischen Strafen verfallen sei.

27. Wenn der Angeschuldigte auf diese Weise volle Kenntniß von dem in den Akten gegen ihn Vorliegenden erhalten, kann er außer seiner Erwiderung auch noch sich des Rechtes der Selbstvertheidigung bedienen.

28. Er kann auch, wenn er es fordert, die Feststellung eines Termins erlangen, um seine Vertheidigung in einer Denkschrift zu überreichen, insbesondere, wenn er wegen der Bestimmung des Art. 23

sich nicht auf die Erwiderung gegen die Anschuldigung vorbereiten konnte.

29. Nach Beendigung der Untersuchung fertigt der mit der Untersuchung Beauftragte eine Uebersicht der wesentlichen Ergebnisse derselben an.

30. An dem für die Sache festgesetzten Tage darf der Angeschuldigte sich vertreten und vertheidigen lassen von einem andern Priester oder einem Vertheidiger aus dem Laienstande, die vorher von dem Diözesanobern approbirt sind.

31. Wenn der Vorgeladene sich weigert, sich einen Vertheidiger zu bestellen, trifft der Diözesanobere Vorsorge, indem er ihm einen solchen von Amtswegen bestellt.

32. Der Vertheidiger nimmt die nöthige Kenntniß von der Untersuchung und dem Resumé auf der Kanzlei, damit er in der Lage sei, die Vertheidigung auszuarbeiten, welche vor der Vornahme der Verhandlung schriftlich eingebracht werden kann. Er ist auch unterworfen der eidlichen Verpflichtung zur Geheimhaltung, insofern die Beschaffenheit der Sache dem Diözesanobern dies zu erfordern scheint.

33. Man übersendet hierauf dem procurator fiscalis die Untersuchungsakten und das Resumé, damit er die Obliegenheiten seines Amtes erfülle und darauf wird das eine oder andere dem Diözesanoberen übergeben, welcher, nachdem er volle Kenntniß von der Sache erhalten hat, einen Tag festsetzt, wo sie zu verhandeln und zu entscheiden ist und dafür sorgt, daß der Angeschuldigte davon in Kenntniß gesetzt werde.

34. An dem festgesetzten Tage wird die Sache verhandelt vor dem Generalvikar in Gegenwart des

procurator fiscalis, des Vertheidigers und des Kanzlisten.

35. Nach dem Vortrage des procurator fiscalis und den Auseinandersetzungen des Vertheidigers verkündet man das Urtheil, indem man die Bestimmungen dem Kanzlisten diktirt mit ausdrücklicher Erwähnung der im Falle der Verurtheilung über den Angeschuldigten verhängten kanonischen Strafe.

36. Das Urtheil wird dem Beschuldigten zugestellt, welcher eine Appellation an die höhere kirchliche Behörde einlegen kann.

37. Für die Appellation werden beobachtet die von der Konst. „Ad militantes“ Benedikt's XIV. vom 30. März 1742 aufgestellten Regeln und die andern, welche von eben dieser Kongr. in dem Dekret vom 18. Dezember 1835 [1] und in dem Circular vom 1. August 1851 gegeben sind.

38. Die Einlegung der Appellation hat innerhalb der Zeitfrist von 10 Tagen von der Zustellung des Urtheils an zu geschehen; nachdem diese Frist unbenutzt abgelaufen ist, befindet sich das Urtheil selbst im Zustande der Exekution.

39. Wenn die Appellation innerhalb 10 Tagen eingelegt ist, so sendet der Gerichtshof unverzüglich an die höhere kirchliche Behörde, an welche die Appellation geschehen ist, alle Originalakten der Sache, also: die Untersuchung, das Resumé, die Vertheidigungen und das Urtheil.

---

[1] Wir theilen dieses Dekret im Anhang zur gegenwärtigen Anweisung mit.

40. Die höhere kirchliche Behörde, nachdem sie Kenntniß von dem Appellationsakte genommen hat, läßt dem Appellanten die Aufforderung zugehen, binnen der Frist von 20 Tagen einen Vertheidiger zu bestellen, welcher von derselben höheren Behörde approbirt werden muß.

41. Wenn besagte peremtorische Frist erfolglos verstrichen ist, wird angesehen, als habe der Appellant auf die Wohlthat der Appellation Verzicht geleistet und diese wird demgemäß von der höheren Behörde als erloschen betrachtet.

42. Wenn die Appellation gegen ein Urtheil irgend eines bischöflichen Gerichts an das des Metropoliten gebracht wird, so befolgt der Metropolit für die Untersuchung und Entscheidung der Sache bezüglich der Prozeßführung die in dieser Anweisung gegebene Vorschrift.

43. Wenn es sich ereignen sollte, daß ein Geistlicher, ohne daß das privilegium cleri entgegenstände, wegen gewöhnlicher Vergehen der Untersuchung und dem Gerichte der Laiengewalt unterworfen wird, so nimmt der Diözesanobere in diesem Falle eine summarische Untersuchung der verbrecherischen Handlung vor und erwägt, ob zufolge der hl. Kanones denselben Infamie, Irregularität oder eine andere kirchliche Strafe treffen kann.

§ 1. Während der Prozeß schwebt oder der Angeschuldigte sich im Gefängniß befindet, ist es klug, daß der Diözesanobere sich auf Vorsichtsmaßregeln beschränkt.

§ 2. Nach Beendigung des Gerichtsverfahrens und nach Freisprechung des Angeklagten verfährt der

Gerichtshof auf Grund des in der oben angegebenen Weise gewonnenen Ergebnisses der Erhebungen nach Maßgabe der Bestimmungen gegenwärtiger Anweisung.

44. In zweifelhaften Fällen und in den verschiedenen praktischen Schwierigkeiten, welche sich darbieten können, sollen die Diözesanobern den Rath dieser hl. Congreg. Epp. et Regul. einholen, um Zwistigkeiten und Nichtigkeiten zu vermeiden.

Ex aud. SSmi diei 11. Junii 1880.

SSmus Dmnus Noster Leo div. prov. PP. XIII. audita relatione praesentis Instructionis ab infrascripto S. Congr. Episcoporum et Regularium Secretario, eam in omnibus approbare et confirmare dignatus est.

Romae die et anno quibus supra.

J. Card. *Ferrieri*, Praef.

J. B. Agnozzi, Secretarius.

III.

Das in Nr. 37 der vorstehenden Anweisung zitirte

Decretum S. Congreg. Epp. et Reg. d. d. 18. Dec. 1835 pro causis criminalibus.

Non ita pridem a S. Congregatione negotiis et consultationibus Episcoporum et Regularium praepositae nonnullae regulae praescriptae fuerint pro recta et expedita definitione

causarum criminalium, quae a Curiis Episcoporum vel Ordinariorum ad eamdem S. Congregationem in gradu Appellationis deferentur. Quas quidem praescriptiones, quoniam impedimenta sublata sunt, quae aliqua ex parte earum executioni interposita fuerant, visum est Em. Patribus in Conventu habito XV. Calend. Jan. 1835 uberius explicare, et cum assensu et approbatione S. D. N. Gregorii XVI. iterum promulgare, ut ab omnibus, ad quos pertinent, accurratissime serventur. Sunt autem, quae sequuntur.

I. Reis a Curiis Ep. criminali judicio damnatis spatium dierum decem conceditur, quo ad s. Congregationem Episcoporum et Regularium appellare possint.

II. Decem dies numerari incipient non a die, quo sententia lata est, sede a die, reo vel ejus defensori per Cursorem denunciata fuit.

III. Eo tempore elapso quin reus vel ejus defensor appellaverit, latam a se sententiam Episcopus exequetur.

IV. Interposita intra decem dies appellatione, Curia episcopalis acta autographa totius causae, ad s. Congregationem centinuo transmittat, nempe:

1. *Processum* ipsa in Curia confectum.

2. Ejus *restrictum*, seu compendiariam expositionem eorum, quae ex eodem processu emergunt.

3. Defensiones pro reo exhibitas.

4. Denique sententiam latam.

V. Ipsa Curia reo, ejusque defensori denunciabit, appellationem coram eadem s. Congregatione prosequendam esse.

VI. Si nemo compareat, aut si appellationis acta negligenter vel malitiose protrahantur, congruens tempus a. s. Congregatione praefinietur, quo inutiliter elapso, causa deserta censeatur, et sententia Curiae Episcopalis executioni mandetur.

VII. Reo, aut illi qui ejus defensionem suscepit, tradendus est *restrictus* processus, qui a Judice relatore conficitur.

VIII. Allegationes seu defensiones Eminentissimis Patribus distribuendas typis non committantur, nisi Judex relator imprimendi veniam dederit.

IX. Causa definietur stata die ab Eminentissimis Patribus in pleno Auditorio congregatis.

X. Eidem Congregationis Procurator Generalis Fisci, et Judex relator intererunt.

XI. Judex relator de toto statu causae ad Emminentissimos Patres refert, et Procurator Generalis Fisci stabit pro Curia Episcopali, suasque conclusiones explanabit.

XII. Post haec Eminentissimi Patres judicium proferent, sententiam Curiae Episcopalis aut confirmando, aut infirmando aut etiam reformando.

XIII. Prolata Sententia una cum omnibus actis causae ad eamdem Curiam Episcopalem remittitur, ut eam exequatur.

XIV. *Revisio*, seu recognitio rei judicatae non conceditur, nisi ejus tribuendae potestas a Sanctitate Sua facta fuerit, et subsint gravissimae causae, super quibus cognitio et judicium ad plenam Congregationem pertinet.

XV. Sciant denique Curiae Episcopales per novissimas leges, quae ad investiganda, et coërcenda crimina pro Tribunalibus laicis promulgatae sunt, nihil detractum esse de formis, et regulis Canonicis, quas proinde sequi omnino debent, non modo in conficiendo processu, ad quem spectant haec verba Edicti die 5. Novembris 1831. — *Nihil innovetur*, *quantum ad judicia ecclesiastica pertinet* — verum etiam in poenis decernendis, quemadmodum in appendice ejusdem Edicti ita cautum est — *Tribunalia jurisdictionis mixtae Clericos et Personas ecclesiasticas iis poenis mulctabunt*, *quas secundum Canones et Constitutiones Apostolicas Tribunal Ecclesiasticum iisdem irrogaret.*

J. A. Card. *Sala*, Praef.

I. Patriarcha Constantinopolitanus Secr.

IV.

Constitutio dogmatica prima de ecclesia Christi edita in Sessione quarta sacrosancti oecumenici Concilii Vaticani.

Pius Episcopus, Servus Servorum Dei, sacro approbante Concilio ad perpetuam rei memoriam.

Pastor aeternus et episcopus animarum nostrarum, ut salutiferum redemptionis suae opus perenne redderet, sanctam aedificare Ecclesiam decrevit, in qua veluti in domo Dei viventis fideles omnes unius fidei et charitatis vinculo continerentur. Quapropter, priusquam clarificaretur, rogavit Patrem non pro Apostolis tantum, sed et pro eis qui credituri erant per verbum eorum in ipsum, ut omnes unum essent, sicut ipse Filius et Pater unum sunt.[1] Quemadmodum igitur Apostolos, quos sibi de mundo elegerat, misit, sicut ipse missus erat a Patre: ita in Ecclesia sua Pastores et Doctores usque ad consummationem saeculi esse voluit. Ut vero Episcopatus ipse unus et indivisus esset, et per cohaerentes sibi invicem sacerdotes credentium multitudo universa, in fidei et communionis unitate conservaretur, Beatum Petrum caeteris Apostolis praeponens, in ipso instituit perpetuum utriusque unitatis principium ac visibile fundamentum, super cujus fortitudinem aeternum ex-

[1] Cf. Joan. XVII. 1. 20 sq.

strueretur templum, et Ecclesiae coelo inferenda sublimitas in hujus fidei firmitate consurgeret.[1] Et quoniam portae inferi ad evertendam, si fieri posset, Ecclesiam contra ejus fundamentum divinitus positum majori in dies odio undique insurgunt; Nos ad catholici gregis custodiam, incolumitatem, augmentum, sacro approbante Concilio, necessarium esse judicamus, doctrinam de institutione, perpetuitate, ac natura sacri Apostolici primatus, in quo totius Ecclesiae vis ac soliditas consistit, cunctis fidelibus credendam et tenendam, secundum antiquam atque constantem universalis Ecclesiae fidem, proponere, atque contrarios, dominico gregi adeo perniciosos errores proscribere et condemnare.

CAPUT I.

De Apostolici Primatus in beato Petro institutione.

Docemus itaque et declaramus, juxta Evangelii testimonia primatum jurisdictionis in universam Dei Ecclesiam immediate et directe Beato Petro Apostolo promissum atque collatum a Christo Domino fuisse. Ad unum enim Simonem, cui dixerat: Tu vocaberis Cephas,[2] postquam ille suam confessionem edidit: Tu es Christus, Filius Dei vivi, locutus est Dominus: Beatus es Simon Bar-Jona: quia

---

[1] S. Leo M. serm. IV. (al. III.) cap. 2 in diem Natalis sui.
[2] Joan. I. 42.

caro, et sanguis non revelavit tibi, sed Pater meus, qui in coelis est: et ego dico tibi quia tu es Petrus, et super hanc petram aedificabo Ecclesiam meam, et portae inferi non praevalebunt adversus eam: et tibi dabo claves regni coelorum: et quodcumque ligaveris super terram erit ligatum et in coelis; et quodcumque solveris super terram, erit solutum et in coelis.[1] Atque uni Simoni Petro contulit Jesus post suam resurrectionem summi pastoris et rectoris jurisdictionem in totum suum ovile, dicens: Pasce agnos meos: Pasce oves meas.[2] Huic tam manifestae sacrarum Scripturarum doctrinae, ut ab Ecclesia catholica semper intellecta est, aperte opponuntur pravae eorum sententiae, qui constitutam a Christo Domino in sua Ecclesia regiminis formam pervertentes, negant solum Petrum prae caeteris Apostolis, sive seorsum singulis sive omnibus simul, vero proprioque jurisdictionis primatu fuisse a Christo instructum; aut qui affirmant eumdem primatum non immediate, directeque ipsi Beato Petro, sed Ecclesiae, et per hanc illi ut ipsius Ecclesiae ministro delatum fuisse.

Si quis igitur dixerit, Beatum Petrum Apostolum a Christo Domino constitutum non esse Apostolorum omnium principem et totius Ecclesiae militantis visibile caput; vel eumdem honoris tantum, non autem verae propriaeque jurisdictionis primatum ab eodem

---

[1] Matth. XVI. 16—19.
[2] Joan. XXI. 15—17.

Domino nostro Jesu Christo directe et immediate accepisse; anathema sit.

CAPUT II.

De perpetuitate Primatus Petri in Romanis Pontificibus.

Quod autem in Beato Apostolo Petro Princeps pastorum et Pastor magnus ovium Dominus Christus Jesus in perpetuam salutem ac perenne bonum Ecclesiae instituit, id eodem auctore in Ecclesia, quae fundata super petram ad finem saeculorum usque firma stabit, jugiter durare necesse est. Nulli enim dubium, immo saeculis omnibus notum est, quod sanctus beatissimusque Petrus, Apostolorum princeps et caput, fideique columna et Ecclesiae catholicae fundamentum, qui a Domino nostro Jesu Christo et Salvatore humani generis ac Redemptore claves regni accepit, ad hoc usque tempus et semper in suis successoribus episcopis sanctae Romanae Sedis, ab ipso fundatae, ejusque consecratae sanguine, vivit et praesidet et judicium exercet.[1] Unde quicumque in hac Cathedra Petro succedit, is secundum Christi ipsius institutionem primatum Petri in universam Ecclesiam obtinet. Manet ergo dispositio veritatis, et Beatus Petrus, in accepta fortitudine petrae perseverans, suscepta Ecclesiae gubernacula non reliquit.[2] Hac de causa ad Romanam Ecclesiam propter po-

---

[1] Cf. Ephesini Concilii Act. III. et S. Petri Chrysol. ep. ad Eutych. presbyt.
[2] S. Leo M. Serm. III. (al. II.) cap. 3.

tentiorem principalitatem necesse semper erat omnem convenire Ecclesiam, hoc est, eos, qui sunt undique fideles, ut in ea Sede, e qua venerandae communionis jura in omnes dimanant, tamquam membra in capite consociata, in unam corporis compagem coalescerent.[1]

Si quis ergo dixerit, non esse ex ipsius Christi Domini institutione seu jure divino, ut Beatus Petrus in primatu super universam Ecclesiam habeat perpetuos successores; aut Romanum Pontificem non esse Beati Petri in eodem primatu successorem; anathema sit.

CAPUT III.

De vi et ratione Primatus Romani Pontificis.

Quapropter apertis innixi sacrorum litterarum testimoniis, et inhaerentes tum Praedecessorum Nostrorum Romanorum Pontificum, tum Conciliorum generalium disertis, perspicuisque decretis, innovamus oecumenici Concilii Florentini definitionem, qua credendum ab omnibus Christi fidelibus est, sanctam Apostolicam Sedem, et Romanum Pontificem in universum orbem tenere primatum, et ipsum Pontificem Romanum successorem esse Beati Petri principis Apostolorum, et verum Christi Vicarium, totiusque Ecclesiae caput, et omnium Christianorum patrem ac doctorem exi-

---

[1] S. Iren. Adv. haer. l. III. c. 3. et Epist. Conc. Aquilei. a. 381. ad Gratian Imper. c. 4. Cf. Pius VI. Breve *Super soliditate.*

stere; et ipsi in Beato Petro pascendi, regendi ac gubernandi universalem Ecclesiam a Domino nostro Jesu Christo plenam potestatem traditam esse; quemadmodum etiam in gestis oecumenicorum Conciliorum et in sacris canonibus continetur.

Docemus proinde et declaramus Ecclesiam Romanam, disponente Domino, super omnes alias ordinariae potestatis obtinere principatum, et hanc Romani Pontificis jurisdictionis potestatem, quae vere episcopalis est, immediatam esse: erga quam cujuscumque ritus et dignitatis pastores atque fideles, tam seorsum singuli quam simul omnes, officio hierarchiae subordinationis, veraeque obedientiae obstringuntur, non solum in rebus, quae ad fidem et mores, sed etiam in iis, quae ad disciplinam et regimen Ecclesiae, per totum orbem diffusae, pertinent; ita ut, custodita cum Romano Pontifice tam communionis quam ejusdem fidei professionis unitate, Ecclesia Christi sit unus grex sub uno summo pastore. Haec est catholicae veritatis doctrina, a qua deviare salva fide atque salute nemo potest.

Tantum autem abest, ut haec Summi Pontificis potestas officiat ordinariae ac immediatae illi episcopalis jurisdictionis potestati, qua Episcopi, qui positi a Spiritu Sancto in Apostolorum locum successerunt,[1] tanquam veri Pastores assignatos sibi greges, singuli singulos, pascunt et regunt, ut eadem a supremo

---

[1] Conc. Trid. Sess. 23. cap. 4.

et universali Pastore asseratur, roboretur ac vindicetur, dicente sancto Gregorio Magno: Meus honor est honor universalis Ecclesiae. Meus honor est fratrum meorum solidus vigor. Tum ego vere honoratus sum, cum singulis quibusque honor debitus non negatur.[1]

Porro ex suprema illa Romani Pontificis potestate gubernandi universam Ecclesiam jus eidem esse consequitur, in hujus sui muneris exercitio libere communicandi cum pastoribus et gregibus totius Ecclesiae, ut iidem ab ipso in via salutis doceri ac regi possint. Quare damnamus ac reprobamus illorum sententias, qui hanc supremi capitis cum pastoribus et gregibus communicationem licite impediri posse dicunt, aut eamdem reddunt saeculari potestati obnoxiam, ita ut contendant, quae ab Apostolica Sede vel ejus auctoritate ad regimen Ecclesiae constituuntur, vim ac valorem non habere, nisi potestatis saecularis placito confirmentur.

Et quoniam divino Apostolici primatus jure Romanus Pontifex universae Ecclesiae praeest, docemus etiam et declaramus, eum esse judicem supremum fidelium,[2] et in omnibus causis ad examen ecclesiasticum spectantibus, ad ipsius posse judicium recurri;[3] Sedis vero Apostolicae, cujus auctoritate major non est, judi-

---

[1] S. Gregor M. ad Eulog. Alexandrin. ep. XXX.
[2] Pii PP. VI. Breve „Super soliditate" d. 28. Nov. 1786.
[3] Concil. Oecum. Lugdun. II.

cium a nemine fore retractandum, neque cuiquam de ejus licere judicare judicio.[1] Quare a recto veritatis tramite aberrant, qui affirmant, licere ab judiciis Romanorum Pontificum ad oecumenicum Concilium tanquam ad auctoritatem Romano Pontifice superiorem appellare.

Si quis itaque dixerit, Romanum Pontificem habere tantummodo officium inspectionis vel directionis, non autem plenam et supremam potestatem jurisdictionis in universam Ecclesiam, non solum in rebus quae ad fidem et mores, sed etiam quae ad disciplinam et regimen Ecclesiae per totum orbem diffusae pertinent; aut eum habere tantum potiores partes, non vero totam plenitudinem hujus supremae potestatis; aut hanc ejus potestatem non esse ordinariam et immediatam, sive in omnes ac singulas ecclesias, sive in omnes et singulos pastores ei fideles; anathema sit.

CAPUT IV.

De Romani Pontificis infallibili magisterio.

Ipso autem Apostolico primatu, quem Romanus Pontifex tanquam Petri principis Apostolorum successor in universam Ecclesiam obtinet, supremam quoque magisterii potestatem comprehendi, haec Sancta Sedes semper tenuit, perpetuus Ecclesiae usus comprobat, ipsaque oecumenica Concilia, ea imprimis, in

---

[1] Ep. Nicolai I. ad Michaelem Imperatorem.

quibus Oriens cum Occidente in fidei charitatisque unionem conveniebat, declaraverunt. Patres enim Concilii Constantinopolitani quarti, majorum vestigiis inhaerendo, hanc solemnem ediderunt professionem: Prima salus est, rectae fidei regulam custodire. Et quia non potest Domini nostri Jesu Christi praetermitti sententia dicentis: Tu es Petrus, et super hanc petram aedificabo Ecclesiam meam,[1] haec, quae dicta sunt, rerum probantur effectibus, quia in Sede Apostolica immaculata est semper catholica reservata religio, et sancta celebrata doctrina. Ab hujus ergo fide et doctrina separari minime cupientes, speramus, ut in una communione, quam Sedes Apostolica praedicat, esse mereamur, in qua est integra et vera Christianae religionis soliditas.[2] Approbante vero Lugdunensi Concilio secundo, Graeci professi sunt: Sanctam Romanam Ecclesiam summum et plenum primatum et principatum super universam Ecclesiam catholicam obtinere, quem se ab ipso Domino, in Beato Petro Apostolorum principe sive vertice, cujus Romanus Pontifex est successor, cum potestatis plenitudine recepisse veraciter et humiliter recognoscit; et sicut prae caeteris tenetur fidei veritatem defendere, sic et, si quae de fide subortae fuerint quaestiones, suo debent judicio definiri. Florentinum denique concilium defi-

---

[1] Matth. XVI. 18.

[2] Ex formula S. Hormisdae Papae, prout ab Hadriano II. Patribus Concilii Œcumenici VIII. Constantinopolitani IV. proposita et ab iisdem subscripta est

nivit: Pontificem Romanum, verum Christi Vicarium, totiusque Ecclesiae caput et omnium Christianorum patrem ac doctorem existere; et ipsi in Beato Petro pascendi, regendi ac gubernandi universalem Ecclesiam, a Domino nostro Jesu Christo plenam potestatem traditam esse.[1]

Huic pastorali muneri ut satisfacerent, Praedecessores Nostri indefessam semper operam dederunt, ut salutaris Christi doctrina apud omnes terrae populos propagaretur, parique cura vigilarunt, ut, ubi recepta esset, sincera et pura conservaretur. Quocirca totius orbis Antistites nunc singuli, nunc in Synodis congregati, longam Ecclesiarum consuetudinem,[2] et antiquae regulae formam sequentes,[3] ea praesertim pericula, quae in negotiis fidei emergebant, ad hanc Sedem Apostolicam retulerunt, ut ibi potissimum resarcirentur damna fidei, ubi fides non potest sentire defectum.[4] Romani autem Pontifices, prout temporum et rerum conditio suadebat, nunc convocatis oecumenicis Conciliis, aut explorata Ecclesiae per orbem dispersae sententia, nunc per Synodos particulares, nunc aliis, quae divina suppeditabat providentia, adhibitis auxiliis, ea tenenda definiverunt, quae sacris Scripturis et apostolicis Traditionibus consentanea Deo adjutore cognoverant. Neque enim Petri successoribus

---

[1] Cf. Joan. XXI, 15—17.
[2] S. Cyr. Alex. ad S. Coelest. P.
[3] S. Innoc. I., ad Conc. Carth. et Milevit.
[4] Cf. S. Bern. Epist. 190.

Spiritus Sanctus promissus est, ut eo revelante novam doctrinam patefacerent, sed ut eo assistente traditam per Apostolos revelationem seu fidei depositum sancte custodirent et fideliter exponerent. Quorum quidem apostolicam doctrinam omnes venerabiles Patres amplexi et sancti Doctores orthodoxi venerati atque secuti sunt; plenissime scientes, hanc sancti Petri Sedem ab omni semper errore illibatam permanere, secundum Domini Salvatoris nostri divinam pollicitationem, discipulorum suorum principi factam: Ego rogavi pro te, ut non deficiat fides tua, et tu aliquando conversus confirma fratres tuos.[1]

Hoc igitur veritatis et fidei non deficientis charisma Petro ejusque in hac Cathedra successoribus divinitus collatum est, ut excelso suo munere in omnium salutem fungerentur, ut universus Christi grex per eos ab erroris venenosa esca aversus, coelestis doctrinae pabulo nutriretur, ut sublata schismatis occasione Ecclesia tota una conservaretur atque suo fundamento innixa firma adversus inferi portas consisteret.

At vero cum hac ipsa aetate, qua salutifera Apostolici muneris efficacia vel maxime requiritur, non pauci inveniantur, qui illius auctoritati obtrectant, necessarium omnino esse censemus, praerogativam, quam unigenitus Dei Filius cum summo pastorali officio conjungere dignatus est, solemniter asserere.

---

[1] Cf. S. Agathon. epist. ad Imp. a. conc. oecum. VI. approbata.

Itaque Nos traditioni a fidei Christianae exordio perceptae fideliter inhaerendo, ad Dei Salvatoris nostri gloriam, religionis Catholicae exaltationem et Christianorum populorum salutem, sacro approbante Concilio, docemus et divinitus revelatum dogma esse definimus: Romanum Pontificem, cum ex Cathedra loquitur, id est, cum omnium Christianorum Pastoris et Doctoris munere fungens, pro suprema sua Apostolica auctoritate doctrinam de fide vel moribus ab universa Ecclesia tenendam definit, per assistentiam divinam, ipsi in Beato Petro promissam, ea infallibilitate pollere, qua divinus Redemptor Ecclesiam suam in definienda doctrina de fide vel moribus instructam esse voluit; ideoque ejusmodi Romani Pontificis definitiones ex sese, non autem ex consensu Ecclesiae, irreformabiles esse.

Si quis autem huic Nostrae definitioni contradicere, quod Deus avertat, praesumpserit; anathema sit.

V.

Regulae juris, prout reperiuntur in fine V. Decretalium Gregorii IX. et in Sexto Bonifacii VIII.

a) *In Fine V. Decret. Gregorii IX.*

1. Omnis res, per quascunque causas nascitur, per easdem dissolvitur.

2. Facta, quae dubium est, quo animo fiant, in meliorem partem interpretemur.

3. Utilius scandalum nasci permittitur, quam veritas relinquatur.

4. Quod non est licitum in lege, necessitas facit licitum.

5. Quod latenter, aut per vim, vel alias illicite introductum est, nulla debet stabilitate subsistere.

6. In ipso causae initio non est a quaestionibus inchoandum.

7. Quidquid in sacratis Deo rebus, et Episcopis injuste agitur, pro Sacrilegio reputatur.

8. Qui ex timore facit praeceptum, aliter, quam debeat, facit, et ideo iam non facit.

9. Offendens in uno, factus est omnium reus.

10. Non potest esse Pastoris excusatio, si lupus oves comedit, et Pastor nescit.

11. Indignum est, ut pro spiritualibus facere quis homagium compellatur.

b) *In Sexto Decretal. Bonifacii VIII.*

1. Beneficium Ecclesiasticum non potest licite sine institutione Canonica obtineri.

2. Possessor malae fidei ullo tempore non praescribit.

3. Sine possessione praescriptio non procedit.

4. Peccatum non dimittitur, nisi restituatur ablatum.

5. Peccati venia non datur nisi correcto.

6. Nemo potest ad impossibile obligari.

7. Privilegium personale personam sequitur, et extinguitur cum persona.

8. Semel malus semper praesumitur esse malus.

9. Ratum quis habere non potest, quod ipsius nomine non est gestum.

10. Ratihabitionem retrotrahi, et mandato non est dubium comparari.

11. Cum sunt partium jura obscura, reo favendum est potius, quam actori.

12. In judiciis non est acceptio personarum habenda.

13. Ignorantia facti, non Juris, excusat.

14. Cum quis in jus succedit alterius, justam ignorantiae causam censetur habere.

15. Odia restringi, et favores convenit ampliari.

16. Decet concessum a Principe beneficium esse mansurum.

17. Indultum ab jure beneficium non est alicui auferendum.

18. Non firmatur tractu temporis, quod de Jure ab initio non subsistit.

19. Non est sine culpa, qui rei, quae ad eum non pertinet, se immiscet.

20. Nullus pluribus uti defensoribus prohibetur.

21. Quod semel placuit, amplius displicere non potest.

22. Non debet aliquis alterius odio praegravari.

23. Sine culpa, nisi subsit causa, non est aliquis puniendus.

24. Quod quis mandato facit Judicis, dolo facere non videtur, cum habeat parere necesse.

25. Mora sua cuilibet est nociva.

26. Ea, quae fiunt a Judice, si ad ejus non spectant officium, viribus non subsistunt.

27. Scienti et consentienti non fit injuria, neque dolus.

28. Quae a Jure communi exorbitant, nequaquam ad consequentiam sunt trahenda.

29. Quod omnes tangit, debet ab omnibus approbari.

30. In obscuris minimum est sequendum.

31. Eum, qui certus est, certiorari ulterius non oportet.

32. Non licet Actori, quod Reo licitum non existit.

33. Mutare consilium quis non potest in alterius detrimentum.

34. Generi per speciem derogatur.

35. Plus semper in se continet quod est minus.

36. Pro possessore habetur, qui dolo desiit possidere.

37. Utile non debet per inutile vitiari.

38. Ex eo non debet quis fructum consequi, quod nisus extitit impugnare.

39. Cum quid prohibetur, prohibentur omnia, quae sequuntur ex illo.

40. Pluralis locutio duorum numero est contenta.

41. Imputari non debet ei, per quem non stat, si non facit, quod per eum fuerat faciendum.

42. Accessorium naturam sequi congruit principalis.

43. Qui tacet, consentire videtur.

44. Is, qui tacet, non fatetur: sed nec utique negare videtur.

45. Inspicimus in obscuris, quod est verisimilius, vel quod plerumque fieri consuevit.

46. Is, qui in jus succedit alterius, eo jure, quo ille, uti debebit.

47. Praesumitur ignorantia, ubi scientia non probatur.

48. Locupletari non debet aliquis cum alterius injuria aut jactura.

49. In poenis benignior est interpretatio facienda.

50. Actus legitimi conditionem non recipiunt, neque diem.

51. Semel Deo dicatum non est ad usus humanos ulterius transferendum.

52. Non praestat impedimentum, quod de Jure non sortitur effectum.

53. Cui licet, quod est plus, licet utique, quod est minus.

54. Qui prior est tempore, potior est jure.

55. Qui sentit onus, sentire debet commodum et e contra.

56. In re communi potior est conditio prohibentis.

57. Contra eum, qui legem dicere potuit apertius, est interpretatio facienda.

58. Non est obligatorium contra bonos mores praestitum juramentum.

59. Dolo facit, qui petit, quod restituere oportet eundem.

60. Non est in mora, qui potest exceptione legitima se tueri.

61. Quod ob gratiam alicujus conceditur, non est in ejus dispendium retorquendum.

62. Nullus ex consilio, dummodo fraudulentum non fuerit, obligatur.

63. Exceptionem objiciens non videtur de intentione adversarii confiteri.

64. Quae contra Jus fiunt, debent utique pro infectis haberi.

65. In pari delicto, vel causa, potior est conditio possidentis.

66. Cum non stat per eum, ad quem pertinet, quo minus conditio impleatur, haberi debet perinde, ac si impleta fuisset.

67. Quod alicui suo non licet nomine, nec alieno licebit.

68. Potest quis per alium, quod potest facere per seipsum.

69. In malis promissis fidem non expedit observari.

70. In alternativis electoris est electio, et sufficit alterum adimpleri.

71. Qui ad agendum admittitur, est ad excipiendum multo magis admittendus.

72. Qui facit per alium, est perinde, ac si faciat per se ipsum.

73. Factum legitime retractari non debet, licet casus postea eveniat, a quo non potuit inchoari.

74. Quod alicui gratiose conceditur, trahi non debet ab aliis in exemplum.

75. Frustra sibi fidem quis postulat ab

eo servari, cui fidem a se praestitam servare recusat.

76. Delictum personae non debet in detrimentum Ecclesiae redundare.

77. Rationi congruit, ut succedat in onere, qui substituitur in honore.

78. In argumentum trahi nequeunt, quae propter necessitatem aliquando sunt concessa.

79. Nemo potest plus juris transferre in alium, quam sibi competere dignoscatur.

80. In toto partem non est dubium contineri.

81. In generali concessione non veniunt ea, quae quis non esset verisimiliter in specie concessurus.

82. Qui contra Jura mercatur, bonam fidem praesumitur non habere.

83. Bona fides non patitur, ut semel exactum iterum exigatur.

84. Cum quid una via prohibetur alicui, ad id alia non debet admitti.

85. Contractus ex conventione legem accipere dignoscuntur.

86. Damnum, quod quis sua culpa sentit, sibi debet, non aliis, imputare.

87. Infamibus portae non pateant dignitatum.

88. Certum est, quod is committit in legem, qui legis verba complectens, contra legis nititur voluntatem.

VI.

Formulare

aus Helfert, Müller, Schneider, Winkler und der Eichstätter Pastoralinstruktion.

1. Formula supplicationis pro admissione in Seminarium clericale in N.

a.

N. die ....

Reverendissime Domine Ordinarie!

Adjuvante Deo, consulentibus meis parentibus, nec non consilio confessarii mei parens consilium cepi, statum clericalem amplectendi.

Itaque studiis Gymnasii, et Philosophiae absolutis, frequentatis duos annos nempe $18^{37}/_{38}$ et $18^{38}/_{39}$ collegiis theologicis, prout constat ex adjunctis testimoniis sub lit. A—C, ac cum omnibus, quae requiruntur, satisfecisse mihi videtur, Reverendissimae Excellentiae (sive Clementiae) Vestrae pro gratia admissionis in Seminarium clericale in N. humillime supplico. Praeterea caetera testimonia praescripta sub lit. D—G accludo, ac summa, qua par est, reverentia sum

Reverendissimi Domini Ordinarii

submississimus

N. N.

b.

N. am

Nach ernster Ueberlegung und Prüfung meiner selbst, habe ich mich unter Anflehung des göttlichen Beistandes entschlossen, in den geistlichen Stand zu treten.

Ich bitte daher gehorsamst um gnädige Zulassung zu der durch das Kr.-Amtsblatt für N. N., Jahrgang ..... Nr. ...

S. . . . ., ausgeschriebenen Konkursprüfung für die Aufnahme in das Klerikalseminar zu N., wie um gnädige Admission selbst. In dieser Absicht übergebe ich

a) mein Tauf- und Firmzeugniß, welches sowohl meine eheliche Geburt, als den Empfang des Sakraments der Firmung beurkundet, und vermöge dessen ich 20 Jahre alt bin; Ziff. 1.

b) meine Studienzeugnisse Ziff. 2—4, welche die Vollendung meiner Gymnasial-, philosophischen und theologischen Studien darthun;

c) ein legalisirtes Dürftigkeitszeugniß des Pflegschaftsausschusses zu N., aus welchem hervorgeht, daß ich sowohl als meine Eltern außer Stand sind, auch nur einigen Beitrag zu meiner Verpflegung an das geistliche Seminar zu leisten; Ziff. 5.

d) das vorschriftsmäßige pfarramtliche Sittenzeugniß; Ziff. 6.

e) ein polizeiliches, wie auch ein Universitätsrektoratszeugniß, aus welchen beiden zu ersehen ist: daß ich nie an geheimen Gesellschaften oder Verbindungen Antheil genommen habe, noch einer Strafe für Studenten unterlegen bin; Ziff. 7.

f) ein ärztliches Zeugniß über meine zu den Verrichtungen des geistlichen Standes geeigenschaftete Körperkonstitution; Ziff. 8. Unter dem feierlichen Versprechen durch ein dem erhabenen Berufe des geistlichen Standes entsprechendes Betragen sowohl, als auch durch ein stetes Fortschreiten in meinen Berufswissenschaften, wie durch einen wahren Amtseifer mich der hohen Gnade stets würdig zu beweisen, verharre ich

Submissionsformel.

Unterschrift.

2. Formular eines **Bittgesuches** um **Dimissorien** zum Empfang der hh. **Weihen** von einem fremden Bischofe.

N. am . . .

Se. königliche Majestät haben mir den Tischtitel Allergnädigst zu verleihen geruht. Zu meiner Legitimation lege ich eine beglaubigte Abschrift von der Tischtitelsurkunde bei. In kürzester Zeit werde ich das Glück haben, die hl. Weihen des Subdiakonats zu empfangen. Da ich aus N. im R.-Kr. und

in der Diözese N. gebürtig bin, so habe ich vor Allem die litteras dimissorias nöthig.

Ich stelle daher an das bischöfliche Ordinariat die gehorsamste Bitte: „mir gütigst dieselbe ertheilen zu wollen“.

Submissionsformel.

Unterschrift.

3. Formular eines Bittgesuches um Dimissorien zur Entlassung aus dem Diözesanverbande.

N. am . . .

Se. königl. Majestät von N. haben mir das Indigenat in Allerhöchst Ihren Staaten mit einer Anstellung als Professor der Theologie zu N. Allergnädigst laut in Abschrift angebogener Urkunde zu verleihen geruht. Nach einer Allerhöchsten Entschließung vom 2. ds. Mts. bin ich aus dem N. Unterthansverbande Allergnädigst entlassen, und ist mir die Erlaubniß ertheilt worden: meinem Rufe ins Ausland zu folgen. Als Geistlicher habe ich auch die Pflicht auf mir: um Entlassung aus dem Diözesanverbande bei meiner vorgesetzten geistlichen Behörde geziemend nachzusuchen.

Ich bitte daher gehorsamst: das bischöfliche Ordinariat wolle mir die Dimissorien gütigst ertheilen, und meine in der Ordinariatsregistratur noch aufbewahrten Zeugnisse ausfolgen lassen.

Submissionsformel.

Unterschrift.

4. Formular für Ertheilung des Tischtitels.

a.

Ego infra scriptus tenore praesentium fidem facio, et N. N. susceptis sacris ordinibus pro honesta sustentatione, victu et amictu, quousque beneficium ecclesiasticum acquisierit, me suscepturum et in parochialibus functionibus instructurum promitto. In quorum fidem . . . Lucernae die . . . N. N. parochus.

Si Dator hujus tituli non est parochus sed tantum beneficiatus simplex, omittuntur: „et in parochialibus functionibus instructurum.“

b.

Wir Präsident und Mitglieder des Gemeinderaths von ... Amtes ... bevollmächtigt durch die Gemeinde N. N. beurkunden hiemit, daß die unterm .. ten versammelte Gemeinde dem Herrn ... ehelichen Sohn des hiesigen Bürgers ..... und der Frau ... das zu seinem Eintritt in den geistlichen Stand nach Vorschrift der hl. tridentinischen Kirchenversammlung und der bisher üblichen Bisthumssatzungen benöthigte Patrimonium ertheilt, und demgemäß die feierliche Verpflichtung übernommen habe, den Herrn ... falls er nach erlangter erster großer Weihe, die das Subdiakonat heißt, aus Leibesgebrechlichkeit oder andern Ursachen seinem geistlichen Stande nicht mehr sollte vorstehen, und in Folge dessen oder sonst, sei es vor oder nach Bekleidung einer Pfründe, seinen nöthigen Lebensunterhalt nicht mehr sollte erwerben können, aus dem hiesigen Gemeindegut, den Einkünften und Gefällen mit Speise, Trank, Kleidung und Anderem standesgemäß zu versehen.

N ... den ... 1879.

L. S. Der Präsident N. N.
Namens des ... Raths:
Der ... rathsschreiber:
N. N.

5. Formulare für eine Präsentationsurkunde.

a.

Für Württemberg, Baden und Hessen.

Ich N. N. (wir Fürst, Graf ꝛc.) habe mich (haben uns) bewogen gefunden, auf die durch Ableben (die Beförderung, Versetzung ꝛc.) des N. N. in Erledigung gekommene Pfarrei (Kaplanei) in N. vermöge des mir (uns) hierauf zustehenden Patronatsrechts den N. N. wegen (einzuschalten im allgemeinen dessen Prädikat und Ernennungsfähigkeit) zu ernennen. Ich entstehe (wir entstehen) daher nicht, dem hochwürdigsten Herrn Bischof in Rottenburg den gedachten Priester N. N. für die besagte Kirchenpfründe in N. mit der gehorsamsten Bitte zu präsentiren, demselben die kirchliche Institution in Gemäßheit

der kirchlichen Satzungen zu ertheilen, auch das Weitere zu verfügen, was nach der bestehenden Kirchenverfassung sich gebührt.

Urkundlich dessen habe ich (haben wir) gegenwärtige Präsentationsurkunde eigenhändig unterschrieben und mit meinem (unserm) Insiegel versehen.

(L. S.) N., den ...

Unterschrift des Patronatsherrn.

b.

Für Bayern:

Illustrissimo ac Reverendissimo
Domino, Domino
Georgio Antonio
Episcopo Herbipolensi!

Ad parochiam N, capituli ruralis N., per obitum parochi X. vacantem, cujus jus patronatus, toties quoties illam vacare contigerit, ad Nos, Nostrosque heredes pertinere dignoscitur, Illustrissimo et Reverendissimo Domino Domino Episcopo Herbipolensi tenore praesentium venerabilem Nobisque commendatum N. N., qui est Sacellanus in R., capituli ruralis S., simulque hisce petentes, ut sollennitatibus debitis et consuetis dictam parochiam ei velit committere.

In praesentium testimonium praesentes insigniri ferimus sigillo nostro consueto.

N. die 30. mensis Januarii anni millesimi octingentesimi etc.

(Sigillum.) N. Comes de ......

6. Gesuche um Ermächtigung, von bischöflichen Reservatfällen zu absolviren.

a.

Reverendissime ac Illustrissime Domine! Titius (Titia) incidit in casum per nostram dioecesin reser-

vatum . . una (vel altera etc.) vice. At cum peccati commissi vere eum (eam) poeniteat, humiliter petit absolutionem. Rescriptum benignissime dirigatur ad me confessarium infrascriptum humillimum servum N. N. in N.

Nomen poenitentis semper fingitur, litterae postea statim comburantur.

b.

Titus vehementi ira raptus ac victus non abhorruit, in matrem suam manus violentas injicere. Cum autem de hoc execrabili crimine plurimum doleat, sincerae poenitentiae indicia exhibuerit, et veram emendationem promittat, ideo humillime supplicat, ut facultas, eum absolvendi, desuper impertiatur.

c.

Reverendissime Vicariatus Generalis!

A Reverendissimo Ordinario ad excipiendas fidelium confessiones nuper approbatus ad biennium, cum confitentibus aures praeberem, occurrit mihi casus reservatus; cumque expedire videatur, ut ad me poenitens redeat, hisce humiliter supplico, ut mihi praedicta facultas, saltem pro hac et aliquot vicibus concedatur.

Vel:

Cum propter frequentem populi concursum poenitentes, ceteroquin rite dispositi sine absolutione dimitti, et ad alterum confessarium accedere vix possint, humiliter supplico etc.

Vel:

Licet ad absolvendum a casibus Reverendissimo Ordinario reservatis sim approbatus, tamen mihi casus occurrit in litteris approbationis specialiter exceptus. Quum poenitens ceteroquin rite dispositus sit, attamen timere debeam, ne horreat pro gratia absolutionis se sistere coram habente eiusmodi facultatem, Reverendissimum Vicariatum Generalem hisce quam humillime rogo, ut specialem hanc absolvendi potestatem mihi

pro hac vice (vel: pro aliquot vicibus) largiri dignetur etc.

7. Formula consulendi circa sepulturam.

a) Illius, qui non satisfecit praecepto communionis paschalis.

Reverendissime ac Illustrissime Vicariatus Generalis!

Petrus N., parochianus meus, morte subitanea ex hac vita ereptus est die hodierna; sed cum dictus Petrus jam per aliquot annos, non obstantibus iteratis monitionibus et adhortationibus meis, satisfacere pertinaciter voluerit praecepto ecclesiastico de annua communione, cumque ejusmodo rebelles peccatores juxta sacrorum canonum statuta debeant christiana sepultura privari, humiliter supplico, ut Reverendissimus Vicariatus Generalis mihi intimare dignetur, quid in hoc casu agi velit.

b) Illius, qui tanquam publicus peccator sine poenitentia defunctus est.

Reverendissime Vicariatus Generalis!

Petrus N., parochianus meus, jam a longo tempore vivens in concubinatu de totius viciniae notitia, et cum publico omnium scandalo, spretis etiam iteratis monitionibus meis, nocte praecedente in hoc lugendo statu, sine ullis poenitentiae signis, improvisa morte ex hac vita sublatus est (si de alio crimine agatur, illud exprimatur una cum ejus publicitate); cum autem Ritualia ejusmodi peccatoribus publicis ecclesiasticam sepulturam negandam esse decernant, a Reverendissimo Vicariatu Generali supplex expostulo, ut, quid hoc in casu agi velit, statuere dignetur.

8. Formula supplicationis pro concessione facultatis benedicendi Ecclesiam noviter erectam.

N. die ....

Reverendissime Ordinariatus Archi- vel episcopalis!

Exponitur humillime, quatenus incolae loci N. ecclesiam filialem, ad parochiam N. pertinentem, noviter

exstruxerint. Cum autem absque praevia benedictione divina ibidem celebrari nequeant; idcirco infrascriptus humillime supplicat, ut clementissime facultas concedatur, praedictam Ecclesiam noviter erectam juxta instructionem Ritualis benedicendi.

Reverendissimi Ordinariatus

N. N. paroch. in N. obsequiosissimus.

9. Formular eines Bittgesuches um die Erlaubniß, eine Glocke weihen zu dürfen.

Anrede.

Für meine Pfarrkirche ist eine neue Glocke angeschafft worden. Da nun diese ohne vorgängige Weihe nicht gebraucht werden darf, so bitte ich gehorsamst:

„Das bischöfliche Ordinariat wolle mir zur Vornahme dieser Glockenweihe die Erlaubniß ertheilen.“

10. Formula supplicationis pro concessione facultatis benedicendi novum coemeterium.

N. die ....

Ex mandato praefecturae regiae coemeterium hujatis ecclesiae parochialis extra pagum N. translatum, ideoque prius benedicendum est, quam corpora fidelium defunctorum in eo sepeliuntur. Cum vero talis benedictio nonnisi a sacerdote specialiter a Reverendissimo Ordinariatu delegato fieri possit, exinde pro clementissima concessione facultatis hujus humillime supplico.

etc. etc.

11. Bitte um die Erlaubniß, verbotene Bücher zu lesen und zu behalten.

Reverendissime Vicariatus Generalis!

Infra scripto nonnunquam utile vel necessarium erit, legere libros prohibitos, quo se parare possit ad confutandos haereticorum errores. Quod ut secure facere possit, recurrit ad Reverendissimum Vicariatum

Generalem, humillime supplicans, ut eidem facultatem ejusmodi libros legendi ac retinendi impertiri dignetur.

Omni, qua par est, pietate et veneratione subscribit

Reverendissimi Vicariatus Generalis infimus in Christo servus.

Ludwigsburgae, 1. Jan. 1886.

Parochus Weber.

12. Aufnahme eines Konvertiten in die katholische Kirche.

a) Ablegung des Tridentinischen Glaubensbekenntnisses oder Abjuratio.

Ich N. N. glaube mit festem Glauben und bekenne Alles und Jedes, was in dem Glaubensbekenntnisse, dessen sich die heilige Römische Kirche bedient, enthalten ist, nämlich:

Ich glaube an Einen Gott, den allmächtigen Vater, Schöpfer des Himmels und der Erde, aller sichtbaren und unsichtbaren Dinge. Und an Einen Herrn Jesum Christum, den eingebornen Sohn Gottes, der aus dem Vater von Ewigkeit geboren ist; Gott von Gott, Licht vom Lichte, wahrer Gott vom wahren Gott, geboren, nicht erschaffen, von gleicher Wesenheit mit dem Vater, durch den Alles gemacht ist; welcher für uns Menschen und um unseres Heiles willen vom Himmel herabgekommen ist, und durch den heiligen Geist aus Maria der Jungfrau Fleisch angenommen hat und Mensch geworden ist. Er ist auch für uns gekreuzigt worden unter Pontius Pilatus, hat gelitten und ist begraben worden, ist von den Todten wieder auferstanden am dritten Tage nach der Schrift, und ist aufgefahren in den Himmel, sitzet zur Rechten des Vaters und wird wiederkommen mit Herrlichkeit, zu richten die Lebendigen und die Todten, und Sein Reich wird kein Ende haben. Ich glaube auch an den heiligen Geist, den Herrn, der lebendig macht, der vom Vater und vom Sohne ausgeht, der mit dem Vater und mit dem Sohne zugleich angebetet und verherrlicht wird, der durch die Propheten geredet hat. Ich glaube an eine, heilige, katholische und apostolische Kirche. Ich

bekenne Eine Taufe zur Vergebung der Sünden, und erwarte die Auferstehung der Todten und ein ewiges, zukünftiges Leben. Amen.

Ich umfasse und nehme an auf das festeste die apostolischen und kirchlichen Ueberlieferungen und die übrigen Gebräuche und Verordnungen der nämlichen Kirche.

Ebenso nehme ich die heilige Schrift in dem Sinne an, den die heilige Mutter, die Kirche, festgehalten hat und noch festhält, da es ihr zukommt, über den wahren Sinn und die Erklärung der heiligen Schrift zu urtheilen; und ich will sie nicht anders, als nach der einmüthigen Uebereinstimmung der heiligen Väter annehmen und erklären.

Auch bekenne ich, daß wahrhaft und eigentlich sieben Sakramente des neuen Bundes von Jesus Christus, unserm Herrn, eingesetzt und zum Heile des Menschengeschlechtes — wiewohl nicht alle einem jeden Menschen insbesondere — nothwendig sind: nämlich die Taufe, die Firmung, das heiligste Sakrament des Altars, die Buße, die letzte Oelung, die Priesterweihe und die Ehe; daß sie Gnade mittheilen und daß von diesen die Taufe, die Firmung und die Priesterweihe ohne Gottesraub nicht wiederholt werden können.

Auch lasse ich zu und nehme an die bei der feierlichen Ausspendung aller obengenannten Sakramente eingeführten und bewährten Zeremonien der katholischen Kirche.

Ich nehme an und halte fest alles und jedes, was in dem heiligen Kirchenrathe von Trient in Betreff der Erbsünde und der Rechtfertigung entschieden und ausgesprochen worden ist.

Auf gleiche Weise bekenne ich, daß in der heiligen Messe Gott ein wahres und eigentliches Versöhnungsopfer für die Lebenden und Abgestorbenen dargebracht wird, und daß in dem heiligsten Altarssakramente der Leib und das Blut zugleich mit der Seele und der Gottheit unseres Herrn Jesu Christi wahrhaft, wirklich und wesentlich gegenwärtig ist, und daß eine Verwandlung der ganzen Wesenheit des Brodes in den Leib und der ganzen Wesenheit des Weines in das Blut bewirkt wird, — welche Verwandlung die katholische Kirche Transsubstantiation nennt. Auch bekenne ich, daß man unter nur Einer von beiden Gestalten Christum ganz und unzertheilt, und das wahre Sakrament empfängt.

Ich glaube standhaft, daß es einen Reinigungsort gibt, und daß den darin aufgehaltenen Seelen durch die Fürbitte der

Gläubigen geholfen wird. Ebenso, daß die Heiligen, welche mit Christo zusammen regieren, zu verehren und anzurufen sind, und daß sie Gott Gebete für uns darbringen, und daß ihre Reliquien in Ehren zu halten sind.

Ich behaupte auf's festeste, daß man die Bilder Christi, der allzeit jungfräulichen Gottesgebärerin und der andern Heiligen haben und beibehalten dürfe, und daß ihnen gebührende Ehre und Verehrung zu erweisen sei.

Auch bekenne ich, daß Jesus Christus Seiner Kirche die Gewalt hinterlassen hat, Abläße zu ertheilen, und daß deren Gebrauch dem christlichen Volke höchst heilsam sei.

Ich anerkenne die heilige katholische und apostolische Römische Kirche als die Mutter und Lehrerin aller Kirchen, und ich verspreche und schwöre dem Römischen Papste, dem Nachfolger des heiligen Apostelfürsten Petrus und Stellvertreter Jesu Christi, wahren Gehorsam.

Ebenso nehme ich unbezweifelt an und bekenne alles Uebrige, was durch die heiligen Kirchensatzungen und von den allgemeinen Kirchenversammlungen, und besonders, was von dem hochheiligen Kirchenrathe von Trient und von der allgemeinen Vatikanischen Kirchenversammlung besonders über den Primat und das unfehlbare Lehramt des Römischen Papstes überliefert, entschieden und erklärt worden ist, und zugleich verurtheile, verwerfe und verdamme ich auch Alles, was diesem entgegen ist, nebst allen Irrlehren, die von der Kirche verurtheilt, verworfen und verdammt worden sind.

Diesen wahren katholischen Glauben, außer welchem Niemand selig werden kann, den ich jetzt freiwillig bekenne und aufrichtig annehme, will ich auch ganz und unverletzt bis zum letzten Hauche meines Lebens auf's standhafteste, mit Gottes Beistand, bewahren und bekennen, und will, so viel an mir liegt, mich bemühen, daß derselbe von meinen Untergebenen oder von denen, deren Sorge mir in meinem Amte obliegen wird, gehalten, gelehrt und verkündet werde. Das verspreche, gelobe und schwöre ich N. N., so wahr mir Gott helfe und dieses sein heiliges Evangelium!

b) Absolution von der Häresie in foro externo.

Der bevollmächtigte Priester spricht sitzend oder

stehend, die Rechte über den Konvertiten ausstreckend: Dominus noster Jesus Christus te absolvat, et ego, auctoritate ipsius et sanctissimi Domini nostri Papae mihi concessa, absolvo te a vinculo excommunicationis, in quam (forsan) incurristi per haeresim professam, admitto te in gremium sanctae matris ecclesiae et in Sacramentorum ejus participationem, et restituo te communioni et unitati fidelium et sanctis Sacramentis ecclesiae in nomine Patris †, et filii et spiritus sancti. Amen.

Beim Vorhandensein eines auch nur leichten Zweifels, ob der Konvertite per haeresis professionem die Exkommunikation inkurrirt habe, fügt man das Wörtchen „forsan, vielleicht" bei (S. Congr. S. Off. 29. Julii 1859).

c) Beicht und Kommunion.

Der von der Häresie, bezw. der darauf gesetzten Exkommunikation nun absolvirte Konvertite legt behufs Nachlassung der Sünden sogleich oder in Bälde die sakramentale Beicht ab und empfängt dann die heilige Kommunion.

d) Absolution von der Häresie in foro interno.

Im Beichtstuhle aber absolvirt der bevollmächtigte Priester den Konvertiten nach der gewöhnlichen für die sakramentale Beichte vorgeschriebenen Form.

13. Formula petendi ab Ordinario consilium et licentiam haereticum rebaptizandi et in gremium ecclesiae admittendi.

Reverendissime Vicariatus Generalis!

N. viginti annos natus, oriundus ex N. hactenus sectam calvinianam professus, ad me, parochum loci N.,

accessit, enixe postulans, ut in ecclesiam Romano-Catholicam recipiatur; ipsum instruxi (vel instruendum curavi) in principiis, mysteriis, et obligationibus religionis Catholicae, videturque ille ex vero salutis desiderio velle sectam haereticam deserere. Factis inquisitionibus circa ejus Baptismum nihil aliud comperire potui, quam quod ... (exprimatur hic, quidquid compertum fuerit); quare dignetur Reverendissimus Vicariatus Generalis praescribere, quid circa ejus Baptismum erit agendum, me deputare ad fidei professionem ab eo recipiendam et confessario ab eodem libere eligendo tribuere facultatem, ipsum ab haeresi, quatenus opus est, sacramentaliter absolvendi.

14. Forma absolutionis.

(Ex Rit. Romano.)

1. *Confessarius cum poenitentem absolvere voluerit, iniuncta ei prius et ab eo acceptata salutari poenitentia, primo dicit:*

Misereatur tui omnipotens Deus, et dimissis peccatis tuis, perducat te ad vitam aeternam. Amen.

2. *Deinde dextera versus poenitentem elevata, dicit:*

Indulgentiam, absolutionem et remissionem peccatorum tuorum tribuat tibi omnipotens et misericors Dominus. Amen.

Dominus noster Jesus Christus te absolvat, et ego auctoritate ipsius te absolvo ab omni vinculo excommunicationis, suspensionis et interdicti, in quantum possum et tu indiges. Deinde ego te absolvo a peccatis tuis in nomine Patris †, et Filii, et Spiritus Sancti. Amen.

3. *Si poenitens sit laicus, omittitur verbum suspensionis:*

Passio Domini nostri Jesu Christi, merita beatae Mariae Virginis, et omnium Sanctorum, quidquid boni feceris, et mali sustinueris, sint tibi in remissionem peccatorum, augmentum gratiae, et praemium vitae aeternae. Amen.

4. *In confessionibus autem frequentioribus et brevioribus omitti potest* Misereatur *etc. et satis erit dicere:* Dominus noster Jesus Christus, *etc. ut supra usque ad illud,* Passio Domini,[1] *etc.*

5. *Urgente vero aliqua gravi necessitate in periculo mortis, breviter dicere poterit.*

Ego te absolvo ab omnibus censuris et peccatis, in nomine Patris †, et Filii, et Spiritus sancti. Amen.

15. Forma absolutionis ab excommunicatione in foro exteriori.

(Ex Rit. Romano.)

1. Si potestas absolvendi ab excommunicationis sententia sacerdoti commissa fuerit a superiore, et in mandato certa forma sit praescripta, illa omnino servanda est: si vero in mandato seu commissione dicitur: *In forma ecclesiae consueta absolvat,* haec servanda sunt:

2. Primo, ut excommunicatus ei, ob cujus offensam in excommunicationem incurrit, prius, si potest, satisfaciat. Quod si tunc non possit, sufficientem cautionem praebeat, aut saltem, si eam praestare non potest, iuret se, cum primum poterit, satisfacturum.

3. Secundo, si crimen, ob quod in excommunicationem incidit, sit grave, iuramentum ab eo exigatur de parendo mandatis ecclesiae, quae illi fient pro tali causa; ac praecipue, ne deinceps delinquat contra illum canonem vel decretum, contra quod faciendo censuram incurrit.

4. *Denique hunc absolvendi ritum observabit:*

Poenitentem coram se utroque genu flexo, in humero (si vir fuerit) usque ad camisiam exclusive denudato, virga aut funiculis sedens leviter percutit, dicendo totum Psalmum Miserere mei, Deus etc., cum Gloria Patri, *etc.*

---

[1] Exclusive (*ex decreto S. R. C. 27. Febr. 1847 n. 5089 ad 2).*

5. *Deinde surgit, et aperto capite dicit.* Kyrie eleison. Christe eleison. Kyrie eleison. Pater noster etc.

Et ne nos inducas in tentationem.

℟. Sed libera etc.

℣. Salvum fac servum tuum (*vel* ancillam tuam) Domine.

℟. Deus meus, sperantem in te.

℣. Nihil proficiat inimicus in eo (*vel* in ea).

℟. Et filius iniquitatis non apponat nocere ei.

℣. Esto ei, Domine, turris fortitudinis.

℟. A facie inimici.

℣. Domine, auxaudi orationem meam, etc.

℣. Dominus vobiscum.

℟. Et cum spiritu tuo.

Oremus. Deus, cui proprium est misereri semper et parcere; suscipe deprecationem nostram, et hunc famulum tuum, quem excommunicationis sententia constringit, miseratio tuae pietatis clementer absolvat. Per Christum Dominum nostrum.

℟. Amen.

6. *Mox sedet, et cooperto capite dicit:*

Dominus noster Jesus Christus te absolvat, et ego auctoritate ipsius et sanctissimi Domini nostri Papae (*vel Reverendissimi Episcopi N. vel talis Superioris*) mihi commissa, absolvo te a vinculo excommunicationis, in quam incurristi (*vel* incurrisse declaratus es) propter tale factum (*vel* causam etc.) et restituo te communioni et unitati fidelium, et sanctis Sacramentis Ecclesiae, in nomine Patris †, et Filii, et Spiritus sancti.

7. *Quod si sacerdoti nulla sit a superiore praescripta forma, nec sibi mandatum, ut in forma ecclesiae communi vel consueta absolvat, tunc nihilominus pro rei gravitate praedictam caeremoniam et preces adhibeat; at vero si res non fuerit adeo gravis, absolvere poterit dicens:*

Dominus noster Jesus Christus te absolvat, et ego auctoritate ipsius, et sanctissimi Domini nostri Papae

(si a Papa fuerit delegatus) (vel Reverendissimi Episcopi *N. vel talis* Superioris) mihi concessa absolvo te, *etc. ut supra.*

16. Forma absolutionis ab excommunicatione in foro interiori.

(Ex Rit. Romano).

In foro autem interiori confessarius habens facultatem absolvendi excommunicatum, absolvat iuxta formam communem supra (pag. 611) praescriptam in absolutione sacramentali.

17. De modo absolvendi a suspensione vel ab interdicto extra vel intra sacramentalem confessionem.

(Ex Rit. Romano)

Si sacerdoti sit commissa facultas absolvendi aliquem a suspensione vel interdicto, quamvis nulla verba sint praecipue determinata, uti poterit hac formula:

Poenitens dicat: Confiteor Deo, *etc. Sacerdos:* Misereatur tui etc. Indulgentiam etc.

Auctoritate mihi ab N. tradita, ego absolvo te a vinculo suspensionis (*vel* interdicti), quam (*vel* quod) propter tale factum (*vel* causam) incurristi (*seu* incurrisse declaratus es) in nomine Patris †, et Filii, et Spiritus sancti. Amen.

18. Forma dispensationis super irregularitate.

(Ex Rit. Romano.)

Si confessario, sive in foro conscientiae, sive extra, data est potestas dispensandi super irregularitate, tunc, postquam absolverit a peccatis, addat consequenter:

Et eadem auctoritate dispenso tecum super irregularitate (*vel* irregularitatibus, *si sunt plures*) in quam (*vel* in quas) ob talem causam (*vel* tales causas, *eas exprimendo)* incurristi, et habilem reddo, et restituo te

exsecutioni ordinum et officiorum tuorum, in nomine Patris †, et Filii, et Spiritus sancti. Amen.

Si nullum habet ordinem, dicatur: Habilem reddo te ad omnes Ordines suscipiendos *(vel etiam ad alia, iuxta tenorem mandati).*

Quodsi necesse sit, titulum beneficii restituere, et fructus male perceptos condonare, subiungat:

Et restituo tibi titulum (*seu* titulos) beneficii, (*seu* beneficiorum) et condono tibi fructus male perceptos. In nomine Patris †, et Filii et Spiritus sancti. Amen.

Advertat autem sacerdos, ne ullo modo in iis facultatis suae terminos excedat.

Register.

A.

B.

C.

D.

K.

L.

M.

T.

U.

V.

Buchdruckerei der Jos. Kösel'schen Buchhandlung in Kempten.

Verlag der Jos. Kösel'schen Buchhandlung in Kempten.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen des In- und Auslandes.

Göbl, Dr. P., **Geschichte der Katechese** im Abendlande vom Verfalle des Katechumenats bis zum Ende des Mittelalters. Gekrönte Preisschrift. 297 S. 8. 1888. Preis 3 *M.* 20 *ℌ.*

Mayer, Dr., J. Chr., **Geschichte des Katechumenats** und der Katechese in den ersten 6 Jahrhunderten, nebst einer Erklärung des jetzigen römischen Taufritus aus der alten Katechumenatspraxis. Gekrönte Preisschrift. 361 S. 1868. Preis 3 *M.* 30 *ℌ.*

Melcher, Alois, bisch. Wallfahrts-Direktor, **Hundertundfünfzig Cyclus-Predigten** nach den drei Hauptstücken des Katechismus zum Gebrauche für Prediger und Katecheten. Erster Band: Predigten über das erste Hauptstück „Vom Glauben." Mit bisch. Appr. 8. 406 S. Preis broch. 3 *M.*

Pleithner, Dr., Frz. Xav., **Aelteste Geschichte des Breviergebetes** oder Entwicklung des kirchlichen Stundengebetes bis in das fünfte Jahrhundert. Nach den Quellen kritisch bearbeitet. 8. 1887. Preis broch. 4 *M.* 20 *ℌ.*

Reithmayr, Dr., Fr. X., **Lehrbuch der biblischen Hermeneutik**, aus dessen hinterlassenen Handschriften mit Ergänzungen und einer Lebensskizze des Verfassers herausgegeben von Dr. Valentin Thalhofer. Mit dem Porträt des Verfassers. 303 S. gr. 8. 1874. Preis 4 *M.* 20 *ℌ.*

Weber, Heinr., Professor, **Die Verehrung der hl. vierzehn Nothhelfer**, ihre Entstehung und Verbreitung. Mit einem Lichtdruck- und zahlreichen in den Text gedruckten Bildern. 8. 1886. Preis 2 *M.*

Buchdruckerei der Jos. Kösel'schen Buchhandlung in Kempten.